Arbeiterverhältnisse

und

Fabrikeinrichtungen der Schweiz.

Bericht,

erstattet im Auftrage der eidgenössischen Generalcommission

für die

Wiener Weltausstellung

von

Dr. Victor Böhmert,

Professor der Nationalökonomie und Statistik am Eidgen. Polytechnikum
und an der Universität Zürich.

I. Band.

ZÜRICH.

Cæsar Schmidt.

(Schabelitz'sche Buchhandlung.)

1873.

65 D

Druck von J. Schabelitz in Zürich.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz.

Vorwort.

Der erste Band dieses Berichtes ist Mitte Juli d. J. zum Abschluss gekommen und der zweite wird hoffentlich bis Ende August erscheinen können. Ueber die Entstehung und den Zweck des Berichtes habe ich mich in der Einleitung näher ausgesprochen und bemerke hier nur, dass sich das Material noch während des Druckes in einer den Referenten beinahe erdrückenden Weise angehäuft hat, weil verschiedene kantonale Regierungen, Gesellschaften und Privatpersonen sich erst dann zur Einsendung von Berichten und Antworten auf unsere Fragenformulare entschlossen, als sie von dem befriedigenden Fortgange der ganzen Enquête und von der vielseitigen Unterstützung derselben gehört hatten. Einzelne werthvolle Mittheilungen mussten daher auch in andere als die zuerst dafür bestimmten Rubriken untergebracht werden.

Der ursprünglich projectirte Umfang des Werkes ist weit überschritten worden; allein der Referent vertraut, dass die zahlreichen von ihm mitgetheilten neuen Thatsachen und bisher nur wenig gekannten Einrichtungen des schweizerischen Erwerbslebens genügendes Interesse erwecken werden. Die in diesem Bericht eingeschlagene Methode der Erforschung socialer Zustände wird hoffentlich auch auf dem Continent immer mehr Eingang finden, nachdem England uns darin mit seinen bändereichen Berichten von diplomatischen Vertretern und von Parlaments- oder Vereins-Ausschüssen schon lange vorangegangen ist. — Insbesondere können die eingehenden Mittheilungen sachkundiger Praktiker aus fast allen wichtigen Industriezweigen nicht nur der Praxis sondern auch der Theorie reelle Dienste leisten. —

Die Anordnung des Stoffes ist, wie sich jeder Leser leicht überzeugen kann, nach einem bestimmten Plane erfolgt. Der allgemeine Theil enthält einen Ueberblick über die Arbeit des schweizerischen Volkes und über die zur Förderung der socialen Wohlfahrt getroffenen allgemeinen staatlichen Massregeln. Der specielle Theil behandelt die einzelnen Seiten der socialen Frage in sanitarischer, ökonomischer, intellectueller und sittlicher Hinsicht und die von Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder von dem gemeinnützigen Publikum für die Volkswohlfahrt getroffenen Massregeln. Von diesen speciellen Vorkehrungen haben in dem gegenwärtig erscheinenden ersten Bande nur die Wohnungs-, Ernährungs-, Haushaltungs- und sanitarischen Verhältnisse Platz finden können. Die wichtigen Fragen der Lohnverhältnisse und Lohnzahlungsmethoden, des Kassen- und Unterstützungswesens, der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, der Arbeitseinstellungen und Schiedsgerichte, der Massregeln für Fortbildung und Erholung der Arbeiter etc. werden im zweiten Bande behandelt. Am Schlusse desselben soll ein ausführliches Personen- und und Sachregister für *beide* Bände folgen, so dass der ganze Bericht dann als ein Repertorium der auf die schweizerischen Arbeiterverhältnisse bezüglichen wichtigsten Thatsachen und Einrichtungen benutzt und auch von solchen Lesern, welche sich nur über einzelne Einrichtungen unterrichten wollen, sehr leicht zu Rathe gezogen werden kann. — Ergänzungen oder Berichtigungen und Erfahrungen aus noch andern Theilen der Schweiz werden dem Referenten sehr willkommen sein und sollen eventuell in einem spätern Nachtrage zu dem ganzen Werke berücksichtigt werden.

Zürich, den 15. Juli 1873.

Victor Böhmert.

Inhaltsverzeichniss.

Allgemeiner Theil.

Seite.

Einleitung 1

I. Fragen über allg. Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen 2

II. Specialfragen über die in der Schweiz vorgekommenen Arbeitseinstellungen 5

Allgemeiner Charakter d. schweizerischen Industrie und ihre Verbreitung 10

Allgemeiner Charakter der schweizerischen Arbeiterverhältnisse in ihren Licht- und Schattenseiten.

1. Lichtseiten der industriellen Verhältnisse 34
2. Industrielle Uebelstände und Klagen von Arbeitnehmern 36
3. Klagen von Arbeitgebern 50
4. Zur Würdigung der gegenwärtigen schweizerischen Arbeiterverhältnisse 53

Massregeln der staatlichen Organe der Schweiz zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen.

A. *Ueberblick über die allgemeinen Massregeln des Bundes und der Kantone* 62

B. *Die Fabrikgesetzgebung der einzelnen Kantone.*

1. Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Zürich 72
2. - - - - Glarus 79
3. - - - - St. Gallen . . . 88
4. - - - - Aargau 93
5. - - - - Thurgau 102
6. - - - - Baselstadt . . . 105
7. - - - - Baselland . . . 112
8. - - - - Schaffhausen . . 113
9. - - - - Bern 116
10. - - - - Schwyz 120

Seite.

C. *Die Schulpflicht- und Schulgeld-Verhältnisse der einzelnen Kantone* 121

D. *Mittheilungen über die Besteuerung der schweizerischen Bevölkerung.*

I. Zur Charakterisirung des schweiz. Steuerwesens überhaupt 128

II. Zur Charakterisirung der wichtigsten directen Steuern der einzelnen Kantone.

1. Der Kanton Zürich 137
2. - - Bern 143
3. - - Luzern 146
4. - - Uri 148
5. - - Schwyz 149
6. - - Obwalden 151
7. - - Nidwalden 153
8. - - Glarus 154
9. - - Zug 164
10. - - Freiburg 167
11. - - Solothurn 171
12. - - Baselstadt 172
13. - - Baselland 175
14. - - Schaffhausen 177
15. - - Appenzell Ausserrhoden 180
16. - - Appenzell Innerrhoden 180
17. - - St. Gallen 180
18. - - Graubünden 184
19. - - Aargau 187
20. - - Thurgau 190
21. - - Tessin 192
22. - - Waadt 193
23. - - Wallis 195
24. - - Neuenburg 197
25. - - Genf 198

Schlussbemerkungen über die staatlichen Massregeln zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse 200

Specieller Theil.

Massregeln der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und des gemeinnützigen Publikums zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse.

Vorbemerkung 209

I. Wohnungsverhältnisse der Arbeiter 210

Seite.

A. *Die Thätigkeit der Baugesellschaften zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse* 214
1. Kanton Zürich 217
2. - Basel 222
3. - St. Gallen 224
4. - Schaffhausen 227
5. - Graubünden 228
6. - Bern 229
7. - Solothurn 229
8. - Neuenburg 230
9. - Waadt 231
10. - Genf 232

B. *Die Thätigkeit der Arbeitgeber zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter* 237
1. Arbeiterwohnungen im Kanton Zürich 238
2. - in Basel 256
3. - im Kanton Aargau 259
4. - - - Thurgau 261
5. - - - St. Gallen 264
6. - - - Glarus 271
7. - - - Graubünden 273
8. - - - Solothurn 274
9. - - - Schaffhausen 277
10. - - - Zug 277
11. - - - Bern 279
12. - - - Luzern 280
13. - - - Wallis 281

Schlussbemerkungen über die Wohnungsverhältnisse der schweizerischen Arbeiter 282

II. Ernährungs- und Haushaltungsverhältnisse . . . 300
Preise von Lebensmitteln in Zürich von 1800—1873 302
Preise der Kartoffeln in Bern in den Jahren 1845—1872 307
Preise des Fleisches in Bern in den Jahren 1845—1872 308

A. *Massregeln der Fabrikanten zur Verbesserung der Ernährungsverhältnisse der Arbeiter* 315
Fabrikküchen 317
Milchnahrung der Arbeiter 320

B. *Massregeln der Arbeiter selbst zur Verbesserung ihrer Ernährungsverhältnisse* 325

C. *Massregeln des gemeinnützigen Publikums zur Verbesserung der Ernährungsverhältnisse.*
Volksküchen 334

Seite.

D. *Kostgelder für ledige Arbeiter und Haushaltungsbudgets von Arbeiterfamilien* 345
E. *Kosthäuser für ledige männliche Arbeiter* 357
F. *Kosthäuser für arbeitende junge Mädchen* 359
G. *Polizeiliche Taxen für Lebensmittelpreise und Getreideankäufe durch den Staat* 366
H. *Schlussbemerkungen des Referenten über die Ernährungs- und Haushaltungsverhältnisse* 374
Einfluss der Eisenbahnen auf die Wohnungs- und Haushaltungsverhältnisse 381
III. Sanitarische Verhältnisse 385
Die öffentliche Gesundheitspflege in den verschiedenen Kantonen . 386
Die durch die Fabrikindustrie verursachten Krankheiten 401
Erfolgreiche Versuche zur Abwehr gesundheitsschädlicher Wirkungen der Industrie 405
Vorschläge zu technischen Vorschriften für das sanitarische Wohl der Fabrikarbeiter 411
Enquête über Arbeiterverhältnisse in der Maschinenfabrik von Escher Wyss & Co. 417
Schweizerischer Verein von Dampfkesselbesitzern 420

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

Die moderne Industrie verdankt die Triumphe, welche sie bisher auf verschiedenen Weltausstellungen gefeiert hat, vorzugsweise einer beständigen Vereinigung technischer und wirthschaftlicher Fortschritte. Während die Technik die todten Naturkräfte für die Production dienstbar macht, hat es die Wirthschaft mehr mit den lebendigen Arbeitskräften und der zweckmässigen Benutzung von Arbeit und Vorräthen zu thun. Mit Recht wird der wirthschaftlichen administrativen Seite des industriellen Betriebs gegenwärtig weit mehr Bedeutung als früher beigelegt. Die wirthschaftliche Erfindung des Stücklohns ist für den Fortschritt der Cultur vielleicht ebenso bedeutungsvoll, wie die technische Erfindung des Dampfes. Das Gedeihen eines gewerblichen Unternehmens hängt von der Einsicht und dem Willen der Arbeiter, von der richtigen Vertheilung ihrer Kräfte und von der Kunst, mit ihnen im Frieden zu leben, mindestens ebenso sehr ab, wie von der technischen Geschicklichkeit und von den Capitalkräften des Unternehmers. Man hat daher schon auf der Pariser Weltausstellung den wirthschaftlichen Einrichtungen und der Lage der Arbeiter grosse Beachtung geschenkt und eine Anzahl hoher Preise für die besten Fabrikeinrichtungen ausgesetzt. Die in dem VI. Berichte der Pariser Ausstellungs-Commission enthaltenen Antworten englischer Fabrikanten auf die an sie gerichteten Anfragen, sowie die Schrift des Herrn Gustav Moynier in Genf »Les Institutions ouvrières de la Suisse, Genève 1867« haben all-

gemeines Interesse erregt, sind aber vereinzelte Versuche einer Darstellung der industriellen Zustände im Allgemeinen und der Arbeiterverhältnisse im Besondern geblieben. Alle Weltausstellungen haben sich hauptsächlich mit der technischen Seite des Industrielebens beschäftigt; es mangelte ihnen ein planmässiger Ueberblick über Land und Leute und über diejenigen Anstalten und Vorkehrungen, welche entweder von den Arbeitern und Unternehmern oder von dem gemeinnützigen Publikum und von dem Staate getroffen worden sind, um die Lage der industriellen Bevölkerung in sanitarischer, ökonomischer, intellectueller und moralischer Hinsicht zu verbessern.

Im Auftrage der eidgenössischen Generalcommission habe ich es unternommen, eine Darstellung von gewerblichen Einrichtungen und Arbeiterverhältnissen der *Schweiz* für die Wiener Weltausstellung zu liefern. Diese Darstellung stützt sich auf eine vorausgegangene Enquête, an welcher vorzugsweise die schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaften und ihre Correspondenten, sodann Behörden, Arbeitervereine, Unternehmer und zahlreiche andere Private freundlich mitgewirkt haben.

Die Hauptfragen-Formulare, wonach die erforderlichen Thatsachen gesammelt und die Erkundigungen schriftlich oder persönlich eingezogen worden sind, lauten folgendermassen:

I. Fragen über allgemeine Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen.

Was ist für die Verbesserung der Arbeiterzustände geschehen?

a) in sanitarischer Beziehung,
b) in ökonomischer Beziehung,
c) in intellectueller und moralischer Beziehung.

Zu A. Was ist in sanitarischer Hinsicht geschehen?

1. durch Sorge für gute Arbeitslokale, deren Einrichtung, Ventilation u. s. w.;

2. durch Abwendung der Einflüsse gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe;
3. durch Schutz gegen Körperverletzungen durch Maschinen;
4. durch Sorge für gute Wohnungen, Bau von Einfamilienhäusern mit Garten, Einrichtung von gesunden Kost- und Logirhäusern und Herbergen für fremde, ledige Arbeiter;
5. durch Wasch- und Badanstalten;
6. durch Sorge für rationelle und billige Ernährung (Volksküchen, Fabrikküchen);
7. durch Ausschluss der allzu jugendlichen Personen, sowie der Wöchnerinnen von der Fabrikarbeit, oder durch zweckmässige Auswahl und Zutheilung der von jugendlichen und weiblichen Personen zu verrichtenden Arbeiten;
8. durch angemessene Eintheilung resp. Verkürzung der Arbeitszeit und durch zweckmässige Bestimmungen über Nachtarbeit, insbesondere durch Ausschluss allzu jugendlicher und weiblicher Personen von letzterer.

B. Was ist in ökonomischer Beziehung geschehen?

1. durch Steigerung der Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit der Arbeiter;
2. durch Bewilligung höherer Arbeitslöhne und Anwendung besserer Methoden der Auslohnung, z. B. durch Stücklohn, Gruppenaccord, Prämien, Gewinnantheile, industrielle Theilhaberschaft (Industrial partnership);
3. durch Productiv-Associationen, Vorschussvereine und andere Genossenschaften;
4. durch Sorge für einen rationellen Verbrauch der erworbenen Güter und für eine vernünftige Reihenfolge in der Befriedigung der Bedürfnisse (Consumvereine

mit Baarzahlung, Gewöhnung zum Haushalten und Buchführen);

5. durch Sorge für die *Selbstversicherung* der Arbeiter mit Hülfe von Krankenkassen, Ersparnisskassen, Alters-, Pensions-, Wittwen- und Waisenkassen, oder durch Betheiligung an Feuerversicherungs-, Lebensversicherungs-Anstalten und an Vereinen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

C. Was ist in intellectueller und moralischer Beziehung geschehen?

1. durch Sorge für immer weitere Verbreitung der Volksbildung;
   a. mit Hülfe von allgemeinen Fortbildungsschulen oder besonderen Fachschulen;
   b. ausserhalb der Schulen durch das Institut der Wanderlehrer und durch Fortbildungsvereine, populäre Vorträge und Discussionen, Volksbibliotheken, gute Zeitungen, Lesesäle, Cercles populaires;
2. durch specielle Sorge für Verbreitung volkswirthschaftlicher Grundsätze in den Schulen und im Leben;
3. durch Hebung und Pflege des Familienlebens;
4. durch Sorge für edlere Erholungen und Unterhaltungen;
5. durch Heranziehung der Arbeiter zur Mitbetheiligung an allen gemeinnützigen Bestrebungen für Gemeinde, Schule, Kirche und Staat.

Bei Beantwortung der obigen Fragen bittet man zu unterscheiden: Was ist geschehen?

a. durch die Arbeiter selbst;
b. durch die Unternehmer;
c. durch das gemeinnützige Publikum:
d. durch den Staat.

Als Belege der zu machenden Angaben werden Gesetze und Verordnungen, Geschäftsberichte, Fabrikordnungen und andere Documente besonders willkommen sein.

II. Specialfragen über die in der Schweiz vorgekommenen Arbeitseinstellungen.

I.

A. Welche Arbeitseinstellungen sind in den industriellen Etablissements Ihres Bezirkes vorgekommen?

B. Wie viele Arbeiter sind daran betheiligt gewesen?

C. Welche Dauer haben die Arbeitseinstellungen gehabt?

D. Sind die Arbeitseinstellungen von dem Bruch contractlich übernommener Verpflichtungen begleitet gewesen?

E. Sind Störungen der öffentlichen Ordnung im Gefolge der Arbeitseinstellungen vorgekommen?

II.

A. Welche Forderungen sind von den strikenden Arbeitern gestellt worden?

B. Welche Massregeln haben die Arbeitgeber zur Abwehr derselben ergriffen?

C. In welchem Umfange sind die gestellten Forderungen befriedigt, wie weit sind sie zurückgewiesen worden?

III.

A. Ist die dortige Industrie durch die Arbeitseinstellungen in die Lage versetzt worden, übernommene Aufträge unerfüllt lassen oder ertheilte Aufträge ablehnen zu müssen?

B. Ist Ihrer Industrie ein anderer Schaden aus den Arbeitseinstellungen erwachsen?

IV.

A. Welche Kosten sind den Arbeitervereinen aus den Arbeitseinstellungen erwachsen?

Aehnliche Specialfragen wie über die Arbeitseinstellungen sind in Betreff der Fabrikgesetzgebungen und Fabrikordnungen, sowie über die Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse, über Lohnzahlungsmethoden, Hülfskassen und Vereinswesen der Arbeiter etc.

aufgestellt und beantwortet worden. Endlich ist versucht worden, von dem gesammten Arbeiterpersonal einzelner grosser Fabriken das Alter und den Familienstand, die Heimath und den Beruf, das Anstellungsjahr und die Grundbesitz-Verhältnisse zu erforschen.

Die Durchführung des ganzen Unternehmens ist nur mit Hülfe der schweizerischen Gemeinnützigkeit, durch die vielseitige Unterstützung engerer und weiterer Kreise möglich geworden. Mehr als 200 Personen haben die Fragen des Berichterstatters beantwortet. Einzelne kantonale Correspondenten der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft haben das Material für ihre Kantone bereits gesichtet eingesandt; viele Regierungen und Behörden haben Gesetze und Verordnungen, Regierungsraths- und Fabrikinspections-Berichte, sowie gutachtliche Aeusserungen von Fachmännern mitgetheilt; eine grosse Anzahl von Gesellschaften, Unternehmern, Handwerkern und Arbeitern hat mehr oder minder eingehende Mittheilungen über ihre gewerblichen und wirthschaftlichen Einrichtungen und Erfahrungen gemacht und als Belege dafür Bücher, Protocolle, Statuten, Rechnungen, Jahresabschlüsse etc. mitgetheilt und über zweifelhaft gebliebene Punkte bereitwillig weitere Auskunft ertheilt. Indem ich allen diesen Mitarbeitern an dem gemeinsamen Werke hierdurch meinen aufrichtigen Dank ausspreche, fühle ich mich insbesondere zu der Bemerkung verpflichtet, dass mir einer meiner Zuhörer, Herr Arthur von Studnitz, Student der Rechte und Nationalökonomie an der Universität Zürich, längere Zeit hindurch freundlichen Beistand geleistet und in meinem Auftrage die französische Schweiz bereist hat, um an Ort und Stelle das nöthige Material zu sammeln und namentlich über die schweizerische Uhrenindustrie nähere Erkundigungen einzuziehen.

Das gesammte Enquête-Material mit der Correspondenz und Literatur ist der eidgenössischen Generalcommission für die Wiener Weltausstellung, nach den Hauptfragen geordnet, überreicht worden, damit die in dem Bericht enthaltenen Angaben

genau geprüft und controlirt werden und einige nur kurz angedeutete Verhältnisse oder Einrichtungen später eventuell ausführlicher dargestellt werden können.

Der Bericht ist zugleich ein Versuch, aus dem vielgestaltigen Industrieleben der Schweiz und den reichen Erfahrungen von Gesetzgebern und Verwaltungsmännern, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von Aerzten und Sachwaltern, von Geistlichen und Lehrern, von Publicisten und anderen, mitten im öffentlichen Leben stehenden oder gemeinnützig wirkenden Männern und Frauen practische Beiträge zur Lösung der unsere Zeit bewegenden socialen Frage herbeizuschaffen. Zu diesem Zwecke sind Thatsachen gesammelt und die Dinge beschrieben worden, wie sie wirklich sind und mit eigenen Augen betrachtet werden können. Die Darstellung selbst wird hoffentlich den Beweis liefern, dass ich aufrichtig bemüht gewesen bin, die bestehenden Zustände und Einrichtungen in durchaus objectiver und unparteiischer Weise zu beschreiben, unbekümmert darum, ob die vorgefundenen Erscheinungen zu Gunsten der einen oder andern wissenschaftlichen oder politischen Parteirichtung verwerthet werden können. Die Wahrheit oder vielmehr ein reeller Beitrag zur Erforschung der Wahrheit ist mir lieber als die eigene fehlbare Ansicht oder Ueberzeugung. Ich bemerke ausdrücklich, dass mir sogar die hier und da gesammelten und beobachteten Thatsachen erst dann geeignet erscheinen, als Beweismittel für gewisse Schlussfolgerungen zu dienen, wenn auch ihre Ursachen und die sie beeinflussenden lokalen Verhältnisse gehörig mit in Betracht gezogen worden sind. Es erschien mir daher erforderlich, die Beobachtungen zu specialisiren und zu lokalisiren und bestimmt abgegrenzte Seiten des Erwerbslebens durch persönliche Nachfragen und monographische Darstellungen aufzuhellen. Dabei habe ich gefunden, dass die Lage der Lohnarbeiter nicht nur nach den Kantonen sehr verschieden ist, sondern auch innerhalb der einzelnen Kantone je nach der Natur und dem Alter, nach der Rentabilität und Concurrenzfähigkeit der Industrie, nach den

wechselnden Conjuncturen, nach der Persönlichkeit und Capitalkraft der Unternehmer, nach dem guten oder schädlichen Einflusse der höhern Klassen, der Geistlichen und Lehrer, der Behörden und Richter, sowie nach dem Stande der Volksbildung, nach den confessionellen Verhältnissen, nach dem Einflusse von Stadt oder Land, nach den Volksgewöhnungen, endlich je nach der Verbindung von Industrie und Landwirthschaft und nach dem Grade der Gemeinnützigkeit in den einzelnen Gemeinden die bunteste Verschiedenheit aufweist. Man muss sich daher sehr hüten, auf Grund einzelner Erscheinungen allgemeine Urtheile zu fällen, anstatt die Verhältnisse concret auf Grund einer besondern Kenntniss der Thatsachen und ihrer Ursachen zu beurtheilen. Erst aus einer Vergleichung von sorgfältigen Massenbeobachtungen über bestimmte Erscheinungen in *verschiedenen* Gegenden und Ländern und aus einer Reihe darauf gestützter Monographien werden sich neue, solide, wirthschaftliche Theorien begründen lassen.

Die Schweiz bietet auf einem Gebiete von 41,418 Quadratkilometern mit 2,669,147 Einwohnern (am 1. Decbr. 1870) in ihren 19 Kantonen und 6 Halbkantonen die bunteste Mannigfaltigkeit industrieller Einrichtungen und socialer Verhältnisse. Es lassen sich hier auf kleinem Raume dicht nebeneinander die Einflüsse der verschiedensten Erwerbszweige, Arbeitsmethoden, Fabrikeinrichtungen, Volksgewöhnungen, Gesetzgebungen, Verwaltungsmassregeln etc. mit einander vergleichen. Die Arbeiterverhältnisse haben sich naturwüchsig und frei, ohne Beeinflussung von oben und Zwang von unten, bisher entwickelt und bieten mehr Verschiedenheit und Interesse als diejenigen mancher Grossstaaten.

Unser Bericht kann natürlich nur als Anfang einer Darstellung der socialen Lage der schweizerischen Bevölkerung dienen. Die Nachrichten müssen schon desshalb immer unvollständig bleiben, weil diese Dinge fortdauernd im Flusse sind und weil die Geneigtheit zu Mittheilungen über industrielle Ein-

richtungen und sociale Zustände erst nach und nach in die verschiedenen Kantone der Schweiz eindringt. Allein das einmal begonnene Unternehmen kann später leicht vervollständigt werden, sobald das Publikum für derartige Untersuchungen grösseres Interesse gewinnt. Es gilt, vorläufig wenigstens die Hauptpunkte gehörig auseinanderzuhalten und eine systematische Ordnung des reichhaltigen Stoffes von Thatsachen zu versuchen.

Allgemeiner Charakter der schweizerischen Industrie und ihre Verbreitung.

Die Schweiz ist aus einem Lande von Hirten und Ackerbauern nach und nach einer der industriellsten Staaten geworden. Der Boden der Schweiz kann die wachsende Bevölkerung nur theilweise mit den nothwendigsten Unterhaltsmitteln versehen und die Einwohner sind daher genöthigt, sich durch eine bedeutende Ausfuhr von Industrieproducten ihren Bedarf an Lebensmitteln vom Auslande zu verschaffen. Die Schwierigkeiten, welche sich der Einbürgerung der Grossindustrie durch die Ungunst der natürlichen Lage, durch die weite Entfernung vom Meere, durch den Mangel an Kohlen und Eisen und anderen Rohproducten und durch die Vertheuerung des Transports in schwer zugängliche Gegenden entgegenstellten, und durch die Schutzzollpolitik der Nachbarstaaten noch vergrössert wurden, konnten nur durch verdoppelten Fleiss, durch Sparsamkeit und Genügsamkeit, durch rasche Aneignung der besten Arbeitsmethoden, der neuesten Erfindungen und technischen Fortschritte, sowie endlich durch Aufsuchung überseeischer Absatzquellen überwunden werden. Ausser dieser industriellen Naturanlage und einem trotz der Liebe zur Heimath doch auch in die Fremde gewendeten unternehmenden Sinne und Wandertriebe sind den Schweizern ihre werthvollen Wasserkräfte, ihre politisch und wirthschaftlich freien Institutionen und einfacheren socialen Zustände, sowie endlich ihr Drang nach Volksbildung und ihre Gemeinnützigkeit wesentlich zu Hülfe ge-

kommen. Ferner ist es für die Schweiz von unschätzbarem Werthe gewesen, dass sich die Industriezweige sehr vielseitig, aber durchaus den Bedürfnissen entsprechend und ganz naturwüchsig von unten auf ohne jeden künstlichen Schutz des Staates und Beeinflussung oder Bevormundung von oben herab entwickeln *mussten*. Dieser Umstand hat Industrien, welche der Lage und dem Clima des Landes oder den Fertigkeiten und Gewöhnungen der Bevölkerung noch nicht angemessen waren, nicht aufkommen lassen und die Unternehmer genöthigt, nur solche Gewerbe zu betreiben, welche auf dem Weltmarkte concurrenzfähig sind. Demgemäss ist auch die Begründung und Ausdehnung der einzelnen grössern Etablissements nicht überstürzt worden, sondern hat mit der Ansammlung grösserer Ersparnisse des Volkes und mit der Heranbildung oder Einwanderung neuer Arbeitskräfte Schritt gehalten. Die Natur selbst verbot eine zu rasche Entwicklung, weil die Industrie den Wasserkräften nachgehen musste und sich nur innerhalb enger Grenzen ausbreiten konnte. — Endlich ist auch die *völkerrechtliche* Stellung der Schweiz für ihre Industrie-Entwicklung vortheilhaft gewesen. Die der Schweiz von den europäischen Grossmächten garantirte Neutralität kann zwar nur durch die eigene Wehrkraft des Volkes aufrecht erhalten werden, allein das mit der zeitgemässen Fortbildung des eidgenössischen Heerwesens verstärkte nationale Bewusstsein, die Grenzen des Landes auch wirklich vertheidigen zu können, giebt den Bewohnern mit der Aussicht, in die europäischen Händel nicht direct verwickelt zu werden, ein erhöhtes Gefühl der Sicherheit, wodurch Unternehmungsgeist und Gewerbthätigkeit wirksam gefördert werden. Während eines Zeitraums von mehr als zwei Menschenaltern wurde die Schweiz nur durch den Sonderbundskrieg direct heimgesucht, nach dessen glücklicher und ziemlich unblutiger Beendigung sie sich rasch ihre neue Bundesverfassung schuf, unter welcher sich seitdem sämmtliche Kantone nicht nur freier und gesicherter, sondern auch materiell günstiger als manche andere europäische Staaten entwickeln konnten.

Die Schweiz blieb von den Kriegen der beiden letzten Jahrzehnte verschont und konnte sich auf eine Besetzung ihrer Grenzen beschränken. Während die europäischen Grossmächte in dieser Zeit enorme Opfer an Geld und Arbeitskräften für Kriegsrüstungen oder Kriegführungen bringen mussten, erwies sich das schweizerische Milizsystem um die Hälfte billiger und die Gewerbsthätigkeit und der Verkehr erlitten nur geringe Störungen. Das Volk war von Steuern nicht überbürdet. Noch wichtiger war es für die Schweiz, dass sie mitten unter den europäischen Kriegen und Rüstungen der beiden letzten Jahrzehnte durch die grossen materiellen Errungenschaften der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, durch die Gemeinschaft des Zoll-, Münz-, Mass-, Gewichts-, Post und Telegraphenwesens, sowie durch ein von Jahr zu Jahr erweitertes Netz von Eisenbahnen in die innigste wirthschaftliche Gemeinschaft hineinwachsen und sich gesund und friedlich entwickeln konnte. Nach den Revolutionen und Ausschreitungen der Jahre 1848 und 1849 mit ihren für die Volksfreiheit verderblichen Nachwirkungen wurde die davon unberührt gebliebene Schweiz eine vielbeneidete Stätte freier politischer und wirthschaftlicher Entwicklung, wohin zahlreiche Handwerker, Arbeiter, Kaufleute, Gelehrte und Männer aller Berufsarten aus den Nachbarstaaten übersiedelten, um der Schweiz ihre Arbeits- und Capitalkräfte zu widmen und an ihrem materiellen Aufschwunge mit Theil zu nehmen.

Alle diese Umstände haben zusammengewirkt, um die schweizerische Gewerbsthätigkeit in den beiden letzten Menschenaltern *auf eine hohe Stufe* zu bringen. —

Anlangend die Verbreitung und den Umfang der schweizerischen Industrie und die Anzahl der darin beschäftigten Arbeiter, so können darüber leider nur unvollständige statistische Angaben gemacht werden, welche zum Theil mehrere Jahre zurückreichen. Wir waren in Betreff vieler Industriezweige und Kantone auf den nach der letzten Pariser Weltausstellung abgefassten Bericht des Prof. Bolley vom Jahr 1868 angewiesen. Es ist jedoch in

manchen Kantonen, insbesondere in Zürich, Basel, St. Gallen, Bern, Glarus, ein reger Eifer für die statistische Erforschung der gewerblichen Verhältnisse erwacht, welchem wir verschiedene neuere Daten über wichtige Industriezweige verdanken.

Unter den in der Schweiz theils in Fabriken, theils im Hause der Arbeiter betriebenen Grossindustrien steht die *Verarbeitung der Faserstoffe* obenan. Das Spinnen, Weben, Sticken, Flechten beschäftigte von jeher zahlreiche Hände.

Die schweizerische *Leinenindustrie,* welche in früheren Jahrhunderten wohl den ersten Rang unter den Exportindustrien der Schweiz einnahm und namentlich in den Kantonen St. Gallen und Appenzell schwunghaft betrieben wurde, ist gegenwärtig nur noch ein Schatten ihrer ehemaligen Grösse. Die Zahl der schweizerischen *Flachsspinnereien* war zur Zeit der letzten Pariser Weltausstellung auf drei reducirt. Die Fabrikation von Leinenstoffen ist noch am ausgedehntesten im Kanton Bern, im Emmenthal, entwickelt, wo sich etwa 10 Fabriken befinden und die Hälfte davon in dem industriellen Burgdorf. Die Fabrikation ist fast ausschliesslich Handweberei. Die Zahl der Webstühle wird auf 2500—3000 angeschlagen. Weiter besteht noch im Bezirk *Zofingen* im Kanton Aargau eine nicht unbeträchtliche Fabrikation von Leinwand, welche sich jedoch mehr an die dortige bedeutende Baumwollindustrie anlehnt. Die Häuser, welche Leinenstoffe fabriziren, liefern auch gemischte Stoffe und Baumwollstoffe. Endlich wird die Leinwandfabrikation noch in der *Ostschweiz,* besonders in der Nähe von Romanshorn von vielleicht 1000 Arbeitern betrieben.

An die Stelle der Leinenindustrie ist die *Baumwollindustrie* getreten, welche für die Schweiz die grösste Bedeutung unter allen Grossgewerben erlangt hat. Sie umfasst zunächst die *Spinnerei* und *Weberei,* sodann aber als Hauptzweig die *Stickerei.* Weiter dienen die Industriezweige der *Bleicherei, Färberei,* des *Zeugdrucks* und der *Appretur* zum grössern Theil der Baumwoll-

industrie, zum andern Theil auch der Leinwand-, Seide- und Wollindustrie.

Anlangend zunächst die Baumwoll*spinnerei*, so dehnt sich dieselbe über den grössten Theil der östlichen und nördlichen Schweiz aus. Die Zahl der Spindeln ist in dem 1868 erschienenen Berichte des Prof. Bolley über die letzte Pariser Weltausstellung auf 1,554,527 angegeben. Obenan stand nach jenem Berichte der Kanton Zürich mit 607,082 Spindeln in 78 Spinnereien, und es folgten dem Rang nach Aargau mit 265,805 Spindeln in 22 Spinnereien, Glarus mit 200,000 Spindeln in 12 Spinnereien, St. Gallen mit 172,136 Spindeln in 20 Spinnereien, Zug mit 109,800 Spindeln in 4 Spinnereien, sodann Schwyz mit 50,400 Spindeln, Thurgau mit 42,800 Spindeln, Graubünden mit 31,600, Bern mit 30,000, Solothurn mit 22,768, Basel mit 10,000, Schaffhausen mit 6120 und Luzern mit 6016 Spindeln.

Diese Spindelzahl hat sich in Folge des Aufschwungs der Baumwollspinnerei seit 1871 wesentlich gehoben. So zählte man im Kanton Zürich (mit einer Bevölkerung von 284,786 Personen) nach der Volkszählung vom 1. December 1870 bereits 660,136 Spindeln in den *Baumwollspinnereien,* im Kanton Glarus 1869 250,793 Spindeln.

Die Gesammtzahl der in den schweizerischen Baumwollspinnereien beschäftigten Arbeiter wurde in dem Bolley'schen Bericht auf 15,413 geschätzt, wobei das Directionspersonal, andere Angestellte und die Angehörigen der Arbeiter nicht gerechnet sind. Diese Arbeiterzdhl wird trotz der Vermehrung der Spindeln seit 1868 wohl nicht viel grösser geworden sein, weil die eingeführten besseren Maschinen weniger Arbeitskräfte erheischen.

Mehr Hände als die Baumwollspinnerei beschäftigt die *Baumwollweberei,* weil dieselbe noch zum grössern Theil als Handarbeit betrieben wird. Die Baumwollweberei zerfällt in *Weissweberei* und *Buntweberei.* Die Weissweberei wird namentlich betrieben in den Kantonen St. Gallen, Appenzell A. Rh., Thur-

gau, Zürich, Aargau, Glarus, Schwyz, Schaffhausen und Solothurn. Buntweberei hauptsächlich in St. Gallen, Aargau, Thurgau und Zürich. — Die Zahl der Handwebstühle belief sich allein im Kanton St. Gallen nach Bolley auf 18,999 und die Zahl der Arbeiter, mit Einschluss des Directionspersonals, der Fergger u. s. w., auf 22,899; in Aargau zählte man damals 10,770, in Appenzell A. Rh. 7000, in Zürich 2800, in Thurgau 3000, mithin in oben erwähnten 5 Kantonen zusammen 42,569 Handwebstühle. Dieselben beginnen jedoch in der Ostschweiz den mechanischen Webstühlen (Kraftstühlen, *power looms*) zu weichen. Man zählte im Jahre 1868 bereits 13,086 mechanische Webstühle. Davon kamen auf Zürich 3645, auf Glarus 2835, auf Thurgau 2250, auf St. Gallen 2060, auf Schwyz 1025. Weniger als 1000 hatten die Kantone Aargau, Zug, Schaffhausen und Solothurn.

Die mit der Baumwollindustrie innig zusammenhängende schweizerische *Stickerei* zerfällt in: 1) Feinstickerei, 2) Crochetstickerei oder Grobstickerei, die wieder in Stickerei auf Stücke und in abgepasste Vorhänge *(Rideaux)* zerfällt, 3) Maschinenstickerei und 4) Maschinen-Crochetstickerei. Die Arbeiten sub 1 und 2 sind ausschliesslich Handarbeit. Der Hauptsitz dieser Industrie befindet sich in den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau. Weniges wird auch in anderen Kantonen, wie im Kanton Zürich, im Kanton Glarus und Neuenburg gearbeitet. Der Bolley'sche Bericht von 1868 schätzt die in der Schweiz mit Stickerei beschäftigten Individuen auf 20,000. Davon kamen allein auf St. Gallen nach den im Jahr 1866 von der Regierung veranstalteten sorgfältigen Erhebungen 5150 in der Handstickerei und 7490 in der Maschinenstickerei beschäftigte Personen. In Appenzell I. Rh. und A. Rh. wurden nach Schätzung ca. 7500 Sticker und Stickerinnen angenommen. Der Kanton Thurgau wurde damals in der Stickerei noch gar nicht erwähnt. Seit 1868 hat aber die schweizerische Stickerei einen enormen Aufschwung genommen, welcher namentlich durch die Ausdehnung der Maschinenstickerei erreicht worden ist. Denn nach

einer von dem kaufmännischen Directorium im Jahr 1873 herausgegebenen Statistik waren laut den im Decbr. 1872 veranstalteten sorgfältigen Erhebungen allein in der *Maschinenstickerei in Plattstich* in den drei Kantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau zusammen 15,256 Arbeiter beschäftigt, nämlich 10,696 im Kanton St. Gallen, 2849 im Kanton Appenzell A. Rh. und I. Rh. und 1711 im Kanton Thurgau. Ausserdem befanden sich auch im Kanton Glarus nach dem neuesten Fabrikinspectionsbericht von 1873 an 5 Orten dieses Kantons Stickereien und im Ganzen 32 Maschinen mit 83 Arbeitern. Im Kanton Zürich wurden im December 1870 2 Stickereigeschäfte mit 8 männlichen und 28 weiblichen Arbeitern gezählt; davon hatte ein Stickereigeschäft in Wülflingen, dicht bei Winterthur, mit 2100 Nadeln Anwendung von Wasserkraft.

Es ist hierbei noch zu erwähnen, dass die schweizerischen Stickerei-Fabrikanten einen grossen Theil ihrer Arbeiter jenseits des Bodensees und Rheins haben. Die in's Ausland zum Sticken gegebenen Stücke gehen in's Vorarlbergische, in den Bregenzer Wald, in's Allgäu, in's Württembergische von Tettnang bis beinahe nach Stuttgart, in den Schwarzwald bis nach Sigmaringen. Die Zahl dieser für die schweizerische Stickerei in Deutschland und Oesterreich beschäftigten Arbeiter wird in dem Bolley'schen Berichte auf 12,000—14,000 und der Betrag der dafür nach dem Auslande bezahlten Löhne auf 5 Millionen Franken angegeben. Es wird übrigens von den deutschen und österreichischen Zollbehörden dem Verkehr, der im Eingang rohen Gewebes mit dem vorgezeichneten Dessin-Garn und im Wiederaustritt der gestickten Stoffe besteht, so viel möglich Vorschub geleistet, d. h. so wenig als möglich durch beschwerende Formalitäten entgegengetreten. Bekanntlich besteht in Württemberg jetzt auch selbstständige Fabrikation von Stickereien. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese ein Schössling der in St. Gallen und Appenzell gegründeten Wurzel ist, weil das Entstehen von Geschäften durch eine bereits verbreitete Arbeiterbevölkerung wesentlich erleichtert wird.

Ausser der Stickerei hat sich übrigens auch die Baumwollspinnerei der Schweiz mit ihrer Production direct nach andern Ländern ausgedehnt und dort industrielle Etablissements geschaffen. Es befinden sich in Baden, namentlich im Wiesenthal, und in Württemberg, Bayern und Oesterreich mehrere Spinnereien, welche von schweizerischen Unternehmern entweder gegründet oder erworben worden sind und von der Schweiz aus ganz oder theilweise kaufmännisch administrirt werden, während sich natürlich die technische Leitung an Ort und Stelle der Fabrik in den betreffenden Ländern befindet. Aehnlich verhält es sich mit der Seidenindustrie, welche von Basel aus Geschäfte in Deutschland begründet hat und dort deutsche Arbeiter beschäftigt, während verschiedene Züricher und andere Schweizer der Seidenindustrie in Italien grossen Impuls gegeben haben und dort viele Arbeiter in der Hausindustrie beschäftigen. — Der schweizerischen Maschinenfabrikation ist die eigene Heimath ebenfalls zu eng geworden. Die grosse Maschinenfabrik von Escher, Wyss & Co. besitzt, um die ihr aus Deutschland und Oesterreich zugehenden Aufträge mit Ersparniss von Zoll- und Transportkosten leichter und billiger ausführen zu können, eine Maschinenfabrik in Ravensburg in Württemberg mit 314 Arbeitern (am 30. April 1873) und eine dritte Fabrik in Leesdorf bei Wien mit 243 Arbeitern (am 30. April 1873). Die oberste kaufmännische Leitung beider Fabriken befindet sich in Zürich. Für ihr Geschäft in Italien besitzen Escher, Wyss & Co. ein Büreau in Mailand, welches dort Aufträge annimmt und die dafür erforderlichen Zeichnungen anfertigt. — Ferner erwähnen wir die Maschinenfabrik von Caspar Honegger in Rüti (Zürich), welche in Kottern bei Kempten in Bayern eine Fabrik eingerichtet hat und dort schon ein ganzes Arbeiterquartier besitzt.

Endlich hat sich die schweizerische Uhrenindustrie von der französischen Schweiz aus nach Savoyen und nach den an den Kanton Neuenburg grenzenden Departements von Frankreich verbreitet.

Wir wenden uns nach dieser Abschweifung wieder zur Verbreitung der Hauptindustrien in der Schweiz selbst.

Nach der Baumwollindustrie hat die *Seidenindustrie* die nächst grösste Bedeutung für die Schweiz erlangt. Für die Seiden*zucht* haben nur die Kantone Tessin und Wallis einige Bedeutung. Die Seidenfabrikation verfällt in die Floretspinnerei, Nähseide-Fabrikation, Seidenzwirnerei, Seidenweberei, Appretur und Färberei. Die Zahl der schweizerischen Floretspinnereien, welche sich mit dem Kämmeln und Verspinnen von Seidenabfällen beschäftigen und besonders die unter dem Namen »*Chappe suisse*« bekannten feinsten Floretgespinnste liefern, wird in dem Bolley'schen Bericht auf 21 und die Arbeiterzahl auf 4—5000 angegeben, welche sich auf die Kantone Zürich, Basel, Luzern, Schwyz, Uri und Unterwalden vertheilen. — Die Seidenzwirnereien haben sowohl in Nähseide als auch namentlich im Tramefach für die Webereien in neuerer Zeit grossen Aufschwung genommen und die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter beträgt allein im Kanton Zürich etwa 4000, während man in Basel 983 Arbeiter im Jahr 1870 zählte.

Viel wichtiger ist indessen die *Seidenweberei,* welche in die Weberei von Seiden*stoffen* und von Seiden*bändern* zerfällt. Die Fabrikation von Seidenstoffen hat ihren Hauptsitz in Zürich, von wo aus sie nach und nach in die Kantone Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden, Aargau, St. Gallen, Schaffhausen, Bern vorgedrungen ist. Es bestehen in diesen Kantonen zwar auch selbstständige Geschäfte, allein die meisten Arbeiter sind mit ihren Webstühlen für Züricher Fabrikanten beschäftigt. Die Zahl der auf die Seidenstoffindustrie angewiesenen Arbeiter, Winder, Zettler, Weber ohne Färber, Appretirer, Fergger und andere Angestellte in den Fabriken wird in dem Bolley'schen Bericht auf mindestens 36,000 angegeben. Nach einer von der Züricher Seidenindustrie-Gesellschaft im Jahre 1855 vorgenommenen Statistik waren damals 25,291 Handwebstühle für die Züricher Seidenweberei thätig, wovon 90% in dem Kanton Zürich und etwa 10% in den

Nachbarkantonen standen. Diese Zahl hatte sich 1868 bis auf 21,627 Webstühle vermindert, wird jedoch im Jahr 1873 die Höhe von 1855 wieder erreicht haben. Die mechanischen Webstühle, von denen nach Bolley's Bericht im Jahre 1868 erst 550 in 8 Fabriken arbeiteten, haben sich bis auf circa 800 vermehrt.

Die Fabrikation von *Seidenband* ist in ähnlicher Weise in *Basel* zu Hause, wie die Seidenstofffabrikation den Kanton Zürich zum Hauptsitz hat. Nach der werthvollen Statistik von Prof. Kinkelin, welche 1871 unter dem Titel: »Die Bevölkerung des Kantons Baselstadt am 1. Decbr. 1870« erschienen ist, wurden durch die Baseler Seidenindustrie am Tage der letzten Volkszählung 7374 Webstühle in Bewegung gesetzt, ungerechnet 811 in den Filialfabriken, und zwar gab es 6340 Handstühle und 1034 mechanische Stühle. Von den Handstühlen waren nur 167 in Basel, 5968 in anderen Kantonen und 205 im Grossherzogthum Baden für Basler Rechnung beschäftigt. Die Gesammtzahl der für Firmen aus Basel und aus der übrigen Schweiz beschäftigten Bandwebstühle wird von Prof. Kinkelin auf 9156 angegeben. Diese Stühle stehen zum grössten Theil (5429) in Baselland, ausserdem in den Kantonen Aargau, Solothurn, Bern, Luzern, Thurgau und im Grossherzogthum Baden. — Die Gesammtzahl der in den Basler Seidenfabriken überhaupt beschäftigten Arbeiter betrug 7417 Personen, worunter sich 2075 männliche und 4763 weibliche Arbeiter befanden, die sich auf 48 Geschäfte vertheilten, nämlich auf 5 Floretspinnereien, Nähseidefabriken, 6 Seidenzwirnereien, 28 Band- und Stofffabriken, 5 Appreturen, 10 Färbereien. — Nach den Angaben der Fabrikanten wohnten von den in diesen Geschäften thätigen 7417 Personen ohne die Hausarbeit ca. 2150 Männer und 3512 Weiber, zusammen 5662 Personen, in Basel selbst.

Unter den, die Verarbeitung der Faserstoffe betreffenden Industrien ist schliesslich noch die *Wollindustrie* zu erwähnen, welche zwar ziemlich unbedeutend und in keinem Theile der Schweiz

vorherrschend geworden ist, aber doch viele vereinzelt liegende Etablissements von Wollspinnereien und Wollstofffabriken, namentlich in den Kantonen Schaffhausen, Zürich, Aargau, Bern, Solothurn aufzuweisen hat. Insbesondere scheint diese Industrie neuerdings in dem durch seine Wasserkräfte mehr und mehr zu einer Industriestadt emporstrebenden Schaffhausen aufzublühen.

Die im Vorstehenden erwähnten Faserstoff-Industrien haben die *Bleicherei, Färberei, Druckerei* und *Appretur* zu wirksamen Hülfsgenossen. Diese Erwerbszweige haben mit der grossen Entwicklung der Baumwoll- und Seidenindustrie Schritt gehalten und beschäftigen ebenfalls viele Hände. Sie lehnen sich der Hauptmasse ihrer Producte nach an die Webereien der einzelnen Kantone und arbeiten wohl der Mehrzahl nach auch für den Export. In der Druckerei hat der Baumwolldruck grössere Bedeutung erlangt und beschäftigt durchschnittlich über 9000 Personen in mehr als 40 Etablissements. Die Hauptplätze für diese Industrie sind gegenwärtig der Kanton Glarus, nach ihm folgt Zürich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell A. Rh., Aargau, Bern und Neuenburg. Die Hauptmethode der im Kanton Glarus heimischen Druckerei ist der Tafeldruck oder Handdruck. Die Zahl der Drucktische beträgt über 4000. — Der Kanton Glarus, welcher nach der Volkszählung vom 1. Decbr. 1870 35,150 Einwohner hatte, beschäftigte nach dem Bericht der zweiten Fabrikinspection vom Jahr 1869 allein in den Druckereien 5914 Personen, darunter 821 Kinder. Im Hause arbeiteten ca. 200 Personen. Der neueste Fabrikinspectionsbericht von 1873 bemerkt, dass bei den gegenwärtig ungünstigen Verhältnissen der Druckerei ein grosses Schwanken in der Arbeiterzahl eingetreten sei, dass der Nachwuchs an jungen Druckern und Streichern bedeutend abgenommen habe und sich immer mehr junge Leute den Spinnereien und Webereien zuwenden, welche durch die Stetigkeit der Beschäftigung ihrer Arbeiter grosse Anziehungskraft ausüben. Die Gesammtsumme der Fabrikarbeiter des Kantons Glarus wird in dem Fabrikinspectionsbericht von 1869 auf 9629 angegeben.

Darunter befanden sich 8266 über 16 Jahre und 1363 unter 16 Jahren, während man den Geschlechtern nach 4238 männliche und 5391 weibliche Arbeiter zählte. Sammt den zu Hause Arbeitenden und den Streichern steigt die Zahl der Arbeiter des Kanton Glarus auf 10,082, wovon 3842 in den Spinnereien und Webereien, 5914 in den Druckereien und die übrigen in verschiedenen anderen kleineren Etablissements beschäftigt waren.

Der *dritte* der grossen schweizerischen Industriezweige ist die *Uhrenfabrikation*. Die Fabrikation der Taschen- und Pendeluhren und der einzelnen Uhrenbestandtheile befindet sich in der Schweiz fast ausschliesslich in den romanischen Kantonen. Nach dem Bericht von Prof. Wartmann in Genf vom Jahr 1867 belief sich die jährliche Production damals auf 400,000 vollendete Uhren, ausserdem auf eine noch grössere Menge von Gangwerken, die ohne Gehäuse versendet werden. Der bei weitem grösste Theil dieser Erzeugnisse ist zur Ausfuhr bestimmt. Genf ist der Hauptplatz für die Verfertigung von Luxusstücken der schweizerischen Uhrenindustrie, Man schätzt die Zahl der in Genf verfertigten Uhren auf 100,000 jährlich, wovon $^{11}/_{12}$ goldene, $^{1}/_{12}$ silberne Gehäuse haben. Die Werkstätten dieser Stadt liefern den Uhrmachern von Paris und London eine beträchtliche Anzahl von fein ausgearbeiteten Gangwerken zu verhältnissmässig billigen Preisen. Mehrere von diesen Werkstätten, welche von sehr geschickten Uhrmachern geleitet werden, beschäftigen ein äusserst zahlreiches Personal und besitzen Werkzeuge von höchster Vollkommenheit. Die Anzahl der Personen, welche sich dieser Industrie hingeben, beträgt mehr als 7000 und vertheilt sich auf 2500 verschiedene Familien. In dieser Zahl sind 800 Arbeiterinnen inbegriffen. Ausserdem ist eine grosse Anzahl von Personen beiderlei Geschlechts mit der Musikwerkmacherei, einem Nebenzweige der Uhrmacherei, beschäftigt. Man kann mit Recht sagen, dass der zehnte Theil der Bevölkerung Genfs sich der Uhrenindustrie widmet.

Der Kanton *Neuenburg* fabrizirt grösstentheils silberne Uhren

denn von den 150,000 vollständig ausgearbeiteten Uhren, welche seine jährliche Production ausmachen, sind nur 50,000 mit goldenen Gehäusen versehen. Weit grösser ist die Zahl der angefertigten Gehäuse. Man schätzt die Zahl der in dieser Industrie beschäftigten Personen auf 30,000, worunter sich sehr viele Frauen befinden.

Im *Waadtland* ist die Uhrenfabrikation vorzüglich auf das Thal des Sees von Joux concentrirt. Diese Gegend ist berühmt durch eine vollkommene Ausführung der feinsten und schwierigsten Uhrentheile, sowohl der einfachen wie zusammengesetzten von jeglicher Grösse. Die Bevölkerung dieses Districts, in welchem man auch eine grosse Anzahl Spieldosen verfertigt, zählt 2700 Arbeiter; fügt man die Uhrmacher in Lausanne, Grandson, Orbe, Yverdon und einigen andern Ortschaften hinzu, so erhält man eine Gesammtsumme von 7700 Personen.

Im Kanton *Bern* sind Biel, Courtelary, Münster und Pruntrut Hauptplätze für die Uhrmacherei. Man schätzt die Zahl der Personen, welche auf die eine oder andere Weise mit der Verfertigung der Uhren oder der einzelnen Uhrentheile von mittlerer Grösse sich beschäftigen, dort auf 22,500.

In innigem Zusammenhange mit der Uhrmacherei steht die Fabrikation von *Uhrmacherwerkzeugen*, welche in concentrirtester Weise im Val de Travers im Kanton Neuenburg ausgebildet ist und daselbst 3—400 Arbeiter beschäftigt, wovon allein ca. 150 auf die Ortschaft Couvet kommen.

Eine mit der Uhrenindustrie in vielfacher Verbindung stehende Industrie ist die *Bijouterie*, welche ihren Hauptsitz in Genf hat und dort etwa 40 Fabriken und 1500—2000 Arbeiter beschäftigt.

Als ein vierter hervorragender Zweig schweizerischer Gewerbsthätigkeit ist der *Maschinenbau*, die *Werkzeugfabrikation* und die *Kleinmechanik* hervorzuheben. Die Schweiz zählt über 100 mechanische Werkstätten mit ca. 50 grösseren Eisen-, Messing- und Metallgiessereien. Diese Geschäfte haben namentlich in den

östlichen Kantonen der Schweiz, wo die Hauptindustrien ihren Sitz haben, grössere Ausdehnung erlangt und hängen theilweise auch mit dem Betrieb der Eisenbahnen und deren Reparaturwerkstätten zusammen. Am stärksten ist diese Industrie im Kanton Zürich verbreitet, welcher nach der letzten Volkszählung am 1. December 1870 im Ganzen 36 mechanische Werkstätten und Giessereien mit 3563 Arbeitern hatte. Der Bezirk Winterthur zählte damals 1552 und der Bezirk Zürich 1303 Arbeiter dieser Industrie. Jene letzten officiellen Erhebungen datiren jedoch aus einer wegen des Krieges sehr gedrückten Geschäftsperiode, in welcher viele schweizerische, deutsche und französische Arbeiter dieser Fabriken zu den Fahnen gerufen und die Bestellungen äusserst reducirt worden waren. Nach der Rückkehr des Friedens hat der Maschinenbau trotz der Preissteigerung des Rohmaterials einen mächtigen Aufschwung genommen. Die Schweiz selbt bedarf neuer Dampf-, Spinn-, Papier-, Stickerei-, Werkzeug-, Ackerbau-Maschinen-, Webstühle, neuer Schiffe, Turbinen, Locomotiven und anderer Eisenbahnmaterialien und ausserdem sind an die schweiz. Fabriken auch vom Auslande reiche Bestellungen eingetroffen, so dass sich die Arbeiterzahl der Maschinenfabriken in den letzten drei Jahren vielleicht um 30 oder 40% vermehrt hat, denn in Zürich allein hatte die grosse Maschinenfabrik von Escher, Wyss & Co. Ende März 1873 über 1400 Angestellte und Arbeiter. Die Nordostbahn hatte nach ihrem letzten Jahresberichte Ende December 1871 in ihrer Züricher Werkstätte 345 Werkstätte-arbeiter. — Auch in Winterthur, wo neben den bereits seit längerer Zeit bestehenden grossen Fabriken von J. J. Rieter & Co. und Gebr. Sulzer seit 1871 noch eine neue grosse Locomotiv-Fabrik auf Actien entstanden ist, hat sich die Zahl der Fabrikarbeiter dieser Branche wohl auf mehr als 2000 gesteigert.

Unter den Industrien der *Kleinmechanik* sind hervorzuheben die *Reisszeugfabriken* in Aarau, die *Telegraphenwerkstätten* in Neuenburg und Bern, die Etablissements für Verfertigung physikalischer Instrumente in Genf und Freiburg.

Ferner verdient die *Pianoforte-Fabrikation* genannt zu werden, welche ihren Hauptsitz in *Zürich* hat und daselbst von 5 grössern Fabriken betrieben wird.

Zu den ausgebreitetsten Industrien der Schweiz gehört endlich noch die *Strohindustrie,* welche vornehmlich in den Kantonen *Aargau, Freiburg* und *Tessin* ihren Sitz hat. Theils selbstständig, theils im Zusammenhang mit der Aargauer Industrie werden in den Kantonen Zürich und Luzern ähnliche Fabrikate gemacht. Vereinzelte Strohhutfabriken bestehen noch in den Kantonen Bern, Neuenburg und Genf, die jedoch nur den einheimischen Consum im Auge haben. Die *Aargauische* und ihr verwandte Strohindustrie beschäftigt etwa 25,000 Arbeiter, welche sich jedoch bei starker Nachfrage verdoppeln kann, während sie in den Sommermonaten zuweilen auf die Hälfte sinkt.

Im Kanton Freiburg nimmt man die Zahl der in der Strohindustrie beschäftigten Personen auf 15—20,000 im Winter und auf etwa 5000 im Sommer an.

An die Strohindustrie lehnt sich die Fabrikation von *Pferdehaargeflechten* an, welche auf dem französischen Lacetstuhl in den Kantonen Aargau, Luzern und Zürich verfertigt werden; ferner die *Fabrikation von Geweben aus Stroh mit andern Stoffen vermischt*, wozu man sich des einfachsten Webstuhles bedient und als Rohmaterial Stroh, Pferdehaar, Seide, Manillahanf und Baumwollengarn verwendet. Diese Industrie beschäftigte zur Zeit ihrer höchsten Blüthe etwa 15,000 Stühle, war aber in Folge der Veränderung der Mode, weil die façonnirten Artikel den einfachen Strohgeflechten weichen mussten, auf ein Minimum herabgesunken und hat sich erst seit der Mitte der 60er Jahre wieder langsam gehoben, so dass 1867 wieder circa 4000 Stühle mit ebenso viel Arbeitern in Thätigkeit waren.

Von grösserer Bedeutung für den Export ist ferner die *Schuhfabrikation* und *Elastik-Fabrikation* in mehreren Theilen der Schweiz geworden. In dieser Branche ragt als das bedeutendste Etablissement dasjenige von C. F. Bally in Schönen-

werd (Kanton *Solothurn*) hervor, welches gegenwärtig nahe an 1000 Personen theils in zwei Fabriken, theils zu Haus beschäftigt. Dieses Haus hat eine eigene Firma in Montevideo begründet, wohin es einen grossen Theil seiner Producte liefert. Die in Schönenwerd von diesem Hause getroffenen Einrichtungen verdienen sowohl in technischer als auch in wirthschaftlicher Hinsicht bei einer Untersuchung der schweizerischen Arbeiterverhältnisse die höchste Beachtung.

Ferner verdient die *Holzschnitzerei* und *Parqueterie* als ein durchaus naturwüchsiger und durch den Holzreichthum einiger Kantone geförderter Erwerbszweig hervorgehoben zu werden. Die Holzschnitzerei wird vorzugsweise im Berner Oberlande betrieben, wo ein einzelner Mann, Christian Fischer von Brienz, in den Theuerungsjahren 1816 und 1817 mit den Anfängen der Schnitzerei auftrat und durch Gewinnung junger Leute für den neuen Arbeitszweig seiner Heimath ein neues Subsistenzmitte verschaffte. Diese Industrie hat sich von Brienz, Lauterbrunnen, Grindelwald und Meyringen aus langsam im Haslethal und auf den benachbarten Bergen ausgebreitet, so dass gegenwärtig in jener Gegend etwa 2000 arbeitende Schnitzer vorhanden sein mögen. In dem letzten Jahrzehnt ist durch die Mitwirkung des Capitals und durch die Aufmunterung grösserer Unternehmer, insbesondere durch die Gebrüder Wirth in Brienz, welche mehrere hundert Arbeiter beschäftigen und in Bern, Genf und Paris grössere Magazine halten, der Schnitzerei ein mächtiger Impuls gegeben worden, indem sie Zeichnungen und Modelle einführten und die Möbelfabrikation in Verbindung mit der Holzschnitzerei gebracht haben. Mit Ausnahme einiger grösserer Etablissements in Brienz und Thun werden die Schnitzarbeiten meist in den Privatwohnungen der Schnitzer gearbeitet und an die Händler verkauft. Die einen Arbeiter cultiviren die Figuren und Thiergruppen, andere, und zwar die grösste Zahl, betreiben das Ornamentenfach, andere wieder fabriziren Häuschen, Cassetten, Dosen u. s. w. Es gibt viele tüchtige Schreiner, welche den Uebergang

ihres Gewerbes in die Kunsttischlerei geschickt zu vermitteln verstehen.

Neuer und einer noch weit grösseren Entwicklung fähig ist die *Parqueterie*, welche fast ausschliesslich ein im Lande sich reichlich und in guter Qualität findendes Rohmaterial verarbeitet und dasselbe dadurch bedeutend im Werthe zu steigern vermag. Das älteste und gegenwärtig noch bedeutendste Etablissement dieser Art ist die *Parqueteriefabrik in Interlaken.* Nach und nach sind in den Kantonen Bern, Freiburg, Genf, Solothurn, Neuenburg, Zürich, Basel etwa 20 derartige Etablissements entstanden, welche hauptsächlich Parquets liefern und damit Bauschreinerei verbinden. Diese Geschäfte befinden sich in der Mehrzahl am Fusse der Alpen oder des Jura, wo sie vorzügliche Holzsorten und gute Wasserkräfte zum Betrieb ihrer Maschinen vorfinden.

Unter den Nahrungsmittelgewerben haben ausser den später zu erwähnenden Käsereien mehrere Teigwaaren- und Chocoladefabriken, unter denen diejenige von Suchard in Neuenburg besonders hervorragt, sich zu grösserem Betrieb mit ausgedehntem Export aufgeschwungen.

Weiter verdienen noch die *Brennerei* und *Brauerei*, sowie die *Tabaks-* und *Cigarrenfabrikation* als Grossindustrien erwähnt zu werden. Unter den in grösserem Umfange zur Ausfuhr gelangenden Spirituosen ist der Wermuthgeist (Extrait d'Absinthe) hervorzuheben, mit dessen Fabrikation sich einige Ortschaften des Traversthales, Couvet, Fleurier etc., sodann am Neuenburger See Colombier und Neuenburg lebhaft beschäftigen. Das Kirschwasser der Schweiz bildet ebenfalls einen Exportartikel. — Die Tabaks- und Cigarrenfabrikation hat ihren Hauptsitz in dem Kanton Waadt, wo die bekannten Grandsons und Veveysans in grösseren Fabriken angefertigt werden. Ausserdem befinden sich kleinere Fabriken in den Kantonen Aargau, Bern, Baselstadt, Wallis und Tessin.

Zu den ebenfalls im Grossen betriebenen schweizerischen

Industrien gehören ferner die Papierfabrikation, die Gerberei und Lederfabrikation, die Drechslerei, Kardenfabrikation, die Mühlenindustrie, die Seifenfabrikation, die chemischen Fabriken. Trotz des Entstehens neuer und der Vergrösserung der bestehenden Etablissements dieser Art wird der eigene Bedarf der Schweiz durch diese Fabriken doch noch keineswegs gedeckt.

Endlich gedenken wir zur Vervollständigung des Bildes der schweizerischen Grossindustrien noch der *Glasfabrikation,* welche in etwa 11 Glasöfen betrieben wird, die sich auf die Kantone Graubünden, St. Gallen, Schwyz, Luzern, Unterwalden, Bern, Freiburg und Wallis vertheilen, und der *Thonwaarenfabrikation,* welche durch mehrere Fabriken für Anfertigung von Halbporzellan in den Kantonen Waadt, Genf und Zürich und durch eine mechanische Thonwaarenfabrik in Schaffhausen vertreten ist. Geringere Töpferwaaren liefert besonders der Berner Bezirk Pruntrut. Für Drainröhren und Ziegeleiwaaren existiren mehrere grosse Etablissements mit zahlreichen Arbeitern, welche jedoch meist nur den inneren Consum der Schweiz zu befriedigen vermögen.

Die im Vorstehenden mit einigen allgemeinen Strichen geschilderte Entwicklung der schweizerischen Industrie hat mit der Vermehrung der Bevölkerung und des Consums, mit der Erhöhung der Preise und mit der Vervielfältigung der Gelegenheiten zur Verwendung und Umformung von Stoffen auch die Landwirthschaft, die Forstwirthschaft, die Viehzucht und den Bergbau zu erhöhter Thätigkeit angespornt und befähigt.

Am verbreitetsten ist der eigentliche Bauernstand noch in den Kantonen Bern, Luzern, Aargau, Solothurn, Freiburg und Waadt. In den übrigen Kantonen treibt der Landwirth entweder mehr Viehzucht und Alpenwirthschaft, wie in Uri, Schwyz, Unterwalden, im Berner und St. Galler Oberland und Wallis, oder er ist zum grossen Theile zugleich Hausindustrieller oder Fabrikarbeiter und steht nur mit einem Fusse in der Landwirthschaft, mit dem andern in der Industrie, wie in den Kan-

tonen Neuenburg, Zürich, dem Waadtländer Jura, Glarus, St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden, Baselland, Thurgau, Schaffhausen. Die Schweiz ist das klassische Land der Kleincultur und eines sehr zerstückelten Grundbesitzes. Die Kantone, in denen die Zerstückelung am weitesten geht, sind indessen wegen der dort am meisten blühenden Industrie zugleich die wohlhabendsten.

Terrain und Clima der Schweiz sind nur einigen Zweigen der Landwirthschaft in vorzüglichem Masse günstig. Die Schwierigkeiten, welche sich dem Betriebe der übrigen Zweige entgegenstellen, werden erst nach und nach durch grösseren Eifer und rationellere Wirthschaftsmethoden überwunden. Der Ackerbau steht im Vergleich mit der Industrie auf einer weit weniger hohen Stufe der Entwicklung und gerade aus dem grössten Kanton Bern, wo sich noch ein eigentlicher vorwiegender Bauernstand vorfindet, werden die lautesten Klagen über mangelhaften Fortschritt erhoben. So bemerkt das neueste 1872er statistische Jahrbuch für den Kanton Bern S. 106: »Bei der Beurtheilung des allgemeinen Zustandes der Landwirthschaft treten zwei Punkte namentlich hervor, der Mangel an gehöriger Bildung überhaupt und namentlich an technischer Ausbildung und Erlernung, sowie zweitens der Geist der Stabilität der landwirthschaftlichen Klasse im Allgemeinen. Die Natur des Gewerbes bedingt zwar ein langsameres Fortschreiten, als solches bei der Industrie und beim beweglichen Capital möglich ist, allein es ist nicht zu verkennen, dass bei einem grossen Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung ein Hang zum Alten sich geltend macht, der sich durch nichts erklärt als durch mangelhafte Bildung. Für den kleinern Landwirth kommt zudem namentlich die Capitalfrage in Betracht. Der Kleinbesitz besonders verlangt Capitalhülfe und gerade diesem ist das Capital ziemlich unzugänglich. Die Benutzung verbesserter Geräthe, guter Düngmittel etc. ist für den Landmann nicht nur eine Frage des Wollens, sondern auch des Könnens.« Ausser dem hohen Zinsfuss werden als ungünstig wirkende

Einflüsse insbesondere der Verlust der landwirthschaftlichen Arbeitskräfte und die gesteigerten Ansprüche der Arbeiter angeführt. Uebrigens sind es in unsern Augen ausser der mangelhaften Bildung wohl vorzugsweise die Schwierigkeiten, im Ackerbau rasch neuere Methoden einzuführen, welche einen langsameren Fortschritt erklärlich machen.

In andern Kantonen hat man bessere Erfahrungen gemacht und namentlich zeigt sich gerade in den industriellsten Gegenden, wie z. B. im Kanton Zürich, auch die grösste Rührigkeit und Intelligenz der Landwirthe. Der landwirthschaftliche Betrieb hat sich daselbst gegen früher ausserordentlich gehoben. Die gleiche Bodenfläche liefert mehr Ertrag als früher.

Im Allgemeinen ist der Ackerbau der Schweiz, deren natürliche Verhältnisse schon an sich zur Getreideproduction wenig geeignet sind, in Folge der leichten Getreidezufuhr per Eisenbahn noch weniger lohnend geworden und daher etwas zurückgeblieben. Die Erzeugnisse des Ackerbaues decken den Bedarf bei weitem nicht. An Getreide und Mehl wurden nach Abzug der Ausfuhr in die Schweiz mehr eingeführt nach einem Bericht des eidgen. Zoll- und Handelsdepartements:

im Jahr 1871: 1,873,358 Doppelcentner.
1872: 2,480,131 »

Der *Werth* der Mehreinfuhr von Getreide und Mehl in die Schweiz wird von dem eidgen. Handels- und Zolldepartement für das Jahr 1872 auf 91,498,626 Franken angegeben.

An die Stelle des Ackerbaues treten mehr und mehr die Viehzucht, der Wiesenbau und die Milchwirthschaft, welche eine alljährlich wachsende Wohlstandsquelle der schweizerischen landwirthschaftlichen Bevölkerung bilden und die *Käsefabrikation* immer weiter ausgedehnt haben. Käse ist das einzige Nahrungsmittel, von welchem ein ganz erheblicher Ueberschuss der Ausfuhr aus der Schweiz über die Einfuhr stattfindet, bei den meisten andern bezieht die Schweiz mehr von Aussen als sie abgiebt. Der Kanton Bern hat nach einem Berichte des Berner

Regierungsrath Bodenheimer vom 26. October 1872 gegenwärtig über 1000 Käsereien, welche jährlich mehr als 170,000 Centner Käse produciren.

Nach einem im Mai 1873 von der eidgenössischen Zollverwaltung veröffentlichten Bericht betrug die Ausfuhr von Käse im Jahre 1872 385,432 Centner, welche, den Centner zum Durchschnittspreise von 75 Franken berechnet, einen Werth von 28,927,400 Franken repräsentiren. Dieser Ausfuhr steht nur eine Käse-*Einfuhr* aus Frankreich im Betrage von 18,577 Centnern zum Werthe von 1,393,275 Franken gegenüber. — Bei allen übrigen Nahrungsmitteln überwiegt die Einfuhr so sehr, dass sich im Jahre 1872 ein Werthüberschuss der Einfuhr von Nahrungsmitteln überhaupt über die Ausfuhr im Betrage von 172,097,034 Franken ergab.

Die Grundlage der einträglichen schweizerischen Käsefabrikation bilden die reichen Alpen mit ihren würzigen Kräutern und die Thäler und Niederungen mit ihrem üppigen Gras- und Kleewuchs. In neuester Zeit wetteifern die Thalbewohner mit den Sennen. Die Vermehrung der Käseproduction ist wohl zumeist der Association der kleinen Viehbesitzer zu Gemeindekäsereien zuzuschreiben. »Diese Anstalten bestehen in zwei verschiedenen Formen: entweder liefern die Viehbesitzer ihre Milch vertragsmässig an einen Unternehmer, der die Fabrikation und den Verkauf des Käses in eigener Rechnung betreibt, oder es besteht ein Gesellschaftsvertrag, der die Vergütung der Theilnehmer für gelieferte Milch, ihre Beitragspflicht zu den Betriebskosten und ihre Ansprüche an den Erlös für den erzeugten Käse regelt, dessen Fabrikation durch Gesellschaftsangestellte betrieben wird. Der kleine Landwirth erlangt durch diese gemeinsamen Anstalten die Möglichkeit, an einer Erwerbsart sich zu betheiligen, von welcher er, sich selbst überlassen, ausgeschlossen sein würde. Dem Landwirth, der auf eigene Rechnung im kleinen Massstabe Käse zu machen im Stande wäre, vermindern sich die allgemeinen Kosten und der Arbeitsaufwand, die für den kleinen

Betrieb nicht entsprechend geringer sind, als für den grössern. Endlich können zweckmässige Baulichkeiten, Reinlichkeit, Schutz gegen Verschlechterung des Products und rationelle Führung des Geschäfts in der gemeinsamen, einer Controle unterstellten Anstalt besser gewahrt werden, als im kümmerlichen zerstückelten Einzelbetrieb.« (Siehe Bericht des Director Schatzmann in Kreuzlingen in Bolley's Bericht S. 300 u. folg.)

An die Milchproduction reiht sich ferner als ein neuer Industriezweig die *Fabrikation conservirter Milch*, welche zuerst von der amerikanisch-schweizerischen Milchcondensirungs-Gesellschaft in Cham (Kanton Zug) in grossem Massstabe eingeführt worden ist. Diese Fabrik beschäftigt gegenwärtig 65 erwachsene und 40 unerwachsene männliche, 9 erwachsene und 6 unerwachsene weibliche, mithin zusammen 120 Personen. Dieselbe Gesellschaft hat auch in Guin (Kanton Freiburg) und in Gossau (Kanton St. Gallen) ähnliche Fabriken errichtet.

Ferner nimmt in der schweizerischen Landwirthschaft der *Wein-* und *Obstbau* einen hervorragenden Platz ein. Das Rebland umfasst 77,000 Jucharten von dem gesammten Flächeninhalte der Schweiz. Unter allen Weinbau-Kantonen steht Waadt an erster Stelle mit 16,250 Jucharten, es folgt Zürich mit 15,000, St. Gallen mit 7800, Aargau mit 6600, Thurgau mit 5301, Neuenburg mit 3594, Schaffhausen mit 3500, Genf mit 3164, Bern mit 2500, Baselland mit 2200, Freiburg mit 980, Solothurn mit 500, Baselstadt mit 374 und Luzern mit 146 Jucharten. Auf die übrigen Kantone kommen zusammen 9391 Jucharten. Trotz der ausgedehnten Weincultur betrug die Mehreinfuhr von Wein 1872: 688,785 Doppelcentner (à 60 Fr.) Wein in Fässern im Werthe von 41,327,100 Franken und $7{,}244_5$ Doppelcentner (à 140 Franken) Wein in Flaschen im Werthe von 1,028,230 Fr.

Die *Forstcultur* liegt gerade in den waldreichsten Kantonen, wie in Schwyz, Uri, Unterwalden, Graubünden, Tessin, Glarus, theilweise noch sehr im Argen. Ein schweizerisches Forstgesetz zur Beschränkung der Willkür von Privaten und Gemeinden im

öffentlichen Interesse harrt noch der Einführung, und patriotische Stimmen mahnen von Jahr zu Jahr immer mehr zur Schonung der Wälder, Beförderung der Holzcultur und Beschränkung des Holzverbrauchs. Es sind in der Schweiz von 11,362,400 Jucharten Gesammtareal nur 2,134,600 Jucharten Waldareal, also $18^4/_5$ Procent; davon sind nur 90,000 Jucharten Staatswaldungen, 1,500,000 Jucharten gehören den Gemeinden, Genossenschaften und Corporationen, und 544,600 sind im Besitz von Privaten. — Die Forstcultur klagt wie die Landwirthschaft sehr über Mangel an Arbeitern.

Der *Bergbau* nimmt im Wirthschaftsleben der Schweiz eine sehr untergeordnete Stellung ein. Eigentlicher Bergbau besteht nur in den Kantonen Bern, Wallis, Graubünden, Solothurn, Neuenburg und St. Gallen. Er wird am bedeutendsten im bernischen Jura, namentlich um Delémont, betrieben. Der Jura liefert das meiste und beste Eisen. In den Kantonen Graubünden und Wallis sind in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Versuche im Aufsuchen von Erzlagerstätten (meist Eisen) gemacht worden. Man fand zwar Erz, aber zu wenig ausgiebig und an Stellen, wo die Ausbeutung und der Transport zu schwierig waren. Ueberdies erschwerte der hohe Preis der Brennmaterialien die Verhüttung, so dass man an einigen Orten ganz auf die metallurgische Verarbeitung verzichtete und die Erze durch Versendung nach England zu verwerthen suchte. Mehrere solcher Unternehmungen waren nur von kurzer Dauer.

Eben so arm wie an Erzen scheint die Schweiz auch an Brennmaterial zu sein. Anthracit wird in Wallis, die Steinkohle in Bern, Waadt, Luzern und Freiburg gewonnen; sie vermag jedoch die Bedürfnisse der schweizerischen Industrie und der Verkehrsanstalten nur zu einem sehr kleinen Theile zu decken. Braunkohle oder Schieferkohle wird im Waadtland, im Kanton Zürich und St. Gallen gewonnen. Das Käpfnacher Kohlenwerk bei Horgen am Züricher See liefert gegenwärtig gute Ausbeute. — *Torf* kommt fast in allen Kantonen vor.

Salz wird in den Salinen Bex im Waadtlande, sodann in Schweizerhall (Baselland) und in den Salinen von Kyburg, Kaiseraugst und Rheinfelden (Aargau) gewonnen. Einen Theil ihres Salzbedarfes muss die Schweiz vom Auslande beziehen.

Steinbrüche bilden einen grössern Reichthum der Schweiz und liefern das Material zu dem von Jahr zu Jahr zunehmenden Bau von Bahnhöfen, Bildungsanstalten, Regierungsgebäuden, Gasthöfen, Pensionen und Prachtbauten für Private.

Einen Hauptreichthum der Schweiz bilden endlich ihre unvergleichlichen Naturschönheiten und Aussichtspunkte mit den zahlreichen Bädern und Mineralquellen, deren Mineralwasser weithin Absatz finden und mit den noch wichtigeren Luftkurorten, wodurch die Schweiz eine grosse »Promenade Europas« geworden ist und mit der Verbesserung der Verkehrsmittel immer mehr werden wird.

Der Zudrang der die Schweizer Berge besuchenden Vergnügungs-Reisenden und der Badegäste zu den bekannten Bade- und Kurorten hat in den letzten Jahren alle früheren Erwartungen übertroffen. Fast alle schönen Aussichtspunkte bedecken sich mit neuen Gasthofsanlagen, zu denen Schienenstrassen bereits geleitet oder projectirt sind. Architecten und Bauhandwerker, Führer, Kutscher, Pferdevermiether, Verfertiger von Reise- und Luxusartikeln, Bücherverkäufer, Friseure, Wirthe, Kellner, Köche, Dienstmänner und Dienstboten erhalten dadurch reichliche Beschäftigung.

Den Schlussstein aller im Vorstehenden geschilderten Erwerbszweige, an welche sich die kaufmännischen, gelehrten und künstlerischen Beschäftigungen mit den besonders entwickelten graphischen Künsten, der Lehrerberuf und der Beamtenberuf anreihen, bildet die hochentwickelte Verkehrs-Industrie mit den zahlreichen Arbeitskräften, welche die Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung der vielen *Eisenbahn-*, *Dampfschiff-*, *Post-* und *Telegraphen-Anstalten* erfordern.

Allgemeiner Charakter der schweizerischen Arbeiterverhältnisse

in ihren Licht- und Schattenseiten.

---

1. Lichtseiten der industriellen Verhältnisse.

Unsere Uebersicht über die in der Schweiz hauptsächlich betriebenen Erwerbszweige zeigt eine Mannigfaltigkeit, wie sie sich vielleicht in keinem Lande der Welt auf einem so beschränkten und schwerzugänglichen Raume wiederfindet. Dieser Umstand giebt auch den Arbeiter-Verhältnissen und Fabrikeinrichtungen ein ganz eigenthümliches Gepräge. Es giebt in der Schweiz keine einseitige Industrierichtung, keine industriellen Centralpunkte mit Arbeitermassen, sondern eine weite Verbreitung der Industrie über das ganze Land bis zu den höchsten Alpendörfern hinauf, wo man oft mitten in den Bergen an einer Wasserkraft Fabriken erblickt oder Webstühle in Bewegung sieht. Die Mehrzahl der Arbeiter wohnt nicht in den Städten, sondern auf dem Lande, wo sich Viele gleichzeitig mit Landwirthschaft beschäftigen. Der Kampf mit der Kargheit des Bodens und mit den das Werk der Menschenhände hier so vielfach bedrohenden Elementen hat der Bevölkerung eine gewisse Rauhheit und Festigkeit gegeben und namentlich die ältere Generation genügsam und sparsam gemacht. — Die längere Gewöhnung an politische und wirthschaftliche Freiheit hat den Sinn für Selbstständigkeit geweckt, so dass man sich in ungünstigen Zeiten und Geschäftskrisen leichter zu helfen weiss. Mit grosser Leichtigkeit sind schon ganze Gegenden der Schweiz von einem Industriezweige zum andern übergegangen, sobald die Zeit sich

änderte und Störungen oder Arbeitslosigkeit eintraten. Wie das Leinwandweben einer früheren Generation rasch der Bunt- und Mousselinweberei und der Stickerei gewichen ist, so wendet sich der schweizerische Arbeiter unserer Tage ohne Zögern vom Baumwollweben zur Seidenweberei oder umgekehrt, sobald in dem einen Industriezweig Lohn und Bestellungen grösser sind. Die Strohflechterei trat in den vierziger und fünfziger Jahren im Aargau und in den angrenzenden Kantonen rasch an die Stelle der Verarbeitung von Floretseide. Im Jura bildete sich in kritischen Zeiten, welche die Uhrmacherei beeinträchtigten, die Fabrikation physikalischer Instrumente aus. In vielen Gegenden der Schweiz sieht man oft mit ungewohnter Schnelligkeit früher gar nicht bekannte Artikel und neue Industriezweige auftauchen.

Die Hauptindustriezweige der Schweiz beruhen auf *Hausarbeit*, wobei sich jedoch der Betrieb selbst in voller fabrikmässiger Arbeitstheilung entwickeln kann. Es gehören dazu die Uhrmacherei, die Gold- und Schmuckarbeit, die Stickerei, die weitverbreitete Weberei mit der Winderei und Zwirnerei, die Strohflechterei, die Schnitzerei. Alle diese Industriezweige können zu gewissen Zeiten des Tages oder Jahres feiern, um in andern Jahres- oder Tageszeiten desto eifriger betrieben zu werden. Sie gestatten dem Arbeiter, ein Stück Feld oder Garten nebenher zu bearbeiten, und sie ermöglichen es auch grösseren oder mittleren Landwirthen, wenigstens ihre Mussestunden einer industriellen Nebenbeschäftigung zu widmen und Frau und Kinder bei sich zu Hause nützlich zu beschäftigen, ohne sie in die Fabriken schicken zu müssen. — Die schweizerischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche die Rohstoffe, Dessins und Modelle für diese Hausarbeit liefern und den Verkauf der fertigen Producte übernehmen, müssen auf diese socialen Verhältnisse der Arbeiter viel grössere Rücksicht nehmen, als dies in anderen Ländern der Fall ist. Die politische Gleichberechtigung hat den Rest der Feudalität und Unterwürfigkeit ganzer Klassen und die Ständeunterschiede früher verwischt als in den meisten anderen Ländern.

Die Fabrikanten sind daher genöthigt gewesen, sich um die Verhältnisse ihrer Arbeiter mehr zu kümmern und schreiende Uebelstände rascher zu beseitigen; sie haben es auch vermieden, in kritischen Zeiten Massenentlassungen vorzunehmen, suchten vielmehr ihre zu einem grossen Theile ansässigen und verheiratheten Arbeiter auch bei den von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Geschäftsstockungen fortzubeschäftigen.

---

2. Industrielle Uebelstände und Klagen von Arbeitnehmern.

Obwohl die Arbeiterfrage aus allen eben erwähnten Gründen in der Schweiz noch keine eigentlich drohende Gestalt angenommen hat, so fehlt es doch dem an sich so freundlichen und hellen Bilde der schweizerischen Erwerbsthätigkeit auch keineswegs an tiefem Schatten und an mannigfaltigen Uebelständen, welche zuerst an den in grössern geschlossenen Etablissements betriebenen Gewerbzweigen, inbesondere in der Spinnerei und Maschinenindustrie hervorgetreten sind. Die Spinnerei der Schweiz hat sich in ihren ersten dürftigen Anfängen, als ihr die Concurrenz mit dem Auslande so schwer wurde, vorzugsweise mit Kinderarbeit und Frauenarbeit zu niedrigen Löhnen behelfen müssen. Da es aber viele müssige Arbeitskräfte auf dem Lande gab, so strömte ihr trotz geringer Löhne ein doppeltes Angebot von Arbeitern zu, welche man dann theils am Tage, theils in der Nacht beschäftigte. Die übermässige Kinderarbeit wurde auch in der Schweiz eine bedenkliche Schattenseite des modernen Fabrikwesens, und Zürich, als der industriellste Kanton der Schweiz, welcher mehr als den dritten Theil aller schweizerischen Spindeln besitzt, fühlte sich schon im Jahre 1834 zu einer Fabrikuntersuchung veranlasst, deren Resultat die Fabrikordnung vom 2. September 1837 war, welche lediglich den Schutz der in den Fabriken beschäftigten Kinder in's Auge fasste. Man hat seitdem im Kanton Zürich nicht aufgehört, sowohl durch

officielle Untersuchungen, Gesetze und Fabrikinspectionen, als auch noch vielmehr durch freiwillige Enquêten gemeinnütziger Gesellschaften den Beschwerden der Arbeiter auf die Spur zu kommen und Massregeln zu ihrer Abhülfe zu treffen. In Betreff der Fabrikgesetzgebung wird auf den darauf bezüglichen Abschnitt verwiesen.

Anlangend die allgemeinen Klagen gegen die Fabrikindustrie, so sind dieselben in der Züricher Enquête von 1868 *) unter folgenden Punkten zusammengefasst:

1) Die Fabrikarbeiter leben in unzureichenden Verhältnissen der Nahrung, Kleidung, Wohnung.

2) Sie müssen in grosser Zahl in geschlossenen Räumen bei ungesunder Luft susammenarbeiten.

3) Sie müssen in sehr einförmiger geisttödtender Weise arbeiten und sind daher für Nebenbeschäftigungen äusserst ungeschickt und unbrauchbar.

4) Die meisten Fabrikarbeiter sterben unverhältnissmässig früh gegenüber anderen Ständen.

5) Auch fleissige Arbeiter, die in der Jugend keine höhere Bildung genossen haben, können, sobald ihre Kräfte abnehmen, sich nicht länger selbstständig erhalten und aus eigener Kraft ernähren. Manche tüchtige Arbeiter werden schon vom 45sten Jahre an almosengenössig.

6) In Folge physischer Uebermüdung der Arbeiter leidet das Familienleben, insbesondere die Erziehung der Kinder, welche meist den Müttern überlassen bleibt.

7) Am schlimmsten sind die Familienverhältnisse da, wo auch die Frauen genöthigt sind, ihrem Verdienst nachzugehen, wie dies sehr oft der Fall ist.

---

*) Siehe Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter, erstattet an die gemeinnützige Gesellschaft des Kanton Zürich auf Grund der Verhandlungen einer von der Züricher kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft niedergesetzten Commission, von Dr. V. Böhmert. (Zürich, Schabelitz'sche Buchhandlung, 1868.)

8) Willkürliche Entlassungen der Arbeiter, so sehr man sich auch davor hütet, bringen einzelne Familien fast zur Verzweiflung und stürzen sie in Schulden, aus denen sie sich manchmal ihr Leben lang nicht mehr herausreissen können.

9) Die sehr wohlthätigen Krankenkassen erscheinen ungenügend, weil sie fast nie die Höhe des Lohnes vergüten, geschweige denn Ersatz für Schaden an Wäsche, Pflege u. s. w. geben. Jede Krankheit verursacht daher dem Arbeiter grossen Verlust.

10) Lust und Freudigkeit zur Arbeit fehlt, so lange dadurch nur ein dürftiges Fristen der Existenz in Aussicht steht, namentlich ist dies auch für die Erziehung der Kinder nachtheilig.

11) Erbitterung und Neid gegen die Besitzenden steigen überall da, wo sich das persönliche Interesse der Fabrikherrn für die Arbeiter nicht sehr rege zeigt, und wo die Fabrikanten sehr glänzend leben, ohne selbst viel zu arbeiten.

12) Die körperliche Entwicklung der Kinder von Fabrikarbeitern ist sehr mangelhaft, ihre Gesundheit leidet. Sie sind in grosser Anzahl untauglich zum Militärdienst. Am meisten ist der sittliche Zustand der Kinder von Fabrikarbeitern im Alter von 12 bis 16 Jahren zu beklagen.

»Der wesentliche Grund dieser Uebelstände wurde von einer Seite darin erblickt, dass die Industrie noch nicht ihre eigenen Kosten trage und dem Arbeiter nicht einmal den kostenden Preis seiner Arbeit vergüte. Zu den Selbstkosten der Arbeit gehöre nämlich nicht allein eine Wiedererstattung des in der Jugend aufgewandten Erziehungs- und Bildungskapitals, sondern auch eine Versicherung gegen die Gefahren wegen Arbeitsunfähigkeit und zeitweiliger Unterbrechung der Erwerbsfähigkeit. Der Arbeiter berechne aber gegenwärtig nicht die nöthige Amortisation seiner Arbeitskräfte. Die Fabrik entlasse die Invaliden der Arbeit, ohne dafür zu sorgen, dass sie in den Zeiten der Arbeitsunfähigkeit leben können. Man dürfe dafür nicht die Fabrikanten allein verantwortlich machen, denn diese seien Kin-

der der Verhältnisse und der Concurrenz, sowie ihrer Umgebungen und Interessen; allein man müsse die Wahrheit aussprechen, so unbequem sie auch sei, damit sich die Fabrikation daran gewöhne, ihre eigenen Kosten zu tragen, und der Gesellschaft nicht die Last einer Armenversorgung aufbürde, welche vielleicht zu $^4/_5$ durch das Fabrikwesen verschuldet sei. Man werde den der Arbeit wirklich gebührenden Preis auf die Waare schlagen und denselben von der Gesammtheit nach einem rationellen Massstab der Vertheilung tragen lassen müssen; zunächst aber müsse sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer bessern Bezahlung der Arbeit gleichzeitig in verschiedenen Ländern Bahn brechen, wozu eine gründliche Erörterung der Arbeiterfrage und die Bestrebungen der internationalen Arbeiterassociation gewiss beitragen würden.«

Es ist hier nicht der Ort, auf diese Klagen näher einzugehen, welche der Bericht über jene Enquête auf S. 9—33 näher zu würdigen und auf das richtige Mass zurückzuführen versucht, indem er den mancherlei Schattenseiten, welche den Fabrikzuständen wie allen menschlichen Dingen anhaften, auch die Lichtseiten und Fortschritte des modernen Industrialismus gegenüberstellt. Es muss jedoch erwähnt werden, dass einer der wohlwollendsten Arbeitgeber der Schweiz, Fabrikant Brunner in Niederlenz, in seiner 1870 erschienenen Schrift: »Die Licht- und Schattenseiten der Industrie mit besonderer Berücksichtigung unserer schweizerischen Verhältnisse« die oben erwähnten 12 Klagen von Arbeitern bei der Züricher Enquête alle mehr oder weniger wahr und begründet findet und nur die Hauptsache für nicht begründet erklärt: dass nämlich die Fabrik an allen diesen Uebeln schuld sein soll. »Es sollte vielmehr schon in Nr. 1 heissen: »Die *armen Leute* leben in unzureichenden Verhältnissen etc.« Fabrikant Brunner versucht sodann die Krankheit der Fabrikindustrie in fünf Sätzen zu charakterisiren, indem er S. 28 seiner Schrift bemerkt:

»Die speciellen Anschuldigungen gegen die Fabriken liessen sich wohl richtiger etwa in folgende Worte fassen:

1) Die Fabrikindustrie stört das Familienleben und bringt damit alles andere aus den Fugen.

2) Die Fabrikindustrie, wie sie heute noch besteht, pflanzt uns ein körperlich, geistig, sittlich und ökonomisch verkommenes Geschlecht, das mit jeder folgenden Generation tiefer sinkt.

3) Sie zehrt nach und nach den Mittelstand auf und sondert die Bevölkerung in Reiche und Arme.

4) In Folge dessen untergräbt sie die Grundlagen der Gemeinden, des Staates und der Republik.

5) Ein freundschaftliches Verhältniss zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ist sehr erschwert, theilweise unmöglich.

Zum Voraus muss hier wieder bemerkt werden, dass alle diese Uebel mehr in der Natur der Sache, als im bösen Willen der Menschen ihren Grund haben.«

Während die meisten der eben erwähnten Uebelstände in den Verhältnissen selbst und in den endlichen Schranken der Dinge wurzeln, welche sich einem noch rascheren wirthschaftlichen Fortschritte zu Gunsten der Arbeiter entgegenstellen, sind andere Beschwerden des schweizerischen Arbeiterstandes gegen Mängel der bundesstaatlichen oder kantonalen Gesetzgebung oder Verwaltung gerichtet. Die besonders laut in den Jahren 1871 und 1872 vor der Bundesrevision ausgesprochen realpolitischen Forderungen waren: Durchführung des Grundsatzes eines Schweizerbürgerrechtes, freie gewerbliche Bewegung, freie Niederlassung, Stimmberechtigung der Niedergelassenen in Gemeindeangelegenheiten, Gleichförmigkeit des Rechtswesens, Reform des Zollwesens, Steuerwesens und Unterrichtswesens.

Eine Delegirtenversammlung der schweizerischen Handwerks- und Gewerbvereine beschloss im September 1870 eine Petition an die Bundesrevisionscommission in Bern, worin sie u. A. die Bitte aussprach:

»einem Gesetzentwurf zur Revision der Bundesverfassung die »Regulirung des Schuldbetreibungs- und des Concursver- »fahrens beizugeben und diese zu einer allgemein schwei- »zerischen, gleichmässigen zu machen, sowie freie Nieder- »lassung des schweizerischen Bürgers und Niedergelassenen »im Territorium der ganzen Schweiz, eine eidgenössische »Civilprocessordnung und ein gemeinsames eidgenössisches »Obligationen-Handels- und Wechselrecht darin aufzunehmen, »endlich die Entschädigungspflicht der Eisenbahnen gegen- »über dem geschädigten Empfänger in gerechter Weise zu »erhöhen und zu regeln.«

Die Kleingewerbtreibenden der Schweiz sehen sich durch die den Verkehr hemmende Scheidewand von 25 Kantonalgesetzgebungen mit ihren kleinen Forderungen so beeinträchtigt, dass sie in zahlreichen Fällen lieber auf den Verkehr über die Kantonsgrenze hinüber verzichten. Sie verlangen daher im Bunde mit den Arbeitern, dass das Verkehrsrecht sowie alle persönlichen und staatsbürgerlichen Grundrechte der Bundesangehörigen von der Kantonalsouverainetät unabhängig und *zur Bundessache* gemacht werden. Die neueste wirthschaftlich befreiende Gesetzgebung Deutschlands, welche die Schranken des Erwerbs, der Niederlassung, der Verehelichung entfernt und allen Deutschen für den ganzen Umfang des Bundesgebiets ein gemeinsames *Indigenat* zusichert, hat in der Schweiz überall die Ueberzeugung hervorgerufen, »dass der schweizerische Staatsbürger unbedingt ähnlicher Bestimmungen bedürfe, damit er wisse, was er in allen Gauen seines Vaterlandes an bürgerlichen Rechten und Freiheiten beanspruchen darf, ohne dass ihn die Souverainetät eines Kantons oder einer Gemeinde am Genusse dieser Rechte hindern kann.« (s. »Arbeiterzeitung« von Zürich vom 6. Mai 1871.)

Alle liberalen Staatsmänner und wahren Arbeiterfreunde der Schweiz haben sich in diesen Forderungen mit dem Arbeiterstande vereinigt. Besonders nachdrücklich erhob damals der bekannte Pfarrer Bitzius seine Stimme, indem er in derber

Berner Art in den »Reformblättern« in einem die Revisionsarbeit behandelnden Artikel über das Schweizerbürgerrecht Folgendes schrieb:

»Die schweizerische Bundesverfassung ist nur für die Hablichen, nicht für den Armen und nicht für den Arbeiter. Seit vierzig Jahren füttern wir diese Letzteren mit den Leckerbissen politischer Rechte und möchten sie dadurch vergessen machen, dass sie kein Brod haben, dass sie heimathlos sind im eigenen Vaterland. Gelassen schauen wir zu, wie die reicheren Landesgegenden durch die ärmeren immer reicher, die ärmeren durch die reicheren immer ärmer werden. Das Gebirge liefert der Ebene seinen Ueberschuss an Arbeitskraft; die Ebene lockt diese an, nutzt sie aus und schickt sie dann ausgepresst dem Gebirge wieder zu mit dem Hohn: so jetzt erhalte diese Alten und sende mir wieder Junge zu, damit ich ihnen thue wie Jenen. Und während das in der Schweiz, dem officiellen Quell und Hort der Freiheit, geschieht, schaffen sie drunten im deutschen Sklavenreich ohne Klingklang und Prahlerei ein Niederlassungsgesetz und ein Armengesetz, das den deutschen Arbeiter social besser stellt, als den schweizerischen, ihm mehr wirkliche, für ihn erreichbare Rechte verschafft, als wir unsern Leuten gönnen. Und man bildet sich ein, unsere Arbeiterbevölkernng werde nie merken, dass der deutsche Bund mehr für den gemeinen Mann thut, nicht merken, dass wir ihm, allerdings unter der Orchesterbegleitung von Schützenreden, einen Scorpion bieten statt des erbetenen Fisches, — wahrhaftig, die Gefahr, einmal von Deutschland annexirt zu werden, droht uns viel weniger von Deutschlands Waffen, als von seinen Gesetzen und am allermeisten von unserer eigenen Engherzigkeit und Selbstverblendung her.«

Die revidirte Bundesverfassung wollte diesen Beschwerden abhelfen und würde in diesem Punkte wohl nur geringen Widerspruch gefunden haben, wenn man am 12. Mai 1872 nicht die Annahme *en bloc* gefordert hätte.

Weitere Beschwerdepunkte bilden die eidgenössischen Zoll-

gesetze und die kantonalen Steuergesetze. Ein schweizerischer Arbeitercongress will zu Pfingsten in Olten über die Abschaffung der Zollgesetze und Einführung einer directen Steuer berathen. Den kantonalen Steuergesetzen wirft man vor, dass die grösseren Vermögen nicht progressiv genug besteuert oder doch die unteren Vermögen im Verhältniss zu sehr belastet seien. Ein besonderer Abschnitt über das Steuerwesen der einzelnen Kantone wird versuchen, dem Leser das Material zur Beurtheilung dieser Frage zu unterbreiten. Dieser Abschnitt wird allerdings nur die kantonalen Steuern behandeln, während die Gemeindesteuern oft noch drückender sind. So ist uns eine Klage aus einer Gemeinde des Kantons Wallis zugegangen, dahinlautend: »dass alle Arbeiter, welche dort ihren Aufenthalt nehmen wollen, mit Ausnahme der Ackerbautreibenden mit einer hohen Aufenthaltsgebühr von jährlich 5 Franken und mit einer Erwerbssteuer von 1 bis 10 Franken belastet seien. Nach Ablauf des Jahres müsse die Gebühr auf's Neue entrichtet werden. Es könne auch eine Aufenthaltsbewilligung von bloss 4 Monaten genommen werden, welche dann 3 Franken betrage.«

Wir dürfen in einer Darstellung der allgemeinen Klagen über Mängel der Gesetzgebung *die Klagen der Frauen* nicht vergessen, welche sich so selten in die Oeffentlichkeit wagen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die Verbesserung der socialen Zustände vor Allem von einer würdigeren rechtlichen und wirthschaftlichen Stellung der Frauen abhängt, denen die Obhut über Haus und Familie, über Sitte und Gemüthsbildung unseres ganzen Geschlechts vorzugsweise anvertraut ist. In der Schweiz mit ihrer so ausgedehnten Haus- und Fabrikindustrie haben Frauen und Töchter vielleicht mehr unmittelbaren Antheil am Erwerb, an der industriellen und landwirthschaftlichen Beschäftigung, als in den meisten andern Ländern, aber mit ihrem Antheil an dem »*Erworbenen*« sieht es ziemlich schlecht aus.

Diese Arbeitsbienen, welche man so oft vom frühen Morgen an schon auf dem Felde und bis tief in die Nacht am Webstuhl

beschäftigt sieht, welche im schweizerischen Volke bisher den haushälterischen und sparsamen Sinn so treu gepflegt haben, müssen in gar vielen Fällen die saure Frucht ihrer Anstrengungen und Ersparnisse rechts- und schutzlos den Männern für das Wirthshaus übergeben. Eine vor Kurzem unter dem Titel »Die Frauenfrage in der Schweiz« in Biel erschienene Schrift entrollt eine bunte Bildergallerie von Frauenrechten der 25 Kantone und bezeichnet als deren Grundprincip »die Unterwerfung des weiblichen Geschlechts an's männliche, die Minderwerthung jenes und die Hintanstellung an dieses, wo immer ihre Interessen einander berühren; in anderen Worten eine mehr oder weniger totale Entrechtung.« Ein grosser Theil des weiblichen Schweizervolkes lebt in den deutschen Kantonen, welche in dieser Hinsicht den französischen Kantonen weit nachstehen, noch im Zustande voller oder halber Unmündigkeit und, soweit er verehelicht ist, im Zustande voller oder halber Rechts- und Eigenthumslosigkeit. — »Freilich — so bemerkt der Verfasser — besitzen wir ungefähr so viele verschiedene Stufen als Kantone auf der ansteigenden Leiter unserer Frauenrechte zwischen dem reinen Mittelalterthum der katholischen Alpenbevölkerung des Centrums und dem intellectuellen Vorleuchter und Voranschreiter unserer Tage, dem protestantischen Genf an der Peripherie, dessen Frauenrechte die entschieden günstigsten in der ganzen Eidgenossenschaft sind, und es bewahrheitet unser kleines Land augenscheinlicher als kein anderes den gegenwärtig so vielfach berührten Ausspruch, dass überall die sociale Stellung des weiblichen Geschlechtes der richtigste Messer der allgemeinen Cultur, nämlich der Geistesentwickelung nach allen Seiten, sei.«

Die öffentliche Meinung wendet sich immer entschiedener gegen die Beeinträchtigungen der Frauen im Erbrecht, in der Verwaltung ihres Vermögens, gegen die Geschlechtsvormundschaft und andere Einrichtungen, und ein schweizerisches Blatt bemerkte vor Kurzem in Betreff der in Basel von einem Notar verübten Unterschlagungen, welche sich zum grösseren Theil auf das Ver-

mögen von Frauen, die unter Geschlechtsvormundschaft stehen, erstrecken sollen, »dass ein Staat, welcher erwachsene Frauen zwinge, ihr Geld in fremder Leute Hände zu geben und dann im Falle des Verlustes ihnen nicht einmal Ersatz leistet, vor allen Dingen selber unter Vormundschaft gestellt werden sollte.«

Eine sehr wichtige Forderung der arbeitenden und lehrenden Frauen geht in der Schweiz dahin, dass die Handarbeit der Mädchen schon in den Schulen noch besser gepflegt werden solle, damit das weibliche Geschlecht seine hohe Aufgabe im socialen Leben besser lösen könne.

Die Unterrichtsfrage beschäftigt auch die arbeitende Männerwelt in der Schweiz überaus lebhaft, indem man nicht nur in den Elementarschulen, sondern auch in den mittleren Schnlen Unentgeltlichkeit des Unterrichts oder Erleichterung höherer Ausbildung der unteren Klassen durch Freiplätze wünscht. Eine specielle Forderung der Delegirtenversammlung der schweizerischen Handwerks- und Gewerbsvereine geht endlich dahin, dass der Bund, wie er für die höhere technische Ausbildung durch ein Polytechnikum gesorgt habe, nun auch ein eidgenössisches Technikum für die gewerbliche Ausbildung der mittlern und untern Klassen herstellen möge.

Zu den bisher registrirten mehr allgemeinen Klagen über Beeinträchtigungen der arbeitenden Klassen gesellen sich noch andere, welche specielle Gewerbzweige oder einzelne Unternehmungen betreffen. Man klagt hier und da über Fabriklokalitäten mit schlechter Ventilation und mangelhaftem Schutze gegen Körperverletzung. Manche Spinnereien enthalten noch viele alte Maschinen, welche die Kinder in gebückter Stellung während des Ganges mit Lebensgefahr zu putzen pflegen, während bei neuern Fabriken die Maschine diese Arbeit theilweise selbst ausführt. — Weiter fehlt es hier und da an Vorkehrungen zur Entfernung des beim Reinigen der Baumwolle herumfliegenden Staubes, welcher in neuern Etablissements durch die Maschinen selbst in zweckmässig construirten Luftkanälen abgeführt wird. — In den Papierfabriken

kommen Chlorkalk und Chlorgas als gesundheitsschädliche Stoffe vor. — In manchen Farbwaaren- und Thonwaaren-Fabriken und Setzereien sind Fälle von Bleikolik vorgekommen. In mechanischen Werkstätten ist das Löthen der Rohre eine für die Gesundheit der Arbeiter schädliche Manipulation, sobald sie in geschlossenen Räumen anstatt im Freien ausserhalb der Werkstätte vorgenommen wird. »In Kammgarn-Spinnereien müssen sich die Arbeiter in einer Temperatur von 22—24° R. aufhalten; auch muss die Luft des Fabrikats wegen einen gewissen durch den Hygrometer zu constatirenden Feuchtigkeitsgehalt besitzen, was auf die Gesundheit mancher Arbeiter, namentlich weiblichen Geschlechts, nicht gut einwirkt. Die raschen Uebergänge im Winter aus der hohen Fabriktemperatur in die kalte schneidende Nachtluft und ein Heimweg von oft einer Stunde erleichtert die Disposition zu Pneumonien und andern Lungenübeln.« Weiter sind in letzterer Zeit namentlich die sanitarischen Nachtheile des Zeugdrucks Gegenstand eingehender ärztlicher und chemischer Untersuchungen gewesen. »Der in Glarus betriebene Zeugdruck fordert — nach einem vor Kurzem darüber erstatteten Gutachten von Experten — Anwendung von dünnflüssigen Farben, von welchen ein Theil zu den eigentlich giftigen gehört und welche meist so angewendet werden, dass sie möglichst rasch trocknen, beziehungsweise ihre flüssigen Bestandtheile in Gas- (Dampf-) Form abgeben. Die in den Glarner Fabriken übliche Betriebsweise erfordert, dass stets eine grosse Zahl bedruckter frischer Waare zum Zwecke des Trocknens im eigentlichen Drucklokal über und neben den Drucktischen aufgehängt werden muss. Schon aus diesen kurzen Andeutungen geht die unumstössliche Thatsache hervor, dass sich *unter gewöhnlichen Umständen und wenn keine Gegenmassregeln ergriffen werden,* in den Drucksälen der Glarner Fabriken eine Atmosphäre bilden muss, welche unbedingt als gesundheitsschädlich bezeichnet werden muss.«

Eine der ungesundesten Beschäftigungen ist die Zündholz-Fabrikation, sobald sie in kleinen Etablissements mit ungenügen-

den Vorrichtungen und Controlen betrieben wird. Sie hat im Kanton Zürich früher mehrere Fälle eines schlimmen Knochenleidens, die sog. Kiefernekrose verursacht, so dass man ernstliche Massregeln dagegen anordnen musste.

Weiter ist zu erwähnen, dass man sich von verschiedenen Seiten noch über rücksichtslose Anordnung von Sonntags- und Nachtarbeit beklagt, ohne dass sie durch nothwendige Reparaturen und unaufschiebbare, keine Unterbrechung duldende Arbeiten gerechtfertigt sei. Endlich scheint an einzelnen Orten der Schweiz noch eine ungebührlich lange Arbeitszeit zu bestehen; denn der Vorstand einer Grütlivereins-Section eines Kantons der Mittelschweiz berichtet in seinem uns vorgelegten Bericht: dass in seiner Gemeinde 14 Stunden noch das Minimum der Arbeitszeit sei und dass der Arbeitgeber den Gesellen als aus dem Innern Afrika's stammend ansehe, dass man im Grütliverein »die Quelle der so verderblich wirkenden Neuerungen« erblicke und schliesst: »Die sociale Frage hat hier noch ein gut Stück Arbeit und ob der Arbeiter je auch als »Mensch« aufgefasst wird, ist wohl in das andere Jahrhundert zu verschieben.«

Die Glarner Arbeiter haben, um der in einzelnen Kantonen noch bestehenden zu langen Arbeitszeit entgegenzuwirken, die Einführung eines Normalarbeitstages für die ganze Schweiz beantragt und wollen diese Forderung auf einem allgemeinen schweizerischen Arbeitercongresse, der zu Pfingsten in Olten tagen soll, zur Sprache bringen.

Die Hauptklage vieler Arbeiter besteht darin, dass der ausgezahlte Lohn ungenügend zum Lebensunterhalte sei und dass die bisher bewilligten Lohnerhöhungen in Folge der Steigerung aller Preise für Wohnung, Kleidung und Unterhalt nicht ausreichen, um das Loos des Arbeiterstandes zu verbessern.

Ferner steht vielen Gesellen und kleinen Handwerkern der Mangel an Credit hindernd im Wege, um sich selbstsändig zu machen oder selbstständig zu erhalten. Eine schweizerische Productivgenossenschaft schreibt uns: »Die Hauptsache ist, dass

wir erst Arbeit genug haben und dann etwas Credit und wir werden uns dann emporschwingen und nicht an Strikes und Revolutionen denken, denn wir sind jetzt schon die wahren Communisten, denn wir theilen die Arbeit und das Brod, und wenn uns ein kleiner Theil der Menschheit folgen würde, so wäre Vielen geholfen und man brauchte keine Volks- und Fabrikküchen und keine Sparkassen und Hülfsvereine und keine gemeinnützigen Gesellschaften.« Diese und andere Productivgenossenschaften beklagen sich, dass man ihren Bestrebungen im Publikum zu wenig fördernd entgegenkomme und dass selbst der Staat da, wo er Staatsbanken zur Förderung des Credits gegründet hat, wie im Kanton Zürich, durch strenge statutarische Bestimmungen den Handwerkerstand von der Creditgewährung factisch ausschliesse, sobald er keine reichen Bürgen zu stellen vermöge. Der Vorstand einer Züricher Mechanikergenossenschaft hat daher im Züricher Kantonsrathe beantragt:

„1) Der Regierungsrath, resp. die Finanzdirection, wird ermächtigt, an Arbeiter-Productiv-Genossenschaften je einen Credit in laufender Rechnung zu eröffnen.

2) Die Grösse dieses Credits ist zu bemessen nach der bisher an den Tag gelegten Wirksamkeit und Thätigkeit der betreffenden Genossenschaft und ihrer daherigen Vertrauenswürdigkeit. Die Finanzdirection hat sich durch Sachverständige über den Gang und Stand des Geschäftes Bericht erstatten zu lassen.

3) Die Mitglieder der Genossenschaft sind für den letzterer gewährten Credit solidarisch haftbar.“

Weiter haben Arbeitervereine in Briefen an den Berichterstatter sich beschwert: »dass bei schlechtem Geschäftsgange die Lage der Arbeiter sehr drückend sei und bei Streitigkeiten mit den Unterangestellten immer zu wenig Untersuchung von den Arbeitgebern angeordnet werde.« Ueberhaupt scheinen Launen und Chicanen von Unterangestellten auf vielen Arbeitern viel drückender zu lasten, als strenge Behandlung von Seiten des Principals. Ferner wirkt das ganze Auftreten mancher Unternehmer verstimmend auf den Arbeiterstand. So schreibt ein Fabrikant: »Ein grosser Uebelstand und Ursache vieler Unzu-

friedenheit ist das an vielen Orten stattfindende Fernstehen des Principals vom Arbeiter, was beim Arbeiter Misstrauen erzeugt. Ebenso erachte ich auch, dass grosser Luxus von Seiten des Fabrikherrn den Arbeiter neidisch macht. Er fühlt, dass der zu grosse Abstand unberechtigt ist und fragt mit Recht, woher kommt Alles? — anderer allgemeiner Uebelstände des Luxus nicht zu gedenken.«

Diese Ansicht ist auch in weiteren Kreisen von schweizerischen Unternehmern zum öffentlichen Ausdruck gekommen. Die im Vorstande der Bonner Konferenz vertretenen Schweizer Fabrikanten hielten im October 1871 eine besondere *schweizerische Conferenz,* die Arbeiterfrage betreffend, welche Männer aus fast allen industriellen Kantonen, meist Industrielle, vereinigte und in welcher die Unternehmer selbst allseitig darin einverstanden waren, dass ihre Aufgabe darin bestehe, mit der sozialen Reform *bei sich selbst* anzufangen, durch das Beispiel der eigenen Thätigkeit und Genügsamkeit, sowie durch rege Theilnahme an den Vereins- und Fortbildungsbestrebungen der Arbeiter den socialen Fortschritt zu fördern und namentlich auch bessere persönliche Beziehungen zu den Arbeitern zu pflegen. »Man verhehlte sich nicht, dass die öffentliche Meinung durchaus nicht mehr wie früher nur für die Fabrikanten Partei nehme, sondern die tiefere Berechtigung der sozialen Bewegung anerkenne. Man warnte, hart zu urtheilen über Arbeiter, die mit der Noth des Lebens kämpfen und so viele unnütze und unsittliche Verschwendung neben sich beobachten. Die ganze moderne Gesellschaft leide an dem Uebel des Materialismus, welches man so gern dem Arbeiter aufbürde. Eine Reaction gegen diese Anbetung der Materie könne nicht ausbleiben. Die Erziehung müsse eine andere werden. Aber der Fabrikantenstand solle damit nicht auf den Staat warten, sondern eingedenk des Spruches: »Wie der Herr, so der Knecht« mit sich selbst anfangen. Der Arbeiter wolle auch im Angesichte des Herrn den Schweiss sehen. Wenn derselbe nicht mitschaffe, sondern den Ertrag der gemeinsamen

Arbeit nur leichtsinnig verschwende, so rege sich im Arbeiterstande Neid und Feindschaft gegen die Ordnung des Erwerbslebens. Man verurtheile dann das Eigenthum, diese Frucht der Arbeit und vorsorgenden Entsagung, anstatt den Missbrauch der erworbenen und ersparten Güter zu bekämpfen.« (Siehe Bericht über die schweizerische Conferenz, die Arbeiterfrage betreffend, vom 6. October 1871 in der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrgang 1871.)

---

3. Klagen von Arbeitgebern.

Wir stellen diesen offenen Selbstbekenntnissen schweizerischer Grossindustrieller, welche sich mit einander verbunden haben, um die Beschwerden der Arbeiter zu erforschen und ihnen nach Kräften abzuhelfen, nunmehr auch in unparteiischer Weise die Klagen der *Arbeitgeber* zur Seite, welche in letzter Zeit eben so laut geworden sind, wie diejenigen der Arbeitnehmer.

Die Fabrikanten klagen, dass das frühere Vertrauensverhältniss zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sich in ein Misstrauensverhältniss umzuwandeln drohe, dass von Aussen her durch fremde Elemente, welche oft gar nicht von der Arbeit selbst, sondern nur von der Agitation leben wollen, und durch die socialistische Presse Unzufriedenheit und Verbitterung gesät werde, dass man für bedeutend höhern Lohn weniger Stunden arbeiten wolle und weniger als früher leiste, dass man überhaupt glaube, die Nachfrage nach Arbeitern und die Löhne durch Arbeitseinstellungen und verminderte Production steigern zu können, anstatt durch Mehrleistungen den Gesammtwohlstand zu heben; dass man die Interessen des Arbeiterstandes im Gegensatz zu den Interessen des Geschäfts zu fördern suche; dass man in den Gewerkvereinen förmliche Kampfgenossenschaften gründe und die Unternehmer zur Bildung ähnlicher Kampfvereine nöthige; dass man den Stücklohn anfechte und die über die Mittelmässig-

keit emporstrebenden Arbeitskräfte herabdrücken wolle; dass man die ruhigen, willigen Arbeiter terrorisire; dass die höheren Löhne von der Mehrzahl der ledigen Arbeiter in einem wüsten Wirthshausleben vergeudet würden, worunter die Gesundheit der Arbeiter und ihre Zukunft viel mehr leide, als unter der früher etwas verlängerten Arbeitszeit.

»Die Arbeiterverhältnisse — so schreibt ein Spinnereibesitzer — haben sich in hiesiger Gegend seit 10 Jahren ausserordentlich verschlechtert. Die Fabrik muss sich zum grössten Theil mit fremden Arbeitern behelfen, von denen die Ledigen selten über ein halbes Jahr aushalten. Bei einem durchschnittlichen Bestand der Fabrik von 170 Köpfen haben im Jahr 1871 89 Arbeiter und 1872 102 Arbeiter gewechselt; von diesen ist 4 Arbeitern im Jahr 1871 und etwa 14 Arbeitern im Jahr 1872 von der Firma gekündigt worden, alle Andern haben ihrerseits gekündigt.« ... »Die Verheiratheten — so fährt er fort — sind meist brave, sesshafte Leute, die Ledigen dagegen verlumpen den Lohn, die jungen Burschen mit Trinken und Liederlichkeit, die Mädchen mit Putz. Ein junger Mensch von 20 Jahren verdient sich hier $2^1/_2$ Franken, mithin das Jahr, zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 750 Franken. Das Kostgeld (Wohnung und Nahrung) beträgt hier 15 Franken für 14 Tage, also 390 Franken pro Jahr; hierzu für Kleider, Wäsche, Schuhwerk jährlich 120 Franken: das macht 510 Franken; so verbleiben 240 Franken. Rechnet man nun davon noch ab 25 Centimes Most jeden Tag während der Arbeitszeit für 300 Arbeitstage, so sind weitere 75 Franken abzuziehen. Der sich dann ergebende Ueberschuss von 165 Franken wird an Sonntagen verjubelt.« Als Beweis dafür, dass fleissige junge Leute rasch hohe Beträge zurücklegen können, wird das Beispiel eines Spinners angeführt, der an den meisten Zahltagen 10 Franken in die Sparkasse legte und nach Ablauf von $1^1/_4$ Jahr schon 220 Franken erspart hatte.

Ein Hauptgrund der modernen socialen Uebelstände wird darin gefunden, »dass die Schule für die Bildung des Charakters

gar nichts leiste.« Es sei das begreiflich. »Der Schulmeister mit 1000—1200 Franken Gehalt verwünscht seine pecuniär schlechte Lage, wenn er mit Kindern gesegnet ist; er kommt mit Verdruss in die Schule und lehrt mit Verdruss und hängt sich an die Socialisten, welche ihm weiter helfen sollen. Ein verbittertes Gemüth wird junge Gemüther nicht aufrichten. Kommt noch dazu, dass die Familienbande in den untern Klassen sich immer mehr lösen, dass Burschen von 15 Jahren ihren Aeltern weglaufen, die Mädchen mit 16 Jahren, dass das sittliche Gefühl sich gänzlich abstumpft, so ist klar, dass alle Fabrikanten einer sehr bedenklichen Zukunft entgegen gehen.« — Schliesslich wird bemerkt, »dass die Rendite des Capitals und der Arbeitskraft in der Schweiz die kleinste in ganz Europa, die Arbeit und die Steuern aber die grössten seien, dass man sein Capital zweckmässiger und ganz sicher zu 7% in amerikanischen Papieren anlegen könne, und dass Derjenige, welcher auf An- und Verkauf von Papieren die gleiche Aufmerksamkeit wie gegenwärtig auf sein Geschäft verwende, ohne Arbeit mehr haben könne als jetzt mit sorgenvoller Arbeit, und dass man dann ein freier Mann sei, anstatt der Sklave der Arbeiter.«

Ein anderer grösserer Unternehmer aus der Mittelschweiz schreibt: »Als Freund des Arbeiterstandes habe ich auf grösseren Bauplätzen schon oft versucht, zur Unterhaltung und Belehrung, sowie zur Pflege kranker und verwundeter Arbeiter Anstalten zu errichten. Anerkennung oder Benutzung derselben fand aber stets nur von einem Zehntel der Arbeiter statt, und die energisch durchgesetzten Massregeln gegen Schnapssäuferei und Blaumacherei hatten nur Aufläufe oder, nach hartnäckiger Ueberwältigung der letzteren, endliche Entvölkerung der Baustellen von den intelligentesten und brauchbarsten Arbeitern zur Folge, weil gerade der geistigere und der sogenannte gebildetere (gewixtere) Arbeiter dem Leichtsinn am meisten ausgesetzt ist. Als ich jüngst in das Reglement unserer Werkstätte die Bedingung aufnahm, dass zur Unterstützung der Sparsamkeit der Arbeiter

die Firma die angelegten Arbeiterersparnisse jedesmal um so und so viele Procent vermehren wolle, wurde unser Anerbieten hinter unserm Rücken nur verhöhnt. . . Doch genug von solchen Erfahrungen, wie sie zu Tausenden erzählt werden können. Lassen wir uns aber dennoch, um *einem* Würdigen zu helfen, durch die neun andern Gesellen nicht abschrecken und immerhin thun, *was uns möglich ist.*«

Fast noch unbefriedigter als die Fabrikanten äussern sich die mittleren und kleineren Handwerksmeister, welche durch Arbeitseinstellungen und Blaumachen ausser Stand gesetzt sind, die übernommenen Aufträge auszuführen und vorwärts zu kommen. Während die Gesellen früher im Sommer früh 5 Uhr an die Arbeit gingen, kommen sie jetzt erst um 7 Uhr und Montags oft gar nicht, sind unpünktlich und nachlässig und bringen es dahin, dass manche Handwerker es jetzt vorziehen, ihre Werkstatt aufzugeben und grössern Unternehmern als Arbeiter oder Werkführer zu dienen. — So vernichten die Arbeiter die Wurzeln und Vorstufen der eigenen künftigen Selbstständigkeit, welche sie sich selbst oder ihren Genossen erleichtern sollten, damit die Zahl der nach Arbeit fragenden Unternehmer vermehrt und nicht auf die grossen Capitalisten beschränkt werde.

---

4. Zur Würdigung der gegenwärtigen schweizerischen Arbeiterverhältnisse.

Der Berichterstatter hat im Vorstehenden die ihm in mehreren Enquêten entgegengetretenen Klagen der Arbeiter und Unternehmer so gedrängt und vollständig wie möglich wiedergegeben; denn die Erkenntniss der Krankheit, ihres Wesens und ihrer Verbreitung ist die Vorbedingung der Heilung oder Besserung. Die eigenthümlichen socialen Missstände, welche der moderne Grossbetrieb geschaffen hat, sind in der Schweiz ebenso vorhanden, wie in andern Ländern, und sie erheischen daselbst eine um so offenere Prüfung, weil Republiken mit demokratischem

Charakter nur durch die Einigkeit aller Glieder und durch das Gefühl der Zusammengehörigkeit aufrecht erhalten werden und sich in den Kämpfen zwischen Arbeit und Capital nicht auf stehende Heere oder Waffengewalt, sondern nur auf Einsicht und guten Willen, auf Ordnungssinn und Achtung vor dem selbstgeschaffenen Gesetz verlassen dürfen.

Die nachstehende Darstellung der Arbeiterverhältnisse und der mannigfaltigen Einrichtungen und Massregeln, welche theils dem Staate und der freiwilligen gemeinnützigen Thätigkeit, theils den Arbeitern und Unternehmern ihr Entstehen verdanken, wird den Beweis liefern, dass man sich der Gefahr gewisser socialer Uebelstände in der Schweiz fast überall wohl bewusst ist und an ihrer Beseitigung mit Eifer arbeitet. Freilich zeigt sich bei tieferer Beobachtung, dass die wahre Gesundheit der staatlichen und socialen Verhältnisse nicht allein von den äusseren Veranstaltungen als solchen, sondern vorzugsweise von den *Menschen,* welche sie gut oder schlecht benutzen, abhängig ist.

Es wird ziemlich allseitig eingeräumt, dass sich im letzten Jahrzehnt auch in der Schweiz ein Umschwung in den socialen Zuständen und Anschauungen vollzogen hat und dass eine tiefe Gährung eingetreten ist, mit welcher die Industrie der Gegenwart zu rechnen hat. Drei Thatsachen sind es, welche den Frieden zwischen Arbeit und Capital erschüttert und das Auftauchen gewaltsamer Bestrebungen zur Lösung der Arbeiterfrage veranlasst haben: 1) die kriegerischen Ereignisse und politischen Krisen in Europa und Amerika; 2) die politische, wirthschaftliche und sociale Befreiung und Gleichstellung der untern Klassen in Mitteleuropa und die durch die modernen Verkehrsmittel erleichterte Beweglichkeit der Arbeiterwelt; 3) das Wiederauftauchen der socialistischen Theorien mit der praktischen Agitation der Gewerkvereine und der internationalen Arbeiterassociation.

Die socialistischen Theorien sind in der Schweiz nichts Neues. Sie wurden in der ersten Hälfte der vierziger Jahre durch den

in Paris gebildeten bekannten Schneider Weitling in vielgelesenen Schriften: »Die Menschheit wie sie ist und sein soll« und Garantien der Harmonie und Freiheit«, sowie in dem »Evangelium des armen Sünders« gepredigt, worin ein die ganze Menschheit umfassender Communismus, ein grosser Familienbund der Menschheit, vertreten durch einen Congress von Abgeordneten aus allen Theilen der Erde, als Heilmittel von allen Leiden empfohlen und versucht wurde, dieser Lehre den Charakter einer göttlichen Botschaft, einer neuen Religion oder wenigstens einer neuen Auffassung des Christenthums zu geben. Die Züricher Behörden sahen sich damals zu Massregeln veranlasst, welche man heutzutage für ganz unvereinbar mit den Principien der Denk-, Rede- und Pressfreiheit erachten würde. Der Züricher Staatsanwalt belegte das »Evangelium des armen Sünders« am 8. Juni 1843 mit Beschlag und verhaftete den Verfasser, was jedoch nicht hinderte, dass zwei Jahre nachher dennoch der Druck der Schrift in einem andern Kanton erfolgte.*) Trotz der Heftigkeit der Sprache, welche diese Schriften und socialistisch gefärbte Zeitungen der Schweiz in den vierziger Jahren führten, sind jene communistischen Bestrebungen fast zwanzig Jahre lang ganz in Vergessenheit gekommen, wozu wohl der bald darauf entbrennende Sonderbundskrieg, die liberalen politischen Umgestaltungen in den Kantonen und in der Bundesverfassung und der volkswirthschaftliche Aufschwung der Schweiz seit 1848 am meisten beigetragen haben. Erst das letzte Jahrzehnt bringt uns wieder eine neue Auflage jener Weitling'schen Tendenzen, welche diesmal viel mehr von Aussen durch die Agitationen von Lassalle und Karl Marx in die Schweiz hineingetragen worden sind und im Gewande internationaler Bestrebungen auftreten.

---

*) Siehe die Schrift: Ueber utopische Rechts- und Staats-Theorien von Prof. Dr. H. Fick; Jena, Druck von Fr. Mauke 1867; und: Die Communisten in der Schweiz nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren. Wörtlicher Abdruck des Commissionsberichtes an die h. Regierung des Standes Zürich. Zürich 1843.

Die Schweiz gilt in Europa als ein Haupttummelplatz der internationalen Arbeiterassociation, welche drei von ihren fünf Congressen auf eidgenössischem Boden abgehalten hat; denn sie tagte zuerst im Jahre 1866 in Genf, 1867 in Lausanne, 1868 in Brüssel, 1869 in Basel und 1872 im Haag. Diese Versammlungen und ihre Theilnehmer nahmen sich indessen in der Nähe weit harmloser und ungefährlicher als von Ferne aus und haben wohl nur wenigen Staatsmännern der Schweiz ernste Besorgnisse eingeflösst, während sie verschiedene europäische Regierungen zu Depeschen und diplomatischen Verhandlungen veranlassten.

Die der internationalen Arbeiterassociation zu Grunde liegende Idee der Solidarität der Arbeiterverhältnisse der verschiedenen Nationen erscheint an sich durchaus berechtigt und der Thatsache eines Weltmarktes entsprechend. Wie Gelehrte, Kaufleute, Rheder, Landwirthe, Fabrikanten und alle möglichen Berufsgenossen sich zu internationalen Verbindungen zusammenschliessen, mit demselben Rechte und Vortheil können es natürlich auch die Arbeiter der verschiedenen Nationen. Wenn das Ganze auf föderalistischer Grundlage ehrlich, verständig, mit weitem Blick für die *allgemeinen* Interessen und zugleich unter Berücksichtigung der überall verschiedenen *lokalen* Interessen und speciellen Bedürfnisse einzelner Districte und einzelner Arbeiterklassen geleitet und damit eine Ausgleichung von Angebot und Nachfrage nach Arbeit in den verschiedenen Ländern und in den verschiedenen Erwerbszweigen angestrebt würde, so könnte daraus manches Gute erwachsen und Manches für Aufklärung und Fortbildung der Arbeiter geleistet, manche Arbeitslosigkeit oder Arbeitsmangel abgewendet werden. — Allein die bisherigen Congresse und die Thaten des Vorstandes der internationalen Arbeiterassociation haben die ursprünglich scheinbar vorhandene Einigkeit der Arbeiterpartei wieder untergraben und im grössern Publikum nur Widerspruch und Kopfschütteln erregt. Der in Basel 1869 proclamirte Collectivbesitz am Grundeigenthum konnte am allerwenigsten in der Schweiz mit ihrer immer noch grossen

ländlichen Bevölkerung, mit ihrem kleinen Grundbesitz und mit dem Sparsamkeitstriebe ihrer Bewohner Anklang finden. Hierzu kam, dass der deutsch-französische Krieg den internationalen Arbeiterbund in einen politischen Revolutionsclub verwandelte, welcher für die französische Republik Gambetta's agitirte und sich dadurch von dem früheren socialen Programm gänzlich entfernte. Im September 1870 wurde in der Schweiz von Neuenburg aus der Versuch gemacht, ein Manifest des Centralcomité's der internationalen Arbeiterassociation zu verbreiten, welches u. A. eine Aufforderung an die schweizerischen Arbeiter enthielt, der französischen Republik bewaffneten Zuzug zu leisten und Sammlungen zum Ankauf von Waffen und Munition zu veranstalten. Da dieser Aufruf eine völkerrechtswidrige Handlung in Aussicht nahm und daher unter Art. 41 des eidgenössischen Strafgesetzes fiel, so hatte der Bundesrath sein Justizdepartement beauftragt, unverzüglich die geeigneten Instructionen für das erforderliche Einschreiten zu geben. Die Aufforderung zum bewaffneten Zuzuge für die französische Socialrepublik hatte übrigens nicht einmal in der französischen und noch viel weniger in der deutschen Schweiz Anklang gefunden.

Die »Zürcher Arbeiterzeitung« erklärte den »Internationalen« in ihrer Nummer vom 28. Januar 1871: »Wir wollen in erster Linie Eidgenossen sein und bleiben und die Liebe und Treue zum Vaterlande als das erste politische Gesetz eines Schweizers ehren.« Noch bezeichnender war eine im Frühjahr 1871 veröffentlichte Erklärung des durch die ganze Schweiz verbreiteten grossen »*Grütlivereins*«, der meist aus Arbeitern und Mitgliedern der fortgeschrittensten Demokratie besteht und sich im »Grütlianer« entschieden gegen den Anschluss an den internationalen Arbeiterbund aussprach und dies auf der Jahresversammlung in Langenthal im Mai 1872 bekräftigte. Weitere Erwähnung verdient auch der in Rüti am 14. October 1872 gefasste Beschluss einer Kreisversammlung von Grütlivereinen aus Rüti, Rapperswyl, Wald, Uster, dahin lautend:

1) Es geziemt dem freien Bürger-Arbeiter, dass er sich nach freier Uebereinkunft mit seinem Arbeitgeber den Feierabend selbst bestimmt. Ein Eingriff des Staates in dieses Recht der Einzelnen ist nicht gut und kann von freien selbstständigen Schweizerbürgern und gar Grütlianern nicht gewollt werden. 2) Die Lohnverhältnisse sind auf Grund eines friedlichen Uebereinkommens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu regeln, und zwar müssen hiebei *a.* persönliche Tüchtigkeit und Bildung des Arbeiters, *b.* die bestehenden Zeit- und Verkehrsverhältnisse, sowie *c.* der Lebensbedarf der Arbeiter in geistiger und körperlicher Hinsicht gebührend berücksichtigt werden. 3) Der Grütliverein erklärt, dass er als ein eidgenössischer Verein sich ebensowenig den ultramontanen Befehlen von Rom aus wie den internationalen Befehlen eines Londoner oder New-Yorker Generalrathes unterordnen wird, sondern das Urtheil über die Verbesserung der Arbeiterzustände seinem eigenen Nachdenken und der Prüfung der überall wechselnden nationalen, lokalen und persönlichen Verhältnisse vorbehält.

Es würde voreilig sein, aus solchen vereinzelten Aeusserungen und Beschlüssen von hier und da versammelten Arbeitern schliessen zu wollen, dass die schweizerische Arbeiterbevölkerung sehr massvoll bleiben werde; aber ebensowenig darf man sich durch leidenschaftliche Forderungen anderer Arbeitercongresse oder durch socialistische Flugschriften und Blätter zu übertriebener Furcht und Schwarzseherei verleiten lassen. Wir leben allerdings in einem gewaltigen Uebergange aus alten in neue Verhältnisse und mit den neuen Freiheiten und Rechten ist nicht auch ein neues und erhöhtes Pflichtgefühl und eine plötzlich verbesserte Einsicht in die Massen eingezogen. Die neuen politischen und gewerblichen Rechte, der regere Antheil am öffentlichen Leben, der bessere Schulunterricht, das häufigere Zeitungslesen erweckt den Arbeiterstand zum Nachdenken, entzündet neue Ideen, erzeugt aber auch gleichzeitig vorerst eine *Halb*bildung oder *Ver*bildung, namentlich auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Fragen, wo sich die grösste Unkunde der Grundbedingungen der Güterproduction und der Güterverthеilung geltend machen und den Arbeitern die Köpfe verdrehen darf. Alle diejenigen, welche rasches Reichwerden versprechen und die Schuld der Noth auf Andere werfen, haben mehr Aussicht, gern gehört zu werden,

als diejenigen, welche den Massen zumuthen, mit Hülfe der Freiheit auch mehr zu leisten, zu sparen und sich selbst verantwortlich für ihr Schicksal zu fühlen. Die höheren und gebildeteren Stände aller Nationen waren bisher viel zu wenig bemüht, die concurrenz*frei* und gleichberechtigt gewordenen Massen nun auch concurrenz*fähiger* zu machen, ihnen auch persönlich näher zu treten u d nicht allein der Jugend, sondern auch den Erwachsenen ein höheres Durchschnittsmass von Unterricht und Cultur zu bieten, damit die allzu schroffen Gegensätze der Bildung, welche mit äusserer Rechtsgleichheit und Freiheit auf die Dauer kaum vereinbar sind, allmählich verschwinden. Es rächt sich jetzt bitter, dass die Wirthschaftswissenschaft dem Volk bisher so fremd geblieben ist, dass man wohl das Entstehen von Steinen und Pflanzen, die Ursachen von Gewittern und Finsternissen, aber nicht das Entstehen von menschlichen Arbeits- und Verkehrsverhältnissen, von Geld und Credit, von Reichthum und Armuth, und die Ursachen von Geldkrisen und Erwerbsstockungen den Massen klar zu machen sucht. Es rächt sich, dass die Fabrikanten den Arbeiterzuständen früher viel zu wenig Beachtung und Sorge gewidmet haben; es rächt sich der Formalismus und Dogmatismus unserer Kirchen und die mangelhafte Erziehung zum praktischen Christenthum der Nächstenliebe; es rächt sich endlich, dass der Staat den unteren Klassen die Arbeitsfreiheit, die Freizügigkeit, die Verehelichungsfreiheit und verschiedene andere politische und wirthschaftliche Grundrechte so lange vorenthalten hat. Wir alle büssen diese gemeinsame Schuld und werden vielleicht noch mehr darunter leiden müssen, wenn die Arbeiterbewegung auch noch in andern Ländern ähnlich wie in Frankreich alle Dämme der Ordnung einmal durchbrechen und zu wilder Vernichtung der Cultur schreiten würde. Aber es ist mehr als einseitig und verhängnissvoll, die Arbeitnehmer im Allgemeinen als solche für die Ausschreitungen weniger Führer und für den Fanatismus einiger hier und da aufgehetzten Arbeitergruppen verantwortlich zu machen oder die freie Concurrenz als

Sünderin unserer socialen Uebelstände anzuklagen und dieselbe wieder künstlich beschränken zu wollen.

Communistische Umsturzideen und socialistische Reformpläne sind so alt wie die Noth und wie das Streben und Irren der Menschheit. Neu und noch ungewohnt sind Vielen nur die unserer Zeit zu Gebote stehenden *Mittel* der Massenversammlungen, der freien Zeitungspresse und Pamphletliteratur, der internationalen Organisation des Kampfes, des Auftretens von professionellen Agitatoren, welche von Land zu Land, von Stadt zu Stadt reisen, um mit Lunge und Pathos oder Sophistik auszuhelfen.

An solche Erscheinungen muss man sich allmählich gewöhnen und namentlich in Republiken mit den Segnungen der Freiheit und Selbstregierung auch gewisse Auswüchse und Schattenseiten jeder Verfassung mit in den Kauf nehmen. Das von den Arbeitern angewendete Mittel der Agitation und der Anstellung von rabulistischen Advocaten zur Führung ihres Processes wird auch von anderen Parteien gebraucht, um zum Ziel zu gelangen. Vielen Advocaten der Arbeiter fehlt es gewiss weniger an redlichem Willen und an Aufopferungsfähigkeit, als an der Erkenntniss des wirklich Erreichbaren. Es ist nun allerdings leider Thatsache, dass neben den bereits erwähnten Agitationsmitteln auch die Waffen der Lüge, Verdrehung, Verleumdung und Beschimpfung gegenwärtig viel häufiger als früher in Anwendung kommen, dass in manchen Reden und Schriften Alles, was der Mehrzahl der Menschen noch heilig und ehrwürdig erscheint, wie Familie und Ehe, Anstand und Ehre, Religion und Sittlichkeit in den Koth getreten werden. Aber eine solche Methode der Aufklärung richtet sich doch gewöhnlich sehr rasch durch sich selbst und geht an ihrer eigenen Hohlheit, an der langweiligen Wiederholung derselben stereotypen Phrasen und an dem richtigen Instinct der Massen zu Grunde. Man muss sich dessen bewusst bleiben, dass nicht nur das Gute, sondern auch das Böse im Fortschreiten begriffen ist und dass das Gute nur im Kampfe mit dem Schlechten erstarken kann.

Im Allgemeinen ist die öffentliche Meinung der Schweiz über das Treiben der extremen Parteien, welche nur Neid und Hass predigen, und über das dicke Auftragen schwarzer Farben auf unsere gewerblichen und socialen Zustände zusehends ruhiger geworden. Das stark entwickelte nationale Gefühl der schweizerischen Arbeiter zeigt sich für kosmopolitisch überschwengliche Gesellschaftsneuerungen und gewaltsame Staatsumwälzungen wenig empfänglich und hält sich lieber an fassbare reale Bedürfnisse und an nahe liegende Interessen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes. Hierzu kommt, dass die mittleren und unteren Klassen in der Schweiz factisch schon lange über die unbedingte Mehrheit verfügen und daher schon jetzt im Stande sind, mit unliebsamen Massregeln gegen die Reichen und Grossindustriellen vorzugehen. Aber die Macht der Thatsachen und der gesunde Menschenverstand bleiben trotz zeitweiliger Fehler und Verirrungen doch schliesslich massgebend für die Gestaltung der staatlichen und socialen Verhältnisse.

Nicht bloss die einzelnen Arbeiter und Unternehmer und Industriezweige, sondern auch die einzelnen Gemeinden und Kantone machen sich unter einander Concurrenz, controliren aufmerksam ihr Fortschreiten oder Rückschreiten, ihre richtigen oder falschen Verwaltungsmassregeln und tragen so dazu bei, Bedrohungen der Gesammtwohlfahrt abzuwenden.

Es gilt daher, trotz der auch in der Schweiz vorhandenen Mängel und Gährungsstoffe die Arbeiterbewegung ruhig zu würdigen und ohne Selbstüberhebung, aber mit Vertrauen in die Zukunft alle diejenigen Einrichtungen darzustellen, welche das Schweizervolk geschaffen hat, um sein industrielles Leben und die Arbeiterverhältnisse befriedigend zu gestalten.

Massregeln der staatlichen Organe der Schweiz zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen.

A. Ueberblick über die allgemeinen Maßregeln des Bundes und der Kantone.

Die schweizerische Bundesverfassung vom 12. September 1848 kennt keinen Unterschied zwischen Arbeitern und andern Bürgern und keine Separatgesetzgebung für einen sog. Arbeiterstand. Dieser Begriff widerstrebt überhaupt dem schweizerischen Wesen, weil sich die Ständeunterschiede hier mehr und mehr zu verwischen streben und weil der Ehrenname »Arbeiter« von allen Bürgern beansprucht wird, welche mit dem Kopf oder der Hand für ihren Beruf und Erwerb, für Familie, Gemeinde oder Vaterland thätig sind. Die Bundesverfassung spricht daher auch nur von einer Sorge für die »gemeinsame Wohlfahrt der Eidgenossen«, indem sie in Art. II folgenden Zweck des eidgenössischen Bundes aufstellt:

»Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.«

Die Zusammenfassung der Schweiz zu einem politischen und wirthschaftlichen Ganzen mit der Gewährung der Erwerbs- und Niederlassungsfreiheit im Innern und möglichster Handelsfreiheit nach Aussen und mit der Gemeinsamkeit des Zoll-, Münz-, Mass-, Gewichts-, Post- und Telegraphenwesens war jedenfalls das Wirk-

samste, was für die Hebung der Industrie und für die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse von Seiten des Staates geleistet werden konnte. Die Bundesverfassung von 1848 entspricht jedoch nicht mehr den erweiterten Verkehrsbedürfnissen und bedarf einer weiteren umfassenden Fortbildung. Die darauf bezüglichen Wünsche sind in dem Abschnitt »Klagen der Arbeitnehmer« dargestellt worden und sollen hier nicht wiederholt werden. Da die Bundesrevision am 12. Mai 1872 von der Mehrheit der Kantone und des Schweizervolkes abgelehnt worden ist, so wird man nun die geforderten Reformmassregeln vermuthlich *nach* einander anstatt *mit* einander durchführen müssen. Zu den nothwendigsten Reformen auf dem Gebiet des schweizerischen Erwerbswesens gehört auch die Revision des eidgenössischen Zolltarifs, welcher vor allen Dingen einer Vereinfachung und einer Streichung oder Herabsetzung verschiedener Positionen bedarf.

Die wichtigste Förderung kann den Arbeiterverhältnissen von Seiten des Staates durch die Sorge für das Unterrichtswesen zu Theil werden. Diese Sorge fällt in der Schweiz in der Hauptsache den Kantonen anheim, deren Hauptbestimmungen über den Elementarunterricht in einem besondern Abschnitte mitgetheilt werden. Der Bund ist laut Art. 22 der Bundesverfassung nur befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Nach den Vorschlägen der letzten Bundesrevision sollten die Befugnisse des Bundes im Schulwesen wesentlich erweitert werden. Art. 25 der revidirten Bundesverfassung sollte lauten: »Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten. — Die Kantone sorgen für obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht. — Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen.« —

Ausser der Sorge für das Unterrichtswesen gehört zu den für die Arbeiterverhältnisse wichtigsten staatlichen Mass-

regeln noch das *Steuerwesen*, welches mit Ausnahme des Zollwesens in der Schweiz ebenfalls Kantonalsache ist.

Ferner haben mehrere Kantone zur Erleichterung oder Förderung des Credits förmliche Staatsbanken gegründet. Es sind dies die Kantone Thurgau, St. Gallen, Graubünden, Baselland, Zürich und Bern. Der Kanton Bern hat in neuerer Zeit auch Obligationen mit Gewinnantheil bei seiner Kantonalbank zugelassen und steht zu derselben in ähnlichem Verhältniss, wie der preussische Staat zur preussischen Bank. Eine grössere Zahl anderer Kantone ist bei den dort bestehenden Banken mehr oder weniger mit Staatsgeldern betheiligt und hat sich dafür gewisse Rechte vorbehalten oder gewisse Verpflichtungen übernommen. Der Kanton Wallis ist durch seine finanziellen Beziehungen zu der bankerott gewordenen Bank von Wallis in arge Finanzcalamitäten gerathen. Endlich ist noch eines interessanten Bankinstituts des Kantons Genf zu gedenken. Es ist dies die *Caisse hypothécaire de Genève*, eine der Stadt Genf und sechszehn Landgemeinden zugehörige Gemeindebank.

Wichtiger als diese Betheiligung vieler Kantone am Bankwesen ist die *Fabrikgesetzgebung*, welche sich am directesten mit den Arbeiterverhältnissen beschäftigt und daher auch unter den staatlichen Massregeln in erster Stelle behandelt werden soll.

Es hat sich bisher nur eine Minderheit von Kantonen veranlasst gesehen, Specialgesetze für das Fabrikwesen zu erlassen, nämlich die Kantone Zürich, Glarus, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen und Bern. Die Regierungen des Kantons Solothurn und Luzern sind mit Vorbereitungen zum Erlass eines Fabrikgesetzes beschäftigt. Ausserdem enthalten die Gesetzgebungen über das Schulwesen in mehreren Kantonen die ausdrückliche Vorschrift, dass keine Kinder vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Schulpflicht in den Fabriken verwendet werden dürfen. Im Uebrigen ist durch den obligatorischen Besuch der Volksschule bis zum 12. Jahre im Allgemeinen in der ganzen Schweiz den Kindern indirect ein Schutz gewährt.

Es ist schon mehrere Male versucht worden, entweder auf dem Wege der Bundesgesetzgebung oder auf dem Concordatswege gemeinsame Bestimmungen, das schweizerische Fabrikwesen betreffend, festzustellen. Schon im Januar 1859 wurden im Bundesrathshause in Bern Verhandlungen, betreffend den Abschluss eines Concordats über gemeinsame Fabrikgesetzgebung, zwischen den Regierungen von Zürich, Glarus, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau abgehalten, welche in den »Verhandlungen über das Gesetz, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter im Kanton Zürich« (Zürich, Druck von Gebr. Lohbauer 1862), abgedruckt sind. Man überzeugte sich, dass die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse mit Nothwendigkeit dazu führe, die Uebereinkunft auf die kleinste Zahl der erheblichen Punkte zu beschränken, allein auch darüber kam keine Vereinbarung zu Stande. Man beschränkte sich schliesslich auf Anfertigung eines Protokolls über die Verhandlungen und Mittheilung an die betr. Kantonsregierungen.

Am 24. Juli 1868 wurde dem Bundesrath in Eolge eines Beschlusses der Bundesversammlung der Auftrag ertheilt, über die Arbeit der Fabrikkinder in den Kantonen möglichst vollständige Erhebungen zu veranstalten und die Ergebnisse derselben seinerseits der Bundesversammlung vorzulegen. — Das eidgenössische statistische Bureau hat über das Ergebniss der angestellten Untersuchungen einen ausführlichen Bericht vom 18. Juli 1869 erstattet, dessen Hauptresultate am Schluss in folgenden 12 Punkten zusammengestellt sind:

1) In erster Linie ist zu berücksichtigen, dass die in den Fabriken arbeitenden Kinder nur einen Theil der industriell beschäftigten Personen unter 16 Jahren bilden, dass deren eine enstprechend grosse Zahl in der Hausindustrie, als Lehrlinge, Handlanger u. s. w. zum Theil unter ungünstigen Verhältnissen beschäftigt sind. Man braucht in dieser Hinsicht nur auf die Handweberei, in welcher solche junge Personen benutzt werden, im Gegensatz zur Maschinenweberei hinzuweisen. In welch ungesunder Körperhaltung, in welch dumpferen Räumen, in welch erstickenderer Luft bei welch kärglicherem Lohne muss gegenüber dem Maschinenweber der *Handweber* sich behelfen, von welchem in der vorliegenden Untersuchung keine Rede ist.

2) Alle Fortschritte, welche in neuerer Zeit in den Industrieländern allgemein und sporadisch zur Verbesserung der Lage der Fabrikkinder gemacht worden, sind in einzelnen Etablissementen und einzelnen Kantonen ausgeführt; allein die Mehrzahl ist noch im alten Geleise.

3) Es liegt in der Macht der Gesetzgebung und der Fabrikanten, den Fabrikkindern ein zufriedenstellendes Loos zu bereiten, wenn die Gesetze und Einrichtungen der fortgeschrittensten Etablissemente und Kantone *allgemein* durchgeführt werden.

4) Es ist zu beachten, dass manche krankhafte Erscheinungen bei Fabrikkindern nicht Schuld der Fabriken sind, sondern daher rühren, dass kränkliche und presthafte Personen in diesen noch Arbeit erhalten, welche sonst keine Beschäftigung finden und der Armenpflege anheim fallen würden.

5) Unter 9540 Kindern, welche in den schweizerischen Fabriken beschäftigt sind, befinden sich nur 488 unter 12 Jahren.

6) Die reine Arbeitszeit steigt in mehreren Kantonen und Anstalten bis auf 14 Stunden täglich; im Kanton Zürich ist sie in der Mehrzahl der Fabriken 13 Stunden. In einzelnen Fabriken wird auch Nachts 10 bis 11 Stunden gearbeitet.

7) Der Unterricht wird häufig noch an demselben Tage abgehalten, an welchem Kinder zuweilen bereits 10—11 Stunden in der Fabrik gearbeitet. Im Kanton Glarus ist diese Ueberladung der Kinder gesetzlich verboten. In den meisten Berichten wird die Nachahmung dieses Beispieles empfohlen.

8) Es wird noch eine Anzahl Kinder in Phosphorzündhölzchenfabriken beschäftigt, obgleich der Gesundheit nachtheilige Folgen constatirt sind, im Kanton Thurgau einem Knaben der Oberkiefer ausfiel und einer starb; — und obgleich längst in einigen Fabriken phosphorfreie Zündhölzchen verfertigt werden.

9) Die Kinder sind noch vielfach nicht genügend gegen die Gefahren der Maschinen geschirmt. Es kommen daher nicht selten Körperverletzungen vor.

10) Temperatur und Luft sind noch in den meisten Anstalten von übler Beschaffenheit, nur in wenigen Etablissementen werden die neuesten Constructionen in Anlage künstlicher Ventilation benutzt, so dass letztere meist mangelhaft ist.

11) Die Berichte über den Gesundheitszustand der Kinder lauten ihrer Mehrzahl nach günstig.

12) Körperliche Züchtigungen kommen, seltene Uebergriffe abgerechnet, nicht vor.

Bei den Verhandlungen über die Revision der Bundesverfassung im Jahre 1871 wollte ein Theil der Bundesversammlung

im Art. 32 dem Bunde die Gesetzgebung über die Gewerbepolizei mit Einschluss der Vorschriften über Verwendung von Arbeitern und Kindern übertragen. Der darauf bezügliche Artikel wurde jedoch im Ständerathe lebhaft bekämpft und schliesslich nur in einer von *Köchlin* beantragten, wesentlich abgeschwächten Formulirung angenommen, welche lautete:

Art. 32. »Der Bund ist befugt, zum Schutze der Arbeiter gegen Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbsbetrieb einheitliche Bestimmungen aufzustellen und die Verwendung von Kindern in den Fabriken gesetzlich zu regeln.« —

Es erscheint nicht unrichtig, die ausschlaggebenden Hauptmotive dieses schliesslich angenommenen Antrages hier zu registriren: »Köchlin brachte zur Begründung seines Antrages vor, dass man dem Bund nicht allgemein verschwommene Competenzen geben dürfe, aus denen sich schliesslich eine allgemeine Reglementirerei ableiten lasse. Der Bund solle sich nicht in Dinge mischen, die ihn nichts angehen. Hauptzweck des vorliegenden Artikels sei, dem Bund Einfluss zu geben auf die Fabrikverhältnisse. Die Lohnverhältnisse dürften aber von der Gesetzgebung nicht berührt werden. Die Arbeitszeit könne der Staat im Interesse der Gesundheit der Arbeiter auch nach der Fassung des Redners regeln. Ein acutes Bedürfniss nach Regulirung der Arbeitszeit für Erwachsene sei übrigens nicht vorhanden; in den meisten Verhältnissen werde die freie Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern das Richtige finden. Auch für Frauen sei das Bedürfniss kaum vorhanden, wohl aber für Kinder, und da habe der Staat das vollste Recht, für die ungehemmte und unverkümmerte Entwiklung und Ausbildung der heranwachsenden Generation zu sorgen. Die Verwendung der Kinder in den Fabriken betreffe das öffentliche Wohl, gegen welches Privatinteressen nicht in Frage kommen können. Ueber diesen Punkt hinauszugehen, sei dagegen nicht opportun.«

Mit Verwerfung der revidirten Bundesverfassung ist einstweilen auch Art. 32 derselben dahingefallen. Die seitherige

Eingabe eines Privaten von Lausanne, welcher bezüglich der Fabrication von Phosphorzündhölzchen Schutzmassregeln für die betreffenden Arbeiter von der Bundesversammlung verlangt, wurde von den eidgenössischen Räthen an das Departement des Innern gewiesen und soll bei der neuen Revisionsberathung berücksichtigt werden.

Die neuesten Verhandlungen über ein Concordats-Fabrikgesetz zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Solothurn, Aargau.

Nach dem am 12. Mai 1872 erfolgten Scheitern der letzten Bundesrevision hat sich eine grössere Anzahl von industriellen Kantonen der deutschen Schweiz bemüht, wenigstens ein Concordats-Fabrikgesetz der deutschen Kantone zu Stande zu bringen. Es haben darüber im November 1872 unter dem Vorsitz des Standes Glarus eingehende Verhandlungen in Glarus stattgefunden. Wir glauben, das uns von der hohen Regierung des Standes Glarus freundlich mitgetheilte Protokoll über jene Verhandlungen wenigstens auszugsweise veröffentlichen zu dürfen, indem wir zunächst die Hauptvoten der betheiligten Regierungsvertreter mittheilen.

Zürich. Der Vertreter von Zürich ist ohne Instruction. Er findet die zürcherischen Fabrikverhältnisse complicirter als diejenigen in Glarus. Neben der Baumwollindustrie bestehen dort auch eine ausgedehnte Seidenindustrie und Maschinenwerkstätten. Der Sprechende glaubt, die Fixirung der Arbeitszeit werde sich auf die Baumwollindustrie beschränken müssen. Die Maschinenarbeiter haben für sich die Frage bereits gelöst, indem sie ihre Arbeitszeit auf wöchentliche 64 Stunden reducirt, und bei den meisten Zweigen der Seidenindustrie zeige sich zur Zeit kein Bedürfniss zu staatlichem Einschreiten.

Zürich besitze so ziemlich das älteste Fabrikgesetz; es enthalte in Betreff der Arbeitszeit der Erwachsenen keine Vorschrift; nur für Kinder sei das Maximum von 13 Stunden festgesetzt. Indessen sei thatsächlich das Gesetz bereits durch die Praxis überholt; es werden nämlich in den Baumwollspinnereien und Webereien 12—12½ Stunden, nur von ganz wenigen Fabrikanten noch 13 Stunden gearbeitet. — Bezüglich der Re-

duction der Arbeitszeit seien die Ansichten verschieden. Während ein Theil der Arbeiter gar keine Herabsetzung der Arbeitszeit verlange, wollen die „dogmatischen Socialisten", dass auf 10 Stunden heruntergegangen werde. Referent glaubt, im Kantonsrath liesse sich eine Normirung der Arbeitszeit auf 11 Stunden durchsetzen; welche Stellung aber schliesslich das Volk zu dieser Frage nehmen werde, lasse sich nicht voraussagen. Im Ganzen sei die Thatsache zu constatiren, dass die agricole Bevölkerung gerade auch in Gegenden mit entwickelter Fabrik-Industrie *gegen* die verkürzte Arbeitszeit stimme, weil sie die Consequenzen in Betreff der landwirthschaftlichen Dienstboten befürchte. Der Regierungsrath sei bereit, zum Concordat Hand zu bieten.

Bern. Der Vertreter von Bern bemerkt: Dort sei die Frage über die Fabrikarbeitszeit noch ganz neu und weder bei den Behörden noch bei der Arbeiterbevölkerung ernstlich zur Sprache gekommen. Ein Fabrikgesetz bestehe dort nicht; die Kinder seien durch das Schulgesetz bis nach erfülltem 15. Altersjahr geschützt. Der Regierungsrath sei aber bereit, zu einer Verständigung über gemeinsame Normen Hand zu bieten; um sich anzuschliessen, müsse er sich selbstverständlich das Volksreferendum vorbehalten, und es sei keineswegs mit Sicherheit vorauszusagen, wie sich die vorwiegend agricole Bevölkerung des Kantons zu einer solchen Frage stellen werde.

Schwyz. Der Vertreter von Schwyz bemerkt: Schwyz besitze kein Fabrikgesetz. Nach eingeholter Erkundigung bestehe das Minimum der Arbeitszeit in den dortigen Baumwolletablissements in 12 und auch bis 14 Stunden. Kinder unter 12 Jahren seien durch das Schulgesetz von der Fabrikarbeit ausgeschlossen. Ein Fabrikpolizeigesetz werde Schwyz von sich aus kaum zu Stande bringen; eher wäre es möglich, sich einem Concordat anzuschliessen, aber auch dafür sei wenig zu hoffen, wenn die Arbeitszeit unter 12 Stunden gesetzt werde.

Glarus. Der Vertreter von Glarus spricht sich entschieden für 11stündige Arbeitszeit aus. Er hält es für gerechtfertigt, wenn die Arbeiter eine Reduction der bisherigen Arbeitszeit verlangen und für die Pflicht des Staates, diesem Begehren entgegenzukommen. Dieses Entgegenkommen sei aber auch ein Gebot der Klugheit, um nicht durch Beiseitesetzung der daherigen Begehren der Arbeiter letztere zu noch grösseren Forderungen zu reizen und an die Stelle einer massvoll vorschreitenden Reform eine sprungweise Ueberstürzung treten zu lassen.

Wenn eine Verständigung unter den industriellen Kantonen auf eine tägliche Arbeitszeit von 11 Stunden zu Stande komme, so seien die schweizerischen Fabrikanten immer noch fähig, mit England, das 10stündige Arbeitszeit, dagegen freilich gegenüber unserer Industrie auch anderweitige erhebliche Vortheile hat, concurriren zu können, ohne die Arbeitslöhne reduciren zu müssen.

Solothurn. Der Vertreter von Solothurn bemerkt, dass der Kanton Solothurn verschiedene Industrien, so namentlich die Uhrenindustrie, Papierfabrikation und auch Baumwollspinnereien habe, welche letztere aber bloss etwa 200—250 Arbeiter beschäftigen. Alle diese Industrien seien dort noch jung, und es sei sehr zu bezweifeln, dass die dortige Bevölkeruug sich geneigt fände, ihrer Entwicklung durch gesetzliche Schranken entgegenzutreten und ihr Handschellen anzulegen.

Solothurn könne einem Concordat nur beitreten, wenn sich dasselbe bloss auf die Baumwollindustrie erstrecke und das Minimum der Arbeitszeit nicht unter 12 Stunden fixire.

Schaffhausen. Der Vertreter von Schaffhausen theilt mit, dass man dort ein Fabrikpolizeigesetz soeben in Berathung habe. Nach dem Entwurf sollen aber für erwachsene Personen keine Bestimmungen in Betreff der Arbeitszeit in dasselbe aufgenommen werden, während Kinder bis zum erfüllten 14. Altersjahre nicht über 8, und die folgenden 2 Jahre nicht über 10 Stunden täglich zur Arbeit gehalten werden können. Sollte das Concordat nur auf mechanische Webereien und Spinnereien sich erstrecken und andere Industrien unberührt lassen, und zudem die Arbeitszeit nur für Unerwachsene fixiren wollen, so könnte Schaffhausen sich anschliessen.

St. Gallen. Der Vertreter von St. Gallen bemerkt, die Regierung von St. Gallen sei nicht abgeneigt, einem Concordat sich anzuschliessen, welches auf ein Maximum von 11stündiger Arbeit abzielt. Die Frage der Fabrikgesetzgebung sei dort ebenfalls im Zuge und der Entwurf eines revidirten Gesetzes solle dem in nächster Woche zusammentretenden Grossen Rathe vorgelegt werden. Die bezügliche Grossrathscommission wäre jedoch geneigt, auf Verschiebung hinzuarbeiten, wenn sich heute Aussichten für das Zustandekommen eines Concordates zeigen. Das Concordat sollte sich aber nicht blos auf das *eine* Moment der Festsetzung der Arbeitszeit beschränken; vielmehr sollte ein allgemeines Fabrikgesetz angestrebt werden. Es sollten allgemeine Grundsätze aufgestellt werden in Betreff der Fabrikschulen, Inspectionen, Krankenkassen, Schutzvorkehrungen, Fabrikreglemente; dagegen müsse darauf aufmerksam gemacht werden, dass es wahrscheinlich doch nicht angehe, alle Industriezweige ganz nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. Bei Spinnereien und Webereien sei die 11stündige Arbeitszeit möglich, bei Appreturgeschäften würde eine daherige Bestimmung geradezu die Fabrikation unmöglich machen; daher werde es sich empfehlen, einzelne Industriezweige vom Concordat auszuschliessen und der Normirung durch kantonale Gesetze zu überlassen. Consequenterweise müsste auch die Hausindustrie in das Gesetz hineingezogen werden; allein bei der Schwierigkeit der Durchführung werde sie besser ausgeschlossen bleiben. — Die Stimmung der St. Gallischen Fabrikbevölkerung sei auf Reduction der Arbeitszeit gerichtet.

Aargau. Der Vertreter von Aargau bemerkt: die Sache sei bisher geregelt durch ein Fabrikgesetz aus dem Jahr 1862. Dort gelte der Grund-

satz: *Schutz für die Kinder, Freiheit für die Erwachsenen.* Das Gesetz schreibe in Betreff der Arbeitszeit für Erwachsene nichts vor. Dagegen seien die Kinder pflichtig, bis zu zurückgelegtem 15. Altersjahre *täglich* die Schule während 4 Stunden zu besuchen und dürfen daneben in den Fabriken nur bis zum Maximum von 12 Stunden, einschliesslich der Schulzeit, zur Arbeit verwendet werden. Wollte bei dieser Beschränkung der Arbeitszeit für die Unerwachsenen die Arbeitszeit auch für die Erwachsenen auf 11 Stunden herabgesetzt werden, so würde sich Aargau gegenüber den anderen Ständen im Nachtheil befinden, wenn nicht auch diese mit Bezug auf die Kinder eine *unter* die 11 Stunden herabgehende Arbeitszeit festzusetzen sich entschlössen. Trotz der Freiheit, welche derzeit für Erwachsene bestehe, werde auch jetzt in den wenigsten Etablissements das Mass von 12 Stunden täglich überschritten. Weiter zu gehen, Erwachsene überhaupt zu reglementiren und namentlich das für sie statthafte Mass täglicher Arbeit *unter* 12 Stunden zu normiren, hiezu würde sich voraussichtlich wenig Geneigtheit zeigen, nicht bloss bei den Industriellen, sondern auch bei den Arbeitern, welche gegen das Gesetz von 1862 noch keine Unzufriedenheit geäussert. Ebenso würde eine solche Bestimmung die agricole Bevölkerung wie eine Menge anderer Arbeiter, die durch ein Gesetz nicht gegen zu lange Arbeitszeit geschützt werden können, gegen sich haben.

Nach dem Schlusse der Einzel-Umfrage wurde noch die allgemeine freie Discussion geöffnet und mehrfach benutzt, ohne dass indessen wesentlich neue Gesichtspunkte hervorgehoben worden wären. Das *Präsidium* äussert sich, in Resumirung des stattgehabten Meinungsaustausches, dahin, dass es vermuthlich nicht gelingen werde, zu einer Verständigung zu gelangen, wenn man nicht von vornherein den Gegenstand derselben bestimmt umgrenze und sich darauf beschränke, Normen aufzustellen, wesentlich nur für diejenige Industrie-Branche, die thatsächlich durchaus im Vordergrunde stehe, wenn es sich um Festsetzung eines Arbeitstages für die Fabriken handle; nämlich für die mechanische Baumwoll-Manufactur in ihren verschiedenen Unterabtheilungen. Alles Uebrige könne man und müsse man wohl der autonomen Regulirung durch die Kantone überlassen, weil die Verhältnisse zu verschieden seien und die einzelnen Industriezweige viel zu ungleiche Lebensbedingungen haben, um einer gemeinsamen Normirung unterstellt werden zu können. Auch müsse man wohl davon absehen, die Kantone mit Bezug auf die Frage: ob das aufzustellende Maximum der Arbeitszeit *nur* für Kinder, oder auch für Erwachsene gelten solle, unter Einen Hut zu bringen. Es dürfte daher, wenn man zu einem Ziele gelangen wolle, empfehlenswerth sein, sich mit einer sehr einfachen und allgemein lautenden Fassung zu begnügen, welche etwa folgendermassen lauten würde:

„Die Kantone N. N. verständigen sich dahin, die tägliche Arbeits-
„zeit in den Fabriken, wenigstens in den mit Wasser- oder Dampf-
„kraft betriebenen Spinnereien, Webereien, Zwirnereien und Sticke-
„reien auf das Maximum von 11 Stunden per Tag gesetzlich zu re-
„duciren. Da wo für erwachsene Mannspersonen eine gesetzlich
„normirte Arbeitszeit überhaupt nicht besteht, soll der eilfstündige
„Arbeitstag wenigstens für Weibspersonen und Unerwachsene beider
„Geschlechter (bis 16. Jahr) gelten."

B. Die Fabrikgesetzgebung der einzelnen Kantone.

1. Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Zürich.

Die eigentliche Fabrikgesetzgebung des Kantons hat sich bisher fast ausschliesslich auf die Regulirung und Ueberwachung der Kinderarbeit beschränkt. Die erste Anregung dazu gab der Züricher Erziehungsrath im Jahr 1813 in einem »Memorial über den Einfluss der Spinnmaschinen auf die Erziehung und Beschulung der angestellten Kinder«, welches den Erlass der »*Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt und in Spinnmaschinen besonders vom 7. Wintermonat 1815*« veranlasste. (Vergl. Mittheilungen aus den Acten der Zürcherischen Fabrikcommission von *J. J. Treichler* II. S. 1—33). Diese Verordnung verbot die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren und jede Verkürzung der Unterrichtszeit schulpflichtiger Kinder durch die Fabrikarbeit, sie beschränkte die Beschäftigung der Kinder auf die Dauer von 12—14 Stunden unter Ausschluss der Nachtarbeit und legte die Vollstreckung des Gesetzes im Wesentlichen in die Hände der Pfarrämter und Schulbehörden. Vielfache Klagen über die Nichtbeachtung dieser Verordnung und über Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte veranlassten eine neue Fabrikuntersuchung im Jahre 1834, welche den Erlass der Fabrikordnung vom 2. Herbstmonat 1837 zur Folge hatte, die sich ebenfalls auf den Schutz der Kinder beschränkte. Kein

Kind sollte in eine Spinnerei oder in eine andere Fabrik aufgenommen werden, das nicht der Alltagschule entlassen ist, *also kein Kind unter 12 Jahren.* Die Arbeitszeit für Knaben und Mädchen unter 16 Jahren sollte höchstens 14 Stunden betragen und die Nachtarbeit, sowie die Arbeit an Sonn- und Festtagen wurde untersagt.

Die amtlichen Berichte über die Vollziehung dieser Verordnung (siehe Mittheilungen von *Treichler* I. S. 3—10) lauten im Allgemeinen nicht ungünstig, nur in einzelnen Fällen wurden (im Jahre 1852) für Handhabung derselben in den Bezirken Meilen, Hinweil, Uster und Regensberg specielle Massregeln erforderlich. »Die Eltern zeigten sich oft nicht minder widerstrebend gegen die Vorschriften dieser Verordnung, als einzelne Fabrikbesitzer.« — Im Jahr 1855 klagte die Schulpflege Rüti über Verwendung von Repetirschülern zur Nachtarbeit in der Fabrik. Die Schulpflege Uetikon bemerkte: »es scheine der weiblichen Schuljugend besonders auf der Repetirschule durch allzu anhaltendes Seidenweben ein geistiges und physisches Herabkommen bevorzustehen, wie dieses durch die Fabriken kaum je in diesem Masse verschuldet worden sei.« — Im Jahre 1857 wurden aus dem Bezirk Winterthur mehrfache Uebertretungen der Fabrikordnung berichtet und insbesondere über Verwendung von Kindern zur Nachtarbeit in Folge von Wassermangel geklagt.

Inzwischen war bereits im Jahr 1853 der von Professor *Dr. Bluntschli* abgefasste Entwurf eines privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich erschienen, welcher in dem Capitel über den Lohndienstvertrag auch Bestimmungen über die Fabrikarbeiter enthielt, gegen die eine Anzahl von 129 der ersten Fabrikbesitzer des Kantons mit einer einlässlichen Kritik auftraten, an deren Schluss sie vor der Berathung des betr. Gesetzentwurfs die Niedersetzung einer unparteiischen Untersuchungscommisson beantragten. Diesem Antrage entsprechend beschloss der Regierungsrath unterm 17. Hornung 1855, die Ordnung der

die Fabrikarbeiter betreffenden Verhältnisse einem besondern Gesetze vorzubehalten und eine aus 15 Mitgliedern bestehende Expertencommission zur Untersuchung der Verhältnisse der Fabrikarbeiter niederzusetzen. — Aus diesen Untersuchungen sind die Mittheilungen aus den Acten der Zürcherischen Fabrikcommission von *J. J. Treichler* und schliesslich das Gesetz, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, vom 24. Weinmonat 1859 hervorgegangen. Dieses Gesetz von 1859 und die dazu gehörige Vollziehungsverordnung lauten folgendermassen:

Gesetz des Kantons Zürich

betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter

vom 24. October 1859.

§ 1. Kinder dürfen nicht zur Fabrikarbeit verwendet werden, bevor sie der Alltagsschule entlassen worden sind. Ausnahmsweise dürfen Alltagsschüler, welche das zehnte Altersjahr zurückgelegt haben, an den Ergänzungsschultagen die Ergänzungsschüler in den Fabriken ersetzen. Die Gemeindsschulpflegen sind jedoch berechtigt, einzelnen Alltagsschülern auch den Besuch von Fabriken an Ergänzungsschultagen zu verbieten, sofern sich ergibt, dass derselbe nachtheilig auf ihre körperliche nnd geistige Entwicklung einwirkt.

Im weitern ist der Regierungsrath befugt, für die Zulässigkeit der Aufnahme von Kindern in Fabriken ein höheres Alter bis auf sechszehn Jahre festzusetzen, sofern durch die besondere Natur des betreffenden Gewerbes oder die Art und Weise der Beschäftigung in denselben die Gesundheit oder die körperliche Entwicklung der Kinder gefährdet würde.

§ 2. Als Fabriken sind anzusehen alle Gebäude, in denen mit Anwendung von Wasser- oder Dampfkraft Garne, Gewebe oder gefilzte Stoffe verfertigt, vervollkommnet oder in denen Metalle bearbeitet werden; ferner die Giessereien, Pulver- und Zündstofffabriken, Glas- und Thonwaarenfabriken, Papierfabriken und Kattundruckereien. Der Regierungsrath wird ermächtigt, auch noch weitere Gewerbe als Fabriken zu erklären.

§ 3. Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, die in seiner Fabrik angestellten Schüler regelmässig an dem kirchlichen und öffentlichen Schulunterrichte Theil nehmen zu lassen. Ueberdem dürfen Ergänzungsschüler an den wöchentlichen zwei Ergänzungsschultagen auch nicht vor den Schulstunden in den Fabriken beschäftigt werden.

Arbeitern, welche nach ihrem Austritte aus der Volksschule noch eine Gewerbsschule oder eine ähnliche Fortbildungsanstalt geniessen wollen, muss zu solchem Zwecke wöchentlich die nöthige Zeit freigegeben werden.

§ 4. Die tägliche Arbeitszeit darf für Kinder, welche noch nicht confirmirt sind, beziehungsweise das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, höchstens 13 und an Samstagen höchstens 12 Stunden, für Alltagsschüler nie mehr als 5 Stunden betragen.

Diese Arbeitszeit ist auf die Stunden von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr oder von 6 bis 8 Uhr oder von 7 bis 9 Uhr zu verlegen. Für das Mittagessen muss wenigstens eine Stunde frei gegeben werden. Wo neben der Stunde der Mittagspause noch ein bis 2 Mal im Tage eine halbe Raststunde eingeführt ist, darf diesem entsprechend die Zeit des Aufenthaltes in der Fabrik um eine halbe, beziehungsweise eine Stunde verlängert werden.

Während der Nachtzeit, nämlich von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, sowie an Sonn- und Festtagen, dürfen solche Kinder unter keinen Umständen zur Fabrikarbeit verwendet werden.

§ 5. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, bei der Einrichtung und dem Betriebe der Fabrik die nöthigen Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter zu treffen und für die Aufrechthaltung der Ordnung und der guten Sitten in den Fabriklokalen zu sorgen.

Zu diesem Behuf ist er berechtigt, allgemeine Vorschriften zu erlassen, in welchen wegen Verletzung der Ordnung und der guten Sitten Bussen angedroht werden; diese sind aber jederzeit im Interesse der Arbeiter, insbesondere zu Unterstützungskassen, zu verwenden.

Bussen, welche nicht in den Fabrikvorschriften angedroht sind, dürfen nicht verhängt werden; körperliche Züchtigungen sind untersagt.

§ 6. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, seine Fabrikvorschriften sowie die Statuten der Kranken- oder Vorsorgekassen, welche er für seine Arbeiter obligatorisch erklären will, durch das Statthalteramt der Direction des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Solche Fabrikverordnungen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie nichts enthalten, was gegen Recht und Billigkeit verstösst.

Die Direction des Innern kann jedoch dieselben jederzeit entweder von sich aus oder auf erfolgte Beschwerde hin einer neuen Prüfung unterwerfen.

§ 7. In jeder Fabrik ist die geltende Fabrikordnung in den Arbeitslokalen anzuschlagen und es ist überdies jedem Arbeiter bei seiner Anstellung ein Exemplar derselben einzuhändigen.

§ 8. Wo nicht durch die Fabrikordnung oder durch Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, da gilt eine vierzehntägige Kündigungsfrist zur Auflösung des Lohndienstvertrages. Innerhalb der einmal angenommenen Kündigungsfrist darf einseitig das Verhältniss von dem Fabrikbesitzer nur dann aufgelöst werden, wenn sich der Arbeiter einer bedeutenden Verletzung der Fabrikordnung schuldig gemacht hat, und der Arbeiter ist nur dann zu einseitigem sofortigen Austritt befugt, wenn der Fabrikbesitzer die bedungene Verpflichtung nicht erfüllt oder eine Misshandlung des Ar-

beiters verschuldet oder zugelassen hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 1562 des privatrechtlichen Gesetzbuches.

§ 9. Jeder Fabrikbesitzer hat über die in seiner Fabrik beschäftigten Arbeiter, sowie über die von ihm verhängten Bussen und deren Verwendung genaue Verzeichnisse zu führen und dieselben den zuständigen Behörden auf Verlangen jederzeit zur Einsicht zuzustellen. Die nähere Einrichtung dieser Register wird durch die Direction des Innern festgesetzt.

§ 10. Der Regierungsrath sorgt dafür, dass alle Fabriken periodischen amtlichen Inspectionen unterworfen werden.

§ 11. Uebertretungen dieses Gesetzes, welche einem Fabrikbesitzer oder seinem Stellvertreter zur Last fallen, werden, sofern nicht das Strafgesetz zur Anwendung kommt, durch die Statthalterämter mit Geldbusse von 10 bis 50 Fr., in schweren Fällen bis auf 200 Fr. bestraft. Wenn auch diese Strafe sich als unwirksam erweist, insbesondere bei wiederholter Ueberschreitung der zum Schutze der Fabrikkinder erlassenen Bestimmungen, kann entweder die letztere Busse verdoppelt oder der Fehlbare den Gerichten wegen Ungehorsam zur Bestrafung überwiesen werden.

§ 12. Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere die Verordnung des Regierungsrathes über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken vom 15. Heumonat 1837 (Off. S. V. S. 161) aufgehoben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 24. Weinmonat 1859.

Vollziehungs-Verordnung zum Züricher Fabrikgesetz

vom 25. Februar 1860.

Der Regierungsrath

hat in Vollziehung von § 10 des Gesetzes, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter und nach Anhörung eines Antrages des Directors des Innern und der Commission für das Gewerbswesen unterm 31. December 1859 beschlossen:

I. Der Regierungsrath bestellt auf den Vorschlag der Direction des Innern und der Commission für das Gewerbswesen eine aus fünf Mitgliedern bestehende Fabrikcommission, welche die gesetzlichen Fabrikinspectionen nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorzunehmen hat.

II. Die Fabrikcommission wird im Jahre 1860 sämmtliche im Kanton bestehende Fabriken inspiciren und hat sodann, gegründet auf die hiebei gemachten Beobachtungen, der Gewerbscommission zu Handen des Regierungsrathes einen Vorschlag darüber zu hinterbringen, innerhalb welcher Perioden die künftigen Inspectionen sämmtlicher Fabriken successive vorgenommen werden sollen.

III. Die Fabrikcommission hat eine Instruction für ihre Mitglieder über das bei den Inspectionen zu beobacbtende Verfahren und die Punkte, auf welche die Inspection vorzugsweise gerichtet werden soll, auszuarbeiten und der Direction des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Sie ordnet auf geeignete Weise die Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder an.

IV. Die Mitglieder der Fabrikcommission erhalten für ihre Verrichtungen ein Taggeld von Franken 5 nebst Vergütung ihrer Auslagen.

V. Ueber die Amtsdauer resp. die Erneuerung der Fabrikcommission ist nach Erstattung des ersten Berichtes ein Beschluss zu fassen.

VI. Mittheilung an die Direction des Innern zur Vollziehung.

Reglement,

betreffend die von der regierungsräthlichen Fabrikcommission vorzunehmenden amtlichen Inspectionen (§ 10 des Gesetzes vom 24. October und Dispositio III des regierungsräthlichen Beschlusses vom 31. December 1859).

§. 1. Die Inspection aller derjenigen Gewerbe, welche entweder durch das Gesetz schon zum Voraus oder durch Beschluss des Regierungsrathes (§ 2) als Fabriken erklärt werden, wird in der Regel von je zwei Mitgliedern der regierungsräthlichen Fabrikcommission vorgenommen. Zu diesem Behufe haben sich die Commissionsmitglieder zuerst darüber zu verständigen, welche Fabriken von je zweien derselben zur Inspection übernommen werden sollen; dabei ist besonders ins Auge zu fassen, dass die Fabriken der gleichen Gegend von den gleichen Mitgliedern übernommen werden. Besondere Umstände, wie nahe Verwandtschaft oder anderweitige persönliche Verhältnisse der Commissionsmitglieder zu den Fabrikbesitzern können durch Tausch unter den Mitgliedern berücksichtigt werden. Die Verständigung über die Zeit der Vornahme der Inspection bleibt sodann den Mitgliedern überlassen, welche zusammen die Inspection vorzunehmen haben.

§ 2. Die Inspectionen erstrecken sich auf alle in den §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Gesetzes enthaltenen Punkte. Die Inspectoren werden ihr Augenmerk namentlich darauf richten:

a) ob keine Kinder, die der Alltagsschule noch nicht entlassen sind, zur Fabrikarbeit verwendet werden (§ 1);

b) ob die als Ausnahme ertheilte Erlaubniss, Ergänzungsschüler an den Ergänzungsschultagen durch Alltagsschüler, welche das zehnte Altersjahr zurückgelegt haben, ersetzen zu lassen, nicht missbraucht und namentlich ob nicht jüngere oder augenscheinlich schwächliche Kinder hiezu verwendet werden (§ 1)?

c) ob durch die Natur des Gewerbes und die Art und Weise der Beschäftigung die Gesundheit oder die körperliche Entwickelung von Kindern unter 16 Jahren gefährdet werde (§ 1).

d) ob den Bestimmungen betreffend den obligatorischen Besuch der Kirche und Schule sowie der freiwilligen Benutzung der Fortbildungsanstalt Genüge geleistet werde (§ 3).

e) ob die als Arbeitszeit für Kinder gesetzliche Stundenzahl pünktlich eingehalten werde (§ 4).

f) ob die nöthigen Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter getroffen und für die Aufrechthaltung der Ordnung und guten Sitte gesorgt sei?

g) ob keine unerlaubten Züchtigungen angewendet oder in den Fabrikvorschriften nicht angedrohte Bussen verhängt werden?

h) ob die Fabrikverordnungen von der Direction des Innern genehmigt, in den Arbeitslocalen angeschlagen und jedem Arbeiter mitgetheilt seien?

i) ob die von der Direction des Innern vorgeschriebenen Arbeiterverzeichnisse und Bussenlisten gehörig nachgeführt und die Bussen nach der Vorschrift des Gesetzes verwendet werden?

§ 3. Behufs genauerer Erkundschaftung aller dieser Punkte haben sich die Inspectoren mit den Präsidenten der Schulpflegen und mit den Lehrern der betreffenden Fabrikkreise ins Einvernehmen zu setzen, ferner wo und wie sie es für zweckmässig finden, mit den Arbeitern Rücksprache zu nehmen, überhaupt Alles zu thun, um sich darüber genaue Auskunft zu verschaffen. Auch ist ihnen gestattet, wo sie es für nöthig finden, Experte zuzuziehen.

§ 4. Von den Inspectoren sollen in tabellarischer Form Protokolle über alle in § 2 ihrer Aufsicht unterstellten Punkte geführt, deren Ergebnisse nach Beendigung der Inspectionen in einer Sitzung der Commission behandelt und alsdann zu einem Gesammtbericht an den Regierungsrath zusammengestellt werden.

Vorstehendem Reglement wird gemäss Disposit. III des regierungsräthlichen Beschlusses vom 31. December 1859 die Genehmigung ertheilt.

Zürich, den 25. Februar 1860.

Seit Erlass des Gesetzes sind drei Inspectionen sämmtlicher industrieller Etablissements des Kantons vorgenommen worden.*)

Weiter ist zu erwähnen, dass in Folge von häufigen Erkrankungen solcher Personen, welche in Zündhölzchenfabriken gearbeitet hatten, vom Regierungsrath eine besondere Verordnung, betreffend die Fabrikation von Zündhölzchen, unter dem

---

*) Die Resultate der ersten beiden Fabrikinspectionen sind mitgetheilt in der Schrift: „Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter, erstattet an die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich etc.“, von Dr. V. Böhmert. (Zürich, Schabelitz'sche Buchhandlung 1868.)

22. Juni 1861 erlassen worden ist und dass schon seit dem Jahre 1867 eingehende Verhandlungen über den Entwurf eines neuen Fabrikgesetzes stattgefunden haben. Dieser Entwurf verlangte, dass Kinder, bevor sie der Alltagsschule entlassen sind, gar nicht zur Fabrikarbeit verwendet werden dürfen und dass vor zurückgelegtem 14. Altersjahre die tägliche Arbeitszeit 6 Stunden nicht übersteigen dürfe. Ferner war darin auch die Arbeitszeit der Erwachsenen regulirt und überhaupt bestimmt, dass die tägliche Arbeitszeit in den Fabriken nicht mehr als 12 Stunden betragen und dass zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Festtagen in den Fabriken nicht gearbeitet werden dürfe.

Dieser Entwurf wurde im Januar 1870 von dem Züricher Kantonsrath angenommon, aber bei der Volksabstimmung verworfen. Es zeigte sich dabei, dass das Gesetz auch in den Kreisen der Arbeiter vielfachen Widerstand fand. Vor uns liegt eine Reihe gedruckter Petitionen von Arbeiterversammlungen an den Züricher Kantonsrath, welche ihren Bedenken schon vor der Abstimmung Ausdruck gaben und sich gegen jede Bevormundung verwahrten, während andere Arbeiterversammlungen allerdings staatsseitige Festsetzung der Arbeitszeit auf 10 event. 11 Stunden verlangten.

---

2. *Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Glarus.*

Der Kanton Glarus hat als ein Landsgemeindekanton, in welchem das souveraine Volk alljährlich in offener Landsgemeinde seine Gesetze und Steuern direct selbst bestimmt, und wo die Arbeitnehmer die Mehrheit bilden, gerade in jüngster Zeit durch seine Fabrikgesetzgebung weithin Aufmerksamkeit erweckt. Das Glarner Fabrikgesetz vom 10. August 1864 war das erste schweizerische Gesetz, welches ausser Vorschriften über die Kinderarbeit auch die Arbeit der *Erwachsenen* regulirte und den Normalarbeitstag von 12 Stunden allgemein für die Arbeit in Fabriken einführte. Die Nachtarbeit wurde in den Fabriken ebenfalls untersagt. Bezüglich der Frauenspersonen wurde an-

geordnet, dass sie vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen während 6 Wochen nicht in einer Fabrik arbeiten sollen. Ferner sollten nach § 9 zeitweise Inspectionen durch Sachverständige in allen Fabriken des Kantons vorgenommen werden, um zu untersuchen, in wiefern den Bestimmungen des Gesetzes nachgelebt werde. Es sind bisher drei Fabrikinspectionen vorgenommen und darüber werthvolle Berichte veröffentlicht worden.

Die am 29. September 1872 versammelte Glarner Landsgemeinde hat nun zwei weitere wichtige Beschlüsse gefasst, deren einer auch eine technische Angelegenheit, wie den Doppeldruck in den Druckereien, auf gesetzlichem Wege zu ordnen sucht. Diese beiden auf das Fabrikwesen bezüglichen Beschlüsse lauten:

1. Der Doppeldruck in den Fabriken ist untersagt, bis eine Beseitigung seiner gesundheitsschädlichen Folgen erreicht ist.
2. Die tägliche Arbeitszeit wird auf 11 Stunden herabgesetzt.

Das nach Annahme dieser Bestimmungen nunmehr an Stelle der Verordnung vom 10. August 1864 getretene neue Fabrikgesetz von Glarus lautet folgendermassen:

Fabrikgesetz des Kantons Glarus

vom September 1872.

§ 1. Als Fabriken, auf welche sich die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes beziehen, sind alle gewerblichen Anstalten (Etablissements) anzusehen, in denen gleichzeitig und regelmässig Arbeiter ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt werden. (Ldsgd. Beschl. vom 29. Sept. 1872.)

§ 2. Alltagsschulpflichtige Kinder dürfen in keiner Fabrik zur Arbeit verwendet werden.

§ 3. Repetirschulpflichtige Kinder dürfen an den wöchentlichen Repetirschultagen (§ 5 des Gesetzes über das Schulwesen) weder vor, noch während der Unterrichtsstunden in der Fabrik beschäftigt werden.

In Gemeinden, wo für die Repetirschule wöchentlich ein ganzer Schultag bestimmt ist, dürfen die Kinder auch nach der Unterrichtszeit nicht mehr für Fabrikarbeiten in Anspruch genommen werden.

§ 4. Die wirkliche Arbeitszeit in den Fabriken darf nicht mehr als 11 Stunden täglich betragen. In dieser Zeit ist die Freistunde für das

Mittagessen, sowie eine allfällige Rast zur Vesperzeit nicht inbegriffen. (Ldsgd. Beschl. vom 29. September 1872.)

§ 5. An allen Samstagen des Jahres ist die Fabrikarbeit spätestens um 6 Uhr, an den Vorabenden zu den drei heiligen Festen (Ostern, Pfingsten und Weihnacht) aber um 4 Uhr zu schliessen.

§ 6. Zur Nachtzeit, d. h. von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens darf nicht in den Fabriken gearbeitet werden.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 4—6 finden keine Anwendung auf erwachsene Mannspersonen (über 18 Jahre), welche als Handlanger, Bleicher oder Mechaniker beschäftigt werden in Bezug auf Arbeiten, welche zum ununterbrochenen Betrieb des bezüglichen Etablissements nothwendig sind und nicht in der gewöhnlichen Arbeitszeit verrichtet werden können. Dieselben mögen, mit ihrer Zustimmung, auch über die gesetzliche Zeit von 11 Stunden hinaus, beziehungsweise während derjenigen Zeit, wo die Fabriken im Allgemeinen geschlossen sind, zur Arbeit verwendet werden. Die Ueberstunden müssen ihnen jedoch bezahlt werden.

Sollten sich Anstände darüber ergeben, ob gewisse Klassen von Arbeitern unter den Begriff der „Handlanger“ fallen, oder ob die betreffenden Arbeiten zu den „Notharbeiten“ gehören, so entscheidet darüber, nach eingeholtem Gutachten Sachverständiger, die vereinigte Standes- und Fabrikinspections-Commission. (Ldsgd. Beschl. vom 29. Sept. 1872.)

§ 8. Frauenspersonen sollen vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen während 6 Wochen nicht in der Fabrik arbeiten.

§ 9. Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, bei der Einrichtung und dem Betriebe seiner Fabrik die erforderlichen Vorkehren im Interresse der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen, insbesondere bei mechanischen Werken alle nach dem jeweiligen Stande der Technik möglichen Schutzmittel anzubringen und für die Aufrechthaltung der Ordnung, der Reinlichkeit und der guten Sitten in den Fabriklokalen zu sorgen.

§ 10. Während der Mittagsstunde müssen die Fabriksäle geschlossen und es darf in denselben nicht gearbeitet werden. Die Fabrikinhaber sind verpflichtet, denjenigen Arbeitern, welche wegen grösserer Entfernung von ihren Wohnungen ihr Mittagessen in der Fabrik einzunehmen wünschen, zu diesem Behufe eine geeignete und genügend erwärmte besondere Lokalität anzuweisen.

Zur Herrichtung derartiger Räume wird den Fabrikinhabern eine Frist bis 1. December 1873 eingeräumt.

§ 11. Landammann und Rath ist beauftragt, zeitweise Inspectionen durch Sachverständige in allen Fabriken des Kantons vornehmen zu lassen, um sich davon zu überzeugen, inwiefern den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgelebt werde.

Die Inspectoren werden dem Rathe schriftlichen Bericht und Anträge vorlegen und der Rath wird hierauf diejenigen polizeilichen Anordnungen

treffen und mit Strafandrohung begleiten, welche er für die Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit der Fabrikarbeiter für nothwendig erachtet.

§ 12. Polizeibedienstete haben das Recht, jederzeit ein Fabrik-Etablissement zu betreten und sich von der Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen, wenn sie entweder mit einer schriftlichen Special-Ermächtigung Seitens eines Mitgliedes der Fabrikinspections-Commission versehen sind, oder aber selbst Wahrnehmungen machen, welche den Verdacht einer Widerhandlung gegen eine der gedachten Vorschriften begründen. (Ldsgd. Beschl. vom 29. September 1872.)

§ 13. Uebertretungen dieses Gesetzes werden vom Polizeigerichte mit einer Geldbusse von Fr. 20—500 bestraft. In Wiederholungsfällen kann die Busse verdoppelt und in schweren Fällen selbst auf Gefängnissstrafe gegen den oder die Fehlbaren erkannt werden.

§ 14. Mit der Annahme dieses Gesetzes treten ausser Kraft:

a) das Gesetz von 1848 über das Arbeiten in den Spinnmaschinen;
b) das Gesetz von 1856, betreffend die Verwendung schulpflichtiger Kinder in den industriellen Etablissements.
c) das Gesetz über die Fabrikpolizei vom Jahr 1864.

§ 15. Landammann und Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, sowie mit der Erlassung allfällig hiefür nöthiger Verordnungen beauftragt.

Der Widerstand der Glarner Arbeiter gegen den Doppeldruck nimmt in der volkswirthschaftlichen Geschichte des Kantons Glarus eine so bedeutungsvolle Stellung ein, dass es nicht überflüssig erscheint, in einer Darstellung schweizerischer Fabrikgesetzgebungen darauf etwas näher einzugehen. Der Doppeldruck datirt aus den Fünfziger Jahren. Damals begann eine Firma in der Stadt Glarus ihre Versuche, sogenannte Türkenkappen auf ganz dünnem, florähnlichem Baumwollenstoff, wie sie im Orient durch Handweberei hergestellt werden, fabrikmässig zu erzeugen und durch wohlfeile Production den Absatz der Glarner Kappenartikel zu erweitern.

Die ersten Druckversuche fielen sehr schlecht aus, da die Drucktischdecken übermässig mit der den dünnen Stoff durchpassirenden Farbe benetzt wurden. Man versuchte sich zu helfen, indem man die Tücher doppelt legte. Es ging besser und auch in dreifacher Lage gelangte man dazu, das Muster mit solcher Vollkommenheit auch auf dem zweiten und dritten Tuch auszuprägen, dass wenigstens Laienaugen keine Unterschiede

herausfinden dürften. Erst bei vierfachem Druck soll das Product bedeutend geringer ausfallen.

Dieser mehrfache Druck der sogenannten »Flörli« bürgerte sich rasch in allen Kappenfabriken ein, beschränkte sich aber auf diese Gattung von Stoffen. Erst ein Jahrzehnt später wurden Versuche gemacht, auch dicke Tücher doppelt zu drucken. Nach grossen Schwierigkeiten gelangte eine Fabrik dazu und heute sind fast alle Fabrikanten von Türkenkappen durch die Concurrenz gezwungen, den Doppeldruck der dickeren Tücher in ihren Etablissements einzuführen.

Unglücklicherweise fällt diese Umwälzung in der Glarner Druckindustrie in eine Zeit, wo dieselbe in selten gesehenem Masse darniederliegt. Es ist daher erklärlich, dass die von der Krisis in ihrer Industrie am meisten betroffenen Arbeiter im Doppeldruck und der dadurch erleichterten Ueberproduction die Ursache ihrer Verdienstlosigkeit erblickten. Es begann in den Arbeiterkreisen eine Agitation gegen den mehrfachen Druck der »Flörli« und gegen den neu eingeführten Doppeldruck. Gestützt auf die Behauptung, dass beim Doppeldruck ohne Vermehrung des Lohnes die Kraft des Arbeiters bis zur Erschöpfung beansprucht, die Arbeitsräume mit heisser, sehr feuchter und gesundheitsschädlicher Luft erfüllt und schliesslich durch diese ermöglichte Ueberproduction Arbeitsmangel und Elend herbeigeführt werde, verlangte der Glarner Centralarbeiterverein von den Fabrikanten, dass sie in Zukunft die »Flörli« nur zweifach, die gröbern Tücher aber nur einfach drucken. Die Kappenfabrikanten bestritten in ihrer abweisenden Antwort, dass bei zweckmässigem Betrieb des Doppeldrucks übermässige Anstrengung nöthig sei und erklärten die Schilderung der sanitarischen Nachtheile für übertrieben; die Ueberproduction sei nicht Folge des Doppeldrucks, sondern des durch Missernten und gestörte Creditverhältnisse gestörten Consums, der bei Wiederkehr normaler Verhältnisse nur durch wohlfeile Production, also Benutzung aller technischen

Vortheile, wie des Farbstoff und Arbeit ersparenden Doppeldrucks, erhalten und gemehrt werden könne.

Die Regierung des Kantons Glarus beauftragte die Fabrikinspections-Commission, ein Gutachten über die Frage einzureichen, welches sich indessen, wie wir ausdrücklich hervorheben, nur mit der sanitarischen Seite der hier einschlägigen Verhältnisse beschäftigt. Allerdings hatte in Rücksicht auf die Stockung in allen Zweigen der glarnerischen Industrie und den daraus hervorgegangenen Nothstand auch die Fabrikinspection einige Versuche gemacht, die doppeldruckenden Fabrikanten zu zeitweiligem Verzicht auf diese Methode zu bewegen. Sie hoffte, es könne eine Zeit zur Einführung des Doppeldruckes abgewartet werden, wo die durch denselben arbeitslos gewordenen Drucker bei der Herstellung anderer Artikel beschäftigt werden könnten. Die Commission überzeugte sich jedoch bald von der Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen.

Betreffs der gesundheitsschädlichen Wirkungen des Doppeldrucksystems gibt die Fabrikinspection in ihrem Berichte zu, dass der Doppeldruck durchschnittlich grössere Anstrengung als das alte System erfordere. Vor Allem muss exacter, aufmerksamer gedruckt werden. Da es auf das richtige Mass des Durchschlagens der Farben ankommt, muss sowohl das Modell sorgfältiger beim Eintauchen in die Farbe behandelt, als auch, wenn die Farben vermöge ihrer Consistenz nicht leicht durchdringen, nicht selten viel kräftiger aufgeschlagen werden. Die Arbeiter selbst behaupteten bald mehr angestrengt zu sein, bald leugneten sie dies. Vielfach wurde indessen von alten Druckern die Bemerkung gemacht, dass vor ein paar Jahrzehnten der Schlägel weit öfter und wuchtiger habe geführt werden müssen, als jetzt, wo er auch beim Doppeldruck sehr oft nicht gebraucht wird. In keinem Falle sei die Vermehrung der Anstrengung durch den Doppeldruck eine derartige, dass sie als absolut gesundheitsgefährdend zu betrachten sei. Auch werden beim Doppeldruck höhere Lohnansätze gewährt; meist werden 10—15 Rappen per

Stück mehr bezahlt, — eine Vergütung, die freilich oft illusorisch sei, da manche Drucker der Streicher bedürfen, die sie bei gewöhnlichem Drucke entbehren können.

Bedenklicher sei der zweite Klagepunkt der Arbeiter. Schon in Sälen, wo einfach gedruckt wird, besitzt die Luft einen sehr grossen Wassergehalt; da beim Doppeldruck dicker Tücher die Aufsaugung einer nahezu doppelt so grossen Farbmenge stattfindet, so steigt bei ihm die Menge der eingesogenen Flüssigkeit oder der Wassergehalt der Luft in demselben Masse. Um dennoch das Trocknen der Tücher zu ermöglichen, ist eine bei weitem stärkere Erhitzung nothwendig, die in sehr feuchter Luft natürlich um so unerträglicher ist. Berücksichtige man nun noch, dass verschiedene aus den Farbstoffen herrührende giftige Dämpfe und die Ausdünstung der Arbeiter die Luft verdirbt, so sei in der That zuzugeben, dass der Doppeldruck in den bisherigen Räumen grosse Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter mit sich führe. — Die Commission kommt zu dem Schlusse, dass diesen Uebelständen durch das Schaffen eines grösseren Verdunstungsraumes oder aber durch Einführung einer ausgiebigen künstlichen Ventilation in denjenigen Localitäten begegnet werden könne, wo doppelte oder mehrfache Tücher bedruckt werden.

Ein noch ausführlicheres Gutachten dreier Sachverständiger vom Frühjahr 1872 über die sanitarische Bedeutung des Zeugdrucks stimmt unter weiterer Ausführung der schon besprochenen Punkte vollständig mit der Commission überein. Neben den Dämpfen von Essigsäure, Anilin, Corallin und Terpentin zeigten sich in den glarnerischen Druckereien auch Blausäuredämpfe, flüchtige Quecksilberverbindungen etc. etc. Namentlich müsse auch auf den schädlichen Einfluss des Farbestaubes die Aufmerksamkeit gelenkt werden. Beim Trockenwerden der Zeuge bilden gewisse Farben auf dem Stoffe feine Krusten, von welchen sich bei jeder Reibung, die beim Hinauf- und Hinabziehen der Waaren über die Trockenrollen und durch das Auseinanderreissen und Zusammenlegen der Stücke entsteht, einzelne Farbenpartikel ablösen

und als Staub in der Luft suspendirt sich vorfinden. Da die Farben oft giftiger Natur sind, so sei keinem Zweifel unterworfen, dass durch starke Staubinhalationen nachtheilige Folgen für die Gesundheit eintreten müssen.

Schliesslich sei noch zu beachten, dass sich die Haut durchaus nicht passiv gegen alle Farben verhält, dass also auch Krankheiten durch directe Berührung mit den Farben entstehen können. In allen ordentlichen Anilinfabriken verrichteten die Arbeiter gewisse Manipulationen nur mit Handschuhen und reinigten vor jeder Mahlzeit sorgfältig die Hände. Da dieses in den glarnerischen Fabriken nicht geschehe, da sie mit denselben Händen die Modeln in die Farben tauchten, den Schweiss aus dem Angesichte wischten, das Haar von der Stirn strichen etc., und schliesslich, um Zeit zu sparen, während der Arbeit dem Munde Speise und Trank zuführen, so sei es nicht befremdend, dass sich unter der glarnerischen Fabrikbevölkerung eigenthümliche Krankheiten an den Händen und Vorderarmen, am Gesicht, am Halse und den Augenliderrändern nachweisen liessen.

Alle diese Uebelstände liessen sich vermeiden, wenn man hohe und luftige Arbeitsräume herstelle und dieselben nicht mit zu vielen Drucktischen und Arbeitern anfülle, wenn ferner das Drucken und Oxydiren einiger besonders schädlicher Farben in besonderen Localen stattfinde und wenn ein Maximum für den Feuchtigkeitsgehalt und die Temperatur nicht überschritten werde. Namentlich aber müssten die Drucker streng zur Reinlichkeit angehalten werden. Es dürfe fernerhin nicht mehr gestattet sein, wie es ja auch die englische Fabrikgesetzgebung verbiete, dass die Mahlzeiten in den Arbeitsräumen eingenommen werden. Die Ueberkleider der Arbeiter seien in besonderen Localen abzulegen, damit die Giftstoffe der Druckereien nicht in die Wohnstuben und Schlafstätten getragen werden, und schliesslich sei den Fabrikanten dringend zu empfehlen, durch Bäder wenigstens ein Mal wöchentlich die vollständige Reinigung der Arbeiter zu ermöglichen.

Die angestellten Untersuchungen bewirkten, dass sich die sämmtlichen am Doppeldruck betheiligten Fabrikanten verpflichteten, zur Beseitigung der mit dieser Arbeit verbundenen sanitarischen Nachtheile alle diejenigen ausführbaren Vorkehrungen treffen zu wollen, welche der Staat und die Fabrikinspections-Commission im sanitarischen Interesse der Arbeiter für zweckmässig erachten würden. Man hoffte, dadurch das von dem Glarner Arbeiterverein im Landsgemeinde-Memorial beantragte Verbot des Doppeldrucks auf dem Wege des Ausgleichs zu beseitigen, allein der Centralarbeiterverein setzte sein Verlangen in der Landsgemeinde vom 28. September 1872 durch und bewirkte auch eine Herabsetzung des Arbeitstages von 12 auf 11 Stunden, obwohl die Regierung gerathen hatte, das Ergebniss von Bestrebungen zur Herstellung eines Concordats mit andern deutschen Kantonen im Sinne einer solchen Reduction der Arbeitszeit abzuwarten.

Die Beschlüsse dieser stürmischen Glarner Landsgemeinde haben natürlich eine sehr verschiedene Beurtheilung erfahren. Auf welche Schwierigkeiten die Durchführung des Beschlusses in Betreff des Doppeldrucks gestossen ist, geht wohl am Besten aus dem Bericht der Glarner Fabrikinspection vom 14. Januar 1873 hervor, dessen Schluss folgendermassen lautet: »Aber diese Versuche (Ventilationsversuche) müssen selbstverständlich in den im Betrieb befindlichen Localen gemacht werden, können auch nicht sofort zur allgemeinen Einführung irgend welcher Einrichtung in einem Etablissement führen, sondern müssen der Natur der Sache nach oft längere Zeit fortgesetzt, verschiedentlich abgeändert werden, erfordern schon bedeutende Zeit, bis die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Wir stehen daher vor der Alternative, entweder sämmtliche Doppeldrucksäle so lange schliessen zu müssen, bis entsprechende Ventilationseinrichtungen durch Versuche herausgefunden und hergestellt sind, was $^1/_2$ Jahr und länger dauern kann, und zu gewärtigen, ob die Fabrikanten unterdessen den einfachen Druck an die Stelle des doppelten

setzen oder aber Hunderte von Arbeitern entlassen wollen, — oder dem Landsgemeindebeschluss die allerdings etwas elastische Interpretation zu geben, dass der Doppeldruck da gestattet werden dürfe, wo keine allzu grellen sanitarischen Uebelstände mehr bestehen und mindestens auf das Mass des gewöhnlichen, einfachen Druckes zurückgeführt seien, in dem Sinne jedoch, dass die Erlaubniss zur Fortsetzung des Doppeldruckes eine provisorische, jederzeit zu entziehen sei, bis genügende Ventilationseinrichtungen nach Massgabe unserer oben aufgestellten Sätze erstellt seien.

Wir haben einstweilen in diesem Sinne gehandelt, aber durchaus nur provisorische Verfügungen getroffen und müssen nun Sie bitten, uns zu sagen, ob Sie mit der angedeuteten Art der Durchführung unserer Aufgabe einverstanden seien oder nicht.« ...

Da die Glarner Fabrikanten nach wie vor den Doppeldruck betreiben, so scheint man sich bei diesen Bemerkungen der Fabrikinspection zu beruhigen; denn die neueste, am 11. Mai 1873 abgehaltene Glarner Landsgemeinde hat die Frage des Doppeldruckes nicht wieder berührt. Das Glarner Volk hat, den Mahnungen seines Landammannes folgend, in würdiger Ruhe und Ordnung an diesem Tage den die Demokratie ehrenden Beschluss gefasst, die Alltagsschulzeit der Kinder auf 7 Jahre bis zum vollendeten 13. Jahre auszudehnen, und mithin durch den Schutz der Kinder einen erfreulichen Fortschritt seiner Gesetzgebung zu vollziehen.

---

3. Die Fabrikgesetzgebung des Kantons St. Gallen.

Der Kanton St. Gallen hat sich in den letzten Jahren eben so lebhaft wie Zürich und Glarus bemüht, eine Aenderung seiner Fabrikgesetzgebung zu Stande zu bringen. Das bisher gültige Gesetz vom 8. Juni 1853 bezieht sich nur auf die Kinderarbeit und lautet folgendermassen:

Gesetz des Kantons St. Gallen
betreffend die Fabrikkinder
vom 8. Juni 1853.

Der Grosse Rath des Kantons St. Gallen,

in Betracht, dass die Verwendung von Kindern in Fabriken oder fabrikähnlichen Etablissementen gesetzliche Bestimmungen erfordert, um die gehörige Beschulung derselben nach den bestehenden Verordnungen zu sichern und sie vor übermässiger Anstrengung und roher Behandlung zu schützen,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Kein Kind darf, bevor es den, je nach der Schulordnung seines Confessionstheils vorgeschriebenen Unterricht in der Primar- oder Alltagsschule und die Entlassung aus derselben erhalten hat, in Fabriken und fabrikähnlichen Etablissementen verwendet werden.

Art. 2. Allen Fabrikkindern, die noch pflichtig sind, die Ergänzungsschule zu besuchen, haben die Fabrikinhaber die hiezu erforderliche Gelegenheit und Zeit, sei es in genehmigten Fabrikschulen oder in der gewöhnlichen Schule, anzuweisen; es darf aber kein Kind zum Schulbesuche zwischen 7 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens angehalten werden.

Art. 3. Kinder unter dem erfüllten 15. Altersjahre dürfen täglich nicht zu mehr als 12 Stunden Arbeit, die Stunden des Schulunterrichts inbegriffen, angehalten werden. An jedem Arbeitstage muss ihnen eine Stunde Unterbrechung als Erholungsfrist gegönnt sein.

Art. 4. Kinder unter 15 Jahren dürfen unter keinen Umständen zu Ueberstunden und zu nächtlicher Arbeit verwendet werden.

Art. 5. Fabrikkinder, die nicht bei ihren Eltern, sondern in Kosthäusern wohnen, müssen nach Geschlechtern getrennt und zur Nachtruhe von andern Kostgängern abgesondert untergebracht werden.

Art. 6. Körperliche Bestrafung oder Einsperrung der Kinder ist den Fabrikinhabern und deren Angestellten untersagt.

Art. 7. In Fabriken ausser dem Kanton dürfen Kinder unter fünfzehn Jahren nicht gesendet werden, ausgenommen, wenn vor dem Bezirksammann des Bezirks, in den das Kind gehört, der Ausweis geleistet wird, dass sie in denselben nicht weiter zur Arbeit angehalten und nicht anders behandelt werden, als nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 8. Kinder, welche bei Erlass dieses Gesetzes aus der Primarschule noch nicht entlassen sind, sollen bis zu Erfüllung der in Art. 1 vorgeschriebenen Bedingungen aus den Fabriken oder fabrikähnlichen Etablissementen zurückgezogen werden.

Art. 9. Fabrikinhaber oder deren Angestellte, sowie Eltern oder Kostgeber, welche dieses Gesetz übertreten, sind vom Gemeinderath mit einer Busse von 2—50 Franken zu belegen. Beim Rückfalle aber, sowie bei

schwerer Misshandlung von Kindern, sollen dieselben zu gerichtlicher Bestrafung eingeleitet werden. Die vom Gemeinderath ausgefällten Bussen fallen in die Polizeikasse der betreffenden Gemeinde.

Art. 10. Zu Handhabung der bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind sowohl die Polizeibehörden als die Pfarrämter und Schulbehörden angewiesen.

Gegeben in der ordentlichen Versammlung des Grossen Rathes.

St. Gallen, den 8. Juni 1853.

Schon seit längerer Zeit hatten der grosse St. Gallische Stickfabrikanten-Verein und der Stickerverein den Wunsch geäussert, das Gesetz von 1853 durch ein umfassenderes Fabrikpolizeigesetz zu ersetzen. Ein hierauf bezüglicher Gesetzvorschlag des Regierungsrathes fasste namentlich folgende Punkte in's Auge:

1. Dem Regierungsrathe steht zu, im Bedürfnissfalle auf dem Wege obligatorischer Fabrikreglements die Arbeitszeit angemessen zu erniedrigen.
2. Die Fabrikbesitzer sind zu sanitarischen und technischen Vorkehrungen zum Schutze der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter gesetzlich verpflichtet.
3. Zu diesem Behufe sind periodische Fabrikinspectionen vorzunehmen.
4. Fabrikreglements, deren Erlass von der Regierung verlangt werden darf, bedürfen zu ihrer allseitig verbindlichen Kraft der Genehmigung der Regierung.
5. Die Besitzer »grösserer« Fabriken sind verpflichtet, Krankenkassen für ihre Arbeiter zu gründen.

Die Mehrzahl dieser Bestimmungen wurde durch die zu ihrer Berathung vom Grossen Rath eingesetzte Commission zu Gunsten der Arbeiter verschärft, indem man auch eine gesetzliche Normirung des Arbeitstages beschloss. Der neue Gesetzentwurf wurde in fast unveränderter Fassung am 4. Juni 1872 im Grossen Rathe angenommen.

In den weiteren Verhandlungen fanden zwei wichtige Principien einlässliche Beleuchtung und eben so warme Vertreter, wie entschiedene Gegner. Das eine derselben lag in der Frage,

wie weit der Begriff der »Fabrikarbeit« zu fassen sei, und es zeigte sich wieder einmal, wie schwierig solche Definitionen gegenüber den bestehenden Verhältnissen in einem Lande sind, wo eigentliche Fabrikarbeit und Hausindustrie fast unmerklich in einander übergehen.

Die Arbeiter selbst hatten in einem Gesetzesentwurfe verlangt, »dass die zu erlassenden Gesetzesvorschriften sich auf alle Arbeiter beider Geschlechter beziehen sollen, sobald sie mit einem Handwerks- oder Industriezweig in Werkstätten und Fabriken jeder Art beschäftigt sind.«

Dieser Anschauung gegenüber wurde geltend gemacht, dass es sich nicht um ein allgemeines Arbeitergesetz, sondern um ein *Fabrikgesetz* handle. Auch die Anschauung, vollständige Freiheit des Handelns ohne gesetzliche Beschränkungen sei das Beste, fand ihre Vertreter. Die Arbeiter seien stark genug, sich selbst zu helfen. Man sollte nur sanitarische Schutzmassregeln und etwa Bestimmungen betreffend die Krankenkassen aufnehmen.

Allgemein herrschte die Ansicht, dass ein allgemeines Arbeitergesetz vom Volke verworfen werden würde.

Dagegen wurde darauf aufmerksam gemacht, dass auch der alleinstehende Arbeiter des Staatsschutzes bedürfe, da derselbe der Willkür des Arbeitgebers am meisten preisgegeben sei.

Ist es recht, fragte man, wenn man 13- bis 18jährige Mädchen, die in gewissen Confectionsgeschäften fast regelmässig 13 und mehr Stunden arbeiten müssen, hülf- und schutzlos lässt?

Die Redaction des betreffenden Paragraphen wurde dann schliesslich so gefasst, dass er alle Lokalitäten ausserhalb der Wohnung des Arbeiters umfasst, sobald in denselben regelmässig und gleichzeitig mehrere Arbeiter beschäftigt werden.

Betreffend die Stickmaschinen wurde keine Bestimmung aufgenommen.

Das zweite Princip: »Elf oder mehr Stunden Arbeitszeit?« verursachte eben so lebhaften parlamentarischen Kampf.

Ein Antrag ging dahin, nur die allgemeine Bestimmung aufzunehmen, dass die Arbeitszeit nicht auf eine gesundheitsschädliche Weise verlängert werden dürfe. Von anderer Seite sprach man für 12 Stunden, mit denen auch der Arbeiter zufrieden sei. Man bemerkte, dass die Glarnerische Landsgemeinde den 11-Stunden-Beschluss schwerlich gefasst hätte, wenn die Stimmung nicht wegen des Doppeldruckes eine gereizte gewesen wäre.

Es wurde schliesslich ein vermittelnder Antrag angenommen, 12 Stunden im Sommer, 11 Stunden im Winter.

Das ganze Gesetz wurde schliesslich mit grosser Mehrheit angenommen. Verschiedene Anträge hatten indessen manche Aenderung am Entwurfe zur Folge. So wurde gerade dem ebenbesprochenen Art. 2 noch folgender charakteristische Zusatz gegeben: »Dem Regierungsrath steht die Befugniss zu, in ausserordentlichen Fällen und bei besonderen Industriezweigen, für welche die Arbeitszeit von 11 oder 12 Stunden ohne grosse Beeinträchtigung derselben nicht ausreicht, vorübergehend eine längere Arbeitszeit zu gestatten.«

Nach einer nochmaligen Berathung wurde dieser Zusatz wieder gestrichen und beschlossen, die 11stündige Arbeit auf die 4 Wintermonate November bis Februar zu beschränken.

Der in der eben beschriebenen Weise vom Grossen Rathe so viel hin und her erwogene Gesetzentwurf hatte dasselbe Schicksal wie das Zürcher Fabrikgesetz von 1870. Das souveraine Volk des Kantons St. Gallen, welches das verfassungsmässige Recht hat, gegen die vom Grossen Rathe beschlossenen Gesetze während 45 Tagen sein Veto einzulegen, hat das St. Galler Fabrikgesetz im Februar 1873 mit 20,437 gegen 3655 Stimmen verworfen und gleichzeitig auch ein neues Erbschaftssteuergesetz abgelehnt.

Der Arbeiterverein der Stadt St. Gallen wollte das Fabrikgesetz als Abschlagszahlung annehmen; aber die Fabrikarbeiter auf dem Lande hatten daran allerlei auszusetzen. Die 12stündige Arbeitszeit schien ihnen im Winter in der warmen, gut

erleuchteten Fabrik weit weniger lästig, als im Sommer, wo sie die 11stündige Arbeit schon zur Bestellung ihres Pflanzlandes vorgezogen haben würden. Ferner missfiel vielen Arbeitern die 1½stündige Mittagsruhe, weil sie lieber am Abend eine halbe Stunde eher zu Haus sein wollten. Auch die Festsetzung einer Arbeitszeit von »höchstens 12 Stunden«, wonach also Ueberstunden ganz ausgeschlossen schienen, wurde von Vielen als ein ungerechtfertigter Eingriff in die Vertragsfreiheit der Bürger bezeichnet. Man wollte sich nicht durch ein Gesetz in so lokale und persönliche, nach den Industrien oder nach dem Geschäftsgange wechselnde Verhältnisse von Staatswegen hineinreden lassen. So entwickelte sich denn zuerst in den industriellen Gemeinden des Toggenburg eine Bewegung gegen das Gesetz in den Kreisen der Arbeiter selbst, während sich die Fabrikanten vollkommen neutral verhielten, weil sie den Fall des nicht sehr geschickt abgefassten Gesetzes wohl voraussahen.

So hat denn das Volk in den beiden grössten und industriellsten Kantonen der deutschen Schweiz gezeigt, dass die Gesetzesfabrikation in Fabrikangelegenheiten ein schwieriges Ding ist, während das entgegengesetzte Beispiel des industriellen Kantons Glarus wieder zeigt, dass die Volksanschauungen und Volksstimmungen in der Schweiz weit auseinandergehen, und während die industriellen Kantone der französischen Schweiz sich überhaupt ganz ohne Fabrikgesetz behelfen.

---

4. Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Aargau.

Im Kanton Aargau sind schon im Jahr 1842 verschiedene Versuche zur Einführung eines Fabrikpolizeigesetzes gemacht worden, die jedoch erst im Jahr 1862 einen Erfolg hatten. Das jetzt gültige Gesetz vom 16. Mai 1862 nebst Vollziehungsverordnung vom 10. December 1862 lautet folgendermassen:

Fabrikpolizeigesetz des Kantons Aargau

vom 16. Mai 1862.

Der Grosse Rath des Kantons Aargau,

Zur Förderung der Gesundheit, des Wohlstandes und der guten Sitten der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter,

Zum Schutze der körperlichen und geistigen Entwicklung der Jugend insbesondere,

Mit Rücksicht auf § 31 der Staatsverfassung,

beschliesst:

§ 1. Als Fabriken sind anzusehen und den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen alle gewerblichen Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmässig mehr als zehn Arbeiter jeden Alters und Geschlechtes ausserhalb des Familienkreises in geschlossenem Raume beschäftiget werden.

§ 2. Vor zurückgelegtem 13ten Lebensjahre darf Niemand zu einer regelmässigen Beschäftigung in solchen Anstalten angenommen werden.

In den Fällen, wo die Art dieser Beschäftigung eine schädliche Einwirkung auf die körperliche Entwicklung und die Gesundheit von jugendlichen Arbeitern befürchten lässt, ist der Regierungsrath ermächtigt, für die Zulässigkeit der Einstellung von Kindern in Fabriken ein höheres Alter bis auf das zurückgelegte 16te Jahr festzusetzen.

§ 3. Kinder, welche das 16te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in Fabriken, ausschliesslich der ordentlichen Rastzeit, nicht über 12 Stunden täglich beschäftigt werden. In dieser Arbeitszeit ist der Besuch des Schul- und Confirmanden-Unterrichts inbegriffen.

Am Samstag Abend soll eine Stunde früher Feierabend gemacht werden.

§ 4. Auswärtswohnende, welche in aargauischen, und Kantonseinwohner, welche in fremden Anstalten der bezeichneten Art Beschäftigung suchen, unterliegen derselben gesetzlichen Einschränkung. (§§ 2 und 3.)

§ 5. Zur Mittagszeit ist den in § 3 genannten Arbeitern eine Ruhepause von einer Stunde zu gewähren.

Wo ausser der mittäglichen Rastzeit noch besondere Ruhepausen eingeführt sind, darf diesen entsprechend die Beschäftigungszeit verlängert werden.

§ 6. Die Beschäftigung der Kinder (§§ 2 und 3) vor $5^1/_2$ Uhr Morgens und nach $8^1/_2$ Uhr Abends ist gänzlich untersagt.

§ 7. Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu regeln.

§ 8. Jeder Arbeiter, der nicht bereits ein Wanderbuch besitzt, hat ein Arbeitsbuch zu führen, welches ihm auf Verlangen vom Bezirksamte unentgeltlich verabfolgt wird.

Ohne Vorweisung des Wander- oder Arbeitsbuches darf kein Arbeiter in einer Fabrik eingestellt werden.

Für Schutzbefohlene (§ 336 des bürgerl. G. B.) ist durch Vermittlung

des Vaters oder Vormundes das Arbeitsbuch zu erheben und dem Arbeitgeber vorzuweisen.

§ 9. Das Arbeitsbuch enthält:

a) Namen, Alter und Heimath der Arbeiter, bei Schutzbefohlenen überdies Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes;
b) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt;
c) eine Rubrik für den Austritt aus derselben;
d) als Anhang die wesentlichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Der Arbeitgeber hat dieses Buch zu verwahren und beim Austritt aus der Anstalt dem Arbeiter, beziehungsweise dem Vater oder Vormunde, mit den nöthigen Ergänzungen versehen, wieder auszuhändigen.

§ 10. Jeder Fabrikbesitzer hat über die bei ihm beschäftigten Arbeiter ein genaues und vollständiges Verzeichniss zu führen und solches den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Für dieses Verzeichniss wird auf dem Vollziehungswege ein Formular im Sinne des § 9 festgesetzt.

§ 11. Der Fabrikbesitzer hat bei der Einrichtung und dem Betriebe seiner Anstalt die erforderlichen Vorkehren im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen und für die Aufrechthaltung der Ordnung und der guten Sitten in den Fabriklokalen zu sorgen.

Für den Aufenthalt während der Mittagspause hat der Fabrikbesitzer den Arbeitern da, wo es nöthig wird, ein angemessenes Lokal anzuweisen.

§ 12. Ueber die Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts ist der Fabrikbesitzer berechtigt, ein Reglement zu erlassen. Er kann in demselben wegen Verletzung der Ordnung und der guten Sitten Bussen bis auf den Betrag von Fr. 2 androhen, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden können.

Bussen, welche in dem Reglement nicht angedroht sind, dürfen nicht verhängt werden.

Körperliche Züchtigungen und Freiheitsstrafen sind untersagt.

§ 13. Die verhängten Bussen sind im Nutzen der Arbeiter zu verwenden, zu welchem Zwecke Verzeichnisse zu führen und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen sind.

Als Verwendung zum Nutzen der Arbeiter sind namentlich anzusehen: Alters-, Kranken- und Sparkassen, sowie Prämien für verdiente Arbeiter.

§ 14. Das Fabrikreglement (§ 12), sowie die Statuten der Alters-, Kranken- und Sparkassen u. s. w. (§ 13) unterliegen der Genehmigung der Polizeidirection.

Die Polizeidirection kann die betreffenden Erlasse jederzeit, entweder von sich aus oder auf erfolgte Beschwerdeführung hin, einer neuen Prüfung unterstellen.

§ 15. Das geltende Fabrikreglement soll in den Arbeitslokalen angeschlagen und überdies jedem Arbeiter bei seiner Anstellung ein Exemplar desselben übergeben werden.

§ 16. In der Regel dürfen Inhaber, Aufseher oder Angestellte von Fabriken in der Nähe derselben weder selbst eine Wirthschaft betreiben, noch eine solche durch die Ihrigen betreiben lassen. Der Regierungsrath kann ausnahmsweise die Führung solcher Wirthschaften bewilligen, wenn besondere Verhältnisse dieses erlauben.

Ebenso ist zur Führung eines Détailhandels mit Gegenständen, die zum nothwendigen Lebens- und Kleidungsbedarf der Fabrikarbeiter dienen, für Fabrikinhaber, Aufseher und Angestellte eine besondere Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich.

§ 17. Der Regierungsrath sorgt dafür, dass alle Fabriken zeitweisen Inspectionen unterworfen werden.

Ihm bleibt überdies vorbehalten, diejenigen polizeilichen Anordnungen von sich aus zu treffen und mit Strafandrohungen zu begleiten, welche er für die Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit der Fabrikarbeiter für unerlässlich erachtet.

In Säumnissfällen, wo Gefährdung im Verzug liegt, kann der Regierungsrath die erforderlichen Anordnungen von sich aus auf Kosten der Fabrikbesitzer vollstrecken lassen.

§ 18. Gegen ungebührliche Verwendung von Kindern zu Arbeiten ausser den Fabriken (§ 1) wird der Regierungsrath ebenfalls schützende Vorschriften erlassen.

§ 19. Uebertretungen dieses Gesetzes, insofern dieselben nicht unter das Strafgesetz fallen, werden durch die Bezirksgerichte mit Geldbussen von Fr. 20 bis Fr. 200 bestraft. In Wiederholungsfällen kann die Busse verdoppelt und bei schweren Fällen selbst auf eine zuchtpolizeiliche Freiheitsstrafe gegen den oder die Fehlbaren erkannt werden.

§ 20. Der Regierungsrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung beauftragt.

Gegeben in Aarau, den 16. Mai 1862.

Vollziehungs-Verordnung

zum Fabrikpolizei-Gesetz vom 16. Mai 1862.

Der Regierungsrath des Kantons Aargau

beschliesst:

§ 4. Vorstehendes Gesetz vom 16. Mai 1862 tritt mit dem 1. März 1863 in Kraft.

§ 2. Die Bezirksämter haben auf den 1. März 1863 über alle in ihrem Bezirke befindlichen Fabriken (§ 1 des Gesetzes) unter Bezeichnung der Art derselben, ein Verzeichniss anzulegen.

Die Besitzer der bereits bestehenden Fabriken sind demnach gehalten, davon dem Gemeinderath zu Handen des Bezirksamtes bis spätestens den 1. Hornung 1863 schriftliche Anzeige einzureichen.

Zur Fortführung des Verzeichnisses ist inskünftig sowohl von dem Eingehen einer bestehenden Fabrik, als von der Entstehung einer neuen — letzteres vor dem Beginne ihres Betriebes — dem Gemeinderathe zu Handen des Bezirksamtes schriftliche Anzeige durch die Fabrikinhaber zu machen.

Die Gemeinderäthe sind verpflichtet, auch ohne Einlangen einer solchen Anzeige, dem Bezirksamte von dem Entstehen neuer Fabriken von sich aus Kenntniss zu geben.

Waltet Zweifel, ob eine gewerbliche Anstalt unter den gesetzlichen Begriff einer Fabrik fällt, so entscheidet hierüber der Regierungsrath.

§ 3. Um in eine Fabrik zu einer regelmässigen Beschäftigung als Arbeiter eintreten zu können, bedarf der Betreffende eines Wander- oder Arbeitsbuches (§ 8 des Gesetzes).

Diese Vorschrift gilt auch für diejenigen Arbeiter, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits schon angestellt sind.

Bereits angestellte Arbeiter, welche bis zum 15. März 1863 dem Fabrikbesitzer kein Wander- oder Arbeitsbuch vorweisen, sind sofort zu entlassen.

§ 4. Das Arbeitsbuch wird in Form von Tafel I. vom Bezirksamte desjenigen Bezirkes ausgestellt, in welchem der Arbeiter seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und ist demselben, oder wenn er unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, den Eltern oder dem Vormunde unentgeltlich zu verabfolgen.

Arbeiter, welche ausser dem Kanton wohnen, beziehen das Arbeitsbuch behufs der Anstellung in einer Fabrik des Kantons bei dem Bezirksamte des Bezirkes, in welchem die Fabrik liegt.

Die Bezirksämter führen über die von ihnen ausgestellten Arbeitsbücher eine Controle unter fortlaufender Nummer.

§ 5. Jugendliche Bewerber um ein Arbeitsbuch haben dem Bezirksamte vorzulegen:

a) eine Altersbescheinigung des heimathlichen Gemeinderathes;
b) ein Zeugniss des Fabrikbesitzers, zu welcher Art von Gewerbsthätigkeit der Bewerber verwendet werden will, wenn er das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Beide Ausweise (a und b) sind unentgeltlich auszutellen.

§ 6. Das Arbeitsbuch darf vom Bezirksamte nicht verabfolgt werden:

a) wenn der Bewerber das 13. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;
b) wenn er zwar diese Altersstufe erreicht, aber das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat und zu einer Gewerbsthätigkeit verwendet werden will, die eine schädliche Einwirkung auf die körperliche Entwicklung und die Gesundheit des jugendlichen Arbeiters befürchten lässt.

Hierunter werden gezählt: Anstalten, in denen Stoffe verarbeitet werden, welche der Gesundheit nachtheilig sind; wo schädliche Gase

oder schädlicher Staub eingeathmet werden muss; wo mit der Arbeit ein regelmässiger Aufenthalt in licht- und luftarmen oder feuchten Räumen verbunden ist; oder wo dieselbe die Bewegung von Lasten, wie überhaupt Muskelanstrengungen erheischt, die sich mit jugendlichen Kräften nicht vertragen.

Waltet Zweifel über die gesundheitsschädliche Einwirkung der anzuweisenden Arbeit, so entscheidet der Regierungsrath, ob das Arbeitsbuch auszustellen oder ein bereits ertheiltes zurückzuziehen sei.

§ 7. Der Fabrikbesitzer führt über alle bei ihm bethätigten Arbeiter ein Verzeichniss nach Form von Tafel II.

§ 8. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, die schulpflichtigen Arbeiter regelmässig an dem Schul- und Confirmandenunterricht, welcher in der gesetzlichen Arbeitszeit inbegriffen ist (§ 3 des Gesetzes), Theil nehmen zu lassen. Liegt die Ursache des unentschuldigt versäumten Schulbesuches oder des Confirmandenunterrichtes an dem Fabrikbesitzer, so ist *dieser* mit der gesetzlichen Busse zu belegen.

§ 9. Fabrikreglemente (§ 12 des Gesetzes), sowie Statuten der Alters-, Kranken- und Sparkassen u. s. w. (Gesetz § 13), welche die in § 14 des Gesetzes vorgeschriebene Genehmigung der Polizeidirection nicht besitzen, sind für die Arbeiter unverbindlich.

§ 10. Ueber verhängte Bussen und deren Verwendung haben die Fabrikbesitzer ein Verzeichniss nach Form von Tafel III. zu führen.

§ 11. Bezahlte Bussen, die sich nicht auf ein von der Polizeidirection genehmigtes Reglement stützen, oder die nicht im Nutzen der Arbeiter verwendet werden, sind wieder zurückzuersetzen.

§ 12. Die Inspectionen der sämmtlichen Fabriken des Kantons (§ 17 des Gesetzes) werden einer Commission von drei Mitgliedern übertragen.

Der Regierungsrath wählt auf den gutachtlichen Vorschlag der Polizeidirection die zwei ersten Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren. Als drittes Mitglied ist der Commission der Amtmann des betreffenden Bezirkes von Amtswegen beigeordnet.

§ 13. Die Commission (§ 12) wird die Fabriklocale, und zwar während der Arbeit, in Augenschein nehmen, sich die Arbeitsbücher, die vorgeschriebenen Verzeichnisse, sowie die allfälligen Reglemente und Statuten vorweisen lassen und sich überhaupt von der Vollziehung des Gesetzes und der bestehenden Verordnungen überzeugen.

§ 14. Insbesondere wird die Inspectionscommission prüfen:

a) ob die bestehenden Einrichtungen, worunter auch die Fabrikkosthäuser begriffen sind, in baulicher, sittlicher und sanitätspolizeilicher Beziehung — letzteres namentlich in Bezug auf die Beschäftigungsart jugendlicher Arbeiter — den Anforderungen des § 11 des Gesetzes in genügender Weise entsprechen;

b) ob etwa Kinder unter 13 Jahren in der Fabrik zugelassen, oder

Kinder unter 16 Jahren zu einer verbotenen Arbeit (§ 6 lit. b hievon) verwendet werden;

c) ob für die Führung des in § 16 des Gesetzes vorgesehenen Detailhandels von Seite der Inhaber, der Aufseher oder Angestellten von Fabriken die besondere Bewilligung des Regierungsrathes eingeholt worden sei.

§ 15. Die Commission nimmt über die vorgefundenen Ungehörigkeiten einen Verbalprocess auf, lässt denselben vom Fabrikbesitzer, oder in dessen Abwesenheit vom begleitenden Angestellten unter Beisetzung ihrer allfälligen Bemerkungen unterzeichnen und sendet ihn mit ihren gutachtlichen Anträgen der Polizeidirection zu Handen des Regierungsrathes ein.

§ 16. Die Polizeidirection hat zu bestimmen, wann, wie oft und wo die Commission periodische Inspectionen vorzunehmen hat.

Treten Umstände ein, welche eine *sofortige* Inspection erfordern, so ist das Bezirksamt berechtigt und verpflichtet, dieselbe von sich aus, nöthigenfalls unter Zuzug des Bezirksarztes vorzunehmen.

Das Bezirksamt wird darüber der Polizeidirection Bericht erstatten.

§ 17. Wenn Fabrikkinder nicht bei ihren Eltern, sondern bei Privaten wohnen, so hat die Ortspolizeibehörde darüber zu wachen, dass sie nach Geschlechtern getrennt zur Nachtruhe untergebracht seien. Nöthigenfalls haben die Bezirksämter einzuschreiten.

In Fabriken ausser dem Kanton dürfen Kinder aargauischer Kantonseinwohner nur dann eintreten, wenn vor dem Bezirksamte des Bezirks, in welchen das Kind gehört, der Ausweis geleistet wird; dass die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes zutreffen.

Die Ortspolizeibehörden haben über die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu wachen. Uebertretungen sind mit Geldbussen von Fr. 1 bis Fr. 15, oder im Falle Unvermögens mit entsprechender Gefängnissstrafe des Vaters oder Vormundes zu belegen. Im Wiederholungsfalle kann die Busse verdoppelt werden.

§ 19. Gegen ungebührliche Verwendung von Kindern zu Arbeiten *ausser* den Fabriken (§ 18 des Gesetzes) werden besondere schützende Vorschriften vorbehalten.

§ 20. Das Fabrikpolizeigesetz vom 16. Mai 1862 ist nebst gegenwärtiger Vollziehungsverordnung durch das Gesetzesblatt bekannt zu machen, sodann besonders zu drucken und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Ueberdies soll es sich in jeder Fabrik angeschlagen befinden.

Gegeben in Aarau, den 10. Christmonat 1862.

Tafel I.

Formular des Arbeitsbuches. (Verordnung §. 4.)

Pag. I.

KANTON AARGAU.

Arbeitsbuch

(enthaltend dreissig paginirte Blätter)

für

.....

gebürtig von .....

(Bei Schutzbefohlenen ist nachstehend auch Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes anzugeben.)

.....

.....

Anmerkung. **Dieses Arbeitsbuch kann niemals als Reiseschrift benutzt werden.**

Pag. 2, 3 u. 4.

Auszug

aus dem Fabrikpolizeigesetz vom 16. Mai 1862.

(In diesen Auszug sollen die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14 und 15 wörtlich aufgenommen werden.)

Pag. 5, 6 u. s. w.

Contr. No. ..... Ausgestellt auf d..... Träger....., alt..... Jahre,

welche..... als .....

in die Fabrik de..... Herr .....

in ..... eintreten will.

..... den ..... 18.....

(L. S.) **Der Bezirksamtmann:**

.....

Eintritt in obige Fabrik den ..... 18.....

Austritt aus derselben den ..... 18.....

Allfällige Bemerkungen.

..... den ..... 18.....

D.. Fabrikbesitzer:

Tafel II.

Formular des Arbeiter-Verzeichnisses, (Verordnung § 7.)

Control-Nr. des Arbeitsbuches.	Arbeiter.					Eintritt in die Fabrik.			Austritt.				Bemerkungen.
	Geburtsjahr.	Name.	Heimath.	Wohnort.	In welcher Eigenschaft angestellt.	Jahr.	Monat.	Tag.	Datum. Jahr.	Monat.	Tag.	Grund.	

Tafel III.

Formular des Bussen-Verzeichnisses. (Verordnung § 10.)

Datum der verhängten Busse.			Betrag der Busse.		Gebüsster.		Bezeichnung des Vergehens und Citat des § des Fabrik-Reglements.	Verwendung der Busse.
Jahr.	Monat.	Tag.	Fr.	Rp.	Name.	Heimath.		

5. Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Thurgau.

Ueber die Fabrikverhältnisse im Kanton Thurgau gibt ein *„Bericht über das thurgauische Fabrikwesen“*, erstattet von der mit Sammlung des Materials und Begutachtung der Fabrikfrage betrauten Commission (Frauenfeld, Druck von J. Gromann, 1869) werthvolle Aufschlüsse. Dieser Bericht gehört zu den gründlichsten Arbeiten auf diesem Gebiete und enthält auf 147 Seiten zuerst eine geschichtliche Darstellung der bisherigen Bemühungen um ein Fabrikgesetz, sodann eine Fabrikstatistik des Kantons, die Einläufe der Physikate, Pfarrämter, Schul- und Kirchenbehörden, die Ergebnisse einer Inspection und endlich Anträge betreffend den Inhalt eines Fabrikgesetzes. Danach hatte der Kanton Thurgau in demselben Jahr und Monat wie der Kanton Zürich, im December 1815, seine erste, die Kinder schützende Verordnung erlassen. Diese Verordnung, so sehr sie den Stempel ihrer Zeit trägt und so sehr unsere Gegenwart über das Patriarchalische, das den Grundton jenes Erlasses bildet, hinausgewachsen ist, hat doch auch heutzutage noch ihren Werth und liefert den Beweis, dass der Staat schon damals sich in aller Unumwundenheit das Recht herausnahm, schützende Bestimmungen für die minderjährigen Fabrikarbeiter aufzustellen. Da die Verordnung auch noch gegenwärtig in Ermangelung eines neuern wirklichen Fabrikpolizeigesetzes praktische Geltung hat, so theilen wir das Actenstück im Wortlaut mit und bemerken nur, dass der darin mehrfach erwähnte und mit wichtigen Functionen betraute »Stillstand« die Vorsteherschaft der Kirchengemeinde bedeutet.

Verordnung des Kleinen Raths

über Beschulung und Beaufsichtigung der bei den Arbeiten in Fabriken angestellten Kinder.

Vom 22. Christmonat 1815.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Thurgau

haben auf den Bericht des Schulraths, aus dringlich erachteter Fürsorge, damit nicht die überhandnehmende Verwendung minderjähriger Kinder zur Aushülfe in Fabriken diese Jugend dem vor allem aus nothwendigen Schul-

unterricht und der Aufsicht über die Sittlichkeit entziehe, unter Hinweisung auf die bestehenden allgemeinen Schulsatzungen noch des Weitern und Bestimmtern

verordnet was folgt:

§ 1. Fabriken und Maschinenspinnereien sollen der Beschulung der Kinder so wenig hinderlich sein, als Feld- oder Hausarbeiten der Eltern selbst. Daher dürfen Kinder nur insofern bei denselben gebraucht werden, als sie den §§ 24, 27, 28, 30, 32 und 38 der Schulordnung ein vollkommenes Genüge leisten oder geleistet haben. Die Zeugnisse hierüber werden auf Ansuchen der Eltern von der Schulvorsteherschaft des betreffenden Schulkreises ausgestellt. Bei strenger Verantwortlichkeit ist den Eltern untersagt, ihre Kinder in Fabriken und Spinnereien zu schicken, sowie den Inhabern der Letzteren, sie anzunehmen, anderst als wenn sie mit solchen Zeugnissen versehen sind.

§ 2. Die Eigenthümer von Fabriken und Spinnmaschinen sollen den Religionsunterricht und den Besuch der Kirchen eben so wenig als den Schulunterricht auf irgend eine Weise hindern, vielmehr, so viel an ihnen liegt, die bei ihnen arbeitende Jugend zu beiden geflissentlich anhalten.

§ 3. Was die Handhabung der Sittlichkeit betrifft, so soll in jedem Zimmer einer Fabrik oder Spinnerei ein dazu tauglicher Mann zum Aufseher über das sittliche Verhalten der Kinder bestellt werden. — Er hat darüber zu wachen, dass weder die jungen Leute unter sich selbst, noch die erwachsenen Mitarbeiter vor ihnen Zucht und Ehrbarkeit verletzende Dinge treiben, ungebührliche Reden führen und ungeziemende Lieder singen. Aller Orten, wo Fabriken sich befinden, ist der Stillstand berechtigt, dieselben zu besuchen, von den Aufsehern Kenntniss zu nehmen, ihnen ihre Pflichten einzuschärfen und sie für deren Vernachlässigung verantwortlich zu machen.

In Fabriken und Spinnereien, die vom Eigenthümer selbst geleitet werden, hat er persönlich der diesfälligen Obliegenheit und Verantwortlichkeit Genüge zu thun.

§ 4. Es sollen die jungen Leute täglich nicht mehr als 12 bis 14 Stunden und niemals ganze oder halbe Nächte hindurch, oder an Sonntagen zur Arbeit angehalten werden.

§ 5. Für sie sollen die Arbeiten im Sommer nicht vor 5 Uhr, im Winter nicht vor 6 Uhr Morgens anfangen und Abends um 7 oder 8 Uhr enden.

§ 6. Die minderjährige Jugend darf den Lohn, den sie aus den Fabriken oder Spinnereien zieht, weder ganz noch zum Theil eigenmächtig verwenden, den Aufenthalt nicht willkürlich verändern, noch, wenn die Eltern am Orte selbst wohnen, bei jemand Anderem als bei diesen Kost und Herberge nehmen; sie soll immer unter der Hand und dem Gehorsam der Eltern bleiben. Hingegen wird Letzteren ernstlich anbefohlen, ihren minderjährigen Kindern den erhaltenen Lohn, so viel möglich, als Spar-

pfennig zurückzulegen. Wären die Eltern selbst liederlich oder almosensgenössig, so soll diese Fürsorge nicht ihnen anvertraut, sondern von den Stillständen übernommen werden, welche desshalb mit dem Fabrikherrn Abrede zu treffen und das Angemessene anzuordnen haben.

§ 7. Sämmtliche hiermit ertheilte Vorschriften gelten auch in dem Fall für Eltern und Kinder, wenn Letztere in eine Fabrik ausser dem Kanton oder ausser dem Wohnort geschickt werden, unter folgenden nähern Bestimmungen:

a) So wie die Vorschrift des § 1 von den Eltern auf das Genaueste zu beobachten ist, soll auch die Schulvorsteherschaft in die Aufstellung der erforderlichen Zeugnisse besondere Vorsicht legen, und ihre Erlaubniss nur immer dann geben, wenn den angeführten Artikeln der Schulordnung genugsam entsprochen ist.

b) Die Kinder müssen das Zeugniss ihrer Schulvorsteherschaft beim Pfarramt des Fabrikorts niederlegen, und dieses wird hierauf einen Schein an die Fabrik ausstellen, ohne welchen bei ihr kein Kind aus einer andern Gemeinde angenommen werden darf. Geht ein solches Kind wieder aus der Fabrik weg, so muss davon dem Pfarramt des Ortes und von diesem mit Zurücksendung des Scheins dem Pfarramt des Heimatortes Anzeige gethan werden.

c) Die Kinder aus andern Gemeinden stehen, wie die Fabrikkinder der eigenen Gemeinde, unter der Aufsicht des Stillstandes des Fabrikortes und werden in Allem ihnen gleich behandelt.

d) Der Stillstand hat darauf zu sehen, dass die Kostleute an dergleichen Kindern Eltern-Statt versehen; er ist darum auch befugt, wenn der für sie ausgewählte Kostort unschicklich wäre, wo möglich einen andern anzuweisen, der mehr Zutrauen verdient.

e) Was den Verdienst der Kinder betrifft, so besorgt ebenfalls der Stillstand des Ortes, wo die Kinder sich aufhalten, die Vorschriften des § 5, handelt aber darüber im Einverständniss mit dem Stillstand des Heimatsortes der Kinder und nach Abrede mit ihm.

§ 8. Gegenwärtige Verordnung soll dem Druck übergeben, überall bekannt gemacht, und durch den Schulrath in Vollziehung gesetzt werden.

Dieser Verordnung reihen sich nun ergänzend einige das Fabrikwesen betreffende Bestimmungen des Thurgauischen Schulgesetzes vom 5. April 1853 an. Dieses Gesetz macht nämlich, gestützt auf den Grundsatz, dass der Besuch der Volksschule für die gesammte Jugend obligatorisch sei, nicht bloss die Eltern, sondern auch die Dienst- und Fabrikherren für die Schulversäumnisse ihrer Arbeiter verantwortlich. Ferner erklärt dieses Gesetz den Besuch besonderer Fabrikschulen erst nach voll-

endetem 11. Jahre als zulässig und ordnet in Bezug auf diese an, dass auch an ihnen nur Lehrer angestellt werden dürfen, die von competenter Behörde als anstellungsfähig erklärt worden sind, dass hinsichtlich der Lehrmittel, der Schulräumlichkeiten und der staatlichen Controle die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die öffentliche Volksschule, und dass die Fabrikkinder bis zu ihrer Entlassung aus der Schulpflichtigkeit wöchentlich an den Werktagen während wenigstens 9 Stunden, wovon 3 auf den Vormittag zu fallen haben, Unterricht erhalten müssen.

Auf Anregung der Frauenfelder Versammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft vom 5. October 1865 bearbeitete der Regierungsrath von Thurgau im Jahr 1866 den Entwurf eines neuen Fabrikpolizeigesetzes, worin besonders auf eine Beschränkung der Kinderarbeit, auf den Schutz der Frauen vor und nach der Niederkunft, auf Feststellung eines allgemeinen Normalarbeitstages, auf Vorkehrungen zum Schutze der Sicherheit, der Gesundheit und Sittlichkeit der Fabrikarbeiter, auf die Regelung der Lohnzahlungsperioden und das Verbot des Truck-Systems, auf zeitweise Revision der Fabriken Bedacht genommen und Bestimmungen über den Austritt und die Entlassung der Arbeiter enthalten waren. Nachdem der Entwurf von den Betheiligten meist nicht durchweg günstig beurtheilt worden war, kam er in der Herbstsitzung von 1866 im Grossen Rathe zur Verhandlung, wurde aber vorläufig abgewiesen.

---

6. Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Baselstadt.

Das Fabrikgesetz des Kantons Baselstadt lautet folgendermassen:

Fabrikgesetz von Baselstadt.

(15. November 1869.)

Der Grosse Rath des Kantons Basel-Stadt, in Betracht, dass eine besondere gesetzliche Regulirung des Fabrikwesens nach verschiedenen Richtungen als wünschbar und zweckmässig erscheint, beschliesst:

§ 1. Als Fabriken sind anzusehen und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen alle gewerblichen Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmässig eine grössere Anzahl Arbeiter ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Im Zweifel, ob eine gewerbliche Anstalt unter den Begriff einer Fabrik fällt, entscheidet der Kleine Rath.

§ 2. Kinder in einem nach hiesigen Gesetzen schulpflichtigen Alter dürfen in keiner Fabrik (auch nicht in einer auswärtigen) zur Arbeit verwendet werden.

In den Fällen, wo die Art der Beschäftigung eine schädliche Einwirkung auf die körperliche Entwicklung und die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter befürchten lässt, ist der Kleine Rath ermächtigt, für die Zulässigkeit der Einstellung von jugendlichen Arbeitern in Fabriken ein höheres Alter bis auf das zurückgelegte 18. Jahr festzusetzen.

§ 3. Die wirkliche regelmässige Arbeitszeit in den Fabriken, ausschliesslich der Ruhepausen, soll 12 Stunden nicht überschreiten. In dieser Arbeitszeit ist für jugendliche Arbeiter der allfällige Schul- und Confirmanden-Unterricht, sowie die Kinderlehre inbegriffen.

Der Kleine Rath ist ermächtigt, die Arbeitszeit der weiblichen und jugendlichen Arbeiter nach Bedürfniss zu reduciren.

§ 4. An Sonn- und Festtagen, sowie zur Nachtzeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens darf in den Fabriken nicht gearbeitet werden. Zu Notharbeit (dringende Reparatur von Maschinen u. dergl.) bedarf es jeweilen der speciellen Erlaubniss der Polizeidirection.

§ 5. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 sind solche Werke, welche ihrer Natur nach eine derartige Einschränkung nicht erlauben; von den Bestimmungen des § 3 und denjenigen über Nachtarbeit in § 4 solche Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hülfsarbeiter vor- oder nachher gehen müssen, insofern sie nicht jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren betreffen. Die Festsetzung dieser Art von Gewerben und Arbeiten, sowie die specielle Regulirung derselben, steht dem Kleinen Rathe zu.

§ 6. Zur Mittagszeit ist allen Arbeitern wenigstens eine Stunde, den verheiratheten Weibern auf Verlangen $1^1/_2$ Stunde Ruhe zu gewähren.

§ 7. An allen Samstagen sind die Fabriken um 6 Uhr und an den Vorabenden zu Charfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag, Weihnachten und Neujahr spätestens um 5 Uhr zu schliessen.

§ 8. Den in Fabriken arbeitenden Frauenspersonen soll gestattet sein, über die Zeit ihrer Niederkunft im Ganzen sechs Wochen lang die Arbeit auszusetzen.

§ 9. Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, bei der Einrichtung und dem Betriebe seiner Fabrik die erforderlichen Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen, dabei die be-

stehenden Gesetze und Verordnungen zu beobachten, und insbesondere bei mechanischen Werken alle nach dem jeweiligen Stande der Technik möglichen Schutzmittel anzubringen. Zugleich hat er für Ordnung, Reinlichkeit und gute Sitte in den Fabriklokalen zu sorgen. *)

§ 10. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesammte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen. Bezüglich des Austritts soll für Arbeiter am Wochenlohn eine gegenseitige Kündigung von mindestens 14 Tagen stattfinden; bei Stücklohn soll jedenfalls die angefangene Arbeit vollendet werden. In Fällen gröberer Uebertretungen kann sofortige Entlassung des Arbeiters stattfinden; ebenso ist letzterer berechtigt, bei ungebührlicher Behandlung sofort auszutreten.

§ 11. In der Fabrikordnung können Ordnungsbussen bis auf den Betrag von Fr. 2, für Wiederholungsfälle bis auf Fr. 4 angedroht werden.

Ordnungsbussen, welche in der Fabrikordnung nicht festgesetzt sind, dürfen nicht verhängt werden. Die verhängten Bussen siud im Interesse der Arbeiter, namentlich zur Unterstützung von Alters- und Krankenkassen zu verwenden.

Abzüge wegen schlecht gelieferter Arbeit und anderer Schädigung des Arbeitgebers fallen letzterm zu.

Streitigkeiten über Auslegung der Fabrikordnung, sowie anderweitige Anstände entscheidet nach allgemein geltenden Regeln der zuständige Richter.

§ 12. Die Fabrikordnungen unterliegen der Genehmigung der Polizeidirection und sollen in den Arbeitslokalen angeschlagen werden.

§ 13. Jeder Fabrikbesitzer hat über seine Arbeiter ein genaues Verzeichniss zu führen.

Der Kleine Rath wird die nöthigen Bestimmungen zu einer wirksamen Controlirung erlassen.

§ 14. Der Kleine Rath hat dafür zu sorgen, dass alle Fabriken zeitweise und namentlich vor Beginn des Betriebes amtlichen Inspectionen unterworfen werden.

§ 15. Uebertretungen dieses Gesetzes und der Ausführungs-Verordnungen sind vom Polizeigerichte mit einer Busse bis auf Fr. 300 zu belegen.

§ 16. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und hat die nöthigen Ausführungsverordnungen und Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Basel, den 15. November 1869.

---

*) (Verordnung betreffend Dampfmaschinen von 1855 und 1859. Verordnung betreffend Beaufsichtigung von Transmissionen und Maschinen von 1856. Verordnung betreffend Kosthäuser von 1860. Sanitätsgesetz und Verordnung von 1864, u. s. w.)

Fabrik-Verordnung von Baselstadt.

(Vom 29. Januar 1870.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadt haben in Ausführung des Fabrikgesetzes vom 15. November 1869 verordnet, was folgt:

§ 1. Als Fabriken im Sinne des Gesetzes und als demselben unterworfen werden dermalen angesehen

Bandfabriken und ihre Hülfsarbeiten.
Seidenzwirnereien.
Floretspinnereien.
Tabakfabriken.
Papierfabriken.
Chemische und Farbwaaren-Fabriken.
Seidenfärbereien.
Appreturen.
Schriftgiessereien.
Mechanische Werkstätten.

§ 2. Diese sämmtlichen Fabriken haben ihre Fabrikordnungen der Polizeidirection vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung in den Arbeitslokalen anzuschlagen.

Ohne vorherige Genehmigung der Polizeidirection dürfen diese Fabrikordnungen nicht abgeändert werden.

§ 3. Gemäss § 5 des Gesetzes sind von den in §§ 3 und 4 desselben enthaltenen Bestimmungen über Arbeitszeit, sowie über Nacht- und Sonntagsarbeit, ausgenommen: die Holländer in den Papierfabriken, die Giess-Oefen.

Ausgenommen von den Bestimmungen über Arbeitszeit und Nachtarbeit, nicht aber von denjenigen über Sonntagsarbeit, sind:

Die Zetteleien.
Die Windereien.
Die Spulereien.
Die Ateliers für Ausrüstung (Arbeiterstuben).
Die Ateliers für Moirage.
Die Appreturen.
Die Seidenfärbereien.
Die mechanischen Werkstätten.

Die Fabrikinhaber haben dafür zu sorgen, dass jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren von dieser Ausnahme nicht betroffen werden.

§ 4. Die Begehren um Gestattung der Notharbeit (§ 4 des Gesetzes) sind der Polizeidirection rechtzeitig und schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen.

Als Notharbeiten werden nur diejenigen Arbeiten angesehen, welche dazu dienen, eine Unterbrechung der normalen Arbeiten zu verhindern.

Die gewöhnliche von den Arbeitern selbst vorzunehmende Reinigung der Maschinen wird nicht als Notharbeit betrachtet.

§ 5. Die Polizeidirection wird darüber wachen, das die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit in den Fabriken eingehalten werden.

§ 6. Die Fabrikinhaber sind dafür verantwortlich, dass Kinder in schulpflichtigem Alter nicht in den Fabriken beschäftigt werden. Sie haben sich desshalb bei Anstellung zu vergewissern, dass die gesetzliche Grenze dieses Alters wirklich überschritten ist.

§ 7. Auswärtige Kinder, welche hier in den Fabriken arbeiten wollen, haben sich zuvor über ihr Alter bei der Polizeidirection auszuweisen.

Ohne Bescheinigung dieser Behörde, dass das betreffende Kind über das hier schulpflichtige Alter hinaus sei, darf eine Anstellung nicht erfolgen.

§ 8. Auf solche Kinder, welche bei Erlass dieser Verordnung bereits angestellt sind, finden die Bestimmungen des § 6 keine Anwendung.

§ 9. Jeder Fabrikant hat ein genaues Verzeichniss über seine Arbeiter nach dem beigedruckten Formular zu führen.

Dieses Verzeichniss steht der Polizeidirection auf Verlangen jeweilen zur Einsicht offen.

Die bestehenden Vorschriften betreffend Meldung der Arbeiter auf der Polizei für Ertheilung von Aufenthalt oder Umschreibung der Arbeitgeber bleiben unverändert, ebenso diejenige, dass der Fabrikinhaber von jeder Einstellung oder Entlassung eines Arbeiters binnen 48 Stunden der Polizei resp. dem Niederlassungsbüreau Anzeige machen solle.

(Verordnung betreffend Aufenthalt und Niederlassung v. 12. Dec. 1859, §§ 2, 6, 14c.)

§ 10. Die durch das Gesetz vorgeschriebenen Inspectionen werden durch eine vom Kleinen Rath auf eine Amtsdauer von 6 Jahren ernannte Fabrikinspection von drei Mitgliedern vorgenommen. Falls Beiziehung von Experten wünschbar erscheinen sollte, sind solche auf den Vorschlag der Inspection vom Kleinen Rathe zu bezeichnen. Dabei ist darauf zu sehen, dass der dem Fabrikanten schuldige Schutz nicht durch Beiziehung betheiligter Concurrenten verletzt werde.

§ 11. Jede Fabrik ist wenigstens ein Mal in drei Jahren und jedenfalls vor Beginn des Betriebs der regelmässigen Inspection zu unterstellen. Liegen besondere Gründe zu ausserordentlicher Inspection eines Geschäfts vor, so kann eine solche durch den Kleinen Rath angeordnet werden.

§ 12. Bei der Inspection einer Fabrik ist der Inhaber verpflichtet, den Inspectoren alle Lokalitäten offen zu stellen und auch alle diejenige Auskunft zu ertheilen, welche erforderlich ist, um zu beurtheilen, ob den Bestimmungen des Gesetzes in allen Beziehungen nachgelebt worden sei.

§ 13. Die Inspection berichtet an den Kleinen Rath. Dieser wird nach Einsicht ihrer Berichte für den Fall von vorgefundenen gesetzwidrigen Zuständen entweder den betreffenden Fabrikanten die nöthigen Weisungen ertheilen oder allgemeine Massregeln zur Abhülfe treffen, oder die betreffende Angelegenheit an den Strafrichter weisen.

§ 14. Die Bestimmungen über den Geschäftskreis des Sanitätsausschusses und des obrigkeitlichen Technikers werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht verändert.

Basel, den 29. Januar 1870.

Formular des Arbeiter-Verzeichnisses. (Verordnung § 9.)

Control-Nr. der		Arbeiter.				Eintritt.			Austritt.			Bemerkungen.
Niederlassungs-Bewilligung.	Aufenthalts-Karte.	Name.	Heimath.	Wohnort.	In welcher Eigenschaft angestellt.	Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.	

Instruction für die Fabrik-Inspection des Kantons Baselstadt.

Die Fabrik-Inspection hat laut § 11 der Verordnung vom 29. Januar 1870 in jeder im hiesigen Kantone befindlichen Fabrik ein Mal in 3 Jahren eine regelmässige Untersuchung vorzunehmen. Bei neuerbauten oder umgeänderten Etablissementen hat eine solche vor Beginn des Betriebes zu geschehen.

Die Inspection hat in erster Linie eine controlirende Aufgabe im Sinne des Fabrikgesetzes. Insofern sie jedoch auf Uebelstände stösst, so steht ihr frei, berathend und vermittelnd einzuschreiten. Es muss ihrem Takte überlassen bleiben, in dieser Beziehung die richtige Grenze einzuhalten.

Die Inspection entscheidet selbstständig über den Zeitpunkt der Vornahme der Untersuchungen, über den Turnus, über die Zweckmässigkeit der Vertheilung der Arbeit unter die Mitglieder und der Beiziehung von Experten.

Die Inspection führt über alle ihre Verrichtungen, Beschlüsse und Anträge ein regelmässiges Protokoll und wird ihr zu diesem Behufe ein Büralist zur Verfügung gestellt.

Die Inspection hat ihr Hauptaugenmerk auf die Sicherheit der Personen bei dem Betrieb, auf die sanitarischen Verhältnisse, auf die Einhaltungen der Bestimmungen des Fabrikgesetzes in Bezug auf Arbeitszeit

und Alter der jugendlichen Fabrikarbeiter, auf die Fabrikordnungen (u. A. ob dieselben in den Arbeitslokalen angeschlagen und von der Polizei genehmigt worden sind), auf die Kranken- und Alterskassen zu richten.

Es bleibt den Inspectoren unbenommen, jeweilen weitere verwandte Fragen in den Bereich ihrer Untersuchung zu ziehen.

Die Inspection hat keine Verpflichtung, den Fabrikinhabern von dem beabsichtigten Besuche vorher Kenntniss zu geben.

Falls die Inspection von einem Fabrikbesitzer in der Ausübung ihres Amtes verhindert oder gehemmt werden würde, so hat sie der Polizeidirection Anzeige zu machen, welche die geeigneten Schritte zur Durchführung der Massregel oder zur Klage gegen den Widerspenstigen beim Strafgericht vornehmen wird.

Die Inspection hat mit den anderen Collegien und Commissionen im Februar ihren regelmässigen Jahresbericht abzustatten, kann aber jeweilen mit einzelnen Anträgen und Berichten directe an den Kleinen Rath gelangen.

Erlassen in Folge Rathsbeschlusses vom 29. Januar 1870 und zur Kenntnissnahme den Betreffenden anmit nachträglich bekannt gemacht.

Basel, den 11. März 1871. *Kanzlei des Kantons Baselstadt.*

Endlich haben wir noch die Verordnung des Grossen Rathes vom 3. September 1856 betreffend Beaufsichtigung von Transmissionen und Maschinen speciell zu erwähnen.

Nach derselben hat Jeder, der eine Fabrik einrichtet, in der Maschinen oder Transmissionen zur Anwendung kommen, dieselben, ehe er sie in Function setzt, von einem vom Staate angestellten Techniker untersuchen zu lassen. — Alle Transmissionen und deren Theile sollen in der Regel bis auf eine Höhe von 5 Fuss der unmittelbaren Berührung durch Einschalung, Gitter oder Schutzstäbe entzogen werden. Dasselbe gilt nöthigenfalls von allen gezahnten Rädern und Schwungrädern. — Der Techniker wird jeweilen darauf aufmerksam machen, wie zweckmässig es sei, dass in jedem grösseren Arbeitslokale an demjenigen Punkt, von wo aus sich die Bewegung durch den ganzen Arbeitsraum verzweigt, eine Vorrichtung zum Abstellen angebracht werde, die es möglich macht, augenblicklich und auf den Hülferuf des gefährdeten Arbeiters die Bewegung zum Stillstand zu bringen. Dagegen ist bei jeder *einzelnen Maschine* eine Vorrichtung zum Abstellen *obligatorisch* geboten.

7. Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Baselland.

Folgendes ist der Wortlaut des am 7. Juni 1868 durch Volksabstimmung angenommenen Fabrikgesetzes:

Gesetz betreffend Regulirung des Fabrikwesens im Kanton Basel-Landschaft.

Im Namen des souveränen Volkes!

Der Landrath des Kantons Basellandschaft, in Betracht, dass eine gesetzliche Regulirung des Fabrikwesens im Interesse der Gesundheit, des Wohlstandes und der guten Sitten der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter liegt, und insbesondere erforderlich erscheint zum Schutze der körperlichen und geistigen Entwicklung der Jugend.

beschliesst als Gesetz was folgt:

§ 1. Als Fabriken sind anzusehen und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen alle gewerblichen Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmässig eine grössere Anzahl Arbeiter ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Waltet Zweifel, ob eine gewerbliche Anstalt unter den gesetzlichen Begriff einer Fabrik fällt, so entscheidet darüber der Regierungsrath.

§ 2. Alltagsschulpflichtige Kinder dürfen in keiner Fabrik zur Arbeit verwendet werden.

§ 3. Repetirschulpflichtige Kinder dürfen an den wöchentlichen Repetirschultagen weder vor noch während der Unterrichtsstunden in der Fabrik verwendet werden.

Diese Bestimmung findet ihre Anwendung auch in den Gemeinden, welche an Stelle der Repetirschulen sogen. Halbtagsschulen eingerichtet haben.

§ 4. Sollte die besondere Natur eines Gewerbes oder die Art und Weise der Beschäftigung in demselben oder endlich die ungesunde oder gefährliche Einrichtung einer Fabrik die Gesundheit, die körperliche Entwicklung oder die Sicherheit der Kinder gefährden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, für die Zulässigkeit der Einstellung von Kindern in Fabriken ein höheres Alter und zwar bis auf das zurückgelegte 16. Altersjahr festzusetzen.

§ 5. Die Verwendung von Kindern unter 16 Jahren zur Fabrikarbeit vor 5 Uhr Morgens und nach 8 Uhr Abends ist gänzlich untersagt.

Vom 1. Januar 1870 an soll überhaupt die Verwendung einer grösseren Anzahl von Arbeitern zur Nachtzeit, d. h. zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens nur in ausserordentlichen Fällen durch das betreffende Statthalteramt gestattet werden.

§ 6. Kinder unter 16 Jahren dürfen in keiner Fabrik länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. In dieser Arbeitszeit ist Schul- und

Confirmationsunterricht inbegriffen, die gewöhnliche Rast- und Essenszeit jedoch nicht.

§ 7. Zur Mittagszeit ist allen Arbeitern wenigstens 1 Stunde Ruhe zu gewähren.

§ 8. Der Fabrikbesitzer hat bei der Einrichtung und dem Betriebe seiner Anstalt die erforderlichen Vorkehren im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit seiner Arbeiter zu treffen, und insbesondere bei mechanischen Werken alle nach dem jeweiligen Stande der Technik möglichen Schutzmittel anzubringen.

§ 9. Die Fabrikbesitzer haben für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der guten Sitten in den Fabriklokalen besorgt zu sein.

Zu diesem Zwecke sind sie gehalten, Reglemente zu erlassen, in welchen wegen Verletzung der Ordnung und der guten Sitten Bussen bis auf den Betrag von Fr. 2 angedroht werden dürfen.

Diese Reglemente sollen durch Anschlag und auf sonstige geeignete Weise den Arbeitern zur Kenntniss gebracht werden.

Körperliche Züchtigung und Freiheitsstrafen sind untersagt.

Bussen, welche im Reglemente nicht angedroht sind, dürfen nicht verhängt werden.

Die Bussen sind zur Gründung oder zur Aeufnung allfällig schon bestehender Alters-, Kranken- und Sparkassen zu verwenden.

Die Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

§ 10. Jeder Fabrikbesitzer hat über sämmtliche Arbeiter ein genaues Verzeichniss zu führen, ebenso über die verhängten Bussen und deren Verwendung. Diese Verzeichnisse sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuweisen.

§ 11. Der Regierungsrath sorgt dafür, dass alle Fabriken zeitweisen amtlichen Inspectionen unterworfen werden.

§ 12. Fabrikinhaber oder deren Angestellte, welche dieses Gesetz übertreten, verfallen, sofern nicht das Strafgesetz in Anwendung kömmt, in eine Busse von 20 bis 200 Fr., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann.

§ 13. Dieses Gesetz ist nach dessen Inkrafttretung durch den Regierungsrath zu vollziehen.

---

8. Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Schaffhausen.

Der Kanton Schaffhausen hat das neueste Gesetz, welches am 1. Juli 1873 nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Veto in Kraft treten soll und folgendermassen lautet:

Fabrikgesetz des Kantons Schaffhausen.

Der Grosse Rath des Kantons Schaffhausen,

in der Absicht, für die Verwendung von Arbeitern in Fabriken nach verschiedenen Richtungen schützende Bestimmungen zu treffen,

beschliesst:

§ 1. Als Fabriken sind anzusehen und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen: alle gewerblichen Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmässig eine grössere Anzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Waltet Zweifel ob darüber, ob eine gewerbliche Anstalt unter den gesetzlichen Begriff einer Fabrik falle, so entscheidet darüber der Regierungsrath.

§ 2. Die Fabriken müssen reinlich gehalten und dergestalt gelüftet werden, dass die Gesundheit der Arbeiter so wenig als möglich gefährdet wird. Ueberdies können die Polizeibehörden noch weitere, ihnen zu Gesundheitszwecken nöthig scheinende Verbesserungen anordnen.

§ 3. Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbbetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Männliche Arbeiter unter 16 Jahren und weibliche Arbeiter ohne Unterschied des Alters dürfen nicht dazu angehalten werden, eine im Gang befindliche Maschine zu reinigen.

§ 4. Es ist nicht gestattet, Kinder, welche das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, in Fabriken zu verwenden.

§ 5. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in keiner Fabrik (auch nicht in einer auswärtigen) über sechs Stunden täglich beschäftigt werden. Ebenso darf für dieselben die Arbeitszeit nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern.

§ 6. Junge Leute, d. h. solche, welche das vierzehnte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind in Fabriken nicht länger als höchstens zehn Stunden täglich zu beschäftigen.

§ 7. Arbeiter unter 16 Jahren dürfen durch ihre Beschäftigung in Fabriken am regelmässigen Besuche des Schul- und Religionsunterrichts nicht gehindert sein. In der vorgeschriebenen Arbeitszeit ist die Zeit für den Schul- und Religionsunterricht inbegriffen.

An Sonn- und Festtagen dürfen Arbeiter unter 16 Jahren unter keinen Umständen in Fabriken beschäftigt werden.

§ 8. Der Polizeidirection steht das Recht zu, die für Arbeiter unter 16 Jahren in Fabriken zulässige Arbeitsdauer einzuschränken für den Fall,

dass dieselben zu Dienstleistungen angehalten werden, welche ihre Gesundheit beeinträchtigen.

§ 9. Unterzieht sich ein Fabrikinhaber diesen Anordnungen der Polizeidirection nicht, so ist er für allfällige hieraus entstehende nachtheilige Folgen ersatzpflichtig.

Ueberdies ist die Polizeidirection befugt, dem Fabrikinhaber bis auf die Dauer eines Jahres die Annahme von Arbeitern unter 16 Jahren zu untersagen.

§ 10. Die kantonalen und lokalen Polizeibeamten sind berechtigt und verpflichtet, die Fabriklocale von Zeit zu Zeit und zwar besonders auch in denjenigen Stunden zu besuchen, während welcher daselbst Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt sind. Die Besitzer der gewerblichen Anlagen sind zudem verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betrieb sind, die amtlichen Revisionen zu gestatten.

§ 11. Die Annahme von Arbeitern unter 16 Jahren darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem das gegenwärtige Gesetz vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des Arbeiters von der Ortsbehörde ertheilt und enthält:

1. Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Arbeiters;
2. Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes;
3. Ein Zeugniss über den bisherigen Schulbesuch;
4. Eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse;
5. Eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Fabrik;
6. Eine Rubrik für den Austritt aus derselben;
7. Eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§ 12. Die Besitzer von Fabriken sind verpflichtet, über die Arbeiter unter 16 Jahren auf Grund der in § 11 vorgeschriebenen Arbeitsbücher ein vollständiges Verzeichniss, enthaltend Namen, Heimath, Wohnort und Alter des Arbeiters, sowie Namen des Vaters oder des Vormundes desselben zu führen und dieses Verzeichniss auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen, im Fernern auch nach Umfluss jeden halben Jahres ein Verzeichniss dieser Arbeiter an die Ortsbehörde einzugeben.

§ 13. Der Fabrikbesitzer hat über die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Eintritts und Austritts sowie die Ausbezahlung des Lohnes etc. eine Fabrikordnung zu erlassen und dieselbe zur Genehmigung dem Regierungsrathe vorzulegen. Die Fabrikordnung ist jedem Arbeiter beim Eintritt zuzustellen.

§ 14. Es dürfen nur die in der Fabrikordnung festgesetzten Ordnungsbussen verhängt werden. Die eingehenden Geldbussen fliessen in die Krankenkasse, oder werden sonst im Interesse der Arbeiter verwendet. Die kantonalen und lokalen Polizeibeamten können jederzeit die Berechnung der Geldbussen und deren Verwendung einsehen.

§ 15. Beschwerden der Väter oder Vormünder von Arbeitern unter 16 Jahren, sowie dieser selbst, über denselben zugefügte Unbill durch Lohnabzüge, Misshandlungen und dergleichen, sollen beim Gemeindrathspräsidenten stets angenommen und von demselben ohne Verzug, den Umständen nach endgültig, behandelt werden.

Solchen Fabrikanten, in deren Fabriken erwiesenermassen Unsittlichkeiten, besonders von Seiten des Aufsichtspersonals, vorkommen, kann für längere Zeit oder auch gänzlich die Anstellung von Arbeitern unter 16 Jahren untersagt werden.

§ 16. Uebertretungen dieses Gesetzes sind von der Kantonspolizei mit einer Busse bis auf fünfhundert Franken zu belegen.

§ 17. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1873 in Kraft.

Gegeben in der Sitzung des Grossen Rathes vom 17. April 1873.

Vorstehendes Gesetz wird hiemit in Gemässheit des Art. 2 des Vetogesetzes vom 20. November 1865 zur Kenntniss der Activbürger gebracht mit dem Bemerken, dass die Frist zur Einlegung des Veto mit Samstag den 7. Juni d. J. abläuft.

Schaffhausen, den 22. April 1873.

---

9. *Die Fabrikgesetzgebung des Kantons Bern.*

Der Kanton Bern hat kein allgemeines Fabrikgesetz, sondern nur ein Specialgesetz für die Zündhölzchen-Fabriken, welches folgendermassen lautet:

Verordnung des Kantons Bern,

betreffend die Zündhölzchen-Fabriken,

vom 15. December 1865,

nebst zudienendem Regulativ.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die Einrichtung der Zündhölzchen-Fabriken durch geeignete Vorschriften zu regeln,

in näherer Ausführung des § 14, Ziff. 2, litt. a und Ziff. 3, litt. g und h des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 7. November 1849 und des § 1, litt. a, fünftes Lemma, der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 27. Mai 1859,

auf den Antrag der Direction des Innern

beschliesst:

§ 1. Die Gebühr um Ertheilung von Bau- und Einrichtungsbewilligungen für die Fabrikation von Zündhölzchen sind gemäss § 27 des Gewerbegesetzes der Direction des Innern zum Entscheide vorzulegen.

§ 2. Bau- und Einrichtungsbewilligungen für die Fabrikation von Zündhölzchen sind nur unter der Bedingung zu ertheilen, dass die Vorschriften dieser Verordnung genau beobachtet werden.

§ 3. Zündhölzchen-Fabriken dürfen nicht in der Nähe von Wohnungen, öffentlichen Gebäuden und Plätzen, sowie von Oekonomiegebäuden errichtet werden, ebensowenig die getrennt angelegten, zum Tröcknen der frisch bereiteten, noch nicht eingetauchten Zündhölzchen bestimmten Tröckneöfen.

§ 4. Die Arbeitsräume und Werkstätten, in welchen sich die Arbeiter aufhalten müssen, sollen geräumig sein und eine Höhe von wenigstens 12 Fuss haben. Auch ist für genügende Ventilation in denselben zu sorgen. Zur Beheizung dürfen eiserne Oefen nur verwendet werden, wenn sie mit Lehm, Kiesel, Backstein oder überhaupt mit Mauerwerk gefüttert sind.

§ 5. Die verschiedenen Arbeitsräume und Werkstätten, nämlich a) für das Einlegen, b) für die Bereitung der Zündmasse, c) für das Eintauchen in den Schwefel und in die Zündmasse, d) für das Tröcknen der eingetauchten Zündwaaren, e) für die Verpackung derselben in die Schachteln (das Ausnehmen) und f) für die Aufbewahrung derselben, dürfen weder unter sich noch mit andern Geschäftsräumen oder mit Wohnzimmern in einer andauernden unmittelbaren Verbindung stehen.

§ 6. Der zum Trocknen der fertigen Hölzchen bestimmte Tröckneraum soll so eingerichtet werden, dass die Dämpfe gehörig abgeführt und die Fenster, ohne dass Jemand den Tröckneraum betreten muss, von Aussen geöffnet werden können. Derselbe soll in Stein aufgeführt und sowie der Raum für die Zubereitung der Zündmasse überwölbt werden.

§ 7. Der Gewerbsschein für den Betrieb einer Zündhölzchen-Fabrik soll erst ausgestellt werden, wenn es sich aus einer auf Kosten des Unternehmers zu veranstaltenden Untersuchung von Sachverständigen ergeben hat, dass bei der Aufführung und Einrichtung der Gebäulichkeiten den Vorschriften dieser Verordnung, sowie den an die Ertheilung der Bau- und Einrichtungsbewilligung geknüpften Bedingungen vollständig entsprochen worden ist.

§ 8. Die Inhaber bereits bestehender Zündhölzchen-Fabriken, welche nicht im Besitze einer von der Direction des Innern ertheilten Bau- und Einrichtungsbewilligung sind, haben sich innerhalb der Frist von drei Monaten nachträglich um eine solche zu bewerben, widrigenfalls gemäss § 19 des Gesetzes vom 7. November 1849 polizeiliche Einstellung des Fabrikationsbetriebs erfolgt. In allen bereits bestehenden Zündhölzchen-Fabriken sind innerhalb einer von der Direction des Innern zu bestimmenden Frist diejenigen Verbesserungen anzubringen, welche diese Behörde aus feuerpolizeilichen und sanitarischen Gründen für nothwendig erachten wird.

§ 9. Die gegenwärtige Verordnung tritt auf den 1. Januar 1866 in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Decrete eingerückt werden.

Bern, den 15. December 1865.

Regulativ

für die Zündhölzchen-Fabriken.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, bis zum Erlass eines allgemeinen Fabrikgesetzes diejenigen Vorschriften aufzustellen, welche geeignet erscheinen, um den Gefahren zu begegnen, welche mit dem mangelhaften Betrieb der Zündhölzchen-Fabrikation verbunden sind,

auf den Antrag der Direction des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Inhaber von Zündhölzchen-Fabriken sind verpflichtet, den Betrieb der Fabrikation so einzurichten, dass dadurch den Gefahren, welche das Eigenthum Dritter und die Gesundheit der Arbeiter bedrohen, nach Möglichkeit vorgebeugt wird. Zu diesem Zwecke haben sie insbesondere die nachstehenden Vorschriften genau und gewissenhaft zu beobachten.

§ 2. Sie haben im Allgemeinen ihr stetes Augenmerk auf Verbesserungen im technischen Betrieb der Fabrikation zu richten, wodurch die Feuersgefahr und die Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter vermindert werden können.

§ 3. Sie haben genau darauf zu achten, dass die Arbeiter während denjenigen Arbeiten, bei denen sie vorzugsweise gesundheitsschädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind, die Vorsichtsmassregeln anwenden, welche sie gegen diese Einwirkungen möglichst zu schützen geeignet sind.

§ 4. Sie haben für gehörige Wascheinrichtungen zu sorgen und darüber zu wachen, dass sich die Arbeiter vor dem Verlassen der Fabrik mit reinem Wasser die Hände waschen und den Mund ausspülen.

§ 5. Vor und nach der Bereitung der Zündmasse und dem Eintauchen in den Schwefel und in die Zündmasse, sowie vor und nach der Arbeit in den Tröckneräumen sollen die Arbeiter ihre Oberkleider wechseln.

§ 6. In den Arbeitsräumen, mit Ausnahme denjenigen, in welchen das Einlegen betrieben wird, dürfen Nahrungsmittel weder aufbewahrt, noch warm gestellt, noch genossen werden.

§ 7. Die Ventilationseinrichtungen sollen stets in gutem Stande erhalten werden und überdiess auch regelmässige Lüftung vermittelst Thür und Fenster stattfinden.

§ 8. Die Beleuchtung der Arbeitsräume soll bei Tag und bei Nacht eine genügende sein, und es ist auch für eine rauchfreie Art derselben zu sorgen. Die Lampen sollen mit Zuggläsern und Lichtschirmen versehen sein.

§ 9. Kinder unter sieben Jahren dürfen in den Fabriken nicht verwendet werden. Die Fabrikinhaber haben darüber zu wachen, dass schulpflichtige Kinder Schule und Unterweisung nicht versäumen.

§ 10. Die Regierungsstatthalter haben einen Arzt zu bezeichnen, welcher auf Kosten der Inhaber die Zündhölzchen-Fabriken monatlich einmal zu besuchen und die über den Gesundheitszustand der Arbeiter und die betreffenden Schutzmassregeln gemachten Wahrnehmungen in ein Buch einzutragen hat, das der Fabrikinhaber führen und welches Namen, Alter, Wohnort, Ein- und Austrittstag jeden Arbeiters enthalten soll. Dieses Buch soll dem Regierungsstatthalter jederzeit zur Einsicht offen stehen.

Am Schluss des Jahres hat der Arzt seine Wahrnehmungen in einen Gesammtbericht zusammenzufassen und denselben dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direction des Innern einzureichen.

§ 11. Fabrikinhaber, welche den ihnen durch das gegenwärtige Regulativ auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, verfallen nach fruchtloser Warnung in eine Busse von Fr. 20 bis Fr. 200. Findet wiederholte Bestrafung statt, so ist gegen die Betreffenden nach § 19 und 20 des Gewerbegesetzes einzuschreiten.

§ 12. Dieses Regulativ tritt auf den 1. Januar 1866 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Decrete einzurücken.

Bern, den 15. December 1865.

10. Fabrikgesetzgebung des Kantons Schwyz.

Der Kanton Schwyz besitzt nur eine Verordnung für die Seidenweberei. Ferner ist dort vorgeschrieben, dass keine primarschulpflichtigen Kinder für Fabriken verwendet werden dürfen. Eine gesetzliche Arbeitszeit besteht nicht. Die Arbeitszeit variirt in der Praxis laut der neuesten Erhebung zwischen 10—12 Stunden und die Kantonsregierung theilt uns mit, dass man desshalb auch von dem Erlass eines Fabrikpolizeigesetzes abstrahirt habe.

Verordnung des Kantons Schwyz

über die Seidenweberei und die Rechte und Pflichten der Seidenfabrikanten, ihrer Fergger und Weber,

vom 15. Juli 1850.

Der Kantonsrath des Standes Schwyz,

überzeugt von der Nothwendigkeit, den täglichen Verdienst für den Bürger und vorzüglich für die ärmere Klasse zu vermehren;

in Betracht des Einflusses der häuslichen Industrie auf Gesittung und Wohlstand und dass dermalen unserm Volk durch die Seidenweberei und Seidenkämmlerei wirklich eine neue Gelegenheit für Erwerb geboten wird und es sich dieselbe zu Nutzen macht;

in der Absicht, sowohl Handelsleuten, welche durch ihre Unternehmungen und Betriebsamkeit Arbeit und Verdienst verschaffen, die erforderliche Unterstützung zu gewähren, als auch die Arbeiter gegen Willkür und Missbrauch ihrer Abhängigkeit zu sichern,

beschliesst:

1. Jeder Handelsmann, Fabrikant und Fergger, der einem Arbeiter rohe Stoffe (bei der Seidenweberei namentlich Wüpper und Seide zum Winden) zur Bearbeitung und die hiezu nöthigen Werkzeuge (Geschirr) anvertraut, bleibt, wie und wo die Waare sein mag, unbestreitbar Eigenthümer derselben.

2. Solche anvertraute Stoffe und Werkzeuge, sowie die verfertigten Waaren, dürfen vom Arbeiter weder verpfändet noch verkauft, und ebenso wenig von einem Creditoren desselben mit Pfand belegt oder zugeschätzt werden. Was gegen diese Vorschrift unternommen werden sollte, ist ungültig und folgelos.

3. Gegen Arbeiter, welche solche ihnen anvertraute Gegenstände unterschlagen oder veräussern, ist durch Klage beim Bezirksammannamt die Untersuchung einzuleiten.

4. Wenn einem Arbeiter von seinem Handelsherrn, Fabrikanten oder Fergger auf vorgebliche fehlerhafte oder beschädigte Arbeit oder wegen Manco, oder auch wegen muthwilliger Verspätung Abzug gemacht werden will, und ersterer diesen Abzug nicht anerkennen zu müssen glaubt, so ist der Arbeiter verpflichtet, längstens binnen zwei Tagen beim Vermittleramt seines Wohnorts den Streit anhängig zu machen. Unterdessen soll das als fehlerhaft bezeichnete Stück, auch wenn es schon an den Fabrikherrn abgeliefert wäre, dem Präsidenten des nach §§ 138 und 161 der Verfassung zuständigen Gerichts in amtlichen Verwahr gegeben, und sodann nach Anweisung des XV. Titels der Civilprozessordnung verfahren werden.

5. Das Gericht hat eine solche bei ihm anhängig gemachte Klage sogleich zu behandeln. Das betreffende Stück Arbeit bleibt bis nach gerichtlicher Erledigung des Streites und bis dem in Rechtskraft erwachsenen Urtheile Folge geleistet ist, als Sicherheit für den Arbeitslohn in amtlichem Verwahr, es sei denn, dass der streitige Betrag vom Fabrikanten baarschaftlich deponirt werde.

6. Jeder Arbeitgebende ist bei Uebergabe der Arbeit verpflichtet, dem Arbeiter das Haus des Fabrikanten, dem das Stück gehört, sowie auch die Nummer des Stückes anzugeben.

Schwyz, den 16. Juli 1850.

C. Die Schulpflicht- und Schulgeld-Verhältnisse der einzelnen Kantone.

Da der öffentliche Unterricht das wichtigste Mittel zur Hebung des ganzen Volkes und der Arbeiterverhältnisse im Besonderen ist, so dürfen wir die Anstrengungen nicht übersehen, welche in dieser Hinsicht von den Kantonen gemacht werden. Dieselben fallen um so mehr in den Plan dieser Arbeit, als die Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit der Kinder eine Ergänzung zu jedem Fabrikpolizeigesetz bilden und einer Mehrzahl von Kantonen sogar bisher als ausreichender Ersatz eines eigentlichen Fabrikgesetzes erschienen.

Angesichts der Masse des bei einer Darstellung schweizerischer Arbeiterverhältnisse zu bewältigenden Materials be-

schränkt sich der Berichterstatter auf eine Mittheilung der wichtigsten Bestimmungen, welche auf die obligatorische Volksschule Bezug haben, weil die Arbeiterbevölkerung darauf noch vorzugsweise angewiesen ist. Es regt sich gegenwärtig in der Schweiz ein mächtiges Streben nach Ausdehnung der Schulzeit und nach Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen. Die letzte Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in St. Gallen hat diesem Verlangen im September 1872 einen öffentlichen Ausdruck in dem Beschlusse gegeben: »Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft erklärt die Erweiterung der Primarschule als Alltagschule bis zum vollendeten 14. Altersjahre, so wie die allgemein gesetzliche Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule, ebenso die Unterstützung und Beförderung der freiwilligen fachlichen Fortbildungsschulen, als eine der wichtigsten Aufgaben der Volkserziehung und als eine wesentliche Bedingung der Volkswohlfahrt.«

Es möge hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, dass die Kantone nicht nur für ihre Primarschulen, sondern auch für die Secundarschulen, ferner für Gymnasien, Realschulen, Lehrerseminarien und überhaupt für mittlere, höhere und höchste wissenschaftliche Bildungsanstalten erhebliche Opfer bringen. Für die industrielle Fachbildung dienen u. A. das eidgenössische Polytechnikum, die zahlreichen Gewerbsschulen, Handwerksschulen, Fortbildungsschulen, Zeichnenschulen, landwirthschaftliche Mittelschulen. Ferner gibt es für specielle Erwerbszweige Uhrmacherschulen, Schnitzlerschulen, Schulen für Musterzeichnen. Im Kanton Zürich ist die Gründung eines *Technikums* im Werk, nachdem die Volksabstimmung vom Mai 1873 das betreffende Gesetz mit grosser Mehrheit genehmigt hat.

In der Regel pflegen die Gemeinden, in denen sich mittlere oder höhere *staatliche* Bildungsanstalten befinden, bedeutende Beiträge zu deren Unterhaltung zu leisten. In den Kantonen Zürich, Bern, Baselstadt, Genf, Neuenburg, Waadt, erreichen die staatlichen Leistungen für den öffentlichen Unterricht wegen

der dort bestehenden Universitäten oder Academien die höchsten Beträge. Mit Recht erblickt man aber in der Schweiz in dem eidgenössischen Polytechnikum und in den verschiedenen kantonalen Universitäten, Academien und höheren Bildungsanstalten eine Hauptstütze für die Volksbildung überhaupt und für die Hebung der gesammten Industrie; denn diese höheren Schulen müssen nicht nur die Wissenschaft und Technik im Allgemeinen pflegen und fördern und den gesammten Volksgeist zu beleben suchen, sondern vor Allem die unentbehrlichen Lehrer für die unteren und mittleren Schulen und für die Lehrerseminarien, sowie tüchtige Unternehmer und Techniker heranbilden, von deren guter Leitung ebenso viel abhängt, wie von der Intelligenz und Geschicklichkeit der Arbeitnehmer.

Die nachstehende Tabelle enthält eine Vervollständigung und Ergänzung der werthvollen Zusammenstellung über schweizerische Volksschul- und Schulgeld-Verhältnisse, welche in dem Gutachten einer Basler Commission vom 17. Januar 1870, betreffend eine Petition dortiger Bürger für die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichtes zuerst mitgetheilt wurde. Auch die Regierung des Kantons Schwyz, welche jener Basler Commission nicht geantwortet hatte, hat uns freundliche Auskunft ertheilt, so dass wir über die Schulgeld-Verhältnisse *aller* Kantone und zugleich über die seit 1870 eingetretenen Veränderungen berichten können.

Schweizerische Kantone.	I. *Beginn der Schulpflicht?*	II. *Dauer der Schulpflicht überhaupt, insbesondere der Alltagsschulpflicht?*	III. *Besteht überhaupt ein Schulgeld während der Zeit der Schulpflicht, resp. der Alltagsschulpflicht?*
Zürich . . .	Mit dem zurückgelegten 6. Jahre.	6 Jahre Alltags-, 3 Jahre Ergänzungs-, 1 J. Singschule. — Ergänzungsschule f. diejenigen obligatorisch, die nicht die Secundar- oder die Kantonsschule besuchen.	Seit dem 1. Mai 1870 ist der obligat. Unterricht unentgeltlich. Früher war Schulgeld in der Alltagsschule: Fr. 3; in der Ergänzungs- u. Singschule Fr. $1^1/_2$.
Bern	Mit Beginn der Sommerschule des Jahres, in welchem das Kind bis u. mit d. 31. März das 6. Altersjahr zurückgelegt hat.	9 Jahre.	Ja, wenn die Gemeinde es beschliesst. Schulgeld: Fr. 2; Fr. 4 für 2 und mehr Kinder derselben Familie. In den facultativen Secundarschulen bis Fr. 60.
Luzern . . .	Mit dem bis zum 1. Jan. vor Beginn des Schuljahres zurückgelegten 6. Jahre.	Bis zum 15. Jahre: doch auch Halbjahresschulen. Ergänzungsschule bis z. 16. für die, welche nicht in eine facultative Bez.-Schule gehen.	In der Regel keines; Ausnahme für Kinder, deren Eltern nicht zur Schulgenossenschaft gehören.
Uri	In der Regel mit dem 8., resp. nach erfülltem 7. Altersjahre.	3 Jahre, in Altorf 6 Jahre.	Ja, aber die meisten Gemeinden beziehen keines.
Schwyz . . .	Mit dem zurückgelegten 6. Jahre.	6 Jahre Alltagsschule und 2 J. Wiederhol.-Schule.	Ja, in einigen Gemeinden.
Obwalden . .	Nach dem zurückgelegten 6. Altersjahre.	6 Jahre.	An einigen Orten.
Nidwalden . .	Mit dem 8., facultat. schon mit dem 6. Jahre.	Bis zum zurückgelegten 12. Jahre.	Ja, ausser in den reicheren Gemeinden.
Glarus . . .	Mit dem zurückgelegten 6. Jahre.	7 Jahre Alltags- und 2 J. Repetirschule (nach Landsgemeindebeschluss vom 11. Mai 1873).	Nein. Auch die Schreibmaterialien sind gratis zu verabreichen.
Zug	Nach dem zurückgelegten 6. Jahre.	6 Jahre Primarschule, 3 Jahre Repetirschule mit wenigen Stunden oder wenigstens 1jähr. Besuch einer höhern Schule.	Nein.
Freiburg . .	Mit dem 7. Jahre.	Bis zum erreichten 15.	Nein, auch nicht für die mittleren und höheren Schulen.
Solothurn . .	Kinder, die in der ersten Hälfte d. Kalenderjahres das 7. Altersjahr vollenden, sind schulpflichtig.	8 Jahre.	Ja.
Baselstadt . .	Vom Beginn des Schulcurses desjenigen Kalenderjahres an, in welchem die Kinder das 7. Altersjahr zurücklegen.	Bis zum Schluss des Schulkurses desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 14. Altersjahr zurücklegen.	Ja.

IV. *Ist das Schulgeld durch ein Staatsgesetz fixirt oder liegt es im Belieben der Gemeinden?*	V. *Wie gross ist das Schulgeld, das laut Gesetz resp. Beschluss z. B. der Hauptortsbehörden, während der Schulpflichtigkeit jährlich zu entrichten ist?*	VI. *Wer bestreitet zunächst die Kosten der für die schulpflichtigen Kinder bestimmten Schulen?*
	Alle Kinder sind frei, ob In- oder Ausländer.	In erster Linie die Gemeinde, in zweiter der Staat. Für die nichtobligatorischen Secundarschulen trägt der Staat die Hauptlast.
Durch das Schulgesetz; doch können die ihre Lehrer anständig bezahlenden Gemeinden das doppelte Schulgeld beziehen.	Fr. 2, resp. Fr. 4 für Geschwister. Kein Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern.	Zunächst die Gemeinden, Beiträge des Staates.
Gemeindesache für die Ausnahmsfälle.		Gemeindesache, Staatsbeiträge.
Gemeindesache.	In Altorf Fr. 3½ für Knaben, Fr. 5 für Mädchen. In der facultativen Secundarschule Fr. 20. Kein Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern.	Ganz Gemeindesache.
Gemeindesache.	4—6 Fr. in der Alltagsschule. Arme bezahlen überall nichts.	Gemeindesache.
Gemeindesache.	Ohne Unterschied in den Primarschulen Fr. 1 bis 5; an der kantonalen Secundarschule Fr. 15.	Gemeindesache, doch auch Staatsbeiträge.
Gemeindesache.	In Stans z. B. Eintheilung der Kinder in 6 Vermögensklassen: I. Fr. 6. 60 Schulgeld; II. Fr. 6; III. Fr. 5; IV. Fr. 4; V. Fr. 3; VI. Fr. 2. Arme nichts. Kein Unterschied, ausser wenn das Kind in einer andern Gemeinde wohnt, dann höheres Schulgeld.	Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
		Gemeindesache, ausnahmsweise Staatsbeiträge.
		Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
		Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
Gemeindesache.	Bürgerkinder zahlen nichts: Kinder aus andern Gemeinden zahlen z. B. in der Stadt Solothurn Fr. 22.	Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
Staatsgesetz.	Ohne Unterschied für Primarschüler und -Schülerinnen Fr. 6; für Realschüler Fr. 12; für Secundarschülerinnen Fr. 12; für Gymnasiasten Fr. 39. 60; in der höhern Töchterschule Fr. 52. 80.	Staatssache.

Schweizerische Kantone.	I. *Beginn der Schulpflicht?*	II. *Dauer der Schulpflicht überhaupt, insbesondere der Alltagsschulpflicht?*	III. *Besteht überhaupt ein Schulgeld während der Zeit der Schulpflicht resp. der Alltagsschulpflicht?*
Baselland . .	Nach dem zurückgelegten 6. Jahre.	6 Jahre, wozu noch Repetirschule.	Ja.
Schaffhausen .	Mit dem zurückgelegten 6. Jahre.	8 Jahre Alltagsschule, auf dem Lande noch 2—3 Jahr Fortbildungsschule.	Ja.
Appenzell A.-Rh.	Mit dem zurückgelegten 6. Jahre.	6 Jahre.	Nein, ausser in zwei armen Gemeinden.
Appenzell I.-Rh.	Mit dem zurückgelegten 7. Jahre.	6 Jahre.	Nein.
St. Gallen . .	Mit dem zurückgelegten 6. Jahre.	Alltagsschule 7 Jahre, Ergänzungsschule 2 Jahre.	Nein.
Graubünden .	Mit dem zurückgelegten 7. Jahre.	8, hie und da 9 Jahre.	Ja.
Aargau . . .	Mit dem zurückgelegten 7. Jahre.	8 Jahre.	In der Regel nein, ausser für Kinder, deren Eltern im Schulorte nicht steuerpflichtig sind.
Thurgau . .	Mit dem zurückgelegten 5. Jahre.	10 Jahre, worunter auch Halbjahrsschulen u. Ergänzungsschulen.	Ja.
Tessin . . .	Mit dem 6. Jahre.	8 Jahre.	In den Elementarschulen kein Schulgeld, wohl aber in den Secundar- und den höhern Schulen.
Waadt . . .	Mit dem zurückgelegten 7. Jahre.	9 Jahre.	Ja.
Wallis . . .	Mit dem 7. Jahre.	8 Jahre.	Nein für den Primar-Unterricht.
Neuenburg . .	Mit dem 7. Jahre.	9 Jahre.	Nein für den Primar-Unterricht.
Genf . . . (Erst seit 1872 besteht Schulzwang.)	Mit dem zurückgelegten 6. Jahre.	7 Jahre.	Nein für den Primar- und Secundar-Unterricht.

IV. *Ist das Schulgeld durch ein Staatsgesetz fixirt oder liegt es im Belieben der Gemeinden?*	V. *Wie gross ist das Schulgeld, das laut Gesetz resp. Beschluss z. B. der Hauptortsbehörden, während der Schulpflichtigkeit jährlich zu entrichten ist?*	VI. *Wer bestreitet zunächst die Kosten der für die schulpflichtigen Kinder bestimmten Schulen?*
Staatsgesetz.	Z. B. bisher in Liestal ohne Unterschied für die 3 ersten Schuljahre Fr. 4. 80; für die 3 letzten Fr. 6; für Repetirschüler Fr. 2. 40. Sonst im Kanton für Alltagsschüler Fr. 3. 60; für Repetirschüler Fr. 1. 80. In 12 Gemeinden zahlen die Ortsbürgerkinder nichts.	Zunächst Staatssache, Gemeindebeiträge.
Gemeindesache.	Ausser in 11 reichen Gemeinden Schulgeld für Alltagsschüler höchstens Fr. 8 für die erste, Fr. 12 für die zweite Stufe. In den Secundarschulen Fr. 20. Kinder, deren Eltern nicht in der Schulgemeinde wohnen, zahlen überall das Doppelte.	Primarschulen: Gemeindesache mit Staatsbeiträgen; Secundarschulen: Staatssache mit Gemeindebeiträgen.
		Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
		Staatssache.
		Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
Gemeindesache.	Schulgeld von Fr. 1 bis 10. In Chur nach den Klassen Fr. 5 bis 16 für Nicht-Gemeindebürger. In den Secundarschulen Fr. 15 bis 45.	Gemeindesache; Staatsbeiträge an arme Gemeinden.
Staatsgesetz.	Fr. 2 für arme, Fr. 10 für andere Primarschüler, deren Eltern keine Gemeindesteuer zahlen. Für Bezirksschüler überhaupt Fr. 20, für Schweizerbürger Fr. 24, und Ausländer Fr. 32, sofern die Eltern nicht im Schulverbande steuern.	Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
Staatsgesetz.	Ohne Unterschied Fr. 3 für die Jahres-, Fr. 2 für die Halbjahres-, Fr. 1 für die Ergänzungsschule.	Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
Staatsgesetz hinsichtlich der Secundar- und der höhern Schulen.	Bürger und Niedergelassene zahlen in den Elementarschulen nichts. Schulgeld ohne Unterschied im Kantonslyceum Fr. 30; im Kantonsgymnasium Fr. 10; in den Knabensecundarschulen Fr. 7; in den Mädchensecundarschulen Fr. 5; in den Zeichnungsschulen Fr. 7.	Gemeindesache mit Staatsbeiträgen. Secundar- u. höhere Schulen sind ganz Staatssache.
Staatsgesetz.	In den Primarschulen ohne Unterschied Fr. 3.	Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
		Gemeindesache.
	In den facultativen mittleren Schulen wird ein Schulgeld bezogen, so in der Stadt Neuenburg je Fr. 40, 60 und 80 in den 3 Klassen des Gymnasiums resp. der Industrieschule.	Gemeindesache mit Staatsbeiträgen.
		Sowohl Staats- als Gemeindesache.

D. Mittheilungen über die Besteuerung der schweizerischen Bevölkerung.

I. Zur Charakterisirung des schweizerischen Steuerwesens überhaupt.

In einer Darstellung der schweizerischen Arbeiterverhältnisse und der darauf bezüglichen staatlichen Massregeln sollte eine Uebersicht über die Leistungen und Abgaben, welche die Arbeiter an Staat und Gemeinde zu leisten haben, nicht fehlen; denn die Arbeiterbewegung richtet sich überall da, wo sie, wie in der Schweiz, nicht auf gewaltsamen Umsturz zu speculiren braucht, sondern ihre Ziele auf friedlichem Wege durch die directe Volksgesetzgebung zu erreichen hofft, auf eine Reform der Steuergesetzgebung, um die unteren Klassen von Steuern möglichst zu befreien und ihre Lage auch indirect dadurch zu verbessern, dass man die Mittel zur Herstellung oder Unterhaltung von Schulen, Kirchen, Spitälern, Armenhäusern, Strassen, Eisenbahnen und andern öffentlichen Werken mit Hülfe von Progressiv- und Erbschaftssteuern vorzugsweise durch die bemittelten Klassen aufbringen lässt.

Es würde zu weit führen, das gesammte Steuerwesen des Bundes und der Kantone mit Inbegriff der indirecten Besteuerung und der Gemeindesteuern zu beleuchten. Nur im Allgemeinen wollen wir bemerken, dass der Bund seine Haupteinnahmen aus den Zöllen bezieht und dass in Art. 25 der Bundesverfassung folgende drei Grundsätze für die Eingangszölle aufgestellt sind: a) Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst niedrig zu tarifiren. b) Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände. c) Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe. Im Allgemeinen sind die Zölle auf die wichtigen Consum-Artikel, Zucker, Kaffee, Tabak, Wein, Sprit, Reis, Bier, welche in den meisten Ländern so hoch belastet sind, in der Schweiz nur sehr

niedrig bemessen. So beträgt der Zoll *für den Centner* Kaffee nur Fr. 1. 50 (in Deutschland Fr. 24. 37), für Zucker nur Fr. 3. 50, Tabak in Blättern Fr. 3. 50, zubereiteten Fr. 8, Cigarren Fr. 15, Wein in Fässern Fr. 1. 50, in Flaschen Fr. 3. 50, Sprit in Fässern Fr. 3. 50 und Sprit in Flaschen Fr. 8. Reis nur 15 Centimes, Bier in Fässern nur 75 Centimes. Vergleicht man mit diesen Zöllen diejenigen von Deutschland, Oesterreich, Italien, Frankreich, England und anderen Staaten, so sind die letztern bei manchen Artikeln fünf und zehn Mal höher. Der höchste in der Schweiz überhaupt vorkommende Zollsatz ist 15 Fr. pro Centner. Eine Anomalie ist der noch bestehende schweizerische Zoll von 15 Centimes für den Centner Getreide, welcher in den letzten Jahren mehrmals über 500,000 Franken ergeben hat, die vorzugsweise auf die ärmeren Klassen fallen. Die von dem Züricher Handels- und Industrie-Verein vorgeschlagene mässige Erhöhung des Zolls auf Kaffee, Tabak, Zucker und Wein würde nicht nur eine Beseitigung des Getreidezolls und Eisenzolls, sondern auch die Streichung von mehreren hundert Positionen und die nothwendige Reduction des ganzen schweizerischen Zolltarifs auf eine kleine Anzahl von Tarifsätzen ermöglichen.

Die einzelnen Kantone bestreiten ihre Ausgaben durch den Ertrag ihres Staatsgutes, soweit sie solches besitzen, durch Antheile an den Zoll- und Posteinnahmen des Bundes, durch das Salzregal, durch Gebühren und in der Hauptsache durch *directe* Einkommens- und Vermögenssteuern, durch Erbschaftssteuern und durch die sog. Militärpflichtersatzsteuer.

Ausser diesen Einnahmsquellen der Kantone bestehen ferner noch in achtzehn Kantonen Consum- und Ohmgeldsteuern auf Wein und geistige Getränke. Dadurch ist im innern Verkehrsleben der Schweiz der Zustand einer fernern Abgrenzung der Kantone unter sich erhalten worden, denn jeder Kanton ist zum Schutz seines Rechts auf Consumogebühren zu Controlmassregeln aller Art an seinen Grenzen und zur Ueberwachung des Verkehrs gezwungen, worin natürlich eine Belästigung und Beein-

trächtigung des freien Güterverkehrs liegt. Der Arbeiterbevölkerung werden durch die Consumosteuern wichtige Verbrauchsartikel ungebührlich vertheuert. Die Bruttoeinnahmen der Consumosteuern betrugen (nach Hoffmann-Merian: Die kantonalen Ohmgeld- und Consumosteuern in der Schweiz) im Durchschnitt der 3 Jahre 1868, 1869 und 1870: 3,042,648 Fr. 85 Cts., welche sich auf eine Bevölkerung von 1,904,354 Personen vertheilen, was auf den Kopf der Bevölkerung über $1^1/_2$ Fr. ausmacht. Nur die 7 Kantone Zürich, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Thurgau und Neuenburg, welche am 1. December 1870 zusammen 764,741 Einwohner zählten und 27 Procent der Gesammtbevölkerung der Schweiz repräsentiren, machen eine rühmliche Ausnahme, indem sie *keine Consumosteuern* beziehen. Das Salzregal der schweizerischen Kantone, wonach der Preis von Salz in einigen Kantonen auf 5, in andern auf 6, 8, 10 bis $15^1/_2$ Cts. für das Pfund festgestellt ist, verursacht ebenfalls Verkehrsbelästigungen und einen Schmuggel innerhalb der Schweiz. Die Verwandlung des Regals der Kantone in eine gemeinsame eidgenössische Salzsteuer oder die vollständige Beseitigung jeder Salzbesteuerung gehört ebenfalls zu den lebhaften Wünschen der Arbeitnehmer und Landwirthe.

Weit grössere Bedeutung als die indirecten Abgaben haben die *directen* Steuern für das Wirthschaftsleben der schweizerischen Kantone. Es macht sich immer entschiedener die Tendenz geltend, die Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuern zur Haupteinnahmsquelle aller Kantone zu machen. Gleichzeitig gewinnt die Idee der Progressivsteuer und die Befreiung der unteren Einkommen und Vermögen an Boden.

Es ist hier nicht der Ort, näher einzugehen auf die Urtheile derjenigen schweizerischen Staatsmänner, welche es bedenklich finden, dass man von Seiten der Arbeiterbevölkerung immer mehr Ansprüche an den Staat macht und ihm doch selbst weniger leisten will, welche auf die alten schweizerischen Devisen: »Gleiches Recht für Alle!« oder »Wer mit rathet, soll auch mit

thaten« aufmerksam machen und die Progressivsteuer für eine socialistische Erfindung, für ein »Auslandsgesetz« erklären, und behaupten, dass die Tendenz der Progression die Nivellirung des Besitzes sei, dass sie gerade in Demokratien höchst verführerisch auf die Massen einwirke, dass sie Fleiss und Sparsamkeit entmuthige, dass sie das Capital verscheuchen und demoralisirend wirken werde, indem die wenigen übermässig hoch belasteten Bürger versuchen würden, sich der Steuer zu entziehen, und dass die alte freiwillige schweizerische Gemeinnützigkeit der begüterten Klassen unter dem Zwange von oben leiden werde.*) Man stellt diesen Bedenken, welche auch gegen das neueste Progressivsteuergesetz der Glarner Landsgemeinde vom 11. Mai 1873 vorgebracht worden sind, vor Allem das Argument entgegen, dass die Reichen ihre Steuer vom *Ueberflusse* bezahlen, dass ein geringeres Einkommen oder Vermögen durch denselben Steuerprocentsatz mehr belastet werde als ein höheres und dass auch ein im Verhältniss viel grösseres Opfer an den Staat dem Reichen doch leichter falle, als das geringere Opfer dem Armen. Ferner sucht man die Bedenken gegen die Progressivsteuer dadurch abzuschwächen, dass man sie nur bis zu einem gewissen Vermögens- oder Einkommensbetrage steigen lässt und von da an alle höhern Beträge gleich belastet, oder dass man im Gesetze vorschreibt, dass die Progression das Doppelte oder Dreifache oder Vierfache oder Fünffache des einfachen Betrages nicht übersteigen dürfe.

Endlich wird die Progression *für die Gemeindesteuern* in mehreren neuen Gesetzen ausdrücklich ausgeschlossen. So enthält die neue Züricher Verfassung vom 31. März 1869, welche die Progression für die Staatssteuer als ein förmliches Princip der Verfassung aufstellt, doch in Art. 19 gleichzeitig den wich-

---

*) Siehe die darauf bezügliche Literatur, insbesondere die Schrift des Aargauischen Regierungsraths Hans von Hallwyl „Ueber das Wesen und die Wirkungen der Progressivsteuer“ und die lehrreichen Verhandlungen der verschiedenen Kantone und Landsgemeinden.

tigen Zusatz: »Für die Gemeindelasten kann das Vermögen *nur proportional* in Anspruch genommen werden.«

Anlangend die schweizerischen *Gemeindesteuern,* so werden dieselben vorzugsweise auf Grundlage des Staatssteuer-Registers und zum grossen Theil vom Vermögen erhoben. Die Schweiz bietet auch im Gemeindesteuerwesen eine Fülle von eigenthümlichen Einrichtungen. Dass die Gemeindesteuern hier und da sehr hoch sein können, dies beweist eine vor Kurzem von dem statistischen Büreau des Kantons Zürich ausgearbeitete Statistik über die dort gezahlten Gemeindesteuern. Im Kanton Zürich sind die Gemeindesteuern auf drei Factoren, nämlich auf Vermögen, Haushaltung und Mann verlegt und zwar in dem Verhältniss, dass 1000 Franken Vermögen einer Haushaltung und einem Manne gleichgestellt werden, also wenn z. B. die Vermögenssteuer zu 1 pro mille angesetzt oder von je 1000 Fr. Vermögen 1 Fr. Steuer bezogen wird, jede Haushaltung 1 Fr. und jeder Mann 1 Fr. bezahlt, bei 2 pro mille 2 Fr. u. s. f. Die ausschliessliche Belastung des Vermögens ist in Gemeindeverhältnissen, wo Jeder unmittelbaren Nutzen von den Auslagen hat und an den die Ausgaben bedingenden Beschlüssen directen Antheil nehmen kann, für unbillig erachtet worden und die mässige Herbeiziehung der zwei andern Factoren Haushaltung und Mann erschien für die Gemeinden selbst rathsam, da sonst die Inhaber grösserer Vermögen leicht zum Wegzug aus armen Gemeinden veranlasst werden können. Die gleiche Rücksicht führte zur Annahme des Satzes, dass die Vermögenssteuer eines Pflichtigen höchstens ein Fünftheil der Gesammtsumme der Vermögenssteuer aller Steuerpflichtigen einer Gemeinde betragen darf.

»Das Einkommen, welchem kein Capitalvermögen zu Grunde liegt, wie z. B. Besoldungen, Renten ohne Grundlage eines Capitals und ebenso Erwerb durch Geschäftsbetrieb und Handel, die für den Staat in einer Einkommenssteuer herbeigezogen werden, bleiben *für die Gemeindesteuer* ausser Berücksichtigung. Zu

diesem auffallenden und auch sehr angefochtenen Resultat hat die Schwierigkeit geführt, die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden unter Einen Hut zu bringen. In vielen Gemeinden würde eine solche Einkommenssteuer in unbilliger und wenig ertragender Weise nur den Pfarrer, Lehrer und Arzt treffen, während dagegen in grösseren, mannigfaltige Berufsarten in sich schliessenden Gemeinden diese Steuer sich sehr wohl rechtfertigen liesse und einen nicht unbedeutenden Ertrag bringen würde. Von facultativer Einführung, wie das frühere Gesetz sie zugelassen hatte, war so viel als gar kein Gebrauch gemacht worden.« (Siehe die Arbeit von Nationalrath Dr. Ed. Suter über Gemeindeverfassung des Kantons Zürich in der »Allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz von Max Wirth, III. Bd.«)

Seit drei Jahren sind die Gemeindesteuern des Kantons Zürich (die Armensteuern nicht inbegriffen) nach der Grösse der Steuerquote auf die Bevölkerung, welche diese Steuer trifft, berechnet worden und zeigen nachstehendes Resultat:

	1871 Einwohnerzahl in %		1870 Einwohnerzahl in %		1869 Einwohnerzahl in %	
Keine Gemeindesteuern haben bezahlt	10,6		9,7		11,9	
Bis 1 ‰	12,2		14		11,3	
1 bis 2 ‰	15,9		19,8		23,2	
2 bis 3 ‰	20,1		19,3		21,8	
Summe bis 3 ‰ Steuer . . .		58,8		62,8		68,2
3 bis 4 ‰	17,5		17		13,1	
4 bis 5 ‰	14,6		12		15,2	
5 bis 6 ‰	6		7,5		2,7	
über 6 ‰	3,1		0,7		0,8	
Summe von 3 bis 6 und mehr ‰ Steuer	41,2		37,2		31,8	
		100		100		100

Wir müssen darauf verzichten, das Gemeindesteuerwesen der übrigen Kantone ebenfalls zu charakterisiren und beschränken uns im Nachstehenden auf eine Mittheilung der Hauptbestim-

mungen der in den einzelnen Kantonen bestehenden *directen* Vermögens-, Einkommens- und Activbürgersteuern oder Personalsteuern, welche bei einer Untersuchung der den Arbeitern obliegenden Staatslasten vorzugsweise in's Gewicht fallen. Wir gehen auf die Erbschafts- und Militärpflichtersatzsteuern ebenfalls nicht näher ein. Nur im Allgemeinen sei bemerkt, dass gegenwärtig *Erbschaftssteuern* in Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf bestehen. In mehreren Kantonen wurde diese Abgabe schon in der Mediationszeit eingeführt als Ersatz für eine allgemeine Vermögenssteuer, welche man entbehren zu können glaubte, in vielen andern dagegen erst in neuester Zeit in Folge der gesteigerten Staatsbedürfnisse. Die stärksten Erbschaftsabgaben hat Genf, welches auch die directe Linie und den Ehegatten mit 2 Procent besteuert und bei der Seitenverwandtschaft von 5 bis zu 12 Procent ansteigt. Ausser in Genf werden die Descendenten in keinem anderen Kanton besteuert, der Ehegatte bloss in Genf, Waadt, Tessin, Freiburg, Solothurn und Thurgau. — Die Erbschaftssteuern steigen überall mit den ferneren Graden der Verwandtschaft. Mehrere Kantone kennen ausserdem noch eine zweite Progression nach dem Betrage des Erbtheils, so z. B. Zürich, Solothurn, Thurgau. — Zur Erleichterung der unteren Klassen pflegen fast überall geringere Beträge von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von der Steuer ausgenommen zu sein (so z. B. in Zürich Beträge unter 1000, in Bern unter 400). In Genf, dessen Gesetz am weitesten geht, sind ausgenommen: 1) Beträge, nicht über 3000 Fr., die in directer Linie an einen Minorennen übergehen, 2) Renten-Vermächtnisse, die nicht 300 Fr. jährlich überschreiten, 3) Vermächtnisse an öffentliche oder vom Staate autorisirte Wohlthätigkeits-Anstalten, 4) Vermächtnisse von weniger als 50 Fr. Werth.

In Uri bestehen nach den uns gemachten mündlichen Angaben Erbschaftssteuern für entfernte Verwandte ausserhalb des

Kantons, welche in Uri etwas erben. Das darauf bezügliche Gesetz hat uns jedoch nicht vorgelegen.

Die *Militärpflichtersatzsteuer,* welche von den Dienstuntauglichen erhoben wird und die unteren Klassen entweder gar nicht oder nur sehr mässig zur Deckung der Militärausgaben heranzieht, wird in der Schweiz aufgefasst als Aequivalent für Das was der wirklich Dienstthuende leistet. Wer selbst dienen muss, opfert immer mehr als Derjenige, welcher wegen Untauglichkeit den Dienst mit Geld abkaufen kann.

Diese Steuer ist praktisch eine reine Finanzquelle geworden. Die revidirte Bundesverfassung, wonach die Organisation des Bundesheeres Gegenstand der Bundesgesetzgebung werden sollte, wollte auch den Ertrag der Militärpflichtersatzsteuer dem Bunde zuweisen. In den Berathungen der Bundesversammlung wurde erwähnt: »dass die Zahl der Militärsteuerpflichtigen ziemlich gross sei; im Jahr 1868 seien 159,000 Bürger dieser Steuer unterworfen gewesen und dieselbe habe 1,022,500 Fr. betragen. Die Zahl der wirklich Dienstthuenden variire zwischen 73 und 37 Procent. Die Bundesgesetzgebung werde bei der Militärpflichtersatzsteuer grosse Ungleichheiten beseitigen können. In Luzern beziehe man 4, in Aargau 5, in Zürich, Bern und Schwyz 6, in Solothurn 16, in Freiburg 28 und in Uri 63 Fr. per Kopf.« (Siehe »Die Berathungen der Bundesrevision im Nationalrath.« Nach den Referaten im Bund zusammengestellt. Bern. Druck und Verlag von Jent und Reinert 1872, S. 77.) Nach einer neuern von einem sachkundigen Bürger des Kantons Uri uns gemachten Mittheilung erhebt der Kanton Uri von Dienstuntauglichen nur eine einmalige feste Ablösungssumme, welche nach dem Grade des vom Dienst befreienden körperlichen Uebels mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse bemessen wird und das Maximum von 300 Franken nicht übersteigen darf.

Um dem Leser einen Einblick in die *Militärsteuer-* oder *Militärpflichtersatzsteuer-Gesetzgebung* der schweizerischen Kantone zu geben, nehmen wir das Gesetz des grössten schwei-

zerischen Kantons zum Anhalt. Das Berner Gesetz über die Militärsteuer ist vom 9. Mai 1863, die Vollziehungsverordnung vom 20. Mai 1863 und das Gesetz über Abänderung des § 6 des Gesetzes über die Militärsteuer vom 3. März 1868. Das Gesetz spricht gleich im Eingange die Absicht aus, *„die Militärsteuer mit der Last des Militärdienstes möglichst in Einklang zu bringen."* Die wichtigsten Bestimmungen, welche die ganze Einrichtung und zugleich die Tendenz einer Erleichterung der unteren Klassen charakterisiren, sind in den §§ 1, 4 und 5 enthalten, welche folgendermassen lauten:

§ 1. Der Militärsteuer unterliegen vom angetretenen 20. bis zum zurückgelegten 44. Altersjahren folgende Personen, sofern sie nicht auf irgend eine Weise der schweizerischen Armee zugetheilt sind:

a) die Kantonsbürger, wenn sie nicht ausserhalb des Kantons niedergelassen sind;
b) die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger aus anderen Kantonen;
c) die länger als ein Jahr im Kantone niedergelassenen Nichtschweizer, sofern sie nicht durch bestehende Verträge des Kantons Bern mit dem betreffenden Staate von dieser Pflicht befreit sind.

Der nämlichen Steuer unterliegen ferner vorübergehend folgende Militärs:

a) die vom activen Militärdienst wegen Urlaub, Krankheit u. s. w. für zwei Jahre oder länger Dispensirten;
b) die ausser Activität versetzten und die Uneingetheilten.

§ 4. Von der Entrichtung der Militärsteuer sind befreit:

a) diejenigen, welche ohne ihr Verschulden, infolge von Verwundungen im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste, Krankheiten oder Gebrechen davon getragen haben, die sie zu jeglichem Militärdienste untauglich machen;
b) diejenigen, welche aus Grund körperlicher oder geistiger Gebrechen nichts erwerben können, insofern sie nicht ein reines Vermögen von wenigstens Fr. 8000 oder ein Einkommen von wenigstens Fr. 400 besitzen oder von Seite ihrer Eltern eine Anwartschaft auf ein Vermögen von wenigstens Fr. 3000 haben;
c) Sectionsschreiber, Postläufer, Landjäger und Instructoren;
d) die Notharmen, sowie die aus Spend- und Krankenkassen, überhaupt alle von öffentlichen Armenfonds Besteuerten, so lange diese Besteurung währt;
e) diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die ihnen nach den bisher bestandenen Gesetzen obgelegene Militärpflicht vollständig erfüllt haben.

§ 5. Die Militärsteuer wird auf folgende Weise bestimmt:

a) jeder Beitragspflichtige bezahlt jährlich für seine Person, abgesehen vom Vermögen, Einkommen oder Erwerb, für seine Dienstbefreiung als solche,

im	20.—32.	Altersjahr	Fr. 5. —
„	33.—40.	„	„ 3. —
„	41.—44.	„	„ 2. —

b) überdiess besahlt derselbe jährlich eine Abgabe im Verhältniss zum Vermögen, Einkommen und Erwerb nach folgendem Massstabe:

1. von je Fr. 1000 Vermögen

im	20.—32.	Altersjahr	Fr. 1. 50
„	33.—40.	„	„ 1. —
„	41.—44.	„	„ — 50

2. von je Fr. 100 reinem Einkommen oder Erwerb

im	20.—32.	Altersjahr	Fr. 2. —
„	33.—40.	„	„ 1. 50
„	41.—44.	„	„ 1. —

c) Einkommen oder Erwerb von Fr. 300 und weniger ist nicht zu berechnen und als Maximum der Militärsteuer eines Jahres wird die Summe von Fr. 500 bestimmt.

II. Zur Charakterisirung der wichtigsten directen Steuern der einzelnen Kantone.

1. Der Kanton Zürich.

Der Kanton Zürich nimmt in der Eidgenossenschaft eine so hervorragende Stellung ein, er hat seit länger als einem Menschenalter das Princip der directen Besteuerung so entschieden durchgeführt und fortgebildet und seine neueste Steuergesetzgebung von 1869 hat die öffentliche Aufmerksamkeit wieder so vielseitig beschäftigt, dass es wohl gerechtfertigt erscheinen wird, die zur Erleichterung der Arbeiterbevölkerung im Steuerwesen von dem Kanton Zürich ergriffenen Schritte etwas ausführlicher zu behandeln, was uns bei andern Kantonen aus Mangel an Raum in dem Rahmen dieses Berichtes leider nicht möglich sein wird.

Schon die Züricher Verfassung von 1831 hatte die Forderung gestellt, dass alle Einwohner des Kantons möglichst gleichmässig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den

Staatslasten beitragen sollen. Diesem Grundsatze entsprechend war die Steuergesetzgebung entworfen und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in der Richtung nach dem directen Steuersystem fortentwickelt worden. In der 1868er Züricher Bewegung für die Umgestaltung der Verfassung bildete nun die Entlastung der untern Klassen und eine entsprechende Progressivbesteuerung der höhern Klassen eiue Hauptforderung. Die Verfassung versprach Steuerfreiheit der Einkommen unter 500 Fr., den Wegfall des Schulgeldes für den obligatorischen Unterricht, die Herabsetzung des Salzpreises von 8 auf 5 Centimes für das Pfund, die Befreiung der Wehrpflichtigen von den Kosten der eigenen Ausrüstung und die Errichtung einer Staatsbank. Diese populären Forderungen sollten nun durch die Progressivsteuer und durch eine neue Erbschaftssteuer befriedigt werden. Die auf die Progressivsteuer bezüglichen ursprünglichen Anträge der staatswirthschaftlichen Commission lauteten:

»An die Stelle der gegenwärtigen Vermögens-, Einkommens- und Handelsklassensteuer soll eine allgemeine Einkommenssteuer nach progressiven Klassen eingeführt werden, unter Beachtung folgender Grundsätze:

a) Einkommen von Vermögen soll wesentlich höher belastet werden, als dasjenige, welches von Anstellungen, Arbeit oder Thätigkeit jeder Art herrührt.

b) Geringeres Einkommen und dasjenige von arbeitsunfähigen Personen, wenn letzteres nicht einen bedeutenden Betrag erreicht, soll weniger stark belastet werden, als das übrige Einkommen.

In den Verhandlungen des Züricher Verfassungsrathes gingen die Ansichten über die Durchführung des Princips der Progressivsteuer weit auseinander. Während manche Redner das Wesen derselben in Entlastung der Kleinen erkannten, und daher mit Vorliebe den Ausdruck Degressivsteuer dafür anwandten, sahen Andere den Zweck der Progressivsteuer darin, für einen bedeutenden Theil der neuen Staatsausgaben die Mittel zu gewinnen, ohne die kleineren und mittleren Vermögen mehr als

bisher zu besteuern. Da die Progression consequent durchgeführt schliesslich dazu führt, das Einkommen selbst ganz aufzuzehren und von jedem Mehrerwerb über eine gewisse Grenze hinaus abzuschrecken, so hat man in dem Züricher Gesetz eine bestimmte Grenze vorgeschrieben, welche die Progression nicht überschreiten soll. Demgemäss enthält nunmehr Art. 19 der Züricher Verfassung folgende Bestimmungen: »Die Steuer vom Einkommen und vom Vermögen ist nach Klassen zu ordnen nach dem Grundsatze mässiger und gerechter Progression. Geringe Vermögen arbeitsunfähiger Personen, sowie von jedem Einkommen ein zum Leben unbedingt nothwendiger Betrag sind steuerfrei. Die Progression soll beim Einkommen den fünffachen und beim Vermögen den doppelten Betrag des einfachen Steueransatzes nicht übersteigen.«

In Gemässheit dieser Verfassungsbestimmungen ist das neue Züricher Steuergesetz vom 2. März 1870 entworfen. Es ist zu demselben erläuternd zu bemerken, dass schon seit dem Steuergesetz vom 29. Juni 1832 im Kanton Zürich mit Rücksicht auf das durch Arbeit gewonnene Einkommen der Grundsatz der Erleichterung nach unten galt, und dass die Verfassung vom 18. April 1869 nur den weiteren Schritt that, dass sie in Art. 19, Absatz 2 auch für das *Einkommen aus Vermögen* die Progression unter Beschränkungen festsetzte. Der § 11 des neuen Gesetzes führt diese Forderung der Verfassung in der Weise aus, dass von Vermögen oder Theilen von Vermögen, welche zwischen 100 und 20,000 Fr. sich halten, nur fünf Zehntheile in den Steuerkataster gesetzt werden, von den weiteren 30 Tausenden 6 Zehntheile, von den weiteren 50 Tausenden 7 Zehntheile, von den folgenden 100 Tausenden 8 Zehntheile, von den weitern 200 Tausenden 9 Zehntheile, von jedem Mehrbetrag endlich 10 Zehntheile und dass sodann von jedem Tausend der so eingetragenen Theile der *gleiche Steuerbetrag* erhoben wird.

Um die untern Klassen noch weiter zu erleichtern hat man gestattet, dass von dem Vermögen von Waisen und andern arbeits-

unfähigen Personen Beträge bis zu 3000 Fr. von der Staatssteuer ausgenommen werden können. Weiter hat man von *jedem* Einkommen einen Betrag von 500 Fr. (statt früher 300 Fr.) steuerfrei erklärt. Dadurch wurden von 47,578 im Jahre 1867 Einkommenssteuerpflichtigen 23,933 steuerfrei; wobei jedoch mit in Betracht zu ziehen ist, dass die in Gemässheit der Verfassung neu eingeführte Activbürgersteuer immerhin jeden stimmberechtigten Bürger zu einer directen Leistung an den Staat herbeizieht. Dieselbe beträgt je den dritten Theil dessen, was von einem Tausend des Vermögenskatasters erhoben wird.

Den Schlussstein des neuen Steuergesetzes und eine wirksame Controle der Selbsttaxation sollte die schon in mehreren anderen Kantonen seit langer Zeit bestehende *amtliche Inventarisirung* bei jedem durch den Tod fällig werdenden Vermögen bilden. Die darauf bezügliche Bestimmung wurde jedoch bei der Volksabstimmung abgelehnt.

Die Hauptbestimmungen des neuesten Steuergesetzes des Kantons Zürich lauten folgendermassen:

Gesetz, betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Activbürgersteuer

vom 2. März 1870.

Tit. I.

Steuerpflicht.

§ 1. Soweit der Ertrag des Staatsgutes und die übrigen gesetzlichen Einkünfte für die Bestreitung der Staatsausgaben nicht hinreichen, wird eine Vermögens-, Einkommens- und Activbürgersteuer erhoben, deren Betrag der Kantonsrath jeweilen bei Feststellung des Voranschlages bestimmt.

§ 2. Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

a) Das in und ausser dem Kanton befindliche Gut eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen, oder einer im Kanton bestehenden Corporation.

b) Das im Kanton befindliche Grundeigenthum und mit solchem verbundene Besitzthum, welches einer auswärts wohnenden Person angehört.

c) Das Vermögen einer auswärts wohnenden Person, welches im Kanton von Behörden verwaltet wird.

§ 3. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

a) Das Staatsgut, die für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bestimmten Güter und Stiftungen, sowie die den Gemeinden gehörenden Gebäude, Liegenschaften und Mobilien, welche öffentlichen Zwecken dienen und keinen Ertrag abwerfen.

b) Das ausser dem Kanton befindliche, aus Grundeigenthum bestehende oder mit solchem verbundene Besitzthum eines Kantonseinwohners, wenn für dasselbe da, wo es liegt, eine Vermögens- oder Einkommenssteuer zu entrichten ist.

c) Das in § 2, c bezeichnete Vermögen, wenn dasselbe am Wohnort des Eigenthümers einer Vermögens- oder Einkommenssteuer unterliegt.

d) Die von den Pflichtigen benutzten Kleider, Bücher, Feld- und Handwerksgeräthschaften und der nöthige Hausrath.

Ferner können von dem Vermögen von Waisen und anderer arbeitsunfähiger Personen je nach dem Grade des Bedürfnisses Beträge bis auf 3000 Fr., für den einzelnen gerechnet, von der Staatssteuer ausgenommen werden.

§ 4. Der Einkommenssteuer ist unterworfen:

Der Erwerb und das Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und der Niedergelassenen und der im Kanton bestehenden Corporationen.

§ 5. Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen:

a) Der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen, welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Capital sich gründet.

b) Von jedem Einkommen ein Betrag von Fr. 500 (Art. 19, Absatz 3 der Verfassung).

§ 6. Bei Berechnung des Vermögens von im Kanton wohnenden Pflichtigen sind von dem Gesammtwerth des Besitzthums allfällige Schulden in Abzug zu bringen. Bei steuerpflichtigem Besitzthum von Auswärtswohnenden darf ein Abzug darauf haftender Schulden nur stattfinden, wenn der Pflichtige sich darüber ausweisen kann, dass dasselbe im Verhältniss zu seinem übrigen Vermögen nicht unverhältnissmässig mit Schulden belastet ist.

§ 7. Bei Berechung von Einkommen, welches von der Betreibung eines Gewerbes herrührt, sind höchstens 5 vom Hundert des Betriebscapitals, sowie die mit Gewinnung des Einkommens verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluss der Haushaltungskosten, in Abzug zu bringen.

§ 8. Die Activbürgersteuer haben zu entrichten alle im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen, welche in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

§ 9. Bei der Vermögens- und Einkommenssteuer beginnt die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkt, in welchem Jemand zu einem steuerbaren Besitzthum oder Einkommen gelangt.

Kantonsfremde werden mit dem Zeitpunkte steuerpflichtig, in welchem sie in das Verhältniss der Niedergelassenen treten.

Die Activbürgersteuer ist je für das ganze Jahr von Denjenigen zu entrichten, welche in dem Jahre, für welches die Steuer bezogen wird, stimmberechtigt sind.

§ 10. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Vermögens- oder Einkommenstheil steuerpflichtig sei, werden von der Finanzdirection unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath entschieden.

Tit. II.

Steueranlage.

a) Anlage der Vermögenssteuer.

§ 11. Von dem Vermögen der einzelnen Steuerpflichtigen werden folgende Theile in den Vermögenskataster gesetzt:

5	Zehntheile	von	den	ersten	20	Tausend Franken.
6	„	„	„	weitern	30	„ „
7	„	„	„	„	50	„ „
8	„	„	„	„	100	„ „
9	„	„	„	„	200	„ „
10	„	„	dem Mehrbetrag.			

Auf jedes Tausend dieser eingetragenen Theile wird der gleiche Steuerbetrag erhoben.

Von den Gemeindegütern werden, abgesehen von ihrer Grösse, 5 Zehntheile ihres Betrages auf den Steuerkataster gesetzt.

b) Anlage der Einkommenssteuer.

§ 12. Von dem steuerpflichtigen Einkommen (vergl. § 5 b) der Einzelnen werden folgende Theile in den Einkommenskataster gesetzt:

2	Zehntheile	von	den	ersten	15	Hundert Franken.
4	„	„	„	weitern	15	„ „
6	„	„	„	„	30	„ „
8	„	„	„	„	40	„ „
10	„	„	dem Mehrbetrag.			

Jedes Hundert des Einkommenskatasters bezahlt 2 Franken Steuer, so oft vom Tausend des Vermögenskatasters 1 Franken erhoben wird.

c) Anlage der Activbürgersteuer.

§ 13. Die von dem einzelnen Stimmberechtigten zu entrichtende Steuer beträgt je den dritten Theil dessen, was von einem Tausend des Vermögenskatasters erhoben wird.

Tit. III.

Ausmittelung des steuerbaren Vermögens und Einkommens.

§ 14. Die Ausmittelung des steuerbaren Vermögens und Einkommens geschieht auf Grundlage der *Selbsttaxation* des Pflichtigen.

Diese wird controlirt durch die *Taxation der Steuercommission*, von welcher an die *amtliche Inventarisirung* (§§ 26—30) oder an die *Recurscommission* (§§ 31—33) Berufung stattfinden kann.

NB. Die übrigen Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Selbsttaxation der Pflichtigen (§§ 15—19), über die Taxation der Steuercommission und deren Verfahren (§§ 20—25), über die amtliche Inventarisirung (§§ 26—30), über die Recurscommission (§§ 31—33), über den Steuerbezug (§§ 34—37) und endlich über die Folgen unrichtiger Angaben (§§ 38—39). Wer sein Vermögen unvollständig versteuert hat, soll das Fünffache der in den letzten zwei Jahren dem Staat zu wenig bezahlten Beträge nachzahlen.

2. *Der Kanton Bern.*

NB. Da dieser Bericht nur beabsichtigt, die kantonalen Vermögens-, Einkommens- und Personalsteuern soweit zu beleuchten, als es zur tiefern Beurtheilung der Arbeiter- und Fabrik-Verhältnisse nothwendig erscheint, so begnügen wir uns damit, im Nachstehenden die Hauptbestimmungen der einzelnen kantonalen Gesetze auszugsweise mitzutheilen:

a. Gesetz des Kantons Bern über die Vermögenssteuer.

(Vom 15. März 1856.)

§ 1. Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. Vom Grundeigenthum (Gebäuden und Grundstücken).
2. Von den Capitalien.

§ 2. Ausgenommen von der Steuer sind u. A.:

Grundeigenthümer, deren Gesammtgrundeigenthum den Totalwerth von 100 Fr. nicht übersteigt.

§ 4. Der Capitalwerth des Grundeigenthums wird durch eine amtliche Schatzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgemittelt.

§ 37. Die Steuer von dem Grundeigenthume lastet auf dem Eigenthümer. Jeder Grundsteuerpflichtige hat aber das Recht, die auf sein versteuerbares Grundeigenthum versicherten versteuerbaren Capitale oder Renten (§ 45), welche er selbst zu verzinsen oder zu bezahlen hat, von seinem in das Steuerregister aufgenommenen versteuerbaren Grundeigenthumscapital abzuziehen, innert der durch die jährliche Verordnung über die Berichtigung der Steuerregister bestimmten Frist.

Die Steuerpflicht auf Nutzungsrecht auf fremdem Grundeigenthum haftet zunächst auf dem Nutzungsberechtigten.

Der Steuerverwaltung gegenüber ist jedoch der Grundeigenthümer mitverhaftet, und es hat dieselbe die Wahl, sich an den Einen oder Andern zu halten.

§ 39. Nicht abziehen kann der Grundsteuerpflichtige:

1. die blossen laufenden oder Obligationsschulden, die nicht auf sein Grundeigenthum versichert sind;
2. die Schulden, die zwar auf sein Grundeigenthum versichert sind, aber nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten verzinst und bezahlt werden;
3. die grundpfändlichen Schulden, bei denen die Eidgenossenschaft als Gläubigerin erscheint;
4. die Schulden gegen Gläubiger, die nicht in dem Bereiche des Gesetzes (im alten Kantonstheil) angesessen sind, mit Vorbehalt des § 45 hienach.

Ferner sind alle nicht der Versteuerung unterliegenden unterpfändlich versicherten Staatskapitalien vom Schuldenabzug ausgeschlossen.

§ 42. Für die Anlage der Steuer auf dem Capitalwerth des Grundeigenthums wird der Massstab von 1000 Fr. zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach Zehntel-Franken bestimmt.

Der Grosse Rath wird jährlich bei der Berathung des Büdgets bestimmen, wie viel Zehntel-Franken im betreffenden Jahre zu erheben sind.

§ 43. Alle auf steuerbares Grundeigenthum versicherten verzinslichen Capitale sind versteuerbar.

Ebenso sind versteuerbar die auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten lebenslänglichen Renten in Geld, wie Schleisszinse u. dgl.

§ 45. Für die auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten Capitalien oder Renten, welche Gläubigern angehören, die nicht im Bereiche dieses Gesetzes angesessen sind, ist die entsprechende Steuerquote (Capitalsteuer) durch den Grundeigenthümer zu bezahlen und wird als Vorschuss für den Gläubiger angesehen. Der Schuldner hat demnach das Recht, dem Gläubiger bei der Entrichtung des Zinses oder der Renten den beziehenden Betrag in Abzug zu bringen.

Der Abzug geschieht in dem gleichen Masse, das im § 52 für die Capitalsteueranlage vorgeschrieben ist und wird von demjenigen Zins oder derjenigen Rente abgezogen, welche im betreffenden Steuerjahr fällig wird. Stipulationen dieser Bestimmung zuwider sind rechtlich unverbindlich.

§ 52. Für die Anlage der Steuer auf Capitalien wird der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Zinses oder der jährlichen Rente zu Grunde gelegt und von jedem tausend Franken der herauskommenden Summe der nämliche Steuerbetrag bezahlt, welcher nach § 42 jeweilen von dem Grundeigenthum erhoben wird.

§ 53. Das Grundeigenthum ist an dem Orte versteuerbar, wo es liegt und nach Mitgabe dieses Gesetzes in das Steuerregister eingetragen ist.

Die Capitale und Renten sind hingegen da versteuerbar, wo der Betreffende domicilirt ist oder sein Domicil verzeigt hat.

Einkommensteuergesetz des Kantons Bern

vom 18. März 1865.

§ 1. Die Einkommensteuer haben zu entrichten:

1. Alle im Kanton niedergelassenen Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;
2. alle Aufenthalter, sofern ihr Aufenthalt im Kanton mehr als 6 Monate gedauert hat;
3. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Actien-Gesellschaften, Corporationen, juristische Personen, Stiftungen u. s. w.).

§ 3. Von der Einkommensteuer ist befreit:

1. Das Einkommen von Capitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, und das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Capital- oder Einkommensteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz bezahlt haben.
2. Die Einlagen in die Hypothekarkasse.
3. Das Einkommen bis auf Fr. 600 in der ersten Klasse (§ 5) und
4. Das Einkommen bis auf Fr. 100 in der zweiten und dritten Klasse.

§ 5. Die Einkommensgattungen zerfallen behufs der Taxirung in 3 Klassen:

I. alle wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe und Handwerke, sowie auch jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pecuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen, ferner jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe;

II. das in Leibrenten, Pensionen u. dgl. bestehende Einkommen;

III. das Einkommen von verzinslichen Capitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Actien, Depositen).

§ 6. Für die Anlage der Einkommensteuer wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt. Die jährliche Bestimmung des Betrags der Vermögenssteuer durch den Grossen Rath (Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, § 42) ist in der Weise massgebend für die Anlage der Einkommensteuer, dass für jeden Franken, der von 1000 erhoben wird,

in der I. Klasse Fr. 1. 50.
in der II. Klasse Fr. 2.
in der III. Klasse Fr. 2. 50

auf je 100 Fr. Einkommen als Steuerbetrag angerechnet werden.

(NB. In den weitern Paragraphen ist u. A. bestimmt, dass die Ausmittlung und Abschätzung des steuerpflichtigen Einkommens alljährlich geschieht und Sache einer Gemeindeschatzungs-Commission ist. Jeder Steuerpflichtige hat die Erklärung über sein Einkommen getreu und wahrheits-

gemäss auszufertigen und die Richtigkeit seiner Erklärung durch seine Unterschrift zu beurkunden. Wer das unterlässt, wird abgeschätzt und geht des Rechtes verlustig, gegen diese Abschätzung Einspruch zu erheben. Die Einkommensteuerregister der Gemeinden sind von einer Bezirkssteuercommission zu prüfen und resp. abzuändern. — Wer im Fall der Selbstschätzung steuerbares Einkommen entweder gar nicht oder unvollständig angibt, hat im Entdeckungsfalle die zweifache dem Staat in den letzten 10 Jahren entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben des Steuerpflichtigen haften dem Staate für diesen Betrag.)

---

3. *Der Kanton Luzern.*

Steuergesetz des Kantons Luzern.

(Vom 18. Herbstmonat 1867.)

§ 2. Zur Erhebung von directen Steuern sind berechtigt:

a) die Einwohnergemeinden für das Polizeiwesen;
b) die Ortsbürgergemeinden für das Armenwesen;
c) die Kirchgemeinden für das Kirchenwesen;

Der Regierungsrath kann auch andern gesetzlich organisirten Gemeinden eine Steueranlage bewilligen, wo das Bedürfniss dazu nachgewiesen wird.

d) der Staat für die Bedürfnisse desselben.

§ 6. Bei *Staatssteuern* ist steuerbar:

a) der Erwerb von allen im Kantone befindlichen Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude);
b) der persönliche Erwerb aller Einwohner, Corporationen, Gesellschaften oder Genossenschaften, die im Kanton ihr Domicil oder einen Stellvertreter haben oder ein Gewerbe betreiben;
c) das bewegliche und das im Kanton befindliche unbewegliche Vermögen aller unter lit. b aufgezählten Steuerpflichtigen; ferner das Polizei- und Armengut der Gemeinden;
d) das Vermögen von im Kanton liegendem Grundeigenthum, dessen Eigenthümer, ob Bürger oder Fremder, ausser dem Kanton wohnt.

§ 7. Für die ordentliche Staatsverwaltung darf keine Staatssteuer bezogen werden. Sie darf nur eintreten zur Tilgung der dermalen vorhandenen Schulden und Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben.

Ausserordentliche Ausgaben für Vertheidigung des Vaterlandes vorbehalten, darf die Staatssteuer nicht mehr als Eins vom Tausend betragen und in einer Periode von vier Jahren nur zweimal bezogen werden.

§ 8. Von der Zahlung einer persönlichen Erwerbssteuer sind frei:

a) Knechte und Mägde, die bei ihren Meisterleuten Kost und Wohnung erhalten, und deren Lohn in Geld Fr. 300 nicht übersteigt; ebenso Handwerksgesellen;

b) jede andere Person, deren Gesammterwerb jährlich nicht Fr. 500 übersteigt.

§ 9. Von der Vermögenssteuer ist frei:

a) Jedes Gesammtvermögen eines Einzelnen oder einer Familie in gemeinschaftlicher Haushaltung unter 1000 Fr.

b) Das Vermögen einer Wittwe und eines jeden elternlosen Kindes unter 15 Jahren, wenn es nicht 1500 Fr. erreicht.

Ausmittlung des reinen Vermögens und Erwerbs.

§ 11. Für den ganzen Kanton ist eine neue *Schatzung aller Liegenschaften* (Grundstücke und Gebäude) anzuordnen und darüber neue und specificirte Register anzufertigen.

Dieser Schatzung ist der Durchschnitt des Kaufswerthes in den letzten zwanzig Jahren zu Grunde zu legen.

Diese Schatzung gilt indessen nur für Ausmittlung des *Erwerbs* ab Liegenschaften. Für das in Grundeigenthum befindliche reine *Vermögen* ist der Pflichtige auf gleiche Weise zu taxiren, wie für das bewegliche Guthaben.

§ 13. Je von zwanzig zu zwanzig Jahren soll die *Schatzung der Liegenschaften revidirt* werden. Bei wesentlichen Veränderungen kann der Grosse Rath zu jeder Zeit Revisionen beschliessen. In der Zwischenzeit hat alljährlich und vor Anlage einer Steuer eine Durchsicht der Schatzung stattzufinden zu dem Zwecke, den veränderten Besitz und den Abgang oder den Zuwachs an Gebäuden zu ermitteln.

§ 14. Die Steuer vom *Erwerb ab Liegenschaften* wird in Form einer Katastersteuer bezogen. Die Schatzung der Liegenschaften unter Abzug von vier Fünftheilen (80 %) wird als steuerbares Capital zur Grundlage genommen.

Wenn ein Liegenschaftsbesitzer neben der eigentlichen landesüblichen Landwirthschaft irgend einen Haupt- oder Nebengewerb betreibt, z. B. Fabrikation, gewerbsmässigen Handel, sei es mit Landesproducten, die nicht auf eigenem Grundbesitz erzeugt wurden, oder andern Gegenständen u. s. w., so ist derselbe nicht als Erwerb ab Liegenschaften, sondern als persönlicher Erwerb zu besteuern.

§ 15. Steuern vom Erwerb ab Liegenschaften haften auf der Liegenschaft und sind, wenn sie von dem Eigenthümer oder Inhaber der Liegenschaft nicht bezahlt werden, nach den Bestimmungen des Betreibungs- und Concursgesetzes zu behandeln.

§ 16. Als *persönlicher Erwerb* ist jeder Gewinn zu betrachten, der sich aus Handel, Fabrikation, Gewerbe, aus einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufe, einer Beamtung oder Anstellung u. dgl. ergibt.

Von dem diesfälligen Ertrage lassen sich lediglich die mit dem Betriebe des Geschäftes verbundenen Unkosten in Abzug bringen, z. B. Zins von dem Betriebscapital, Lokalzinse, Arbeitslöhne u. dgl., nicht aber die Kosten des Haushaltes und andere persönliche Bedürfnisse oder solche der Familie.

Fr. 150 jährlichen Erwerbes sind wie Fr. 1000 Vermögen zu besteuern.

§ 17. Als *steuerbares Vermögen* ist zu betrachten alles im Kanton befindliche Grundeigenthum (Grundstücke oder Gebäude), sowie alles bewegliche Eigenthum, wo immer dasselbe sich befinde und worin es bestehe, seien es Handels- oder Fabrikfonds, Fahrnisse, Forderungen, Pfandbriefe, Actien etc.

Dabei kommt nicht in Betracht, ob die Unterpfande, worauf die Pfandbriefe, oder die Gesellschaften, auf welchen die Actien und Obligationen haften mögen, im Kanton oder anderwärts sich befinden mögen.

Bei Besteurung soll das Vermögen, welches in Grundeigenthum ausser dem Kantone liegt, nicht in Betracht fallen.

Hausräthliche Effecten bis auf den Werthbetrag von 500 Fr. werden in keinen Anschlag gebracht.

Von dem Gesammtguthaben sind die Schulden des Steuerpflichtigen, seien es liegende oder fahrende, in Abzug zu bringen, und der Ueberschuss ist steuerbares reines Vermögen.

§ 18. Bei unter Vormundschaft stehenden Personen ist von dem ausgemittelten Vermögen, sofern dasselbe unter 6000 Fr. steht, ein Fünftel (20 %) in Abzug zu bringen.

§ 19. Bei Nutzniessungen, fliesse der Nutzen aus beweglichem oder unbeweglichem Gute, ist der Nutzniesser an der Stelle des Eigenthümers, gleich diesem, steuerpflichtig.

Bei Pensionen oder Leibrenten gilt deren zwanzigfacher Betrag als Steuercapital.

§ 20. Das steuerbare reine Vermögen und der persönliche Erwerb eines jeden Steuerpflichtigen wird vom Gemeinderathe (Armen- und Waisenrath) mit Zuziehung des Rechnungsausschusses und Suppleanten taxirt.

Bei der Taxation für die Mitglieder des Gemeinderathes und des Rechnungsausschusses begibt sich jeweilen das betreffende Mitglied in Ausstand.

Gegen jede der erfolgten Taxationen kann der Recurs an den Regierungsrath ergriffen werden.

§ 21. Alle vier Jahre ist eine ganz neue Taxation des Vermögens § 20) und des persönlichen Erwerbes in allen Gemeinden vorzunehmen.

---

4. Der Kanton Uri.

Der Kanton Uri hat noch *keine directe* Vermögens- und Einkommenssteuer.

Als indirecte Steuern bestehen in Uri das Salzregal, das Ohmgeld und die Stempelgebühren. Ferner erhebt man mässige Auflagen von denjenigen, welche Vieh auf die im Bezirkseigen-

thum befindlichen Alpen treiben. Endlich bezieht der Kanton noch Einkünfte aus seinen Domänen, aus den sehr erheblichen Zoll- und Postentschädigungen, welche die Eidgenossenschaft den Kantonen leistet, sowie aus den Gebühren für die Rechtspflege, aus den hier noch bestehenden Strafgeldern für ausserehelliche Kinder etc.

---

5. Der Kanton Schwyz.

Steuergesetz des Kantons Schwyz

vom 10. Herbstmonat 1854.

§ 1. Die Mittel zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse werden, insoweit der Ertrag des Staatseigenthums, der Regalien und der bestehenden indirecten Abgaben zur Deckung derselben nicht ausreicht, aus directen Steuern erhoben.

§ 2. Die directen Steuern werden bezogen:

a) von dem Grundeigenthum (Gebäude und Liegenschaft);
b) vom Capitalvermögen;
c) von Leibrenten und Pensionen;
d) vom Kopfe.

§ 3. Alles Grundeigenthum im Kanton, welches Kantonsbewohnern oder Auswärtigen angehört, ist steuerpflichtig.

§ 4. Das steuerbare Capitalvermögen begreift:

a) alle Capitalien;
b) alle Zehnten, Grundzinse und andere Gefälle;
c) alle Obligationen und andere zinsbare Forderungen;
d) alle in einem Gewerbe, einer Handlung., Fabrikation oder in andern Unternehmungen liegenden Fonds.

§ 5. Von der Grundeigenthums- und Capitalsteuer sind ausgenommen:

a) das gesammte Staatsgut;
b) das Bezirks-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Pfrund- und Armengut;
c) das Vermögen eines jeden Kantonsbewohners, das nicht mehr als 1000 Fr. beträgt;
d) das Besitzthum von Wittwen und Waisen, sofern dasselbe den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt;
e) die auf schwyzerischen Liegenschaften haftenden Capitalien, welche im Besitz von Nichtkantonsbewohnern sind;
f) das Vermögen von Kantonsbewohnern, welches ausser dem Kanton Schwyz liegt, sofern nachgewiesen werden kann, dass es auswärts versteuert werden muss.
g) die zum Betrieb der Landwirthschaft nothwendigen Fonds.

§ 6. Leibrenten und Pensionen sind steuerpflichtig, sofern der jährliche Betrag derselben 100 Fr. übersteigt.

§ 7. Der Kopfsteuer unterliegt jeder majorenne männliche Einwohner des Kantons.

Ausgenommen sind Almosengenössige, welche aus öffentlichen Anstalten Unterstützung geniessen, und andere notorisch Arme.

§ 14. Die Einheit des Steuerbetrages vom Grundeigenthum und Capitalvermögen ist 1 vom Tausend. Die Behörden bestimmen alljährlich, in welchem Verhältniss zu dieser Einheit die Steuer erhoben werden soll.

§ 15. Der Steuerpflichtige hat sein ganzes reines Vermögen an Grundeigenthum und Capitalien anzugeben und zu versteuern. Als solches wird angesehen der Mehrbetrag, welcher sich ergibt, wenn von dem Gesammtwerth des steuerpflichtigen Vermögens die Gesammtsumme der Schulden abgezogen wird.

§ 18. Leibrenten und Pensionen werden, wenn 1 vom Tausend Vermögen bezogen wird, von 101 Fr. an mit 1 vom Hundert des jährlichen Betrages besteuert.

§ 19. Jeder Kopfsteuerpflichtige bezahlt sein Kopfgeld im Verhältniss zur Vermögenssteuer und zwar so, dass 1 Franken Kopfgeld der Vermögenssteuer von 1 vom Tausend gleichgestellt wird.

NB. Ein Entwurf des Regierungsrathes und der kantonsräthlichen Specialcommission vom 13. Februar 1873 betreffend ein neues Steuergesetz schlägt folgende Steuern vor:

1. Vermögenssteuer: a) von Liegenschaften.
   b) » Capitalien.
2. Einkommensteuer: a) » Einkommen und Gewerbe.
   b) » Leibrenten und Pensionen.
3. Kopfsteuer.

Dieser neueste uns vorliegende Entwurf, welcher wichtige Reformen vorschlägt, war provocirt durch Petitionen und hätte in einer ad hoc veranstalteten Versammlung des Kantonsrathes berathen werden sollen. Da verlangte man im Kantonsrathe noch Anfrage an die Kreisgemeinden, ob man überhaupt eine Revision wolle. Dieser Antrag fand im Kantonsrathe eine Mehrheit und nachdem einmal die Losung ausgetheilt war, verneinten auch die Kreisgemeinden die Vorfrage über die Revision, so dass wieder einmal Alles beim Alten bleiben muss.

6. *Der Kanton Obwalden.*

Steuergesetz des Kantons Obwalden

vom 10. März 1870.

§ 1. Ist zur Bestreitung der Staatsausgaben eine directe Steuer nothwendig, so wird sie bestritten:

a) vom Vermögen;
b) vom Erwerb und Einkommen;
c) vom Kopfe.

§ 2. Der Vermögenssteuer ist unterworfen

a) Alles innerhalb oder ausserhalb des Kantons befindliche Besitzthum von Privaten, Gesellschaften, Corporationen, Gemeinden, Klöstern, Familien und milden Stiftungen der Kantonsbewohner, nach Abzug aller darauf haftenden Schulden und Lasten;
b) alle im Kanton befindlichen Gebäude und Liegenschaften auswärtiger Eigenthümer nach ihrem wahren Werth;
c) jedes auch nicht liegenschaftliche Vermögen einer auswärts wohnenden Person, welches im Kanton verwaltet wird, bis zum Beweise, dass selbe ein anderweitiges Bürgerrecht erworben und auf das hierseitige verzichtet habe, oder bis Beweise vorliegen, dass jenes Vermögen am Wohnorte des Eigenthümers der Steuer unterliegt.

§ 3. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

a) Alle ausserhalb des Kantons befindlichen, hierseitigen Eigenthümern zugehörigen Liegenschaften und Gebäulichkeiten, welche erweislicher Maassen bereits versteuert sind;
b) das gesammte Staatsgut, sowie öffentliche Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengüter;
c) öffentliche für die Zwecke der Gemeinden verwendete Gebäulichkeiten;
d) jedes Gesammtvermögen eines Einzelnen oder einer Familie in gemeinschaftlicher Haushaltung, wenn es nicht Fr. 600, sowie das Vermögen einer Wittwe und eines jeden elternlosen Kindes unter 16 Jahren, wenn es nicht Fr. 1200 erreicht; sobald aber jene Vermögen sich höher belaufen, sind sie im Vollen zu versteuern;
e) Handwerks-, Haus- und Feldgeräth.

§ 5. Der Erwerbsteuer ist unterworfen:

Jeder Erwerb und jedes Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen.

§ 6. Von der Erwerbs- beziehungsweise Einkommenssteuer sind ausgenommen:

a) Dasjenige Einkommen, das als directer Ausfluss von bereits versteuertem Grund- oder Geldbesitz (Lehen- oder Capitalzinse) mittelbar schon versteuert ist;
b) Knechte und Mägde, die bei ihren Meisterleuten Kost und Wohnung erhalten und deren Lohn in Geld Fr. 300 nicht übersteigt; ebenso

Handwerksgesellen; endlich jede andere Person, deren Gesammterwerb jährlich nicht Fr. 500 erreicht;

c) Leibrenten und Pensionen, deren jährlicher Betrag Fr. 150 nicht übersteigt.

d) Wirthe sind berechtigt, gegen den Staat einen Drittel der bezahlten Wirthschaftstaxe von ihrer Erwerbsteuer in Abzug zu bringen.

§ 7. Der Kopfsteuer unterliegt:

Jede im Kanton sesshafte Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, nachdem sie das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat.

Davon sind ausgenommen:

Solche, welche aus öffentlichen Anstalten Unterstützung geniessen, und andere notorisch Arme.

Ferner Alle oder Einzelne einer Familie, ganz oder theilweise, nach besondern Umständen, wenn die Familie wenigstens sechs steuerpflichtige Mitglieder zählt und diese zusammen nicht über 3000 Fr. Vermögen besitzen; — solche jedoch nur auf ein in festzusetzender Frist eingereichtes Verlangen.

§ 15. Bei Berechnung von Einkommen, resp. Erwerb, welcher von der Betreibung eines Gewerbes herrührt, sind 5% des Betriebscapitals welch' letzteres in der Eigenschaft in einem Gewerbe, einer Handlung, Fabrikation oder in andern Unternehmungen liegender Fonds einfach mit der Vermögenssteuer belastet ist, — sowie die mit Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausnahme der Haushaltungskosten, in Abzug zu bringen.

Anlage der Vermögenssteuer.

§ 16. Für die Vermögenssteuer wird der Masstab von Fr. 1000 zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach Zehntel-Franken bestimmt.

§ 17. Bei Leibrenten und Pensionen gilt deren 20facher Betrag als Steuercapital. Wenn ein Jahreserträgniss Fr. 150 nicht übersteigt, so ist es steuerfrei; sonst aber ist es im Vollen zu versteuern.

Anlage der Erwerbssteuer.

§ 18. Für die Erwerbssteuer, darin das Einkommen ausser den Leibrenten und Pensionen miteinbegriffen ist, wird der Masstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag folgendermassen bestimmt:

Der Erwerb, das Einkommen in diesem Artikel fortan darunter mitverstanden und damit zusammengerechnet, unter Fr. 500 ist steuerfrei.

Wird ½ ‰ als Vermögenssteuer bezogen, so bezahlt:

Wer	Fr.	500	erwirbt,	Fr.	—. 50.
„	„	600	„	„	—. 70.
„	„	700	„	„	1. —.
„	„	800	„	„	1. 20.
„	„	900	„	„	1. 50.
„	„	1000	„	„	2. —.

Vom 10. bis und mit dem 29. Hundert wird $^1/_2$ und vom 30. Hundert an 1 Fr. von jedem Hundert Franken Erwerb erhoben; jeder Pflichtige, der mehr als Fr. 1000 versteuert, ist aber berechtigt, von seinem Erwerb Fr. 400 als steuerfrei abzuziehen.

Ausführung:

Fr. 1100 weniger 400 = Fr. 700, bezahlt Fr. $3^1/_2$.
„ 1200 „ 400 = „ 800, „ „ 4.
„ 2000 „ 400 = „ 1600, „ „ 8.
„ 3000 „ 400 = „ 2600, „ „ 13 u. s. f.

Für jedes Hundert Franken über 3000 wird dem Ansatz von Fr. 13 je Fr. 1 zugeschlagen. — Beträgt der Ansatz der Vermögenssteuer $1^0/_{00}$, so werden obige Ansätze der Erwerbssteuer verdoppelt u. s. f., sowie selbe überhaupt jeweilen im ähnlichen Verhältniss zur Vermögenssteuer berechnet wird.

Anlage der Kopfsteuer.

§ 19. Die Kopfsteuer beträgt, wenn Eins vom Tausend Vermögen enthoben wird, 1 Fr.; sie vermehrt und vermindert sich je nach dem Ansatze der Vermögenssteuer von 10 zu 10 Rp.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Der Betrag der Steuerleistung wird durch Taxation ausgemittelt, zunächst durch Selbsttaxation des Pflichtigen, sodann durch den Einwohnergemeinderath, endlich mittelst specieller Ausübung der Obercontrole durch den Regierungsrath.

---

7. Der Kanton Nidwalden.

Das directe Steuerwesen des Kantons Nidwalden ist durch Gesetz vom 5. Juni 1848 und 16. August 1865 geordnet. Danach besteht daselbst als Landessteuer gegenwärtig eine Vermögenssteuer, deren Höhe jedes Jahr von der im Mai abgehaltenen Nachlandsgemeinde festgestellt wurde. Gegenwärtig ist der Ansatz auf *zwei* von tausend Franken Vermögen fixirt worden.

Die Hauptbestimmungen der betr. Gesetze lauten:

Gesetz

vom 5. Brachmonat 1848 und vom 16. August 1865.

I. Bezeichnung der Steuerpflichtigen.

Das steuerbare Vermögen des Landes ist theils unbewegliches, theils bewegliches oder fahrendes.

In die Klasse des unbeweglichen Vermögens gehören alle Liegenschaften im Umfang unsers Kantons d. h. alles Gemeindeland, Wiesen,

Pflanzland, Weiden, Alpen, Waldungen, Seefahrtsgerechtigkeiten und Gebäulichkeiten.

Bewegliches Vermögen sind Gelder, Vieh, Waarenlager, Ansprachen u. s. w.

II. Besteuerung des unbeweglichen Vermögens.

1. Güter, Particularalpen, Waldungen, Gebäulichkeiten und Seefahrtsgerechtigkeiten werden im allgemeinen nach der Güterschatzung und die Gemeindealpen nach der Stuhlung (d. h. nach der Anzahl der auf die Alpen getriebenen Viehhäupter) versteuert.

(NB. Bei der Güterschatzung, welche durch eine vom Landrath gewählte Commission geschieht, wird „Alles auf den Liegenschaften Nutzen abwerfende in Anschlag gebracht und zwar so viel möglich in einem Mittelertrage von 3 Jahren." § 1. „Sämmtliche Wohnhäuser auf dem Lande so wie in den Dörfern sollen in einem sehr billigen Werthe, jedoch auch mit Berücksichtigung des zu beziehenden oder selbst zu versitzenden Hauszinses und darauf zu betreibenden Gewerbes gewürdigt werden. Fabriken, Mühlen, Holzsägen etc. werden mit Berücksichtigung des Verdienstes gewürdigt." —)

2. „Da der Liegenschaftsbesitzer als solcher für sich nur so viel zu steuern hat, als nicht fremde Capitalien oder Versicherungsverschreibungen, von denen gleich den Gülten der Zins bezogen wird, darauf haften, so entrichtet er dennoch die volle Steuer des Güterschatzungsbetrages, *kann aber den Capital- oder Zinsbesitzern, seien sie hiesige Landsleute oder Fremde, das Betreffende vom Zinse in Abrechnung bringen.*

III. Besteuerung des beweglichen, fahrenden Vermögens.

„Das bewegliche oder fahrende Vermögen ist sofern zu versteuern, als es als zinstragend oder Nutzen abwerfend betrachtet werden kann.

(NB. Das Gesetz zählt die Kategorien an Vieh, Waarenlager, Gelder und Baargeldansprachen, die im Auslande haften, weiter auf und enthält genaue Vorschriften über Schatzung des Viehes, wonach z. B. eine Kuh auf 170 Fr., ein Pferd von 3—10 Jahren auf 340 Fr. geschätzt wird.)

Ein weiteres Gesetz vom 18. December 1850 enthält Bestimmungen über Steuerfreiheit des Kirchen- und Pfrundvermögens, Schul- und Armenguts. —

---

8. *Der Kanton Glarus.*

Der Kanton Glarus hat das neueste, an der Landsgemeinde vom 11. Mai 1873 beschlossene und mit diesem Tage auch in Kraft getretene Steuergesetz. Da die Arbeiter und kleinen Landwirthe die Mehrheit des souveränen Volkes von Glarus bil-

den und da die Arbeiterbewegung unserer Tage einen Hauptantheil an diesem im Gegensatz zu den Vorschlägen der Glarner Volksvertretung angenommenen neuen Gesetze hat, so wird es gerechtfertigt sein, die Entstehung desselben an der Hand des letzten, wie gewöhnlich musterhaft redigirten, Landsgemeinde-Memorials etwas ausführlicher darzustellen. Die Glarner Volksvertretung, der sog. »dreifache Landrath«, hatte sich bei den Berathungen über die Revision des Steuergesetzes zunächst die Frage vorgelegt, ob nicht in Betreff des *Gegenstandes* der Besteuerung eine Aenderung eintreten soll. Bisher ist im Kanton Glarus ausschliesslich das *feste Vermögen* der directen Steuer unterworfen gewesen, während ein *Einkommen* aus Gewerbs- oder Berufsthätigkeit durchaus frei ausgeht. Es kam daher in Frage, ob man nicht *anstatt* der Vermögenssteuer oder wenigstens *neben* derselben eine Einkommensteuer vorschlagen solle. Innere Gründe der gewichtigsten Art sprechen für Bejahung dieser Frage; denn es ist nicht recht einzusehen, wesshalb derjenige, der z. B. aus den Zinsen eines festen Vermögens von 120,000 Fr. ein Einkommen von 5000 Fr. hat, eine Steuer von 300 Fr. (à $2^1/_2$ ‰ gerechnet) zahlen soll, während sein Nachbar, der einen ebenso hohen Betrag aus einer Besoldung oder aus einem gewinnbringenden Geschäft vielleicht sogar das Doppelte im Jahr einnimmt, absolut gar nichts an den Staat zu entrichten hat.

»Wenn der Landrath — so heisst es im Memorial — gleichwohl bei dem System der *reinen* Vermögenssteuer stehen geblieben ist, so ist diess vornehmlich auf *den* Grund zurückzuführen, dass erfahrungsmässig überall *neue* Steuer-*Gattungen* schwer einzuführen sind, und speciell in unserm Kanton schon häufig, und deutlicher als je gerade am 29. September 1872 (dem Tag der Landsgemeinde im letzten Herbst) die Abneigung des Souveräns gegen jede Art von Einkommens- oder Erwerbssteuer hervorgetreten ist — ein darauf abzielender Vorschlag also wohl von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg hätte haben können.«

Nach dieser mit Rücksicht auf die Stimmung des Souveräns

erledigten Vorfrage berieth der Landrath weiter über die Art und Weise, *wie* das ausgemittelte Vermögen der Steuerpflichtigen *mit der Steuer zu belegen sei.* Das bisherige Gesetz hatte im Wesentlichen jedes Vermögen nach dem gleichen Grundsatz behandelt: 1000 Fr. zahlten einen gewissen Betrag, gleich viel ob es sich um ein grosses oder um ein kleines Vermögen handelte, und nur insofern enthielt es eine Abweichung von diesem reinen sog. Proportional-System, als ganz kleine Vermögen (unter Fr. 2000) überhaupt steuerfrei erklärt waren, solche von Wittwen, Waisen und verdienstlosen alten Leuten aber bis auf 15,000 Fr. nur zur Hälfte versteuern mussten. »Dem gegenüber ist nun — so heisst es im Memorial — in neuerer Zeit von vielen Seiten der Ruf nach einer *Progressivsteuer* erhoben worden, d. h. nach einem System, wonach mit der Grösse des Vermögens auch der Steuerfuss ansteigt und sonach in einem grossen Vermögen Fr. 1000 vielleicht das Drei- oder Mehrfache bezahlen müssen, als die gleichen Fr. 1000 in einem kleinen Vermögen. Der Vorschlag, wie er letztes Jahr in einer Memorial-Eingabe zu Tage trat, wollte *unten* mit $1^1/_2$ ‰ beginnen und durch eine Reihe von Abstufungen bis auf stark 4 ‰ ansteigen, und ein ganz ähnliches Ergebniss würde auch ein — formell anders gehaltener — Vorschlag haben, der dieses Jahr im Schoosse des Landrathes gemacht wurde. Es liegt dem Gedanken der Progressivsteuer die Erwägung zu Grunde, dass die Steuer*kraft* mit dem Vermögen nicht in einfachem, sondern in progressivem Verhältniss *wachse,* und dass demgemäss ein grosses Vermögen eine höher bemessene Steuer noch immer leichter oder wenigstens ebenso leicht trage, als das kleine Vermögen die niedriger bemessene Steuer. Theoretisch genommen ist diess auch kaum völlig zu bestreiten, und wenn der dreifache Landrath nach einlässlicher Prüfung der Frage dennoch zu dem Ergebnisse gelangt ist, von der Einführung einer eigentlichen Progressivsteuer im vorgedachten Sinne abzurathen, so waren es wesentlich Gründe *praktischer* Natur, von denen er

sich hiebei leiten liess. Die Zahl derjenigen Vermögen, welche als wirklich bedeutend betrachtet werden können, ist in unserm Kanton eine sehr bescheidene, wobei namentlich auch in Betracht fällt, dass ein Vermögensbesitz, der noch vor 10 Jahren als ein sehr erheblicher erschien, heut zu Tage, bei den ausserordentlich gesteigerten Lebensbedürfnissen nur noch als ein mässiger gelten kann: ein Vermögen von Fr. 4—500,000, dem nicht eine gewerbliche Verdienstquelle zur Seite steht, verschafft gegenwärtig seinem Inhaber ein Einkommen, das über die standesgemässen Bedürfnisse einer etwas grösseren Familie gar nicht besonders weit hinausreicht; über die Grenze von Fr. 500,000 hinaus aber sind im Ganzen nicht mehr als etwa 15 Vermögen (nach Massgabe unserer Steuerregister) vorhanden, und auch *diese* steigen nirgends in die Region von eigentlichem *Grossvermögen* hinauf, wie man sie in andern reichern Kantonen kennt. Ist es nun *billig,* ja ist es selbst nur *klug,* diese wenigen Steuerpflichtigen mit ausserordentlich gesteigerten Steuern zu belasten? Glaube man ja nicht, dass nicht auch für solche grössere Vermögen die Steuern *drückend* werden können: nehmen wir an, dass dem Besitzer einer Million Franken 4 ‰ an Landessteuer abgefordert wird; dass daneben auch in den Gemeinden die Steuern je länger je mehr Eingang finden, in einzelnen jetzt schon die Höhe der Landessteuer erreicht haben, und setzen wir voraus, dass die Progressivsteuer, einmal für das *Land* als billig und recht erkannt, sicherlich mit der Zeit auch in den Gemeinden Eingang finden würde — so wäre das Ergebniss, dass der Betreffende in manchen Gemeinden an Landes- und Gemeindesteuern zusammen 8 ‰ zu zahlen hätte, d. h., bei einem Einkommen von vielleicht Fr. 42—45,000 nicht weniger als Fr. 8000, oder mehr als den *sechsten* Theil seines Einkommens! Einer so sehr das Mass der Billigkeit übersteigenden Besteuerung fügt man sich, wenn man *muss;* aber wenn es irgend ein Mittel gibt, sich derselben zu entziehen, wird man dasselbe in Anwendung zu bringen suchen. Und es ist nicht schwer, vorauszusehen,

dass solche Mittel werden *gefunden* werden: da die grossen Vermögen fast ausschliesslich die Frucht gewinnbringender *gewerblicher* Thätigkeit sind und daher in den Händen grosser Industrieller liegen, so mag man wohl die Hoffnung hegen, dass Diese, durch kostspielige Etablissemente festgehalten, nicht so leicht daran denken werden, wegen etwas stärkerer Steuern zum Mittel der Auswanderung zu greifen; aber nichts hindert sie, wenigstens einen Theil ihrer *Capitalien* auswandern zu lassen und dadurch ihren hier zu versteuernden Besitz auf ein Mass zurückzuführen, wo der Druck der *progressiven* Steuer sie nicht mehr trifft. Wenn ein glücklicher Gang der Geschäfte es einem hiesigen Industriellen möglich macht, sein Geschäft auszudehnen, neue Fabriken zu bauen, vielleicht neue Geschäftszweige zu betreiben, so ist es in jedem Betracht wünschbar, dass er es *hier* im Lande thue und dadurch die Verdienstquellen vermehre, ebenso gut wie das steuerbare Capital; aber ein allzu starkes Anziehen der Steuerschraube kann ihm zur Veranlassung werden, seinen Blick nach Aussen zu wenden und anderwärts ein Geschäft oder ein Etablissement zu begründen. Beispiele dieser Art sehen wir vor unsern Augen, und wir sollten uns wohl hüten, die Nachahmung derselben durch rücksichtslose Steuergesetze Jedem gewissermassen zur Interessenssache zu machen. Leicht könnte unser Aerar dabei bittere Erfahrungen machen: unser Steuercapital, das in den letzten zwanzig Jahren sich in erfreulichster Weise von Jahr zu Jahr gehoben hat, könnte auf solche Art leicht zum Stillstand, wo nicht zum Rückgange gebracht werden, und die erträumten Vortheile der Progressivsteuer sich in das gerade Gegentheil verwandeln; zur Bekräftigung des alten Grundsatzes, dass, wer *zu viel* will, schliesslich *nichts* erhält.«

Theils diese Erwägung der möglichen und sehr nahe liegenden *Folgen*, theils aber — und nicht minder — das Gefühl der *Billigkeit* hatten den dreifachen Landrath bewogen, in seinem Vorschlage Massregeln zu vermeiden, die mit übermässiger Härte die wenigen grössern Vermögen, deren sich der Kanton zu er-

freuen hat, treffen müssten. Dagegen hatte er getrachtet, dem wahren *Gedanken,* welcher jeder Art von Abweichung vom reinen Proportional-System zu Grunde liegt, gleichwohl gebührende Rechnung zu tragen, indem er eine *namhafte Erleichterung der mittleren und kleinen Vermögen,* auf welche allerdings die Steuern am stärksten drücken, eintreten liess. Es sollte dies durch den Vorschlag geschehen, bei Vermögen unter 25,000 Fr. nur 60 % in Rechnung zu ziehen und auch bei grösseren Vermögen jeweilen die ersten Fr. 25,000 ebenfalls nur mit 60 % zu berechnen. Hieraus folgt, dass beispielsweise ein Vermögen von Fr. 10,000 nur mit Fr. 6000, ein solches von Fr. 15,000 nur mit Fr. 9000 auf den Steuerrodel kommt und also hievon die Steuer bezahlt; aber auch bei Vermögen von 40, 50, 70,000 — die noch immer zu den mittleren gehören — entsteht daraus eine namhafte Erleichterung: Fr. 40,000 z. B. werden zerlegt in 25,000 und in Fr. 15,000; jene kommen nur mit 60 %, also mit Fr. 15,000, die letzten dagegen *voll* zur Berechnung; das Vermögen wird also aufgetragen mit Fr. 30,000 oder $^3/_4$ seines wirklichen Betrages. Bei Fr. 50,000 steigt die Ziffer, aus welcher die Steuer berechnet wird, nach der gleichen Methode auf Fr. 40,000 ($^4/_5$), bei Fr. 60,000 auf 50,000 ($^5/_6$) u. s. f. — Ausserdem sollte (nach § 11 des Entwurfes) bei verdienstlosen Wittwen, Waisen, gebrechlichen oder alten Personen, sofern das Vermögen weniger als Fr. 20,000 beträgt, nur die *Hälfte* des, nach obigen Grundsätzen ohnehin schon reducirten Betrages auf das Register getragen werden: bei Fr. 15,000 käme also in diesen Fällen nur die Hälfte von Fr. 9000 mithin Fr. 4500 zur Versteuerung, und das gänzlich *steuerfreie* Vermögen von Wittwen und Waisen, das bisher Fr. 6000 betrug, sollte nunmehr Fr. 10,000 betragen.

Ein zweiter Punkt betraf die Art und Weise der Ausmittelung. Hier stehen sich gegenüber: das System der *amtlichen Schätzung* und das der *Selbsttaxation,* und auch hier gelangte der Landrath zu der Ansicht, dass — was sich auch vom theo-

retischen Standpunkte aus für die Selbstbesteuerung zweifelsohne anführen lasse — das einmal im Kanton eingelebte und ziemlich bewährte System der amtlichen Taxation den Vorzug verdiene, immerhin in Verbindung mit dem längst eingeführten Institut der Inventarbelobung bei Erbfällen, welche für die künftigen Taxationen der Steuerbehörden eine höchst erwünschte feste Grundlage und einen nützlichen Ausgangspunkt bildet. Dagegen schien es dem Landrathe entschieden an der Zeit zu sein, mit der bisherigen Art der Gelübdeleistung vor Rath zu brechen. Das Mangelhafte daran liegt nicht sowohl darin, dass überhaupt die feierliche Versicherung des Betheiligten das Ende des Widerspruchs bildet, sondern vielmehr darin, dass diese Versicherung ohne alle bestimmte und klar vorliegende Grundlage erfolgt. Der Steuerpflichtige tritt einfach vor und erklärt: ich habe so viel Vermögen, als Ihr mir zumuthet, nicht; aber er sagt durchaus nicht, wie viel er denn habe, und er zeigt auch nicht, wie er seine Rechnung eingerichtet hat, auf deren Grundlage er jene Erklärung abgeben zu dürfen glaubt.« Wenigstens *diese* Lücke auszufüllen, schien dem dreifachen Landrathe unerlässlich zu sein, und er schlug daher für die Zukunft ein Verfahren vor, wonach zwar das Handgelübde als letzte Instanz bestehen bleibt, wonach aber der Ableistung desselben die *Vorlage eines genauen Inventars* vorausgehen muss, dessen Werthtaxationen unter Umständen durch amtliche Schätzungs-Experten berichtigt werden können, und wobei dann schliesslich das Gelübde nur die Bedeutung einer Garantie für die *Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Inventars hat.* »Das Verfahren ist sonach in allen Theilen in genaue Uebereinstimmung mit demjenigen gebracht, welches schon seit lange her bei der Belobung der Erb-Inventarien in Gebrauch steht, und der dreifache Landrath glaubt sich mit aller Bestimmtheit der Erwartung überlassen zu dürfen, dass dasselbe sich auch in seiner Anwendung auf Inventarien Lebender *gut* bewähren und dazu beitragen werde, Steuerpflichtige, welche sich ihrer Obliegenheiten

gegen den Staat zu entziehen Lust hätten, in die gehörigen Schranken zurückzuweisen.

Gegen die eben mitgetheilten Reformvorschläge des Landraths wurde kurz vor der Landsgemeinde eine lebhafte Agitation in den Arbeiterkreisen organisirt und ein Manifest veröffentlicht, unterzeichnet von dem Präsidenten des Arbeiterbundes und zwei Mitgliedern der Minorität des Landraths, deren Anträge lauteten: 1) Befreiung jedes Vermögens unter 3000 Franken (statt bisher unter 2000) von der Steuerpflicht; 2) Einführung der Progressivsteuer für das Land für Vermögen über 100,000 Fr. mit Zuschlägen von $^1/_{10}$ stufenweise bis auf 1 Million ansteigend im Maximum von $^{12}/_{10}$ per Mille. Bei Gemeindesteuern dagegen sollte auch nach diesem Antrag die Progression wegfallen.

Das Manifest, welches diese Anträge motivirte, wurde überall im Lande verbreitet. Verschiedene Versammlungen wurden dafür abgehalten. Die glarnerische Presse war entschieden progressistisch und schon vor der Landsgemeinde schien die Annahme der Progression ziemlich gesichert. Man merkte es den Verhandlungen, welche wenig neue Gründe zu Tage förderten, an, dass die Stimmung eine gegebene war und Jeder mit seiner bestimmten Meinung über diese Angelegenheit in die Landsgemeinde gekommen war. Die Einführung der progressiven Vermögenssteuer wurde hauptsächlich durch die der Landesverwaltung in nächster Aussicht stehenden vermehrten Ausgaben zur Erfüllung der verschiedenen an den Kanton herantretenden staatlichen Aufgaben, sowie durch den Satz begründet, dass ein grösseres Vermögen die Steuer aus dem Ueberflusse trage und daher mit Recht etwas mehr bezahle als ein kleineres. Ja, der Präsident des kantonalen Arbeiterbundes berief sich sogar auf einen Ausspruch des Evangelisten Lukas.

Die Gegner der Progression erklärten es für durchaus unrepublikanisch, die Zahl der Steuerzahlenden zu vermindern und die Hauptlast auf eine kleine Anzahl von Bürgern abwälzen zu wollen, und betonten, dass gerade in einem demokratischen

Kantone, wenn man nicht die Gefahr einer Anarchie heraufbeschwören wolle, jeder Einzelne seine Ehre darein setzen solle, dass von allen Denjenigen, welche an der Landsgemeinde mitberathen und mitbeschliessen, die möglichst grosse Zahl ebenfalls ihren Beitrag zu den aus den Beschlüssen dem Staat entstehenden Lasten leiste. — Der weitere sachgemässe Vorschlag, nicht bloss das Vermögen, sondern das gesammte *Einkommen* der Bürger mit zur Besteuerung heranzuziehen, fand ebensowenig Anklang, wie die Anfechtung der Progression.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge für Progression im Sinne des Manifestes mit grosser Mehrheit angenommen und die Vorschläge des Landrathes verworfen.

Das nach diesem Beschlusse nunmehr abgeänderte »Gesetz über das Landessteuerwesen des Kantons Glarus vom 11. Mai 1873« lautet in seinen Hauptbestimmungen folgendermassen:

§ 1. Alljährlich an der ordentlichen Landsgemeinde trägt der dreifache Landrath, unter Darstellung der Finanzlage des Kantons, auf Erhebung einer Vermögens- und Kopfsteuer an.

§ 2. Die einfache Vermögenssteuer beträgt von tausend Franken steuerbaren Vermögens 1 Fr., die einfache Kopfsteuer 50 Rappen auf jeden Kopf der *schweizerischen* stimmberechtigten Bevölkerung über achtzehn Jahre, mit Ausnahme der Almosengenössigen. Die Landsgemeinde erkennt, ob eine einfache, doppelte oder noch höhere Vermögens- und Kopfsteuer erhoben werden solle; jedenfalls bleiben Vermögens- und Kopfsteuer in unzertrennlicher Verbindung und werden gleichzeitig und in gleichem Verhältniss erkannt und erhoben.

§ 4. Steuerbar ist unter den in § 6 aufzustellenden Beschränkungen alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinden und Corporationen, sowie der Einwohner des Kantons, einschliesslich Derjenigen, welche, wenn auch auswärts sich aufhaltend, gleichwohl ihr rechtliches Domicil im Kanton haben.

Ebenso müssen die im Lande gelegenen Grundstücke auswärts Wohnender hier versteuert werden und zwar in der Regel ohne Abzug der darauf haftenden Schulden. Nur wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass durch die volle Versteuerung des Gesammtwerthes solcher Liegenschaften eine wesentliche Unbilligkeit entstände, soll durch die Steuerbehörden ein Schulden-Abzug (ganz oder theilweise) gestattet werden

§ 5. Die Taxation von Liegenschaften richtet sich nach dem jeweiligen wirklichen Werthe, die der Gebäude nach dem Assecuranz-, resp. bei den

im Kanton nicht assecurirten, nach dem durch Schatzung zu ermittelnden Werthe.

§ 6. Von der Steuerpflicht ausgenommen ist einzig:

a) das Vermögen von Kirchen-, Schul- und Armengütern und andern frommen Stiftungen. Sollte sich darüber Streit erheben, ob eine Corporation oder Anstalt in diese Kategorie gehöre oder aber nicht, so entscheidet der Rath;

b) Vermögen hiesiger Einwohner, welches nach bestehendem Bundesstaatsrecht oder anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen an einem andern Orte versteuert werden muss und dort erwiesener Maassen wirklich einer staatlichen Vermögens-, Einkommens- oder Grundsteuer unterworfen ist;

c) Hausrath, Handwerks- und Feldgeräthschaften;

d) jedes Vermögen unter Fr. 3000, bei Wittwen und Waisen unter Fr. 10,000.

§ 7. Wer während des Jahreslaufes in das Land ein- oder aus demselben wegzieht, ist nach Massgabe der Zeit, welche er im Lande gewohnt hat, zur Bezahlung eines verhältnissmässigen Theils der Steuer verpflichtet.

§ 8. Behufs genauer Ausmittlung der durch den Tod fällig werdenden Vermögen sind die Erben eines verstorbenen Einwohners verpflichtet, dem Gemeinderathe des Wohnortes ein genaues Inventar über dessen Nachlass vorzulegen. Finden sich auf demselben Gegenstände (Grundstücke, Werthpapiere, Waarenvorräthe u. s. w.) vor, welche dem Gemeinderathe nicht ihrem wirklichen Werthe gemäss taxirt zu sein scheinen, so hat er das Recht, eine angemessene Berichtigung eintreten zu lassen. Will die Nachlassenschaft diesen Entscheid anfechten, so hat eine amtliche Schatzung (durch die Landesschatzungscommission, allfällig mit Zuzug von Sachverständigen) stattzufinden. Ein rechtsständiger und unbescholtener Erbe, oder im Abgange eines solchen der gesetzliche Stellvertreter eines Erben, hat unter Handgelübde zu bestätigen, dass, nach seinem besten Wissen und Gewissen, das vorgelegte Inventar alles steuerbare Vermögen, welches der Erblasser zur Zeit seines Todes besass, einschliesslich desjenigen, was derselbe etwa bei Lebzeiten an Kinder oder Erben aushingegeben hat, vollständig enthalte.

§ 11. Die Steuercommission, unter Vorsitz des ersten Landesabgeordneten und unter Zuzug des Gemeindeschreibers als Actuar, passirt den Steuerrodel jeder Wahlgemeinde und setzt für jeden Steuerpflichtigen die Vermögens-Anlage fest. Die Bestimmungen von Absatz 2 hiernach vorbehalten, soll dieselbe in passender Abrundung den ganzen Betrag umfassen, welchen der Steuerpflichtige nach Massgabe der Inventarbelobung oder der gewissenhaften Ueberzeugung der Steuercommission an steuerbarem Vermögen besitzt.

Bei verdienstlosen Wittwen, Waisen, gebrechlichen oder alten Personen soll, sofern das Vermögen weniger als Fr. 20,000 beträgt, nicht mehr als die Hälfte desselben auf das Register getragen werden.

§ 12. Die Berechnung des *Steuertreffnisses* für jeden Steuerpflichtigen findet, in Bezug auf die *Landes*steuer, in der Weise statt, dass bei Vermögen von Fr. 25,000 und darunter nur 60 Procent der auf das Register getragenen Anlage in Berechnung gezogen werden. Bei Vermögen, welche Fr. 25,000 übersteigen, werden die ersten Fr. 25,000 ebenfalls zu 60 Procent, der Rest dagegen voll gerechnet.

Bei Vermögensanlagen über Fr. 100,000 ist die Vermögenssteuer eine progressive und wird nach folgender Klasseneintheilung erhoben:

(nach § 2 festgesetzter Steueransatz)

1)	von Fr. 101,000—150,000	mit Zuschlag von	$^1/_{10}$	für je Fr. 1000.
2)	- - 151,000—200,000	ditto	$^2/_{10}$	
3)	- - 201,000—250,000	ditto	$^3/_{10}$	
4)	- - 251,000—300,000	ditto	$^4/_{10}$	
5)	- - 301,000—350,000	ditto	$^5/_{10}$	
6)	- - 351,000—400,000	ditto	$^6/_{10}$	
7)	- - 401,000—500,000	ditto	$^7/_{10}$	
8)	- - 501,000—600,000	ditto	$^8/_{10}$	
9)	- - 601,000—700,000	ditto	$^9/_{10}$	
10)	- - 701,000—800,000	ditto	$^{10}/_{10}$	
11)	- - 801,000—900,000	ditto	$^{11}/_{10}$	
12)	- - 901,000—1,000,000 und mehr	ditto	$^{12}/_{10}$	

Bei Gemeindesteuern gilt lediglich die Anlage nach § 11 als Grundlage der Berechnung.

Anlangend die Höhe der Landessteuer, so wird dieselbe alljährlich an der ordentlichen Landsgemeinde am ersten Maisonntage vom Volke festgestellt. Die Landessteuer wird gegenwärtig schon seit längerer Zeit auf dem Fusse von $2^1/_2$ Franken vom Tausend des Vermögens und von 1 Fr. 25 Cts. vom Kopfe erhoben.

---

9. Der Kanton Zug.

Gesetz des Kantons Zug über Bestreitung der Staatsauslagen.

(Vom 5. December 1861.)

Directe Steuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Als directe Steuern bezieht der Staat:

1. die Vermögenssteuer und
2. die Erwerb- oder Einkommensteuer.

§ 9. Der Grosse Rath wird alljährlich jeweilen bei Feststellung des Voranschlags die Quote bestimmen, welche er, nebst den übrigen gesetzlichen Einkünften, vom Vermögen und Erwerb zur Deckung der Ausgaben nöthig erachtet.

§ 10. Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

a) Alles innerhalb oder ausserhalb des Kantons befindliche Besitzthum von Privaten, Gesellschaften, Corporationen, Gemeinden, Klöstern, Familien und milden Stiftungen der Kantonsbewohner, nach Abzug aller darauf haftenden Schulden und Lasten;

b) alle im Kanton befindlichen Gebäude und Liegenschaften auswärtiger Eigenthümer nach ihrem wahren Werth.

§ 11. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

a) Alle ausserhalb des Kantons befindlichen, hierseitigen Eigenthümern zugehörenden Liegenschaften und Gebäulichkeiten, welche erweislicher Massen bereits versteuert sind;

b) öffentliche Kirchen-, Pfrund-, Schul-, Armen- und Stipendiengüter, sowie der Reservefond der Sparkassa-Gesellschaft;

c) öffentliche für die Zwecke des Staates oder der Gemeinden verwendete Gebäulichkeiten;

d) das Besitzthum jedes Einwohners, das nicht den Gesammtwerth von 1000 Fr. erreicht;

e) nothwendiges Handwerks-, Haus- und Feldgeräth.

§ 12. Von dem Vermögen von Waisenkindern wird, insofern dasselbe die Summe von 10,000 Fr. nicht übersteigt, nur die Hälfte der treffenden Steuerquote erhoben.

§ 13. Der Erwerbsteuer ist unterworfen:

Jeder Erwerb und jedes Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen.

§ 14. Von der Erwerbsteuer sind ausgenommen:

a) Dasjenige Einkommen, das als directer Ausfluss von bereits versteuertem Grund- oder Geldbesitz (Lehen- oder Capitalzinse) mittelbar schon versteuert ist;

b) jenes Einkommen, welches als Ergebniss einer patentpflichtigen Berufsart, wie einer Wirthschaft oder einer Handlung bereits verabgabt ist.

II. Beginn und Ort der Besteurung.

§ 15. Die Steuerpflicht beginnt im Allgemeinen mit dem Zeitpunkt, in welchem Jemand zu einem steuerbaren Besitzthum oder Ertrag gelangt.

§ 16. Kantonsfremde, die neu in den Kanton einziehen, werden mit dem Zeitpunkte steuerpflichtig, in welchem sie in das Verhältniss der Niedergelassenen treten.

§ 17. Jeder im Kanton wohnende Steuerpflichtige hat den Gesammtbetrag der Steuer an seinem Wohnort zu entrichten.

§ 18. Auswärtige Besitzer von steuerbarem Eigenthum versteuern dasselbe in derjenigen Gemeinde, wo es liegt.

III. Berechnung des Steuerbetrags.

A. Steuerpflichtiges Vermögen und Einkommen.

§ 19. Jedes Vermögen und jeder Erwerb soll vollständig in seinem wahren Werthe versteuert werden.

§ 20. Bei Berechnung des Vermögens von im Kanton wohnenden Pflichtigen sind von dem Gesammtwerth des Besitzthums allfällige Schulden in Abzug zu bringen. Bei steuerpflichtigem Besitzthum von Auswärtswohnenden darf ein Abzug allfällig darauf haftender Schulden nur stattfinden, wenn der Pflichtige sich darüber ausweisen kann, dass das fragliche Besitzthum im Vergleich zu seinem übrigen Vermögen oder auswärtigen Besitzthum nicht unverhältnissmässig mit Schulden belastet ist.

§ 21. Bei Berechnung von Einkommen, resp. Erwerb, welcher von der Betreibung eines Gewerbs herrührt, sind 5 % des Betriebscapitals, sowie die mit Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausnahme der Haushaltungskosten, in Abzug zu bringen.

B. Anlage der Vermögenssteuer.

§ 22. Für die Vermögenssteuer wird der Massstab von Fr. 1000 zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach halben Franken bestimmt. Bruchtheile, welche sich von Fr. 1000—1500, von 1500—2000 u. s. f. ergeben, fallen als nicht steuerpflichtig ausser Berechnung.

C. Anlage der Erwerbssteuer.

§ 23. Für die Erwerbssteuer wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag folgendermassen bestimmt:

Der Erwerb unter Fr. 500 ist steuerfrei. Wird ½ ‰ als Vermögenssteuer bezogen, so bezahlt:

Wer Fr.	500	erwirbt,	Fr. —. 50
„ „	600	„	„ —. 70
„ „	700	„	„ 1. —
„ „	800	„	„ 1. 20
„ „	900	„	„ 1. 50
„ „	1000	„	„ 2. —

Vom 10. bis und mit dem 29. Hundert wird ½ und vom 30. Hundert an 1 Fr. von jedem hundert Franken Erwerb erhoben; jeder Pflichtige, der mehr als Fr. 1000 versteuert, ist aber berechtigt, von seinem Erwerb Fr. 400 als steuerfrei abzuziehen.

Ausführung:

Fr.	1100	weniger	400 =	Fr. 700,	bezahlt Fr. 3½
„	1200	„	400 =	„ 800,	„ „ 4
„	2000	„	400 =	„ 1600,	„ „ 8
„	3000	„	400 =	„ 2600,	„ „ 13 u. s. f.

Für jedes hundert Franken über 3000 wird dem Ansatz von Fr. 13 je Fr. 1 zugeschlagen. Beträgt der vom Grossen Rathe zu bestimmende

Ansatz der Vermögenssteuer 1 $^0/_{00}$ so werden obige Ansätze der Erwerbssteuer verdoppelt u. s. f.

IV. Ausmittlung der Steuerleistung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 24. Der Betrag der Steuerleistung wird durch Taxation ausgemittelt, zunächst durch Selbsttaxation des Pflichtigen, sodann durch den Gemeinderath und eine zu diesem Behufe vom Regierungsrathe gewählte Kantonalsteuercommission.

---

10. Der Kanton Freiburg.

Es gibt wenig Kantone, welche eine so verwickelte und desshalb auch so vielfach abgeänderte Steuergesetzgebung haben, wie der Kanton Freiburg. Die »Einregistrirungsgebühren« sind daselbst wie in Waadt und Genf ganz besonders entwickelt und auf alle möglichen Acte und Vertragsabschlüsse ausgedehnt. Das Gesetz über die Einregistrirungsgebühren von 1862, welches im Jahr 1863 schon wieder abgeändert wurde, enthält die erfinderische Erwägung: »dass die Einregistrirung der durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehenen Acten und Verträge ausser den dadurch der Staatskasse zugewendeten Hülfsquellen den weitern Vortheil bietet, dem öffentlichen Credit neue Garantien zu schaffen«. Den Ausgangspunkt der directen Steuern dieses Kantons bildet das Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Handänderungssteuer vom 20. September 1848, welches in § 1 den Grundsatz aufstellt, dass a) die bebauten und die nicht bebauten Liegenschaften, b) die Capitalien, c) das Einkommen besteuert werden sollen. Eine Art Ergänzung zu diesem Gesetze bildet das Decret über die Handänderungsgebühr bei Erbfällen in der Seitenlinie vom 27. Mai 1842. Die erste Abänderung erfolgte zur Vermögenssteuer durch Decret vom 21. November 1857 »in der Absicht, die auf die Steuern von Immobilien und den Abzug von Hypothekschulden bezüglichen Bestimmungen genauer zu bestimmen und betrügerischen Abzügen vorzubeugen«. Bald fand man, dass auch »das Gesetz über die Einkommenssteuer dem Zweck einer gleichförmigen

und verhältnissmässigen Besteuerung nicht entspreche, und dass Handel und Gewerbe bisher in einem allzu geringen Massverhältnisse zu den öffentlichen Lasten beigetragen haben« und erliess das Gesetz über Einkommens-, Handels- und Gewerbssteuer vom 20. December 1862 mit Vollziehungsbeschluss vom 31. Januar 1863. Dann wurde es wieder nothwendig, das »bewegliche Capital auf eine sichere und gerechtere Weise zu besteuern«, was man im Gesetz vom 25. November 1868, betreffend die Besteuerung des beweglichen Capitals, versucht hat. Endlich erschien es rathsam, Handel und Gewerbe noch rationeller als bisher heranzuziehen und »möglichst gleichmässige Regeln für die Schatzung der besteuerbaren Einkünfte aufzustellen«. Daher wurden wieder die Capitel II, III, IV und V des Gesetzes vom 20. December 1862 abgeändert und daraus ist das Gesetz vom 22. Mai 1869 »betreffend die verhältnissmässige Steuer von Handel und Gewerbe« hervorgegangen.

Als wichtigste Grundsätze dieser so verwickelten Legislation sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Handänderungssteuer

vom 20. September 1848,

modificirt durch Gesetz vom 21. November 1857,
durch Gesetz vom 20. December 1862,
durch Gesetz vom 25. December 1868,
durch Gesetz vom 22. Mai 1869.

§ 1 (von 1848). Es werden besteuert:

a) die bebauten und nicht bebauten Liegenschaften;
b) die Capitalien;
c) das Einkommen.

A. Steuer von den Immobilien.

Art. 1 (von 1857). Alle bebauten und unbebauten, innerhalb des Bereiches des Gesetzes belegenen Liegenschaften sind den Steuern nach ihrem Capitalwerthe unterworfen.

(Ausgenommen sind Staatsgebäude, die zu einem religiösen Zwecke bestimmten Gebäude, Pfarrhäuser, Spitäler, Armenhäuser etc., Schulhäuser, Strassen, eidgenössische Gebäude und die durchaus unfruchtbaren Liegenschaften, wie Felsen und das mit Trümmern bedeckte Gelände.)

Art. 2 (von 1852). Der Capitalwerth der Liegenschaften wird mittelst einer durch das Gesetz angeordneten amtlichen Schätzung festgestellt.

Art. 4 ff. gestatten den Abzug der Hypothekarschulden unter sehr detaillirten Einschränkungen und Controlbestimmungen.

Art. 9 enthält die wichtige Bestimmung: Alle zinstragenden Capitalien, welche auf steuerbares Grundeigenthum versichert sind, sind der Steuer unterworfen.

§ 2 (Gesetz von 1848). Bei der Berathung über den jährlichen Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben, bestimmt der Grosse Rath den Steueransatz; zur Grundlage nimmt er die Zahl 1000 und bestimmt den Betrag der zu beziehenden Steuer nach Massgabe des Zehntels eines Franken; und verordnet wie viel Zehntel-Franken von 1000 für das den Voranschlag betreffende Rechnungsjahr erhoben werden sollen.

B. Besteuerung der beweglichen Capitalien.

Art. 1 (von 1868). Der Steuer vom beweglichen Capital ist unterworfen: Alles verzinsliche Capital, welches im Kanton wohnhaften Personen angehört, ob dasselbe im Kanton oder ausser dem Kanton und auf welche Art immer angelegt sei, die gesetzlichen Ausnahmen vorbehalten.

Art. 5. Sind ausgenommen: Die Capitalien, deren Titel durch das Gesetz oder einen besonderen Beschluss des Grossen Rathes von der Steuer ausdrücklich befreit sind, sowie die Einlagen in die gesetzlich anerkannten Sparkassen.

Art. 17. Die *ausser dem Kanton angelegten* Capitalien, ob sie in hypothekirten oder nicht hypothekirten, amtlich oder nur privatgefertigten Titeln bestehen, in Anweisungen an Ordre, in Obligationen, auf Namen oder auf den Inhaber lautend, ob sie in laufenden Rechnungen oder als Einlage in öffentlichen Anstalten oder Privaten u. s. w., angelegt seien, müssen von ihren im Kanton wohnhaften Eigenthümern angegeben werden.

Erfolgt keine Angabe vom Gläubiger, so schreitet die Commission zur Taxirung.

Art. 41. Gegenwärtiges Gesetz ist in Betreff der in den Capiteln III und IV enthaltenen Vorschriften nicht anwendbar auf die Personen, deren Capital, obwohl in die von diesen Capiteln bezeichneten Kategorien gehörend, durch das Gesetz über die Handels- und Gewerbssteuer besteuert ist.

Art. 45 (des Gesetzes vom 20. September 1848). Zur Bestimmung des Steuer-Ansatzes wird der Zins einer verbindlichen Schuldforderung durch 25 multiplizirt; ebenso wird eine Rente durch 25 multiplizirt; und von jedem Tausend Franken des auf diese Weise gegebenen Capitals wird die gleiche Steuer bezogen wie vom Grundeigenthum.

Wann der Grosse Rath den Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben verhandelt, setzt er die Zahl der Zehntels-Franken fest, welche für das betreffende Rechnungsjahr auf 1000 Franken wird bezahlt werden müssen.

C. Besteuerung des Einkommens.

Gegenstand der Steuer.

a) Die Besoldungseinkommen aus öffentlichen oder Privatanstellungen.

Art. 56 (1848). Tausend Franken ist die Zahl, welche zum Ansatz der Einkommensteuer zur Grundlage dient.

Die zu erhebende Steuer wird durch Zehntels-Franken von jedem 1000 Franken reinen Einkommens bestimmt.

Derjenige Steuerpflichtige, dessen reines Einkommen keine 1000 Fr. beträgt, wird dem Verhältniss seines reinen Einkommens gemäss besteuert.

Der Grosse Rath, wann er den Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben verhandelt, entscheidet zugleich wie viel Zehntels-Franken auf je 1000 Fr. vom reinen Einkommen gesteuert werden soll.

Die Zahl der Zehntels-Franken, womit das reine Einkommen besteuert wird, soll immer stärker sein als die Zahl, womit die Liegenschaften besteuert werden.

b) Vom Handel und Gewerbe.

Art. 1 (des Gesetzes vom 22. Mai 1869). Die Handels- und Gewerbesteuer wird von jedem Einkommen bezogen, das von der Ausübung eines gewerblichen oder wissenschaftlichen Berufes, von dem Betriebe einer Fabrik, eines Handelsgeschäftes, eines Handwerkes herrührt, und zwar in Gebühren, deren Scala jedes Jahr vom Grossen Rathe festgesetzt wird.

Art. 2. Diese Gebühren werden durch feststehende niederste Ansätze, und nach einem verhältnissmässigen Steuerfuss bestimmt. Die niedersten Ansätze werden nach dem Tarif festgesetzt; die verhältnissmässige Gebühr wird nach den Angaben der Steuerpflichtigen festgestellt, die von den in Cap. III bezeichneten Commissionen geprüft worden sind.

Die niedersten Ansätze und verhältnissmässigen Gebühren werden von allen Steuerpflichtigen bezogen mit Ausnahme derjenigen, deren Handel oder Gewerb in die fünfte und sechste Klasse eingereiht sind, welches immer die mindesten Ansätze sein mögen.

Handelsgeschäfte und Gewerbe, die laut besondern Gesetzen zeitweisen Patentgebühren unterliegen, sind dem durch gegenwärtiges Gesetz festgestellten niedrigsten Ansatz nicht unterworfen.

Art. 3. Niemand darf eine Kunst, einen Beruf, ein Gewerbe oder Handel treiben, es sei denn, dass er sich zuvor auf der Kanzlei der Gemeinde, wo er wohnt, einschreiben lasse und daselbst die Gebühren erlegt habe.

Art. 48. Der niedrigste Gebühransatz wird nach dem diesem Gesetz angehängten Tarif festgestellt.

Art. 49. Als Grundlage des Ansatzes der verhältnissmässigen Gebühr werden hundert Franken angenommen. Dieselbe wird nach dem zehnten Theile eines Frankens für jedes hundert Franken reinen Einkommens festgesetzt.

NB. Der Tarif für die feststehenden Gebühren enthält 2 Capitel: 1) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Bevölkerung und 2) Klassen mit Berücksichtigung der Bevölkerungszahl, je nachdem die Gemeinden über 5000 oder 1000—5000 oder unter 1000 Einwohner zählen. Der höchste Satz ist 100 Fr. für Bankiers etc. und der niedrigste für Schneider, Schuster, Weber und Nähterinnen in Gemeinden unter 5000 Einwohnern 4 Fr., für Gemeinden von 1000—5000 Einwohnern 2 Fr. und für Gemeinden unter 1000 Einwohnern 1 Fr.

11. Der Kanton Solothurn.

Gesetz des Kantons Solothurn über Einführung einer Einkommens- und Erwerbssteuer

vom 28. November 1868.

Für die Einkommensteuer kommen in Berechnung:

1. Das Einkommen jeder Art von einer öffentlichen oder Privatanstellung oder Beamtung;
2. das Einkommen von Capitalzinsen, Dividenden, Tantièmen, Renten, Pensionen u. dgl.;
3. das Einkommen (Erwerb) von jeder Industrie, Handel, Gewerb, wissenschaftlichem und künstlerischem Berufe;
4. das Einkommen von Miethzinsen, sowie von Pachtzinsen solcher Liegenschaften, die der Zehnt- oder Bodenzinspflicht nicht unterworfen waren;
5. das Einkommen aus dem Ertrage von Holzschlägen, soweit diese das Hausbedürfniss des Eigenthümers oder Nutzniessers an Bau- und Brennholz oder die daherigen Bedürfnisse der Holzberechtigten übersteigen;
6. der landwirthschaftliche Erwerb, soweit er nicht von Liegenschaften herrührt, welche der Zehnt- oder Bodenzinspflicht unterworfen waren.

§ 3. Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. Das Einkommen des Staates, sowie sämmtlicher zu Schul-, Spital-, Kranken- und Armenzwecken bestimmten Stiftungen und Fonds des Staates, der Gemeinden, der Armen- und Krankenvereine;
2. das Einkommen der geistlichen Corporationen und Stiftungen, so lange und sofern dieselben nach § 66 des Gesetzes vom 16. Jänner 1858 zu Gunsten der Primarschulen bereits höher besteuert sind;
3. das Einkommen aus Actien oder der Theilhaberschaft bei den in § 1 Ziffer 5 und 6 genannten Gesellschaften und Unternehmungen, welche ihren Wohn- und Verwaltungssitz im Kantone haben und somit ihren Erwerb bereits hierseits versteuern;

4. das Einkommen von ausserhalb des Kantons angelegten Capitalien oder von daher fliessenden Nutzniessungen u. dgl., in dem Masse, als der Steuerpflichtige nachweist, dass er dafür betreffenden Orts der Vermögens- oder Einkommensteuer unterworfen ist;
5. das Jahreseinkommen eines Steuerpflichtigen, welches Fr. 1000 nicht erreicht, so dass die Besteuerung erst bei Fr. 1000 eintritt.

§ 6. Die Steuerquote eines jeden Steuerpflichtigen für das Steuerjahr wird in der Regel berechnet auf Grund des auf 31. December des Vorjahres sich ergebenden reinen Jahreseinkommens beziehungsweise Reinertrages des Geschäftes des Steuerpflichtigen.

§ 15. Der Steuerbetrag beträgt bei einem Einkommen von 1000 Fr. 2 Franken und für jedes weitere 100 Fr. Einkommen bis 1900 Fr. etc. 1 Fr. mehr.

Bei einem Einkommen von Fr.	2000	6‰	das ist = Fr.	12
- - - -	3000	7‰	= -	21
- - - -	4000	8‰	= -	32
- - - -	5000	10‰	= -	50
- - - -	6000	12‰	= -	72
- - - -	7000	14‰	= -	94
- - - -	8000	16‰	= -	128
- - - -	9000	18‰	= -	162

und bei einem Einkommen von 10,000 Fr. und darüber je 20 des Einkommens.

Bei den Einkommen von 2000 Fr. bis 10,000 Fr. wird der von einem 1000 zum andern stattfindende Steuerzuwachs für die dazwischen liegenden Beträge gleichmässig vertheilt, d. h. $^1/_{10}$ des Zuwachses auf je 100 Fr.

Bei Einkommen aus Capitalsanlagen, Mieth- und Pachtzinsen, Betrag der Waldungen, Pensionen und Leibrenten wird der Steuerquote noch $^1/_5$ zugeschlagen.

NB. Die Steuerpflicht wird durch Taxation einer Gemeindesteuercommission nach erfolgter Selbsttaxation des Steuerpflichtigen ermittelt.

12. Der Kanton Baselstadt.

Der Kanton Baselstadt ist in letzter Zeit vielfach als Beweis für die Progressivbesteuerung angeführt worden, während eine nähere Prüfung seiner Steuergesetzgebung ergibt, dass ihr das Princip der Degression zu Grunde liegt. Die Vermögen werden nach Klassen bis zu 3 Millionen in mässiger Progression, von da an nach einem gleichmässigen Procentsatz, und Einkommen und Erwerb schon von 9000 Franken an ebenfalls nach

einem gleichen Procentsatze besteuert, während die geringeren Vermögen und Einkommen nach unten zu mehr und mehr erleichtert sind.

Die Hauptbestimmungen der betreffenden Gesetze lauten:

Gesetz betreffend eine Vermögenssteuer.

(Vom 4. Juni 1866.)

§ 1. Der Betrag der Vermögenssteuer wird alljährlich vom Grossen Rathe festgestellt.

§ 1. Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

a) Alles in und ausser dem Kanton befindliche bewegliche Vermögen eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen und alles demselben angehörende unbewegliche Gut, so weit die hierseitige Steuerhoheit nicht durch Bundesgesetz oder Bundespraxis beschränkt ist.

b) Alles im Kanton befindliche Vermögen Auswärtswohnender, sofern dasselbe aus Liegenschaften besteht, oder seiner Bestimmung nach als Zubehör solcher zu betrachten ist.

c) Solches Vermögen Auswärtswohnender, welches als Betriebsfonds in ein ihnen angehöriges hiesiges Geschäft gelegt wird.

d) Jedes Vermögen Auswärtswohnender, welches hier unter vögtlicher Verwaltung steht.

Alles dieses nach Abzug der Schulden.

§ 3. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

a) Das gesammte Staatsgut und alles Eigenthum der Gemeinden des Kantons.

b) Das Eigenthum der Kirchen, Schulen und Armenanstalten, sowie aller sonstigen gemeinnützigen und wohlthätigen Gesellschaften und Stiftungen.

c) Die von dem Pflichtigen benützten Haus- und Feldgeräthschaften.

d) Jedes Vermögen, welches den Betrag von Fr. 3000 nicht erreicht.

e) Das Vermögen von Wittwen, welches den Betrag von Fr. 15,000, sowie das jeder Waise, welches Fr. 6000 nicht erreicht.

§ 4. Die Vermögen der Steuerpflichtigen werden nach obigen Grundsätzen durch die Bezugscommission zur Einkommens- und Erwerbssteuer taxirt und die Pflichtigen in Klassen eingereiht, wobei die folgende Scala als Steuereinheit zu Grunde gelegt wird. Die Beschlüsse der Commission werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Dieselbe Commission besorgt auch den Bezug der Vermögenssteuer.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die einzelnen Taxationen Verschwiegenheit zu beobachten.

Schema zum Bezug der Vermögenssteuer nach Klassen.

Klasse.	Vermögen. Fr.			Taxe. Fr.	Klasse.	Vermögen. Fr.			Taxe. Fr.
1	bis		3,000	—	18	225	-	250,000	112½
2	3	-	6,000	1½	19	250	-	300,000	125
3	6	-	10,000	3	20	300	-	350,000	150
4	10	-	20,000	5	21	350	-	400,000	175
5	20	-	30,000	10	22	400	-	450,000	200
6	30	-	40,000	15	23	450	-	500,000	225
7	40	-	50,000	20	24	500	-	600,000	250
8	50	-	60,000	25	25	600	-	700,000	300
9	60	-	70,000	30	26	700	-	800,000	350
10	70	-	80,000	35	27	800	-	900,000	400
11	80	-	90,000	40	28	900	-	1 Mill.	450
12	90	-	100,000	45	29	1 M. bis 1¼ M.			500
13	100	-	125,000	50	30	1¼	-	1½ -	625
14	125	-	150,000	62½	31	1½	-	1¾ -	750
15	150	-	175,000	75	32	1¾	-	2 -	875
16	175	-	200,000	87½	33	2	-	2½ -	1000
17	200	-	225,000	100	34	2½	-	3 -	1250

Von der 34. Klasse an bleibt dann die Progression die gleiche, wie von der 33. auf die 34. Klasse.

§ 9. Kantonsbürger und Niedergelassene, welche weniger als ein Jahr steuerpflichtig waren, sollen die Hälfte der Steuer bezahlen.

Gesetz über eine allgemeine Einkommens- und Erwerbssteuer.

(Vom 1. October 1866.)

Die Bürger unsers Kantons, sowie die in demselben niedergelassenen Schweizerbürger und Ausländer haben, insofern sie hier wohnhaft sind, oder ihr Vermögen vögtlicherweise hier verwaltet wird, von ihrem sämmtlichen jährlichen Einkommen und Erwerbe, sowie die Inhaber hiesiger Geschäfte, welche nicht hier wohnhaft sind, von demjenigen jährlichen Einkommen, welches aus diesem Geschäfte fliesst, folgende Steuer zu bezahlen:

Nämlich von jedem hundert Franken reinen Einkommens oder Erwerbs einen Franken; übersteigt das Einkommen oder der Erwerb die Summe von 4500 Franken, so ist von dem Mehrbetrag von jedem hundert Franken zwei Franken, und wenn dasselbe 9000 Fr. übersteigt, von dem Mehrbetrag von jedem hundert Franken drei Franken zu bezahlen.

§ 2. Steuerpflichtige, welche Fr. 600 oder weniger eingenommen oder erworben haben, zahlen eine fixe Steuer von drei Franken; diejenigen, deren

Einkommen oder Erwerb zwischen 600 und 900 Franken beträgt, eine solche von vier Franken fünfzig Rappen, und diejenigen, deren Einkommen oder Erwerb zwischen 900 und 1200 Franken beträgt, eine fixe Steuer von sechs Franken. Uebersteigt aber dasselbe den Betrag von Fr. 1200, so zahlen sie nach Vorschrift des § 1.

§ 3. Als steuerbares Einkommen oder Erwerb ist zu berechnen der Gesammtbetrag jeder Gattung von Gewinn oder Verdienst, es möge solcher erworben werden durch Handelsgeschäfte, Unternehmungen, Gewerbe, Handwerke oder Beruf irgend einer Art, oder durch Erlös von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, oder durch Zinse und Gewinn ab Capitalien oder Liegenschaften, beziehungsweise durch Mehrerlös beim Verkaufe derselben, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob diese Capitalien oder Liegenschaften im Kanton gelegen sind oder nicht, oder endlich durch Besoldungen, Pensionen, Renten oder Emolumente, gleichviel, ob sie von Behörden oder sonstigen Anstalten oder von Particularen herrühren.

Bei Ausmittlung dieses Gesammteinkommens können jedoch die Handlungs-, Gewerbs- oder Berufskosten, von den Haushaltungskosten der Hauszins, schuldige Capitalzinse, Unterhalt und Lohn der Gesellen und der Arbeiter, sowie die im Laufe des Jahres erlittenen Verluste von der Einnahme in Abzug gebracht werden, keineswegs aber andere Haushaltungskosten oder sonstige derartige Ausgaben.

§ 4. Von dieser Abgabe sind befreit:

a) Alle diejenigen, deren steuerbares Einkommen im betreffenden Jahr Fr. 500 nicht übersteigt.

b) Wittwen und Waisen, deren steuerbares Einkommen im betreffenden Jahre je Fr. 800 nicht übersteigt.

13. Der Kanton Baselland.

Der Kanton Baselland hatte sich zwar in § 23 seiner Staatsverfassung vom Jahr 1850 für Fälle, wo die bisherigen Jahreseinnahmen des Staates voraussichtlich zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben nicht hinreichen sollten, die Erhebung von Steuern vorbehalten; allein der wirkliche Erlass eines Steuergesetzes erfolgte erst im Jahre 1856; dasselbe ist im Jahr 1858 etwas modificirt worden und erst 4 Mal, nämlich in den Jahren 1856, 1857, 1859 und 1871, zur Anwendung gekommen. Die Hauptbestimmungen desselben lauten:

Gesetz über Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer im Kanton Basellandschaft

vom 11. August 1856

(modificirt durch Gesetz vom 16. November 1858).

§ 1. Der Besteuerung unterliegt:

a) Alles im Kantonsgebiet befindliche Vermögen, sowie

b) alles Einkommen und aller Erwerb der Landeseinwohnerschaft.

§ 2. Von der Besteuerung sind allein ausgenommen:

a) das Vermögen des Staates, sowie auch dasjenige der Gemeinden und freiwilligen Vereine, soweit solches zu Zwecken des Kirchen-, Schul- und Armenwesens verwendet wird;

b) die im Kanton angelegten Capitalien, von Solchen, die nicht im Lande wohnen;

c) das Vermögen von Wittwen und Waisen unter Fr. 500 und der jährliche Verdienst von Arbeitern, Dienstboten und Taglöhnern unter Fr. 200;

d) die Zinse von bereits versteuerten Capitalien;

e) von der Erwerbssteuer sind speciell auch die Wirthe ausgenommen, soweit sie als solche bereits durch die jeweilen bestehende Patentsteuer belegt erscheinen.

§ 3. Bei Liegenschaften sind die darauf haftenden unterpfändlich versicherten Schulden in Abrechnung zu bringen. Alle verzinslichen Schulden der Kantonseinwohner, auch ohne Pfandrecht, insofern sie durch Handschriften beurkundet werden, sind ebenfalls von dem gesammten steuerbaren Vermögen abzuziehen.

§ 4. Wohnt der Eigenthümer einer Liegenschaft nicht im Kanton und hat diese ein Einwohner z. B. lehensweise inne, so wird bei letzterem die Steuer bezogen. Rückgriffsrecht des Bezahlers oder des Staates auf den Eigenthümer vorbehalten.

§ 5. Der Landrath bestimmt jährlich bei Berathung des allgemeinen Staatseinnahmen- und Ausgaben-Voranschlages: — ob, und bejahenden Falls, nach welchem Massstabe vom Vermögen, z. B. ob zu $^1/_4$, zu einem $^1/_2$ oder zu 1 vom Tausend Franken Vermögen — zur Deckung eines etwaigen Mehrbedarfs für Bestreitung der Staatsausgaben — Steuer erhoben werden solle. — Ein solcher Beschluss unterliegt jeweilen dem *Veto* des Volkes.

II. Massstab zur Besteuerung.

§ 6. 1. des *Vermögens* (abgeändert durch Gesetz von 1858).

§ 1. Der Werth der Gebäude und Grundstücke ist für die Besteuerung nach dem Massstab des Verkaufswerthes zu schätzen.

§ 2. Von vorhandener Baarschaft wird keine Steuer erhoben.

§ 3. Das Vermögen von Bevormundeten, welches unter 1000 Fr. beträgt, ist von jeder Steuer frei.

§ 7. 2. Des *Erwerbs oder Einkommens.*

Hier gilt folgende Norm:

Erstens. Wer in Basel-Landschaft bleibenden Wohnsitz hat, ebenso, wer daselbst mit Niederlassungsrecht haushäblich ist, hat, wenn nach Vorschrift eines landräthlichen Steuerdecretes (§ 5) vom Tausend ein Franken Vermögenssteuer erhoben werden soll, ab je hundert Franken Einkommen oder Erwerb, 60 Rappen zu entrichten; beträgt dagegen die Vermögenssteuer bloss $^1/_2$ oder $^1/_4$ vom Tausend, so soll die Erwerbs- oder Einkommenssteuer bloss 30, resp. 15 Rappen betragen.

Zweitens. Als steuerbares Einkommen oder Erwerb wird stets betrachtet: der Gesammtbetrag jeder Gattung von Gewinn oder Verdienst, mag solcher aus Handelsgeschäften, Unternehmungen, Speculationen, Beruf, Erwerb oder Handwerk irgend einer Art oder durch Besoldungen, Pensionen, Taggelder oder Sporteln — gleichviel, ob von Behörden, von Anstalten, von Gesellschaften oder von einzelnen Particularen ausbezahlt — entstanden sein. Auch kommt es nicht darauf an, ob fraglicher Gewinn oder Verdienst im Kanton selbst oder von Aussen her, z. B. ausländischen Capitalanlagen, bezogen worden.

(NB. In Betreff des Steuerverfahrens ist noch zu bemerken, dass Steuerpflichtige, welche sich nicht selbst taxiren, das Recht des Recurses von der gemeinderäthlichen Schatzung an den Regierungsrath verlieren und dass überdiess solche Steuerpflichtige dem Gemeinderathe für seine Bemühung eine Vergütung von 10% der ermittelten Steuerbeträge zu leisten haben. Für Umgehung der Steuer hat der Schuldige oder dessen Masse den *zehn*fachen Ersatz des Betrages der Steuer zu leisten.

Die Gemeinderäthe erhalten für ihre Bemühungen bei Erhebung der Steuer eine Provision von $3^1/_2$ % von dem baar an das Statthalteramt abgelieferten Steuerbetrag.)

---

14. Der Kanton Schaffhausen.

Gesetz des Kantons Schaffhausen betreffend die directen Steuern.

(Vom 20. December 1862.)

§ 1. Die zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse erforderliche Steuer wird erhoben:

A. von dem Vermögen und zwar
   1. an Grundeigenthum, 2. an Capitalien;
B. vom Einkommen.

Bei Versteuerung des Vermögens ist der Steuerpflichtige berechtigt, sämmtliche verzinsliche Schulden von dem Steuercapital abzuziehen.

§ 3. Von der Besteuerung sind befreit:

a) das gesammte Staatsgut;
b) die Kirchen-, Schul- und Armengüter;
c) das Vermögen von verwaisten Minderjährigen (Waisenkindern), wenn dasselbe den Betrag von Fr. 1000 nicht übersteigt;
d) das Einkommen solcher Aufenthalter, welche nur von ihren Zinsen leben und im Kanton weder liegenschaftliches Vermögen besitzen, noch ein selbständiges Gewerbe treiben;
e) die Wirthschaften, so lange sie eine besondere Patentgebühr bezahlen;
f) jedes Einkommen, welches in seiner Gesammtheit jährlich den Betrag von Fr. 200 nicht übersteigt;
g) von dem Einkommen aus einer Anstellung oder Beamtung die ersten Fr. 200.

I. Besteuerung des Vermögens aus Grundeigenthum.

§ 4. Alles im Kanton liegende unbewegliche Vermögen von Kantonsbewohnern, sowie alles Grundeigenthum im Kanton, welches Auswärtigen angehört, ist steuerpflichtig.

§ 5. Für die Gebäude bildet der volle Betrag der Schatzung, welche jeweils der Aufnahme in den Brandkataster vorangeht, oder vorangegangen ist, den steuerbaren Capitalwerth.

§ 6. Das steuerbare Vermögen an Grundbesitz wird nach der Ertragsfähigkeit ausgemittelt und in folgende Klassen eingetheilt:

1. Klasse	auf Fr. 2000 per Juchart.	9. Klasse	auf Fr. 500 per Juchart.
2. -	- - - 1800 - -	10. -	- - - 500 - -
3. -	- - - 1600 - -	11. -	- - - 300 - -
4. -	- - - 1400 - -	12. -	- - - 200 - -
5. -	- - - 1200 - -	13. -	- - - 100 - -
6. -	- - - 1000 - -	14. -	- - - 50 - -
7. -	- - - 800 - -	15. -	- - - 30 - -
8. -	- - - 600 - -	16. -	- - - 15 - -

§ 7. Das Grundeigenthum von Kantonseinwohnern wird am Wohnort der Steuerpflichtigen, dasjenige der ausserhalb des Kantons wohnenden Grundbesitzer in der Gemeinde, wo es liegt, versteuert.

§ 8. Die Steuer von dem Grundeigenthum lastet auf dem Eigenthümer, beziehungsweise, wo eine Nutzniessung besteht, auf dem Nutzniesser.

II. Besteuerung des Capitalvermögens.

§ 9. Unter steuerbarem Capitalvermögen werden verstanden:

1. Alle Einkommen gewährenden Forderungen, solche mögen auf Hypothek, Actien oder sonst wie angelegt sein.
2. Alle Zehnten, Grundzinse und andere Gefälle.
3. Die in einem Gewerbe, in einer Handlung, Fabrikation oder in andern Unternehmungen liegenden Betriebscapitale.

§ 10. Alle Kantonseinwohner und diesseitigen Corporationen sind für ihr gesammtes, im In- und Auslande liegendes Capitalvermögen steuerpflichtig.

Es tritt jedoch die Berücksichtigung ein, dass von ihrem auswärts liegenden Capitalvermögen, für den Fall als dasselbe dortseits erwiesener Massen steuerpflichtig ist, hierorts keine Steuer erhoben wird.

III. Besteuerung des Einkommens.

§ 11. Steuerpflichtig ist alles Einkommen, welches das Ergebniss einer Berufsthätigkeit ist, sowie jeder jährliche Ertrag von Pensionen und Renten nach ihrem Betrage, woher immer sie auch bezogen werden mögen.

§ 12. Unter Berufsthätigkeit ist verstanden:

1. Jede Anstellung oder Beamtung, mit welcher ein pecuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe solcher in einem bestimmten Gehalte, Lohn oder Sporteln in Geld, Naturalien oder andern Nutzungen.
2. Jeder in das Gebiet der Wissenschaft oder der Kunst gehörende Beruf, sowie jede Art von Handwerk, Industrie und Handel.
3. Der Landbau.

IV. Feststellung der Steueransätze.

§ 13. Bei Erhebung einer einfachen Steuer wird entrichtet:

1. vom Grundbesitz und Capitalvermögen: *Eins vom Tausend.*
2. vom Einkommen — vorbehältlich der besonderen Bestimmungen über die Besteuerung des Einkommens aus einer gewerblichen Thätigkeit, sowie aus dem Landbau: *Eins vom Hundert.*

§ 14—16. *Gewerbesteuer.* § 14 stellt zum Zweck der Besteuerung des *Einkommens aus einer gewerblichen Berufsthätigkeit* eine Classification auf, in welcher für mehr als hundert Erwerbszweige das Minimum und das Maximum des Steueransatzes angegeben ist. Danach sind Grosshändler am höchsten angesetzt mit einem Minimum von Fr. 50 und mit einem Maximum von 400 Fr., und am niedrigsten Gesellen mit einem Minimum von 1 und einem Maximum von 10 Fr. Fabriken sollen mindestens 20 Fr. steuern, das Maximum ist nicht angegeben und kann mithin wahrscheinlich das Maximum von 400 Fr. bei Grosshändlern von Geldgeschäften übersteigen. — Bei Anwendung der Classification soll auf den Umfang und die Ertragsfähigkeit der einzelnen Gewerbe Rücksicht genommen werden. Gewerbliche Berufsarten, welche in der Classification nicht aufgeführt sind, werden jeweils von dem Regierungsrath nach Analogie des gesetzlichen Steuertarifs für die nächst entsprechenden Gewerbe eingereiht.

§ 17. *Besteuerung des Landbaues:* „Für das Einkommen aus dem Landbau werden von je Eintausend Franken des Güterwerths fünfzig Rappen entrichtet."

§ 18. *Personalsteuer:* „Jeder Bürger und Einwohner des Kantons, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, ist gehalten, eine Personalsteuer von je einem Franken zu bezahlen."

§§ 19—33 handeln von der Ausmittlung und dem Bezug der Steuern und von den Folgen unrichtiger Steuerangaben. Danach besteht Selbstschätzung, controlirt durch die Steuercommission. Die Gemeinden beziehen die directen Steuern und erhalten vom Ertrag eine Provision von drei Procent. — Wer mehr als den fünften Theil seines Vermögens und Einkommens nicht versteuert, hat nebst dem Ersatz der verheimlichten Steuer den *fünf*fachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten.

---

15. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden.

In diesem Kanton werden die Steuern auf die Gemeinden repartirt. Alle 5 Jahre wird festgestellt, wie viel eine jede Gemeinde zur Landessteuer per 100 Fr. beizutragen habe. Gegenwärtig ist der Repartitionsfuss folgender:

Urnäsch	Fr. 2	Trogen	Fr. 12,50
Herisau	- 28,10	Rehtobel	- 1,30
Schwellbrunn	- 0,40	Wald	- 1,20
Hundwyl	- 0,60	Grub	- 0,80
Stein	- 2,10	Heiden	- 9,10
Schönengrund	- 0,50	Wolfhalden	- 1,60
Waldstatt	- 1,0	Lutzenberg	- 2,40
Teufen	- 10,20	Walzenhausen	- 1,20
Bühler	- 5,0	Reute	- 0,30
Speicher	- 8,60	Gais	- 11,10

---

16. Der Kanton Appenzell Innerrhoden.

Staatlicherseits besteht in diesem Kanton nur eine Kataster-(Grund-)Steuer, deren Betrag jedes Jahr vom Grossen Rathe festgestellt wird.

---

17. Der Kanton St. Gallen.

Der Kanton St. Gallen hat seine drei Gesetze über die Staatssteuer vom 26. April 1832, über die Einkommenssteuer und Besteuerung der anonymen Gesellschaften vom 22. Mai 1863, sowie über die Besteuerung der Waldungen vom 22. Mai 1863

in einem »Beschluss über die allgemeine Steuerrevision vom 30. Mai 1863« zusammengefasst. Ausserdem ist auch ein Gesetz betreffend Steuerbefreiung vom 4. April 1865 erlassen. Die directe Steuergesetzgebung des Kantons St. Gallen charakterisirt sich durch eine sehr weitgehende Befreiung der arbeitenden Classen, weil man dort überhaupt erst Einkommen über 800 Fr. zur Besteuerung mit heranzieht. Die Hauptbestimmungen lauten:

Beschluss des Kantons St. Gallen über die allgemeine Steuerrevision

vom 30. Mai 1863.

Art. 16. Bestimmungen über die Steuerpflichtigkeit des *Vermögens:*

a) Steuerpflichtig ist das Besitzthum jedes Bürgers oder Einwohners, das wenigstens den Gesammtwerth von 210 Fr. erreicht.

c) In die Steuerpflicht sind ebenfalls zu ziehen: alle Familien- und milden Stiftungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Weise ihrer Verwaltung, Verwendung etc.

d) Von dem Vermögen dürfen als nicht steuerpflichtig in Abzug gebracht werden:

1. alle Schulden und Lasten;
2. Liegenschaften, welche ausser dem Kanton liegen, auf den Betreffenden amtlich gefertigt sind und von demselben auswärts versteuert werden;
3. Handwerks-, Haus- und Feldgeräthschaften;
4. der Nutzen auf dem Felde oder der eingesammelte Nutzen von einem Jahre;
5. die laufenden Zinse.

Art. 17. Das nach Gesetz steuerbare Besitzthum zerfällt in 3 Abtheilungen:

1. *Grundeigenthum.* Unter diesem wird verstanden jedes unbewegliche Vermögen.
2. *Bewegliches Eigenthum.* Als solches wird bezeichnet jegliche Fahrhabe, die nicht als Handwerks-, Haus- oder Feldgeräthschaft gesetzlich ausser Steuerpflicht fällt. Ebenso müssen in Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens aufgenommen werden: alle Gattungen von Kaufmanns-, Fabrikations- und Krämerwaaren; verarbeitetes oder rohes Material; alle zur Bereitung einer Fabrikation dienlichen Maschinen und Geräthschaften.
3. *Capitalien.* Unter solchen wird verstanden, was Steuerpflichtige vermöge Schuldbriefe, Wechsel, Verträge, Actien etc., sei es an Geld oder Naturalien, Zehnten, Grundzinsen u. s. w. in oder ausser dem Kanton zu fordern haben; ferner alle eigenen Gelder oder Fonds.

Art. 21. Das Grundeigenthum und die steuerbaren beweglichen Gegenstände sind nach dem wirklichen wahren Werthe im öffentlichen Handel und Verkehr, Gebäulichkeiten jedenfalls nicht unter dem Assecuranzwerthe, zu versteuern.

Die Taxation von Waldungen geschieht:

in der	I.	Klasse	per	Juchart	Fr.	400.
„ „	II.	„	„	„	„	300.
„ „	III.	„	„	„	„	200.
„ „	IV.	„	„	„	„	100.
„ „	V.	„	„	„	„	50.
„ „	VI.	„	„	„	„	25.

Versicherte Guthaben und zinstragende Capitalien sind nach ihrem Nennwerth, Actien und andere Papiere im Verkehr nach ihrem Curswerth zu versteuern.

Art. 22. Bestimmungen über die *Besteuerung des Einkommens*.

NB. Da diese Bestimmungen in dem eigentlichen Einkommenssteuergesetz vom 25. März 1863 kürzer und präciser gefasst sind als in dem erläuternden Beschluss über die allgemeine Steuerrevision vom 30. Mai 1863, so referiren wir nach dem Gesetz selbst:

Art. 1. Der Einkommenssteuer ist unterworfen:

Jeder Erwerb und jedes Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger, der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Die anonymen Gesellschaften werden nach Art. 5 gegenwärtigen Gesetzes besteuert.

Art. 2. Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen:

a) der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen u. s. w., welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Capital sich gründet;

b) Berufsarten, welche schon durch mittelbare Abgaben für das Berufseinkommen belangt sind, z. B Wirthe, insofern sie nicht neben dem unmittelbar besteuerten Beruf noch andere Erwerbszweige betreiben, die für sich einzeln oder in Verbindung mit andern ein steuerpflichtiges Einkommen gewähren;

c) diejenigen Einwohner des Kantons, deren jährliches Einkommen den Betrag von Fr. 800 nicht erreicht.

Art. 3. Das Einkommen ist vollständig zu versteuern. Bei Berechnung von Einkommen, welches von der Betreibung eines Gewerbes oder Handels herrührt, sind jedoch vier vom Hundert des Betriebscapitals, sowie die mit dessen Gewinnung verbundenen Unkosten, immerhin mit Ausschluss der Kosten des Unterhaltes für den Betreffenden und seine Familiengenossen, in Abzug zu bringen.

Art. 4. Das steuerbare Einkommen wird mit einer Klassensteuer in folgender Weise belegt: Wenn Ein Franken von Tausend Franken vom Vermögen erhoben wird, so wird bezogen von dem steuerbaren Einkommen

in der	1.	Klasse	von	Fr.	800	bis	Fr.	999	Fr.	1. —
	2.	-	-	-	1000	-	-	1499	-	2. —
	3.	-	-	-	1500	-	-	1999	-	4. —
	4.	-	-	-	2000	-	-	2499	-	7. —
	5.	-	-	-	2500	-	-	2999	-	11. —
	6.	-	-	-	3000	-	-	3499	-	16. —
	7.	-	-	-	3500	-	-	3999	-	22. —
	8.	-	-	-	4000	-	-	4499	-	30. —
	9.	-	-	-	4500	-	-	4999	-	40. —
	10.	-	-	-	5000	-	-	5499	-	51. —
	11.	-	-	-	5500	-	-	5999	-	63. —
	12.	-	-	-	6000	-	-	6499	-	76. —
	13.	-	-	-	6500	-	-	6999	-	90. —
	14.	-	-	-	7000	-	-	7499	-	105. —
	15.	-	-	-	7500	-	-	7999	-	121. —
	16.	-	-	-	8000	-	-	8499	-	138. —
	17.	-	-	-	8500	-	-	8999	-	157. —
	18.	-	-	-	9000	-	-	9499	-	177. —
	19.	-	-	-	9500	-	-	10000	-	200. —

Bei steuerbarem Einkommen von mehr als Fr. 10,000 erfolgt ein Zuschlag von Fr. 2. 50 für jedes folgende Fr. 100.

Art. 5. Anonyme Gesellschaften haben, wenn eine Vermögenssteuer erhoben wird, an die Staatskasse eine Einkommenssteuer von 5% ihres Reingewinnes zu entrichten. Diese Einkommenssteuer wird jedoch jährlich nur einmal bezogen, abgesehen davon, in welchem Betrage die Vermögenssteuer und ob eine solche mehr als einmal im Jahr erhoben wird. Bei Berechnung des Reingewinnes kommen im Allgemeinen die Vorschriften des Art. 3 in Anwendung. Allfällig weitere erforderliche Vorschriften über die Ausmittlung desselben werden vom Regierungsrathe abschliesslich festgesetzt.

(NB. In Betreff der Ausmittlung und des Bezugs der Steuer ist angeordnet, dass die Steuerpflichtigen vor einer Steuercommission erscheinen und dort bei Ehre, Pflicht und Gewissen unter Vorstellung der gesetzlichen Strafe zur Angabe ihres *gesammten* steuerbaren Vermögens resp. Einkommens aufgefordert werden.)

Gesetz des Kantons St. Gallen betreffend Steuerbefreiung

vom 4. April 1865.

Art. 1. Zu den nicht steuerpflichtig erklärten öffentlichen Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengütern etc. ist auch jenes Vermögen zu zählen, welches für Zwecke der Wissenschaft, der Kunst oder für Unterstützung von armen Studirenden, Künstlern oder Lehrlingen gestiftet ist.

Art. 2. Ebenso sind als nicht steuerpflichtig zu betrachten:
a) Fonds, welche zur Unterstützung von Lehrern und deren Wittwen und Waisen bestimmt sind;
b) das Vermögen des Hülfsvereins für katholische Weltpriester;
c) die Prediger-, Wittwen- und Waisenkasse für die evangelische Geistlichkeit des Kantons.

Art. 4. Das Vermögen der politischen Gemeinden wird als steuerfrei erklärt.

---

18. Der Kanton Graubünden.

Graubünden gehört zu denjenigen Kantonen, welche erst in neuester Zeit zu der *Progressivsteuer* übergegangen sind. Das dort dermalen gültige Steuergesetz wurde im October 1871 vom bündnerischen Volk mit 7021 gegen 2806 Stimmen angenommen. Es verfügt für die 5 Jahre 1871/75 die Erhebung einer Vermögens-, einer Erwerbs- und einer Viril-Steuer. Der Steuersatz wird jedes Jahr vom Grossen Rath bestimmt; derselbe war seit mehreren Jahren $1^1/_2$ vom Tausend.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes lauten:

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

vom 18. October 1871.

§ 1. In Gemässheit der Kantonsverfassung, Art. 9, stellt der Grosse Rath jedes Jahr die zur Deckung des aus der Verwaltungsrechnung des vergangenen Jahres sich ergebenden Ausfalles nothwendige Landessteuer fest, welche nach folgenden Bestimmungen zu erheben ist.

§ 2. Die Landessteuer zerfällt in: I. Vermögenssteuer; II. Erwerbssteuer; III. Virilsteuer.

I. Vermögenssteuer.

§ 3. Der Vermögenssteuer ist alles reine Vermögen, welches mindestens Fr. 1000 beträgt, unterworfen, und zwar alles im Kanton gelegene Grundeigenthum mit Inbegriff der Gebäulichkeiten und alle, Kantonseinwohnern gehörende, in oder ausser dem Kanton befindliche Capitalien, Betriebsfonds und Baarschaften.

Steuerfrei ist das Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengut.

Die Vermögenssteuer ist eine progressive, jedoch in der Weise, dass in die höhere Klasse jeweilen blos der Mehrbetrag fällt, und wird nach folgender Klasseneintheilung erhoben:

1.	von Fr.	1,000	bis	20,000	der einfache Ansatz			für je Fr. 1000			
2.	-	- 20,001	-	40,000	-	-	-	mit Zuschlag von			$^1/_{10}$
3.	-	- 40,001	-	70,000	-	-	-	-	-	-	$^2/_{10}$
4.	-	- 70,001	-	100,000	-	-	-	-	-	-	$^3/_{10}$
5.	-	- 100,001	-	150,000	-	-	-	-	-	-	$^4/_{10}$
6.	-	- 150,001	-	250,000	-	-	-	-	-	-	$^5/_{10}$
7.	-	- 250,001	-	400,000	-	-	-	-	-	-	$^6/_{10}$
8.	-	- 400,001	u.	darüber	-	-	-	-	-	-	$^7/_{10}$

Erläuterndes Beispiel.

So zahlen bei dem einfachen Steueransatz von 1 $^0/_{00}$

Fr.	20,000	$1^0/_{00}$	Fr. 20. —
weitere	20,000	$1^1/_{10}$	- 22. —
-	30,000	$1^2/_{10}$	- 36. —
-	30,000	$1^3/_{10}$	- 39. —
-	50,000	$1^4/_{10}$	- 70. —
-	100,000	$1^5/_{10}$	- 150. —
-	150,000	$1^6/_{10}$	- 240. —
-	100,000	$1^7/_{10}$	- 170. —
	500,000		Fr. 747. —

so dass ein Vermögen

von Fr.	20,000			Fr. 20. —
- -	40,000	Fr.	20 + 22 =	- 42. —
- -	70,000	-	20 + 22 + 36 =	- 78. —
- -	100,000	-	20 + 22 + 36 + 39 =	- 117. —

zahlen würde u. s. w.

II. Erwerbssteuer.

§ 4. Die Erwerbssteuer ist, die unten folgenden Ausnahmen vorbehalten, von allen im Kanton betriebenen Gewerben, als von Handels- und Fabrikationsgeschäften, Handwerken, Wirthschaften, Commissions- und Advocaturgeschäften u. s. w., sowie von fixen Gehalten, Pensionen und Leibrenten in dem Sinne zu entrichten, dass nur das reine Einkommen (nach Abzug der Betriebskosten) zu berechnen ist.

Von dieser Steuer befreit ist:

1. der landwirthschaftliche Erwerb,
2. jeder andere Erwerb, der jährlich weniger als 100 Fr. reines Einkommen abwirft, und
3. insofern der Betreffende nicht überdies ein Vermögen von 3000 Fr. oder mehr versteuert, jeder Erwerb, der nicht den Betrag von 500 Franken erreicht.

§ 5. Bei einer Vermögenssteuer mit dem Ansatze von einem Franken auf tausend Franken beträgt die Erwerbssteuer für ein Erwerbseinkommen

1.	von Fr.	100 bis Fr. 1000*)	½	Procent.
2.	- -	1001 - - 2000	1	-
3.	- -	2001 - - 3000	1½	-
4.	- -	3001 - - 4000	2½	-
5.	- -	4001 - - 6000	3½	-
6.	- -	6001 - - 8000	4	-
7.	- -	8001 und weiter	4¼	-

Sowie beim Vermögen, fällt auch bei der Erwerbssteuer nur der Mehrbetrag je in die höhere Klasse.

Bei einem höhern oder geringern Steueransatz für das Vermögen wird auch die Erwerbssteuer in gleichem Verhältniss erhöht oder vermindert.

Erläuterndes Beispiel.

Es bezahlt demnach ein Einkommen

1.	von	Fr. 1000	Fr. 5. —
2.	- weiteren	- 1000	- 10. —
3.	- -	- 1000	- 15. —
4.	- -	- 1000	- 25. —
5.	- -	- 2000	- 70. —
6.	- -	- 2000	- 80. —
7.	- -	- 1000	- 42. 50
		Fr. 9000	Fr. 247. 50
	weitere	- 11000	- 467. —
		Fr. 20000 zahlen	Fr. 715. —

III. Virilsteuer.

§ 6. Vom erfüllten 17. Altersjahr an hat jeder männliche Kantonseinwohner, mit Ausnahme der Almosengenössigen, jährlich eine Virilsteuer von 1 Fr. zu entrichten.

Steuerregister.

§ 7. In jeder Gemeinde wird durch eine Kreis-Steuercommission ein Steuerregister auf die Dauer von 5 Jahren errichtet, in welches jeder Steuerpflichtige und zwar mit genauer Bezeichnung seines steuerpflichtigen Vermögens und Erwerbs eingetragen wird, wobei Vermögens- und Einkommensbeträge unter Fr. 50 fallen gelassen, solche von 50 Fr. und darüber hingegen für volle Hundert gerechnet und aufgenommen werden sollen.

Jeder Steuerpflichtige hat sein Vermögen und Erwerbseinkommen in guten Treuen selbst anzugeben, und seine Angaben in der Art zu specificiren, dass daraus entnommen werden kann, wie viel von seinem Vermögen auf Gebäulichkeiten, wie viel auf Liegenschaften und wie viel auf Capitalien, Betriebsfonds, Werthpapiere, Baarschaft u. s. w. fällt. Wenn die Commission aber Grund hat, dessen Angaben für zu niedrig zu halten, so

*) Soweit es nicht laut § 4 steuerfrei ist.

ist sie befugt und verpflichtet, den muthmasslichen Betrag seines Vermögens und Erwerbseinkommens selbst zu bestimmen. Dem Steuerpflichtigen steht die Leistung des Gegenbeweises und wenn auch hierauf seine Selbsttaxation nicht anerkannt wird, der Recurs an den Kleinen Rath offen.

§ 8 bestimmt, dass die Gemeinderäthe für den richtigen Einzug der Steuer verantwortlich sein und dafür eine Provision von 2% erhalten sollen.

19. Der Kanton Aargau.

Der Kanton Aargau hat sein directes Steuerwesen durch ein Gesetz vom 11. März 1865 geordnet. Dieses Gesetz kennt keine Progressivsteuer, dagegen hat es die von dem Zürcher Volke bei seiner neuesten Steuerrevision verworfene »amtliche Inventarisation nach allen Todesfällen« ganz entschieden durchgeführt, indem es in § 30 die wichtige Bestimmung enthält, dass bei jedem Todesfalle eines Steuerpflichtigen, auch wenn sämmtliche Erben eigenen Rechtes sind, dessen Verlassenschaft durch ein förmliches Vermögens- und Schuldenverzeichniss amtlich erhoben und mit dem Steuerbuche verglichen werden soll. Dieselbe Bestimmung war wörtlich auch schon in § 29 des älteren Gesetzes vom 25. Januar 1855 enthalten.

Die Hauptbestimmungen des neuesten Gesetzes lauten:

Gesetz des Kantons Aargau über den Bezug von Vermögens- und Erwerbssteuern zu Staatszwecken

vom 11. März 1865.

§ 1. Die Bedürfnisse des Staates, soweit zu ihrer Befriedigung der Ertrag des Staatsvermögens und die gesetzlichen Einkünfte nicht hinreichen, werden durch directe Steuern bestritten.

Der Grosse Rath bestimmt jeweilen bei Feststellung des jährlichen Voranschlages die Grösse der zu erhebenden Steuer.

§ 2. Der directen Besteuerung unterliegen:

a) Das im Kantonsgebiete befindliche Vermögen in Gebäuden und Grundstücken, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Fahrhabe, Forderungen oder an Handels-, Fabrik- und und Gewerbsfonds;

b) Der Erwerb, d. h. dasjenige Einkommen, welches Jemand durch den Genuss einer Pension, eines Leibgedings, durch Ausübung einer Kunst, eines Handels, Gewerbes, Handwerkes, eines Amtes, Berufes oder durch irgend eine andere Beschäftigung oder Arbeit erwirbt.

§ 3. Von der Besteuerung sind ausgenommen:

d) Der Lohn oder Erwerb von gewöhnlichen Handwerksgesellen und Dienstboten als solcher, wenn dieselben weder eigene Haushaltung führen, noch ein Geschäft oder einen Beruf auf eigene Rechnung betreiben.

§ 7. Der Besteuerung des Vermögens und Erwerbes wird die einfache Steuer zu Grunde gelegt. — Eine einfache Steuer fordert:

A. Vom Erwerb.

Fr. 1. — von Fr. 100. —.

B. Vom Vermögen.

1. An Capitalien, Handels-, Gewerbs- und Fabrikfonds Fr. 1. 20 von Fr. 1000. —.

2. An Grundstücken 80 Rappen von Fr. 1000. —.

3. An Gebäulichkeiten 60 Rappen von Fr. 1000. —.

4. An Fahrhabe, insofern sie nicht unter der Vermögensklasse Ziff. 1 inbegriffen ist, 30 Rappen von Fr. 1000. —.

§ 9. Beträgt die einfache Steuer eines Steuerpflichtigen nicht mehr als 4 Fr., so hat er bei jeder Steueranlage nur die Hälfte seines Steuerbetrages zu zahlen. Das Gleiche gilt auch bei höheren Steuerbeträgen der einfachen Steuer für je die ersten 4 Fr.

§ 10. Bei Grundstücken und Gebäuden sind je die auf denselben haftenden, unterpfändlich versicherten Schulden in Abzug zu bringen. — Verzinsliche Schulden ohne Pfandrechte, insofern sie schriftlich beurkundet sind, sollen zunächst von Capitalien und Handlungsfonds, und wenn diese nicht hinreichen, der Reihenfolge nach von den übrigen Vermögensrubriken abgeschrieben werden.

§ 18 lit. c. Den Besitz an Fahrhabe, Capitalien und Schuldforderungen, sowie die eigenen Handlungs-, Fabrik- und Gewerbsfonds hat jeder Steuerpflichtige nach Bürgerpflicht und Gewissen der Steuercommission schriftlich anzugeben und die Richtigkeit seiner Angabe durch Unterschrift zu beurkunden.

§ 19. Der Steuerpflichtige hat ferner seinen Erwerb, insoweit er nicht auf einem fixen Einkommen beruht, gestützt auf die Ergebnisse der letzten 6 Jahre, nach Bürgerpflicht und Gewissen der Steuercommission schriftlich anzugeben und die Richtigkeit seiner Angabe durch Unterschrift zu beurkunden. — Bei Berechnung des Erwerbes sind die mit dessen Gewinnung verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluss von Haushaltungskosten, in Abzug zu bringen.

§ 20. Bei Gesellschaften soll in der Regel die Steuer nicht vom gesellschaftlichen Vermögen und Erwerb erhoben, sondern auf die ein

zelnen Antheilhaber nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung verlegt werden.

§ 28. Steuerpflichtige, welche sich weigern, auf erhaltene Vorladung vor der Steuercommission zu erscheinen oder derselben die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, sind von ihr mit einer Ordnungsbusse von 2 bis 8 Franken zu belegen. Bei wiederholtem Ungehorsam hat die Steuercommission von sich aus die einfache Steuer festzusetzen und der Steuerpflichtige hat zugleich das Recht der Beschwerde gegen einen solchen Entscheid verwirkt.

§ 29. Wenn ein Steuerpflichtiger steuerbares Vermögen oder Erwerb verheimlicht, oder Abrechnung nicht bestehender Schulden verlangt und erwirkt hat, so soll von ihm oder seinen Erben das Zwei- bis Sechsfache der entzogenen Steuer nachbezahlt werden.

§ 30. Bei jedem Todesfalle eines Steuerpflichtigen, auch wenn sämmtliche Erben eigenen Rechtes sind, soll dessen Verlassenschaft durch ein förmliches Vermögens- und Schuldenverzeichniss amtlich erhoben und mit dem Steuerbuche verglichen werden. Die Aufzeichnung der Fahrhabe findet jedoch nur dann statt, wenn sie wegen vermutheter unvollständiger Angabe derselben seitens des Verstorbenen besonders angeordnet wird.

§ 31. Die Gemeinderäthe sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, jeden entdeckten Fall einer Verschlagniss dem Bezirksamte zur nähern Untersuchung und Einleitung der gesetzlichen Erledigung anzuzeigen.

(Aus der Vollziehungsverordnung.)

§ 4. Zu den nach § 2 lit. a des Gesetzes als Vermögen zu besteuernden Handels-, Fabrik- und Gewerbsfonds gehören alle diejenigen Beweglichkeiten, welche zum Betriebe eines Handels, einer Fabrikation oder eines Gewerbes dienen, wie namentlich Maschinerien, Spinn- und Webstühle, Waarenlager, Werkzeug, Schiff und Geschirr, Vorräthe und der Viehstand. Der Viehstand, die Waarenlager und die Vorräthe sind in einer Jahresdurchschnittswerthung in Anschlag zu bringen. — Alle übrigen Beweglichkeiten fallen unter den Begriff der Fahrhabe (§ 7, Ziff. 4 des Gesetzes).

§ 6. Der Erwerb wird als Reinerwerb versteuert. Der Steuerpflichtige darf mithin alle Betriebskosten, Capitalzinse und andere mit der Gewinnung verbundenen Auslagen bei Ermittlung des Reinerwerbes in Anschlag bringen. Dagegen ist es unstatthaft, die eigentlichen Haushaltungskosten in dieser Weise mitzuverrechnen (§ 19).

20. Der Kanton Thurgau.

Gesetz des Kantons Thurgau betreffend den Bezug einer allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer

vom 6. März 1849.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Die Steuer wird erhoben:

I. Vom Grundeigenthum (Gebäude und Liegenschaften).
II. Vom Capitalvermögen.
III. Vom Einkommen.

§ 2. Die Steuerpflicht eines jeden Bürgers und Einwohners beginnt mit dem Zeitpunkt, wo er in den Besitz von steuerbaren Vermögensgegenständen gelangt, oder wo er selbst einen Beruf betreibt oder für seine Rechnung einen solchen, der ihm persönlich ein Einkommen gewährt, ausüben lässt.

§ 3. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen: (ausser dem Staatsgut, sowie den Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengütern) das Vermögen von Waisen, sofern dasselbe den Betrag von 1000 Fr. nicht erreicht. Waisen, deren Vermögen den Betrag von 4000 Fr. nicht übersteigt, sind nur zur Besteuerung der Hälfte desselben verpflichtet.

I. Von der Besteuerung des Grundeigenthums.

§§ 4 und 5. Für die Gebäude bildet der Anschlag im Brandassecuranzkataster den steuerbaren Werth. Die Liegenschaften werden besonders classificirt und eingeschätzt von Steuercommissionen.

§ 10. Jeder steuerpflichtige Kantonsbewohner ist befugt, die auf seinem steuerbaren Grundeigenthum haftenden Hypothekarschulden, sowie die zinsbaren Obligationsschulden, von denen die Creditoren im herwärtigen Kanton wohnen, von dem Steuercapital in Abzug zu bringen. — Die im Kanton befindlichen Gebäude und Liegenschaften auswärtiger Eigenthümer unterliegen dagegen der Besteuerung nach dem Katasteranschlag ohne Abzug der Schulden. Vorbehalten bleiben in dieser Hinsicht die Grundsätze des Gegenrechts, sowie die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

§ 11. Die Einheit des Steuerbetrages vom Grundeigenthum ist Eins vom Tausend. Der Grosse Rath bestimmt alljährlich, in welchem Verhältnisse zu dieser Einheit die Steuer erhoben werden soll.

II. Von der Besteuerung des Capitalvermögens.

§ 21. Unter Capitalvermögen werden verstanden:

a) alle Capitalien und andere Forderungen eines Steuerpflichtigen, solche mögen gegen Hypothek oder sonst irgendwie angelegt sein;
b) die in einem Gewerbe, einer Handlung, Fabrikation oder in andern Unternehmungen liegenden Fonds;
c) die Zehent-, Grundzins- und Lehengefälle.

§ 24. Die Steuer auf das Capitalvermögen wird nach demselben Massstabe angelegt, wie diejenige auf das Grundeigenthum, und erstere ist ebenfalls da zu erheben, wo der Eigenthümer wohnhaft ist.

III. Von der Besteuerung des Einkommens.

§ 25. Steuerpflichtig ist alles Einkommen, welches das Ergebniss einer Berufsthätigkeit ist, sowie jeder jährliche Ertrag von Renten, Pensionen, Leibgedingen und Fideicommissen.

§ 26. Unter Berufsthätigkeit wird verstanden:

a) jede Anstellung oder Beamtung, mit welcher ein pecuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe solcher in einem bestimmten Gehalte, Lohn oder Sporteln, in Geld oder in Naturalien oder in andern Nutzungen;
b) jeder wissenschaftliche oder künstlerische Beruf;
c) jede Art von Industrie oder Handel;
d) alle Handwerke und der Landbau.

§ 27. Von der Steuerpflicht unter dem Titel des Einkommens sind ausgenommen:

a) die Wirthe mit Bezug auf den Ertrag der Wirthschaft;
b) die Knechte, Mägde und Handwerksgesellen.

§ 28. Bei der Berechnung des jährlichen Berufseinkommens sind vier vom Hundert des beweglichen und unbeweglichen steuerbaren Betriebscapitals in Abzug zu bringen, ebenso die auf dem Einkommen haftenden Baarauslagen.

§ 29. Das Berufseinkommen wird bis auf 2600 Fr. folgendermassen besteuert.

Klasse.	Jährliches Einkommen.	Steuerbetrag.
I.	unter Fr. 200	Fr. —. 35 Rp.
II.	von „ 201— 400	„ —. 55 „
III.	„ „ 401— 600	„ 1. — „
IV.	„ „ 601— 800	„ 2. — „
V.	„ „ 801—1100	„ 4. — „
VI.	„ „ 1101—1400	„ 6. — „
VII.	„ „ 1401—1700	„ 10. — „
VIII.	„ „ 1701—2000	„ 16. — „
IX.	„ „ 2001—2300	„ 23. — „
X.	„ „ 2301—2600	„ 30. — „

Uebersteigt das Einkommen den Betrag von 2600 Fr., so werden von jedem weitern Hundert Franken 1 Fr. 50 Rp. bezahlt.

§ 30. Die vorstehenden Klassenansätze sind für den Fall berechnet, dass vom Grund- und Capitalbesitze 1 pro mille bezogen wird. Die Einkommenssteuer richtet sich immer genau nach der Vermögenssteuer in der Weise, dass z. B. bei $^1/_2$ pro mille der letztern auch von der Einkommenssteuer nur die Hälfte, bei 2 pro mille aber das Doppelte obiger Ansätze zu bezahlen ist.

NB. Die Ausmittlung des Steuerbetrages erfolgt durch eine Steuercommission, vor welcher der Steuerpflichtige sein Vermögen oder Einkommen *persönlich* anzugeben hat. Wer mehr als $^1/_6$ seines Vermögens nicht versteuert, hat nebst dem Ersatz der verheimlichten Steuer und den Verzugszinsen den fünffachen Betrag der erstern zu entrichten, wofür die Rechtsnachfolger haften.

---

21. Der Kanton Tessin.

Einkommen- und Vermögenssteuer.

(Gesetz vom 7. December 1863.)

Art. 1. Zum Zwecke, die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, wird eine Steuer auf die Einkommen nnd Vermögen eingeführt.

Art. 2. Jährlich wird bei der Büdgetberathung die Summe festgestellt werden, deren die Verwaltung bedarf — $^1/_4$. $^1/_2$. $^3/_4$. 1 oder mehrere Contingente.

Ein einfaches Contingent entspricht der Summe von 150,000 Franken.

Art. 3. Alle Kantonsbürger sind dieser Steuer unterworfen, wo sich auch ihr Vermögen oder Einkommen vorfinden mag.

Art. 4. Die Nichtkantonsbürger zahlen die Steuer nur für die Einkünfte oder Capitalien, welche sich im Kanton befinden.

Art. 8. Von der Steuer sind ausgenommen die Armen, welche von den Gemeinden unterstützt werden.

Einkommensteuer.

Art. 9. Der Einkommenssteuer sind unterworfen:

a) der Nettogewinn irgend eines Handels, einer Industrie oder eines Unternehmens. Von den Capitalien, welche als solche schon versteuert sind, sind bei Berechnung des Einkommens 5 % in Abzug zu bringen;
b) Der Nettogewinn aus den unbeweglichen Gütern und Capitalien, wo sie sich auch immer befinden mögen;
c) das Einkommen aus jedem Usufructus, jeder Rente und jeder lebenslänglichen Pension;
d) das Einkommen aus irgend einem Amte etc.

Art. 11. In folgender Weise wird der volle Steuersatz festgesetzt:
Für weniger als 400 Fr. ist zu bezahlen 1 Fr.

Einkommen von Fr.				Für d. Ueberschuss
400—	800	bezahlen für die ersten 400 Fr.	1 Fr.;	$^1/_4$ $^0/_{00}$ mehr;
800—	1,200	- - - - 800 -	2 -	$^1/_2$ - -
1,201—	2,000	- - - - 1,200 -	4 -	$^3/_4$ - -
2,001—	3,000	- - - - 2,000 -	10 -	1 - -

Einkommen von Fr.				Für d. Ueberschuss
3,001— 5,000	bezahlen für die ersten	3,000 Fr.	20 Fr.;	$1^1/_2$ $^0/_{00}$ mehr;
5,001—10,000	- - - -	5,000 -	50 -	2 - -
10,001—20,000	- - - -	10,000 -	150 -	3 - -
20,001—40,000	- - - -	20,000 -	450 -	4 - -
40,000 und mehr	- - - -	40,000 -	1,250 -	5 - -

§ 1. Im Falle, dass eine durch die Steuer aufzubringende Summe beschlossen wird, die mehr oder weniger als ein Contingent beträgt, wird der Steuersatz im Verhältnisse vermehrt oder vermindert.

Vermögenssteuer.

Art. 13. Der Vermögenssteuer sind unterworfen alle im Kanton befindlichen unbeweglichen Güter und alle Capitalien, wo diese letztern sich auch befinden mögen.

§ 1. Die beweglichen Güter, Waaren, Maschinen werden mit Ausnahme der landwirthschaftlichen Geräthe nach ihrem Capitalwerthe geschätzt.

§ 2. Von dem Capitalvermögen sind die ordnungsmässig bewiesenen Schulden in Abzug zu bringen.

Ausführungsbestimmungen.

Art. 14. Um die Einkommen und Vermögen zu classificiren, wählt jede Municipalität innerhalb oder ausserhalb ihres Kreises 3 Delegirte unter den activen Bürgern der Commune.

Die Delegirten leisten der Municipalität den Eid der Treue.

Art. 15. Jeder Steuerpflichtige ist gehalten, sein ganzes Vermögen und Einkommen der Delegation zu notificiren.

Steuererhebung.

Art. 17. Nachdem der Betrag der *Einkommen*steuer bekannt geworden ist, beschliesst der Staatsrath, welche Steuer vom Tausend *Vermögen* zu erheben ist, um das in der Büdgetberathung beschlossene Contingent aufzubringen.

Art. 28. Die Municipalitäten sind beauftragt, die Steuern in den resp. Communen zu erheben.

Diese Steuer darf mit keiner anderen für communale oder andere Zwecke zusammen erhoben werden.

---

22. *Der Kanton Waadt.*

Die Kantone der romanischen Schweiz, unter denen das Waadtland mit seiner Bevölkerung von 231,700 Einwohnern die erste Stelle einnimmt, haben die directe Einkommens- und Vermögenssteuer weit weniger als die deutschen Kantone zur

Hauptgrundlage ihres Steuersystems gemacht. Dafür sind daselbst die Gebühren, insbesondere die Stempelgebühren, die Handänderungsgebühren, die Steuern bei Erbfällen und Schenkungen weit mehr entwickelt. Am weitesten geht, wie schon erwähnt, der Kanton Freiburg mit seinen Droits d'enrégistrement. Der Kanton Waadt bezog im Jahr 1872 allein an Handänderungsgebühren die Summe von 1,533,955 Fr. 23 Ct. (bei einer Gesammteinnahme von 5,000,003 Fr. 82 Ct.). Im Budget ist diese Einnahme unter dem Titel »Droit de mutation« in 3 Rubriken gesondert: nämlich sur les ventes et échanges: 744,867 Fr. 88 Ct., sur les ventes forcées: 26,383 Fr. 6 Ct., sur les successions et donations: 762,704 Fr. 29 Ct. Das Droit de timbre brachte 160,992 Fr. 95 Ct. ein, das Impôt foncier: 733,123 Fr. 79 Ct. und Impôt direct sur la fortune mobilière: 335,076 Fr. 88 Ct. Ausserdem besteht in Waadt noch wie in Genf eine Pferde- und Wagensteuer, Billardsteuer, Jagdsteuer, Hundesteuer.

Anlangend die Grundsteuer und die Steuer auf das bewegliche Vermögen, so wird der Steuersatz alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt. Nach dem neuesten Loi sur l'Impôt pour 1873 vom 21. December 1872 ist Folgendes verordnet:

I. Grundsteuer.

Eine directe Steuer von $2^1/_2$ Franken von 1000 Franken wird nach der Katasterschätzung von den Grundstücken, 1 Fr. von 1000 Fr. aber von den Gebäuden erhoben. Von der Steuer sind ausgenommen:

a) die dem Staate gehörigen Grundstücke und Gebäude;

b) die Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler, welche den Gemeinden gehören.

II. Directe Steuer von beweglichen Gütern.

Für das Jahr 1873 wird eine directe Steuer von 1 Franken für das Tausend von beweglichen Gütern, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. August 1862 erhoben.

Gesetz betreffend die Steuer auf bewegliche Güter

vom 21. August 1862.

Art. 2. Die Steuer ist zu entrichten

a) von jeder im Kanton domicilirten Person. Die Fremden, welche keine Industrie ausüben, entrichten die Steuer nur von dem Ver-

mögen, was sie im Kantone besitzen und erst nach zweijährigem Aufenthalt in demselben;

b) von den bürgerlichen, commerciellen, militärischen und industriellen Gesellschaften;

c) von den Personen und Gesellschaften, die nicht im Kanton domiciliren, aber in demselben industrielle etc. Etablissements oder

d) eingerichtete Häuser besitzen. Die Steuer ist nur für das darin befindliche Material zu zahlen.

Art. 3. Das dieser Steuer unterworfene bewegliche Vermögen begreift alle ihrer Natur nach oder nach der Bestimmung des Gesetzes beweglichen Güter in sich, mögen sie sich befinden wo sie wollen, unter Abzug der Schulden des Steuerpflichtigen.

Art. 4. Die Renten und Nutzniessungsrechte, sowie die Gehalte und Industrie-Einkommen werden wie Capitalien berechnet und zwar soll das Capital einer Rente oder einer Nutzniessung 20 Mal und das Capital eines Gehalts oder Honorars oder Arbeitsproducts zehn Mal seinem Ertrage gleichkommen.

Art. 5. Von der Steuer sind ausgenommen:

b) das Vermögen der Hospitäler und Armenkassen;

c) die milden Stiftungen;

d) bewegliches Vermögen unter 1000 Fr.;

e) Kleidung, Haus-, Handwerks- und Feldgeräth;

f) die Ernten, welche im Besitze des Eigenthümers oder Pächters geblieben sind;

h) das jährliche Einkommen aus einer Arbeit oder einem Gewerbe von weniger als 800 Fr.

---

23. *Der Kanton Wallis.*

Der Kanton Wallis hat seine zerstreut liegenden Finanzverfügungen in dem Finanzgesetz vom 26. November 1862 zusammengefasst. Darin heisst es in Art. 1, dass die Ausgaben des Staates gedeckt werden durch a) die Einnahmen aus dem Staatsvermögen, b) den Erlös der Postabtretung, Ablösung der Zölle, Strassen- und Brückengelder, c) das Salzregal und andere staatshoheitliche Gefälle (das Bergwerk, die Jagd, die Fischerei), d) die Fiscalrechte, Kanzlei- und Gerichtsgebühren (worunter die Gebühren für Eigenthumsübertragungen, Stempelgebühren etc. mit inbegriffen sind), e) die *Steuern*. Als Steuern werden in

dem Gesetze aufgezählt die directe Steuer von dem Capital und Einkommen und sodann die Gewerbssteuer, die Militärenthebungssteuer, die Verbrauchssteuer auf Wein und andere geistige Getränke und die Hundesteuer.

Die Hauptbestimmungen des von den Steuern handelnden fünften Capitels lauten folgendermassen:

Art. 11. Es gibt directe und indirecte Steuern.

Art. 12. Die directen Steuern werden erhoben von dem Capital und Einkommen.

Diese Steuern lasten: a) auf den im Lande befindlichen Liegenschaften und Gebäuden — die Gebäude werden nur zu fünfzig Procent ihres Werthes berechnet; b) auf den im Lande oder im Auslande angelegten Forderungen; c) auf den Renten, Pensionen, den Gehalten und Honoraren.

Art. 14. Unter Forderungen versteht man alle zinspflichtigen Gelder, seien nun dieselben auf Grundpfänder, auf Actien oder in anderer Weise angelegt. Diese Geldanlagen werden nach ihrem Nennwerthe besteuert.

Art. 15. Die beim Hypothekaramt eingetragene Forderung bleibt, wenn sie auch bezahlt ist, dennoch der Steuer unterworfen bis zu ihrer Streichung, die der Gläubiger auf Kosten des Schuldners verlangen kann. Diese Bestimmung betrifft bloss die nach Veröffentlichung des Gesetzes eingezahlten Forderungen.

Art. 16. Das Capital einer Rente oder Pension soll 20 Mal, das eines Gehaltes oder Honorars 10 Mal seinem Ertrage gleichkommen.

Art. 17. Der Steuerpflichtige ist befugt, von seinen in den Steuerregistern eingetragenen Forderungen die angegebenen und mittelst Urkunde erwiesenen, zinspflichtigen Schulden in Abzug zu bringen.

Art. 18. Die Capital- und Einkommensteuer ist ein Franken durch Tausend. So lange nicht die Staatsbedürfnisse eine Vermehrung erfordern, wird nur ein halbes durch Tausend bezogen. Die auf den Registern einer Gemeinde stehende Abgabe jedes Steuerpflichtigen kann nicht weniger denn zwanzig Rappen betragen.

Art. 19. Dieser Steuer sind enthoben: 1) Die Armen, welche den Wohlthätigkeitsanstalten zur Last fallen, 2) das Vermögen des Staates, die dem Cultus, dem öffentlichen Unterrichte, den Wohlthätigkeitsanstalten gewidmeten Baulichkeiten, die unproductiven Gebäude einer Gemeinde, die Pfarrhäuser, das Vermögen der Kirchenfabriken und die zur Hebung des öffentlichen Unterrichtes bestimmten Fonds.

Art. 22. Die Gewerbsteuer wird nach Massgabe des folgenden Verzeichnisses erhoben von dem Betriebscapital und dem Ertrage eines jeden mittelst einer Wissenschaft oder Kunst ausgeübten Erwerbes, eines jeden Berufes, Handwerkes oder Handels, insofern dieselben im Lande getrieben werden.

(NB. Es folgt nun eine Tabelle von mehr als 100 Erwerbszweigen nach dem Minimum und Maximum des Steuersatzes. Am höchsten sind besteuert Casino's, Zirkel und andere derartige, eine Speculation bezweckende Anstalten mit 10—20,000 Fr. (? Spielhölle in Saxon), die Fabriken erster Klasse zahlen 100—500 Fr., Fabriken zweiter Klasse 10 bis 100 Fr. In der niedrigsten Klasse der Gewerbsteuer von 1—10 Fr. stehen: Gesellen, Hadernsammler, Wäscherinnen.)

Der Staatsrath kann aus Armuthsrücksicht oder andern gegründeten Ursachen die Erlaubniss zur Ausübung einer der Abgabe unterworfenen Industrie unter dem Minimum der Taxe oder selbst unentgeltlich ertheilen.

Art. 23. Die Hebammen, Hausdienstleute und Feldarbeiter sind von dieser Steuer befreit.

---

24. Der Kanton Neuenburg.

Gesetz betreffend die directen Steuern

(22. Juni 1867).

Art. 1. Es wird eine Steuer erhoben:

a) von dem Vermögen;

b) von dem Einkommen und Erwerb.

Art. 2. Der Grosse Rath wird jährlich den Steuer*satz* bestimmen.

Art. 3. Das Verhältniss 1‰ zu 1% zwischen der Steuer von dem Vermögen und der Steuer von dem Einkommen soll unveränderlich bleiben.

Vermögenssteuer.

Art. 4. Die Steuer wird getragen:

a) von jedem Kantonsbewohner und jeder moralischen Person: für alles Vermögen, was sie besitzen, mit Ausnahme der ausser dem Kanton liegenden unbeweglichen Güter, welche der Einkommensteuer unterworfen sind;

b) von jeder Person, die ein im Kanton verwaltetes Vermögen besitzt: für dieses Vermögen;

c) von jeder hypothekarischen Forderung eines ausser dem Kantone wohnenden Gläubigers.

d) von jeder ausser dem Kanton wohnenden Person, die unbewegliches Vermögen allein oder in Gemeinschaft mit einem Andern im Kanton besitzt;

e) von jeder Person, die einen Usufructus geniesst.

Erwerbs- und Einkommensteuer.

Art. 6. Diese Steuer wird erhoben:

1. von dem Erwerb oder dem Product der Arbeit: von jeder im Kanton wohnenden Person im Alter von 20 Jahren, wie auch von jeder Commune, moralischen Person, Gesellschaft;

2. von dem Einkommen: von jeder im Kanton wohnenden Person, welches auch ihr Alter sein mag, wie auch von jeder Commune, Gesellschaft etc.

Art. 7. Von der Steuer sind befreit:

b) die Kantonsbürger, welche regelmässig durch eine Gemeinde oder mildthätige Anstalt unterstützt werden;

c) die Fremden, welche keinen Beruf ausüben, für die ersten 2 Jahre ihres Aufenthaltes im Kanton; nach dieser Zeit bezahlen sie Steuer für den Theil ihres Vermögens, der im Kanton befindlich ist;

Art. 9. Vom Einkommen ist vor der Besteuerung abzuziehen: 400 Fr. für die Haushaltungskosten, 150 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren.

Jedoch beträgt die kleinste Taxe 1,50 Fr.

---

25. *Der Kanton Genf.*

Der Kanton Genf hat seine verschiedenen Steuergesetze in neuester Zeit zusammengefasst in ein »Loi générale sur les Contributions publiques vom 18. Juni 1870, welches durch das Gesetz vom 28. October 1871 in mehreren Punkten modificirt worden ist. Dieses Gesetz enthält 15 Titel von kantonalen Abgaben, unter denen die Droits d'Enrégistrement, de Transcription et de Timbre die erste Stelle einnehmen und in zahlreiche Unterabtheilungen zerfallen. Es folgen 2) Salzmonopol, 3) Jagderlaubnissschein, 4) Aufenthaltsgebühr, 5) Militärsteuer, 6) Vermögenssteuer, 7) Grundsteuer, 8) Personalsteuer, 9) Dienstbotensteuer, 10) Steuer auf Pferde und Wagen, 11) Einmalige Einschreibegebühr zur Ausübung eines Gewerbes in 4 Klassen, welche je 12, 6, $2^1/_2$ und $^1/_2$ Fr. zu zahlen haben, 12) Billardsteuer, 13) Hundesteuer, 14) Steuern auf die Feuerversicherungsgesellschaften, und 15) Zusatzcentimen für Rechnung des Staates. (Der Grosse Rath beschliesst jedes Jahr, ob er Zusatzcentimen erheben wolle und auf welche Taxen sie gelegt werden sollen.) Die sub 4 erwähnte Aufenthaltserlaubniss von Nichtangehörigen des Kantons beträgt für jedes Jahr und jede Person Fr. 1. 50.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Vermögenssteuer, Grundsteuer und Personalsteuer lauten folgendermassen:

Vermögenssteuer.

Art. 266. Jedes Vermögen über 3000 Fr. ist dieser Steuer unterworfen.

Vermögen unter 50,000 Fr. bezahlen nichts für die 3 ersten 1000 Fr., und 1 ‰ für den Ueberschuss.

Vermögen von über 50,000 bis 250,000 Fr. bezahlen 47 Franken für die ersten 50,000 Fr. und 2 ‰ für den Ueberschuss.

Vermögen über 250,000 Fr. zahlen 47 Fr. für die ersten 50,000 Fr., 2 ‰ für den Theil des Vermögens zwischen 50,000 und 250,000 Fr. und 3 ‰ für den Ueberschuss.

Grundsteuer.

Art. 286. Die Steuer beträgt 3 % der Nettorevenüen eines Gebäudes.

Die ländlichen Gebäude, welche ausschliesslich Zwecken der Landwirthschaft dienen, sind von dieser Steuer ausgenommen.

Art. 288. Der Ertrag von selbstbewohnten Gebäuden wird nach dem Miethpreise von Wohnungen in ähnlicher Grösse und Lage abgeschätzt.

Art. 293. Die Steuer auf Grund und Boden wird im Verhältnisse nach der Güte des Bodens, in 7 Klassen, erhoben.

Personalsteuer.

Art. 299. Jeder Kantonsbürger und die länger als ein Jahr im Kanton befindlichen Fremden zahlen jährlich eine Personalsteuer von 5 Fr.

Art. 300. Ausgenommen von der Steuer sind:

1. die Minderjährigen;
2. die verheiratheten Frauen;
3. die Dienstboten, Arbeiter und Lehrjungen;
4. die Familienväter oder -Mütter, deren Wohnung in der Stadt Genf nicht mehr wie 250 Fr. jährliche Miethe beträgt, oder deren Wohnung ausserhalb der Stadt nicht mehr wie 200 Fr. jährliche Miethe beträgt;
5. die Unverheiratheten, welche in Genf nicht mehr wie 150 Fr., ausserhalb Genf nicht mehr wie 100 Fr. jährliche Miethe zahlen.

Dienstbotensteuer.

Art. 303. Jeder Kantonsbürger und jeder Fremde, der sich ein Jahr lang im Kanton aufhielt, zahlt

für den ersten	weiblichen Dienstboten	4 Fr.
„ „ zweiten		10 „
„ „ dritten		15 „
„ „ vierten		21 „

Für jeden Dienstboten mehr beträgt die Steuer 7 Franken mehr. Für die männlichen Dienstboten muss eine um die Hälfte höhere Steuer bezahlt werden.

(NB. Es verdient endlich noch Erwähnung, dass der Kanton Genf laut Gesetz vom 3. September 1859 an die Gemeinde Genf für 40 Jahre

das Recht abgetreten hat, eine gewerbliche Klassensteuer zu erheben, von deren Ertrag dem Staat ein Theil zufällt. Danach sind die verschiedenen Gewerbe und Berufsarten in 10 Klassen eingetheilt. In der ersten Kategorie sind Banken, Industriegesellschaften etc. besteuert mit je 400, 250 und 100 Fr. In der zweiten Kategorie befinden sich u. A. Fabrikanten, welche mehr als 40 Arbeiter beschäftigen, angesetzt nach Klassen mit je 250, 175 und 75 Fr. In der 9ten Kategorie befinden sich Fabrikanten, welche weniger als 5 Arbeiter beschäftigen, und kleine Krämer und Industrielle, die für ihre Rechnung arbeiten etc., mit Steueransätzen von 18 oder 9 oder 3 Fr. — Die letzte Kategorie bilden Beamte, Commis, Angestellte und Arbeiter, welche einen Gehalt von 2000—5000 Fr. und darüber beziehen und eine Steuer in der Höhe von 24, 12 oder 4 Fr. entrichten sollen.)

Schlußbemerkungen über die staatlichen Maßregeln zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse.

Der Berichterstatter fühlt sich am Schlusse des Ueberblickes über das schweizerische Steuerwesen und über die *staatlichen* Massregeln zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse noch veranlasst, die Leser, namentlich die nichtschweizerischen, davor zu warnen, nach den Verfassungen, Gesetzen und Vorgängen in einzelnen oder auch vielen Kantonen das schweizerische Volk und seine Zustände überhaupt zu beurtheilen und auf Grund vereinzelter Beobachtungen oder Schilderungen schnell fertig zu verallgemeinern, anstatt der Entstehung und Entwicklung der Dinge und den nationalen, lokalen und persönlichen Gründen der überall hervortretenden *Unterschiede* näher nachzuforschen. Fast jeder Kanton hat seine eigenartige Geschichte und seine eigenthümlichen Erfahrungen und Bedürfnisse. Unsere Darstellung zeigt die bunteste Musterkarte von wirthschaftspolitischen Versuchen. Erst die kleinere Hälfte der Kantone hat *Fabrikgesetze*, die grössere Hälfte, darunter alle Kantone der industriellen französischen Schweiz, kennen gar keine derartigen Gesetze, was sich

aus der Natur der dort betriebenen Industrien erklären mag. In den deutschen Kantonen *mit* Fabrikgesetzen gehen wieder einzelne sehr weit in der staatlichen Controle, während andere Kantone *nur zum Schutze der Kinder*, andere überhaupt *nur für einzelne Industriezweige* Anordnungen erlassen.

Im *Unterrichtswesen* stimmen alle Kantone darin überein, dem Staate wichtige Aufgaben in Betreff der Bildung der Jugend zu übertragen und grosse Opfer für Schulen zu bringen. Dagegen hat der Kanton Genf den obligatorischen Schulbesuch erst im Jahr 1872 durch Art. 18 seines neuen Schulgesetzes eingeführt. Das Genfer Volk hat jedoch unbestritten auch ohne Schulzwang eine sehr hohe Bildungsstufe erreicht und der Bericht des Genfer Regierungsrathes vom Jahr 1871 constatirt auf S. 23 und 24, dass nach amtlichen Rapporten über das Schuljahr 1870/71 in den *ländlichen* Districten des Kantons, welche doch in der Regel weit hinter den städtischen zurückstehen, kein Kind im Alter von 6—12 Jahren gänzlich des Schulunterrichtes entbehrte. Es soll dies kein Argument gegen den Schulzwang, sondern nur ein Beweis der Vielseitigkeit schweizerischer Institutionen sein.

In der *Steuergesetzgebung* haben die einen Kantone vorzugsweise die indirecten Abgaben und das Gebührensystem, andere dagegen mit Vorliebe die directen Steuern ausgebildet. Die Hälfte der Kantone hat sog. Progressivsteuern, die man übrigens ebenso gut Degressivsteuern nennen könnte, weil sie nur nach unten entlasten und der Progression nach oben sämmtlich ganz bestimmte Grenzen gesetzt haben. Die meist im letzten Jahrzehnt zu Stande gekommenen neuen Verfassungen und Steuergesetze verschiedener schweizerischer Kantone sind noch viel zu jung, um als Muster moderner Staatskunst gepriesen werden zu können und werden sich wie andere menschliche Einrichtungen erst mit der Zeit bewähren müssen. Einzelne Kantone ahmen die neuen Verfassungen und Massregeln ihrer Nachbarn schnell nach, andere verhalten sich abwartend

oder probiren etwas Anderes oder machen es gerade umgekehrt. So beherbergt der Kanton Zug an seinem schönen See augenblicklich eine kleine Colonie Züricher Millionäre, welche sich der Steuerschraube in Zürich entzogen haben.

Die Schweiz ist ein politisches und sociales Versuchsfeld, auf welchem seit Jahrhunderten die verschiedenartigsten Republiken friedlich nebeneinander bestehen und zwar bald in mehr aristokratischer, bald in mehr demokratischer Form, hier in rein städtischen dort in rein ländlichen Verhältnissen, hier als repräsentative dort als sog. reine Demokratien, hier mit directer dort mit indirecter Wahl der Regierungsbehörden, hier mit der Landsgemeindeverfassung dort mit dem Referendum, hier mit der Initiative dort mit dem Veto, in andern Kantonen wieder ganz ohne das Hülfsmittel der directen Volksabstimmung über Gesetze und Steuern. Mehrere kleine Kantone haben mehr Aehnlichkeit mit grossen Gemeinden als mit souveränen Staaten und richten danach auch ihre Gesetzgebung und Verwaltung ein.

Diese Verschiedenheit der Formen, diese fortdauernde Umbildung der demokratischen Institutionen und die Thatsache, dass viele Kantone auch unter ihren frühern Verfassungen und Gesetzen, als man von Referendum und Progressivsteuer noch nichts wusste, Grosses für die Freiheit und für den politischen, wirthschaftlichen und ideellen Fortschritt geleistet haben, liefern den Beweis, dass Glück und Wohlstand der Völker nicht allein von ihren *Gesetzen* und Verfassungsparagraphen, sondern vorzugsweise von ihren *Sitten* abhängen. Die Sitten und namentlich die in der Schweiz mehr als in andern Ländern bemerkbare Gewohnheit, den Arbeiter nicht über die Achsel anzusehen und jedes Individuum nicht nach Stand und Rang, nicht nach Reichthum und Aufwand, nicht nach Geburt und äussern Ehrenzeichen, sondern nach seinen Leistungen im privaten oder öffentlichen Leben zu beurtheilen, bilden eine Hauptgrundlage der socialen Gesundheit des schweizerischen Volkslebens. Weitere wichtige Förderungsmittel dieser Gesundheit sind die Einrichtungen der

innern bundesstaatlichen und kantonalen Verwaltung, die Gemeindeverfassungen, das Kirchen- und Schulwesen, die Wehrverfassung und Rechtspflege, das Erwerbs- und Verkehrsleben, die Fürsorge für öffentliche Bauten, Communicationen und Gesundheitspflege, die Anstalten für Arme, Kranke, Unmündige, Verwahrloste, Gefangene, überhaupt das öffentliche Vereinsleben mit dem reichen Inhalt seiner gemeinnützigen Bestrebungen. Hier, wo es keines grossen staatlichen Hintergrundes, sondern der Treue im Kleinen bedarf, bewährt sich der schlichte bürgerliche Sinn und die werkthätige Opferwilligkeit der Eidgenossen, ihre Vorliebe für Hebung der Volksbildung und für sociale Verbesserungen.

Diese volksthümliche und vielseitige Gestaltung des öffentlichen Lebens, gestützt auf die noch viel wichtigere Grundlage eines gesunden Familienlebens, wird der Schweiz auch in unserer auf die Bildung grosser Nationalstaaten hindrängenden Zeit ihre culturgeschichtliche Mission bewahren und die Gefahr abschwächen, welche in dem Mangel an Festigkeit und Stetigkeit von Regierungsgrundsätzen, in der socialdemokratischen Nivellirungssucht, in dem Terrorismus und kurzsichtigen Egoismus zufälliger Majoritäten und in dem Verlangen der Massen nach grösseren staatlichen Leistungen ohne Uebernahme grösserer Pflichten und Lasten liegt.

Man braucht daher, ohne die Gefahr der socialistischen Bewegungen zu unterschätzen, doch die Zukunft der demokratischen Institutionen gerade in den so verschiedenartigen schweizerischen Republiken nicht so bedrohlich anzusehen, wie es zuweilen von Seiten der Reichen geschieht. Es ist begreiflich, dass die unteren Klassen überall da, wo sie bereits über die Majorität verfügen, in ihrem Kampf um das Dasein sich der ihnen zustehenden Machtmittel auch so viel wie möglich bedienen wollen. Die Strömung der socialen Bewegung geht entschieden auf Einführung der Progressivsteuer, auf Unentgeltlichkeit des öffentlichen Unterrichts und auf andere Erleichterungen der unteren

Klassen. Ja man geht noch weiter und will die directe sociale Beglückung durch den Staat sogar auf fremde Länder ausdehnen und die Auswanderung von Staatswegen organisiren. So hat der kantonale Arbeiterverein in Glarus Anfang 1873 in einer Memorialeingabe beantragt, von Staatswegen einen grössern Landcomplex in Amerika anzukaufen, um hiervon Parzellen an schweizerische Auswanderer abzugeben. Der Glarner Landrath fasste den Beschluss, die Eingabe zu einlässlicher Prüfung und Begutachtung an die Standescommission zu weisen, welche ihre bezüglichen Anträge für die Landsgemeinde von 1874 zu formuliren hat. Die principielle Lösung dieser Frage ist mithin auf ein Jahr verschoben worden.

Es werden in unserer nach socialen Heilrecepten dürstenden Zeit wahrscheinlich noch mancherlei ähnliche Vorschläge auftauchen und je nach der Laune oder Bearbeitung des souveränen Volkes auch hier und da Berücksichtigung finden. Aber es ist dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen, und dass verkehrte Beschlüsse einfach an der Unmöglichkeit der Ausführung scheitern. Es kommt eben im öffentlichen Leben nicht bloss auf die Decretirung von Gesetzen, sondern vielmehr auf die Art ihrer Handhabung und auf die *Verwaltung* an. In dieser Hinsicht lernen auch die radicalsten Parteien, wenn sie an's Ruder kommen, sehr rasch die Schwierigkeiten des Regierens kennen. Ausserdem sorgt die Natur der Dinge schon dafür, dass es die Arbeiter sehr rasch am eigenen Erwerb verspüren, wenn es den Unternehmern schlecht geht und wenn sich das Capital wegen Ueberbürdung und kurzsichtiger Misshandlung scheu zurückzieht. Wie unberechenbar das souveräne Volk ist, weil es sich bald von diesen, bald von jenen Strömungen oder Befürchtungen leiten lässt, davon hat die letzte Volksabstimmung des Kantons St. Gallen vom Februar 1873 Zeugniss abgelegt, bei welcher neben dem Fabrikgesetz auch das Erbschaftssteuergesetz mit grosser Stimmenmehrheit abgelehnt worden ist, obwohl dadurch vorzugsweise nur die höhern und mittlern Erbschaften in

entfernter Linie zur Tragung der erhöhten Staatslasten in rationeller Weise herbeigezogen werden sollten.

Die Schweiz wird, wenn nicht ernstere politische und kirchliche Bewegungen wie in den vierziger Jahren den Blick von den unreifen, sich jetzt breitmachenden communistischen Bestrebungen abziehen, wahrscheinlich in der Socialgesetzgebung und im Steuerwesen noch verschiedene Experimente durchmachen und in dieser oder jener Form den demokratischen Wünschen zu entsprechen suchen, bis es nach und nach einer gereifteren politischen, wirthschaftlichen und sittlichen Bildung der Massen gelingen wird, ohne Leidenschaft und Neid gegen die höhern Klassen oder gegen die sog. Capitalherrschaft ein weises Mass von Rechten und Pflichten für *alle* am öffentlichen Leben betheiligten Klassen zu bestimmen.

Specieller Theil.

Massregeln der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und des gemeinnützigen Publikums zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse.

Vorbemerkung.

Nach Erörterung der allgemeinen Fragen über die Verbreitung und den Charakter der schweizerischen Industrien, über Licht- und Schattenseiten derselben, über Klagen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und über die von Seiten des Bundes oder der Kantone ergriffenen *staatlichen* Massregeln zur Abhülfe der socialen Noth, wendet sich der Berichterstatter nunmehr zu dem speciellen Theile seiner Arbeit, welcher die einzelnen Massregeln der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und des gemeinnützigen Publikums zur Herstellung besserer socialer Zustände darzustellen versucht. Die im Nachstehenden mitgetheilten Thatsachen und Beispiele erschöpfen keineswegs dasjenige, was in der Schweiz in dieser Hinsicht geleistet wird. Der Verfasser konnte natürlich nur diejenigen Fälle namhaft machen, welche ihm durch Behörden oder Privaten, durch officielle oder unofficielle Berichte, im schriftlichen oder persönlichen Verkehr mit den Betheiligten, in zahlreichen Commissionssitzungen und zum Theil auch durch den directen Augenschein bekannt worden sind. Die Belege für die gemachten Angaben sollen der eidgenössischen Generalcommission für die Wiener Weltausstellung zur Controle vorgelegt werden. Allfällige Ergänzungen, Vervollständigungen oder Berichtigungen einzelner Angaben werden dem Referenten stets willkommen sein und können, sobald der Bericht überhaupt Interesse erweckt,

vielleicht später in einem Nachtrag zu dem ganzen Werke berücksichtigt werden.

Es muss bemerkt werden, dass viele Fabrikanten dem Referenten ihre Abneigung ausgesprochen haben, die Einrichtungen ihrer Etablissements und namentlich gewisse humane Vorkehrungen im Interesse der Arbeiter in die Oeffentlichkeit gebracht zu sehen; nach ihnen sollte weder Name und Firma noch Ort erwähnt werden. Wir haben darauf geantwortet, dass es sich in diesem Berichte nicht um ein ruhmrediges Ausposaunen gewisser Leistungen, welche man schon aus einfacher Menschenpflicht und aus Geschäftsinteresse gar nicht unterlassen sollte, sondern nur um rein sachliche Darstellung von Beispielen und Versuchen handle und dass alle Diejenigen, welche in die verantwortliche Stellung von Leitern grosser Fabriken gekommen sind, neben ihren geschäftlichen Privatpflichten auch eine *öffentliche Pflicht* zu erfüllen haben und mit ihren Erfahrungen nicht zurückhalten sollen, sobald dadurch der Gesammtwohlfahrt ein bescheidener Dienst geleistet werden kann. Der Worte sind nunmehr in der Arbeiterfrage genug gewechselt, man will Thaten und Beispiele sehen. Diese Beispiele müssen aber auch controlirbar sein und die Anführung von Namen lässt sich daher im *sachlichen* Interesse kaum vermeiden.

Wir beginnen den speciellen Theil mit der Darstellung der *Wohnungsverhältnisse* der Arbeiter und der zu ihrer Verbesserung getroffenen Massregeln.

I. Wohnungsverhältnisse der Arbeiter.

Die Arbeiterverhältnisse können sich nur auf der Grundlage eines gesunden Familienlebens verbessern. Die Familie aber bedarf eines häuslichen Heerdes, welcher allen Gliedern die liebste Ruhe-, Bildungs- und Erholungsstätte nach der Tages- oder Wochenarbeit werden sollte. Es kommt nicht auf die Grösse

und luxuriöse Ausstattung, sondern vorzugsweise auf gesunde Lage, praktische Einrichtung, behagliche Einfachheit, Reinlichkeit und abgesonderten Zugang zur Wohnung an, um unabhängig von andern Familien leben zu können; daneben ist es von unschätzbarem Werthe, dem Arbeiter den allmählichen eigenen Erwerb eines Hauses, womöglich mit Garten und Pflanzland, zu erleichtern. Mit Recht wurde es auf einer Conferenz schweizerischer Arbeitgeber im September 1872 in St. Gallen von verschiedenen Seiten betont, dass dem Arbeiterstande und der ganzen bürgerlichen Gesellschaft viel mehr von *Innen* als von *Aussen* her geholfen werden müsse, dass alle Lohnaufbesserungen und Vertheilungen von Geschäftsgewinn oder materielle Unterstützungen da nicht helfen können, wo es an haushälterischer Ordnung, an Sinn für Wirthschaftlichkeit und an einem sittlichen Familienleben fehle. Viele Arbeiter pflegen sich erst mit dem Besitz einer eigenen Wohnung an ein ordentliches Familienleben zu gewöhnen, sie verändern dadurch zuweilen ihr ganzes Wesen und lernen erst dann an eine bessere Zukunft glauben. Der Hausvater, dem es daheim gefällt, wird sein Geld nicht in's Wirthshaus tragen, sondern sich im Hause an Weib und Kindern erfreuen, er wird die Fortschritte und Sitten seiner Kinder überwachen, sich mit ihnen fortbilden, ihnen ein besseres Beispiel geben und dadurch auch die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts besser fördern. Die dadurch veredelte Gesinnung wird auch auf die Leistungsfähigkeit und Gewissenhaftigkeit im Arbeiten den wohlthätigsten Einfluss ausüben.

Es wird daher von Niemandem mehr bestritten, dass gemeinnützige Männer und Unternehmer die sociale Noth kaum wirksamer bekämpfen können, als durch die Sorge für gute Wohnungen der untern Klassen. Die heute so viel beklagte Wohnungsnoth beschränkt sich jedoch vorzugsweise auf die Städte und auf die nahe Umgebung derselben. Es steht ihr auf dem Lande an vielen Orten ein Wohnungsüberfluss gegenüber und die Kosten der dort gebauten Häuser stehen in gar keinem Ver-

hältniss zum Miethertrag. Der Grund der Wohnungsnoth liegt also in der Hauptsache in dem unnatürlichen Zudrange der Bevölkerung nach bestimmten Orten. Die Ausgleichung muss auch in diesem Punkte der freien Privat- und Vereinsthätigkeit überlassen bleiben. Da, wo es an Wohnungen fehlt, ist die Preissteigerung der Häuser und Miethen das wirksamste Mittel, um den übermässigen Zufluss abzuhalten oder um die Bauspeculation anzuspornen, die Anzahl der Wohnungen mit der steigenden Bevölkerung in das rechte Gleichgewicht zu setzen. Das Häuserbauen ist daher mit Recht ein *Verkehrsgeschäft* und auch ein Gegenstand des Actienbetriebes geworden. — Man hat jedoch immer noch viel zu wenig kleinere Häuser für die mittlern und untern Klassen gebaut und fängt erst in neuerer Zeit an, durch Bauspeculation und Baugesellschaften diesem gemeinnützigen Zwecke gerechter zu werden.

Die Schweiz bietet auch in der Wohnungsfrage die bunteste Musterkarte von Versuchen und Systemen. Obwohl auf diesem Gebiete noch viel zu thun übrig bleibt, so wird doch jeder Leser aus den unten mitgetheilten Fällen ersehen, dass man sich redlich bemüht, dem Wohnungsmangel der mittleren und unteren Klassen abzuhelfen, und dass man schon reiche Früchte geerntet hat. Dies ist um so mehr anzuerkennen, weil die Schweiz in Folge der weitgehenden Theilung des Grundbesitzes, in Folge der Decentralisation des Staats-, Gemeinde- und Industriebens, und endlich auch in Folge der gleichmässigen Vertheilung der Naturschönheiten bei weitem noch keine so beängstigende Wohnungsnoth kennt wie andere industriereiche Länder Europa's. — Keine Wohnungsnoth würde z. B. nach einer uns zugegangenen rosigen Schilderung im Kanton Obwalden aufkommen können. Denn jede bürgerliche Haushaltung in Obwalden erhält, wie uns Herr Lochmann aus Sachseln schreibt, von der Gemeinde genügend Pflanzland, in Sarnen z. B. 1000 Quadratklafter, in Sachseln 1400 Quadratklafter. »Dieses Allmendland lässt eine brennende Arbeiterfrage nicht leicht aufkommen. Für die Wenig-

sten aber bildet solches Allmendland den einzigen Grundbesitz. Es widmen sich industrieller Beschäftigung nur jene Hände, welche für landwirthschaftliche Production entbehrlich sind, und nur während jener Zeit, in welcher landwirthschaftliche Arbeit nicht nothwendig ist. So kennen wir keinen Arbeiternothstand und daher auch keine derartigen Verbesserungen.«

Die grösseren Arbeitgeber der Schweiz, welche in der Mehrzahl ihre Fabriken auf dem Lande errichtet haben, betrachten die Arbeiterwohnungen als etwas zu ihrem Geschäft gehöriges. Sie schreiben von denselben wie von ihrem übrigen Besitzthum gewisse Procente ab und können dann in der Regel nach 20 Jahren die Wohnungen betrachten wie sie wollen. Es ist daher die Frage, wie hoch die Arbeiterwohnung zu stehen kommt und wie hoch der Miethzins berechnet werden soll, von geringerem Belange. Viele Fabrikanten betrachten den Miethzins als einen Theil des Arbeitslohnes und berechnen die Miethe sehr niedrig, um ihrem Etablissement einen Stamm solider Arbeiterfamilien zu sichern. Ja, manche Unternehmer geben die Wohnungen ganz unentgeltlich an solche Familien, wo Aeltern und mehrere Kinder in der Fabrik thätig sind oder unter der Bedingung, dass sie eine Anzahl von Kostgängern annehmen. Bei der Auswahl der Familien werden gewöhnlich diejenigen zuerst berücksichtigt, welche die meisten Köpfe in die Fabrik schicken. Das an sich namentlich für Städte so empfehlenswerthe System des eigenen Erwerbs von Arbeiterwohnungen findet auf dem Lande sehr wenig Anklang, weil die Arbeiter überall da, wo in einer Gemeinde nur wenige Unternehmer sind, den Verlust ihrer Unabhängigkeit befürchten, und die Freiheit, mit dem Orte oder mit der Beschäftigung zu wechseln, vorziehen. Eine grössere Anzahl von schweizerischen Arbeitgebern hat mit den Wohnungen auch grössere oder kleinere Theile von Pflanzland an die Arbeiter ausgeliehen, oder ihnen Pflanzland gesondert überlassen, so dass sie sich darauf Ziegen oder eine Kuh halten können. Ferner haben verschiedene Fabrikanten grosse Milchwirthschaften eingerichtet

und mit der Anlage von Arbeiterwohnungen verbunden, um ihren Arbeitern frische, reale Milch zu billigem Preise überlassen zu können, wobei die Familien in den Arbeiterwohnungen und diejenigen mit kleinen Kindern zuerst Berücksichtigung finden. Ausserdem haben mehrere Fabrikanten Kost- und Logirhäuser für ledige, junge Leute, Pensionen und Asyle für die in ihren Fabriken beschäftigten Kinder und kleine Spitäler für Krankheitsfälle in der Nähe ihrer Fabriken errichtet. Bezüglich dieser Vorkehrungen muss auf die davon handelnden besondern Abschnitte verwiesen werden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen stellen wir nunmehr die Resultate unserer Enquête über die Wohnungsfrage zusammen, indem wir von der industriellen Ostschweiz ausgehend und uns von da zur Mittel- und Westschweiz wendend, zuerst die Thätigkeit der Baugesellschaften und sodann diejenige der Fabrikanten betrachten.

A. Die Thätigkeit der Baugesellschaften zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse.

1. Kanton Zürich. Die Züricher *Gesellschaft für Erstellung von Arbeiterwohnungen* hat im Jahre 1860 in Aussersihl in unmittelbarer Nähe der Stadt Zürich eine nicht unbedeutende Anlage begonnen. Die erste Anregung dazu fand durch den Präsidenten der Zürcher Hülfsgesellschaft, Herrn H. v. Edlebach, statt, der im Frühjahr 1860 eine Versammlung von 14 Männern, theils Mitglieder jener Gesellschaft, theils andere, zusammenberief, von welchen der Gegenstand berathen und, da er bei allen Anwesenden Anklang fand, einer Commission zur nähern Prüfung überwiesen wurde. Letztere kaufte auf ihre Gefahr hin ein Stück Land von circa 8 Jucharten, welches 7 verschiedenen Eigenthümern angehörte.

Die erwähnten vierzehn Männer erliessen dann unter'm 8. October 1860 eine Einladung zur Unterzeichnung von Actien,

welche, wie jedes gemeinnützige Bestreben, von dem Zürcher Publikum günstig aufgenommen ward, so dass 571 Actien à Fr. 500 gezeichnet wurden, und ausserdem betheiligte sich die Schweizer. Creditanstalt mit 180 Actien. Bei der ersten Zusammenkunft der Unterzeichner am 8. December 1860 waren demnach 751 Actien für Fr. 375,500 gezeichnet. Obschon diese Summe für Ausführung des ganzen vorläufig projectirten Planes nicht genügend war, so reichte sie doch hin, die Gesellschaft zu constituiren und die Unternehmung zu beginnen, zumal sich nach der Constituirung und besonders nachdem die Ausführung Fortschritte gemacht, eine weitere Betheiligung des Publikums hoffen liess.

In der erwähnten Versammlung wurde der den Actionären mitgetheilte Statutenentwurf berathen und mit einigen Abänderungen genehmigt, und der h. Regierungsrath hat am 29. Januar 1861 diesen Statuten ohne irgend welche Abänderungen zu verlangen, die Ratification ertheilt. Nach denselben hat die Gesellschaft den Zweck, »in Zürich oder dessen Umgebung gesunde und passend eingerichtete Wohnungen zu erstellen und diese wo möglich nebst etwas Gartenland an Arbeiterfamilien miethweise oder käuflich unter erleichternder Bedingung vertragsmässiger kleiner Abzahlungen zu überlassen.« Das Stammcapital besteht aus 1200, auf den Namen lautenden Actien à Fr. 500, kann jedoch bei eintretendem Bedürfniss vermehrt werden. Die Organe der Gesellschaft sind eine Vorsteherschaft von 11 Mitgliedern und eine Direction von 5 Mitgliedern. Nachdem beide Behörden gewählt worden, schritten sie sofort an die Ausführung, für welche bereits einige Vorarbeiten vorhanden waren.

Das von der Gesellschaft nach und nach hergestellte Quartier in Aussersihl zählt gegenwärtig 40 Häuser mit genau 100 Wohnungen. Von den 20 Häusern der vordern (südlichen) Reihe enthält jedes nur 2 Wohnungen, während die 20 Häuser der hintern nördlichen Reihe je 3 Wohnungen haben.

Die finanziellen Resultate des Unternehmens sind für die Actionäre bis in die neueste Zeit sehr ungünstig gewesen. Die

Wohnungen kamen ziemlich theuer zu stehen, waren mit grösserem Comfort gebaut als dies vielleicht nöthig war und z. B. in Mülhausen geschehen ist, wo man die innere Einrichtung den Käufern der Häuser theilweise überliess. Auch bewährten sich die mit einigen Häusern verbundenen Werkstätten, welche man im Interesse des kleinern Handwerkerstandes eingerichtet hatte, durchaus nicht. — Nach dem letzten Jahresberichte der Direction für das Jahr 1872 belief sich der Ertrag der Miethzinsen für die Wohnungen und Landparzellen auf 24,891 Fr. Die Miethzinsen für die Wohnungen wurden einer durchgreifenden Revision, zum Zwecke der Beseitigung einiger Ungleichheiten und im Sinne einer durchschnittlichen Erhöhung um circa 10 % unterworfen. Die neuen Miethzinsen stehen übrigens immer noch $^1/_4$—$^1/_3$ unter den Forderungen von Privaten für ähnliche Wohnungen und 15% niedriger als sie bis Kirchweih 1866 festgesetzt waren. Die erwähnte Massregel wird zukünftig die Direction in den Stand setzen, den Actionären die bescheidene Zinsdividende von circa $3^1/_2$ % zukommen zu lassen.

Ueber den jetzigen Stand des Unternehmens schreibt uns Herr Roos, Verwalter der Gesellschaft, im April 1873 Folgendes: »Wenn unser Unternehmen eine Zeit lang nicht gedeihen wollte, so suche ich den Grund einzig und allein darin, dass man damals, um möglichst wenig leere Wohnungen zu haben, die verkommensten und unordentlichsten Familien aufnahm und duldete und dadurch gerade bessere Haushaltungen abschreckte, bei uns Wohnung zu nehmen. So wie man aber anfing, mit den schlechten Elementen aufzuräumen, drängten sich die bessern recht eigentlich dazu und der Reinertrag für das abgelaufene Rechnungsjahr beläuft sich auf 3,72 % des Actiencapitals. Er wird übrigens bald ohne weitern Zinsaufschlag *über* 4 % betragen.

Die Bewohner sind beinahe ausnahmslos Arbeiter im gewöhnlichen Sinne des Wortes: Eisenbahnangestellte, Neumühler (aus der Fabrik von Escher, Wyss & Comp.), Färber, Handlanger, Maurer, Zimmerleute etc. Ausser einigen Schuhmachern und

Schneidern gibt es nur 2 Schreiner, die eigene Geschäfte haben. Die Häuser wurden bewohnt 1870 von 594, jetzt (April 1873) von über 600 Köpfen.

Seit 3 Jahren sind stets sämmtliche Wohnungen besetzt gewesen; es konnte in dieser Zeit nur einem kleinen Theile der eingebrachten Wohnungsbegehren entsprochen werden. Unter denen, die abgewiesen werden mussten, befand sich eine namhafte Anzahl von durchaus ordentlichen und ehrenwerthen Familien.

Der schwache Punkt unserer Unternehmung sind die 12 Werkstätten, von denen eine als Waschküche und eine andere als Kleinkinderbewahranstalt benutzt werden. 4 andere werden als Magazine benutzt, 3 dienen gegenwärtig als Wohnungen und nur 3 werden als Werkstätten benutzt.«

Ein zweites grösseres genossenschaftliches Bauunternehmen ist der auf Anregung der gemeinnützigen Gesellschaft in Neumünster im Jahr 1872 gegründete *„Actienbauverein Zürich“*, nach dessen Plane im Ganzen gebaut werden sollen: in Aussersihl 31, in Hottingen 28 Häuser; von diesen sollen in diesem Jahre noch 20 fertig werden. Bis jetzt sind im Bau begriffen in Hottingen 4, in Aussersihl 8 Häuser. Jedes Haus ist ein Doppelgebäude, welches 2—4 Wohnungen enthält. Jede Wohnung besteht aus 3 Zimmern und 1—2 Kammern.

Die Häuser sind zum Verkaufe durch allmähliche Abzahlung bestimmt. Nach § 4 des Reglements der Betriebscommission muss die vom Bewerber zu leistende Anzahlung wenigstens Fr. 1000, bei Heimwesen im Werthe von über Fr. 10,000 wenigstens 10 % des Werthes betragen.

Die monatliche Abzahlung (§ 5) beträgt, die Verzinsung des Capitals und dessen Amortisation zusammengenommen, in der Regel nicht weniger als $^2/_3$ % des Werthes; ausnahmsweise kann sie, besonders bei grösserer Anzahlung, bis auf $^1/_2$ % ermässigt werden. Sie ist an den Verwalter zu entrichten.

Sobald an den Kaufpreis sammt Mobiliarschatzung und Verwendungsconto mindestens $^1/_5$ abbezahlt ist, ist die Direction

berechtigt, und nach Abzahlung von $^1/_3$ verpflichtet, auf Begehren des Käufers das Heimwesen notarialisch auf den Käufer zu übertragen; es wäre denn, dass das Heimwesen in Folge besonderer Umstände, namentlich wegen schlechter Bewirthschaftung, keine Sicherheit mehr für $^2/_3$ des Kaufswerthes böte.

Der Kostenpreis der nach 5 verschiedenen Systemen und in verschiedener Grösse zu bauenden Häuser variirt zwischen 7500 — 16,500 Franken. »Arbeiterwohnungen« werden daher die zu bauenden Häuser kaum werden. Indessen werden sie der Wohnungsnoth wenigstens mittelbar abhelfen.

Ein drittes, bisher allerdings noch nicht in die Oeffentlichkeit getretenes Unternehmen, welches den Bau von Arbeiterwohnungen auf genossenschaftlichem Wege anstrebt, ist in Zürich *aus den Arbeiterkreisen selbst* hervorgegangen und scheint uns desshalb die höchste Beachtung zu verdienen.

Im December 1872 traten 40 Arbeiter der Nordostbahn in Zürich, meist den Werkstätten angehörig, zur Gründung einer Spar- und Hülfskasse zusammen, mit dem Zweck, dadurch die wirthschaftliche Lage der Arbeiter zu verbessern und vorzugsweise in der Absicht, aus den ersparten Geldern einen Fond zum Bau von Arbeiterwohnungen zu bilden. Man ging dabei von dem Gedanken aus, dass der Arbeiterstand sich weit bessere und billigere, seinen Bedürfnissen entsprechende Wohnungen werde verschaffen können, wenn er den Bau theilweise mit eigenen Mitteln und Kräften besorgen und sich zu diesem Zweck eventuell auch mit tüchtigen Bauarbeitern zu einer Genossenschaft vereinigen würde. Jene 40 Zürcher Arbeiter beschlossen, ein Eintrittsgeld von 1 Franken und an jedem Zahltage (alle 14 Tage) ebenfalls mindestens 1 Fr. in die gedachte Spar- und Hülfskasse einzulegen und innerhalb der ersten 6 Monate nichts von diesen Einlagen zurückzuziehen. Gleich am Tage der Gründung wurden von 40 Mitgliedern 185 Fr. 30 Cts. eingelegt. Die Zahl der Theilnehmer war bis zum 7. Juni von 40 auf 70 und die Zahl der eingelegten Gelder auf 2409 Fr. 12 Cts. gestiegen

und zwar in folgendem Verhältniss nach den einzelnen Zahltagen:

1872.	Decbr.	14.	1. Einlage	von	40	Mitgliedern	Fr. 185. 30	Cts.
	„	31.	2. „	„	43	„	„ 124. 75	„
1873.	Januar	18.	3. „	„	48	„	„ 126. 75	„
	Februar	1.	4. „	„	52	„	„ 157. 95	„
	„	15.	5. „	„	55	„	„ 164. 5	„
	März	1.	6. „	„	58	„	„ 206. 65	„
	„	15.	7. „	„	60	„	„ 251. 35	„
	„	29.	8. „	„	65	„	„ 215. 30	„
	April	12.	9. „	„	67	„	„ 194. 32	„
	„	26.	10. „	„	71	„	„ 218. 75	„
	Mai	10.	11. „	„	72	„	„ 212. 55	„
	„	24.	12. „	„	69	„	„ 169. —	„
	Juni	7.	13. „	„	70	„	„ 182. 40	„
							Fr. 2409. 12	Cts.

Nach Ablauf des ersten Halbjahrs sind von 9, theilweise aus dem Dienst der Nordostbahn ausgetretenen Mitgliedern der Kasse wieder 9 Posten im Betrag von zusammen 266 Fr. zurückgezogen und ausserdem für die innere Einrichtung und für Bücher 85 Franken 85 Centimes verausgabt worden. Das Resultat bleibt immerhin für diese kurze Zeit ein höchst erfreuliches und der Verein geht in nächster Zeit seiner definitiven Constituirung entgegen. Nach den dem Referenten gemachten ausführlichen Mittheilungen des Vorstehers dieser Spar- und Hülfskasse, eines Metallarbeiters der Nordostbahn-Werkstätten, beabsichtigt man vorläufig mit den ersparten Geldern etwa 3 Jucharten Land anzukaufen und darauf 24 Einzelhäuser zu errichten, von denen jedes Haus $^1/_8$ Juchart oder 5000 Quadratfuss Garten haben würde. — Auf unser Befragen wurde uns ausdrücklich versichert, dass das Kasernensystem im Arbeiterstande nicht beliebt sei, weil derselbe zu viel verschiedene Elemente umfasse. Es gebe höchst ehrenwerthe, sparsame, ordentliche und charakterfeste Arbeiter, daneben aber auch viele ausgelassene, sittenlose, unerträgliche Menschen, mit denen Niemand in Einem Hause zusammen wohnen wolle. Gebildete Familien der höhern oder mittlern Stände könnten sich in der Regel

in demselben Hause wohl leichter vertragen, als Arbeiter, unter denen es leider noch so viele ungebildete und rohe Elemente gebe. Ordentliche Arbeiter würden daher das System der Einzelwohnung bei weitem vorziehen. — Weiter hatte jener Arbeiter an beiden gemeinnützigen Baugenossenschaften Zürich's auszusetzen, dass ihre Häuser viel zu theuer und die Bedingungen des Erwerbs viel zu streng und unbequem seien, und er bemerkte, dass die »gemeinnützigen Herren« viel mehr nützen könnten, wenn sie den einzelnen Arbeitern oder den für Wohnungsbau gegründeten Arbeitergenossenschaften den Ankauf von Grundbesitz und von Baumaterialien erleichtern und ihre Gelder so verwenden würden. Wir berichten endlich noch, dass jener Arbeiter ein grosses Gewicht darauf legt, dass die Verwaltung der Kasse den Arbeitern selbst verbleibe und nicht der Nordostbahndirection mit übertragen werde, weil der Arbeiterstand in seiner Mitte jetzt genug gebildete Kräfte habe, welche diese geringe Mühe recht gut übernehmen und damit ihre freien Stunden besser als im Wirthshaus ausfüllen könnten. Dagegen scheint man eine materielle Förderung des projectirten Baues von Arbeiterwohnungen von Seiten der Direction der Nordostbahn zu erwarten, obwohl man auf der andern Seite auch wieder wünscht, ganz unabhängig zu bleiben, dem Unternehmen eine grössere Ausdehnung zu geben, indem man auch andere Arbeiter ausserhalb der Nordostbahn und namentlich aus dem Baufach zu diesem Arbeiter- und Hülfsverein für den Bau von Arbeiterwohnungen heranziehen möchte.

In *Winterthur* wurde im Anfang des Jahres 1872 eine *„Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnhäuser“* gegründet. Dem Einladungscircular zur Zeichnung von Actien entnehmen wir Folgendes:

„Schon seit längerer Zeit gab sich auf dem hiesigen Platze das Bedürfniss nach vermehrten, gesunden und billigen Wohnungen kund. Die Direction der Hülfsgesellschaft hatte sich mit dieser Thatsache schon mehrfach beschäftigt und wollte durch Errichtung einiger billiger Wohnhäuser einen Anfang und Versuch zu theilweiser Hebung dieses Bedürfnisses machen, als die Nachricht von der Gründung neuer industrieller Etablisse-

ments in Winterthur zu allgemeiner Kenntniss kam. Unter diesen Umständen fand es dann die Direction der Hülfsgesellschaft für angemessener, eine Commission von 15 Mitgliedern aus allen Ständen von Winterthur zusammenzuberufen und dieselbe zu bitten, diese so wichtige und nun so dringend gewordene Angelegenheit mit aller Beförderung an Hand zu nehmen.

Grundsätzlich wurde beschlossen:

1. Nicht alle Häuser sind an einem und demselben Platze zu bauen, sondern es sind successive da und dort, sowohl im Stadtgebiete Winterthur als ausserhalb desselben, Häusergruppen zu erstellen.
2. Die Häuser sollen entweder nur ein Erdgeschoss mit Kniestock oder auch noch ein weiteres Stockwerk enthalten und in verschiedener Anzahl zusammengebaut werden, immerhin so, dass jede Wohnung ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet.
3. Die Häuser sollen vermiethet oder unter gewissen Bedingungen auch verkauft werden, wobei besonders der Grundsatz von Annuitäten in Anwendung zu bringen ist.
4. Den zu erstellenden Häusern resp. Wohnungen soll stets etwas Garten oder Pflanzland beigegeben werden, bei dem Baue ist möglichste Billigkeit, ohne Schaden an Solidität und Wohnlichkeit, zu erzielen und daher der innere Ausbau so einfach als möglich zu behandeln, es jedem Käufer überlassend, nach seinem Dafürhalten Verbesserungen anzubringen.
5. Die nöthigen Fonds zum Baue sollen durch Constituirung einer Actiengesellschaft aufgebracht werden, welcher das Recht vorbehalten bleibt, ihre Mittel durch Aufnahme von Hypothekaranleihen zu stärken.
6. Die Basis des Unternehmens soll so geschaffen werden, dass von den Actionären keine finanziellen Opfer verlangt werden, sondern dass die Actionäre einen fixen Zins von $4^1/_2$ % für ihre Einlage erhalten, wobei man von der Absicht ausgeht, den Miethern das Gefühl zu ersparen, als hätten sie durch die Miethe gleichsam ein Almosen empfangen.
7. Das Actien-Capital wird nicht von vornherein festgesetzt, sondern die Gesellschaft ist constituirt, sobald für Fr. 100,000 Actien gezeichnet sind, fährt aber mit der Emission von Actien nach Bedürfniss und Möglichkeit stets weiter fort.

Die Gesellschaft hat nach den neuesten Mittheilungen bis jetzt ihre Aufgabe auf das Glänzendste erfüllt. 22 Wohnhäuser, jedes für eine einzige Familie, sind bereits vollendet und theils zu 4000—5100 Fr. verkauft, theils zu 240—300 Fr. vermiethet. 18 andere Häuser sollen noch in diesem Jahre vollendet werden

und da auch diese dem lebhaften Bedürfnisse noch bei weitem nicht genügen werden, so beabsichtigt man eine Erhöhung des gegenwärtig nur 158,000 Fr. betragenden Actiencapitals. Für dasselbe hat sich im ersten Geschäftsjahre nicht nur der normale Zins von $4^1/_2$ %, sondern noch ein weiterer Gewinn von 2600 Fr. ergeben, der aber statutenmässig nicht zum Nutzen der Actionäre verwendet wird.

2. Kanton Basel. In *Basel* war es die gemeinnützige Gesellschaft, die schon seit dem Jahre 1851 versucht hat, den Arbeitern billige Wohnungen zu verschaffen. Sie baute mehrere Häuser, die sich namentlich dadurch auszeichnen, dass zu jeder Wohnung ein Garten von nicht zu beschränktem Umfange gehört. Im Ganzen wurde ein Capital von über 100,000 Fr. für den Bau von Arbeiterwohnungen verwendet.

Im Jahre 1870 gründete man in Basel eine *„Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen“* mit dem bedeutenden Capitale von Fr. 327,300, die bis zum December 1871 für 3273 Actien eingezahlt worden waren.

Das Unternehmen ist ein durchaus gemeinnütziges; die mühevolle Verwaltung wird unentgeltlich geführt und die Actionäre begnügen sich mit einem Zins von 4 %.

Die Bodenankäufe bestanden aus:

1. 12,772 Quadratmeter à $3^1/_3$ Fr. im Bachlettenquartier;
2. 18,257 » » » » in Kleinbasel;
3. Der Ramsperger'schen Liegenschaft für 62,500 Fr.;
4. Einer für 54,890 Fr. angekauften und mit 15,110 Fr. Gewinn wieder verkauften Besitzung.

An Häusern wurden bis Ende April 1873

36 vollendet und bezogen,

31 in Bau genommen,

41 in Accord gegeben, aber noch nicht begonnen.

Diese Leistung darf, namentlich im Hinblick auf die vielfachen Störungen, denen alle Bauunternehmungen in Basel ausgesetzt waren, als eine sehr befriedigende betrachtet werden.

Die fertigen Häuser sind sämmtlich verkauft: Die ersten 14 für zusammen 100,700 Fr.; 22 weitere Häuser nebst 2 dazu gerechneten Häusern der ersten Serie für zusammen 222,150 Fr.

Neben dieser vortrefflich prosperirenden »Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen« ist vor Kurzem in Basel noch eine neuere »*Basler Baugenossenschaft für Erstellung billiger Wohnungen*« entstanden, welche sich durch Heranziehung des Arbeiterstandes zur Mitgliedschaft charakterisirt und bereits ein Bauterrain erworben hat, auf welches sie die erste Anzahlung leistete und neue Gelder aufzunehmen sucht, indem sie zu Subscriptionen für Obligationen auffordert. Wir entnehmen einer zu diesem Zwecke in den Basler Blättern im Monat Juni 1873 veröffentlichten Einladung zur Subscription folgende Angaben, aus denen zugleich die innere Einrichtung und der gegenwärtige Stand des noch in der Constituirung begriffenen Vereins zu sehen ist:

Der grosse Beifall und die so erfreuliche zahlreiche Betheiligung, welche unser Unternehmen, besonders von Seiten des Arbeiterstandes, bisher gefunden hat, veranlasst uns in dieser so wichtigen Sache mit Rücksicht auf die bereits vorgeschrittene Jahreszeit mit Entschiedenheit vorzugehen, um noch für nächsten Winter möglichst viele Wohnungen herstellen zu können.

Zu diesem Zwecke und behufs rascherer Vermehrung des nothwendigen grösseren Baucapitals erlauben wir uns das Tit. grössere Publikum zur Mitwirkung einzuladen und hiermit eine allgemeine Subscription zu eröffnen.

Die Genossenschaft besteht jetzt aus 12 Genossen mit Fr. 16,000 Capitaleinlage und wird sich dieselbe noch bedeutend vermehren, sobald mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Von Seiten des Arbeiterstandes sind nun auf Grundlage unserer Statuten und nach den in verschiedenen Versammlungen gegebenen Erklärungen über 120 Mitglieder mit einer Summe von über Fr. 15,000, zu Antheilen von Fr. 100 bis Fr. 1000, beigetreten und weiterer zahlreicher Beitritt ist von dieser Seite bei ernstlichem Vorgehen mit Beginn der Arbeiten zugesichert.

Es ist gewiss hiermit die Nothwendigkeit einer energischen Abhülfe des den Arbeiterstand so sehr bedrückenden Wohnungsmangels genugsam bewiesen.

In Folge dessen steht nun zu erwarten, dass auch die HH. Arbeitgeber, Handelsstand und Capitalisten sich an diesem so vielseits als sehr

gemeinnützlich und zweckmässig anerkannten Unternehmen auch in entsprechender Weise betheiligen werden. Dieselben werden hiermit den besten Beweis ihrer Bereitwilligkeit, den Uebelständen der socialen Verhältnisse kräftig zu begegnen, geben können.

Diese Betheiligung kann geschehen durch Beitritt als Mitglied mittelst Uebernahme von Obligationen 2. Ranges von mindestens Fr. 100, verzinslich à 5 % per Jahr und sammthaft mit Antheil von 20 % des allfällig sich ergebenden Reingewinns laut § 4 lemma 2 unserer Statuten; für grössere Beträge werden nach Verlangen des Tit. Subscribenten Collectivtitel ausgegeben.

Die Einzahlung kann in von den Tit. Subscribenten selbst zu bestimmenden kleinern Terminen (von mindestens Fr. 2. — per Monat) geschehen, wodurch es auch Minderbemittelten möglich gemacht wird, vermittelst gut verzinslichen und gesicherten Spareinlagen ohne irgend welches Opfer zur Besserung der Wohnungsverhältnisse in eigenem und allgemeinem Interesse beizutragen.

3. Kanton St. Gallen. Die Stadt St. Gallen gehört ebenfalls zu den rasch aufblühenden Mittelpunkten der schweizerischen Industrie, in denèn sich die Wohnungsnoth fühlbar macht. Dieselbe drückt nicht nur die Arbeiter, sondern auch den Mittelstand. Auch bei den besser besoldeten Beamten wird zuweilen durch die Miethe $^1/_3$ des Gehaltes in Anspruch genommen!

Wie bedenklich aber diese Wohnungsnoth sich in Hinsicht auf die *ärmern Klassen* gestaltet hat, davon liefert ein Bericht des Arztes der Hülfsgesellschaft das beredteste Zeugniss. Herr Dr. *Aepli* schreibt:

»Der Mangel an Wohnungen in hier und in der nächsten Umgebung der Stadt hat manche arme Familien, die lange Zeit hier wohnhaft gewesen, in hier in Arbeit stehen und deren Kinder die Stadtschulen besuchen, schwer betroffen und sie weit weg in die benachbarten Gemeinden verschlagen. Eine ganz ehrenwerthe Familie war gezwungen, von Mai bis Jakobi sich auf ein einziges Zimmer zu beschränken, bis sie ein ordentliches Logis beziehen konnte, während welcher Zeit ihre drei Kinder am Scharlach erkrankt waren. Bei der bestehenden Wohnungsnoth werden auch Neben- und Hintergebäude, Holzbehälter u. drgl. nothdürftig zu Wohnungen hergerichtet und bewohnt —

mitunter Lokalitäten, die allfällig zum Aufenthalte von Unvernünftigen brauchbar wären, denen aber alle Bedingungen zu menschlichen Wohnungen abgehen, da sie, dunkel, kalt und feucht, den Bewohnern eine schlimmere Existenz bieten, als die Wohnungen der Wasserbeschädigten, die erst kürzlich von der Rheinüberschwemmung betroffen worden. Auch in einem solchen Lokale hat Referent zwei Kostkinder »versorgt« angetroffen.

Das Uebel veranlasste im September 1871 das Zusammentreten einer Zahl St. Galler Einwohner zur Gründung eines Actienbauvereins für Erstellung gesunder und möglichst billiger Wohnungen. Dabei hatte man nicht nur die sog. Arbeiter im Auge, sondern neben solchen auch Handwerksmeister und Subaltern-Angestellte. Eine zur genaueren Prüfung der bezüglichen Vorschläge eingesetzte Commission hatte daher die Ansicht gewonnen: »dass nicht bloss einzelne *Häuschen*, sondern auch, und zwar anfänglich in grösserer Zahl, *Wohnhäuser* gebaut werden sollten, welche mit gemeinschaftlichem Eingang und Stiegenhaus drei nach Stockwerken abgetheilte und im Uebrigen unter sich gänzlich isolirte Wohnungen enthalten. *Das Hauptaugenmerk sollte dabei sein, gute, gesunde und sonnig gelegene Wohnungen zu einem Miethzins auslehnen zu können, der beträchtlich unter den gegenwärtigen Miethpreisen steht und sich je nach Umständen für eine isolirte mittelgrosse Wohnung zwischen 200—300 Franken bewegen würde.*«

Zur Erreichung dieses Zweckes wurde eine Actiengesellschaft projectirt, und nachdem für 165,000 Fr. Actien gezeichnet worden waren, constituirt. Der weitaus grösste Theil jener Summe war von reichen Einwohnern aufgebracht worden, während der Mittelstand, insbesondere der Handwerkerstand, und bessere Angestellte sich sehr wenig betheiligten. Folgendes ist der Wortlaut des § 1 der Statuten:

Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Der Actienbauverein bezweckt die Erstellung gesunder und möglichst billiger Wohnungen und deren Vermiethung und Verkauf unter folgenden allgemeinen Bestimmungen:

a) Für die Berechnung der Miethe sind die ortsüblichen Miethpreise zu Grunde zu legen, doch sollen sie immerhin so billig als möglich gestellt werden;
b) So lange der Beständer die Miethe bezahlt und die übrigen von der Verwaltungscommission festzusetzenden Bedingungen und Verpflichtungen erfüllt, kann ihm nur im Falle des Verkaufs aufgekündet werden;
c) Bei Verkaufsabschluss soll jeweilen eine entsprechende, von der Verwaltungscommission zu bestimmende Abschlagszahlung an den Kauf geleistet werden. Der Rest der Kaufsumme ist auf dem Objecte hypothekarisch zu verschreiben und soll durch jährliche Abzahlungen bis auf die Hälfte amortisirt werden;
d) Wenn der Käufer sein erworbenes Haus wieder verkaufen will, so hat die Gesellschaft das Zugrecht.

Trotz des schlechten Baujahres 1872 machte man sich sofort an die Arbeit und es wurden bis zu diesem Zeitpunkt erstellt:

I. Zwei Reihenhäuser. Jede Reihe besteht aus 5 Häuschen. Jedes Häuschen aus 2 Wohnungen: Keller, Küche, Stiegenhaus, Abtritt, Stube und 2 Schlafzimmer nebst kleinem Garten.

II. Zehn Doppelhäuser. Jedes Doppelhaus besteht aus 2 Häuslein. Jedes Häuslein aus 2 Wohnungen, mit den schon genannten Räumlichkeiten.

Die Gesellschaft besitzt mithin 30 Häuslein und 60 Wohnungen, die sehr gesucht und gern bewohnt sind.

Der Miethzins per Wohnung beträgt 200—250 Fr.

Das Geld der Gesellschaft ist schon seit lange verbaut und auf den Häusern haften Schulden. Indessen wird die Gesellschaft im Stande sein, die Actien mit $4^1/_2$ % zu verzinsen und mit den Bauten fortzufahren.

Die Leitung des Unternehmens geschieht unentgeltlich.

»Im Allgemeinen«, schreibt uns Herr Stadtbaumeister Fierz, der zu Gunsten der Gesellschaft eine sehr anerkannte Thätigkeit entwickelt hat, »wächst die Wohnungsnoth noch immer, da das Bauen sich nicht mit der Zunahme der Bevölkerung ausgleicht. Es sind in jüngster Zeit viele in St. Gallen beschäftigte Arbeiter genöthigt gewesen, Wohnung ausser dem Stadtgebiet

zu suchen, was besonders im Hinblick auf den den betreffenden Kindern erwachsenden Verlust unserer guten Stadtschulen sehr zu bedauern ist. Natürlich sind auch die Miethzinsen mit dem Mangel an Wohnungen gestiegen und dato circa 30 % theurer als vor 5—6 Jahren.«

4. Kanton Schaffhausen. In *Schaffhausen* wurde im März 1872 eine Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnungen gegründet. Dem Einladungsschreiben zur Actienzeichnung entnehmen wir Folgendes:

Seit in Schaffhausen die Industrie Platz gegriffen hat und ein Etablissement sich dem andern anreiht, ist ein entschiedener Mangel an gesunden, billigen und gut eingerichteten Wohnungen fühlbar geworden.

Bei der durchgängig engen Bauart unserer Stadtquartiere fehlt es im Allgemeinen an luftigen, hellen und gesunden Räumlichkeiten. In den vorhandenen Miethwohnungen sind die Bewohner oft derart zusammengepfercht, dass mehrere Familien auf den gleichen Kochherd angewiesen sind, und sogar manchmal mehrere Partien ein und dasselbe Zimmer bewohnen, was sowohl für die Reinlichkeit und Gesundheit, als auch in sittlicher Beziehung höchst nachtheilig ist.

Diese Uebelstände betreffen insbesondere die Arbeiterbevölkerung, welche nicht ansässig ist und deren Verhältnisse eine selbstthätige Abhülfe nicht gestatten. Nur durch das Zusammenwirken sämmtlicher das Wohl dieser Klasse im Auge habenden Einwohner können diese Mängel beseitigt und bessere Wohnungen beschafft werden.

Diess einsehend, hat eine Anzahl hiesiger Industrieller und anderer gemeinnütziger Männer die Bereitwilligkeit ausgesprochen, sich bei einem hierauf abzielenden Unternehmen von gemeinnützigem Charakter zu betheiligen.

Gestüzt hierauf wurden folgende Grundsätze für die zu gründende Gesellschaft adoptirt:

1. Es werden an verschiedenen Punkten sowohl des Stadtgebietes Schaffhausen als auch ausserhalb desselben, bis auf eine Entfernung von höchstens 15 Minuten nach und nach gruppenweise billige Wohnhäuser erstellt.
2. Jede Wohnung ist nur für eine Familie berechnet und soll für sich ein abgeschlossenes Ganze bilden und wo möglich mit etwas Pflanzland umgeben sein. Die Wohnungen sollen bestehen aus Küche, Keller, Estrich, Wohnstube und 2 oder 3 Kammern.
3. Diese Wohnungen sollen vermiethet, vorzugsweise aber unter erleichternden Bedingungen wieder verkauft werden. Die Miethe soll so festgesetzt werden, dass ausser einer billigen Verzinsung des Capitals

noch der nöthige Betrag für den Unterhalt der Wohnungen, die Amortisation und für die allgemeinen Auslagen der Gesellschaft übrig bleibt.

4. Die zum Verkaufe bestimmten Häuser sollen zu dem Selbstkostenpreise abgegeben und die Zahlungsbedingungen so gestellt werden, dass der Käufer den Betrag in Monatsraten während einer längern Reihe von Jahren abtragen kann. Bei der Bauausführung soll auf möglichste Billigkeit gesehen werden, jedoch ohne hierbei die Solidität, Wohnlichkeit und die Sorge für Gesundheit ausser Acht zu lassen.

Zur Beschaffung der nöthigen Fonds wird eine Actien-Gesellschaft gebildet, deren Capital für den Anfang auf 200,000 Fr. festgesetzt ist, jedoch, wenn es das Unternehmen verlangt, noch vermehrt werden kann.

Die Actionäre haben auf keinen höhern Zins Anspruch als auf $4^1/_2$ %, auch dann nicht, wenn das Unternehmen einen höhern Gewinn abwerfen sollte.

Ueber die schon im Bau begriffenen Wohnungen macht uns Herr Neher, Präsident der Gesellschaft, folgende Mittheilungen:

»Ein Haus mit 6 Wohnungen kostet per Wohnung sammt Terrainkosten annähernd 5000 Fr. In einem Hause, das nur 2 Wohnungen enthält, kostet eine solche 6000 Fr. Ueber den Verkaufspreis ist noch nichts festgesetzt; immerhin aber wird die Gesellschaft keinen Gewinn dadurch erzielen, sondern sich mit dem Bauschilling sammt aufgelaufenen Zinsen zu 5 % begnügen. Die Gebäude werden aus Kalkstein erstellt werden. Der Miethzins ist noch nicht festgestellt.

Die Wohnungen werden verkauft werden in 13jährigen Raten.«

5. In Betreff des **Kantons Graubünden** berichtet Moynier, dass man daselbst zur Zeit des Baues der Eisenbahn nach Chur an verschiedenen Orten Arbeiterwohnungen gebaut habe, da man aber das Kasernensystem anwendete, welches der arbeitenden Bevölkerung antipathisch sei, so müssten diese Versuche als misslungen betrachtet werden.

In *Chur* ist der sog. Tithof seiner Zeit für Arbeiterwohnungen gebaut worden. Die betreffende Tithot-Gesellschaft, deren Actien gleichzeitig als Capitalanlage benutzt wurden, hat dabei jedoch schlechte Geschäfte gemacht.

6. Kanton Bern. In *Bern* ist ein grosses Wohnungsquartier, das sog. *Lorraine-Quartier*, durch eine im Jahr 1861 gegründete Actiengesellschaft auf dem ehemals fast wüsten Wylerfelder Plateau in's Leben gerufen worden. Die Häuser, deren Hauptfaçade nach Süden gerichtet ist, sind durch Gärten und Parallelstrassen getrennt und nach verschiedenen Systemen erbaut worden. Da nicht nur von der Gesellschaft, sondern auch von andern Unternehmern Häuser in dem Lorraine-Quartier errichtet wurden, so ist dasselbe ein nicht unbedeutendes Centrum der Bevölkerung geworden, das durch die Eisenbahn mit Bern verbunden ist und von der Municipalität mit Brunnen und einer Primarschule ausgerüstet wurde.

Den Mittheilungen des Herrn Verwalter *Röthlisberger* verdanken wir folgende Auskunft über den neuesten Stand der Lorraine-Gesellschaft vom 3. Juni 1873:

»Die Lorraine-Baugesellschaft besass 32 Wohnhäuser, welche insgesammt 139 Wohnungen enthielten. Im Laufe des letzten Jahres hat sie neun Gebäude besserer Sorte veräussert.

Von den 139 Wohnungen enthalten 42 nur ein Zimmer sammt Küche, 63 zwei Zimmer sammt Küche und der Rest 3—4 Zimmer, Küche und eingemachte Laube.

Die Miethzinse stehen für die geringen Wohnungen auf 160—190 Fr., für die mittlern auf 200—250 Fr. und für die grössern auf 320—450 Fr. jährlich.«

Ferner wurde in Bern Anfangs des Jahres 1867 eine *Gesellschaft für die Erstellung von Arbeiterwohnungen* gegründet. Auf der Fläche, die sich zwischen dem grossen Walle und dem Bremgartenwalde ausdehnt, erbaute sie bis zum April 1873 10 Gebäude mit 65 Wohnungen und 5 Werkstätten. Die Miethzinsen betragen für 1 Logis von 1 Zimmer mit Küche und Dependenzen 150 Fr. per Jahr, für 2 Zimmer mit Küche etc. 240 Fr. und für 3 Zimmer mit Küche etc. 275 Fr., zahlbar vierteljährlich und pränumerando.

7. Kanton Solothurn. In *Olten* haben sich auf Anregung

und unter Mitwirkung der Leiter der Werkstätten der Schweizerischen Centralbahn zu wiederholten Malen Gesellschaften von Angestellten und Arbeitern des Etablissements gebildet, welche jeweilen eine Anzahl gesunder und bequemer Arbeiterwohnungen mit Gärten gebaut und dann zum Kostenpreise einzelnen Arbeitern abgetreten haben.

8. Kanton Neuenburg. *Locle* ist diejenige Stadt, in welcher der Bau von Arbeiterwohnungen zuerst im Kanton und zwar im grössten Zuschnitte, unternommen wurde. Henri Grandjean war der Gründer der Association immobilière in dieser Stadt (1855). Das *Quartier du progrès* in Locle ist von dieser Gesellschaft erbaut worden. Finanzielle Hemmnisse haben der Gesellschaft jedoch nur erlaubt, ihren Plan zur Hälfte auszuführen.

Jede Gruppe von Häusern im Quartier du progrès umfasst 5 Häuser, jedes Haus 3 Wohnungen, die gänzlich von einander getrennt sind und zu denen kleine Gärten gehören. Die Strassen sind breit und luftig. Der Preis der 300—400 Wohnungen variirt zwischen 150—400 Fr. Eine grosse Zahl der Miether erwirbt die Wohnungen als Eigenthum durch Abzahlungen in 15jährigen Raten. Die Erbauung des Quartier du progrès hat einen empfindlichen Einfluss auf das Sinken der Miethpreise in Locle ausgeübt.

Ueber die Wohnungen in *Neuenburg* schreibt uns Herr Schlossermeister Gacon, dass in dem Bau von billigen und gesunden Wohnungen Neuenburg hinter den meisten Städten weit zurückgeblieben sei. Die verheiratheten Arbeiter haben keine guten Wohnungen und zahlen jährlich 250—350 Fr. Ein Zimmer kostet 120—150 Fr. jährlich. Hierzu ist noch hinzuzufügen, dass in Neuenburg, Chauxdefonds, Locle und wahrscheinlich auch in kleineren Städten des Kantons Neuenburg meistens 2 Arbeiter zusammenwohnen und in demselben Bette schlafen. —

In *Chauxdefonds* beschäftigte sich die Société commerciale et industrielle schon seit Anfang 1866, dem Zeitpunkt ihrer Gründung, mit der Wohnungsfrage. Nach eingehenden Unter-

suchungen kam man zu dem Resultate, dass für die Verhältnisse in Chauxdefonds folgende Anwendung des Lohnes die angemessenste sein würde:

$^1/_6$ des Lohnes ist zu rechnen für Wohnung.
$^1/_6$ » » » » » » Kleidung.
$^2/_6$ » » » » » » Nahrung.
$^1/_6$ » » für unvorhergesehene Ausgaben und Verschiedenes.
$^1/_6$ » » für Ersparnisskasse.

Es ergab sich indessen, dass die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse jener Proportion nicht entsprechen. Das durchschnittliche Einkommen der Arbeiter beträgt jährlich 1200—1800 Franken, während Wohnungen für 200—300 Franken nicht zu finden waren. Die Gesellschaft beschloss daher die Erbauung von Wohnungen für billigen Miethzins, welche mit der Zeit Eigenthum der Arbeiter werden könnten, in's Auge zu fassen. In der That gründeten im Jahre 1870 gemeinnützige Männer in Chauxdefonds eine Société immobilière, deren Zweck (Art. 3 der Statuten) ist:

1. im Orte selbst oder in möglichst grosser Nähe billige Wohnhäuser auf von der Gesellschaft erworbenem Grund und Boden zu bauen. Diese Häuser sollen nicht mehr als 2 Wohnungen enthalten;
2. diese Häuser zu vermiethen;
3. dieselben an die Miether zu verkaufen,

und zwar sollen dieselben durch Bewilligung der Abzahlung durch Annuität dazu in den Stand gesetzt werden.

Der Gesellschaftsfond ist auf 250,000 Fr. normirt und in Actien zu je 200 Fr. getheilt worden.

9. Kanton Waadt. Ueber die *Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnungen in Lausanne* entnehmen wir dem jüngsten Jahresbericht, den die Direction die Güte hatte, uns in Abschrift zu übersenden, Folgendes: Die Gesellschaft wurde gegründet am 2. März 1860. Das erste Unternehmen war die »Constructions

du Tunnel«. Nach ihrer Herstellung wurden 8 Jahre lang keine neuen Häuser gebaut. Erst im Jahre 1871 wurde neues Terrain gekauft; die darauf errichteten Häuser, genannt »aux Eaux«, waren schon im September 1872 vermiethet.

Die Constructions du Tunnel bestehen aus 6 Wohnhäusern, welche 56 Zimmer und 8 Magazine enthalten.

»Aux Eaux« sind 4 Häuser gebaut worden; sie enthalten 26 Wohnungen und 8 Werkstätten.

Zu jeder Wohnung gehört ein Holzstall, ein Keller und eine Küche.

10. Kanton Genf. Obgleich in *Genf* seit der Demolirung der Festungswerke die Bauthätigkeit einen grossen Aufschwung genommen hatte, wandte sie sich doch fast ausschliesslich dem Bau von eleganten Häusern zu, die bis heutigen Tages von den reichen Einwohnern und den alljährlich zahlreich zuströmenden Fremden sehr gesucht sind. Neue Bauten für die arbeitende Klasse oder — weil diese in Genf sich weniger wie irgend wo anders von den übrigen Klassen unterscheidet — für die weniger bemittelten Leute waren um so mehr nothwendig, als die in den engen und winkligen Strassen der Altstadt liegenden Häuser nichts weniger als gesund sind. *) Die *Association immobilière* nahm sich daher vor, neue billige Häuser zu erbauen und nach dem Vorgange in mehreren andern Städten den Miether mit der Zeit zum Eigenthümer seines Hauses zu machen. Am Anfang erhielt sie nicht die gewünschte Unterstützung weder von Arbeitern noch von Capitalisten. Die Actien lauteten auf 25 Fr., die durch jeweilige bei den Unterzeichnern gesammelte Abzahlungen von 2 Fr. erkauft wurden; am Ende von 4 Jahren waren

---

*) Ueber den Miethzins in Genf macht ein Arbeiter (Uhrmacher) folgende Mittheilung: „Der Genfer -Arbeiter lebt im Allgemeinen recht gut, liebt den Comfort und findet daher das Leben theuer. Die Miethpreise sind sehr hoch, — 150 Fr. das Zimmer in den allerschlechtesten Wohnungen. Die Wohnung eines Arbeiters, der Familie hat, kostet im Minimum 450 Fr.“

erst 10,000 Fr. gesammelt worden. Eine Versammlung der Actionäre beschloss indessen, das Unternehmen nicht aufzugeben; das kleine Capital wurde auf ungefähr 20,000 Fr. gebracht, zu dem noch der Ertrag einer Anleihe gefügt wurde. Die Gesellschaft kaufte ein Terrain an der sehr belebten Strasse nach Carouge, nur 1—2 Minuten von Genf, und baute bis zum Jahre 1867 6 Häuser, die ungefähr 100 Wohnungen enthielten. Sie haben 1—3 Zimmer und wechseln daher im Preise. Eine Küche und ein Zimmer werden für 150—190 Fr. jährlich vermiethet. Ausserdem hat die Gesellschaft *Küchen* eingerichtet, die für 10 Fr. monatlich besonders vermiethet wurden und ausgezeichnete Dienste leisteten. Im Winter indessen standen stets einige Wohnungen leer. Ungünstig für die Häuser war, dass sie alle auf einem Punkte erbaut waren und zu viel Wohnungen enthielten. Das Capital der Gesellschaft betrug 286,000 Fr. und brachte den Actionären 5 % Zinsen. *)

Obgleich der hohe Preis des Grundes und Bodens der Umgebung von Genf dem Bauen von kleineren Häusern mit Gärten noch grössere Schwierigkeiten wie z. B. in Basel, Bern und Zürich entgegensetzt, bildete sich dennoch im Jahre 1867 eine mit der früheren allerdings eng verbundene Gesellschaft, welche sich, dem Beispiele von Mülhausen und vieler anderer Städte des Elsass folgend, Häuser jener Gattung zu bauen vornahm. Diese Häuser sollten vornehmlich für Arbeiter errichtet und ihr Preis so niedrig bemessen werden, dass ihr Kauf auch denen ermöglicht würde, welche noch gar keine Ersparnisse besässen. Zu diesem Zwecke verkauft die Gesellschaft ihre Häuser durch ratenweises Einziehen des Verkaufs-Preises, so dass z. B. ein Familienvater, der jährlich nur wenig mehr als seine gewohnte Miethe bezahlt, in wenigen Jahren Eigenthümer einer einfachen aber bequemen Wohnung werden könnte.

Um dieses Ziel zu erreichen, durfte die Gesellschaft keinen

---

*) Siehe Moynier, pag. 147 und 148.

Gewinn am Verkaufe ziehen wollen und musste die Verwaltungskosten möglichst beschränken, so dass die Association coopérative immobilière keine spekulative ist.

Nach den Statuten hat die Gesellschaft zum Zweck:

1. den Bau von Einfamilienhäusern mit Garten;
2. die Vermiethung solcher Häuser;
3. den Verkauf derselben an die Miether; der Verkaufspreis ist höchstens in einem Zeitraum von 20 Jahren abzutragen;
4. die Annahme von zu verzinsenden Geldern, um den Ankauf von Actien zu ermöglichen.

Endlich ist in Aussicht genommen, mit diesem Unternehmen einen Credit- und Consumverein zu verbinden.

Nach Art. 17 kann sich ein Actionär für mehrere Häuser in dem Register der Gesellschaft einschreiben lassen; nur eins indessen darf ihm verkauft werden.

Art. 19 bestimmt, dass der Käufer folgende Verpflichtungen eingehen muss:

1. Er darf niemals im Garten Bauten vornehmen, so dass diesem seine ursprüngliche Bestimmung gewahrt bleibt;
2. er darf sein Haus nicht zum Debit von geistigen Getränken oder zum Sitz einer unmoralischen Profession hergeben;
3. er muss das Haus bis zur völligen Abzahlung des Preises gegen Feuer versichern lassen.

Nach Art. 20 ist der *Preis eines Hauses* gleich dem Betrage der Selbstkosten, vermehrt um einen verhältnissmässigen Theil der allgemeinen Kosten der Gesellschaft.

Der *Miethpreis* beträgt nach Art. 25 7 % des Verkaufspreises, monatlich zahlbar.

Der Gesellschaftsfonds wurde auf 250,000 Fr., getheilt in Actien zu 100 Fr., normirt. Das Capital, mit welchem man die Unternehmungen begann, betrug indessen nur 19,400 Fr., welche allmählich auf 105,000 Fr. gebracht wurden und bis zum Schlusse des Jahres 1871 den Bau von Immobilien im Werthe von 215,000 Fr. ermöglichten. Bis zu diesem Datum baute sie

nicht weniger als 30 Häuser verschiedener Art mit mehr oder weniger grossen Gärten zum Preise von 5000—9000 Fr. 2 Quartiere wurden in dieser Weise gebaut; das eine mit 17 Häusern an der Cluse (rive gauche), das andere mit 13 aux Charmilles (rive droite).

Am 15. November 1872 erliess die Gesellschaft ein Circular, in welchem sie, da das Actiencapital verbaut war, zur Zeichnung von 1450 neuen Actien, jede zu 100 Fr., die ebenfalls 4½ % Interessen bringen würden, einlud. Gleichzeitig wurde der Bau von einem neuen Arbeiterquartier an der Strasse nach Lyon, nicht weit von Genf und in sehr gesunder Lage, in Aussicht genommen.

Dem neuesten Jahresbericht (pro 1872) entnehmen wir endlich, dass von den aufgelegten Actien bis zum März 1873 966 übernommen worden waren. Unter den neuen Actionären befinden sich neben gemeinnützigen Männern auch mehrere Industrielle und Arbeiter. Namentlich haben die Directoren der Fabrik Isaak und Billon das Augenmerk ihrer Beamten und Arbeiter auf die günstige Gelegenheit gelenkt, so leicht Hauseigenthümer zu werden. 3 Angestellte dieser Fabrik haben schon Häuser, welche von der Association immobilière erbaut waren, erworben, andere werden in kurzer Zeit nachfolgen.

Der Bericht erwähnt schliesslich, dass der Gesellschaft bei Gelegenheit der Ausstellung von der Hausöconomie angehörigen Gegenständen in Paris (1872) die bronzene Medaille zuerkannt worden sei.

Die Herstellungskosten von ähnlichen Häusern in andern Orten müssen natürlich andere sein wie in Genf. Immerhin werden die in dieser Stadt gemachten Erfahrungen auch für andere Städte, in denen man ähnliche Unternehmungen beabsichtigen sollte, Anhaltspunkte bieten. Wir geben daher nachfolgend eine Tabelle des Kostenpreises von 3 Häusern, welche die 3 wichtigsten Gruppen jener Häuser, rücksichtlich des Preises, repräsentiren mögen. Um aus dem Vergleiche der Herstellungs-

kosten desto sichere Schlüsse ziehen zu können, wählen wir für den Leser 3 Häuser, die in demselben Jahre gebaut worden sind, im Jahre 1869.

Tabelle der Herstellungskosten von 3 Arbeiter-Häusern, gebaut im Jahre 1869 à la Cluse (Genf).

	Theuerste Gruppe.	Mittlere	Billigste
Terrain:	Fr.	Fr.	Fr.
35 Toisen — 28 Toisen — 24 7/10 Toisen:			
à 28,80 Fr.	1008,0	807,50	696,35
Baukosten:			
Erdarbeiten	74,45	50,0	43,65
Mauer-, Gyps-, Malerarbeit . . .	3296,0	2431,0	2058,0
Zimmerarbeit	1343,97	1028,91	758,98
Tischlerarbeit	658,63	515,12	428,22
Schlosserarbeit	203,50	169,0	154,60
Dach	298,80	216,04	216,04
Klempnerarbeit	238,21	188,07	155,04
Glas	17,0	14,85	13,15
Zaun	190,0	185,0	177,60
Erdarbeit im Garten	75,25	60,0	51,85
Kataster	17,0	12,60	11,30
Wasserkosten während des Baues . .	3,50	6,0 *)	4,90**)
Vorschusszinsen	80,0	60,0	50,0
Zinsen für die Kosten des Bauplatzes .	117,60	94,0	81,0
Aménagement du quartier . . .	49,0	39,0	33,75
	7670,91	5877,09	4934,43
Verwaltungskosten 8 %	613,67	470,16	394,75
	8284,58	6347,25	5329,18
Verkaufspreis:	8400	6380	5360
Preis der Baukosten per Quadratmeter der bebauten Fläche mit Ausnahme des Gartens	124,20	133,70	110,80

*) Nebst Versicherungskosten (3 Fr.)
**) Nebst Versicherungskosten (2,65 Fr.)

B. Die Thätigkeit der Arbeitgeber zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter.

Noch weit wirksamer als die Vereinsthätigkeit hat sich die Privatthätigkeit der schweizerischen Unternehmer erwiesen, um der Wohnungsnoth vorzubeugen, wodurch zugleich das eigene geschäftliche Interesse der Betheiligten wesentlich gefördert worden ist. Der Bau von Arbeiterwohnungen durch den Fabrikherrn kommt in der westlichen Schweiz nur ausnahmsweise vor, während solche Unternehmungen um so häufiger angetroffen werden, je weiter man von Westen nach Nordosten gegen den Bodensee zuschreitet. Es liegt dies eben daran, dass in der nordöstlichen Schweiz die Grossindustrie vorherrscht, während die wichtigste Industrie der Westschweiz — die Uhrenindustrie — vorzüglich Hausindustrie ist.

Nur zwei Beispiele aus der französischen Schweiz sind zu unsern Ohren gekommen. Der Besitzer der bekannten Chocoladenfabrik Ph. Suchard in Serrière (Neuenburg) hat, wie er uns schreibt, für eine grosse Anzahl der verheiratheten Arbeiter Wohnungen bauen, resp. umändern lassen, welche zu sehr billigen Preisen vermiethet werden; ferner sind für unverheirathete Arbeiter und Arbeiterinnen Schlafsäle eingerichtet worden, die mit eisernen Betten, mit guten Matratzen und Decken versehen sind und in denen auf grosse Reinlichkeit und Ordnung gehalten wird.

Ferner hat die Usine du Boiron (Waadtland) Schlafsäle eingerichtet, in denen ein Theil ihrer Arbeiter beherbergt wird.

In den Kantonen der Ostschweiz ist es ausserordentlich schwer, von allen Fällen Kunde zu erhalten. Wir berichten wenigstens über die grosse Mehrzahl der gemachten Versuche, welche uns mit grosser Bereitwilligkeit, hier und da unter Beifügung von Baurissen beschrieben und theilweise von selbst in Augenschein genommen sind.

Während die Herstellung von Arbeiterwohnungen mit Hülfe von Baugenossenschaften vorzugsweise von den Städten ausgeht,

zeigt sich die Thätigkeit der Unternehmer in der Wohnungsfrage besonders *auf dem Lande* sehr wirksam und erfolgreich, wozu neben den humanen Rücksichten das Geschäftsinteresse wohl am meisten beigetragen hat. Die Unternehmer müssen sich einen Stamm solider häuslicher Arbeiter zu sichern suchen und das Hinwegströmen der ländlichen Bevölkerung nach den Städten dadurch aufhalten, dass sie ihren Arbeitern auf dem Lande Vortheile bieten, welche die Stadt nicht zu bieten vermag. Diese Vortheile bestehen namentlich auch in der Gewährung von Pflanzland neben der Wohnung. Es herrscht daher bei manchen Firmen geradezu das Geschäftsprincip, tüchtigen Arbeiterfamilien möglichst viele Erleichterungen bezüglich des Wohnens und des Nebenbetriebes der Landwirthschaft zu bieten, indem sie nicht nur selbst Häuser bauen, sondern Arbeitern, welche eigene Häuser bauen wollen, den Bauplatz und Material schenken, ihnen zum Bauen ihr Fuhrwerk zur Verfügung stellen, oder ihnen Vorschüsse zum Kauf fertiger Häuser geben. Die nachstehenden Mittheilungen liefern dafür die nähern Beweise. Da die Zürcher Industriellen in dieser Richtung voran stehen, so beginnen wir unsern Ueberblick wieder mit dem Kanton Zürich und zwar mit denjenigen Firmen, welche die meisten Arbeiterwohnungen errichtet haben.

1. Arbeiterwohnungen im Kanton Zürich.

Die grösste Anzahl von Arbeiterwohnungen besitzt wohl unbestritten die Zürcher Firma *Heinrich Kunz* in ihren 7 in den Kantonen Zürich, Aargau und Glarus zerstreuten Spinnerei-Etablissements, welche der bekannte Spinnerkönig Oberst Kunz gegründet hat. Die Heinrich Kunz'schen Spinnereien, welche 222,000 Garnspindeln und ca. 8000 Zwirnspindeln, also mehr als den zehnten Theil der Gesammtspindelzahl der Schweiz zählen, und mehr als 2000 Arbeitern Beschäftigung geben, haben folgende Arbeiterwohnungen:

in	Windisch (Kanton Aargau)	70	Wohnungen
»	Linthal (Kanton Glarus)	20	»
»	Adlisweil (Kanton Zürich)	54	»
»	Aathal (Kanton Zürich)	48	»
»	Rorbas (Kanton Zürich)	17	»
»	Limmatthal (Kanton Aargau)	4	»
»	Kempthal (Kanton Zürich)	6	»

mithin zusammen 219 Wohnungen.

Der grössere Theil dieser Wohnungen hat 1 Wohnstube, 3 Kammern, Küche, Keller, Holzbehälter; der kleinere Theil, nämlich die ältern Wohnungen, haben 1 Wohnstube mit nur 2 Kammern, Küche, Keller, Holzbehälter und andern nöthigen Räumlichkeiten. Der Miethzins für diese Wohnungen beträgt jährlich $1^1/_2$ % vom Anlage-Capital.

Jeder Wohnung sind 8000 bis 15000 □' Pflanzland zur Gratis-Benutzung zugetheilt.

Auf unsere Bitte um genauere Angabe über Miethpreise, System des Baues etc. hat uns der Chef des Hauses folgende Auskunft ertheilt: »Die Miethzinsen für meine Wohnungen in den verschiedenen Kantonen sind die gleichen. Der durchschnittliche jährliche Miethzins beträgt nämlich:

für	eine	Wohnung	von	2	Kammern	Fr. 60
»	»	»	»	3	»	» 85

Für meine Arbeiter-Häuser gilt nur das System der Vermiethung und nicht das der allmählichen Erwerbung. Meine Arbeiter-Häuser sind nicht nach dem System der Einzelnwohnung, aber auch nicht nach dem des Kasernen-Baues angelegt. Meine grössern Häuser sind 3-stöckig, haben 4 Eingänge, auf einen Eingang gehören 3 Wohnungen, jede Familie bewohnt eine Etage für sich.

Schriftliche Miethverträge habe ich mit den Leuten nicht, da die Kündigung der Arbeit von der einen oder andern Seite auch die Kündigung der Wohnung nach sich zieht.«

Die Firma *Kaspar Honegger* (mechan. Werkstätte) in *Rüti* (Kt. Zürich) besitzt für alle drei ihr gehörigen Etablissements (in Rüti, Siebnen (Kt. Schwyz) und Kottern bei Kempten in Bayern) zahlreiche und gute Arbeiterwohnungen, theilweise an einander gebaute Häuser mit je zwei Wohnungen, theilweise Häuser für mehrere Familien. Wo sich das Bedürfniss zeigt, sucht man durch weitere Bauten so viel als möglich abzuhelfen. Namentlich bei dem Etablissement in Kottern bei Kempten besitzt die Firma schon ein ganzes Arbeiterquartier, was da auch am nothwendigsten war, weil die Fabrikgebäude von den umliegenden Ortschaften entfernt liegen.

Herr Honegger schreibt uns darüber: »Ich besitze in *Rüti* 5 Wohnhäuser mit zusammen 11 Wohnungen. Da in Rüti durch andere Persönlichkeiten fortwährend für Arbeiterwohnungen ganz passende Wohnhäuser gebaut und diese Häuser dann von den bessern Arbeitern gekauft werden, war ich hier bis jetzt weniger im Falle, auf die Erbauung von Arbeiterwohnungen Bedacht zu nehmen.

In *Siebnen* besitze ich: 8 Wohnhäuser mit 19 Wohnungen.

In *Kottern* bei *Kempten* bestanden bei Ankauf des Geschäftes anno 1846 5 Wohnhäuser, die zu 23 Wohnungen eingerichtet wurden. Seitdem wurden gebaut: 23 Wohnhäuser mit 143 Wohnungen. Also gibt es in Kempten jetzt 28 Wohnhäuser mit 166 Wohnungen. Von diesen 28 Wohnhäusern wurden im Laufe der Zeit käuflich von Arbeitern erworben 22 Wohnhäuser mit 130 Wohnungen, es bleiben daher heute noch im Besitze des Etablissements 6 Wohnhäuser mit 36 Wohnungen.«

Nach diesen beiden Firmen hat die Zürcher Firma *Johann Wild*, so viel wir wissen, die nächst grösste Zahl von Arbeiterwohnungen bei ihrer Spinnerei und Weberei in *Wettingen* (Kanton Aargau) errichtet. Es befinden sich dort schon über 80 Arbeiterwohnungen in verschiedenen grössern und kleinern Gebäuden nach verschiedenen Systemen. Die meisten ältern

Häuser mit etwa zusammen 70 Wohnungen enthalten 2 Eingänge und je 6 Wohnungen. Der Miethzins dieser Wohnungen beträgt 80, 100 und 120 Fr. je nach den Räumlichkeiten. Pflanzland wird auf Verlangen ebenfalls dazu gegeben und in allen Fällen gern benutzt. Mehr Interesse als diese älteren grösseren Häuser mit den gewöhnlichen Einrichtungen bietet eine ganz neue Anlage des Herrn Wild nach dem System der Einzelhäuser. Dieselbe besteht vorläufig aus 12 in ziemlicher Entfernung von einander liegenden, nach allen Seiten freistehend erbauten Häusern inmitten eines Gartens, an welchen sich das zu jedem Hause gehörige Pflanzland von $^1/_2$ Juchart oder 20,000 □′ anschliesst. Das Quartier liegt an der Strasse nach dem Dorfe Wettingen in schöner gesunder Lage. Die Herstellungskosten eines jeden Hauses betragen 4000 Fr. Die Häuser können von den Arbeitern nicht erworben, sondern nur gemiethet werden. Der jährliche Miethzins beträgt 200 Fr. per Haus mit Pflanzland. In jedem Hause befinden sich Küche, Wohnstube, Nebenzimmer und ein Schlafgemach im Erdgeschoss und 3 Schlafzimmer im obern Stock, nebst Keller und Holzbehälter, letzterer mit Raum für allfällige Stallung. Die Häuser haben nach Norden verlängerte Dächer, unter denen die Miether sich selbst nach Belieben Ställe für Schweine, Ziegen oder für eine Kuh herstellen können. Die ganze Einrichtung der Häuser ist überaus praktisch und freundlich. Die 3 Schlafzimmer im obern Stock ermöglichen den Familien die Weitervermiethung von Wohnräumen an Kostgänger. Wir fanden bei Besichtigung dieses Quartiers im März d. J. zum ersten Male in einer Arbeiterwohnung Fusssteppiche vor den Betten. Ein grosser Theil der Arbeiter des Herrn Wild besitzt selbst Haus und Pflanzland und gehört der landwirthschaftlichen Bevölkerung von Wettingen und Umgebung an.

In dem gewerbreichen Zürcher Fabrikort *Uster* haben nach einer Zusammenstellung, welche wir dem Herrn Ständerath Boller verdanken, folgende Fabrikanten Arbeiterwohnungen errichtet:

Firmen:

Herr	Trümpler & Gysi (Baumwollspinnerei u. Weberei)	16	Wohnungen.
„	Caspar Huber (Baumwollspinnerei) . . .	4	„
„	J. U. Boller (Baumwollspinnerei) 4 und 4 im Bau	8	„
„	Heinrich Zangger (Baumwollspinnerei) . . .	8	„
„	G. Bachmann (Baumwollspinnerei) 13 und 3 im Bau	16	„
	Baumwollspinnerei u. Zwirnerei Niederuster (Escher)	11	„
„	Heinrich Zollinger (Zwirnerei)	2	„
	Spinnerei und mechanische Werkstätte Niederuster	5	„
„	Andr. Bindschedler (Floretspinnerei) 16 Doppel-, =	32	„
		Summa 102	Wohnungen.

Die Firma *Escher, Wyss & Comp.* in *Zürich* welche die älteste und grösste Maschinenfabrik der Schweiz besitzt, hat zu drei verschiedenen Zeiten und nach verschiedenen Systemen Arbeiterwohnungen hergestellt. Dieselben liegen;

a) *im Röthel.* Diese Anlage besteht aus 2 Wohnhäusern mit zusammen 12 Wohnungen zum Miethzins von 200 bis 240 Fr. per Jahr.

b) *in Oberstrass.* Diese von einem früheren Miteigenthümer, Herrn v. May, geschaffene Anlage besteht aus einem gemeinsamen Stiegenhaus und je vier Wohnungen, nämlich zwei im Erdgeschoss und zwei im ersten Stock. Ein $2^1/_2$' hoher Kniestock gewährt die Anbringung bequemer Holzgehalter und Plunderkammern auf dem Dachboden. Die 7' hohen Keller sind hell und trocken. Jede Wohnung enthält in einem 25' langen und 27' tiefen Grundriss: Vorplatz, Küche, Stube nebst zwei Zimmern. Die Vorrichtungen zum Kochen und Heizen sind zweckmässig, sämmtliche Zimmer vertäfelt und 8' 5" hoch. Längs der Strassenseite besitzt jedes Stockwerk eine $4^1/_2$' breite offene Laube, die sich der ganzen Länge des Hauses nach hinzieht, an deren Ende die Abtritte angebracht sind. Die Bewohner rühmen diese Einrichtung als bequem zum Wäscheaufhängen und weiteren häuslichen Verrichtungen, nur seien dieselben etwas zu schmal, auch sind die Küchen mit 10' Länge und $7^1/_2$' Breite etwas klein. Die Bauart ist Quadersockel und Riegelwerk.

Diese 6 Doppelhäuser mit zusammen 24 Wohnungen stossen mit der offenen Laube direct an die Strasse und mit der andern Langseite an einen 30' tiefen zu denselben gehörenden Garten. Der Zins beträgt per Wohnung 240, resp. 264 Franken. Die Bewohner versicherten, dass sie sehr gerne in diesen Häusern wohnen und dass bei der Abgeschlossenheit, welche jede einzelne Wohnung in allen Theilen besitzt, Friede und Eintracht in der ganzen Colonie herrsche.

c) *in Unterstrass* (Gustav Albert Quartier). Diese Anlage enthält in Zürich, die einzigen, nach dem System der einzelnen Häuser gebauten Arbeiterwohnungen. Sie besteht aus 8 aus Backstein gebauten einstöckigen Häusern, deren Aeusseres mit einigem architectonischem Geschmack ausgeführt ist. Dieselben sind 18' lang, 26' tief, nnd bilden eine zusammenhängende Hausreihe, welche mit den Langseiten vorn an 20' und hinten an 27' tiefe Gärten stösst. Die Abtritte sind in einem für zwei Häuser gemeinsamen Anbau, in welchem sich auch der Eingang in den kleinen Hausgang mit Treppe (bei einigen Häusern directe in die Küche) befindet. Das Erdgeschoss enthält Stube und Küche, letztere 12' lang und 10' breit, erstere 12' breit und 15' lang. Der obere Stock hat zwei Zimmer, nebst Plunderkammer. Auf dem Dachboden lässt sich leicht noch ein weiteres Zimmer anbringen. Die Stockwerke haben die angemessene Höhe von 8'.

Bei diesen für eine grosse Familie ausreichenden Wohnungen ist das Erdgeschoss 3' 5" über das Terrain erhöht und der 7' hohe Kellerraum durch 2' hohe Fenster derart hell beleuchtet, dass in demselben die Placirung einer Werkstätte u. dgl. ganz leicht möglich wäre, ein Umstand, der alle Beachtung verdient. Der innere Ausbau wird vom Bauherrn vollständig besorgt.

Die hellen Keller, geräumigen Küchen, die 3' breiten Stiegen, die zweckmässige Placirung von Herd und Zimmerofen, getäfelte Wohnstuben, im Uebrigen verputzte Zwischenwände, abgeschlossenes Stiegenhaus, geschützter Eingang und Holzraum im Abtrittanbau u. s. w. verleihen diesen Wohnungen viele An-

nehmlichkeiten. Dennoch bedauerten deren Bewohner, meistens Aufseher des Escher-Wyss'schen Etablissements, dass nicht jedes Stockwerk ein Zimmer mehr enthalte, resp. dass nicht neben der Stube sich ein Schlafzimmer befinde. Es wäre dann hinlänglich Raum für eine grosse Familie, oder aber für eine mittelgrosse und eine kleinere.

Diese Häuser nebst Garten können käuflich erworben werden zum Preise von Fr. 5200—5600 gegen eine Anzahlung von 500 Fr. und monatliche Abzahlungen von 35 Fr. — Der Miethzins für diese Häuser beträgt jährlich 280 Fr.

Es sind bisher schon 5 von diesen Wohnhäusern verkauft worden. Der Kaufcontract enthält u. A. folgende Bedingungen:

„Bestimmungen, welche auch nach erfolgter notarialischer Fertigung des Kaufes gelten und vom Käufer zu beobachten sind.

a) Die Realität muss in ihrem gegenwärtigen Zustande unterhalten werden; die Gärten müssen in ordentlichem Culturzustande verbleiben und dürfen nicht überbaut werden, damit die Harmonie des Quartiers nicht gestört und der Nachbar nicht geschädigt werde.
b) Ohne Einwilligung des Verkäufers (Herrn von Gonzenbach) darf während der ersten zehn Jahre nach der notarialischen Fertigung des Kaufes das Haus weder verkauft noch an andere vermiethet werden.
c) Der Käufer hat die Kosten der notarialischen Fertigung zu tragen.
d) Die Anschaffung von Capital, Zinsen und Abzahlungen hat auf die im Vertrag festgesetzten Termine zu erfolgen, es darf sich somit die gänzliche Heimzahlung des Kaufpreises nicht über mehr als 17¼ Jahre erstrecken.
e) Das Haus bleibt auf den Namen des Verkäufers (Herrn v. Gonzenbach) bis zur gänzlichen Abzahlung des Kaufpreises versichert."

In *Winterthur* haben die beiden grossen Firmen J. J. Rieter & Co. und Gebrüder Sulzer für ihre Arbeiter grosse Bauanlagen veranstaltet, welche nach verschiedenen Richtungen hin beachtenswerth sind:

Die Arbeiterwohnungen der Herren *J. J. Rieter* & *Co.*, Besitzer der mechanischen Constructionswerkstätten und der Baumwollspinnerei in *Töss,* eine halbe Stunde von Winterthur entfernt, sind sowohl in dem 13. Band der schweiz. polytechn. Zeitschrift als auch in einer erst vor Kurzem erschienenen interessanten

Brochüre: »Die industriellen Etablissements der Firma J. J. Rieter & Co. in Winterthur« von Herrn H. Ziegler, Ingenieur, genauer beschrieben. Danach haben die Herren Rieter & Co. mit ihrem neuen Arbeiterquartier ein originelles System der Lebensversicherung der in diesen Häusern wohnenden Arbeiter verbunden, um den Familien beim Tod des Ernährers einen Sparpfenning zu sichern. Die Eigenthümlichkeit dieses Versuches einer Fürsorge für das Wohl der Arbeiterfamilien auch nach dem Ableben des Versorgers wird eine genauere Darstellung des ganzen Sachverhaltes rechtfertigen.

Die Herren Rieter & Comp. errichteten schon vor längerer Zeit ein noch jetzt diesem Zwecke dienendes grosses *Arbeiter-Wohnhaus* von 83 Fuss Länge und 56 Fuss Breite mit 12 Wohnungen und einem vor dem Hause gelegenen laufenden Brunnen. Es zeigte sich jedoch im Laufe der Zeit, dass dieses System nicht zu demjenigen Ziele führe, welches die Erbauer anstrebten und das eben dahin ging, neben guter Versorgung der Arbeiterfamilien auch deren Sinn für Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit zu fördern.

Sowohl nach diesen eigenen Erfahrungen als nach den angestellten Beobachtungen an andern bei inländischen und ausländischen industriellen Etablissements bestehenden Wohnungseinrichtungen und deren Einfluss auf die Arbeiterfamilien wurde die Ueberzeugung gewonnen, dass einzig die Wohnungen, resp. Häuser, welche nur für eine einzige Familie eingerichtet sind, diejenigen Folgen bedingen dürften, welche zu erreichen im Bestreben der genannten Fabrikbesitzer lag.

Der Verwirklichung dieses Princips tritt indessen ein kaum übersteigliches Hinderniss darin entgegen, dass die Herstellungskosten solcher Wohnungen sich so hoch belaufen, dass ein mit dem darauf verwandten Capital in richtigem Einklang stehender Ertrag unerreichbar scheint. Die zuerst gestellte Aufgabe, eine solche Wohnung resp. ein ganzes Haus so herzustellen, dass dessen Kosten nicht über Fr. 3000 zu stehen kommen, musste von Herrn

Rieter bald als unausführbar verlassen werden, weil es sich nach genauerer Prüfung herausstellte, dass jene Summe nicht hinreichend sei, um bei den üblichen Preisen der Baumaterialien und bei den in Winterthur herrschenden Begriffen von dem, was einer Familie zur Förderung des Ordnungssinnes, der Sparsamkeit und Häuslichkeit geboten werden soll, eine zweckentsprechende gesunde Wohnung zu errichten. Diese Ansicht fand noch eine weitere Bestärkung durch Aufstellung einer vergleichenden Berechnung der Erstellungskosten eines Hauses der Cité ouvrière in Mülhausen, welches nach dortigen Preisen Fr. 2926. 77, bei ganz gleicher Construction dagegen nach Winterthurer Preisen Fr. 4050. 15 kostete. Ausser dieser hohen Summe von über Fr. 4000 nur für das Gebäude allein zeigte sich in der Construction jener Häuser der Cité ouvrière Manches, das für die Winterthurer Verhältnisse nicht passend erschien und solider ausgeführt werden musste.

Obschon anzunehmen war, dass eine nach den Wünschen der Herren Rieter & Comp. zu erstellende Wohnung so hoch zu stehen kommen werde, dass ein richtiger Ertrag nicht zu erwarten sei, so wurde das Project dennoch nicht aufgegeben und es ist nach und nach in der Nähe der Spinnerei Niedertöss ein ganzes Arbeiterquartier entstanden, bestehend aus 3 grösseren und 10 kleineren stattlichen, je mit einem Garten umgebenen Wohnhäusern, deren jedes für sich freistehend, zwei getrennte Eingänge mit zwei ganz getrennten Wohnungen enthält. Hierzu kommt noch ein besonderes Waschhaus, Badhaus und laufender Brunnen, sämmtlich an einer neu erstellten, in die Hauptstrasse von Töss nach Winterthur einmündenden Strasse gelegen, an welcher nach und nach von Jahr zu Jahr weitere Häuser gebaut werden sollen. Diese bereits bestehenden Häuser sind bei der kantonalen Gebäude-Assecuranz für die Summe von Fr. 168,000 versichert.

Die Vermiethung dieser Wohnhäuser, deren jedes einen Keller, zu ebener Erde eine Küche und Wohnstube, im ersten

Stock der grösseren Wohnhäuser 3 Schlafzimmer, wovon eines mit Ofen, in den kleinern Häusern 2 Schlafzimmer, wovon eines heizbar ist, im Dachraum eine Kammer nebst Holzraum und Wäschebehälter umfasst und von denen jedes Haus mit zugetheiltem Garten 2450 □′ Land einnimmt, findet unter folgenden Bestimmungen statt:

Der Miethzins beträgt per Jahr:

Für ein kleineres Wohnhaus Fr. 180,
» » grösseres » » 232.

Mehr oder weniger Land als 2450 □′ werden per Quadratfuss zu einem halben Centime per Jahr dem Miethzins zugeschlagen oder abgezogen.

Da die Herren Joh. Jacob Rieter & Co. bei dem angesetzten Miethzins ein bedeutendes Opfer bringen, so verlangen sie hingegen, dass sich jeder Miether mit einer jährlichen Einlage von mindestens Fr. 50 bei der schweiz. Rentenanstalt in Zürich betheilige, damit bei seinem Tode der Familie ein Sparpfennig gesichert sei. Der betreffende Miether erhält dafür eine obligatorische Police, welche bei den Vermiethern deponirt werden muss, indem sich dieselben verpflichten, die nöthigen Eintragungen und jährlichen Prämien-Zahlungen spesenfrei besorgen zu lassen.

Diese jährlichen Prämienzahlungen repräsentiren einen Theil des effectiven Verlustes, den die Vermiether bei den angesetzten Miethpreisen erleiden und in Folge dessen verlangen dieselben im Interesse der Familie des Miethers das Verfügungsrecht über die obligatorischen Policen im Sinne des mit der Rentenanstalt abgeschlossenen Vertrags, welcher folgendermassen lautet:

Copie des Vertrages mit der schweiz. Rentenanstalt in Zürich.

In Ausführung des § 2 der Bestimmungen über Arbeiterquartier ist zwischen den Herren J. J. Rieter & Comp. in Winterthur uud der schweiz. Rentenanstalt nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1. Die Herren Rieter & Comp. verpflichten sich, jeden Miether ihrer Arbeiterwohnungen bei der schweiz. Rentenanstalt nach Tab. 1 der

Tarife auf's Ableben zu versichern, mittelst einer jährlichen Prämie, die mindestens Fr. 50 beträgt.

Die Prämie, resp. die Versicherungssumme, kann auf den Wunsch des Arbeiters auch höher gestellt werden, wofür eine Privat-Police ausgefertigt wird.

Art. 2. Die Versicheruug des Einzelnen erfolgt mit dem Einzug in die Miethwohnung und es ist alsdann für ihn eine Prämie zu entrichten, gemessen vom Eintrittsmonat bis Ende des Jahres. In den folgenden Jahren wird jeweilen mit dem 1. Januar eine ganze Jahresprämie fällig, welche im Monat Januar einzuzahlen ist.

Die Herren Rieter & Comp. entrichten die Prämien der Miether, sowohl für die obligatorischen, wie für die privaten Policen sammethaft an die Rentenanstalt.

Art. 3. Die Rentenanstalt verzichtet auf die Policentaxe (§ 23).

Art. 4. Die Rentenanstalt liefert die obligatorischen und privaten Policen an die Herren Rieter & Comp. ab, bei welchen dieselben während der Miethsdauer deponirt bleiben.

Tritt ein Arbeiter aus dem Dienste, resp. aus der Miethe, so bleibt die obligatorische Police in der Regel in Handen der Herren Rieter & Co. und es steht denselben frei

a) entweder die Prämie auch fürderhin zu entrichten, und so die Police unverändert aufrecht zu erhalten.
b) Oder die Prämienzahlung einzustellen, in welchem Falle die Versicherungssumme verhältnissmässig reducirt wird.
c) Oder die Police an die Rentenanstalt zurück zu verkaufen.

Die Privat-Police dagegen wird beim Dienstaustritt in der Regel an den Arbeiter aushingegeben, und es kann diess auch, wo die Herren Rieter & Comp. es für angemessen erachten, mit der obligatorischen Police geschehen. In diesem Falle bleiben die ausgehändigten Policen unverändert fortbestehen, insofern der Versicherte von dort an die Prämie regelmässig und franco an die Rentenanstalt entrichtet.

Art. 5. Im Uebrigen gelten alle Bestimmungen der allgemeinen Statuten der Rentenanstalt und es haben die Versicherten namentlich auch auf den Gewinnsantheil Anspruch.

Zürich und Winterthur, 1. Sept. 1866.

Namens der schweiz. Rentenanstalt:
Widmer, Director.

Wir knüpfen an diese Mittheilungen noch einen Auszug aus dem Miethvertrag, welchen die Firma Rieter & Co. mit den in ihren Arbeiterwohnungen untergebrachten Arbeitern abschliesst:

Die Abrechnung der Beträge für Miethe und Versicherungs-Prämien erfolgt an den Zahltagen durch Lohnabzug pro rata auf dem Bureau der Vermiether.

Der Unterhalt der Strassen, sowie des Aeussern der Gebäude, Bestreitung der Assecuranz-Gebühren, Erhaltung der Blitzableiter, der Wasser-Abzugskanäle und Rinnen ist Sache der Vermiether. Die Unterhaltung des Innern der Häuser, das Weissen der Pflasterdecken und Wände, dreimaliges Russen der Kamine per Jahr durch den von den Vermiethern bezeichneten Kaminfeger, sowie das sofortige Wiedereinsetzen gebrochener Fensterscheiben ist durch den Miether auf seine Kosten zu besorgen.

Die Vermiether behalten sich die Controle über Handhabung der Ordnung im Innern und Aeussern der Häuser zu jeder Zeit vor.

Jeder Vermiether ist verpflichtet, sein Mobiliar bei der schweizerischen Mobiliar-Versicherungsgesellschaft gegen Feuergefahr zu versichern.

Wenn Miether von Häusern Kostgänger aufnehmen, so sollen sie Angestellten oder Arbeitern von Joh. Jakob Rieter & Co. den Vorzug geben.

Ueber die Zahl der in den Häusern aufzunehmenden Personen, über Benutzung des Wasch- und Bad-Hauses ist ein eigenes Regulativ aufgestellt, das nach Massgabe des Bedürfnisses Aenderungen erleiden kann.

Die Vermiether übernehmen die Verpflichtung, nur dann eine Wohnung zu künden, wenn von der betreffenden Familie Niemand mehr in deren Etablissements arbeitet, oder Seitens des Miethers irgend eine Bestimmung des Mieth-Vertrages nicht erfüllt worden ist.

Dem Miether hingegen steht das Kündigungsrecht von einem Hauptziele zum andern jederzeit frei, und es hat derselbe beim Verlassen des Hauses solches vollkommen gereinigt und in tadellosem Zustande, den Garten nach Massgabe der Jahreszeit bearbeitet, den Vermiethern zu übergeben.

Aus Winterthur haben wir ferner über die Bemühungen der bekannten Firma *Gebrüder Sulzer* zu berichten. Um dem besonders in jüngster Zeit fühlbaren Wohnungsmangel abzuhelfen, haben die genannten Herren in 3 Richtungen Schritte gethan; erstens durch Betheiligung an der dortigen Actiengesellschaft für Erstellung billiger Wohnungen, zweitens durch den Bau eigener Arbeiterwohnungen und drittens durch Förderung von Kosthäusern für Ledige.

Ueber die Winterthurer Bau-Gesellschaft, an deren Verwaltung einer der Associés der Firma Theil nimmt, haben wir schon oben berichtet.

Die Firma selbst erbaute im Sommer 1872: 24 eigene Arbeiterwohnungen mit einem Kostenaufwande von ungefähr 100,000 Fr., in welcher Summe das Terrain noch nicht inbegriffen ist.

Von der Ansicht ausgehend, dass die Arbeiter in Landgemeinden sich der einfacheren Verhältnisse wegen besser befinden, als in der Stadt, dass sie leichter Land zum Bebauen finden und billiger leben, wählten die Herren Sulzer den Bauplatz in der Gemeinde Veltheim, 10 Minuten vom Etablissement entfernt, in schöner sonniger Lage vor dem Dorfe.

Ein Haus hat 2 Wohnungen; eine im Parterre und eine im ersten Stock. Je vier Häuser sind in einer Reihe gebaut; die Front liegt nach Süden; vor den Häusern sind Gärten. Jede Wohnung hat eine getäfelte und angestrichene Wohnstube, 2 Nebenstuben, 1 Küche, 2 Kammern auf dem Dachboden nebst Holzbehälter, 1 grossen Gemüse- und einen nach Norden gelegenen Weinkeller mit den nöthigen Fasslagern; endlich einen Abtritt. Nur Hausthüre und Treppen sind bei den Wohnungen gemeinschaftlich.

Die Firma hatte bis jetzt keinen Anlass, diese Bauart zu bereuen. »Wenn auch Einfamilienhäuser viel für sich haben, — schreiben uns die Herren Sulzer — so werden solche Doppelwohnungen bequemer, bei gleichen Anlagekosten geräumiger und besser zu beheizen sein als jene; auch sehen solche Gebäude äusserlich besser aus als blosse Parterrehäuser, worauf in der Umgebung einer Stadt auch zu achten ist.

Diese Wohnungen sind überdiess nicht für die niedrigste Klasse der Arbeiter, sondern für besser gestellte berechnet und zwei ordentliche Familien können sich wohl in einem Hause vertragen. Bis jetzt liegen keine gegentheiligen Erfahrungen vor; auch sind die Leute sehr gern in ihren Wohnungen.«

Nach den Vertragsbedingungen besteht für beide Contrahenten in der Regel eine vierteljährige Kündigungsfrist. Ausnahmsweise steht den Vermiethern das Recht einer vierwöchentlichen Kündigung zu, wenn sie genöthigt sind, dem bei ihnen in Arbeit stehenden Miether die Arbeit zu kündigen, ebenso wenn sich der Miether notorische Fahrlässigkeit, Unordentlichkeit oder Unverträglichkeit mit seinem Nachbarn zu Schulden kommen lässt.

Erfolgt Kündigung der Arbeit von Seite des Miethers, so hat derselbe, wenn er sich mit den Vermiethern nicht anderswie verständigt, die Wohnung gleichzeitig mit seinem Austritt aus dem Geschäft zu räumen.

Der jährliche Miethzins beträgt Fr. 240. Derselbe wird je am ersten Zahltage jeden Monats mit Fr. 20 vom Lohn des Miethers zurückbehalten und davon unter keinen Umständen eine Ausnahme gemacht. Wenn ein Zahltag weniger als Fr. 20 ausmachen sollte, so hat der Miether das Fehlende baar zu entrichten.

Wiedervermiethung einzelner Theile der Wohnung von Seite des Miethers kann nur unter Anzeige an die Vermiether und ohne deren Einwilligung an Niemand anders als an Arbeiter ihres Geschäftes stattfinden.

Jede Wohnung erhält circa 1000 □′ Gartenland und es wird auch für die Annehmlichkeit der Umgebungen durch einige Anlagen gesorgt.

Die Häuser sind sämmtlich bezogen und die kleineren Familien nehmen meist einige ledige Arbeiter in Kost und Logis.

Für die letzteren bestehen eine Anzahl Kosthäuser, worunter ein für ungefähr 30 Arbeiter gut eingerichtetes, von einem der ältern Arbeitern gehaltenes und vom Geschäfte mit einem namhaften Anleihen subventionirtes Haus.

Die Herren *J. H. Bühler* & *Söhne* aus *Winterthur* theilen uns mit, dass sie 16 Häuser mit 50 Arbeiterwohnungen besitzen. Die Wohnungen sind von einander getrennt. Ein Haus enthält 8 Wohnungen, ein anderes 6 Wohnungen, die übrigen 2—3 Wohnungen.

Einzelne Häuser wurden von den Arbeitern gekauft; andere sind für den Erwerb durch Amortisation im Bau begriffen.

Zu jeder Wohnung gehören durchschnittlich 1 Wohnzimmer, 1 Küche und 3—4 Schlafzimmer, ausserdem noch 1500—2000 Quadratfuss Gartenland und ca. $^1/_4$ Juch. (10,000 □′) Pflanzland.

Der Miethzins beträgt per Jahr im Minimum 60 Fr., im Maximum 130 Fr.

Herr Ed. Bühler aus Winterthur schreibt uns:

»In meiner Baumwollspinnerei Kollbrunnen besitze ich:

3 Häuser à 3 Wohnungen, 2 Häuser à 1 Wohnung.

Bei den erstern ist jede Wohnung getrennt von der anderen durch eine Mauer, besitzt eine eigene Hausthüre, Treppe etc., einen Garten, sowie ein kleines Stück Pflanzland. Die Wohnungen bestehen aus 1 Wohnzimmer, 1 Küche, 4 Schlafzimmern, 1 Keller und 1 Holzschuppen. Die Wohnungen werden nur vermiethet. Der Miethzins beträgt 120 Fr.

In meiner mechanischen Baumwollweberei Weinfelden habe ich: 4 Häuser à 3 Wohnungen, die wie die obigen eingerichtet sind.

Die Firma *J. & A. Biedermann* in *Winterthur* besizt bei ihrer Spinnerei in *Wetzikon* 30 Arbeiterwohnungen, welche an Arbeiter der Fabrik einzeln vermiethet werden Der jährliche Miethzins beträgt, je nach der Grösse der Wohnung 80 oder 100 oder 120 Fr. Den Wohnungen wird für 5—10 Fr. per Jahr ein Stück Pflanzland von $^1/_4$—$^1/_2$ Juchart zugetheilt. Dem Besitzer ist indessen der Fall vorgekommen, dass einige Arbeiter das Pflanzland verschmähten, *angeblich* weil der Kartoffelsamen zu theuer wäre. Jede Wohnung enthält 1 vertäfelte Wohnstube, Nebenstube, Küche, je nach Bedarf 1—3 Schlafkammern, Keller und Holzbehälter. In einer alten Mühle mit Nebengebäuden wurden 12 Wohnungen eingerichtet, von denen jede einen getrennten eigenen Eingang hat. Ein neues grosses Doppelhaus enthält 8 Wohnungen mit 4 Hausthüren.

1 Wohnhaus hat 3 Wohnungen, 1 zwei, 1 eine.

Dieselbe Firma hat auch in ihrer Spinnerei in Affoltern, welche 70 Arbeiter beschäftigt, 8 Arbeiterwohnungen in einem Hause mit 4 Wohnungen und in 2 Häusern mit je 2 Wohnungen. Miethzins beträgt 100—120 Fr.

Auch die *Gebrüder Brändlin* in *Jona* haben für Arbeiter-

wohnungen gesorgt, obwohl dort das glückliche Verhältniss besteht, dass annähernd die Hälfte der Arbeiter Familien angehören, welche in *eigenen* Häusern wohnen. Das Etablissement besitzt 24 eigene Wohnungen, von denen 2, 3, 4 und 6 unter einem Dache sind. Jede Wohnung hat Stube, 3 Schlafzimmer, Küche und Keller, einen Garten und circa 15,000 □′ Pflanzland. Der Kochherd und Ofen ist für Holzersparniss eingerichtet. Die Jahresmiethe beträgt 100 Fr. für die Wohnung.

Herr Brändlin schreibt uns: »Was in den Centren der Industrie hinsichtlich Wohnungen von einzelnen Etablissementsbesitzern geleistet wird, ist ein nothwendiges Uebel in verbesserter Auflage, von dem wir bei der Decentralisation und den ländlichen Verhältnissen verschont bleiben.

Unsere Verhältnisse sind einfacher, bescheidener und weniger für den äussern Schein, aber der Arbeiter befindet sich besser und freier . . . . .

Bei richtiger Eintheilung scheinen mir Wohnhäuser mit 4 Wohnungen die richtige Mitte zu sein, aber bei den jetzigen Baukosten und bei solidem und dem Zwecke entsprechenden Baue ist der Miethzins nicht unter 140—150 Fr. zu bringen. Dieses Verhältniss existirt bei einigen Etablissements der Umgegend. Ohne alle Uebertreibung darf ich sagen, dass hier der Arbeiter so gut logirt wie der Bauer, der von dem Bodenertrag leben muss und einige Tausend Franken Vermögen besitzt.

Die Kost- und Logirhäuser sind da nothwendig, wo eine flottante Arbeiterbevölkerung ist, die wir glücklicher Weise nicht haben, indem unser Bestreben immer war, ganze Familien heranzuziehen. Die grössere Servitut hinsichtlich Logirung bringt aber reichliche Frucht in dem geordneten und beständigeren Verhältnisse zum Arbeiter, in dem sittlicheren Benehmen, sowie in den besseren Leistungen.«

Herr *Heinrich Schmid* in *Gattikon* (Spinnerei und Weberei) hat 22 Arbeiterwohnungen erbaut; der Miethzins derselben beträgt jährlich 130 Fr. Die 22 Wohnungen sind auf 3 Häuser

vertheilt. 1 Haus enthält 12 Wohnungen, welche gegenwärtig 16 Familien in sich fassen. Ein anderes enthält 7 Wohnungen mit 9 Familien; das dritte 3 Wohnungen mit 3 Familien.

Herr *J. Schellenberg* aus *Aathal* theilt uns mit, dass er 4 Häuser mit Arbeiterwohnungen besitzt.

1 Haus enthält nur eine Wohnung, die aus 1 Stube, Küche, 2 Kammern, Keller und Dachboden besteht und der 5000 □′ Pflanzland zugetheilt sind. Der Miethzins beträgt 120 Fr.

1 Haus enthält 3 Wohnungen, die aus Stube (mit Platz für 2 Webstühle), Küche, 3 Kammern, Keller, Dachboden, Jauchetrog und Ziegenstall bestehen und zu denen je $^3/_4$ Juchart Pflanzland gehören. Miethzins 120 Fr.)

1 Haus enthält 3 Wohnungen, von denen die eine im Plainpied aus Stube, Küche, 2 Kammern, Keller und Jauchetrog besteht und der 8000 □′ Pflanzland zugetheilt sind. Miethzins 70 Fr. Die beiden andern Wohnungen sind sehr geräumig; sie enthalten 1 grosse Stube, Küche, 2 Kammern, Winde, Keller, Jauchetrog, Schweine- und Ziegenstall. Zu ihnen gehören je 8000 □′ Pflanzland.

1 Wohnhaus enthält eine Aufseherwohnung und 2 kleinere Wohnungen. (Stube, Küche, Keller, 2 Kammern; 4000 □′ Pflanzland; Miethzins 80 Fr.)

4 Wohnungen sind seit 18 Jahren von den gleichen Familien bewohnt; die übrigen wechselten.

Die kleinern Wohnungen sind von Wittwen mit ihren Kindern bewohnt, die in der Spinnerei beschäftigt sind und für Bearbeitung des Pflanzlandes weniger geeignet sind. Die grossen Haushaltungen benutzen die Ziegenställe und fahren ganz gut dabei, weil ihnen der Dünger zur Bebauung des Pflanzlandes sehr zu Statten kommt.

Die Herren *Rieter, Ziegler* & *Comp.* aus *Winterthur (Druckerei Richtersweil)* machen uns folgende Mittheilungen: »In unserm Etablissement befinden sich 19 Wohnungen, die sämmtlich von unseren Angestellten bewohnt und theils gratis, theils zu einem

jährlichen Zinse von 70—100 Fr. vermiethet sind. Die übrigen Arbeiter wohnen zum Theil in der Gemeinde Richtersweil, der beträchtlichste Theil aber in den benachbarten Gemeinden des Kantons Schwyz. Die Miethpreise ihrer Wohnungen stehen zwischen 150—250 Fr. Viele von diesen Leuten haben eigene Häuser und Corporationspflanzland.«

Ueber die Arbeiterwohnungen in der mechanischen Seidenweberei Adlisweil theilt uns Herr *Schwarzenbach-Kesselring* aus *Thalweil* Folgendes mit: »In unserm Etablissement in Adlisweil haben wir das System der Arbeiterwohnungen nur in untergeordneter Weise in Ausführung gebracht, da das Dorf viel Raum bietet und es keine Schwierigkeiten gab, die Arbeiter ordentlich unterzubringen. Namentlich seit das Haus Heinrich Kunz bei Adlisweil eine Reihe von Arbeiterwohnungen gebaut, ist für unsere Arbeiter genügend Platz vorhanden.

Wir besitzen im Ganzen 8 einzelne Häuser mit je 2 Wohnungen, also im Ganzen 16 Wohnungen. 2 Häuser mit je 2 Wohnungen wurden extra für den bewussten Zweck gebaut, die andern Häuser haben wir gekauft, sie befinden sich im Dorfe Adlisweil und sind gebaut wie gewöhnliche Bauernhäuser. Zu jeder Wohnung gehört etwas Pflanzland. Wir haben das System der Vermiethung, nicht das des Erwerbs der Häuser.

In jeder Wohnung befinden sich Küche, Wohnstube und 3—4 Kammern. Der Miethzins variirt nach Umfang der Wohnung von Fr. 140—200 jährlich. Zins und Kündigung vierteljährlich; alle Reparaturen sind zu unsern Lasten. Besondere Miethvertragsformulare besitzen wir nicht.«

Die Herren *Wieland, Schmid & Comp.* aus *Langnau* (Baumwollspinnerei mit 200 Arbeitern) schreiben uns: »Wir haben 12 Arbeiterwohnungen, vertheilt auf 4 Gebäude. Der Jahreszins beträgt durchschnittlich 110 Fr. für Wohnung. Pflanzland hat Jeder nach Belieben. Ein grosser Theil unserer Arbeiter besitzt Eigenthum und sind daher für uns Arbeiterwohnungen weniger Bedürfniss. Unser Grundsatz seit Jahren ist der, die Arbeiter

möglichst gut zu bezahlen und sollen dieselben so wenig als jeder andere thätige Bürger irgend welche directe oder indirecte Unterstützung bedürfen.«

Herr *Hanhart-Solivo* aus *Dietikon* schreibt uns über seine Arbeiterwohnungen bei Spreitenbach Folgendes:

»Es stehen jetzt 3 Wohnhäuser, welche 2-stöckig und ganz solid von Stein gebaut sind. Jedes Haus enthält 4 Wohnungen mit gemeinsamer Treppe, die Wohnungen sind für sich abgeschlossen; es besteht eine jede aus Küche, Stube, 2—3 Kammern, Abtritt, Antheil am Keller und Platz im Dachboden für Brennmaterial. Jeder Wohnung ist ferner ein kleines Gärtchen beim Haus und $^1/_4$ Juchart (10,000 □') Pflanzland beigegeben, die Miethe hiefür per Jahr beträgt 185—200 Fr. je nach der Anzahl der Kammern.«

Die Herren *Gebrüder Schnorf* (Chemische Fabrik) in *Uetikon* am Zürichsee schreiben uns:

»Durch Leistung von Vorschüssen regen wir die strebsamen, treuen Arbeiter an und ermöglichen Ihnen kleine Heimwesen, deren es in unserer Umgebung sehr viele gibt, zu kaufen. Da mehr als die Hälfte unserer Arbeiter Nachtarbeit hat, so ist es Ihnen leicht möglich etwas Land zu bebauen. Wir selbst besitzen eine bedeutende Anzahl solcher Heimwesen, die wir unsern Arbeitern gegen billigen Zins vermiethen.«

2. *Arbeiterwohnungen in Basel.*

In *Basel* sind von dortigen Baumeistern und verschiedenen Fabrikanten Arbeiterwohnungen errichtet worden; das vorzüglichste Beispiel bilden jedoch die Arbeiterwohnungen des Herrn Sarasin daselbst. Wir entnehmen die Angaben darüber sowohl Privatmittheilungen des genannten Herrn als auch dem sehr lesenswerthen Referate desselben in der Bonner Conferenz (Juni 1870) über die Wohnungsfrage. (Siehe Verhandlungen etc. p. 11 ff.)

Das Hauptbestreben der Herren *Sarasin & Co.* war, die Arbeiter zu Besitzern zu machen. Und man machte die Erfahrung, dass mit demselben Miethpreis, den ein Arbeiter für alte Wohnungen gleicher Grösse bisher bezahlte, er sein nach den noch anzuführenden Grundsätzen der Herren Sarasin erbautes, nunmehr eigenthümlich erworbenes Haus verzinsen, unterhalten und durch Annuitäten innerhalb 20 Jahren amortisiren kann. Freilich betragen die Miethen in Basel 200—250 Fr. jährlich für den Arbeiter im Durchschnitt; aber auch die Baupreise sind dort sehr hoch.

Das zur Anwendung gekommene System ist das Cottagesystem und zwar in zwei verschiedenen Arten; es wurden nämlich Reihenwohnungen und Doppelwohnungen hergestellt. Beide Arten von Wohnungen haben nur *eine* Etage, wenngleich Herr Sarasin zugibt, dass da, wo der Grund und Boden sehr theuer zu stehen kommt, 2 Stockwerk geboten erscheinen. Die Reihenwohnungen liegen neben einander in einem länglichen Hause, das 6 Wohnungen enthält; die Doppelwohnungen in einem kleineren mit 2 Wohnungen. Der Natur der Sache gemäss kommen die ersteren etwas billiger zu stehen. Es folgt die Beschreibung beider Wohnungsarten und die Angabe der Baukosten:

1. Reihenwohnungen.

a) Beschreibung.

Jede Wohnung enthält:

1 heizbares Zimmer .	$12{,}0 \times 14{,}05 = 168$	□′
1 Nebenzimmer . .	$7{,}05 \times 14{,}05 = 99$	»
1 Küche . . .	$12{,}0 \times 7{,}0 = 84$	»

1 gegypste Kammer
1 Estrich-Lattenkammer
Abtritt, Estrich und Keller.

b) Baukosten im Jahre 1869.

Uebernahmspreis vom Architecten (Tapeten und Gartenzaun nicht inbegriffen) . . . 3115 Fr.

Uebertrag	3115 Fr.
Antheil an den Kosten für die Anlage der Wege und eines Brunnens für 12 Häuser, für Wasserabläufe etc.	130 »
Für 1700 □′ Terrain, incl. Zufahrtsweg zu 15 Cts. der □′	255 »
Kosten einer Wohnung	3500 Fr.

Die Ausgaben für die Gartenzäune, die Vorfenster, eine zweite Dachkammer, Kauf-Unkosten und Steuern fallen ausserdem dem Käufer zu, ebenso wenn er andere kostspieligere Heizungseinrichtungen vorzieht.

Diese Häuser wurden verkauft mit einer Minimalanzahlung von 250 Fr. und unter der Bedingung, dass mit der Verzinsung eine Amortisation bezahlt werde, die sich auf höchstens 20 Jahre vertheilt, was ungefähr einer Summe entspricht von $4^1/_2$ Fr. wöchentlich oder 234 Fr. per Jahr. Es mussten sich die Käufer auch Bestimmungen zum gegenseitigen Schutz vor lästigen Gewerben u. s. w. unterziehen.

2. Doppelwohnungen.

a) Beschreibung.

1 heizbares Zimmer . .	$12{,}5 \times 14{,}05 = 175$ □′
1 Nebenzimmer . . .	$8{,}05 \times 14{,}05 = 113$ »
1 dito . . .	$8{,}05 \times 11{,}05 = 89$ »
1 Küche	$7{,}3 \times 11{,}05 = 80$ »

1 gegypste Kammer

1 Estrich-Lattenkammer, Abtritt, Estrich und Keller.

b) Baukosten.

Uebernahmspreis vom Architecten . (Tapeten und Gartenzäune nicht inbegriffen).	3870 Fr. — Cts.
Strassenanlage und Verschiedenes .	195 » 50 »
Terrain für Haus, Garten und Zugang 2230 □′ à 15 Cts. . . .	334 » 50 »
Kosten für eine Wohnung	4400 Fr. — Cts.

Die Arbeitshäuser der Herren Sarasin sind in massivem Mauerwerk erbaut worden. Sie wurden *alle* verkauft. Jeweilen wurden auch Extra-Abzahlungen angenommen.

»Mit vermietheten Wohnungen,« schreibt uns Herr Sarasin, »hat man nach meiner Erfahrung mehr Unannehmlichkeiten als mit verkauften. Miethswohnungen werden selten ordentlich gehalten; der Unterhalt kostet viel und es sind doch eben die geringeren Arbeiter, welche diese Wohnungen nehmen, wenn Wohnungen daneben zu kaufen sind.«

Wie schon gesagt, wurden in Basel auch von andern Fabrikanten Arbeiterwohnungen gebaut; und zwar sollen noch in diesem Jahre ca. 100 fertig werden.

Ausserdem existirt in Basel für fremde ledige Arbeiter eine Herberge »zur Heimath«, wo dieselben, den Hausregeln unterworfen, essen und wohnen, auch ihr gemeinschaftliches Abendlokal haben.

Endlich gibt es in Basel seit den urältesten Zeiten eine auf Privatwohlthätigkeit gegründete Armenherberge (früher Elendenherberge) in einem Flügel des Spitals, wo fremde Handwerksburschen für eine oder höchstens 2 Nächte gratis Bett und Kost bekommen.

3. *Arbeiterwohnungen im Kanton Aargau.*

Im Kanton Aargau sind ausser in den von uns schon erwähnten grossen Etablissements in Windisch und Wettingen noch in *Baden* und *Turgi* eine Anzahl von Arbeiterwohnungen errichtet worden.

Aus Baden berichten uns die Gebrüder *Billeter* & *Co.* (Baumwollspinnerei) Folgendes:

»Wir besitzen drei Gebäude mit Arbeiter-Wohnungen, im Casernenbau; dieselben sind zu verschiedenen Zeiten, 1840, 1861 und 1873, erbaut worden, und enthalten Wohnungen mit 3 bis 4 Zimmern, Küche, Keller und Dachraum. Der Miethzins

variirt von Fr. 100 bis Fr. 160 per Jahr, je nach der Qualität der Wohnungen. Die sämmtlichen Wohnungen belaufen sich auf 39 an der Zahl. Zu jeder Wohnung gehört ein kleines Stück Pflanzland von 50 Quadratmeter. Zudem vermiethen wir zu billigem Zins grössere Landparzellen an die Arbeiter zum Pflanzen von Kartoffeln etc.

Einzelwohnungen haben wir noch keine; wir beabsichtigen aber, im kommenden Jahre damit einen Anfang zu machen.«

Aus *Turgi* schreibt uns Herr *J. Kappeler-Bebié* (Baumwollspinnerei):

»Ich besitze 1 Arbeiterhaus mit Klosterbau, 5 Arbeiterhäuser mit Einzelbau. Die Wohnungen sind miethweise den Arbeitern übergeben und bezahlt der grösste Theil per Jahr Fr. 70 Hauszins, andere Fr. 100 bis Fr. 120.

Die Wohnungsräume sind verschieden, da die meisten Häuser nach und nach in meinen Besitz gelangten, also nicht speciell für Arbeiterwohnungen erbaut wurden. Eine Ausnahme macht das sogenannte Langhaus mit Klosterbau. Hier hat jede Wohnung ihren besondern Eingang und ist überhaupt in allen Theilen als ein Ganzes zu betrachten. Solche Wohnungen zahlen Fr. 70 Miethzins und umfassen eine Stube, 2 kleine und 1 grosses Zimmer, 1 geräumige Küche, Holzbehälter, Keller und Garten.

Arbeitern, welche eigene Häuschen bauen, schenke ich den Bauplatz, gebe etwas Material und stelle ihnen so weit möglich mein Fuhrwerk zur Verfügung. Sodann können sie gegen billigen Zins bei mir das Baucapital erheben und in beliebigen Raten abzahlen. Will ein Arbeiter nicht bauen, sondern etwas Fertiges kaufen, so findet er hei mir stets die Geldmittel.

Viele Familien sind auf solche Weise in den Besitz eigener Häuser gekommen und stellen sich nach und nach recht gut.«

Referent bemerkt, dass der Kanton Aargau noch weit mehr Fabrikanten zählt, welche Arbeiterwohnungen errichtet haben, dass ihm jedoch die speciellen Angaben darüber beim Abschluss des Berichtes fehlten.

4. *Arbeiterwohnungen im Kanton Thurgau.*

Ueber die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter im Kanton *Thurgau* sagt der officielle Bericht über das thurgauische Fabrikwesen (Frauenfeld 1869) Folgendes:

»Seit ungefähr 10 Jahren sind bei mehreren Etablissementen von den Besitzern Arbeiterwohnungen ausgeführt worden, welche den Arbeitern in Miethe gegeben, zum Theil auch verkauft werden; so namentlich in Jacobsthal, Grüneck, Murkart, Bischofszell, Mattweil; im Ganzen für ca. 70 Familien, also nur für einen kleinen Theil, etwa einen Zehntheil der Fabrikbevölkerung des Kantons. Die Uebrigen wohnen zur Miethe bei Privatleuten und zum Theil auch in eigenen Häusern.

Die Arbeiter-Wohnungen bei den Fabriken entsprechen in Bauart und Einrichtung den Wohnungen der übrigen Bevölkerung der ärmern Klasse; sie sind durchweg ziemlich ordentlich, theilweise gut erstellt und eingerichtet. Ein Haus enthält 1 oder 2, selten mehr Wohnungen. Gewöhnlich besteht eine Wohnung aus Stube, besonderer Küche, 2—3 Schlafzimmern, Keller und Holzbehälter, und bei einigen findet sich auch Stallung und Scheune. Dass die Wohnungen häufig etwas enge sind und diese oder jene Bequemlichkeit vermisst wird, ist wohl natürlich und bei den Wohnungen der ärmern Klasse eben allgemein; aber die Bedingungen für einen gesunden, zuträglichen Aufenthalt sind doch in diesen, zu den Fabriken gehörenden Wohnungen in baulicher Beziehung überall vorhanden. Auch gutes Trinkwasser findet man allerwärts. Die Baukosten für eine Wohnung (Häuschen) belaufen sich auf Fr. 1800 bis Fr. 3000. Jm Vergleich zu ausländischen Verhältnissen können hinsichtlich dieses Punktes die unsrigen als gute bezeichnet werden. Ein Uebelstand ist allerdings vorhanden, der aber nicht den Wohnungen selbst zur Last fällt, nämlich die oft vorkommende Ueberfüllung derselben, indem manchmal zwei Familien in einer nur für *eine* Familie berechneten Wohnung

untergebracht sind, oder eine kleine Wohnung von einer grossen Familie bewohnt wird u. s. w., welche Verhältnisse für die sanitarischen und sittlichen Zustände jedenfalls nicht günstig wirken. Diese Uebelstände finden sich aber leider auch in den von der Fabrik unabhängigen Miethwohnungen. Gewöhnlich haben die Wohnungen zu wenig Schlafzimmer, nämlich nur 2, während die meisten Familien deren 3 nothwendig hätten, nämlich 1 für die Eltern, 1 für dis Söhne und 1 für die Töchter. Eine ordentliche Arbeiterwohnung sollte also in der Regel bestehen aus: Stube, *drei* Schlafzimmern, besonderer Küche, Gang und Treppe, welche zusammen circa 1000 Quadratfuss Grundfläche in passender Eintheilung nöthig haben, — nebst Einrichtungen für die Befriedigung der übrigen Bedürfnisse.

Grössere Complexe von Arbeiterwohnungen mit gemeinsamen öffentlichen Bad- und Waschanstalten, Gesellschaftshäusern u. s. w. wie z. B. in Mülhausen, in Kuchen (Württemberg), in Töss, trifft man im Thurgau nicht. Jn Grüneck sind zwar 18 Arbeiterwohnungen zu einem Dörfchen vereinigt, jedoch in sehr bescheidener Ausführung, und ohne die oben erwähnten kostspieligen öffentlichen Anstalten.

Im Allgemeinen können die Wohnungsverhältnisse der Fabrikarbeiter als ziemlich befriedigend bezeichnet werden.«

Derselbe Bericht constatirt übrigens S. 56, »dass die ansässigen Fabrikarbeiter im Kanton Thurgau immer die wandernden ohne Grund und Boden an Zahl weit übertreffen.« Dem Bericht eines thurgauischen Pfarramtes sind folgende Stellen entnommen: »Vortheilhaft ist's, wenn neben der Fabrikbeschäftigung auch nur etwas Weniges Landbau betrieben werden kann. Familien mit einigem Grundbesitze stellen sich bei weiser Sparsamkeit immer besser als die, welche nur vom Fabrikverdienste leben, und mögen Geschäftskrisen, Theuerung etc. eher ertragen, als solche, welche mit ihrem Verdienst von der Hand zum Munde leben.« Beachtenswerth sind auch folgende Bemerkungen au Seite 53 und 54. »Das düsterste Bild bieten die fremden Fa-

brikler dar, die sich oft haufenweise im gleichen Hause verkostgelden, zusammen essen, zusammen schlafen u. s. w. Nicht nur der Kostgeber, auch der Ort selber wird häufig gewechselt, wobei sich dann an Vielen der bekannte Volksausspruch bewährt: »Dreimal Ziehen gleich einmal Abbrennen.« Diese Arbeiter heirathen in der Regel am frühesten und leichtsinnigsten, zuweilen ohne irgend welchen moralischen und materiellen Fond. Oft haben sie nicht einmal ein Bett oder einiges Hausgeräthe, sie führen keine eigene Haushaltung, verkostgelden sich selber und verkostgelden die Kinder. Grosse Kinderzahl, Krankheit und Arbeitsstockung rufen dann begreiflich grosser Noth. Glücklich die Fabrikgegend, in der jede Familie neben dem Fabrikerwerbe eine landwirthschaftliche Grundlage hat! *Verbindung von Industrie und Landwirthschaft in diesem Sinne ist das beste Mittel, die Vortheile der Industrie sich zuzuwenden, ohne deren Schattenseiten in Kauf nehmen zu müssen.*«

Neuer als diese Notizen des im Jahr 1869 erschienenen Berichtes sind die nachstehenden Mittheilungen, welche wir dem Herrn Pfarrer Christinger in Arbon, dem Correspondenten der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft für den Kanton Thurgau, verdanken:

»Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter sind im Vergleich zu grossen Städten und eigentlichen Industriegegenden bei uns im Allgemeinen nicht sehr ungünstig. Ein Theil der Arbeiter z. B. um Fischingen, Wengi, Amrisweil gehört dem Stande der Kleinbauern und Taglöhner an, die auf eigenen kleinen Gütchen leben, so dass ein Theil der Familie die landwirthschaftliche Arbeit thut, ein anderer dem Fabrikverdienste nachgeht, ohne doch von der bäuerlichen Grundlage sich ganz abzulösen.

An manchen Orten sind in der Nähe der Fabrikgebäude Gruppen von Arbeitshäuschen zu 1, 2—4 Wohnungen mit etwas Pflanzland hergestellt, so im Murgthal, bei Müllheim und Weinfelden. Das Etablissement in Fischingen weist einer Anzahl von Familienwohnungen im Klostergebäude für 20 bis 30 Fr. per

Jahr an. Die Rothfärberei hat neulich ein grösseres vorzüglich eingerichtetes Gebäude mit vielen completen Wohnungen errichtet und für mässige Preise an die Arbeiter vergeben. Schwieriger steht es in dieser Beziehung da, wo mehrere Etablissements in unmittelbarer Nähe sich befinden, fremde Arbeiter herbeiziehen und nicht im Stande sind, denselben Wohnungen anzuweisen, so in neuester Zeit namentlich in Arbon. Da ist für die ärmeren, mit zahlreichen Kindern gesegneten Arbeiter entschiedene Wohnungsnoth vorhanden, d. h. sie müssen in allzu engen Räumen und häufig noch gemeinsam wohnen oder sollen einen Miethzins bezahlen, den sie nicht leisten können. Auch hier gibt man sich indessen Mühe, den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen.«

Endlich erwähnen wir noch, dass Arbeiter-Wohnungen, die nach dem Einfamiliensystem gebaut wurden und zu denen Pflanzland gehört, im Murgthal bei Matzingen und Wengi errichtet sind. Sie finden wegen des Kostenpunktes jetzt nur noch wenig Nachahmung. Herbergen mit Krankenzimmern gibt es in allen grössern Orten des Kantons.

5. *Arbeiterwohnungen im Kanton St. Gallen.*

Die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons St. Gallen hat im Jahr 1868 eine besondere Enquête über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter veranstaltet, deren Resultate in einem werthvollen Bericht des Herrn Bankdirektor Heinrich Arnold Schweitzer niedergelegt sind (abgedruckt in den Verhandlungen der St. Gallischen gemeinnützigen Gesellschaft, St. Gallen 1868), welcher auch über die Wohnungsverhältnisse interessante Thatsachen mittheilt. Jener Bericht nahm die Anzahl der Fabrikarbeiterfamilien mit durchschnittlich je 4 Personen im Kanton auf 1217 an, von denen 354 Familien als in eigenen Häusern wohnend bezeichnet werden konnten, indem man von 34 Antworten einen Schluss auf das Ganze machte. Der Besitz eigener Häuser

hängt natürlich sehr davon ab, ob die Arbeiter einheimische oder fremde sind. So z. B. hiess es in jener Enquête von der Fabrik in Wyl, dass fast alle 200 Arbeiter des dortigen Etablissements aus den umliegenden Ortschaften seien und eigene Wohnungen hätten. »Derselbe Grund — so hiess es im Bericht — mag den Umstand erklären, dass in St. Georgen bei St. Gallen 23 Familien der dortigen Maschinenfabrik eigene Wohnungen haben, während bei dem ähnlichen Etablissement in Niederutzwyl keine; wirklich heisst es in letzterem Falle, die Arbeiter seien alle fremd und zudem ist jenes allerdings auch das ältere Geschäft.« In dem Stickereigeschäft von Rittmeyer-Ziegler besassen damals 12 Familien eigene Häuser. Im Toggenburg ist das Verhältniss ziemlich gemischt. Am spärlichsten scheint im Allgemeinen der Häuserbesitz unter den Spinnereiarbeitern und den Stickern vorzukommen.

Im Uebrigen berichtet Herr Schweitzer über den Bestand von Arbeiterwohnungen und Kosthäusern und über die Miethzinsen noch Folgendes: »Von den 42 Geschäften, die uns bezügliche Auskunft ertheilt haben, besitzen 20 die Einrichtung, ihren Arbeitern auch Wohnungen anweisen zu können; in einigen Fällen sind dies eigens zu diesem Zwecke gebaute Häuser mit je bis 12 Wohnungen unter demselben Dache. Diese Wohnungen bestehen gewöhnlich in Stube, Küche, drei Kammern, Keller und Holzraum, nebst Gartentheil; es ist bezeichnend, dass letzterer nicht immer benutzt wird; die Hauseingänge sind für mehrere Wohnungen gemeinsam. Sonst sind diese von gewöhnlicher Bauart und Einrichtung. Meistens nehmen die Fabrikbesitzer etwa den Anlass wahr, Häuser, die in der Nachbarschaft feil werden, zu erwerben, um sie an Arbeiter zu vermiethen. Die Speculation Baulustiger hat auch für Wohnungen gesorgt; begreiflich ist hiebei nicht mehr als durchaus nothwendig auf den Miether Rücksicht genommen.

Die Miethzinsen betragen im Minimum Fr. 1. 50 wöchentlich, das höchste Mass wird von St. Fiden mitgetheilt: Fr. 6

bis Fr. 9 per Woche. Durchschnittlich beträgt der Miethzins einer Arbeiterfamilie wöchentlich Fr. 3. Wo die Fabrikbesitzer Wohnungen an ihre Arbeiter leihen, beträgt der Wochenzins Fr. $1^1/_2$ bis Fr. $4^1/_2$, im Durchschnitt Fr. $2^1/_2$. Am billigsten wohnen die Fabrikarbeiter in Brunnadern: Fr. $1^1/_2$ bis Fr. 2 und in Altstätten: Fr. $1^1/_2$ bis Fr. $2^1/_2$, und zwar ist aus dem Berichte von letzterem Orte zu schliessen, diese Wohnungen seien in der Stadt selbst.«

Seit der Erstattung des eben erwähnten Berichts hat die Wohnungsnoth in dem industriell so rasch fortschreitenden Kanton St. Gallen sowohl Gesellschaften als auch Unternehmer zu verschiedenen neuen Anlagen von Arbeiterwohnungen veranlasst. Am umfassendsten ist dies in den letzten Jahren durch die grosse Stickereifabrik von *B. Rittmeyer und Co.* in *St. Gallen* geschehen, welche für ihre Fabrik in Bruggen und Sitterthal mehrere neue Häusergruppen mit Arbeiterwohnungen erstellt haben. Wir entnehmen einem Berichte, den die Firma nebst Bauplänen zur Wiener Weltausstellung geschickt hat, folgende Angaben:

Häusergruppe A (Stockhöhe im Lichten 8′) hat 4 zweistöckige aneinander gebaute Häuser, wovon jedes 2 für sich ganz abgeschlossene Wohnungen enthält, welche nur die Treppe gemeinsam haben.

In den beiden Eckhäusern gehören zu einer Wohnung:

a) eine Wohnstube mit Kachelofen und sogen. Kunstofen, Wandkasten;
b) drei Kammern;
c) Küche, mit eisernem Herd, mit Bratofen, Wasserschiff, Schüttstein sammt Abtraufbrett, Küchekasten;
d) Vorplatz, Laube und Abtritt;
e) im Kniestock 3 Kammern;
f) im Kellergeschoss gegen Norden 1 Keller mit Fasslager und Apfelhurd, gegen Süden 1 Holzbehälter.

Die Wohnungen der 2 Mittelhäuser haben je nur 2 Kam-

mern bei der Wohnstube und je nur 2 im Kniestock, keinen Vorplatz, daher Eingang in die Stube durch die Küche, im Uebrigen gleich wie die Eckhäuser. Baukosten betragen für diese Gruppe von 8 Wohnungen 60,000 Fr. und ca. 7500 per Wohnung. Miethzins für die Eckhäuser beträgt 256 Fr. und für die Mittelhäuser 208 Fr.

Die Häusergruppe B (Stockhöhe im Lichten 7′ 8′) ist 3-stöckig und besteht aus 2 aneinander gebauten Häusern mit je 3 für sich abgeschlossenen Wohnungen.

Eintheilung ungefähr wie diejenige der 2 Eckhäuser der Gruppe A, aber nur mit 2 Kammern im Kniestock.

Die Baukosten dieser Gruppe betragen 37,000, also für die einzelne Wohnung 6,167 Fr. Die Miethe beträgt für Parterre und 1. Stock: 240 Fr. und für 2. Stock: 232 Fr.

Die Häusergruppe C (Stockhöhe im Lichten 8′) ist 2-stöckig und besteht aus 3 aneinander gebauten Häusern mit je 2 für sich abgeschlossene Wohnungen.

Zu jeder Wohnung gehört:

Eine Wohnstube, 2 Kammern, Küche, Laube und Abtritt (sämmtliche Räume auf gleichem Boden), sodann 1 Kammer und ein Verschlag im Kniestock, 1 Keller und Holzbehälter im Kellergeschoss.

Im Mittelhaus ist eine Waschküche, daher die Keller etwas kleiner, im Dach ein grösserer Raum zum Waschaufhängen.

Die Baukosten der Häusergruppe C betragen 28,000 Fr., also per Wohnung à 4,666 Fr. Miethzins ist 176 bis 192 Fr.

Zu jeder der 3 Häusergruppen gehört ein eigener laufender Brunnen und zu jeder Wohnung ein ca. 1000 □′ haltender Garten dicht am Hause.

Wir haben uns im September 1872 durch den Augenschein überzeugt, dass nicht nur der innere Ausbau dieser Häuser vollständig solid und zweckmässig, sondern auch das Aeussere der Häuser zierlich und gefällig ist, so dass sie den Eindruck von Häusern des guten Mittelstandes machen. — Die Herstellungs-

kosten erreichen allerdings eine ziemliche Höhe und verzinsen sich durch die Miethe nur etwa zu $3^1/_2$ %. Die Firma hatte dabei den Hauptzweck, ihren bewährten ältern Arbeitern gesunde, warme, freundliche Wohnungen zu verschaffen und ihnen dadurch zugleich das Auslehnen von Zimmern an Kostgänger oder unverheirathete Arbeiter zu ermöglichen.

Ueber das bei ihrer Anlage befolgte System des Baues sprechen sich die Inhaber der Firma folgendermassen aus:

»Von dem Bau einzelner freistehender Häuser für je nur eine Arbeiterfamilie sind wir aus folgenden Gründen abgestanden:

1. können wir die Häuser nicht verkaufen, da dies bei bestehenden Verhältnissen nicht in unsrer Aufgabe liegt;
2. wegen des erhöhten Kostenpunktes;
3. um die Wohnungen wärmer zu halten;
4. weil wir die nothwendigsten für eine grössere Familie erforderlichen Räumlichkeiten auf ein und demselben Stockwerke anzubringen wünschten, um den Müttern die Besorgung der Kinder, namentlich in Krankheitsfällen zu erleichtern;
5. weil, wenn 2 Wohnungen in einem Hause sind, die Frauen einander in der Bewachung der Kinder behülflich sein können;
6. weil es bei unsern Arbeitern noch kaum vorgekommen, dass Streit unter 2 Familien entstanden wäre, so dass die eine nicht mehr hätte mit der andern unter einem Dache wohnen wollen; übrigens haben wir nur in der Gruppe B 2 Häuser mit 3 Wohnungen, die nur desshalb so gebaut wurden, um möglichst rasch der Wohnungsnoth, die durch ein uns betroffenes Brandunglück entstanden, abzuhelfen.“

In der Nähe von St. Gallen besitzt die *Maschinenwerkstätte und Eisengiesserei* in *St. Georgen* bis zur Stunde 1 Dutzend grosse, gesunde Wohnungen, je mit einem Gartenantheil, welche an Familien zu dem althergebrachten Zins von nur 20 Fr. pr. Quartal vermiethet werden. Die Herstellung einer grössern An-

zahl von Wohnungen ist in Aussicht genommen. Unterdessen sucht die Firma die Vertheuerung der Wohnungen dadurch zu mildern, dass sie aus einem besondern Unterstützungsfond Beisteuern zu den Miethzinsen gewährt. —

Von der Firma *Matthias Naef* in *Niederuzwyl* wurde vor 6 Jahren — erst zu dieser Zeit machte sich die Wohnungsnoth in Folge der Vergrösserung einer benachbarten mechanischen Werkstätte fühlbar — 1 Arbeiterhaus mit 4 geräumigen Wohnungen gebaut. 1 Jahr später wurde ein zweites für 2 Familien errichtet und im Jahr 1872: 6 grössere Einfamilienhäuser mit Gärtchen. Ein eigenes Logir- und Kosthaus für die Färbergesellen und verschiedene Knechte und Tagelöhner besteht schon seit 40 Jahren. Weitere Einfamilien-, Kost- und Logirhäuser sind bereits in Angriff genommen. Seit Jahrzehnten hatten sich übrigens — wie uns Herr Naef berichtet — viele Arbeiter eigene Wohnhäuser gebaut oder solche gekauft, welche von Berufsleuten auf Speculation errichtet worden waren.

Die Firma *H. Hürlimann* in *Rapperswyl* hat für ihre Arbeiter 9 Kosthäuser hergerichtet, von denen jedes 3—4 Wohnungen enthält. Die neuesten Wohnungen haben einen besondern Eingang für jede Familie und sind vollständig von einander getrennt.

Jede Wohnung enthält 1 Küche, 1 Stube, 2—4 Kammern, Keller und Holzgelass. Die Stuben sind meistens getäfelt. Der Miethpreis einer Wohnung beträgt 70—135 Fr., was einer Verzinsung des in den Häusern steckenden Capitals von 2% gleich kommt. Zu jeder Wohnung gehört Pflanzland bis zu $^1/_4$ Juchart. Versuche, die Arbeiter zu bestimmen, selbst Wohnhäuser unter Zuschuss von Capital von Seite der Fabrik zu bauen, sind gänzlich fehlgeschlagen. —

Die Besitzer der *Spinnerei* am *Uznaberg* machen uns folgende Mittheilungen:

»1. In 7 Kosthäusern logiren wir 27 Familien. 3 Häuser enthalten je 6 Wohnungen, 1 nur 4, der Rest 1—2.

2. Die Arbeiter haben die Wohnungen bloss in Miethe und können dieselben nie erwerben.

3. Zum Etablissement gehören etwa 50 Juchart Pflanzland von bester Qualität. Je nach Bedürfniss der Haushaltung werden Pflanztheile auf 250 □-Klafter abgemessen in der Zahl von 1—6 Stück zur Bebauung an die Arbeiter überlassen. Der Ackerzins beträgt 5—7 Cts. per Klafter.

4. Die Hauszinse variiren von Fr. 90—125. Der höhere Zins wird für ganz neu eingerichtete Wohnungen bezogen. Diese ganz für sich abgeschlossenen Räume enthalten je 1 heizbare Stube, 1 Nebenzimmer, 3 Schlafkammern, 1 Winde, 1 Keller, 1 Küche, 1 Abtritt, 1 Holzschopf.«

Die Herren *Gebrüder Blumer* in *Murg* (Kt. St. Gallen) schreiben uns:

»Wir haben 16 Arbeiterwohnungen, die unter demselben Dache, aber getrennt von einander sind. Die Hälfte enthält Stube und 4 Kammern, die andere Hälfte Stube und 3 Kammern, ausserdem Küche, Keller und kleinen Garten.

Alle Wohnungen sind vermiethet.

Der Miethzins der Wohnungen mit 4 Zimmern beträgt 78 Fr., der mit 3 Zimmern 52 Fr. jährlich.«

Die *Buntweberei* von *Wallenstadt* besitzt 34 eigene Häuser, deren Plan im Jahr 1862 von dem Basler Arbeiterwohnungen-Bauverein mit Fr. 200 prämiirt wurde.

Der Director dieser Buntweberei theilt uns über diese Arbeiterwohnungen folgende Einzelheiten mit: »Wir haben ein grosses Gebäude, 60' lang, 45' breit, 3 Stock und Kniewand mit 9 Wohnungen, wobei je ein kleiner Garten; zwei grosse Gebäude, 60' lang, 45' breit, 3 Stock und Kniewand, mit je 12 Wohnungen, wobei je ein kleiner Garten; ein Gebäude mit 1 Wohnung und Garten.

Diese Wohnungen sind unser Eigenthum und können durch Abzahlung nicht in's Eigenthum der Arbeiter übergehen, welche nur die Miethe zahlen und zwar in den grossen Gebäuden:

15 Wohnungen zu Fr. 1. 50 pr. Woche = Fr. 81 pr. Jahr,
2 » » » 2. 50 » » = » 130 » »
16 » » » 3. 25 » » = » 169 » »
1 » im kleinern Gebäude » 104 » »

In jüngster Zeit hat auch Herr Stickmaschinenfabrikant *Burkhard* in *St. Fiden* einige hübsche Häuser für seine Arbeiter erstellen lassen.

6. Arbeiterwohnungen im Kanton Glarus.

Der officielle Bericht der zweiten Fabrikinspection an Landammann und Rath des Kantons Glarus enthält darüber folgende Bemerkungen:

»Die *Wohnungsverhältnisse* unserer Fabrikarbeiter sind grossentheils sehr ungünstige. Es besteht eine grosse *Ueberfüllung* der Arbeiterwohnungen. Diess geht schon aus den statistischen Angaben der letzten Volkszählung hervor. Während im Kanton Zürich 86, im Aargau 77 und in Bern gar nur 66 Seelen auf 100 bewohnte Räumlichkeiten kommen, in der ganzen Schweiz durchschnittlich 81, trifft es bei uns 97. Und nun erst die ungleiche Vertheilung dieser Räume! In manchen Dörfern sind für die Arbeiter bequem gelegene Häuser mit 8 bis 9 Zimmern von 3 und 4 Haushaltungen bewohnt, die zuweilen erst noch Kostgänger haben. Enge, niedrige Schlafzimmer, die 6 bis 8 Menschen beherbergen, sind nicht selten.

Noch schlimmer als die Ueberfüllung, ist der immer mehr überhand nehmende Umstand, dass feuchte Parterreräume, die als Keller oder Vorrathskammern dienten, oder allerlei luftige, undichte Anbauten als Wohnungen eingerichtet werden. Wie oft hängt zolllanger Schimmel herunter von den Wänden, wenn ein Bett von seiner gewohnten Stelle gerückt wird, wie oft verpestet wahrer Modergeruch den Wohnraum!

Zu alledem sind die Wohnungen *sehr theuer*. In kleinen Dörfern z. B. kostet eine Wohnung, wo Stube und Küche ge-

meinschaftlich mit dem Hausbesitzer benutzt und von letzterm geheizt werden, und wo nur eine schlechte Kammer apart gegeben wird, 60 Fr. per Jahr, eine Wohnung mit Stube, Küche und 3 Zimmern, mögen diese noch so schlecht sein, 130 bis 150 Fr., ja bis 200 im Mittelland.

Angesichts dieser Wohnungsnoth haben mehrere Fabrikbesitzer eigene *Fabrikwohnhäuser* erstellt, so die Spinnereien in Ziegelbrück und Haslen, die Kunz'schen in Linthal, Becker und Milt in Rüti. Es sind casernenartige Bauten, mit etwas Gartenland für die Insassen. Jede einzelne Wohnung ist vollkommen abgeschlossen und besteht z. B. an der Ziegelbrücke (24 Wohnungen) in Stube, Küche, 2 Schlafzimmer, Keller, Abtritt, Holzbehälter und einem Gärtchen — nach Verlangen mit Zugabe einer Kammer im Dachgeschoss gegen besondere Vergütung — und kostet jährlich 100 bis 120 Fr., im Kunz'schen Haus (21 Wohnungen) bei etwas beschränkterem Raum, aber mit 8000 Quadratfuss Gartenland, nur 60 Fr., mit 4 Kammern 80, während eine kleine Wohnung im Dorf Linthal 100 bis 120 Fr. kostet, in Haslen (10 Wohnungen) 1 Stube, 2 bis 3 Kammern etc. 130 Fr., in Rüti eine Wohnung à 3 Kammern 120 Fr. Die Handhabung von Ordnung und Reinlichkeit in diesen Häusern scheint sehr viel Mühe zu machen, wird aber an den meisten Orten energisch durchgeführt. Ebenso scheint für Abhaltung sanitarischer Schädlichkeiten Manches geschehen zu sein, was sich in gewöhnlichen Wohnungen nicht findet (z. B. Ventilation der Abtritte).

Diese Fabrikwohnhäuser helfen aber dem Wohnungsmangel bei weitem nicht genügend ab, und es ist sehr zu begrüssen, dass in den letzten Jahren in manchen Dörfern eine Anzahl guter *Wohnungen, speciell für Arbeiter berechnet,* von Speculanten erbaut wurden. Die Preise derselben stellen sich zwar bei weitem nicht so niedrig, wie dies in Mülhausen und andern Orten der Fall sein soll, denn eine Wohnung mit Stube, Küche, Keller, 5 bis 6 Kammern und angebautem Holzschuppen nebst etwas

Garten kommt immer auf 5000 bis 5500 Fr. zu stehen (reicht dann aber für 2 Haushaltungen zur Noth aus). Doch behaupten Sachverständige, dass auch für 3000 Fr. eine kleine Wohnung für eine Haushaltung erstellt werden könnte, wenn eine grössere Anzahl gemeinschaftlich erbaut würden.

Wir würden es für ein grosses Verdienst der Vorsteherschaften industrieller Gemeinden halten, wenn sie durch Begünstigung des Erwerbes passender und *gesund gelegener* Bauplätze und durch Vorschriften für rationelle Erbauung derselben die für die Arbeiterklasse berechneten Neubauten fördern wollten. In mehrern Gemeinden scheint auch wirklich einiges darauf Bezügliche gethan worden zu sein.«

Wir haben diesen officiellen Mittheilungen aus dem Jahre 1869 nur noch ergänzend zwei private Notizen aus dem Jahre 1873 hinzuzufügen. Herr C. Jenny zur Ziegelbrücke schreibt uns, dass der Miethzins seiner Arbeiterwohnungen *monatlich* 9 Fr. betrage für eine Wohnung mit abgeschlossenem Keller, geräumiger Wohnstube, zwei Schlafstuben, Küche und Abtritt, dagegen 10 Fr. für eine Wohnung mit drei Schlafzimmern. »Hausvisitation eventuell mit Androhung der Kündigung haben die Sorge für Ordnung und Reinlichkeit zum Zweck.«

Dem Correspondenten der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft für den Kanton Glarus, dem Herrn Pfr. Bernh. Freuler, verdanken wir die Notiz: »Die Reinlichkeit in den Häusern nimmt zu, auch die Betten werden immer besser, die sog. Laubsäcke ersetzt man durch Matratzen, die dicken Federdecken durch wollene.«

7. Arbeiterwohnungen im Kanton Graubünden.

In diesem Kantone, der nur wenig Fabrikindustrie hat, gibt es Arbeiterwohnungen für die Spinnerei in *Chur*, worüber uns der Besitzer, Herr *Martin*, Folgendes schreibt:

»Ich besitze bei der Fabrik gesunde, luftige Arbeiter-

wohnungen, welche jedoch nur für einen kleinen Theil von Arbeitern ausreichen. Ich beabsichtige diese noch zu erweitern, aber auch hier muss ich bei jedesmaligem Besuch einer dieser Arbeiterwohnungen die Wahrnehmung machen, dass die Leute selbst in diesen Wohnungen bei weitem nicht in so guter Luft leben, wie in der Fabrik. Sie scheuen das Lüften und glauben Holz zu sparen, wenn sie die dumpfe, verdorbene Luft nicht erneuern. Von Staatswegen wird den eigenen häuslichen Aufenthaltsorten immer viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, viel weniger als speciell den Fabrikräumen; es gibt Wohnungen, wo die Arbeiter kaum aufrecht stehen können und am Schmutz fast kleben bleiben.«

8. *Arbeiterwohnungen im Kanton Solothurn.*

Im Kanton Solothurn hat Herr *F. Bally,* Inhaber der grossen Schuh- und Elastiques-Fabrik in *Schönenwerd* Arbeiterwohnungen nach zwei verschiedenen Systemen gebaut. Die älteren, einstöckigen Häuser, welche der Berichterstatter schon im Jahr 1868 bei Gelegenheit der Jahresversammlung der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft in Aarau besichtigt hat, bilden ein besonderes, freundliches Quartier. Längs einer 20′ breiten Strasse und rechts und links unmittelbar an dieselbe anstossend stehen 15 je 25′ lange und 30′ tiefe, nur Erdgeschoss hohe Häuser mit angebautem Abtritt. Zwischen je zwei Häusern ist ein Zwischenraum von 30′ und es sind die beidseitigen Reihen in geschickter Weise derart placirt, dass jedem Haus ein Zwischenraum gegenüber steht. Der Bau ist massiv aus Cementstein, die Zwischenwände sind durch Pisé-Ziegel, welche beidseitig verputzt sind, und von Herrn Bally selbst an Ort und Stelle höchst wohlfeil angefertigt wurden, gebildet. Die Zimmer haben die gegen Mülhausen geringe Höhe von 7′ 8″. Die ganze Bauweise ist solid. Sämmtliche innere Wände sind ohne Täfelwerk u. dgl. einfach verputzt. Das Erdgeschoss enthält Gang, Stube,

Küche und zwei Zimmer, der Dachboden noch ein ordentliches Zimmer oder nach Belieben zwei kleinere. Die Häuser haben grosse Kellerräume mit Balkendecken und sind von Gärten umgeben. Für die ganze Anlage ist der Grund und Boden sehr reichlich bemessen.

Die Herstellungskosten sind die niedrigsten, welche uns in der Schweiz bisher bekannt geworden sind, sie betragen noch noch nicht 3000 Fr. Zu jedem Hause gehört Pflanzland. Der jährliche Miethzins ist 160 Fr. Die Häuser sind zum Eigenthumserwerb bestimmt. Die kantonale Leihkasse vermittelt diesen durch Darbietung hypothekarisch versicherter, in Annuitäten rückzahlbarer Darlehen. Allein trotz des niedrigen Preises und der Erleichterung des Erwerbs sind von diesen 15 Häusern erst 2 verkauft worden.

In den neuern Arbeiterwohnungen des Herrn Bally ist das System des Einzelbaues verlassen. Diese von allen Seiten freistehenden kleinern Häuser erwiesen sich als zu schwer heizbar, man ist deshalb dazu übergegangen, zusammenhängende Reihenhäuser zu bauen; diese neuern Häuser sind zweistöckig und enthalten je 4 Wohnungen, die aus Riegel- und Cementsteinen gebaut und auswendig mit einer Bretterverschalung nach dem amerikanischen System bekleidet sind. Der Herstellungspreis beträgt für ein Haus 16,000 Fr. oder für die Wohnung 4000 Fr. Der Miethzins ist (incl. für das Pflanzland) auf 200 Fr. normirt worden. Er beträgt also mehr als der Zins für die Häuser, welche nur von einer Familie bewohnt werden. —

Ueber die beiden *Kost-* und Logirhäuser für ledige fremde Arbeiter des Herrn Bally berichten wir in dem Abschnitt über die Ernährungsfrage.

Herr *Julius Pfister* aus *Emmenhof* bei Solothurn (Baumwollspinnerei) schreibt uns:

»Eine ansehnliche Zahl unserer Arbeiter wohnt zum kleinern Theil in denselben eigenthümlich zustehenden Häusern, zum andern, grössern Theil in Wohnungen hiesiger Privaten (Bauern).

Diese Wohnungen sind im Ganzen genommen hell und gesund, doch gibt es auch noch Wohnungen in sogenannten Strohhäusern, die weniger freundlich sind, wesshalb wir denn auch in Aussicht genommen haben, für eine entsprechende Anzahl besserer Lokale durch Erstellung neuer Arbeiterwohnungen (Gebäude zu höchstens 4 freundlichen Wohnungen) besorgt zu sein. Unsere bis jetzt errichteten Arbeiterwohnungen bestehen in einem Gebäude mit 8 hellen, bequemen Wohnungen; solche können von den Arbeitern nicht erworben, sondern nur gemiethet werden. Eine Wohnung besteht auf einem und demselben Boden in: Einem Wohnzimmer, zwei Schlafzimmern, einer Küche, einem Abort und einem weiteren Schlafzimmer auf dem Estrich: diese sämmtlichen Räumlichkeiten mit einem Kubikinhalt von ca. 5986 Kubikfuss, des fernern aus einem Keller und einem Estrich, einem Holzbehälter mit circa 2568 Kubikfuss Inhalt.

Zu jeder dieser Wohnungen gehören circa 2800 □' Pflanzland. Für eine Wohnung mit Pflanzland bezahlt der Miether Fr. 150 per Jahr.«

Ueber die Arbeiterwohnungen der *Papierfabrik Biberist* bei *Solothurn* berichtet uns der Director der Gesellschaft:

»Arbeiterwohnungen haben wir nur für 20 Familien und zwar in grössern Häusern von 6—8 Wohnungen, welche den Arbeitern theilweise miethweise, grösstentheils aber gratis überlassen werden. Jede Wohnung hat eigene Küche, eigenen Keller, eigenen Abtritt, eigenen Estrichraum und 1 bis 4 Zimmer; der Miethpreis variirt von Fr. 3. — bis Fr. 6. 25 per halben Monat (Zahltagsperiode 14 Tage). Die Miethe wird von den Miethezahlenden jeden Zahltag erhoben. Zu jeder Wohnung gehört 1 Stück Garten. Einzelwohnungen werde ich nächstes Jahr machen, dagegen immer nur zum Zwecke der Vermiethung.

Ein Abtreten als Eigenthum würde ich für unthunlich halten an einem Orte, wo nur ein industrielles Etablissement besteht; die Arbeiter würden ein solches Ansinnen als eine ihnen angelegte Kette betrachten; ferner convenirt es der Fabrik nicht,

andere Leute als Eigenthümer auf ihrem eigenen Gütercomplexe in unmittelbarer Nähe des Etablissements zu haben.«

9. *Arbeiterwohnungen im Kanton Schaffhausen.*

Aus dem Kanton Schaffhausen sind uns nur zwei Fälle von Arbeiterwohnungen, welche Unternehmern gehören, bekannt geworden.

Die Inhaber der Tricoteriefabrik von *Braun & Westermann* aus Schaffhausen berichten uns: »Wir besitzen 4 Arbeiterhäuser (ein älteres Gebäude mit 1 Wohnung und 3 ganz neue mit je 2). Unsere neuen Häuser enthalten 2 ganz von einander unabhängige Wohnungen, jede mit 4 Zimmern und Küche etc. Da wir namentlich viele Frauen in unserer Fabrik beschäftigen, so haben wir den Nebenzweck im Auge gehabt, dass jede Wohnung 2 bis 3 Kostgängerinnen aufnehmen kann. Miethzins wird *nicht* von uns erhoben, auch bleibt den Arbeitern *ihr ganzer Lohn;* die freie Wohnung soll eine Belohnung für unsere besseren Arbeiter sein, wird aber nur solchen gegeben, welche mindestens 3 Jahre bei uns beschäftigt waren.«

Das zweite Etablissement mit Arbeiterwohnungen ist die *Industriegesellschaft* in *Neuhausen*, welche ein grösseres Wohnhaus besitzt, enthaltend 4 Wohnungen mit 2 Eingängen. Jede Wohnung besteht aus 1 Wohnstube, 1 Nebenzimmer, 2 Kammern mit Küche und Keller und bezahlt einen jährlichen Miethzins von 250 Fr. Der eigene Erwerb einer solchen Wohnung ist ausgeschlossen.

10. *Arbeiterwohnungen im Kanton Zug.*

Im Kanton Zug hat die durch ihre humanen Einrichtungen für das Wohl der Arbeiter wohlbekannte *Spinnerei an der Lorze* in *Baar* (mit 60,000 Spindeln und ca. 600 Arbeitern) mehr als 60 Arbeiterwohnungen errichtet, worüber wir nach eigenem Augenschein berichten können. Wir haben daselbst vorgefunden:

	Wohnungen
3 Häuser mit je 8 Wohnungen, 4 Hausthüren und 8 Wohnungsabschlussthüren, ... =	24
wovon 4 Wohnungen 1 Wohnstube, 1 Küche, 1 Keller, 3 Schlafzimmer, 1 Holzbehälter, und 4 Wohnungen 1 Wohnstube, 1 Küche, 1 Keller, 2 Schlafzimmer, 1 Holzbehälter enthalten.	
8 Häuser mit je 3 Wohnungen, 1 Hausthüre und 3 Wohnungsabschlussthüren . . . . . =	24
dieselben enthalten per Wohnung 1 Wohnstube, 1 Küche, 1 Keller, 3 Schlafzimmer, 1 Holzbehälter.	
3 Häuser mit je 4 Wohnungen, 1 Hausthüre und 3 Wohnungsabschlussthüren . . . . . =	12
dieselben enthalten per Wohnung 1 Wohnstube, 1 Küche, 1 Keller, 3 Schlafzimmer, 1 Holzbehälter.	
3 Häuser mit je 1 Wohnung, 1 Hausthüre und 1 Wohnungsabschlussthüre . . . . . =	3
dieselben enthalten per Wohnung 1 Wohnstube, 1 Küche, 1 Keller, 4 Schlafzimmer, 1 Holzbehälter.	
Im Ganzen Wohnungen	63

Zu jeder Wohnung gehört ein Stück Pflanzland.

Die Miethzinsen betragen für die kleineren Wohnungen Fr. 4 bis 4. 50, für die grösseren Fr. 5 bis 5. 40 per Zahltag von 14 Tagen.

Die Häuser mit Einzelnwohnungen waren im April d. J., als der Berichterstatter die Fabrik und jenes Quartier besuchte, theilweise noch im Bau begriffen. Etwa 3 Minuten von der im Thale liegenden Spinnerei befindet sich in höherer Lage am Bergabhange ein trefflich eingerichtetes kleines Spital zur Aufnahme erkrankter Arbeiter. Dicht in der Nähe der Fabrik fanden wir grosse Holzvorräthe aufgestapelt, welche, von der

Fabrik im Grossen angekauft, Monate lang zum Austrocknen gelagert und im Winter an die Bewohner der Arbeiterhäuser zu billigen Einkaufspreisen abgegeben werden. — Der Besitzer, ein Katholik, hat auch den Bau einer protestantischen Kirche für seine protestantischen Arbeiter wesentlich gefördert und den Grund und Boden für Kirche und Pfarrhaus unentgeltlich abgetreten. Früher wurde der protestantische Gottesdienst in einem Saale der Fabrik abgehalten.

In dem nicht weit von Baar entfernten Fabrikorte *Unterägeri* befinden sich in der den Herren *Schmid, Henggeler & Co.* ebenfalls zugehörigen Spinnerei etwa 36 Arbeiterwohnungen in 14 Häusern, welche meist alt angekauft und zu diesem Zwecke umgebaut worden sind.

11. Arbeiterwohnungen im Kanton Bern.

Ueber die Arbeiterwohnungen im Kanton Bern verdanken wir dem Herrn *Pfarrer Hirsbrunner* in *Herzogenbuchsee*, der sich der grossen Mühe unterzogen hat, eine Specialenquête über die Fabrikverhältnisse im Kanton Bern anzustellen und uns die Ergebnisse derselben bereits geordnet und verarbeitet einzusenden, folgende Mittheilungen:

»Die *Actienspinnerei Felsenau bei Bern* besitzt 10 Wohnhäuser, die je 4—5, und 30 Häuser, die je 1 Arbeiterwohnung enthalten. Die Häuser sind mit Gartenland umgeben, die Wohnungen sind gesund und werden den Arbeitern zum halben landesüblichen Miethzins übergeben.

Herren *Gubler & Schaffroth* in *Burgdorf* schreiben, dass sich wegen der fühlbaren Wohnungsnoth — (eine meist schlechte Wohnung von 2 Zimmern und Küche kostet 200—250 Fr.) — gemeinnützige Private ernstlich mit dem Plane zur Errichtung von Arbeiterwohnungen beschäftigen. Die Fabrik selbst hat bis jetzt ein Arbeiterwohnhaus für 3 Familien mit Gärten herrichten lassen.

Die mechanische Weberei von *Oberholzer* & *Elsässer* in *Kirchberg* hat Arbeiterwohnungen gebaut, die für je 3 Familien abgegrenzt sind. Jede Familie erhält 3 helle, geräumige Zimmer, Küche, Keller und Garten.

Für fremde ledige Arbeiter ist durch Einrichtung von Logir- und Kosthäusern gesorgt.«

Aus *Neuveville* (im französischen Theile des Kantons Bern) wird uns geschrieben:

»Wohnungen zu finden, haben unsere Arbeiter ziemlich viel Mühe. Da der Arbeitslohn sehr hoch und das Bauterrain (Weinbergboden) sehr theuer ist, so ist die Bauspeculation gehemmt, was für die Fortentwicklung der Industrie ein grosses Hinderniss sein wird.«

Betreffs der Wohnungsverhältnisse der Angestellten der *Bernischen Staatsbahn* hat uns die Verwaltung direct Folgendes geschrieben:

»Dienstwohnungen haben die Stationsvorstände, Einnehmer und Stationsgehülfen, dieselben sind je nach der Wichtigkeit der Station für eine oder mehrere Familien berechnet; ferner die Bahn- und Weichenwärter (mit Ausnahme der Wärter in Biel und Langnau); diese sind je nur für eine Familie berechnet. Zu jeder Station oder Wärterhaus gehört in der Regel ein kleiner Garten. Die Wohnungsgebäude entsprechen in sanitarischer Hinsicht allen Anforderungen, namentlich kann hier verzeichnet werden, dass überall, wo dies nur immer möglich war, selbst mit grossen Kosten Wasser hingeleitet und. wo dies nicht möglich war, Sodbrunnen erstellt wurden.«

12. Arbeiterwohnungen im Kanton Luzern.

Die Herren *Gebrüder Bell* (Maschinenfabrik) aus *Kriens* schreiben uns:

»Unser Etablissement besitzt 9 Arbeiterhäuser mit zusammen 36 Wohnungen; 3 von diesen Häusern sind für höhere Ange-

stellte eingerichtet. Jedes derselben enthält 2 Wohnungen von je 3 Zimmern nebst Mägdekammer, Küche, Keller und Estrich. Dem System »Kasernenbau« gehören 2 Häuser an mit zusammen 21 Wohnungen.

Von diesen enthalten 3 je 4 Zimmer, 12 je 3 Zimmer und 6 je 2. In den für gewöhnliche Arbeiter eingerichteten Häusern sind 9 Wohnungen, wovon 7 mit je 4 und 2 mit je 2 Zimmern. Allen Wohnungen in sämmtlichen Häusern sind abgeschlossene Küchen, Keller und Holzbehälter beigegeben. — 12 Wohnungen ist je ein Gemüsegarten zugetheilt. Weiteres Pflanzland mangelt. Unsere Häuser sind älteren Datums und eignen sich für die Arbeiter nicht gut zur Erwerbung; sie sind ausschliesslich in Miethe gegeben. Die Miethzinsen sind billig gestellt und zwar: für die besseren Wohnungen Fr. 260 per Jahr; für Wohnungen mit 3 Zimmern (Sonnenseite) 195 Fr., (Schattenseite) 150 Fr.; Wohnungen mit 2 Zimmern bezahlen jährlich 120 Fr.

In Sachsen werden Arbeiterhäuser nach dem System »Asche- und Erd-Stampfbau« aufgeführt. Diese Häuser sollen billig, trocken und solid sein; sie werden von den sächsischen Baubehörden empfohlen (ein kleines Werk von C. Bernolt, bearbeitet von C. Gebhardt, Leipzig 1873, bespricht dieselben eingehend). Wir werden mit dieser Bauart Versuche anstellen und sofern sie sich bewährt, Häuser nach diesem System erstellen, um sie, nebst etwas Pflanzland, an Arbeiter gegen Amortisation abzugeben.«

Ferner wohnt von den Arbeitern der *Glasfabrik* von *Siegwart* in *Hergiswil* ein Theil der fremden Arbeiter — deutsche und französische — in den zur Fabrik gehörigen Gebäuden.

13. Arbeiterwohnungen im Kanton Wallis.

Aus dem Kanton *Wallis* berichtet uns ein früherer Zuhörer, jetzt Advocat in Monthey, über die Wohnungsverhältnisse der dortigen Glasarbeiter: »Alle nicht dem Orte angehörigen Glas-

macher erhalten ausser ihrer Bezahlung *freies Logis* mit den nothwendigsten Geräthschaften. Es scheint dies auch anderwärts Uebung zu sein.« — Der Director einer in Bagnes tief im Gebirge, $3^1/_2$ Meilen von Martigny, liegenden Tuchfabrik berichtet uns, dass von seinen 10 Arbeitern, alle aus dem Kanton Wallis, 6 auf Kosten des Etablissements logirt und beköstigt werden.

Schlussbemerkungen über die Wohnungsverhältnisse der schweizerischen Arbeiter.

Der vorstehende Ueberblick über die genossenschaftliche und Privatthätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens zeigt die bunteste Mannigfaltigkeit von Versuchen und Systemen zur Abhülfe der Wohnungsnoth. Im Allgemeinen sind die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter auf dem Lande fast überall günstiger als die Verhältnisse in der Stadt. Ein allgemein beglückendes und überall durchführbares System des Baues lässt sich nicht nachweisen. Die nach den Gegenden und Ortschaften, nach den Gewöhnungen und socialen Zuständen wechselnden Bedürfnisse und Herstellungskosten sind massgebend. Die Unternehmer auf dem Lande bringen die meisten Opfer für Wohnungen, wogegen die städtischen Arbeitgeber um so viel höhere Löhne zu zahlen haben. Es müssen auf dem Gebiete des Wohnungswesens alle Factoren zusammenwirken: Staat, Gemeinde, Bauspeculanten, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, gemeinnütziges Publikum, Baugenossenschaften, Actiengesellschaften, Eisenbahnen etc. Wir constatiren nochmals, dass nicht nur Privatleute, sondern auch officielle Berichte aus den Kantonen Glarus, Thurgau, St. Gallen, Zürich das Verdienst von Bauspeculanten um die Herstellung von Arbeiterwohnuugen ausdrücklich anerkennen. Staat und Gemeinde können namentlich durch vernünftige Baugesetze und bau-

polizeiliche Verordnungen gut wirken, wenn sie die Anforderungen, welche hier und da in Betreff des Massivbaues der Häuser und der Strassenbreite bestehen, nicht auch auf kleine Wohnungen ausdehnen. Ueberhaupt ist dahin zu streben, dass die dem Bau und dem Erwerbe billiger Wohnungen entgegenstehenden Hindernisse durch vollständige Freigebung des Baugewerbes, durch zweckmässige baupolizeiliche Vorschriften, durch Erleichterung der Niederlassung und des Erwerbes von Grund und Boden, durch Reform der Hypothekar-Gesetzgebung, durch zweckmässige Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern, welche Häuser- und Grundbesitz nicht vorzugsweise belasten dürfen, endlich auch durch Erleichterung der Aufnahme von Geldern auf Häuser und durch Mobilisirung der Grundstückswerthe beseitigt werden.

Einen noch wenig gewürdigten Einfluss üben die Eisenbahnen auf die Wohnungsverhältnisse aus, indem sie den Arbeitern ermöglichen 2—3 Stunden weit vom Etablissement auf dem Lande zu wohnen und Morgens und Abends die Eisenbahnen zu benutzen. Die schweizerischen Bahngesellschaften haben zu diesem Zwecke äusserst billige Abonnementspreise eingeführt und ermöglichen es dadurch Tausenden von Arbeitern weit entfernt von den Städten zu wohnen und die Landwirthschaft mit ihrer industriellen Beschäftigung zu verbinden. Manche Zürcher- und Basler-Fabriken beschäftigen Arbeiter, die in andern Kantonen mit Grundbesitz ansässig sind und sich für die Wochentage am Sitze der Fabrik in Kost und Logis geben, dagegen die Zeit von Sonnabend Abend bis Montag früh daheim bei ihrer Familie zubringen.

Die bisherigen Bemerkungen haben sich vorzugsweise auf die industriellen Arbeiter erstreckt. Von den unselbständigen landwirthschaftlichen Arbeitern wohnen noch die meisten als Dienstboten, Knechte und Mägde bei den Bauern; allein der Uebergang von der Dienstbotenarbeit zur Taglohn- oder Accordlohn-Arbeit gewinnt auch in der Land- und Forstwirthschaft immer grössere Ausdehnung, uud verschiedene Landwirthe haben dem Referenten mitgetheilt, dass man auch in der Schweiz immer

mehr werde dafür sorgen müssen, dem wachsenden Mangel an ländlichen Arbeitern dadurch vorzubeugen, dass man Arbeiterwohnungen für ländliche Arbeiter baut oder ihnen Pflanzland zur eigenen Bewirthschaftung billig überlässt unter der Verpflichtung, ihre Arbeitskräfte in erster Linie demjenigen Gute, welches diese Einrichtung getroffen hat, zuzuwenden. Referent kann aus dem Kanton Zürich ein Beispiel anführen, welches beweist, dass sich die Gewährung von Arbeiterwohnungen auch schon auf *Waldarbeiter* erstreckt. Der Forstmeister von Orelli im Sihlwald, welcher die grossen Waldungen der Stadt Zürich im Sihlthal bewirthschaftet, theilt uns mit, dass die städtische Forstverwaltung schon seit etwa 12 Jahren nach und nach an 20 Wohnungen für Waldarbeiter gekauft oder gebaut habe, und dass man fast allein auf die in solchen Wohnungen untergebrachten Arbeiter fest rechnen könne. Diese Einzelhäuser mit Gartenland pflegen den Waldarbeitern unentgeltlich überlassen zu werden, nur für das ihnen zum landwirthschaftlichen Betriebe mitüberlassene Pflanzland haben sie per Juchart 20 Fr. Pachtzins zu bezahlen. Nach einem uns zur Einsicht mitgetheilten »Dienstanerbieten« verpflichten sich die betreffenden, schon seit längerer Zeit im Dienste des Forstamtes Zürich stehenden Arbeiter unter der Vergünstigung, dass ihnen entweder *unentgeltliche oder gegen möglichst niedrigen Zins* Wohnungen in den forstamtlichen Gebäuden entweder belassen oder frisch angewiesen werden möchten, mittelst Unterschrift, wünschbaren Falls mittelst Stellung von Real- oder Personalcaution: a) bei allen Waldarbeiten en regie auf Verlangen im Taglohn mitzuhelfen, b) ohne schriftliche Bewilligung des Stadtforstmeisters Niemand Anderem, wo es auch sei, weder im Accord noch im Taglohn zu arbeiten, c) ihre volle Arbeitskraft, soweit dieselbe nicht unter a schon begriffen ist, der Holzhauerei in den Stadtwaldungen zuzuwenden.« Als Arbeitszeit ist 10 Stunden als Maximum und bei den kurzen Wintertagen circa 7 Stunden als Minimum und endlich ein Maximal-Taglohn von 3 Fr. ausbedungen, mit der Bemerkung,

dass eine Reduction dieses Normaltaglohns, gerechtfertigt durch noch nicht erreichte oder schon geschwächte Arbeitskraft zutrauensvoll dem Gerechtigkeitsgefühl des Herrn Stadtforstmeisters mit Zuzug seines eidlich verpflichteten Aufseherpersonals überlassen werde.

Unser Ueberblick hat leider nur wenige positive Nachweise über die Leistungen der Arbeitnehmer selbst zum Zwecke der Verbesserung ihrer Wohnungsverhältnisse beigebracht. Ohne Zweifel hat die Selbsthülfe der schweizerischen Arbeiter namentlich auf dem Lande die grössten Erfolge aufzuweisen. Die einheimischen verheiratheten Arbeiter wohnen schon in den Städten in grosser Anzahl, aber auf den Dörfern vielleicht in der Mehrzahl in eigenen Wohnungen.

Die Unbestimmtheit der darüber in der Schweiz vorhandenen Angaben hat den Verfasser dieses Berichtes zu einer Specialenquête über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in der grössten und ältesten schweizerischen Fabrik, in der Zürcher Maschinenfabrik Escher, Wyss & Co. veranlasst. Es wurde das umstehend abgedruckte Frageformular entworfen und mit dem Chef des Hauses und den Vorständen einiger Hauptbranchen festgestellt. Am Sonnabend den 29. März 1873 erhielt jeder Arbeiter beim Verlassen der Fabrik das gedruckte Frageblatt eingehändigt mit der Aufforderung, dasselbe am Montag den 31. März ausgefüllt wieder abzuliefern. Die Bemerkung, dass die Fragen »für die Wiener Ausstellung« zu beantworten seien, hat dazu gedient, manches Misstrauen zu beseitigen; allein bei der Ablieferung zeigte es sich, dass von mehr als 1300 ausgegebenen Fragezetteln über 100 noch fehlten und etwa 50 mangelhaft oder unrichtig ausgefüllt waren. In Folge einer Anordnung des Chefs der Fabrik haben jedoch die Vorstände resp. Controleure der betreffenden Hauptbranchen und Arbeitssäle der Fabrik dafür gesorgt, dass die fehlenden Formulare nachträglich ausgefüllt und die unvollständigen oder unrichtigen Angaben durch weitere Nachfrage und Vergleichung der An-

stellungsbücher berichtigt worden sind. Mehrere Arbeiter mochten gerade in Betreff der Frage »Grundbesitzverhältnisse« eine Benutzung dieser Statistik zu Steuerzwecken befürchten und hatten daher die Frage »Haben Sie ein eigenes Haus?« beantwortet: »Ja, aber mit Schulden.«

Die ganze Enquête, welche mit dem Beweismaterial sämmtlicher von den Arbeitern ausgefüllter Fragezettel*) und mit den genauen statistischen Zusammenstellungen versehen der eidgen. Generalcommission für die Wiener Weltausstellung zur Controle vorgelegt wird, und in dem Abschnitt über die *sanitarischen Verhältnisse* ebenfalls erwähnt ist, hat in Betreff der Wohnungsverhältnisse folgendes Resultat ergeben:

Von 1308 Angestellten und Arbeitern, welche in der Fabrik von Escher, Wyss und Co. Ende März 1873 beschäftigt waren und die Fragezettel beantwortet haben, besteht mehr als der 11. Theil aus Grundbesitzern.

---

*) *Anfragen an die Angesteilten und Arbeiter der Fabrik* von *Escher, Wyss & Co.* in *Zürich* (für die Wiener Weltausstellung).

	Frage:	Antwort:
1. Name	Wie heissen Sie?	
2. Alter	Wie alt sind Sie?	
3. Familienstand . . .	Sind Sie verheirathet?	
	Sind Sie verwittwet?	
	Sind Sie geschieden?	
	Wie viel Kinder haben Sie?	
	Sind Sie ledig?	
4. Heimathsverhältnisse	Welches ist Ihre Heimathgemeinde?	
	Welches ist Ihr Heimathkanton oder Land?	
5. Beruf oder Gewerbe	Was sind Sie?	
6. Anstellungsjahr . .	In welchem Jahre sind Sie in die Fabrik eingetreten?	
7. Grundbesitzverhältnisse	Haben Sie ein eigenes Haus?	
	Haben Sie Pflanzland?	

Es besassen Haus *und* Pflanzland	. . . .	74	Personen,
» » » allein	. . . . .	22	»
» » Pflanzland allein	. . . . .	20	»
		116	Personen.

Unter jenen 1308 Angestellten und Arbeitern waren 715 verheirathet, 47 verwittwet, 5 geschieden und 541 ledig.

Aehnliche Enquêten über die auf dem Lande befindlichen Fabriken würden vermuthlich noch günstigere Ergebnisse liefern.

Was die *Wohnungssorge für reisende Arbeiter* betrifft, so hat man in der Schweiz auch diesen Punkt nicht vernachlässigt.

»Manchmal *) sind für sie in öffentlichen Gebäuden, so z. B. im Bürger-Hospital in Bern, in der uralten Armenherberge des Spitals Basel und im alten Hospital in Stanz, Räumlichkeiten reservirt, für die sie nichts zu zahlen brauchen. In den meisten Communen des Kantons Neuenburg hält man Betten für sie in Bereitschaft. In Olten gewährt man dem Arbeiter für eine Nacht gratis Nahrung und Wohnung. In vielen Orten wird auch für die reisenden Arbeiter von ihren Kameraden für ein Unterkommen gesorgt. Und warum sollen wir nicht die Hospize erwähnen auf allen bemerkenswerthen Passhöhen der Alpen und die Schutzhäuser, die sich zur Seite der sie durchschneidenden Strasse befinden? Auf dem St. Bernhard, auf dem St. Gotthard, auf der Grimsel und auf andern Pässen findet man höchst schätzbare Einrichtungen, welche die Arbeiter reichlich benutzen; denn diese letzteren sind es vornehmlich, welche die Alpen in der schlechten Jahreszeit passiren. Die Herberge kostet ihnen hier nicht das Geringste; und sie erhalten nicht nur Nahrung und Obdach, sondern sie werden auch häufig während kürzerer oder längerer Zeit verpflegt, wenn sie auf ihren beschwerlichen Wanderungen erkrankt sind. Dann reisen sie auch nicht ab ohne warme Kleidung und gutes Schuhzeug.«

Ferner bestehen in Basel, in Zürich und in andern Städten

---

*) Siehe Moynier, pag. 155.

der Schweiz sog. Herbergen »zur Heimath« für fremde ledige Arbeiter, wo dieselben ein sehr billiges und reinliches Unterkommen finden und sich nur den Hausregeln unterwerfen müssen, welche von den Gründern dieser Herbergen, meist gemeinnützigen Gesellschaften, festgestellt sind.

Schliesslich erlaubt sich der Berichterstatter diesem Abschnitte über das Wohnungswesen nachträglich noch den Abdruck der Statuten der neuesten Basler Bau-Genossenschaft, von der Regierung am 2. April 1873 genehmigt, beizufügen. Es ist dieser Unternehmung bereits in dem Abschnitte über die Thätigkeit von Baugenossenschaften in Basel auf Seite 223 gedacht, allein damals lag dem Referenten nur eine öffentliche Bekanntmachung vor. — Obwohl die Statuten keineswegs als ein Musterentwurf gelten können und Vieles zu wünschen übrig lassen,*) so scheint uns doch der Grundgedanke des Basler Unternehmens, und des ähnlichen auf Seite 218 erwähnten Unternehmens von Werkstattarbeitern der Zürcher Nordostbahn höchster Beachtung werth. Der Wohnungsnoth der kleinen Leute lässt sich unbedingt am wirksamsten dadurch abhelfen, dass man die Arbeiter selbst und namentlich auch diejenigen des Baufachs zum Bau und zur Einrichtung zweckmässiger Arbeiterwohnungen heranzieht und ihnen den Erwerb des geeigneten Areals, die Beschaffung

---

*) Referent macht die Leser dieses Berichtes aufmerksam auf eine von dem früher Carlsruher Professor Dr. Emminghaus, jetzt Director der Gothaer Lebensversicherungsbank, abgefasste werthvolle Schrift unter dem Titel: „Eine Häuserbau-Gesellchaft auf Actien für die Stadt Strahlheim zunächst für Beschaffung kleiner Einfamilien-Häuser. (Carlsruhe, in Commission bei Ch. Ulrici 1870.) Der Verfasser fügt seiner Schrift sehr praktische Entwürfe von Satzungen, Verträgen, Regulativen etc. bei und stellt folgende Sätze auf, die sich jede Baugesellschaft als Motto nehmen soll:

Wirthschaftlich in der Anlage!
Nicht verzichten auf Gewinn!
Im Wesentlichen nur Einfamilien-Häuser!
Bauen auf Eigenthums-Erwerb durch Annuitäten-Zahlungen!
Vermiethen auf's Aeusserste beschränken!
Mit Entschiedenheit auf pünktliche Zahlung halten!

der Capitalien und Materialien, die Abzahlungen etc. erleichtert. Wenn die Arbeiter einen Stolz darin erblicken, auf eigenem Grunde und Boden zu wohnen und ihre Ersparnisse auf diese Weise anzulegen, so wird dadurch der ganze Arbeiterstand wesentlich gehoben werden. Die Mitglieder solcher Baugenossenschaften werden auch leicht billige Reihen-Häuser herstellen und sich unangenehme Nachbarschaft von ihrem Wohnungsquartier fern halten und durch gemeinschaftlichen Ankauf von Holz, Kohlen, Kartoffeln, Milch etc. für ihr ganzes Quartier grosse Ersparnisse erzielen können. Die betreffenden Arbeiterfamilien werden sich auch sehr leicht in der Bewachung und Besorgung von Kindern, namentlich in Krankheitsfällen, gegenseitig beistehen und aushelfen können.

Die neue Basler Baugenossenschaft ist eine aus Bauhandwerkern und Arbeitern hervorgegangene, auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhende Vereinigung, welche für die Genossen und für andere kleine Leute billige Wohnungen bauen will, gleichzeitig aber auch überhaupt Accordarbeiten bei öffentlichen und Privatbauten übernehmen und den Gewinn dieser Unternehmungen theils auf die Arbeit, theils auf das eingelegte Capital vertheilen will. »Den Statuten liegt — nach der Versicherung der Gründer — die Absicht zu Grunde, eine grössere Entwicklung und Hebung der Selbstthätigkeit der arbeitenden Klassen vermittelst deren zweckmässiger Organisation sowohl der Arbeit selbst, als besonders auch der bessern freundlichen Vermittlung zwischen Arbeit und Capital zu erreichen.« Die Genossenschaft will zunächst auf einer ihr zur Verfügung gestellten Liegenschaft eine Reihe von 15 bis 20 kleineren zweistöckigen Wohnhäusern (mit je 3 Wohnungen von je 3 Zimmern und Zubehörde) erbauen. Das Gelingen dieses Versuches genossenschaftlicher Selbsthilfe des Arbeiterstandes wird, wie alle derartigen Unternehmungen, hauptsächlich von der Leitung und von der Controle der Genossen abhängen.

Die Statuten lauten folgendermassen:

Statuten der Basler Baugenossenschaft für Erstellung billiger Wohnungen.

I. Bildung, Zweck, Sitz und Dauer der Genossenschaft.

§ 1. Es bildet sich in der Stadt Basel auf Grundlage der *Gegenseitigkeit* und *vereinigten Selbsthülfe* eine Genossenschaft für gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb von Bauunternehmungen unter der Firma „*Basler Baugenossenschaft*“ mit rechtlichem Wohnsitze in Basel, auf die Dauer von 12 (*zwölf*) *Jahren*.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt die möglichste Hebung und Sicherung des Wohlstandes der Genossen und Mitglieder, und sucht dies zu erreichen, durch:

a) den Bau von (vorzugswèise einfachen und billigen) Wohnhäusern und Gebäuden jeder Art zum Verkauf (oder Vermiethung bis zum Verkauf).

b) Ankauf, Reparatur und Umbau älterer Gebäude in und ausser der Stadt behufs vortheilhafteren Wiederverkaufes oder Vermiethung mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse:

   1. der Genossen und deren Familien, sowie der durch Obligationen betheiligten Mitglieder, laut § 4, L. 2;
   2. der arbeitenden Volksklasse, der Beamten, Lehrer etc.
   3. der minderbemittelten Klassen überhaupt, soweit solches ohne Nachtheil für die Genossenschaft geschehen kann.

c) Uebernahme von Accord-Arbeiten bei öffentlichen und Privatbauten, sowie aller in ihr Fach einschlagenden Arbeiten und Unternehmungen, soweit es die Arbeitskräfte und Geldmittel ermöglichen.

II. Bildung des Betriebscapitals.

§ 3. Das Betriebscapital wird gebildet:

1. Durch die Capitaleinlagen der Genossen. Bei Beginn 6 bis 12 Genossen mit je mindestens Fr. 1000 — bis höchstens Fr. 6000, zusammen circa Fr. 10,000 bis 20,000.

2. Durch die Betheiligung der Mitglieder vermittelst Obligationen zweiter Hypothek in beliebigem Betrage in runden Summen von mindestens Fr. 100.

3. Durch Hypothekaranleihen ersten Ranges, jeweilen nach Bedürfniss und im Verhältniss der, durch die von der Genossenschaft angekauften und eigenthümlich besessenen Liegenschaften vorhandenen Garantien bis zu zwei Drittel des Schätzungswerthes (laut § 13).

Diese Anleihen werden jeweilen collectiv, mit speciell angegebener Haftbarkeit auf die betreffende Liegenschaft u. s. w. mit auf 4 bis 6 Jahren unkündbaren Partialobligationen unter der Bedingung aufgenommen, dass bei Parzellirung und Verkauf der betreffenden Liegenschaft eine, deren

Hypothekarwerth entsprechende Zahl Obligationen aus dem Erlöse des Kaufpreises abbezahlt, resp. zur Rückzahlung ausgeloost werden.

Die Aufnahme dieser Anleihen kann nur unter Vorwissen und Zustimmung des Ausschusses der Mitglieder (§ 4 L. 2) durch die Verwaltung der Genossenschaft geschehen und soll diese hierbei alle gesetzlichen Formalitäten durch einen von der Genossenschaft selbst bezeichneten Notarius auf das strengste beobachten und einhalten lassen.

III. Bedingungen der Genossen- und Mitgliedschaft.

§ 4. Die Mitglieder der Genossenschaft bestehen in:

1) *Genossen*,

a) welche mit einer Capitaleinlage von mindestens Fr. 1000 bis höchstens Fr. 6000 persönlich am Geschäfte betheiligt und gegen feste Taggelder und Gewinnbetheiligung (v. § 9 und 17) bei allen Arbeiten und Unternehmungen mit allen ihren Kräften, Wissen, Zeit und Arbeit im Interesse der Genossenschaft, ausschliesslich aller Nebengeschäfte gleicher Natur, beschäftigt sind.

Dieselben werden unter den laut § 7—16 festgesetzten Bedingungen durch die Genossenschaft nach vorhergegangener vorschriftmässiger Anmeldung und Prüfung aufgenommen.

b) welche sich nur mit gleicher Capitaleinlage (wovon ein Dritttheil beim Eintritt, der Rest in beliebigen Terminzahlungen zahlbar in 2 Jahren) an dem Unternehmen betheiligen wollen, ohne in obgenannter Weise beständig bei demselben beschäftigt zu sein, dagegen sich verpflichten, bei der Verwaltung, Rechnungsführung, Controle u. s. w. mitzuwirken und nach bestem Wissen und Kräften das Interesse der Genossenschaft nach allen Seiten zu wahren. Dieselben erhalten nach Verhältniss ihrer Bemühungen und Leistungen für Rechnung der Betriebsunkosten Honorare und Sitzungsgelder nach Bestimmung der gesammten Genossenschaft und Antheil am Gewinn nach § 9, 10 und 17. Im Uebrigen sind dieselben den andern Genossen gleichgestellt und berechtigt.

2. Aus *Mitgliedern*, welche für Unterstützung und Ausführung der in § 2 angegebenen Zwecke der Genossenschaft durch Uebernahme von mindestens 1 Obligation zweiten Ranges von Fr. 100 (verzinslich à 5 % und [laut § 17] Antheil am Nettogewinn) der Genossenschaft beitreten, ohne weitere Verpflichtungen gegen dieselbe zu übernehmen.

Dieselben bestellen zur Vertretung ihrer Interessen und Rechte ihrer Genossenschaft gegenüber einen Ausschuss von 3—5 Mitgliedern, welche den Verhandlungen der Verwaltung und der Genossenschaft mit berathender Stimme beiwohnen und Einsicht in die Geschäftsbücher, sowie bei Ausgabe und Aufnahme von Obligationen zweiten und ersten Ranges ihre Einwilligung zu geben haben (vide § 3). Anstände zwischen diesem Ausschusse der Genossenschaft, resp. deren Verwaltung gelangen zur Entschei-

dung vor die Hauptversammlung der Mitglieder oder in letzter Linie vor das Schiedsgericht (vide § 20).

Die Hauptversammlung der Mitglieder zur Vornahme der Wahl des Ausschusses, Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Erledigung obgenannter Anstände und allfälliger sonstiger Geschäfte findet alljährlich ein Mal statt, kann aber ausserordentlicher Weise durch den Ausschuss oder auf Verlangen der Genossenschaft, sowie auch von mindestens einem Drittheile der *Mitglieder*, jederzeit durch schriftliche persönliche Einladung, wenigstens 8 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Tractanden, einberufen werden.

Die Hauptversammlung der Mitglieder bestimmt ihre Geschäftsordnung etc. selbst innert den Grundsätzen dieses Statutes.

Die Genossen können durch Uebernahme von Obligationen zweiten Ranges gleichzeitig bei der Hauptversammlung stimmberechtigte Mitglieder sein.

Die Mitglieder sind bei der Hauptversammlung, ohne Rücksicht auf ihre Obligationenbetheiligung, gleichberechtigt.

Die Zahl der erstmals auszugebenden Obligationen wird von der Genossenschaft bestimmt.

§ 5. Die Capitaleinlage der Genossenschaft haftet gegenüber den Mitgliedern für deren Capitalbetheiligung und Beide zusammen neben den jeweiligen, durch Liegenschaften und Gebäulichkeiten gebotenen Garantien, den Obligationen ersten Ranges gegenüber als *Gesammtgarantie*.

§ 6. Die Obligationen der Mitglieder sind auf den Namen gestellt und können nur nach vorhergegangener Anzeige an die Verwaltung der Genossenschaft an Andere abgetreten werden. Die Genossenschaft hat in diesem Falle das Recht, die betreffenden Obligationen selbst zum Courswerthe einzulösen.

§ 7. Bei der Anfnahme der Genossen laut § 4 L. 1 entscheidet die Mehrheit der Genossenschaft unter folgenden Bedingungen:

Der Aufzunehmende hat sich schriftlich unter Beilage seiner Ausweise über die bisherige Stellung und Thätigkeit anzumelden.

Nothwendige Bedingung der Aufnahme sind: Anerkannte Solidität, rechtlicher Character, Fleiss und Befähigung für tüchtige Leistung bei den Arbeiten.

Sofern diese Eigenschaften wirklich vorhanden und der sich Anmeldende der Genossenschaft gute Dienste damit leisten könnte, können demselben zur Einzahlung seiner Capitaleinlage günstigere Termine gestellt werden (vide § 10).

IV. Pflichten und Rechte der Genossen und Mitglieder.

§ 8. Der als Genosse Aufzunehmende verpflichtet sich (nach § 4 L. 1) vorerst alle sein erlerntes Fach betreffenden, ihm aufgetragenen Arbeiten mit grösster Genauigkeit, Gewissenhaftigkeit und Fleiss auszu-

führen, dabei allseits bestens Vorsorge zu treffen, den übrigen Genossen ihre Arbeit nach bester Möglichkeit in jeder Beziehung zu erleichtern und zn befördern, nöthigenfalls aber auch bei allen vorkommenden Arbeiten, z. B. in pressanten Fällen bei dem Rechnungswesen, (Verwaltungsarbeiten, Controle u. s. w.) im allgemeinen, gegenseitigen Interesse mitzuwirken und der Genossenschaft seine ganze Thätigkeit, Kräfte und Wissen ausschliesslich zu widmen.

Insonderheit verpflichtet sich jeder Genosse bei allen von der Genossenschaft (nach § 18, 19) beschlossenen Arbeiten und Unternehmungen rechtlich und getreulich mitzuwirken und keinerlei Arbeit, welche in den Bereich der Geschäftszweige der Genossenschaft gehören, ohne ihr Wissen und Einwilligung für eigene Rechnung zu betreiben, sowie den Anordnungen und Weisungen der von der Genossenschaft hierzu bestellten Verwaltungsbehörde in allen Dingen unbedingt Folge zu leisten.

Die Genossenschaft kann übrigens einen Genossen, wenn solches die Geschäftsverhältnisse gestatten, für einige Zeit der Verpflichtung persönlicher Mitwirkung und Arbeitsleistung entheben und demselben gestatten, vorübergehend anderweitige Beschäftigung und Anstellung unter der Bedingung anzunehmen, dass seine Capitaleinlage (nach § 9, 10, 14, 15, 16) im Geschäfte verbleibe und er sich verpflichte, sofort wieder gänzlich in die Genossenschaft zurückzutreten, wenn dieselbe in Folge der Geschäftsverhältnisse und Bedürfnisse seine Anwesenheit und Mitwirkung verlangt.

§ 9. Jeder im Geschäfte beständig mitarbeitende Genosse erhält ein mässiges festes Taggeld, welches jeweilen bei den regelmässigen Monatssitzungen der Genossenschaft nach Verhältniss seiner Leistungen bestimmt und nach Bedürfniss abgeändert werden kann.

Für die von ihm einbezahlte Capitaleinlage nebst dessen (nach § 10) später stehen gelassenen Guthaben werden ihm, soweit es der Stand des Geschäftes gestattet, für Rechnung der Betriebsunkosten 5 % verrechnet und ausbezahlt.

Ferner hat jeder Genosse Antheil an den der Genossenschaft laut § 17 zufallenden 50 % des Nettogewinnes.

Dieser Antheil wird an die Genossen vertheilt:

1. die Hälfte nach Verhältniss der jeweiligen geleisteten Capitaleinzahlung;
2. die andere Hälfte wird alljährlich in gleicher Weise, wie die Bestimmung der Taggelder (vide oben) durch die Genossenschaft selbst vertheilt.

§ 10. Jeder Genosse soll jedoch von dem ihm zufallenden Antheile des Nettogewinnes behufs Mehrung des eigenen Genossenschafts- und Betriebs-Capitals und Erleichterung der späteren Einlösung der Obligationen einen Dritttheil stehen lassen, welcher ihm von der Genossenschaft als Guthaben zu seiner Capitaleinlage gutgeschrieben und behandelt, resp. verrechnet und verzinst wird.

Ferner sollen diejenigen Genossen, welche bei ihrem Eintritte nicht das in § 4, L. 1, festgesetzte Maximum der Capital-Einlage der einzelnen Genossen einbezahlt haben, um dieses zu erreichen, einen weitern Dritttheil stehen lassen, welcher gleich wie der erste Dritttheil behandelt, jedoch als Vermehrung der ersten Capitaleinlage berechnet wird.

Jedem dieser Genossen bleibt es übrigens vorbehalten, jederzeit zur Erreichung des besagten Maximums nachträglich beliebige Einzahlungen zu machen; jedoch müssen dieselben jeweilen ein Jahr im Geschäfte stehen, um bei der Berechnung der ersten Hälfte des zukommenden Gewinnantheils mit in Betracht gezogen zu werden. Für kürzere Zeit wird für diese Einzahlung nur der gewöhnliche Zins gleich den übrigen Einlagen berechnet.

Die von dem Genossen einbezahlten Capitaleinlagen und weitern ihm zukommenden Guthaben und Gewinnantheile für Rechnung seiner statutenmässig verpflichteten Einzahlungen sind unveräusserlich und können nur nach gänzlicher Erfüllung aller Pflichten (laut § 16) an den Genossen oder dessen Erben und Rechtsnachfolger ausbezahlt werden.

§ 11. Die Genossen verpflichten sich für ihre Person, so lange sie als Genossen anerkannt und betheiligt sind, keinerlei Bürgschaften und sonstige Verbindlichkeiten einzugehen, wodurch der Genossenschaft direct und indirect Schaden und Nachtheil erwachsen könnte. Ferner sollen dieselben, sowie auch alle von der Genossenschaft angestellten Arbeiter u. s. w., für sich und ihre Familien bei der von der Genossenschaft zu bildenden Vorsichtskasse (laut § 17, L. 4) für Krankheits-, Unglücks-, Todesfälle u. s. w,, in der Art obligatorisch versichert sein, dass diese Kasse resp. deren von der Genossenschaft besonders hierzu bestellte Verwaltungs-Commission, die Versicherung bei der allgemeinen Krankenpflege der Stadt Basel für sämmtliche Genossen und Arbeiter bezahlt und nöthigenfalls über deren gute Besorgung wacht, sowie nach Bedürfniss aus der zu bildenden Kasse selbst, soweit es die Mittel erlauben, eine weitere Unterstützung gibt. Jeder Genosse gibt bei seinem Eintritt für die Begründung der Kasse einen Beitrag je nach seinen Mitteln.

§ 12. Die Genossen verpflichten sich endlich, in allen zwischen den Genossen, sowie in allen aus ihrer Verbindung mit der Genossenschaft entstehenden Streitfragen ein verträgliches, friedfertiges Benehmen zu beobachten und sofern dieselben nicht durch die Genossenschaft selbst friedlich beigelegt werden können, sich unbedingt dem Entscheide des laut § 20 aufzustellenden Schiedsgerichtes zu unterziehen.

In gleicher Weise sollen alle von der Genossenschaft angestellten Arbeiter, Tagelöhner u. s. w. gleich den Genossen verpflichtet sein, hierin sowie allen weitern in diesem Statut enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen sich strengstens zu unterziehen und nur unter dieser ausdrücklichen Bedingung angestellt werden.

§ 13. Jeder Genosse hat das Vorzugsrecht, innert jeweilen zu be-

stimmenden Terminen, auf Anspruch für Kauf oder Miethe eines der Genossenschaft angehörenden, fertigen und zum Verkauf, resp. zur Vermiethung bestimmten Gebäudes u. s. w. zu den billigsten festgesetzten Bedingungen (10 % über den Kostenpreis nebst Capitalzins).

Nach diesen steht das gleiche Recht allen von der Genossenschaft mindestens ein Jahr gegen Lohn beschäftigten Arbeitern zu.

Besagtes Recht darf jedoch nur bei Kauf oder Miethe zum eigenen Bedarf benutzt werden. Dieses Recht erlischt, sobald ein Genosse, Mitglied oder Arbeiter, einmal Gebrauch davon gemacht hat.

Die Werth- und Preisbestimmung der einzelnen Immobilien ist Sache der Genossenschaft unter Zuziehung des Auschusses der Mitglieder.

§ 14. Der Genosse haftet der Genossenschaft für allen nachweisbar durch seine Schuld erwachsenen Schaden und Nachtheil mit seinem als Einlage bezahlten Capitale, sowie mit den übrigen, als Gewinnantheil (laut § 10) stehen gelassenen Guthaben.

§ 15. Zum Zwecke des allfälligen Austrittes eines Genossen vor Ablauf der in § 1 festgesetzten Zeit hat derselbe 6 Monate Aufkündigung zu beobachten, kann jedoch im Falle dringender Verhältnisse durch die Mehrheit der Genossenschaft früher entlassen oder auch ausgeschlossen werden.

Ein Genosse kann durch die Genossenschaft ausgeschlossen werden bei Nichterfüllung der nach vorliegenden Statuten eingegangenen Verpflichtungen, bei Verlust bürgerlicher Rechte u. s. w.

In jedem Falle verbleibt jedoch das gesammte Guthaben des Austretenden an die Genossenschaft bei derselben als Garantie für alle statutenmässigen Verpflichtungen gegen die Genossenschaft bis nach Abschluss der nächsten Jahresrechnung und definitiven Erledigung aller laufenden Geschäfte stehen. Sein Gewinn- oder Verlustantheil hört mit dem Tage seines Austrittes auf.

§ 16. Beim Austritte oder Ausschlusse nach § 15 eines Genossen vor dem Ablaufe der Vertragszeit (vide § 1) hat derselbe oder dessen Erben und Rechtsnachfolger ausser dessen Guthaben an Taggeld, Capitaleinlage und verfallenen Gewinnantheilen keinen weitern Anspruch an das Genossenschaftsvermögen, insonderheit auch nicht an den Reservefond und die Vorsichtskasse, und hören alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach der Auszahlung seines Guthabens gegen denselben auf.

V. Gewinnvertheilung.

§ 17. Der nach Abzug aller Betriebs- und Geschäftsunkosten, Capitalzinsen u. s. w. sich ergebende Nettogewinn soll folgendermassen vertheilt werden.

1. An die Genossenschaft (unter dieselbe zu vertheilen laut § 9 und 10). 50 %
2. An die Mitglieder nach Verhältniss ihrer Betheiligung als Dividende auszuzahlen 20 „

3. An die von der Genossenschaft gegen Lohn angestellten Arbeiter, welche mindestens 6 Monate in Arbeit stehen, unter dieselben nach Verhältniss deren Anstellungsdauer und Leistungen, nach Bestimmung der Genossenschaft zu vertheilen 10 %
4. Zur Bildung einer Vorsichtskasse zur Unterstützung bei Unglücksfällen bei den Arbeiten u. s. w. zu Gunsten der Genossen und angestellten Arbeiter 10 „
5. Zu Gunsten des Reservefonds zur Deckung allfälliger Verluste im Geschäfte 10 „

bis derselbe die Höhe des Genossenschaftscapitals erreicht hat, wonach diese 10 % nur so weit als nothwendig, um den Reservefond auf der gleichen Höhe zu erhalten, für diesen, sonst aber für allmähliche Einlösung von Obligationen verwendet werden sollen.

VI. Organisation der Verwaltung.

§ 18. Die Geschäfte und Verwaltung der Genossenschaft sollen grundsätzlich durch sämmtliche Genossen in der Art geführt werden, dass dieselben nach Bedürfniss, aber regelmässig monatlich mindestens einmal, sich versammeln, um alle Wahlen für Verwaltung und engere Commissionen und Einzelstellen vorzunehmen, denselben Aufträge und Vollmachten zu ertheilen, sich von denselben über ihre Thätigkeit Bericht erstatten zu lassen und nach Gutfinden Genehmigung zu ertheilen, endlich auch die nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Die Genossenschaft stellt für besagte Commissionen und Einzelstellen, wie Director, Kassier, Secretär, Buchhalter, Werkführer, Materialverwalter u. s. w. möglichst genaue, jeweilen nach Bedürfniss, aber nur durch die Genossenschaft selbst bestimmte Reglemente und Vorschriften für deren Geschäftsbesorgung auf, woran sich diese genau zu halten haben.

Besonders aber soll auch durch die aufzustellenden Reglemente in allen Geschäfts- und Arbeitszweigen für eine wohlgeordnete Buch- und Geschäftsführung, sowie für eine dauernde allseitige, möglichst genaue und loyale Controle, in Verbindung mit freiester Befugniss und Berechtigung jederzeitiger, unbeschränkter Einsicht in die Geschäftsbücher für alle Genossen gesorgt sein.

Bei den Wahlen und Vertheilung der Arbeiten unter die Genossen soll, immerhin unter möglichster Berücksichtigung der persönlichen Eigenschaften jedes einzelnen Genossen, Vorsorge getroffen werden, dass baldmöglichst durch zweckmässige Abwechslung der Arbeitseintheilung alle Genossen möglichst in den Stand gesetzt sind, sich bei der Leitung der Geschäfte gegenseitig zu unterstützen und zu ergänzen, nöthigenfalls (z. B. in Krankheitsfällen u. s. w.) zu ersetzen, damit jede Stockung der Arbeiten, sowie daraus entstehender Schaden vermieden werde.

§ 19. Für Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, Ueberwachung aller Arbeiten und Vertretung der Interessen der Genossenschaft

nach allen Richtungen, vor Gericht u. s. w., wählt dieselbe jeweilen auf ein Jahr eine Verwaltungscommission (oder Direction) von 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, welche letztere im Falle von Abhaltung eines oder zweier Mitglieder von dem dritten in pressanten Fällen beigezogen werden müssen.

Beschlüsse der engern Verwaltung sind für die Genossenschaft nur gültig, wenn sie von *dreien* der dazu bestellten Genossen gefasst und unterzeichnet sind, immer aber die denselben ertheilte Vollmacht nicht überschreiten. Die Verwaltung ist verpflichtet, bei derartigen Geschäftsvorgängen in kürzester Frist die ganze Genossenschaft einzuberufen, um deren Entschluss in der betreffenden Sache einzuholen.

Diese Verwaltung kann von der Genossenschaft während des Geschäftsjahres jederzeit abberufen und durch eine andere ersetzt werden, sofern sie durch ihr Verhalten das Vertrauen der Genossenschaft verlieren sollte.

VII. Schiedsgericht.

§ 20. Alle Fälle von Missverständnissen, Streitigkeiten u. s. w. zwischen Genossen, Mitgliedern und deren verschiedenen Commissionen, Beamten, Angestellten, Arbeitern u. s. w., sofern dieselben nicht durch die Verwaltung oder die von dieser bezeichneten Personen innert mindestens 8 à 14 Tagen geschlichtet werden können, sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden, soweit solches die öffentlichen Gesetze gestatten, wozu jeweilen je nach Bedeutung des Falles jede Partei 1—3 Mitglieder (auch Nichtgenossen und Nichtmitglieder können beigezogen werden) wählt, welche ihren Obmann selbst in freier Wahl bestimmen. Sofern letzteres nicht geschieht, soll durch die Verwaltung der löbl. Civilgerichtspräsident der Stadt Basel um Bezeichnung eines solchen ersucht werden.

VIII. Liquidation.

§ 21. Vor Ablauf der in § 1 festgesetzten Vertragszeit kann eine Liquidation nur stattfinden durch Beschluss von $^3/_4$ der Genossenschaft nach dreimaliger, von derselben speciell zu diesem Zwecke angeordneten Berathung und Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder (Obligationenbesitzer), sofern die nicht zur Liquidation stimmende Minorität auf eine Fortführung der Geschäfte für eigene Rechnung verzichtet.

Der bei der definitiven Abrechnung sich allfällig ergebende Saldo (Activ oder Passiv) soll unter die Genossen im Verhältniss des nach § 9 berechneten und bezogenen Gewinnantheils berechnet und vertheilt werden.

Den Modus der Liquidation im Einzelnen bestimmt die Genossenschaft mit dem Ausschusse der Mitglieder.

IX. Statutenänderung.

§ 22. Vorstehende Statuten können jederzeit von der Genossenschaft in der Weise geändert werden, dass eine solche Aenderung jeweilen in zwei

Sitzungen der Hauptversammlung angezeigt und besprochen, und erst in einer folgenden, nach Beschluss der Hauptversammlung speciell zu diesem Zwecke veranstalteten, dritten Versammlung definitiv behandelt wird, wobei sämmtliche Genossen anwesend zu sein strenge verpflichtet sind. Jede Abänderung der Statuten soll alsdann auch der Hauptversammlung der Mitglieder zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 23. Die Genossenschaft beginnt ihre Thätigkeit, sobald mindestens 6 Mitglieder derselben beigetreten sind, welche zusammen mindestens Fr. 10,000 baare Einzahlung leisten, sowie an Obligationenbetheiligung Fr. 20 bis 30,000 zugesichert, und diese Statuten von der hohen Regierung genehmigt sind.

Ueber *Grundstücks- und Häuserpreise* hat der Berichterstatter in Gemeinschaft mit Herrn Müller, Chef des kantonalen statistischen Büreau's in Zürich, eine besondere Enquête eingeleitet. Da die Preisveränderungen der Grundstücke in den Städten zu viele verschiedene und zufällige Ursachen haben, so hat sich Herr Müller an die Notariatskanzleien auf dem Lande gewendet, um von ihnen die notariellen Kaufpreise bestimmter Grundstücke und Häuser in verschiedenen Jahrzehnten, resp. mit Angabe der etwa vorgekommenen Veränderungen durch Bauten, durch Ablösung, durch Schuldbereinigung, durch Abtretung von Land zu erfahren. Es liegen uns nun einige werthvolle Mittheilungen der Notariatskanzlei Wald (Kanton Zürich) vor mit Angaben von Grundstückspreisen aus 4 Gemeinden, von denen nur Fischenthal zu den abgelegenen armen Gemeinden des Kantons gehört, während Wald, Rüti und Dürnten wohlhabende und industrielle Orte sind. — Herr Notar Heinrich Hasler hat in dem nachstehenden Auszuge die in den Grundprotokollen (Hypotheken-Büchern) eingetragenen Verkaufspreise einer Anzahl von Grundstücken und Arbeiterhäusern aus verschiedenen Jahrzehnten notirt und bemerkt dabei, »dass er absichtlich diejenigen Rechtsgeschäfte unberücksichtigt gelassen habe, bei denen wesentlich Speculation zu Grunde lag.« Wir geben die Zahlen so, wie sie in den Grundprotokollen stehen, mit der Bemerkung, dass man bis zum Jahre 1852 im Kanton Zürich noch nach Gulden (1 fl. = $2^1/_3$ Fr.) rechnete.

Wald: (Nro. 25, pag. 130 — Nro. 42, pag. 352)	1807	1830	1864	1868	1871		
Haus eines Gewerbsmannes (Nro. 35) .	10fl. 252	10fl. 550	Fr. 2800	Fr. 5000 (Renovirt.)	Fr. 5000		
(S. S. pag. 286 — Nro. 37, pag. 166)	1766	1832	1832	1866			
Haus eines Handwerkers (Nro. 83) . .	10fl. 232. 20 s.	10fl. 925	10fl. 900	Fr. 2800			
Fischenthal: (No. 18, pag. 177 — No. 34, pag. 173)	1820	1829	1837	1851	1857	1859	1865
Haus und etwas Ausgelände eines Arbeiters (Nro. 214 b)	fl. 350	fl. 350	fl. 460	fl. 475	Fr. 1120	Fr. 1050	Fr. 1040
(Nro. 18, pag. 197 — Nro. 35, pag. 356)	1803	1853	1859	1860	1867	1871	
Haus eines Handwerkers (Nro. 146) mit etwas Land und Waldung	fl. 300	Fr. 800	Fr. 787	Fr. 950	Fr. 950	Fr. 1000	
Rüti: (Y. Y. pag. 197 — Nro. 33, pag. 408)	1774	1833		1834 (mit bloss 20,250 □' Land)		1871 (mit bloss 1000 □' Land)	
Haus und circa 50,000 □' Acker und Wiesen (Nro. 19 a)	10fl. 511	10fl. 908		10fl. 750		Fr. 1850	
(Nro. 22, pag. 363 — Nro. 34, pag. 41)	1820	1828 (Bauten)	1837	1872			
Wirthshaus (Nro. 16 a) mit Hausplatz und etwas Garten	10fl. 933	10fl. 2535	10fl. 2400	Fr. 17,500			
Dürnten: (Nro. 23, pag. 251 — Nro. 2, pag. 327)	1823 u. 1851		1871				
11,670 □' Acker	fl. 35		Fr. 475 (Bereinigung)				
(Nro. 25, pag. 374 — III., pag. 11) Haus	1835	1843	1865	1865		1873 (Bereinigung u. Nähe von Fabriken)	
eines Fabrikarbeiters (Nro. 37) mit 39,224 Quadratfuss Ackerland	10fl. 572	10fl. 632	Fr. 2820	Fr. 2950		Fr. 3500	

II. Ernährungs- und Haushaltungs-Verhältnisse.

Neben dem Wohnungswesen sind die Ernährungs- und Haushaltungs-Verhältnisse vorzugsweise massgebend für die physische Wohlfahrt und indirect auch für das geistige und sittliche Gedeihen der Bevölkerung. Die materielle Lage des Arbeiterstandes hängt nicht allein von der Höhe, sondern mindestens eben so sehr von der Benutzung der Löhne ab. Die nominelle Erhöhung der Löhne ist an sich auch noch keine Verbesserung der Lage, sobald die Preise der Unterhaltsmittel im Verhältniss noch höher gestiegen sind und die Kaufkraft des verdienten Geldes mithin abgenommen hat. Jede Darstellung der socialen Lage eines Volkes hat daher die Individuen nicht bloss als Producenten und Lohnempfänger, sondern auch als Consumenten zu behandeln und vor Allem das Mass ihrer nothwendigen Ausgaben zu erforschen. Es gilt daher, den durchschnittlichen gewohnheitsmässigen Unterhaltsbedarf gewöhnlicher Arbeiterfamilien und die Preise der ihnen unentbehrlichen Unterhaltsmittel Brod und Fleisch, Milch und Kartoffeln, Kleidung, Feuerung etc. zu ermitteln. Zu diesem Zwecke ist in dieser Enquête besonders darauf Bedacht genommen worden, sorgfältig geführte Haushaltungsbücher von Arbeitern selbst und die Geschäftsbücher grosser öffentlicher Verwaltungen, wie z. B. der städtischen Verwaltungen, der Spitäler, Strafanstalten, Waisenhäuser zu durchforschen und die durchschnittlichen Kostgelder für Angestellte und Arbeiter aus verschiedenen Zeitperioden und Gegenden mit einander zu vergleichen.

Anlangend zunächst die wichtige Frage der Lebensmittelpreise, so liegt dem Berichterstatter eine Arbeit vor, welche nicht nur einen sehr grossen Zeitraum umfasst, sondern auch den Vorzug hat, dass sie mit ungemeiner Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durchgeführt wurde und dass sie auf officiellen Erhebungen beruht, welche ein blosser Privatmann in so aus-

gedehnter Weise nicht leicht zu machen im Stande wäre. Diese Arbeit gibt Aufschluss über die Züricher Preise von Brod, Fleisch, Milch, Butter und Kartoffeln in dem Zeitraume von 1800 bis 1873. Die Anregung zu dieser Statistik wurde vor etwa 2 Jahren in der Züricher statistisch-volkswirthschaftlichen Gesellschaft gemacht. Ein Beamter des Züricher kantonalen statistischen Büreau's, Bertschinger, übernahm die mühevolle Aufgabe, diese Preise zusammenzustellen und dieselben behufs leichterer Uebersicht und sicherer Schlussfolgerungen auf einheitliches Mass, Gewicht und Geld zu reduciren. Die gesammelten Daten über die Getreide- und Brodpreise sind den amtlichen Berichten im Zürcherischen »Wochenblatt« vom Jahre 1800 bis 1834 entnommen. Die Brodpreise von 1834 an basiren auf den regelmässigen in den Zeitungen veröffentlichten Angaben des Verkaufspreises der Mehrzahl der Bäcker in Zürich. Die Preise des Fleisches, der Butter und der Kartoffeln sind aus den Verwaltungsbüchern der Züricher Strafanstalt und des Spitals gezogen worden. Die Milchpreise stützen sich auf Verzeichnisse von *Sennhütten* in Richtersweil (Kanton Zürich) und dürfen somit volle Sicherheit beanspruchen, da in die Sennhütten nur frische unabgerahmte Milch von der Kuh weg unter strenger Controle geliefert wird, während man in die Häuser und auf den Markt gewöhnlich nur abgerahmte Milch (hie und da auch mit Wasser verdünnt) zu liefern pflegt, so dass diese Haus- und Marktpreise weniger zuverlässig sind,

Zur Vergleichung der Preise der Kartoffeln nach Sestern und Centnern ist zu bemerken, dass ein Sester Kartoffeln durchschnittlich 30 Pfund wiegt.

Endlich ist zu bemerken, dass eine neue Mass $1^1/_2$ Liter enthält.

Wir lassen nach diesen erläuternden Vorbemerkungen nunmehr die statistischen Angaben selbst folgen.

Preise von Lebensmitteln in Zürich von 1800—1873.

Jahr.	2 Pfund Weissbrod: Durchschnittspreis.	Maximum.	Minimum.	*Bestes* Rindfleisch. Pfd.	Milch. 100 neue Mass.*)	100 Pfund Butter.	Kartoffeln. Sester = 30 ℔
	Centimes	Centimes	Centimes	Centimes	Franken	Franken	Franken
1800	57	88	42	35	—	—	—
1801	40	44	36	38	—	—	—
1802	51	61	39	35	—	—	—
1803	50	60	40	30	—	—	—
1804	41	44	37	33	—	—	—
1805	47	70	39	33	—	—	—
1806	47	51	43	34	—	80,80	0,92
1807	40	48	32	33	—	75,10	0,59
1808	33	36	29	32	—	—	—
1809	31	36	27	31	—	65,25	0,48
1810	32	36	29	29	—	68,65	0,43
1811	39	50	33	29	—	66,20	0,52
1812	51	65	43	32	—	58,65	0,79
1813	44	51	37	33	—	71,90	0,71
1814	38	43	33	32	—	74,10	0,69
1815	40	47	33	32	—	74,10	0,51
1816	61	88	40	33	—	74,10	—
1817	90	140	66	40	—	91,75	1,70
1918	46	72	33	36	—	80,80	0,59
1819	31	34	26	31	—	—	—
1820	29	34	25	27	—	61,50	0,62
1821	32	36	27	25	—	62,05	0,63
1822	28	30	26	25	—	65,25	0,44
1823	28	32	25	26	—	63,40	0,46
1824	30	34	25	26	—	65,25	0,59
1825	28	32	24	26	—	65,25	0,42
1826	26	29	24	26	—	65,25	0,44
1827	30	37	27	26	—	60,80	0,52
1828	36	40	32	27	—	62,05	0,50
1829	34	37	32	28	—	66,23	0,42
1830	33	39	29	28	7,80	68,65	0,55
1831	41	47	36	27	8,05	68,10	0,67
1832	45	62	36	30	8,35	74,10	0,43
1833	32	36	27	32	9,25	—	—
1834	30	43	27	29	8,20	71,90	0,86
1835	29	30	27	30	8,50	79,45	0,42

*) Bis 1830 galten 100 neue Mass durchschnittlich 7—8 Franken. Für die Milch sind Sennhüttenpreise zu verstehen (1 Mass = 1½ Liter).

Jahr.	2 Pfund Weissbrod: Durchschnitts-Preis.	Maximum.	Minimum.	*Bestes* Rindfleisch. Pfd.	Milch. 100 neue Mass.	100 Pfund Butter.	Kartoffeln. Sester = 30 ℔
	Centimes	Centimes	Centimes	Centimes	Franken	Franken	Franken
1836	29	30	27	31	8,20	71,90	0,53
1837	30	33	27	31	9,80	77,60	0,67
1838	35	38	34	32	8,95	72,85	—
1839	36	38	35	31	10,80	74	0,73
1840	36	39	29	29	10,20	76	0,58
1841	32	36	28	31	10,40	76	0,41
1842	37	41	34	32	9,90	72	0,87
1843	39	48	32	36	10,50	76	0,61
1844	41	47	36	37	10,50	76	0,61
1845	41	48	35	35	10,50	—	—
1846	51	60	45	36	10,90	76	1,46
1847	61	88	44	36	11,30	81	1,60
1848	37	47	31	33	11,20	—	—
1849	33	38	31	29	7,40	69	0,65
1850	33	39	29	29	9,60	70	0,99
1851	39	44	34	29	9,90	72,90	0,65
1852	42	51	38	31	10,50	80	1,51
1853	46	58	38	34	11,50	85,05	1,29
1854	58	68	44	38	12	86,80	1,18
1855	53	56	48	39	11,50	83,25 Ctr.*)	4,12
1856	47	52	44	40	11, 0	83	3,93
1857	43	50	36	43	12,30	97	2,30
1858	36	39	33	43	12,60	94	2,14
1859	38	42	35	44	14,20	92	3,03
1860	48	53	42	46	13,80	86	4,97
1861	49	49	44	49	13,80	94	3,66
1862	44	47	42	46	13	88	2,75
1863	43	48	42	46	13,10	89	3,26
1864	41	43	39	51	13,30	89	3,49
1865	39	40	38	48	13,80	90	3
1866	45	33	40	50	13,20	102	3,62
1867	51	55	48	54	13,70	98	4,73
1868	48	54	41	58	14,40	102,50	3,74
1869	42	43	40	59	20,80	106,50	3,06
1870	46	50	42	59	16,25	104	3,52
1871	49	52	46	66	17,90	124	3,60
1872	52	53	50	75	21,70	124	5,40
1873	—	—	—	85	24,30	—	—

*) 3½ Sester Kartoffeln = 1 Centner.

Die vorstehenden Ziffern bieten ein reichliches Material zu Schlüssen mannigfaltiger Art. Wir lassen nur noch einige Bemerkungen folgen.

Die *Milchpreise* hielten sich für die Sennhütten von 1800 bis 1830 zwischen 7—8 Fr. für 100 neue Mass; nur im Jahre 1816 und 1817 trat eine erhebliche Steigerung ein. Im Privatverkauf sind die Milchpreise Jahre lang gleich geblieben. Die Milch kostete nämlich per neue Mass und bis Anno 1854 12 bis 15 Centimes, von da an bis 1870 20 Centimes, 1871 22 Centimes, von 1873 ab 24—26 Centimes. Die *Brodpreise* zeigen von 1800 bis 1850 stärkere Schwankungen; am niedrigsten standen sie zwischen 1818 und 1837; nur das Jahr 1832 machte hievon eine Ausnahme, indem der Preis für 2 Pfd. Weissbrod im Maximum auf 62, im Minimum auf 32 und im Mittel auf 45 Centimes stand. In den Jahren 1845 bis 1854 gingen die Brodpreise wieder ziemlich auseinander (Maximum 88, Minimum 29 Centimes). Seither sind die höchsten und niedrigsten Preise nahe zusammentreffend (33 bis 57 Centimes).

Durchschnittlich kosteten 2 Pfund Weissbrod von

1800—1809	= 43,7 Cts.	1850—1859	= 43,5 Cts.
1810—1819	= 47,2 »	1860—1869	= 45 »
1820—1829	= 30,1 »	1870	= 46 Cts.
1830—1839	= 34 »	1871	= 59 »
1840—1849	= 40,8 »	1872	= 52 »

In bescheidenen Grenzen hielten sich die *Fleischpreise* bis zum Jahr 1860. Es kostete nämlich durchschnittlich 1 Pfund Rindfleisch von

1800—1809	= 33,4 Cts.	1840—1849	= 33,4 Cts.
1810—1819	= 32,7 »	1850—1859	= 37 »
1820—1829	= 26,2 »	1860—1869	= 50,6 »
1830—1839	= 30,1 »		

Von 1870 an gingen die Preise rasch in die Höhe; 1870 nämlich betrugen sie bereits 59 Centimes, 1871: 66 Centimes, 1872: 75 Centimes und 1873: 85 Centimes.

Anlangend nun die Ursachen dieser Fluctuation in den Preisen der nothwendigsten Lebensmittel, so ist bezüglich der Brodpreise im Allgemeinen zu bemerken, dass sie in früheren Jahren vorzugsweise durch lokale Verhältnisse und heimische Ernteergebnisse bestimmt waren, während das Getreide, beziehungsweise das Brod, in den beiden letzten Jahrzehnten eine Weltwaare geworden ist, welche von einzelnen lokalen Störungen, wie Misswachs, Krieg, u. s. w. nur noch in geringerem Grade berührt wird. Die Schwankungen sind daher geringer und werden durch Zufuhr von Aussen in engeren Grenzen als früher gehalten. Für die Schweiz, welche nur etwa $^3/_5$ ihres Getreidebedarfs selbst erzeugt und $^2/_5$ von Aussen beziehen muss, beginnt die Periode der Eisenbahnen mit ihrer grössern Ausgleichung der Preise erst in der Mitte der 50er Jahre.

Anders als mit den Brodpreisen verhält es sich mit den Fleischpreisen und Milchpreisen, deren Steigen oder Fallen vielmehr von plötzlich eintretenden Ursachen (Fehlschlagen der Heuernte, Seuchen, Krieg u. s. w.) abhängt und durch Zufuhr von Aussen her nicht so leicht compensirt werden kann wie beim Getreide. Erst in den letzten Jahren hat der Vieh- und Fleischhandel internationale Bedeutung erlangt, was namentlich für die Schweiz von Wichtigkeit geworden ist. Die Schweiz führt zwar Vieh aus, aber sie führt noch mehr ein. Sie führt meist Zuchtvieh aus und führt dagegen Schlachtvieh ein. Die gegenwärtig hohen Fleischpreise sind einerseits durch die starke Nachfrage nach Zuchtvieh und andererseits durch den Umstand bedingt, dass in den Nachbarländern die Viehstände, welche durch den Krieg und durch die Seuchen erschöpft und zerstört wurden, noch immer nicht vollständig wieder hergestellt sind. Ist einmal das Ausland wieder reichlich versehen, so hoffen Viele, auch die Fleischpreise wieder sinken zu sehen. Diese Hoffnung kann jedoch leicht getäuscht werden, wenn man den Zuwachs der Bevölkerung, den Andrang derselben nach den Städten und die mit der Zunahme des Wohlstandes in den mittleren und unteren Ständen

vermehrte Fleischconsumtion, sowie endlich die Thatsache in Betracht zieht, dass sich immer mehr Personen von der Landwirthschaft abwenden und anderen Industriearten zuwenden. Uebrigens ist auch zu bedenken, dass grosse Massen Fleisch täglich aus der Schweiz nach Frankreich gehen und dass die Pariser Küchen noch immer die besten Filets aus der Ferne beanspruchen, wodurch der einheimischen Bevölkerung das Fleisch namentlich in den feinern Sorten von Jahr zu Jahr vertheuert wird. Die Einwirkungen der Einfuhr von Fleisch aus überseeischen Ländern sind für Regulirung der Preise noch nicht von erheblichem Einflusse.

Wir lassen diesen Angaben über Lebensmittelpreise im *Kanton Zürich* noch einige Notizen über Lebensmittelpreise im *Kanton Bern* folgen. Dieselben sind einem officiellen Bericht entnommen, welchen die Berner Direction des Innern an den Regierungsrath des Kantons, betreffend die Theuerung der Lebensmittel, im October 1872 erstattet hat. Im Herbst des vorigen Jahres erregte das plötzliche Steigen der Kartoffelpreise, welches in einer Missernte der Kartoffeln in der Schweiz seinen Grund hatte, grosse Besorgnisse in zahlreichen Schichten der schweizerischen Bevölkerung. Während sich die Preise der Kartoffeln in den drei Jahren von 1869—1871 auf 3—$3^1/_2$ Franken pro Centner gehalten hatten, stiegen sie im October 1872 an einzelnen Orten und an einzelnen Markttagen auf $5^1/_2$, 6, ja $7^1/_2$ Fr. pro Centner. Diese letzteren Preise waren aber erkünstelt. Die Verkäufer hatten die Berichte, betreffend die schlechte Ernte, übertrieben und die schlimmsten Angaben verbreitet. Die Zufuhren aus Deutschland, welches eine gute Kartoffelernte hatte, fanden noch nicht statt, und eine eigenthümliche Panik — welcher die Hausfrauen beim Beginn der Wintersaison nur zu leicht zum Opfer fallen — war eingerissen, so dass man à tout prix kaufte. — In dem Kanton Bern, als dem grössten Kanton mit einer vorzugsweise Landwirthschaft treibenden Bevölkerung, welche an billigere Preise der Lebensmittel gewöhnt

ist, war auch die Besorgniss vor der noch wachsenden Vertheuerung des unentbehrlichen täglichen Nahrungsmittels des armen Mannes am grössten — und viele Stimmen verlangten von der Regierung ein Verbot der gerade im Kanton Bern besonders schwunghaft betriebenen Branntwein- und Spiritusfabrikation, ähnlich dem Brennverbot in den Jahren 1846, 1856 und 1866. Die Berner Regierung sah sich zu einer Enquête über die Ursachen der Theuerung der Lebensmittel veranlasst und ihre rasche Berichterstattung, die Veröffentlichung der von ihr gesammelten Statistik und die klare Darlegung der Gründe für ein *Nichteinschreiten des Staates* haben zur Beruhigung der Gemüther wesentlich beigetragen.

Die von der Regierung veröffentlichte Statistik enthielt folgende Angaben:

Preise der Kartoffeln in Bern in den Jahren 1845—72

Jahre.	Kartoffelpreise pro Viertel (ca. 30 Pfund) Durchschnitt.	Monats-Maximum.	Monats-Minimum.	pro Sack
	Centimes	Centimes	Centimes	Franken
1845	64	119	44	—
1846	133—144	190—207	98—100	—
1847	186	249	112	—
1848	99	126	77	—
1849	86	119	58	—
1850	89	132	58	—
1851	118	145	88	—
1852	131	169	106	—
1853	126	152	101	—
1854	171	227	131	—
1855	140	192	80	—
1856	118	167	83	—
1857	131	178	86	—
1858	81	92	56	—
1859	96	128	77	—
1860	133	173	91	9,79
1861	142	233	80	9,16
1862	83	90	66	5,29
1863	93	130	80	6,22
1864	98	124	86	6,46

Jahre.	Kartoffelpreise pro Viertel (ca. 30 Pfund) Durchschnitt.	Monats-Maximum.	Monats-Minimum.	pro Sack
	Centimes	Centimes	Centimes	Franken
1865	100	124	82	6,56
1866	104	117	80	5,55
1867	142	229	94	8,37
1868	112	149	90	6,64
1869	93	122	75	5,08
1870	98	158	72	5,68
1871	97	123	67	5,66
1872 bis October.	142—150	180—200	120—150	8,35

Die Berner Direction des Innern hatte ihre statistischen Untersuchungen auch auf andere Lebensmittel, insbesondere auf die Fleischpreise und Milchpreise ausgedehnt, darüber aber nur unvollständige Mittheilungen gemacht. Eine Tabelle über die Fleischpreise in den Jahren 1845—1872 enthält folgende Angaben:

Preise des Fleisches in Bern in den Jahren 1845—72.

Jahre.	Kuhfleisch pro Pfd. Centimes	Jahre	Kuhfleisch pro Pfd. Centimes
1845	35	1859	Angaben fehlen
1846	37	1860	49
1847	37	1861	51
1848	34	1862	49
1849	32	1863	52
1850	32	1864	—
1851	Die Angaben fehlen.	1865	54
1852		1866	54
1853		1867	58
1854		1868	58
1855		1869	58
1856		1870	60
1857		1871	65
1858		bis October 1872	64

Die *Milchpreise* sind im Kanton Bern nach diesem officiellen Berichte von 15 Centimes pro Mass im Jahre 1850 nach und nach auf 30 Centimes gestiegen. Ja an den Oberländer Seen hatten es die Schaaren von Reisenden und Touristen im Sommer 1872 soweit gebracht, dass in Brienz die Milch mit 40 Centimes

pro Mass bezahlt werden musste. Diese starke Steigerung der Milchpreise hat, wie die Steigerung der Fleischpreise, theilweise darin ihren Grund, dass der Viehbestand in den Nachbarstaaten durch den Krieg und Seuchen stark gelichtet ist, und dass eine starke Ausfuhr von Zuchtvieh aus der Schweiz stattgefunden hat. Ein anderer Grund liegt für die Schweiz in der zunehmenden Käsefabrikation und der erst in neuester Zeit begonnenen schwunghaften Fabrikation von condensirter Milch. Der Kanton Bern zählt allein über 1000 Käsereien, welche jährlich mehr als 170,000 Ctr. Käse fabriziren. Es ist jedoch im Allgemeinen ungerecht, die Käsereien desshalb zu verurtheilen und gegen sie den Vorwurf zu erheben, dass sie die Milch vertheuern und die Milchconsumtion des eigenen Volkes schmälern; denn wenn die Milchproducenten ihre Milch nicht an die Käsereien abgeben könnten, so würden sie entweder weniger Milch produciren, was landwirthschaftlich und ökonomisch eine grosse Calamität wäre, oder sie würden sonst eine technische Verwendung dafür finden. Das Mittel gegen die Theuerung der Milch und der Milchproducte liegt nicht in einem gegen die Käsereien gerichteten Verbote, sondern in der grösseren Ausdehnung der Graswirthschaft, welche zwar in den ersten Stufen der Landwirthschaft als Merkmal der extensivsten Wirthschaftsform auftritt, dagegen merkwürdiger Weise in den höchsten Culturverhältnissen im intensivsten Betriebe wieder erscheint, wie es sich nicht nur in der Schweiz zeigt, wo der Getreidebau immer mehr von der lohnenderen Graserzeugung verdrängt wird, sondern auch in manchen Districten Englands und Schottlands, an den Niederungen der Nordseeküste und überhaupt in der Nähe grosser Städte. Weitere Mittel gegen Milchtheuerung liegen in der Vervollkommnung der Milchtechnik und der Verkehrsmittel und endlich in der Errichtung von Milch-Consumvereinen, sobald die Milchpreise künstlich in die Höhe geschraubt werden oder die Milch in schlechter, verdünnter Qualität geliefert wird. Es haben in den letzten 4 Jahren wiederholt an verschiedenen Orten der Schweiz, zuerst in dem

Kanton Bern, dann in Zürich und Schaffhausen Strikes von Milchconsumenten stattgefunden, welche sich gegen die plötzliche Erhöhung der Milchpreise wendeten. Es war im Februar 1870, als die Bauern und Pächter auf 2 Stunden Entfernung rings um die Stadt Bern einen förmlichen Bund schlossen, die Milch in Zukunft namhaft höher zu halten. Darob entstand grosser Aufruhr im Lager der Milchhändler und Milchconsumenten. Eine in der Stadt Bern abgehaltene Versammlung machte Front gegen die Landwirthe, die den Preis der Milch auf 20 Centimes pro Mass erhöht hatten. Sie beschloss: 1) das Minimum des Milchpreises ist auf 18 Centimes zu setzen; 2) ein Comité soll untersuchen, ob es nicht zweckmässig sei, die Milch aus anderen Gegenden herbeizuschaffen; 3) es soll gegenwärtig keine Milch um 20 Centimes gekauft werden; 4) eine amtliche Milchprobe ist anzustreben. — Die ganze Bewegung hatte wenigstens für kurze Zeit einigen Erfolg und führte zu dem Versuche, aus weiterer Ferne nach der Freiburger Seite hin einen Milchstrom nach Bern zu lenken. — Im Bezirk Zürich fand im Juli und August 1870 ein gleichfalls ziemlich erbitterter Milchkrieg statt. Eine Versammlung von Landwirthen in der Gemeinde Unterstrass dicht bei Zürich hatte die Erhöhung des Milchpreises von 20 auf 25 Centimes pro Mass beschlossen und als Hauptmotiv die Dürre und den Futtermangel angegeben. Dagegen erhoben sich namentlich die Hausfrauen des Mittelstandes und der arbeitenden Klassen, welche Versammlungen zu Hunderten von Personen abhielten und sich gegenseitig verpflichteten, zu diesem Preise keine Milch zu kaufen. Das Publikum fand den frühern Preis von 20 Centimes pro Mass namentlich desshalb hoch genug, weil man dafür nur immer sogenannte *halbe* Milch bekommen hatte, welche theilweise abgerahmt ist, soweit sie aus Abendmilch besteht, und hier und da von weniger gewissenhaften Verkäufern auch noch durch Wasser verdünnt wird. Zahlreiche Familien waren in der That entschlossen, eine Zeit lang auf Milch zu 25 Centimes zu verzichten und sich mit Mehlsuppen zu begnügen. Andere Familien schlossen

sich Milchconsumvereinen an, welche die Milch in grossen Massen in weiter Umgegend ankaufen wollten und sich namentlich zur Lieferung von unverfälschter Milch verpflichteten. Die Bewegung gegen die von einigen grösseren Landwirthen decretirte Erhöhung der Milchpreise nahm im Publikum solche Dimensionen an, dass eine grosse Versammlung von Landwirthen der landwirthschaftlichen Kreisvereine Neumünster und Wipkingen-Zürich sich Ende August 1870 entschliessen musste, der Bevölkerung auf halbem Wege entgegenzukommen und folgende Resolutionen anzunehmen: »1) Der *bisherige Milchpreis* von 20 Cts. pro Mass entspricht in keiner Weise den Productionskosten, auch dann nicht, wenn wieder ein Sinken der Futterpreise eintritt. 2) Die *Steigerung des Preises* um 2 Centimes, resp. Festsetzung des Milchpreises auf 22 Centimes pro Mass halbabgenommener Milch verbessert die Lage des Producenten, ohne den Consumenten allzu empfindlich zu drücken. 3) Die Landwirthe wünschen eine anhaltende *Controle* der gelieferten Milch durch die Polizeibehörden. 4) Es liegt ebenso sehr im Interesse der Milchabnehmer als der Milchlieferanten, dass die Abrechnung und Bezahlung nach möglichst *kurzen* Terminen stattfinde, unter allen Umständen nicht länger als *ein* Monat damit zugewartet werde.«

Die Preise für sogenannte *halbe* Milch hielten sich in Zürich vom Sommer 1870 bis Sommer 1872 auf 22 Centimes, von da an stiegen sie auf 24 Centimes und gegenwärtig im Frühjahr 1873 bezahlt man schon 26 Centimes pro Mass halbabgenommene Milch und 30 Centimes für beste Milch.

Im Kanton Schaffhausen brach im Herbst 1872 ein Milchkrieg aus, in welchem namentlich die Hausfrauen in kleineren und grösseren Versammlungen ihren Standpunkt gegen die übertriebenen Milchpreise sehr energisch vertheidigten. Man bildete einen Anti-Milchconsumtionsbund und erliess Circulare an die Haushaltungen, welche den Erfolg hatten, dass sich in der Stadt Schaffhausen 1005 Haushaltungen schriftlich verpflichteten, gar keine Milch mehr von den Lieferanten zu beziehen, wenn sie mit

1. November 1872 mehr als 24 Centimes pro Mass fordern wollten. Für die Kinder bezog man condensirte Milch. Die Erwachsenen wollten sich mit Suppen behelfen.

Die eben geschilderten schweizerischen Vorgänge liefern den Beweis, dass ein an Selbsthülfe und genossenschaftliches Auftreten gewöhntes Publikum sehr wohl im Stande ist, sich durch Vereinbarungen der Consumenten gegen Vereinbarungen von Producenten zu schützen und übertriebene Preise auf ein richtigeres Mass zurückzuführen, wenn es auch nicht möglich ist, dadurch auf die Dauer solche Preiserhöhungen abzuwenden, welche in den Bevölkerungs-, Productions- und Verkehrsverhältnissen begründet sind. Nachdem die plötzliche Erhöhung des Milchpreises von 20 auf 25 Centimes im Sommer 1870 in Zürich misslungen war, hat man daselbst immer nur Steigerungen um 2 Centimes durchzuführen vermocht. Weiter hat das Publikum jetzt ein wachsameres Auge, dass ihm für die höheren Preise auch wirklich gute Milch geliefert werde, wofür ausserdem auch die noch fortbestehenden verschiedenen Milchconsumvereine Sorge tragen.

Neben Brod, Fleisch und Milch nehmen die Kartoffeln in den Haushaltungen der Arbeiter die wichtigste Stelle bei der Ernährung ein.

In Zeiten ungewöhnlicher Vertheuerung der *Kartoffeln* wurde auf die Herbeischaffung derselben ein besonderes Augenmerk gerichtet. Wie schon gemeldet, sah sich die Regierung des Kantons Bern im Jahre 1872 zu einer Enquête über die Ursachen der Theuerung der Lebensmittel veranlasst.

Der Director des Innern, *Constantin Bodenheimer* (zugleich Präsident der schweizerischen statistischen Gesellschaft), fasste die Ansicht seines Departements in seinem officiellen Berichte vom 25. October 1872 in folgenden Sätzen zusammen:

1. Eine bedeutende Steigerung der Getreide- und Kartoffelpreise während des Winters 1872/73 ist, ausserordentliche Ereignisse vorbehalten, unwahrscheinlich.

2. Von einem Brennverbot ist, weil ungesetzlich und ohne Wirkung auf die Theuerung, Umgang zu nehmen; ebenso von einer Beschränkung der Käsefabrikation.
3. Von der Anschaffung von Lebensmitteln von Staatswegen soll abstrahirt werden.
4. Vereine, welche sich die Aufgabe stellen, in uneigennütziger Absicht Lebensmittel zu einem billigen Preise zu beschaffen, sollen mit allen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt werden.
5. Die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend den Handel mit Lebensmitteln, sollen dem Publikum in Erinnerung gebracht werden.

Diese Vorschläge sind in dem Bericht näher motivirt. Insbesondere wird darin auch auf den allgemeinen Grundsatz verwiesen, »dass die Selbsthilfe auf dem Wege der intelligenten und uneigennützigen Association der Staatshülfe vorzuziehen sei.« »Die Rolle des Staates — so bemerkt der Berichterstatter — beschränkt sich darauf, die Freiheit des Verkehrs zu beschützen, innerhalb der gesetzlichen Competenz Zoll- und Transporterleichterungen eintreten zu lassen, die Käufer in Bezug auf die Qualität der Waare und die richtige Anwendung von Mass und Gewicht sicher zu stellen und moralisch durch die Berichtigung entstellter Thatsachen und die Mittheilung gemachter Erfahrungen zu wirken.«

Während sich aber der Staat Bern im Herbst 1872 auf eine Belehrung und Aufklärung des Publikums beschränkte, war die Privatthätigkeit und Vereinsthätigkeit im Kanton Bern wie in allen übrigen Theilen der Schweiz um so rühriger, die drohende Theuerung abzuwenden, und die schweizerische Gemeinnützigkeit trieb gerade damals ihre schönsten Blüthen. Die gemeinnützigen Gesellschaften, die Hülfsvereine und Consumvereine zahlreicher Gemeinden wetteiferten mit den Fabrikbesitzern und Speculanten, um in Deutschland und Frankreich Kartoffeln aufkaufen zu lassen. Den Bemühungen des stadtbernischen Hülfsvereins und anderer

Associationen verdankte man, dass in Bern die Preise der Kartoffeln von 7 auf 5 Fr. pro Centner herabgingen. Das Publikum wurde kaltblütiger und zu seiner Beruhigung diente auch die durch die Statistik festgestellte Thatsache, dass gewöhnlich die Kartoffelpreise von Mitte October an während der Wintermonate ziemlich constant bleiben. In Basel stellten sich zu derselben Zeit des plötzlichen Aufschlags der Kartoffelpreise zwei Bürger an die Spitze eines Unternehmens, welches den Ankauf von Lebensmitteln im Grossen betreiben wollte. Sie kauften zunächst eine gewisse Quantität von Kartoffeln, liessen sie auf offenem Markte zu 5 Fr. 75 Centimes pro Centner verkaufen, während die Kleinhändler $7^1/_2$ Fr. forderten. Die natürliche Folge war, dass die Kleinhändler entweder mit ihrer Waare abziehen oder die Preise ebenfalls heruntersetzen mussten. Jene Unternehmer hatten von ihren Anschaffungen im Grossen immerhin noch einen mässigen Nutzen, übergaben jedoch ihr Geschäft einer aus zahlreichen Bürgern gebildeten »Vereinigten Consum-Gesellschaft«, welche den Engros-Ankauf auch auf andere Lebensmittel ausdehnen wollte.

Aehnliches geschah im Kanton Zürich, wo sich Abgeordnete von Hülfs- und gemeinnützigen Gesellschaften zur Gründung eines sogen. *Lebensmittelvereins* für den Bezirk Zürich vereinigten, welcher sich die Aufgabe stellte, gute Lebensmittel, wie Kartoffeln, Reis, Mais, Mehl, Hafermehl etc., sowie auch Brennmaterialien in grossen Quantitäten auswärts anzukaufen und sie dann in den verschiedenen Gemeinden zu etwas ermässigten Preisen an das Publikum abzugeben. Einzelne dichtbevölkerte Ortsgemeinden folgten diesem Beispiel grösserer Städte. Die zahlreichen Consumvereine wurden von gemeinnützigen Männern oder Fabrikanten durch Credit in ihrem Streben unterstützt. Nicht minder wirksam war es, dass grosse Fabriken, wie die von Escher, Wyss & Co. in Zürich, J. J. Rieter & Co. in Winterthur, Heinrich Kunz in Linthal u. A. Tausende von Centnern Kartoffeln in Deutschland ankauften und sie zu billigen Preisen an die Arbeiter ab-

gaben. Wir geben in dem folgenden Abschnitte eine Zusammenstellung der wichtigsten uns bekannt gewordenen Massregeln von Fabrikanten zur Verbesserung der Ernährungsverhältnisse der Arbeiter.

A. Massregeln der Fabrikanten zur Verbesserung der Ernährungsverhältnisse der Arbeiter.

Im October 1872 kaufte die Firma *Escher, Wyss & Co.* in *Zürich* ca. 6000 Ctr. Kartoffeln in Mannheim an, welche franco Zürich auf 5 Fr. 60 Centimes zu stehen kamen und den Arbeitern zu 4 Fr. 50 Centimes verkauft wurden, wobei jedoch eine Arbeiter-Familie nicht mehr als 10 Centner beziehen konnte.

Die Herren *J. J. Rieter & Co.* in *Winterthur* hatten zu derselben Zeit ca. 1800 Centner Kartoffeln in Deutschland angekauft und dieselben ihren Arbeitern in Töss zum erniedrigten Preise von Fr. 4. 50 per Centner verabfolgen lassen, ebenso kauften diese Herren Mais, Reis, Kaffee und Seife, welche Artikel ebenso zum Selbstkostenpreise den Arbeitern überlassen wurden.

Die Firma *Heinrich Kunz* in *Linthal* hatte nach dem Berichte von Glarner Blättern 600 Centner Kartoffeln angekauft und verkaufte dieselben zu Fr. 4 per Centner an ihre Arbeiter.

Die Herren *Jenny & Co.* aus *Ennenda* kauften 500 Centner Pfälzer und Schaffhauser Kartoffeln, um sie den Arbeitern in Haslen zu herabgesetzten Preisen abzuliefern; dasselbe Quantum wurde gleichzeitig für die Arbeiter der Druckfabrik dieser Firma in Ennenda beschafft. Auch Herr *Suchard* in *Serrières* pflegt Lebensmittel einzukaufen und den Arbeitern zu Engrospreisen, die an den Zahltagen zahlbar sind, zu überlassen.

Herr *Ziegler* aus *Neftenbach* (Rothfärberei) schreibt uns:

»Zweimal täglich (um 9 und 4 Uhr) kann jeder Arbeiter 1 Schoppen Wein zu ganz mässigem Preise beziehen. Vorübergehend wird manchmal der Preis um 5 Cts. erhöht, obgleich der

Preis des Weines dann immer noch 40 % unter dem Wirthshauspreise steht. Dieser Ueberschuss wird in die Krankenkasse gelegt, so dass dann 4—6 Wochen lang gar keine Einlagen von den Mitgliedern in dieselbe gemacht zu werden brauchen.«

Für die Arbeiter der Fabrik der H. H. *Oberholzer und Elsässer* (Mechanische Weberei) in *Kirchberg* (Bern) sind Kosthäuser erstellt worden; der Kostmeister resp. der Kosttisch steht unter Aufsicht der Arbeitgeber.

Für die Arbeiter der *Maschinenwerkstätten der Eisengiesserei* von *St. Georgen* bei St. Gallen kaufen die Arbeitgeber verschiedene Lebensmittel en gros ein, um zu billigen Preisen an die Arbeiter zu verkaufen, denen nach Aussage des Patrons dadurch ihre Ausgaben bedeutend erleichtert werden, was sich täglich als wahre Wohlthat erweise. Der Umsatz beträgt im Jahre für 30,000—35,000 Fr., darunter befindet sich auch Brennholz und Kartoffeln bis 1000 Centner.

Es ist anzunehmen, dass eine grosse Zahl von Fabrikanten derartige Ankäufe gemacht hat, wenn auch die speciellen Fälle uns nicht bekannt geworden sind. Wir erwähnen hier nur noch einen Bericht aus Basel, worin es heisst:

»Mehr Aufmerksamkeit ist der Lebensmittelfrage geschenkt worden. Während zwar ein Theil der Fabrikbesitzer sich auch mit dieser Frage nicht zu befassen scheint und Andere sich darauf beschränken, Esssäle herzustellen und Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen zu treffen, ist in einer Fabrik in Nieder-Schönthal auf Betreiben der Besitzer unter den Arbeitern ein Consumverein gegründet worden, der von den Erstern regelmässig subventionirt wird. Andere Fabrikinhaber pflegen in Zeiten der Theuerung nothwendige Lebensmittel im Grossen anzukaufen und dieselben ihren Arbeitern zum Ankaufspreise abzulassen. In einer Fabrik in Nieder-Schönthal wird den Arbeitern allabendlich Kaffee mit mit Milch verabreicht gegen Bezahlung eines Theiles der Kosten. In der Anilinfabrik zu Schweizerhalle werden den Arbeitern im Sommer unentgeltliche Erfrischungen geboten. Im Benzbur bei

Liestal können die Arbeiterinnen zum Preise von Fr. 9 für 2 Wochen Kost und Logis beziehen.«

Fabrikküchen.

Anlangend die weiteren Bestrebungen der Arbeitgeber zur Verbesserung der Ernährungsverhältnisse ihrer Arbeiter, so wird hie und da viel Aufmerksamkeit auf die Einrichtung von *Fabrikküchen* gerichtet. So besteht in *Schönenwerd* ein Kosthaus, welches zum Mittagessen Portionen liefert, die aus Suppe, Fleisch und Gemüse bestehen und nur 25 Cts. kosten!

Die in der Fabrik von *Escher*, *Wyss* & *Co.* bestehende Suppen-Anstalt ist schon 1854 gegründet worden.

Dieselbe ist in der Regel von Anfang October bis Ende April geöffnet.

Die Suppe wird gegen bei den Controleurs vorauszubeziehende Marken abgegeben. Die Marke zum Bezug von einer Portion kostet jetzt 8 Cts., früher 5 Cts.

Die Suppe besteht aus Fleisch — und zwar 1 ℔ auf circa 12 Portionen — Reis, Gerste, Bohnen und Kartoffeln.

Der tägliche Verbrauch beträgt ca. 100 bis 260 Portionen.

Letzte Wintersaison wurden im Ganzen abgegeben 29,214 Portionen.

Die gesammten Auslagen betrugen . . .	Fr.	3,493. 12
Erlös der verkauften Suppe	»	1,460. 70
Blieb von Escher, Wyss & Co. zu decken	Fr.	2,032. 42

Zudem wird jedem regelmässigen Besucher der Suppenanstalt am 31. December je ein Brod im Gewichte von 2 ℔ und 1 Paar wollene Strumpfe verabreicht.

Ueber die Speiseanstalt, welche Herr *J. J. Weber* in *Winterthur* für seine Arbeiter gegründet und nach deren Muster auch Herr Kessler in Esslingen eine Speiseanstalt für 200 Arbeiter eingerichtet hat, werden uns folgende Mittheilungen gemacht:

Tableau von verabreichten Portionen und deren Rendement.

I.

Zeitraum.	Tage.	Portionen.	Im Durchschnitt per Tag.	Preis.
Vom 6. Sept. 1869 bis 30. Juni 1870	251	15,357	61,18	25 Cts.
Vom 1. Juli 1870 bis 30. Juni 1871	307	18,509	60,29	„
Vom 1. Juli 1871 bis 31. Januar 1872	183	10,877	59,43	„
Vom 5. Februar 1872 bis 30. Juni 1872	121	7,681	63,48	„
Vom 1. Juli 1872 bis 31. Dezbr. 1872	158	12,460	78	„
Vom 3. Januar 1873 bis 22. März 1873	68	5,549	81,60	„
	1088	70,433		

II.

Zeitraum.	Einnahmen. Fr.	Ausgaben. Fr.	Vorschlag. Fr.	Rückschlag. Fr.
6. Sept. 1869 bis 30. Juni 1870	3,839. 25	3,657. 92	181. 33	—. —
1. Juli 1870 bis 30. Juni 1871	4,587. 25	4,866. 22	—. —	278. 97
1. Juli 1871 bis 31. Jan. 1872	2,719. 25	3,197. 74	—. —	478. 49
5. Febr. 1873 bis 30. Juni 1872	1,920. 25	1,937. 51	—. —	17. 26
1. Juli 1872 bis 31. Dezbr. 1872	3,115. —	2,954. 18	160. 82	—. —
3. Jan. 1873 bis 22. März 1873	1,387. 25	1,301. 54	85. 71	—. —
	17,568. 25	17,915. 11	427. 86	774. 72
				427. 86
			Rückschlag	Fr. 346. 86

Vom September 1869 bis Juni 1870 kostete das Fleisch per ℔ 60 Cts.
Vom Juli 1870 bis Mai 1871 „ „ „ „ „ 60 „
Vom Juni 1871 bis 3. Febr. 1872 „ „ „ „ „ 65 „
Vom 4. Febr. 1872 bis 30. Juni 1872 „ „ „ „ „ 70 „
Vom 1. Juli 1872 bis 11. Aug. 1872 „ „ „ „ „ 70 „
Vom 12. Aug. 1872 bis 22. März 1873 „ „ „ „ „ 75 „
Vom 23. März 1873 „ „ „ „ „ 80 „

Das Fleisch wurde mir und wird mir von meinem Metzger *ohne* Knochen geliefert.

Herr Weber begleitet das vorstehende Tableau mit folgenden Bemerkungen:

»Vom 6. September 1869 bis 5. September 1872 verabreichte ich wöchentlich 5 mal Suppe, Fleisch ($^1/_3$ Pfd. oder eine Wurst pro Person) und Gemüse und 1 mal Suppe und eine Mehlspeise.

Vom 6. September 1872 bis heute, in Folge des grossen Aufschlages des Fleisches und nach Entscheidung der Arbeiter selbst, die sich nicht zu einem Aufschlage von 5 Cts. für das Essen verständigen konnten, verabreichte ich wöchentlich: 4 mal

Suppe, Fleisch und Gemüse wie oben und 2 mal Suppe und eine Mehlspeise.

In meiner Renditen-Rechnung sind Lohn für die Köchin und Verwalter, Heizung, Wasser, Miethe des Lokales, Abnützungsspesen und Reinigungskosten der Küche und des Speiselokales *nicht* inbegriffen.

Das Essen muss und wird von jedem Arbeiter für 6 oder 12 Tage zum *Voraus* bezahlt! — Der Arbeiter empfängt dafür 6 oder 12 Tageskarten, die je, wenn alle bei Tische sitzen, abgenommen werden. Die aus der Küche verabreichten Portionen werden durch diese Karten täglich controlirt!

Die Erfahrung hat mir gezeigt, dass ein kleiner Theil meiner Leute anerkennt, dass ich ihnen ein Opfer bringe. — Wenn auch Alle gerne ein etwas besseres Essen hinnehmen, so würde doch der grössere Theil ein geringeres Essen eher hinnehmen, als sich zu einem höhern Preise desselben verstehen.

Vorausbezahlung ist das Beste für den Arbeiter selbst, sowie für den Kostgeber. Differenzen können auf diese Weise *nie* entstehen und ist es für den grössern Theil der Arbeiter das Beste, wenn demselben nicht nur keine Gelegenheit geboten ist Schulden zu machen, sondern wenn demselben gleich am Zahltage das Essen für 1 oder 2 Wochen zurückbehalten wird.«

Solche Fabrikküchen gibt es in sehr vielen industriellen Etablissements, von denen allerdings nur ein sehr kleiner Theil uns näher beschrieben worden ist. In den meisten Fabriken gibt es wenigstens Räumlichkeiten, wo die Arbeiter die hingebrachten Speisen verzehren können. An verschiedenen Orten haben die Fabrikküchen keinen Anklang gefunden.

Die *Direction der schweiz. Centralbahn-Werkstätten* schreibt uns darüber:

»Eine *Suppenanstalt* wurde vor einigen Jahren in den Werkstätten geschaffen und daraus den Arbeitern gute, nahrhafte Suppe zu billigem Preise verabfolgt. Allein die Sache fand bei den-

selben keinen rechten Anklang und musste wegen schwacher Betheiligung schliesslich wieder aufgegeben werden.

Dagegen lässt die Verwaltung der Werkstätten in Fehljahren, oder wenn auch nur einzelne Lebensmittel ungewöhnlich theuer sind, grössere Ankäufe auswärts machen und dann unter die Arbeiter zum Kostenpreise vertheilen.

Ferner ist es dem Personal gestattet, das Mittagsmahl im Innern der Werkstätten zu geniessen, was namentlich im Winter für die vielen in den umliegenden Dörfern wohnenden Arbeiter eine wahre Wohlthat ist.«

Die Besitzer der *Flachsspinnerei Burgdorf (Bern)* schreiben uns:

»Wirkliche Fabrikküchen würden bei unsern Arbeitern, nach gemachten Versuchen zu urtheilen, schwerlich den verdienten Anklang finden. Die Leute wollen nach bisheriger Gewohnheit jeder für sich leben. Entweder finden sie ihre Beköstigung zu Haus oder in kleinen Kosthäusern der Ortschaft oder die entfernt Wohnenden bringen ihr Essen mit oder lassen es sich holen; für diese sind allerdings gehörige Einrichtungen im Fabriklokal vorhanden, um die Speisen aufwärmen oder auch kochen zu lassen; hierfür wird das nöthige Brennholz und ein mit Fr. 300 jährlich besoldeter Abwart von uns gestellt.« —

Milchnahrung der Arbeiter.

Verschiedene uns gemachte Mittheilungen betonen die absolute Nothwendigkeit, den arbeitenden Klassen die *Milchnahrung* zugänglicher zu machen, da dieselbe das gesundeste und selbst zum Preise von 50 Cts. per Mass immer noch das billigste Nahrungsmittel sei, welche die Spirituosen am wirksamsten verdrängen und uns namentlich ein kräftigeres Geschlecht heranziehen werde. Ein Agronom aus Solothurn, welcher von unserer Enquête in schweizerischen Blättern gelesen hatte, bezeichnete uns schriftlich und persönlich als Hauptpunkte zur Lösung der Arbeiterfrage a) gesunde Nahrung wie Milch, b) luftreine Zimmer

zum Schlafen c) luftreine, zweckmässig ventilirte Zimmer zum Arbeiten und führte als Thatsache, dass die Milch alle Bestandtheile enthält, welche der Mensch zu seiner gesunden, körperlichen und geistigen Existenz nöthig habe, sein eigenes Beispiel an, da er auf Anrathen seines Hausarztes und des Professor Liebermeister in Basel nach einer schweren Krankheit neun Monate einzig und allein von Milch gelebt und täglich 6—8 Schoppen Milch getrunken habe und dieser Kur seine Gesundheit verdanke. Gleichzeitig machte er uns darauf aufmerksam, dass in seiner Nähe Herr Miller, Director der Papierfabrik in Biberist (Kanton Solothurn), bereits angefangen habe, eine Landwirthschaft zu betreiben, Kühe zu halten und seinen Arbeitern so viel Milch als in seinen Kräften stehe zu liefern. — Diese Mittheilung hat uns zu weitern Nachforschungen veranlasst, wodurch wir in den Stand gesetzt sind, in den Kantonen Solothurn, Aargau, Zürich, Glarus, St. Gallen mehrere solche Einrichtungen der Verbindung von Milchwirthschaften und Fabriken zum Besten der Arbeiter nachzuweisen. Zunächst hat Herr Director Miller in Biberist die Güte gehabt, uns den ganzen Plan und die Zeichnung seiner neu projectirten Sennerei einzusenden, indem er darüber schreibt: »Gute Früchte erwarte ich von unserer Sennerei, mit der ich 80—100 Mass Milch zu 24 Centimes liefern zu können hoffe, was namentlich dem Nachwuchse unserer Arbeiter sehr zu statten kommen wird, da die Käsereien und andere Milchvertilgungswirthschaften dieses edle Nahrungsmittel beinahe unerhältlich machen.« (NB. Man wird den Preis der Mass *Milch* à $1^1/_2$ *Liter von der Kuh weg* wohl sehr bald fast überall auf circa 30 Centimes steigen sehen.)

Wohl die bedeutendste mit einer Fabrik verbundene Milchwirthschaft ist diejenige der Spinnerei und Weberei von *J. C. Jenny* zur *Ziegelbrücke* (Niederurnen, Kt. Glarus), welche 28—30 Kühe hält, deren Milch in *reinster* bester Qualität an 40—50 Arbeiterfamilien und an einige Einzelpersonen ausgemessen wird. Herr Rathsherr Jenny schreibt uns darüber: »Bis Ende 1870 ver-

kauften wir die Mass Milch zu 20 Centimes. 1871/72 zu 22 und 1873 in Folge fortwährender Futteraufschläge zu 24 Cts. Dieselbe ist heute noch das billigste und beste Nahrungsmittel und könnten wir auch noch viel mehr gebrauchen. Nach einer Sterblichkeitstabelle kleiner Kinder, die Herr Landammann Dr. Heer vor ein paar Jahren veröffentlichte, steht Niederurnen mit dem rein milchwirthschaftlichen Elm am günstigsten da und ist die Sterblichkeit der Kinder hier äusserst gering, was ich zum besten Theil diesem vorzüglichen Nahrungsmittel, dessen die Kinder hier nie ermangeln müssen, zuschreibe.«*)

Die Herren *Jenny & Co.* in *Ennenda* bei Glarus schreiben uns: »Was die *Milchwirthschaft* bei unserm Spinnerei- und

---

*) Referent hat, veranlasst durch die briefliche Notiz des Herrn Rathsherr Jenny, die Arbeit des Herrn Landammann Heer näher eingesehen, welche den Titel führt: „Uebersichtliche Zusammenstellung der Trauungen, Geburten und Sterbefälle im Kanton Glarus vom Jahre 1869. Darin finden sich auf Seite 7 und 8 folgende Bemerkungen:

„Durchgeht man die Tabellen mit Bezug auf Kindersterblichkeit gemeindeweise, so zeigen sich grosse Differenzen, zuweilen in allernächster Nähe. *Evang. Linthal* weist ein ungewöhnlich günstiges Resultat: die Zahl der im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder beträgt nur 20 % der lebendig Geborenen; bei *kathol. Linthal* dagegen 36 %! Recht ungünstig ist das Verhältniss auch in *Netstall* (31,25 %), sowie in *Schwanden* (30,4 %); dagegen vortrefflich in *Niederurnen*, das doch auch vorherrschend eine Fabrikgemeinde ist (12,25 %). Dagegen zeigen die Gemeinden des Kleinthals, die wesentlich der Bauersame angehören, keine Resultate, die günstiger wären, als der Durchschnitt des Kantons (Elm: 24,14, Matt und Engi: 23,20 %), während Bilten, das in gleicher Lage ist, sogar die höchst ungünstige Ziffer von 33 % aufweist. Der Kerenzer-Berg zeigt mit 20 % ein befriedigendes, Mühlehorn mit nicht ganz 5 % das glänzendste Ergebniss des ganzen Kantons.“

Die Leser werden aus dem Obigen ersehen, dass es sich hier allerdings nur um eine beiläufige Notiz handelt, die noch nicht als statistisches Beweismittel gelten kann. Es wird nicht räthlich sein, aus dem Ergebniss eines einzelnen Jahres Schlüsse zu ziehen; aber es wäre ein würdiger Gegenstand statistischer Forschung, die Frage des Einflusses guter Milchnahrung auf die Sterblichkeit der Bevölkerung einmal ernstlich zu untersuchen und die Zahlen von einer grössern Reihe von Jahren aus verschiedenen Gemeinden aufzustellen und mit einander zu vergleichen.

Weberei-Etablissement betrifft, welches sich ganz in der Nähe des Dorfes Haslen befindet (in Ennenda ist dagegen die Druckerei), so muss ich vorausschicken, dass schon seit Errichtung dieser Spinnerei in Haslen (im Jahr 1848) eine Milchwirthschaft für unsere Rechnung damit verbunden wurde. Die Anlegung und successive Verlängerung der Ein- und Auslaufkanäle und die damit verbundenen Wasserrechte zu beiden Seiten der Linth erforderten im Verlauf der Jahre verschiedene Ankäufe von Wiesboden, woraus sich allmählich ein, nach hiesigen Begriffen, ausgedehnter Güter-Complex gebildet hat. Dass dieses Bauernwesen uns sehr magere Zinsen abwarf, ist sehr erklärlich, da hier zu Lande der Boden theuer ist und die Arbeitslöhne verhältnissmässig hoch, was uns im letzten Frühling bewog, diese Liegenschaften in 2 Abtheilungen für 6 Jahre in Pacht zu geben, jedoch so, dass z. B. Urbarisirung von solchen Parzellen, welche durch Wuhrungen dem Linthbett abgerungen werden, immer noch durch uns vorgenommen werden und so, dass die Versorgung unserer Arbeiter (namentlich der Fremden) mit guter Milch durch Verträge gesichert ist, zum Preise von 25 höchstens 26 Centimes per neue Schweizermass, — indem auch die Grösse des Viehstandes, wie bisher bestanden, normirt ist.

Unser *Viehstand* betrug durchschnittlich 19 bis 21 Kühe und 1 Stier, wobei auch dann und wann Kälber aufgezogen wurden. Die *Milch* wurde früher zu 24 Cts. und in den letzten Jahren zu 25 Centimes per *neue* Schweizermass verkauft. — (Das hier noch gebräuchliche *alte* Milchmass ist doppelt so stark; daher der Milchpreis zu 50 Centimes, wie solche den Arbeitern in ihren Wohnungen verabreicht wird; — künftig 52 Centimes.)

Es mögen etwa 50 Familien sein (ein Theil davon in unsern eigenen Arbeiterwohnungen) — welche die Milch erhalten.

Es konnten *alle* fremden und ein ziemlicher Theil auch der einheimischen Familien mit genügender Milch versorgt werden. — Der Einzug des Betrages findet an den vierwöchentlichen Zahl-

tagen statt, theilweise auch in etwas verlängertem Termin je nach Umständen.«

Herr *Jacob Schellenberg* in *Aathal* (Kt. Zürich) schreibt uns:

»Ich habe mich für das Halten von Milchvieh entschlossen und verkaufe täglich im Durchschnitt 35—40 Mass zu 30 Cts.

Die Milch der gewöhnlichen Lieferanten ist nicht real, desshalb war bei den Müttern kleiner Kinder (Säuglinge) grosse Klage, die Verschiedenheit der Qualität verursachte Krankheiten und liess ich mich von meiner Gemahlin desshalb bestimmen, das Mastvieh abzuschaffen und auch an Familien ausser meinem Geschäfte Milch abzugeben. Dieselbe wird Morgens und Abends (von 12—16 Familien) vom Stall weg abgeholt und könnte ich Absatz finden für das doppelte Quantum. Am Zahltag muss das Betreffniss je regulirt werden. Ich habe seit drei Jahren mich für diese Wirthschaft eingerichtet, befinde mich nicht besser als bei früherer Bewirthschaftung (Mastvieh), weil ich öfter mit Vieh wechseln muss, um meinen Kunden entsprechen zu können, und bei schönem Vieh mehr Risiko ist. Allein ich habe mich überzeugt, dass die Abgabe von realer Milch eine grosse Wohlthat ist für die Arbeiterfamilien und die solidesten unter ihnen consumiren am meisten Milch. Statt Wein oder Most nehmen sie zur Arbeit (Nüni oder Abendessen) Milch. Dieselbe wird immer 12 Stunden stehen gelassen und dann abgerahmt, so dass der Rahm zur Verbesserung der Speisen und zur Zubereitung einer Lieblingsspeise (Wähen, Fladen, Kuchen) verwendet werden kann. Ich erachte es als Pflicht der Arbeitgeber, dafür zu sorgen, dass die Arbeiter reale Milch erhalten können und wenn auch damit Opfer gebracht werden müssen und viele Unannehmlichkeiten verursacht werden. Milch ist immer noch eines der billigsten Lebensmittel und hängt davon die Gesundheit der Kinder wesentlich ab; in dieser Beziehung habe ich die erfreulichsten Erfahrungen gemacht, die Folgen sind von viel grösserer Tragweite, als man, oberflächlich angesehen, glauben möchte.« —

Die Herren *Gebrüder Blumer* in *Murg* (Kanton St. Gallen) schreiben uns:

»Die Arbeiter bekommen die reine Milch von 7 Kühen zum billigen Preis von 22 Cts. die Schweizermass; es beziehen gegen 30 Familien oder einzelne Personen diese Milch.

Die Benutzung ist regelmässig und an dem kleinen Orte eine entschiedene Wohlthat für die Arbeiter, besteht bei uns auch schon seit mehr als 20 Jahren.«

Herr *Kappeler-Bebié* (Baumwollspinnerei) in *Turgi* bei Baden schreibt uns:

»Seit den dreissiger Jahren wird in Verbindung mit meinem Geschäft etwas Landwirthschaft betrieben, mit Viehstand von 17 bis 24 Stück Milchkühen. Der Milchverkauf geschieht an meine Arbeiter und zwar bis zur Stunde pro Schweizermass gute Milch à 20 Cts. Ich beschäftige ca. 200 Arbeiter, welche ich aber natürlich nicht vollständig mit diesem landwirthschaftlichen Product versehen kann.

Im Allgemeinen habe ich die Erfahrung gemacht, dass meine Leute sich bei dieser Einrichtung wohl befinden, dass namentlich die Milchpreise von anderer Seite nicht allzu hoch geschraubt werden können. Auswärtige Küher verkaufen hier Milch von 25 bis 30 Cts. per Mass, die in Qualität zudem der meinigen nachsteht.«

Es bestehen in der Schweiz gewiss noch viele ähnliche uns unbekannt gebliebene Einrichtungen, so z. B. in einer Spinnerei in Wetzikon (Kanton Zürich), deren Inhaber uns zwar schriftlich und mündlich darüber nähere Angaben gemacht, gleichzeitig aber verboten hat, »seinen Namen und Geschlecht in die Oeffentlichkeit zu bringen.« —

B. Massregeln der Arbeiter selbst zur Verbesserung ihrer Ernährungsverhältnisse.

Noch wichtiger als die eben beschriebenen an vielen Orten zur Verbesserung der Volksernährung von den Fabrikanten ge-

troffenen Vorkehrungen erscheinen uns die *Bestrebungen der Arbeiter* selbst, welche entweder ganz aus eigener Initiative oder im Bunde mit den Arbeitgebern und mit dem gemeinnützigen Publikum *Consumvereine*, Speisegesellschaften, Volksküchen, Actienbäckereien etc. gegründet haben. Alle derartigen Institute haben in der Schweiz eine sehr weite Verbreitung gefunden, sind jedoch sehr verschiedenartig organisirt und in einer sehr wechselvollen Entwicklung begriffen. Es ist dies namentlich bei den Consumvereinen der Fall.

Die Consumvereine in der Schweiz. Auf dem europäischen Continent war die Schweiz das erste Land, in welchem die englischen Consumvereine Nachahmung fanden. Sehr bald verbreiteten sie sich nach allen einigermassen bedeutenden Ortschaften, so dass es in diesem Augenblick wenige Städte geben mag, in denen kein Consumverein besteht. Im Jahre 1853 wandte sich der Consumverein Zürich an alle anderen Consumvereine, welche im Kanton Zürich bestanden, um Angaben über ihre Einrichtungen und Thätigkeit zu sammeln. Die eingegangenen Antworten ergaben, dass schon damals, also vor 20 Jahren, mindestens 40 Consumvereine — soviel hatten nämlich geantwortet — im Kanton bestanden. Leider sind bis jetzt die Consumvereine der Schweiz noch keiner Statistik unterworfen worden, so dass wir nicht einmal approximative Angaben über die Zahl dieser Vereine und über ihren Geschäftsumsatz geben können.

Was die Einrichtungen der Consumvereine betrifft, so sorgen die einen nur für Ein- und Verkauf von wenigen oder auch sehr vielen Sorten von Lebensmitteln, ja auch von Brennmaterial und Bekleidungsgegenständen; andere verbinden damit Bäckereien und Schlächtereien; noch andere auch Suppenanstalten und Volksküchen. Ja auch auf andere Dinge dehnt sich ihre Wirksamkeit aus: einige sind zugleich Sparkassen und der Zürcher Consumverein besitzt sogar eine Bibliothek und ein Lesezimmer, in dem eine namhafte Anzahl von Zeitungen ausliegen, die

fleissig benutzt werden. Kurz wir finden hier eine Mannigfaltigkeit der zweckmässigsten Einrichtungen, deren meist überraschend glückliche Erfolge — wie von allen Seiten anerkannt wird — wohl geeignet wären, in einer ausführlichen Arbeit gewürdigt zu werden.

Unserem Zwecke genügt es, auf einige der wichtigsten Vereine dieser Gattung hinzuweisen und auf die darauf bezügliche Literatur aufmerksam zu machen. *)

Der älteste und bedeutendste schweizerische Consumverein ist derjenige von Zürich, welcher, im Jahre 1851 gegründet, eine überaus wechselvolle Geschichte, reich an inneren Streitigkeiten, auf welche politische und sociale Bewegungen im Kanton ihre Einflüsse ausübten, durchgemacht hat. Jeder Reisende, welcher die Nordostbahn verlässt und die neue Brücke links liegen lassend, dem linken Ufer der Limmat aufwärts folgend, das Weichbild der Stadt betreten will, kommt gleich oberhalb des Bahnhofs an einem palastähnlichen, im modernen Style erbauten Hause vorbei, das an seiner Front in grossen Lettern das Wort »*Consum*« trägt. Betreten wir das Gebäude, so finden wir im Erdgeschoss die Consumhalle, daneben ein geräumiges Lesezimmer, rechts hohe, helle, stattlich eingerichtete Bureaux, so dass wir uns in die Comptoirs eines Grosshandlungshauses und nicht in die Räume einer Arbeitergenossenschaft versetzt glauben. In der That betreibt dieser Consumverein neben seinem Detailhandel auch Grossgeschäfte, denn er verkaufte in seiner Consumhalle und in 13 andern Lokalen Zürichs und der benachbarten Gemeinden sowie in der Stadt Baden (Kanton Aargau) im Jahre 1872 Waaren für 1,194,341 Franken (gegen 1,051,811 Franken im Jahre 1871).

---

*) Siehe den Aufsatz: „Einige Mittheilungen und Gedanken über die Consumvereine in der Schweiz von Pfarrer Grob.“ Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrgang V (1866), 4. und 5. Heft, und die Jahresberichte der Consumvereine, insbesondere diejenigen des Zürcher Consumvereins.

An Waaren wurden verkauft:

	1872 Kilogr.		1872 Kilogr.
Mais	29,446$_5$	Amer. Fleisch	222,762
Reis	17,537	Seife	58,792$_5$
Mehl	114,261$_5$	Stärke	11,910
Hafermehl	10,204$_5$	Soda	46,700$_5$
Bohnen	1,271$_5$	Schmalte	200
Erbsen	3,065	Talglichte	8,566$_5$
Gerste	8,149	Stearinlichte	2,317
Gries	16,111$_5$	Petroleum	81,623$_5$
Teigwaaren	33,865	Neolin	11,877$_5$
Kartoffeln	305,000	Lampenöl	10,281$_5$
Zucker	136,406		Liter
Kaffee	53,904	Essig	21,231
Cichorien	35,518		Mille.
Gewürze	1,032	Cigarren	860$_5$
Speiseöl	6,627$_5$		Schtl.
Taback	10,185	Wichse	33,038
Butter	66,819$_5$		Pakete.
Schweinefett	8,097$_5$	Zündhölzer	24,600
Käse	35,677$_5$		

Zu Brod wurden verbacken:

1872: 666,350 Kilogr. Mehl

und der Brodverkauf betrug:

1872: 882,555 Kilogr.

so dass aus jedem Kilogr. Mehl ein 1,$_{32}$ Kilogr. Brod erzeugt wurden.

An Wein wurden verkauft:

1872: 104,915 Liter für 39,168 Fr. (Mittelpreis 37 Cts.)

Der Reingewinn hat betragen:

in den 4 Jahren	1866/70	Fr. 120,328. 04
„ „ 2 „	1871/72 „	49,476. 30
Gegenwärtiges Vereinsvermögen		Fr. 169,804. 34

ungerechnet das Actiencapital.

Wir theilen aus der Arbeit von Pfarrer Grob, welcher die Geschichte des Zürcher Consumvereins von 1851—1866 eingehend beschreibt, folgende Stellen mit:

In den Monaten August und September 1851 wurde in den Sitzungen des zürcherischen „Grütlivereins“ zwei Mal wöchentlich über Socialismus und namentlich darüber verhandelt, wie die Lage der arbeitenden Klassen verbessert werden könne. Hier war nun die Geburtsstätte des Consumvereins, indem am 16. October 1851 acht Mitglieder des Grütlivereins

das erste Capital im Betrag von 75 Fr. zusammenlegten und sich als Consumverein constituirten. Zunächst wurden für 24 Fr. 58 Cts. Cigarren (!) angekauft; im folgenden Monat, nachdem die Mitgliederzahl auf 19 angewachsen war, wurde noch Hemdentuch angeschafft. Im November und December 1851 wurde je für circa 95 Fr. eingekauft und für je etwa 36 Fr. verkauft. Auf die Anzeige hin, dass man sich gegen eine Einstandsgebühr von 2 Fr. als Mitglied des Vereins könne einschreiben lassen, traten denselben unterm 25. Januar 1852 auf Einmal 128 neue Mitglieder bei, meist Familienväter, Arbeiter in der Neumühle, in den grossartigen Werkstätten und Etablissements der Firma Escher, Wyss & Comp. Das Vereinscapital stieg auf 792 Fr. Nun erst begann die eigentliche Wirksamkeit. Wohlfeiles und gutes Brod! war vor Allem die Losung, und schon im April 1852 wurden 1598 vierpfündige Brodlaibe und 378 Pfund Mehl an die Mitglieder verabfolgt.

Der Verein fing nun an, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Die laut werdenden Urtheile waren durchaus nicht immer die unbefangensten und wohlwollendsten; so sah sich der Vorstand des Consumvereins veranlasst, Anfangs November in öffentlichen Blättern folgende Erklärung erscheinen zu lassen:

1) „Der Zweck des „Consumvereins“ ist, durch den Ankauf der zum Lebensunterhalt nöthigen Producte in grossem Quantum, und der Verabreichung derselben an seine Mitglieder zum Kostenpreise, denselben in ökonomischer Beziehung möglichste Erleichterung zu verschaffen. Wir protestiren daher auch gegen die Andichtung jeder andern Absicht.“

2) „Den vielfachen Gesuchen aus allen Gegenden des Kantons um Errichtung von Depots in den entfernteren Gemeinden müssen wir antworten, dass es uns trotz des besten Willens unmöglich ist, diesem Verlangen zu entsprechen, indem wir keine Depots halten können, welche ausser dem Kreise unserer directen Aufsicht sich befinden und daher auch von uns nicht gehörig beaufsichtigt werden könnten. — Wir möchten daher jenen Consumfreunden den Rath ertheilen, von sich aus Vereine zu bilden, welche von ihrer eigenen Vorsteherschaft verwaltet werden. Mit diesen würden wir dann in angemessener Weise in Verbindung treten.“

Nach dem am 3. November 1853 der Generalversammlung vorgelegten Bericht war die Zahl der Theilnehmer bis zum 20. October 1852 auf über 1000 angestiegen. Jeder zahlte 3 Fr. Actienbeitrag, welche er bei seinem Austritt zurückerhält. Anfänglich war die Wirksamkeit des Vereins sehr klein, sie beschränkte sich auf den versuchsweisen Verkauf von Hemdentuch und Cigarren. Erst später folgte die Bäckerei, dann der Verkauf von Spezereiwaaren. „Auf jedem Brod wird 1 Centime für den Reservefond erhoben, Der Verein kauft nur gegen Baar und verkauft nur gegen Baar; er verlangt also keinen Credit und gibt auch keinen Credit und darin liegt auch gerade das Geheimniss seines Credites d. h. des öffentlichen Zutrauens, das er geniesst“ (siehe den I. Jahresbericht). Im Jahr 1853 belief sich der

Umsatz schon auf mehr als eine halbe Million Fr., der Reservefond betrug 12,000 Fr. Die Zahl der Mitglieder 2330.

„Sehr gesunden Grundsätzen — so schreibt Pfarrer Grob — scheint uns der Verein damals schon gefolgt zu sein, wenn er seinen Mitgliedern das Brod nur im Minimum über dem wirklichen Kostenpreise abgab, auf die übrigen Verkaufsartikel aber höhere Prozente schlug — je luxuriöser desto höher. Das Brod anlangend, sagt der Bericht: „Wenn das vierpfündige Weissbrod 16—18 Centimes unter dem Brodschlag verkauft wird, so stellt sich dennoch ein Reingewinnst von 54 Fr. auf 200 Centner Mehl per Woche heraus, am einzelnen Brodlaibe also ungefähr $^4/_5$ Centimes.“ Der Verein wollte im Laufe des Jahres 1853 auch eine eigene Schlächterei einrichten; die vorgenommene Probe zeigte sich recht günstig; allein der Regierungsrath sah sich veranlasst, die Errichtung dieses Geschäftszweiges als ungesetzlich zu untersagen und behielt auch im Grossen Rathe Recht, vor den die Frage auf dem Wege der Motion gebracht wurde.

Die Entwicklung des Consumvereins Zürich war bis zu seinem zehnten Altersjahre im Grossen und Ganzen eine normale gewesen. Das reine Vermögen betrug am 1. Januar 1861: 75,332 Fr. und der Waarenverkehr erreichte im Jahre 1861 den Betrag von 801,883 Fr. Auch hatte der Verein, — wie Pfarrer Grob hervorhebt, — eine Gefahr, die wohl sonst solchen Genossenschaften nicht ganz ferne liegt, bis dahin weislich vermieden, die Gefahr nämlich, sich selbst irgendwie in politischen oder socialen Fragen zur Partei zu stempeln oder von irgend wem als Werkzeug gebrauchen zu lassen.“ — Im Jahr 1861 erlitt er in Folge tieferer Differenzen im Schosse des Verwaltungsrathes die erste schwere Krisis.

Im Laufe des Jahres 1861 waren laut Beschluss der Generalversammlung vom 24. Februar die Actien (2075 an der Zahl) mit je 5 Fr. per Stück zurückbezahlt worden. An die Stelle der Actien traten Urkunden, worin jedem bisherigen Inhaber einer Actie seine Mitgliedschaft bezeugt wurde. Die neuen Statuten hielten dem entsprechend an folgenden Bestimmungen fest: Keine Vermehrung der Actien-, resp. der Mitgliederzahl, keine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, keine Anhäufung der Actien in Einer Hand und Uebertragbarkeit derselben nur im Todesfalle des Inhabers. Ebenso blieb man dabei, den Vorerlös auch ferner zum Betriebscapital zu schlagen, entgegen laut gewordenen Wünschen nach Auszahlung von Dividenden.“

Nach 1861 hatte der Consum-Verein noch weitere Wechselfälle und innere Bewegungen, begleitet von dem Sturze der Verwaltungen, durchgemacht. Die ihm innewohnende Lebenskraft hat sich aber bisher in allen Krisen bewährt. Besonders gefährlich war dem Verein im Jahr 1872 die rasche Zurückziehung der Sparkassa-Einlagen. Dieselben hatten zu Anfang 1872: 375,225 Fr. betragen, sanken aber in Folge des häuslichen Zwistes bis Ende Juli auf 107,818 Fr. Sie haben sich jedoch unter der neuen Verwaltung bis Ende 1872 wieder auf 181,669 Fr. gehoben. Auch

das Vereinsvermögen, welches Ende 1871: 134,804 Fr. 54 Cts. betrug, war Ende 1872 auf 169,804 Fr. 34 Cts. gestiegen. Das Capital der Actien à 5 Fr. betrug Ende 1871: 10,855 Fr. und Ende 1872: 10,800 Fr.

Dem von uns ausführlicher beschriebenen Zürcher Consumverein steht der *Allgemeine Consumverein in Basel* würdig zur Seite, welcher seine Thätigkeit sogar noch weiter ausgedehnt hat als der Zürcher Verein und *fünf* Hauptgeschäftszweige betreibt: 1) Verkauf von Spezereiwaaren; 2) Bäckerei; 3) Weinverkauf; 4) Schlächterei; 5) Holzverkauf. — Der Verkauf dieser 5 Geschäftszweige erreichte 1872 den Betrag von Fr. 1,061,801. 33. Die Dividende betrug 7,$_3$ % des den *Mitgliedern* des Vereins eingeschriebenen Consums von Fr. 492,449. 23 (die kleinere Hälfte der ganzen Verkaufssumme). Das Vermögen der Mitglieder betrug zu Ende 1872 Fr. 116,125. 53 und besteht meist aus Obligationen und Antheilen der Mitglieder und aus dem Reservefonds. Das Actiencapital beträgt von 1485 Actien à Fr. 3 nur 4455 Fr.

Besondere Erwähnung verdient die von dem Basler Allgemeinen Consumverein seit dem 4. Novbr. 1871 auf gemeinsame Rechnung der Allgemeinen Speiseanstalt eröffnete *Schlächterei*, welche zwar rechnungsmässig einen Verlust ergeben, aber jedenfalls dem Publikum grosse Dienste geleistet hat. Der Betrieb ergab:

	1871.	1872.
Geschlachtete Ochsen	40	374
im Gewichte von Kilogr.	15,605,$_5$	169,564
Abgang von Kilogr.	297,$_5$	669
Verkauf » »	14,385	168,074

Der Verkauf von Fleisch erreichte im Jahr 1872 den Betrag von Fr. 286,313. 43, woran man Fr. 1,932. 75 Verlust erlitt.

Neben diesem »Allg. Consumverein« besteht in Basel noch eine Vereinigte »*Consumgesellschaft*«, welche wesentlich von Arbeitern ausgegangen ist und den nämlichen Zweck verfolgt wie ersterer, jedoch mit dem Unterschied, dass sie nicht selbst das Geschäft

betreibt, sondern sich mit Spezereihandlungen, Metzgern und Bäckern in Verbindung gesetzt hat, die ihr von allen durch Gesellschaftsmitglieder bezogenen Waaren gewisse Procente vergüten. Dieses Benefice wird dann jährlich im Verhältniss des Consums unter die Mitglieder vertheilt. Vor einigen Jahren hat diese Gesellschaft beschlossen, eine Unterstützungskasse zu gründen, damit sich ihre Mitglieder in den Tagen der Noth selbst unterstützen können. Die Beiträge zu dieser Unterstützungskasse werden am Ende des Jahres von dem Guthaben der Mitglieder abgezogen und zwar nur im Betrage von 3 Procent. Es ist dies eine Art Assecuranz gegen Unglücksfälle, deren Prämien den Kunden der Consumgesellschaft mithin eigentlich gar kein Opfer kosten.

Es ist uns aus vielen Theilen der Schweiz von Fabrikanten über günstige Erfolge der in ihren Gemeinden errichteten Consumvereine berichtet worden.

Mehrere Arbeitervereine haben förmliche *Arbeiterküchen* gegründet, die aber gewöhnlich nur zur Benutzung der Vereinsmitglieder bestimmt sind und daher eher den Namen von Speisegesellschaften verdienen. Dies ist z. B. der Fall beim deutschen Arbeiterverein in Genf und Zürich. Auch für die Mitglieder der *Grütlivereine* bestehen an einzelnen Orten Speisegesellschaften, nämlich nach dem neuesten Berichte in Bern, Lausanne und Genf. Von der letzteren wird gesagt, dass sie 140 Mitglieder zähle und bei guter Organisation in finanzieller Hinsicht auf gutem Fusse stehe.

Am besten scheinen die Consumvereine da zu gedeihen, wo sie von den Arbeitern selbst gegründet sind und *verwaltet* werden, was an vielen Orten der Fall ist. So schreibt uns Herr Caspar Honegger in Rüti:

»Durch die Initiative einiger Meister und Arbeiter unserer Fabrik sind in Rüti ein Verein für Actienbäckerei und ein Arbeiterverein in's Leben gerufen worden. Letzterer Verein besorgt den Ankauf en gros der wichtigsten Lebensmittel.«

Einige Fabrikanten suchen die Consumvereine ihrer Arbeiter durch Vorschüsse und sonst auf jede Weise zu fördern. Es geschieht dies z. B. in Schönenwerd, wo Herr Bally zu Gunsten des ganz ohne sein Zuthun durch seine Arbeiter gegründeten Consumvereins folgende Aufforderung in seinen Fabrikräumen angeschlagen hat.

An meine Arbeiter!

Nachdem es schon längst meine Absicht gewesen, Euch und Euren Familien billige nnd solide Kleidungsstoffe zu verschaffen, habe ich den hiesigen Consum-Verein veranlasst, reelle und gute *Halblein-Tücher* auf Lager zu halten.

Ihr findet im Verkaufslokal des genannten Vereins *zu ganz billigen Preisen* eine hübsche Auswahl solcher Stoffe, *die gänzlich frei von Kunstwolle sind* und für deren Güte garantirt werden kann. Bei dem fortwährenden Steigen der Preise der täglichen Lebensbedürfnisse und der dadurch hervorgerufenen Ausgaben ist es gewiss eine Erleichterung, wenn Ihr Euch Anzüge anschafft, die wie genannte Stoffe doppelten Vortheil bieten, indem Ihr solide, dauerhafte Kleider erhaltet, die Euch kaum halb so hoch zu stehen kommen als die wenig haltbaren Modenstoffe, wie sie jetzt durchschnittlich zum Verkaufe gebracht werden.

Ganz besonders möchte ich meinen Arbeiterinnen das Tragen von leichtem, dunkelblauem, halbwollenem Stoff, der ebenfalls vom Consumverein verkauft wird, empfehlen; abgesehen von dessen Dauerhaftigkeit und Billigkeit ist es doch gewiss anständiger und vernünftiger, sich einfach zu kleiden. Die Prunksucht und Hoffart kostet viel Geld und sind der Ruin mancher Familie; darum thut Sparen Noth.

Prüfet nun meinen Vorschlag; es wird mich freuen, wenn dessen Befolgen Euch die besagten Vortheile in reichlichem Masse bringt, was ich im Interesse des Wohles unserer Gegend von Herzen wünsche.

Schönenwerd, im Januar 1873.

C. F. Bally.

Wir lassen diesen günstigen Zeugnissen über das Wirken der schweizerischen Consumvereine auch einige weniger günstige folgen.

Der neueste Bericht der Fabrikinspection von Glarus bemerkt: Die *Consumvereine* sind bei der Arbeiterbevölkerung sehr in Gunsten. Leider sind sie meist gewöhnliche Geschäfte, nur auf Actien gegründet, statt im Besitz Einzelner. Der Betrieb ist derselbe und charakterisirt sich am besten dadurch, dass selbst

der Schnapshandel in den Geschäftsbereich vieler Consumvereine gezogen wird.

Nicht viel günstiger urtheilt der Glarner Correspondent der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft über das Wirken der Consumvereine, indem er schreibt: »Eine wesentliche Erleichterung der ärmeren Klassen tritt nicht immer an den Tag, indem bald der Preis der Waare nicht viel niedriger steht als unter den Händen gewöhnlicher Verkäufer, bald die Waare, wenn auch einige Rappen billiger, auch gerne um so geringer ist, und endlich die leidige Speculationssucht bei den Consumvereinen wie bei Privaten nicht aus dem Spiel kommt und auch bei diesen im Dienst der Gemeinnützigkeit stehenden Instituten die grösstmögliche Dividende nicht selten erhascht werden will, anstatt *den Zweck und den Ruhm darin zu suchen*, auf einen grössern Gewinnantheil zu verzichten und dagegen der armen Person und armen Familie die Sachen billiger und auch besser zu liefern.« — Ein dritter Bericht eines Arztes in Mollis bemerkt: »Unsere zahlreichen Consumvereine creditiren alle ein bis mehrere Monate.«

C. Massregeln des gemeinnützigen Publikums zur Verbesserung der Ernährungsverhältnisse.

Volksküchen.

Die schweizerische Gemeinnützigkeit hat sich zur Verbesserung der Volksnahrung insbesondere mit der Einrichtung von Volksküchen beschäftigt. Man hat damit sehr verschiedene Erfahrungen gemacht. In einigen Kantonen, wie z. B. Zürich, Thurgau, Glarus, sind mehrere solcher Volksküchen wieder eingegangen, in andern gedeihen sie gut und leisten dem Publikum grossen Dienst. Insbesondere hat sich an verschiedenen Orten die Verbindung von Volksküchen mit *Consumvereinen* bewährt. —

Da die *St. Galler Volksküche* unter allen ähnlichen schweizerischen Anstalten am besten zu gedeihen scheint, so erwähnen

wir sie an erster Stelle. Diese St. Galler Volksküche ist von einer Actiengesellschaft auf Actien à 5 Fr. gegründet und am 15. Februar 1868 eröffnet worden. Das Actiencapital war anfänglich 10,000 Fr. und ist nun durch Ankauf eines eigenen Hauses durch neue Actien-Aufnahme bis auf Fr. 18,000 vergrössert. — Die Gesellschaft liefert täglich zu möglichst billigem Preise *gegen Baar-Bezahlung* an *Jedermann* ein einfaches kräftiges Mittagessen (gegenwärtig zu 55 Cts. Suppe, Fleisch, Gemüse und Brod), *sie macht sich zur Hauptaufgabe, den Bezug der Speisen in die Häuser möglichst zu erleichtern. — Die Anstalt muss sich durch ihre Einnahmen selbst erhalten.* Sie hat seit ihrer Entstehung grosse Theilnahme der St. Galler Bevölkerung gefunden und dankt derselben eine Entwickelung wie kaum in einer andern Schweizerstadt, sie wird sich hoffentlich derselben noch ferner zu erfreuen haben und auch die Vorurtheile, die man gegen Benutzung derselben hie und da noch hat, schwinden sehen. Die Benutzung ist nach gemachten Erfahrungen sehr abwechselnd. Der grössere Verkehr ist vorherrschend im Frühling und besonders im Herbst (September und October). Die täglichen Einnahmen sind auch ganz verschieden, so sind Mittwoch und Samstag (Wochenmarkt) mit Fr. 100 bis Fr. 190 notirt, während der Freitag nur Fr. 50 ausweist — (Verkehrszeit Mittags 11 Uhr bis $^1/_2$ 1 Uhr). In dem Speisesaale (Raum für 100 Personen) essen ganz still und friedlich sehr verschiedene Berufsklassen aus der arbeitenden Bevölkerung bei einander, beiderlei Geschlecht — Jung und Alt. Die Mehrzahl begnügt sich mit Suppe und Gemüse à 20 Cts. oder Suppe und Gemüse und Brod zu 25—30 Cts. Die Minderzahl verlangt Fleisch. Unter den Besuchern sind Stammgäste, die grösstentheils täglich die Volksküche besuchen und in der Regel höchstens 20 Cts. gebrauchen.

Das Abholen über die Gasse wird von allen Ständen benutzt, reich und arm. Kleinere und grosse Militär-Abtheilungen wurden zu verschiedenen Zeiten verpflegt, auch Schulen benutzen namentlich während der Winterszeit die Volksküche.

Der Zuspruch hat im neuen Lokal zugenommen und besonders auffallend in den Herbstmonaten, so dass die Räumlichkeiten zu klein waren. — Die Zahl der Personen, gross und klein, die durchschnittlich täglich die Volksküche besuchen, sind 260 bis 300 und solche, die die Speise abholen, 80—100, ja bis 150 Personen.

Die Speisen sind: Rindfleisch, Schweinefleisch, geräuchertes und Sulzfleisch, Schüblinge, Würste, Kalbsgekrös und Kalbsgestell; Gemüse: Kartoffeln (abgekocht, gebraten, verdämpft), Salat, Bohnen, Kohlraben, Kohlrüben, Sauerkraut, Linsen, Maccaroni, Aepfelschnitze; Suppen: Fleisch-, Gersten-, Reis-, Erbsen-.

Preise: Suppe, eine ganze Portion (halbe Mass), 10 Cts., $^1/_2$ Portion 5 Cts.; Gemüse, grössere Portion 15 Cts., Kartoffeln 10 und 5 Cts.; Fleisch, die Portion 30 Cts.

Der Jahresverkehr der Volksküche war in den Jahren 1868 bis 1872 folgender:

1868	Fr.	25053. 42.
1869	»	32062. 38.
1870	»	22463. 71.
1871	»	23315. 26.
1872	»	23273. —.

Neben der eben beschriebenen, durchaus auf geschäftlicher Grundlage organisirten Volksküche besteht in St. Gallen noch eine mehr auf dem Princip der Wohlthätigkeit beruhende Suppenanstalt, welche schon 1847 von gemeinnützigen Männern gegründet wurde, um dem Arbeiterstande eine kräftige billige Kost zu liefern und den Haushaltungen Zeit und Holz zu ersparen. Diese Suppe kann auch in die Häuser abgeholt werden. Anfänglich wurden die Lokalitäten der Kasernenküche benutzt, da dieselbe jedoch in den Monaten März und April für Militärzwecke gebraucht wurde, so nahm man darauf Bedacht, ein eigenes Gebäude zu erwerben, und brachte darüber hinaus noch ein Capital von 13000 Fr. durch freiwillige Beiträge zusammen. Die Zinsen dieses Capitals im Betrage von 585 Fr. und eine alljährlich von der

Hülfsgesellschaft bei ihren Mitgliedern erhobene Collecte, welche gewöhnlich 130—150 Fr. abwarf, fallen mit in die Betriebsrechnung. Die Gesellschaft eröffnete im Jahre 1851 den Geschäftsbetrieb in ihrem eigenen Hause. Die Leitung steht unter einer von der Hülfsgesellschaft gewählten Commission von 5 Mitgliedern, aus denen der Verwalter und Kassirer ernannt wird, welche in Verein mit andern Freunden der Anstalt unentgeltlich ihre Dienste leisten. Nur der Koch erhält einen Tagelohn von 4 Fr. Die Anstalt ist nur im Winter eröffnet. Der Geschäftsbetrieb beginnt gewöhnlich Anfang November und endigt Ende März.

Eine gute kräftige Suppe wird aus Erbsen, Bohnen, Reis, Kartoffeln und unter Beigabe von Fleisch und Knochen gesotten und $^2/_3$ Liter davon um 10 Cts. und eine Portion von circa 1 Pfd. gesottener Kartoffeln um 5 Cts. verkauft, zu welchen Preisen Beides in der Anstalt in geheizten Stuben genossen oder in die Häuser geholt werden kann. — Für 2—3 entfernte Schulen wird ihr Quantum auch abgeholt und nähere Schulen schicken ihre Kinder Mittags in die Anstalt. Für die Saison von circa 130 Betriebstagen wurden oder werden 40000—50000 Portionen Suppe und Kartoffeln gebraucht und es ergibt dies für den Betriebstag 310—385 Portionen. — In gewöhnlichen Zeiten erhält sich die Anstalt selbst und bedurfte ein einziges Mal eines Zuschusses aus der Reservekasse der Hülfsgesellschaft.

Volksküche in Zürich. In Zürich hat die schon seit October 1799 bestehende Hülfsgesellschaft, die eine ganze Reihe höchst wichtiger socialer Institute geschaffen und auch die erste Anregung für die Gesellschaft zum Bau von Arbeiterwohnungen gegeben hat, auch durch die Einrichtung ihrer *Sparsuppe* vortrefflich gewirkt. Wir entnehmen einem an der 50jährigen Stiftungsfeier am 8. November 1849 gehaltenen Vortrag des Kirchenrath Meyer und mehreren Vorträgen des gegenwärtigen verdienten Vorstehers, Professor Melchior Ulrich, sowie dem neuesten 73. Rechenschaftsberichte einige Notizen. Danach wurde schon in den beiden Theuerungsjahren 1816 und 1817 theils an Speise,

Suppe und Brod, theils an Kleidern oder Betten oder auf irgend eine andere Weise für die Stadt Zürich und ihre Umgebungen und für die Mehrheit der Landgemeinden die ungefähre Summe von 13,738 Gulden verwendet, wobei zu bemerken ist, dass die gewohnten Gaben sich in dem Masse mehrten, je anhaltender die Noth auch Derjenigen wurde, die sich sonst ohne fremde Hülfe hatten durchhelfen können.« — Die eigentliche Organisation der jetzt blühenden Suppenanstalt erfolgte in der Mitte der fünfziger Jahre. Prof. Ulrich berichtete am 63. Jahresfeste über ihre Entstehung Folgendes:

»In Folge der Kartoffelkrankheit und der Bedrängniss, welche durch dieselbe in manche Haushaltungen gebracht wurde, in Verbindung mit dem Mangel an Arbeit als Folge der Stockung des Handels und der Industrie, hatte das Bettlerunwesen mehr und mehr überhand genommen und war zu einer förmlichen Landplage, besonders für die Stadt und nächster Umgebung geworden. Von vielen Seiten wurde an Abhülfe gedacht und es betheiligte sich vorerst die Hülfsgesellschaft in Verbindung mit dem Stadtrathe im December 1854 an einer Suppenanstalt am Oetenbach, wo sie die Auslagen für die Niedergelassenen, welche dieselbe benutzten, übernahm. Als aber der Bettlerunfug nichts desto weniger fortdauerte, musste auf andere Abhülfe gedacht werden, und so trat dann im März 1855 die Suppenanstalt am Oetenbach in Verbindung mit einem Informationsbureau in's Leben, welches später, im Frühjahre 1856, in den Hof der Engelburg verlegt wurde und auch jetzt noch für die arbeitende Klasse eine wohlthätige Nachhülfe ist, bei der Stiftung und Einführung derselben aber, da das Publikum ebenfalls freudig auf die Idee einging, offenbar der Bettelei im Grossen und als Handwerk getrieben, ein Ende gemacht hat.«

Der neueste Jahresbericht der Hülfsgesellschaft constatirt, dass vom 1. Nov. 1871 bis 31. October 1872 in dieser Suppenanstalt 108,253 Portionen Suppe ausgetheilt worden sind, was auf den Tag (300 das Jahr gerechnet) ca. 360 Portionen bringt.

Die Küche hat 4 grosse Kessel, von denen jeder 300 Portionen à 2 Schoppen fasst. Die 108,253 Portionen vertheilen sich auf folgende Posten: An Reisende am Vormittag 1,456, am Nachmittag 343. An Gratiskarten: 9,222, an eingelösten Karten 600, an Stadtarme 2,657, an *verkauften Portionen* 93,966, welche einen Ertrag von Fr. 4,698. 30 lieferten. Die verkauften Portionen haben sich seit 1871 um 40,000 vermehrt, was für die gesteigerte Benutzung der Anstalt am besten spricht. Diese Zürcher Suppenanstalt hat den grossen Vorzug, dass eine Anzahl gemeinnütziger Damen sich bei der Austheilung der Suppe betheiligen und so der Köchin ihren mühsamen Beruf erleichtern. Eine dieser Damen führt genaue Rechnung über den Verbrauch der Anstalt.

Volksküche in Winterthur. Ueber die Volksküche in Winterthur erschien im vorigen Jahre ein interessanter Geschäftsbericht der Betriebscommission, welcher den Zeitraum bis zum 31. März 1872 umfasst, und dem wir folgende Mittheilungen entnehmen:

„Die Winterthurer Volksküche ist hervorgegangen aus der von der Hülfsgesellschaft Winterthur gegründeten Suppenanstalt, welche im Winter 1866 am 14. December eröffnet wurde. Bis Mitte Januar 1867 wurden durchschnittlich 208 Portionen täglich geholt, von da an sank der Verbrauch bis unter die Hälfte. Die Opfer der Gesellschaft waren minim; am 27. Februar beschloss sie etwas kräftigere Ingredienzien namentlich mehr Fleisch beizumischen. Im Herbst 1867 (Cholerazeit) bestand die Suppenanstalt im Waisenhaus vom 17. September bis 12. October, und wurden täglich 522 Portionen verabreicht. Den Wein lieferte der Stadtrath ohne Entgelt. Die Hülfsgesellschaft verkaufte den halben Schoppen zu 5 Centimes. Die Einbusse betrug in diesen 23 Tagen 630 Fr. 55 Cts. Am 2. December 1867 wiederum eröffnet, wurde sie bis zum 31. März 1868 fortgeführt. Bis Mitte Januar hatte sie täglich bis 600 Portionen abzugeben; dann nahm der Zuspruch ab. Sie dauerte 99 Tage und legte der Hülfsgesellschaft ein Opfer von 2409 Fr. 02 Cts. auf. Im Winter 1868/69 war sie eingestellt, dagegen im Winter 1869/70 91 Tage im Betriebe. Der Besuch zeigte sich geringer als 1867/68; während damals im Durchschnitt täglich 500 Portionen gebraucht wurden, fiel der Durchschnitt 1869/70 auf 329 Portionen; demnach verlor die Hülfsgesellschaft Fr. 1837. 20 Cts.

Am 3. August 1870 ertheilte die Direction einer Commission den Auftrag, ein Lokal für die Suppenanstalt auf den nächsten Winter aus-

findig zu machen, und bei dem freiwilligen Armenverein anzufragen, in welcher Weise er sich bei einer Suppenanstalt betheiligen wolle.

Der freiwillige Armenverein machte nämlich vielfach die Erfahrung, dass Vielen, die der Unterstützung bedurften, und namentlich Reconvalescenten, oft weniger durch Arzneien als durch eine gesunde, nahrhafte, wechselnde Kost am wirksamsten geholfen werden könnte; dass aber eine Sparsuppe, so kräftig sie sei, nicht ausreiche; ferner musste er sich sagen, dass eine Gabe an Geld für bessere Nahrung an ein einzelnes Familienglied, das solche bedurfte, ihren Zweck kaum erfüllen, sondern leicht für Anderes und für Andere verwendet werden dürfte; und eine Verabreichung von Speisen das Zweckmässigste wäre. St. Gallen und Basel ermunterten zur Errichtung einer Volksküche; dort gibt es Anstalten, die täglich in einem freundlichen, artig möblirten Lokale aus weissen Tellern und Schüsseln eine gute lautere Dünklisuppe, auf der prächtige Fettaugen, ein Stück frisches Fleisch nebst Kartoffeln und grünem Gemüse, was wohlduftend anmuthet, an Jedermann, besonders die Arbeiter, verabreichen; Anstalten, wo Jeder nach seinen Bedürfnissen befehlen kann, was er will, aber auch dafür bezahlt. Solche Institute erzeigten sich als lebensfähig. Wenn auch allerseits anerkannt werden musste, dass die Taxen äusserst niedrige seien, so lag in den grossen Ersparnissen bei Massenankauf der Lebensmittel und bei Concentration der Bereitung das Gleichgewicht; die Lebensfähigkeit ohne Opfer war erwiesen, und doch ein volles Genüge den verhandenen Bedürfnissen geleistet.

Die im Schoosse des freiwilligen Armenvereins angeregte Idee, eine Anstalt mit dem Principe der Selbsterhaltung zu schaffen, fand ebenfalls Anklang und Beifall bei der Direction der Hülfsgesellschaft und als sich eine anonyme Gesellschaft zur Anstrebung dieses Zweckes bildete, und durch Kauf eines Gebäudes ein erstes Lebenszeichen von sich gab, beschloss die Direction der Hülfsgesellschaft am 21. September 1870, die von jener bereits angekaufte Scheune zu übernehmen und zweckdienlich ausbauen zu lassen. Durch diesen anerkennenswerthen Schritt wurde die Volksküche zur Thatsache. Eine Commission von fünf Mitgliedern in und ausser der Mitte der Hülfsgesellschaft wurde bestellt mit dem Auftrage, die baulichen Einrichtungen zu überwachen, den zukünftigen Betrieb zu organisiren, und Statuten zu entwerfen für den Fall, dass sich eine in Aussicht genommene Garantiegesellschaft für den Betrieb bilden sollte.

Es siegte die Ansicht, gegenüber mancherlei Bedenken, den Betrieb selbst zu übernehmen, und damit war auch die Existenz der Anstalt gesichert. Am 16. November 1870 beschloss die Direction der Hülfsgesellschaft, das Gebäude einer in Bildung begriffenen Garantiegesellschaft in Miethe zu geben, und mit dem freundlichen Anerbieten auf dem Baucapital nur $2^1/_4$ % (dem Mobiliarconto aber $4^1/_2$ %) in Rechnung zu bringen. Die Generalversammlung der Hülfsgesellschaft am 31. December 1870 genehmigte diesen Beschluss, und der Betrieb der Volksküche ging an die

Garantiegesellschaft über, welche 85 Actionäre mit 720 Actien von Fr. 10, ein Capital von Fr. 7200 zählt. Die Anstalt wurde am 23. Januar 1871 eröffnet. Einzahlungen wurden keine verlangt. In Bezug auf das Lokal dürfen wir sagen, dass dasselbe sich für den Besuch der Anstalt in der günstigsten Lage befindet, aber leider zu klein ist, um den sich mehrenden Bedürfnissen zu entsprechen. Es enthält einen Keller unter der Hälfte des Gebäudes, im Plainpied ein grosses Zimmer, wo die Speisemarken verkauft werden und das Mittags als Speisezimmer und Abends als (unentgeltlich eingeräumtes) Lesezimmer dient. (Mit Ausnahme von Sonntagen wird es wenig benutzt, trotzdem es über 40 täglich erscheinende und illustrirte Zeitschriften und eine kleine Bibliothek bietet.) Durch einen Zwischenraum gelangt man zur Küche, wo ein blanker Herd mit 4 grossen papinschen Dampfkesseln steht. Im ersten Stock ist der Speisesaal, der ca. 120—130 Personen fasst. Die Speisen werden durch einen Aufzug aus der Küche gebracht, und die abgehende Wärme des Kochherdes in einen Warmkasten geleitet, um Teller und Speisen warm zu halten. Im zweiten Stock hat der Frauenverein zwei Zimmer zur Aufbewahrung von rohen und fertigen Stoffen um Fr. 250 Miethzins, und die Familie, welche die Wirthschaft führt, ihre Wohnung. Das Gebäude und die Einrichtung kosteten Fr. 25,665. 91 und das Mobiliar Fr. 2,627. 63.

Ausser dem Mittagessen werden die Lokalitäten wenig benutzt, da wir nur Vereine und geschlossene Gesellschaften bewirthen. Wir legten aber auch weniger Werth auf Ausnutzung des Lokals, als wir uns überzeugen konnten, dass wir unsere Rechnung ohne dieselbe finden.

Die Preise der Speisen sind folgendermassen festgestellt:

1 Portion Suppe 10 Cts., 1 halbe dto. 5 Cts.
1 „ Gemüse 10 „ „ „ „ 5 „
1 „ Fleisch 20 „ „ (gegen 25 Basel, Zürich und St. Gallen). Der Beschluss, halbe Portionen Suppe und Gemüse abzugeben, verursachte bedeutende Mehrarbeit; allein hiemit konnte nun in That und Wahrheit gesagt werden, dass es auch dem ärmsten Kinde Winterthurs möglich sei, täglich eine warme Speise zu erhalten. Heute nun erklären wir nach den gemachten Beobachtungen diese Massregel als einen Vorzug unserer Anstalt. — Täglich wurde abgerechnet und die Controle erwies sich als die einfachste und in der sichersten Weise dadurch, dass allmonatlich die durch die Kassirer ausgegebenen Marken mit den vom Küchenchef eingenommenen verglichen wurden. Bilanz wurde vierteljährlich gezogen.

Ueber die Erfahrungen der Betriebscommission in Betreff der *Speisen* und der *Besucher* enthält der Bericht über die Winterthurer Volksküche noch folgende beachtenswerthe Bemerkungen:

Speisen. Für Fleisch und Brod schlossen wir Verträge für das ganze Jahr zu annehmbaren Bedingungen. Während wir mit dem Metzger alle Ursache haben, mit der Fleischlieferung wohl zufrieden zu sein, und zwar um so mehr, als er fast täglich einen Gehülfen zum Verschneiden des Fleisches abtrat, so sahen wir uns nach einem Monate genöthigt, den Vertrag mit dem Bäcker zu künden, weil uns das Brod nicht befriedigte. Nach diesem Wechsel sind wir gut bedient. Der Consum von Brod, ausser Einschneidbrod für Suppe, ist so minim, dass wir dem Küchenwart den Verkauf überliessen mit der Verpflichtung, keinen Profit daran zu machen, sondern einfach nach der höhern oder geringern Taxe kleinere oder grössere Stücke zu verabreichen. Mit Fleisch hielten wir es so, dass wir in der einen Woche nur vier Mal Rindfleisch, ein Mal Rindsbraten und ein Mal Voressen, in der anderen Woche dieselben Gerichte, nur statt Voressen gedörrtes Schweinefleisch kochen liessen.

Kartoffeln gaben wir, wie bereits bemerkt, täglich; in den anderen Gemüsesorten trafen wir grosse Abwechslung, wie sie die Jahreszeit gerade mit sich brachte; einzig sahen wir uns in der letzten Zeit bei der Vertheurung des Fleisches veranlasst, den Ausfall dadurch zu decken, dass wir zwei Tage in der Woche nur Ein Gemüse austheilten. Dass wir täglich Kartoffeln gaben, ist eine Ursache des verminderten Brodconsums. Mit der Beschaffung grüner Gemüse sind wir sehr wohl daran; indem Jedermann, der nicht rasch verkaufen kann, sich gerne an uns wendet, als „Retter in der Noth“, und so kaufen wir in der Regel wohlfeil, denn die Verkäufer treten ihre Victualien wirklich uns gegenüber gerne billig ab, weil sie erklären, wir müssen eben auch billig sein. Teigwaaren, Erbsen u. s. w. bezogen wir direct, Butter liessen wir selbst einsieden, Sauerkraut machten wir selbst ein, und überzeugten uns je länger je mehr von den grossen Vortheilen des Einkaufes grösserer Quantitäten in allen Artikeln.

Die Besucher theilen sich in drei Gruppen. Die eine besteht aus Bewohnern Winterthurs, welche das Mittagessen nach Hause holen lassen und im Durchschnitt einen starken Viertheil des ganzen Consums, namentlich ziemlich Fleischportionen beziehen; wir sind darüber sehr froh, weil dadurch für die Andern eine gute, vortreffliche Suppe gemacht werden kann, und weil gerade diese Theilnehmer uns glücklich weggeholfen haben über die schwierige, warme Jahreszeit, also wirksam halfen, dass wir im Stande waren, alle Speisen stets frisch zu verabfolgen. Doch darf beigefügt werden, dass diese Bezüger die am wenigsten zuverlässigsten sind und in der Frequenz stark variiren.

Die zweite Gruppe besteht aus Leuten vom Lande und Reisenden aus aller Herren Länder. Die erstern kommen gerne zu uns, weil sie etwas Kräftiges geniessen, nicht gar viel zahlen müssen, und doch nach ihrer Sprachweise „für ihr Geld noch estimirt“ sind; die andern weil sie gern billig ihren Hunger stillen und noch für ihr Nachtlager etwas erübrigen können. — Friedlich stehen im untern Zimmer (nicht im Speisesaal) die

Kräze des Glasers aus „Fry Rhätien“, des Fratello ticinese, nebendran Bündel des Hausirers und der Hausirerinnen, die buntgefärte Cotonne oder die dick angeschwollenen obligaten ledernen Mormotten der Commis voyageurs — in Manufacturen und andern Artikeln.

Die weitaus am grössten und regelmässig die Anstalt besuchende Gruppe ist diejenige der Arbeiter und Arbeiterinnen in und um Winterthur, welche im bunten Gemisch ihr Mittagsmahl sich geben lassen. Trat am Anfang hie und da die Besorgniss zu Tage, dass leicht Collisionen, Conflicte aller Art und Auftritte kaum vermieden werden könnten, so darf bezeugt werden, dass auch nie die geringste Störung vorkam mit Ausnahme von zwei Fällen. Das eine Mal war es ein wohlgekleideter Mann, etwas angetrunken, der über die Qualität der Speisen herzog, dem aber sofort von den andern Besuchern verdeutet wurde, sich ruhig zu verhalten, wenn er nicht an „die Luft“ gesetzt zu werden wünsche; im zweiten Falle erlaubte sich ein Gewohnheitsdieb, sich einige Messer und Löffel anzueignen, was zur Folge hatte, dass ihm die zunächst Stehenden in etwas nachdrücklicher Weise zwangen, das Annectirte wieder herauszugeben mit dem Bemerken, dass er sich hier nicht mehr blicken lassen möchte. (Es darf hier erwähnt werden, dass bei einer Verifikation des Geschirres am Schlusse des Betriebsjahres weder von Löffeln noch Gabeln noch Messern etwas fehlte, trotzdem wir sie nicht mehr stempeln liessen).

Sonst geniessen Alle die zwei- bis dreihundert täglichen Besucher friedlich und vergnügt das ihnen Dargereichte, die Einen eine Pfeife schmauchend, Andere die Zeitungen lesend und die Dritten fröhlich plaudernd, und wir könnten beifügen, dass sie Alle, Nationale und Internationale, sich wohl bei uns fühlen. — Trotzdem der Wein verhältnissmässig billig und gut ist, wurde der Beschränkung auf nur einen Schoppen gegenüber nie ein Versuch gemacht, mehr zu erhalten, und anerkennen wir es, dass auch nie Karten zum Spielen verlangt wurden, die freilich auch ganz aus dem Hause verbannt sind.

Haben aber diese Besucher mit Ausnahme obiger citirter zwei Fälle, durch ihr ruhiges Verhalten und ihre Bescheidenheit die schwere Aufgabe der Betriebscommission ganz bedeutend erleichtert, und dadurch die Achtung derselben verdient, so dürfen wir getrost noch hinzufügen, dass sie uns dadurch lieb geworden sind, weil auch nie ein unanständiges Wort gesprochen wurde, wir fühlen mussten, dass sie dankbar für unsere Bestrebungen sind, was die vielfache Aeusserung „Ihr händ doch e guets Werk an is tha“ bezeugt; wenn wir sehen konnten, wie Arbeiter, die sich nicht einmal ein ganzes Mittagsmahl gönnten, Kindern, die sich mit einer halben Portion Suppe und einem halben Gemüse begnügen mussten, ihr Stückchen Fleisch mit denselben theilten — kann es etwas Schöneres geben, als die Gabe eines Armen an einen andern Armen? — und endlich uns von den Entbehrungen und Entsagungen überzeugen konnten, die sie sich während acht oder vierzehn Tagen willig auferlegten, wenn sie sich

etwa eine Extraausgabe erlaubten durch Besuch eines Sänger-, Schützen- oder andern Festes.

Diese schönen Erfahrungen zeigten uns, wie so oft die arbeitende Klasse wegen Ausschreitung einer verschwindenden Zahl ihr Angehöriger unrecht beurtheilt wird, und wir möchten Jedem, der sich hart über sie ausspricht, ersuchen, bei gegebenem Anlasse der Sache auf den Grund zu gehen und sich in die Lage dieser Leute zu versetzen, die Jahr aus Jahr ein im Kampfe um das tägliche Brod stehen; er wird schliesslich anerkennen müssen, dass eine tiefe, sittliche Macht dieser arbeitenden Klasse innewohnt, wenn sie trotzdem dieses Lebens froh sein kann."

Ueber die Ernährungsverhältnisse im *Kanton Glarus* sagt der jüngste Bericht der Fabrikinspectionscommission:

»Von *Suppen- oder Speiseanstalten* hört man sehr wenig mehr. Wohl die einzig noch bestehende in Glarus hat einen bedeutend geringeren Absatz als früher.«

Herr Decan Freuler schreibt uns aus Glarus in einem neueren Briefe:

»Eine Volksküche resp. Suppenanstalt hat einige Jahre in Glarus bestanden, ist aber mit letztem Jahresschluss zu Ende gegangen. In Schwanden besteht eine solche noch, liegt aber auch in den letzten Zügen. Diese Anstalten vermögen beim Volke keinen bleibenden Grund und Boden zu behaupten. Theils meint der Fabrikarbeiter, sie tragen ein Stück einer Zwangsjacke an sich oder thun seinem Herzensschatz, der Freiheit, weh, wenn man gezwungen sei, das ganze Jahr an einem und demselben Ort und Tisch zu essen; theils ist die Suppe an und für sich dazu angethan, dem Arbeiter zu widerstehen, wenn sie in gleicher Gestalt und gleichem Geschmack immer und immer wiederkehrt!«

Ueber die Volksküchenverhältnisse im Kanton *Thurgau* berichtet Herr Pfarrer Christinger:

»Volksküchen wurden in Frauenfeld, Arbon und Bischofszell eröffnet, am erstgenannten Orte aber bald wieder aufgehoben, weil die Herstellung der nöthigen Gebäulichkeiten bei der ziemlich unregelmässigen Betheiligung Schwierigkeiten darbot. Die Volksküche in Arbon, welche den Vortheil schon vorhandener

zweckmässiger Räumlichkeiten (im Waisenhause) geniesst, auf ein Actiencapital von Fr. 3300 und auf die Thätigkeit gemeinnütziger Männer gegründet ist, scheint eine dauernde Existenz genommen zu haben. Hier wird ein Frühstück, bestehend in Kaffee und Brod à 20 Cts., Suppe zum Mittagessen à 10 Cts., Fleisch à 25 Cts. und Gemüse à 10 Cts. geliefert.«

Aus dem Kanton *Freiburg* wird berichtet, dass der Gemeindrath der Stadt Freiburg im vorigen Jahre unter Mitwirkung einiger Wohlthäter in der Kaserne eine Volksküche eröffnet habe. Eine Portion Suppe werde zu 5, eine Portion Brod zu 10 und eine Portion Fleisch zu 20 Cts. abgegeben.

D. Kostgelder für ledige Arbeiter und Haushaltungsbudgets von Arbeiterfamilien.

Um über die Haushaltungsverhältnisse der Arbeiter Klarheit zu gewinnen, ist es nöthig, das Budget einer Arbeiterfamilie und die Kostgelder für ledige Arbeiter aus möglichst verschiedenen Gegenden mit einander zu vergleichen.

1. Kanton St. Gallen. Der von Director Schweizer 1868 erstattete Bericht einer Specialcommission über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter im Kanton St. Gallen enthält darüber folgende Angaben:

Die Kostgelder betragen durchschnittlich:

Für Männer wöchentlich Fr. 7.25 (Fr. 5.50 bis Fr. 10),
» Arbeiterinnen » » 5.50 (Fr. 4.— » » 8),
» Kinder » » 4.50 (Fr. 3.50 » » 6).

Die Orte Altstätten und Brunnadern zeichnen sich mit Fr. 5. 50 für Männer durch ihre Billigkeit aus; in St. Gallen und Umgegend und Rheineck kommt der höchste Mittelsatz mit Fr. 9 vor. In St. Gallen ist es mitunter Uebung, das Kostgeld so festzusetzen, dass der Kostgänger das Brod selber anzuschaffen hat.

»Gesetzt nun -- so heisst es in jenem Bericht — ein unverheiratheter Arbeiter verdiene 2 Fr. 50 pr. Tag, wöchentlich

15 Fr. und bezahle pr. Woche 8 Fr. Kostgeld und 2 Fr. für Kleiderunterhalt und Verschiedenes, so bleiben ihm immer noch 5 Fr. zur Anlage, und erhält ihn der liebe Gott gesund, so hat er am Jahresende ein Vermögensfundament von wenigstens 250 Fr. . . . Derjenige aber, der seine jährlichen 250 Fr. in die Sparkasse legt, kommt dadurch in 40 Jahren bei einem Zins von nur 4 % zu einem Capitalvermögen von über 24,000 Fr.

Wie stehen aber die Familien? — Nehmen wir ein Elternpaar an mit vier Kindern unter 10 Jahren. Der Mann verdiene wöchentlich Fr. 18, in 50 Arbeitswochen . . Fr. 900. —
für die Frau rechnen wir 40 Arbeitswochen à Fr. 12, diese bringen . . . . . » 480. —
zwei der Kinder sollen neben der Schule jedes täglich noch 15 Rp. mit Spulen verdienen; dieses macht in 50 Wochen . . . . . » 90. —
Die Jahreseinnahme der Familie beträgt also Fr. 1470. —

Ausgaben. Das Kostgeld für einen Mann beträgt durchschnittlich Fr. 7. 25 per Woche; in der eigenen Familie lebt er billiger, wir schlagen die wirklichen Ausgaben für ihn nur auf Fr. 4. 55 per Woche an, gleich täglich 65 Rp.,
für's Jahr . . . . . Fr. 236. 60
Das Kostgeld für Arbeiterinnen beträgt Fr. 5. 50 wöchentlich; wir rechnen für die Frau nur Fr. 3.85 als wirklich auszugeben, täglich 55 Rp.,
im Jahr . . . . . » 200. 75
für jedes Kind durchschnittlich 45 Rp. täglich, also jährlich Fr. 164. 25 (die Kinder im Alter von 2, 4, 6 und 8 Jahren angenommen) Unterhaltskosten der vier Kinder für's Jahr . . » 657. —
Kleider- und Bettenunterhalt für die sechs Personen berechnen wir zu jährlich . . . . . » 150. —
der Hauszins betrage Fr. 3 wöchentlich, per Jahr » 156. —
und für Holz und Licht seien auszugeben per Jahr » 69. 65
Gesammtausgaben . Fr. 1470. —

Wir sehen leider, dass sich gar keine Ersparniss ergibt, und doch sind keine ausserordentlichen Kosten in Rechnung gebracht, wie solche bei Geburts-, Krankheits- und Sterbefällen unvermeidlich sind und wie sie wechselnd eigentlich in jeder Familie in einem gewissen Masse zu den ordentlichen Ausgaben gehören; auch sind weder Schulbedürfnisse noch Steuern in Betracht gezogen. Freilich gibt es viele Familien, deren Kinder im Alter stehen, um ebenfalls in der Fabrik verdienen zu können, aber ebenso viele mögen auch mehr Kinder mindern Alters zählen, als wie wir für obiges Beispiel angenommen haben; nur bei geringerer (!) Lebensweise, oder falls ungewöhnliche Leistungen zu höherer Lohnforderung berechtigen, oder eine ausnahmsweise Menge arbeitender Hände in der Familie vorhanden ist, wird sich die Haushaltungsrechnung günstiger gestalten und auch zur verzinslichen Anlage noch etwas übrig lassen.«

Aus demselben Kanton St. Gallen schreibt uns ein grösserer Fabrikant in Rapperswyl, dass man in der Schweiz meist 305 Arbeitstage habe und dass sich bei einem Durchschnittslohn von 2,50 für einen jungen Mann von 20 Jahren oder von 1,60 für eine Weibsperson und bei einem Kostgeld von 7 Fr. wöchentlich für den jungen Mann und von 5 Fr. für eine Frauensperson folgendes Resultat ergebe:

Eine Mannsperson verdient in 300 Arbeitstagen à 2,50		Fr. 750
Kost und Logis à 7 Fr. wöchentlich . .	Fr. 364	
Most für 300 Tage à 30 Cts.	» 90	
Kleider, Schuhe, Wäsche etc.	» 120	» 574
Verbleibt zum Anlegen oder zum Vergnügen		Fr. 176

Einzelne ledige Arbeiter — so lautet es im Bericht — haben mit meinem Wissen 160—170 Fr. im Jahr zurückgelegt.

Eine Frauensperson verdient in 300 Arbeitstagen à 1,60		Fr. 480
Kost und Logis à 5 Fr. wöchentlich . .	Fr. 260	
Kleider, Schuhe, Wäsche etc.	» 120	» 380
Rest		Fr. 100

Weiter wird bemerkt: »Bei Verheiratheten ist Alles relativ. Meine Erfahrung weist darauf hin, dass bei gegenwärtigen Löhnen eine Familie mit 4 Kindern sich gut durchbringen kann, insofern Mann und Frau haushälterisch sind und die Frau noch einen Hausverdienst hat, welch' letztern jede Frau durch Seidenweben oder Garnhaspeln finden kann. Ich werde von der grössern Zahl solcher Familien nur beim Beginn des Winters um Vorschuss angesprochen, wenn Holz und Kartoffeln in Vorrath angekauft werden, sonst nur, wenn sie Extra-Anschaffungen für die Haushaltung machen wollen, z. B. ein neues Bett u. dergl. Einzelne Arbeiter mit starker arbeitsfähiger Nachkommenschaft können die Tyrannen der Arbeitgeber werden, welche ihnen Alles nachsehen müssen, um die Familie nicht zu verlieren. Ich habe schon mehrere solcher Familien mit 4000 Fr. Jahreseinnahme gehabt.«

2. *Kanton Waadt. Der Besitzer einer Gerberei* schreibt uns Folgendes über das Verhältniss, welches zwischen dem Arbeitslohne einerseits und dem Preise der Wohnung, Nahrung und Kleidung andererseits besteht.

Da der Lohn im Durchschnitt Fr. 3,10 beträgt, so kann folgende Rechnung ungefähr Richtigkeit beanspruchen:

a) für die ledigen Arbeiter:

Monatliche Einnahmen.

25 Tage à Fr. 3,10	Fr. 77,50

Monatliche Ausgaben.

Ein möblirtes Zimmer	Fr. 10
Nahrung, 30 Tage à 1,30	» 39
Kleidung und Wäsche	» 12
Unvorhergesehenes	» 5
	Fr. 66

Daher bleibt zur Verfügung des Arbeiters monatlich Fr. 11,50, im Jahr Fr. 138.

b) für die verheiratheten Arbeiter:

Wir nehmen an, dass der verheirathete Mann im Allgemeinen einen etwas höhern Lohn, nämlich Fr. 3,50 empfängt und dass die Frau auch etwas erwirbt.

Monatliche Einnahmen.

Der Mann, 25 Tage à Fr. 3,50 . .	Fr. 87,50
Die Frau, 25 Tage à Fr. 0,50 . .	» 12,50
	Fr. 100

Monatliche Ausgaben.

Angenommen, dass die Eheleute die nöthigen Möbel besitzen, so finden wir mit Inbegriff der Nahrung, für 1—2 Kinder folgendes Verhältniss:

Wohnung	Fr. 18,35
Milch	» 11,25
Brod	» 19,80
Gemüse, Fett, Fleisch	» 23
Licht, Feuer	» 6
Kleidung und Wäsche	» 12
	Fr. 90,40

Daher bleiben für unvorhergesehene Ausgaben monatlich Fr. 9,60.

3. Kanton Genf. Grössern Werth legen wir auf die eigenen Angaben der Arbeiter, welche sich gegenwärtig eifrig damit beschäftigen, das nöthige Material über ihre Löhne und Lebensbedürfnisse selbst herbeizuschaffen. Die »Zürcher Tagwacht«, Organ der social-demokratischen Partei und der internationalen Gewerkschaften der Schweiz, berichtet in ihrer Nr. 46 vom 16. November 1872 über eine in Genf am 1. October 1872 abgehaltene, sehr zahlreich besuchte Versammlung der Schneider Genf's, welche u. A. auch über die heutigen Lohnverhältnisse im Gegensatz zum Lebensbedürfniss verhandelte. Wir theilen wörtlich mit, was die »Tagwacht« darüber berichtet, ohne ein Wort hinzuzusetzen oder abzuändern.

„Brgr. Völker stellt eine sehr interessante Statistik über Lohn- und Lebensverhältnisse in Genf auf.

Ein lediger Arbeiter verdient in 303 Tagen (52 Sonntage und 10 Tage sonstiger Verlust abgerechnet) zu Fr. 3. 50 per Tag eine Summe von Fr. 1060,50

Ausgaben: Kost (11 Fr. per Woche)	Fr.	572
Logis (Fr. 8 per Monat)	„	96
Fourniture	„	75
Krankenkasse	„	12
Kleider	„	160
Für Wäsche per Jahr	„	39
Verschiedene Ausgaben, als: Aufenthaltsgebühr, als Mitglied eines politischen Vereins etc. .	„	48
Taschengeld per Woche 2 Fr.	„	104
Summa	Fr.	1106
Abgezogen die Einnahmen mit	„	1060,50
Bleibt ein Deficit von	Fr.	45,50

Ein verheiratheter Arbeiter verdient mit seiner Frau zusammen in 303 Tagen zu Fr. 5,50 per Tag Fr. 1666,50

Ausgaben: Für Lebensmittel (à 25 Fr. wöchentlich) per Jahr	Fr.	1300
Für Logis	„	250
„ Fourniture	„	100
„ Wäsche	„	78
„ Krankenkasse	„	12
Verschiedene Ausgaben	„	60
Für Kleider	„	200
Taschengeld	„	25
Summa der Ausgaben	Fr.	2025
„ „ Einnahmen	„	1666,50
Bleibt ein Deficit von	Fr.	358,50

welches nur durch Ueberarbeiten, durch Abzug an Kost und Logis wieder in's Gleichgewicht gebracht werden kann. Dabei sind Krankheits-, Geburts- und Sterbefälle, Bücher und Schulgeld nicht mit inbegriffen. Auch haben wir vorauszusehen, dass die Lebensmittel immer theurer werden und die Confection wahrscheinlich noch viel mehr überhand nehmen wird. Die Schneider wollen doch nicht hinter den Maurern und Zimmerleuten zurückbleiben, die jetzt nur noch 10 Stunden arbeiten und 5 Fr. verdienen. Es ist Jedermanns Pflicht, Hand anzulegen und mitzuhelfen.“

4. Kanton Zürich. Für den Kanton Zürich sind wir ebenfalls im Stande, das von einem Metallarbeiter der Nordostbahn-

Werkstätten nach eigener Erfahrung aufgestellte Budget einer Haushaltung von fünf Personen mitzutheilen.

Budget einer Zürcher Arbeiterfamilie von 5 Personen.

		Jährl. Verbrauch. Fr. Cts.
1.	Fleisch per Tag 1½ ℔, zusammen 127½ Cts. . . .	465. 37
2.	Brod per Tag 4 ℔, zus. 88 Cts.	321. 20
3.	Kartoffeln per Jahr 10 Ctr. à 5 Fr.	50. —
4.	Milch per Tag 1½ Mass à 28 Cts.	153. 30
5.	Butter per Jahr	75. —
6.	Kaffee und Cichorien wenigstens	39. —
7.	Mehl per Jahr	20. 50
8.	Gemüse per Tag à 15 Cts.	53. 75
9.	Wein per Jahr	100. —
10.	Hauszins per Jahr	350. —
11.	Schuhwerk wenigstens	100. —
12.	Kleider für Alle	100. —
13.	Wäsche und Bettzeug	50. —
14.	Dem Arzt mit Medicin durchschnittlich	50. —
15.	Lehrmittel für die Kinder	6. 50
16.	Brennmaterialien	100. —
17.	Beleuchtung	18. 75
18.	Militär (Arbeitsversäumniss und Verbrauch während der Uebungszeit von durchschnittlich zehn Tagen)	50. —
19.	Geburts- und Sterbefälle	40. —
20.	Steuern an Staat und Gemeinde	28. —
21.	Monatliche Beiträge in die Kranken- und andern Kassen	40. 80
	Fr.	2212. 17

Der betreffende Arbeiter begleitet seine Aufstellung mit einigen schriftlichen Bemerkungen, die wir den Lesern nicht vorenthalten wollen. »Dazu kommen noch — schreibt er — eine Menge Ausgaben, theils kleinern, theils grössern Betrages, von denen ich nur einige anführen will, z. B. Seife, Soda, Faden, Gewürz, Strickgarn, Schnupf- und Rauchtabak u. s. w., so dass auch für dieses Allerlei noch eine nicht unbedeutende Summe hinzugefügt werden kann. Es sind dies Ausgaben, die weder in wöchentlichen, noch in monatlichen Summen aufgeführt werden können, und doch gehören auch diese zu den täglichen Lebensbedürfnissen, und bei alledem hat der Vater noch keine Erholung,

noch keinen Schoppen am Sonntag oder sonst bei festlichen Anlässen; noch ist dem Arbeiter nicht die süsse Wonne vergönnt, sich und seiner Familie an schönen Sonntagen auf einem Spaziergange eine Freude zu bereiten. Dies Alles sind Dinge, die für den armen gedrückten Arbeiter im Reich der Unmöglichkeit liegen, wenn er sich nicht in Schulden begraben will, die ihm noch den Schlaf oder die nächtliche Ruhe verkümmern. Oder wie wäre es anders möglich? Wenn der Familienvater 4 Fr. per Tag verdient, so ergibt dies in 300 Arbeitstagen 1200 Fr., und wenn er in seiner Heirathswahl glücklich gewesen und ihm seine Frau noch 200—300 Fr. verdient, so beläuft sich dies auf die Summe von 1500 Fr. Wo soll er denn die andern 700—800 Fr. hernehmen? Man wird mir einwenden: aber wie schlagen sich diese Leute durch, wenn obige Angaben unentbehrliche Bedürfnisse sind. Darauf erwiedere ich: es sind dafür eben so verschiedene Quellen, so verschieden die betreffenden Familien an sich sind. Es gibt z. B. Familien, die vielleicht in ihren jüngern Jahren oder in den ersten Jahren ihrer kinderlosen Ehe etwas erspart haben, oder vielleicht etwas ererbt, oder sonst irgendwie einen Nothpfennig auf der Seite hatten. Dieses wird dann natürlich zuerst gebraucht, nach dem haben viele solche Leute keinen andern Ausweg als Schulden zu machen, zu schwindeln, zu stehlen, oder sonst sich einem unlautern, zweideutigen Lebenswandel zu ergeben. Dadurch werden Aeltern und Kinder gewöhnlich sittlich und moralisch verdorben und fallen überdies der öffentlichen Wohlthätigkeit und den Armenbehörden anheim und nicht selten endlich noch der Polizei und Gerichtsbarkeit, woran sicherlich nicht allein diese Unglücklichen die Schuld tragen. Würde man aber den Arbeiter so bezahlen, dass es ihm unzweifelhaft möglich wäre, sich auf der Höhe seiner Existenz zu erhalten, es wäre damit ungemein viel gewonnen; natürlich könnten dann die Industriellen, sowie die Handelsschaft ihre Habgier nicht mehr befriedigen, nicht mehr Milliönchen an Milliönchen bei Seite legen und von dem Marke des Arbeiters

einen bleibenden Ueberfluss für sich und ihre Nachkommenschaft zusammenraffen. Ich glaube, dass es Aufgabe jedes Gelehrten ist, diesen Geldadel anzugreifen und mit aller Energie dagegen anzukämpfen und dazu beizutragen, dass einmal jener Grundsatz in der heiligen Schrift wahr werde: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen. Ich bitte Sie aber, geehrter Herr, mir dieses nicht zu missdeuten, indem ich und jeder vernünftige Arbeiter auch jede Arbeit, sei sie geistiger oder physischer Natur, anerkennen wird und muss. — Ich könnte Ihnen rühmliche Ausnahmen anführen von Persönlichkeiten, die auch, trotzdem sie Millionen besitzen, sozusagen dennoch beinahe über ihre Kräfte arbeiten. Ehre solchen Charaktern, und wenn auch ihr persönliches Interesse dabei im Spiele ist, so sind sie doch wenigstens nicht unnütze Glieder der Gesellschaft. Ich will damit schliessen und bitte Sie, meine Freimüthigkeit entschuldigen zu wollen.« — —

Der betr. Arbeiter, von dem vorstehender Brief herrührt, hat dem Berichterstatter in mehreren persönlichen Zusammenkünften noch weitere Erläuterungen und Auskunft über Haushaltungsbudgets von Arbeiterfamilien gegeben. Er bemerkte zu den Kassenbeiträgen, dass er per Arbeitstag 5 Cts., mithin jährlich 15 Fr. in die Krankenkasse und ausserdem in die Gewerkvereinskasse der Metallarbeiter monatlich 1 Fr. 90 Cts. zu steuern habe. — Wein werde von den Zürcher Arbeitern zu den dringlichen Bedürfnissen gezählt und Leute, welche harte Arbeit haben, am Feuer stehen etc., könnten ihn nicht entbehren. In Betreff des Hauszinses bemerkte er, dass nach der letzten Lohnerhöhung der Werkstattarbeiter um ca. 30 Cts. per Tag viele Arbeiter sofort von den Hausbesitzern so sehr in der Miethe gesteigert worden seien (einige um 100 Fr.), dass der Mehrverdienst fast allein dadurch verschlungen werde. — Arbeiterfamilien, welche weiter entfernt auf dem Lande wohnen wollen, brauchen weniger als 350 Fr. jährliche Miethe zu bezahlen, allein dann werde es für Frau und Kinder schwerer, etwas mit zu verdienen. Die Frau, welche 200—300 Fr. jährlich mit verdienen soll, müsse daran die

ganze Woche arbeiten und habe dann am Sonntag, welcher doch von Gott und Rechtswegen der Ruhe und der Familie gehöre, sich mit dem Flicken und Nähen der Kleidung abzuquälen. Die Haushaltungskosten einer Arbeiterfamilie von nur 3 Personen wurden von dem betr. Arbeiter auf 1800 Fr. angegeben und von ihm weiter berichtet, dass *ledige Arbeiter* für Kost und Logis gegenwärtig in Zürich 9—10 Fr. wöchentlich zahlen. Das Kostgeld kann je nach dem Zimmer etwas höher oder niedriger sein, ebenso wird der Preis ermässigt, wenn 2 Arbeiter zusammen ein Zimmer nehmen. Für ein Zimmer *ohne* Kost ist monatlich jetzt 8 Fr. zu zahlen. Wer sich nur in die Kost gibt, ohne zugleich Logis zu nehmen, hat dafür täglich 65—70 Cts. zu zahlen. Die Kost besteht in Morgenkaffee mit Brod oder Kartoffeln, in Mittagessen bestehend in Suppe, Fleisch und Gemüse und in Abendkaffee ebenfalls mit Brod oder Kartoffeln, Abends 6 oder 7 Uhr, je nachdem die Kostgänger Feierabend haben.

5. Kanton Bern. Den verschiedenen Haushaltungsbudgets aus der Ostschweiz und Westschweiz fügen wir zur Vervollständigung nun noch eines aus der Mittelschweiz hinzu. Wir benutzen dazu eine vor Kurzem in der Zeitschrift für schweizer. Statistik, Jahrgang 1873, Heft I, erschienene Arbeit des Herrn A. Chatelanat, Secretär des bernischen statistischen Büreau's, welche unter dem Titel: »Die Lebensvertheurung und die Staatsdienerbesoldungen«, sich sehr eingehend mit den Preisen der Lebensmittel und der Haushaltungsbudgets verschiedener Bevölkerungsklassen beschäftigt. Diese Arbeit enthält eine werthvolle Tabelle über Preise von 1845—1872, die wir nachstehend in Verbindung mit dem Budget einer Lehrerfamilie von fünf Personen in Bern zum Abdruck bringen. Der Verfasser bemerkt, dass es sich bei Aufstellung des von einer Familie erhaltenen Budgets nicht um die Festsetzung der Gesammtsumme des Verbrauchs, sondern darum handle, das *Verhältniss des Verbrauchs der Lebensbedürfnisse zu ermitteln* und dass bei der Frage der

Lebensvertheuerung nur der zum Lebensunterhalt nothwendige Verbrauch in Betracht komme.

Budget einer Lehrerfamilie von 5 Personen.

Verbrauchsgegenstände	Verbrauch.	Gegenwärtiger Jahresverbrauch.	Preissteigerung von 1848/50 und 1870/72 resp. 1846/50 und 1867/72.	Der gleiche Verbrauch würde somit in den 40ger Jahren gekostet haben per Jahr.
I. Nahrung:		Fr.	Procent.	Fr.
Brod	täglich 3 Pfd.	229	31	158
Milch	- 2 Mss.	219	166	82
Fleisch (Rind-)	wöchl. 4 Pfd.	166	96	85
Butter	- 1 „	60	61	37
Kartoffeln, Gemüse etc., Marktg.	- 3 Fr.	156	59 *)	95
Kaffee	monatl. 2 Pfd.	31	71	18
Käse	wöchl. ½ -	23	85	12
II. Bekleidung:				
Kleider	jährlich	260	30	200
Fussbekleidung	-	65	49—57	42
III. Wohnung:				
Miethe	-	360	100	180
IV. Befeurung und Beleuchtung:				
Holz	- 2 Klftr.	120	101	60
Torf	- 1 Fdr.	30	101	15
Petroleum	wöchl. 1 Pfd.	18	6 **)	17
V. Wäsche	- 1 Fr.	52	66	31
VI. Steuern:				
Von Fr. 2000 im Jahr 1872		70 ***)	75	40
VII. Gesundheitspflege:	jährlich	30	33	23
	Total:	1887	70,9	1095

Das Resultat dieser Rechnung ist folgendes:

Gegenwärtiger Verbrauch	Fr. 1887.
Der gleiche Verbrauch kostete in den Vierziger Jahren	- 1095.
Mehrverbrauch	- 792 oder 72,3 %

Somit eine Lebensvertheurung von 72,5 Procent.

Man sieht, dass dieses Budget ein Minimalbudget ist, d. h. nur die nothwendigsten Lebensbedürfnisse berechnet.

---

*) Durchschnitt von 12 Marktwaaren.
**) Preissteigerung von Talglichtern.
***) Staatssteuer und Gemeindesteuer in Bern.

Durchschnittspreise verschiedener Lebensmittel in Bern in den Jahren 1848 bis 1872.

Jahre.	Brod. Per Pfund.			Fleisch. Per Pfund.				Butter.		Kartoffeln.			Aepfel. Das Viertel.		Erbsen.	Bohnen.	Habermehl.	Holz. Per Klafter.	
										Per Mäss.									
	Weisses.	Halbweisses.	Rauhes.	Ochsenfleisch.	Kalbfleisch.	Rindfleisch.	Schaffleisch.	Per Pfund. (Ballen.)	In Pfunden.	Rothe.	Weisse.	Per Sack.	Saure.	Süsse.	Per Viertel.	Per Viertel.	Per Viertel	Buchenes.	Tannenes.
	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.	Ct.
1848	20	16	13	37	35	34	34	68	75	103	99	—	84	84	272—369	277—298	425—461	2532	1829
1849	18	15	11	35	33	32	32	67	74	84	86	—	99	97	239—308	233—240	249—380	2355	1685
1850	19	16	11	35	33	32	32	65	71	91	89	—	106	106	238—301	233—246	372—404	2313	1669
1860	23	20	15	56	53	49	—	89	—	145	133	979	169	155	335—441	340—344	562—601	3928	2860
1861	25	20	16	56	56	51	—	92	—	149	142	916	107	102	342—484	306—329	615—650	4292	2813
1862	23	18	14	54	53	49	—	93	100	89	83	529	120	106	331—450	279—307	537—580	3647	2606
1863	22	17	14	57	58	52	—	96	108	102	93	622	102	91	285—400	256—269	530—580	3767	2777
1864	—	—	—	—	—	—	—	92	103	111	98	646	104	90	354—419	258—266	460—480	4395	3249
1865	21	17	12	58	60	54	—	100	102	116	100	656	105	93	377—405	263—278	512—532	4263	3293
1866	22	18	12	58	61	54	—	98	106	106	104	555	—	—	433—468	268 - 288	550—580	3955	2954
1867	25½	21½	—	61	62	58	59	97	105	142	42	837	129	115	407—457	344—376	568—598	3821	2799
1868	23	21	—	64	64	58	60	97	104	112	112	664	103	92	373—439	403—447	564—611	3776	2703
1869	19	17	—	62	67	58	60	104	109	93	93	508	122	112	372—449	396—458	537—589	4022	2820
1870	22	20	—	65	67	—	60	106	114	105	98	568	146	125	381—461	401—466	582—619	4657	2949
1871	23	21	20	65	70-75	65	60	111	119	105	97	566	138	122	488—547	496—558	625—677	4843	3379
1872 bis 5. Nov.	25	22½	20	65	58	65	63	114	121	150	142	835	208	184	394—465	434—491	596—641	5013	3556
1848 50	19	16	12	36	34	33	33	67	73	82	80	—	96	96	250—326	248—261	382—415	2400	1728
1870 72	23	21	20	65	66	65	61	110	118	120	112	656	164	144	421—491	444—505	601—646	4838	3295

E. Kosthäuser für ledige männliche Arbeiter.

Kanton Solothurn. Aus dem Kanton Solothurn besitzen wir ein Einnahmen- und Ausgabenbudget für ledige Arbeiter, welches von der Firma C. F. Bally in Schönenwerd aufgestellt wird und schon deshalb als massgebend zu betrachten ist, weil die angesetzten Einnahmen wirklich ausbezahlt und die Hauptsache des Unterhaltes, *Kost und Logis,* für den ausgesetzten Preis wirklich geliefert wird. Die Schuhfabrik C. F. Bally hat nämlich eine besondere Anstalt, die Pension Falkenstein in Nieder-Gösgen, gegründet mit dem Zwecke, »Knaben von 14 bis 18 Jahren, die sich für die Schuh-Industrie ausbilden wollen, unter Aufsicht in Kost und Logis zu nehmen und zugleich für deren Erziehung zu sorgen.« Sie stellt nun für diese jungen Leute folgendes Budget für eine zweijährige Lehrzeit auf:

Voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben eines Lehrknaben während der zweijährigen Lehrzeit.

Einnahmen.

Der durchschnittliche Verdienst eines Lehrlings ist:

im 1. Jahre Fr. 500
im 2. - - 800 } in 2 Jahren . . . . Fr. 1300.

Es gibt nun Lehrlinge, die weniger, aber auch solche, die mehr verdienen; es hängt dies von der Befähigung und dem Fleisse jedes Einzelnen ab; selbstverständlich werden die trägen, gleichgültigen und untauglichen entlassen.

Ausgaben.

Dieselben berechnen sich:

1.	für Kost und Logis pr. Woche à Fr. 7, pr. Jahr à	Fr. 365
2.	für Anschaffung von Kleidern und Schuhen à ca.	- 80
3.	für Wäsche	- 20
4.	für Taschengeld und kleine Ausgaben	- 35
	im Jahr auf	Fr. 500
	in 2 Jahren auf	Fr. 1000.

Somit wäre nach der 2jährigen Lehrzeit eine muthmassliche Ersparniss von . . . . . Fr. 300.

Nach der Lehrzeit im dritten Jahr soll ein Arbeiter täglich Fr. 2. 70 bis Fr. 4, sogar noch mehr, je nach seinen Leistungen, verdienen.

Schönenwerd im Januar 1873. C. F. Bally.

Wir erwähnen noch, dass nach den Statuten dieser Pensionsanstalt jedem Pensionär ein eigenes Büchlein zugestellt wird, worin über seinen Verdienst in der Fabrik nach dem Tarif sowie über Verköstigung, Wohnung, Anschaffung von Kleidern, Wäsche und andere Auslagen genaue Rechnung geführt wird. Die Ersparnisse dürfen weder vom Knaben noch dessen Eltern oder Vormündern bezogen werden, sondern müssen von drei zu drei Monat, vom Januar an gerechnet, in der kantonalen Ersparnisskasse zinstragend angelegt werden. Auch über die Verwendung eines Taschengeldes, das der Hausvater für jeden Einzelnen zu bestimmen hat, muss Rechnung geführt werden, worüber letzterem zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen zusteht. In der Anstalt hat sich der Zögling der *Hausordnung* genau zu unterziehen, sowie auch ausserhalb derselben eines sittlichen und anständigen Betragens sich zu befleissigen. Knaben, welche böswillig und ohne Zustimmung des Fabrikbesitzers vor Ablauf der festgesetzten Frist die Anstalt verlassen oder wegen wiederholten Ungehorsams, Unsittlichkeit etc. weggeschickt werden, verlieren das Anspruchsrecht auf ihre Ersparnisse.

Die Pension »Falkenstein« hat Raum für etwa hundert Pensionäre und ist ein ganz neues, in der schönsten Lage des Thales erbautes Haus. Referent hat bei einem Besuche des Hauses im Septbr. 1872 darin Einrichtungen vorgefunden, welche man sonst nur in Pensionen für Söhne höherer Stände zu sehen gewohnt ist. In den hellen gesunden Räumen dieses Hauses befindet sich neben dem geräumigen Speisesaal auch ein Lesezimmer und eine eigene Bibliothek, welche den Zöglingen Gelegenheit zu zweckmässiger geistiger Anregung bieten soll. Ebenso soll ihnen nach einem festzustellenden Programm in verschiedenen Lehrfächern Unterricht ertheilt werden. Ausserdem soll es Aufgabe der Anstalt sein, sie an Ordnungssinn, Reinlichkeit, Folgsamkeit zu gewöhnen und zu Fleiss und Sparsamkeit anzuhalten.

Es steht den Zöglingen frei, nach Verlauf von 2 Jahren

fernerhin in der Anstalt zu verbleiben; sie müssen sich jedoch dem Hausreglement unterwerfen, dagegen steht es den Eltern oder Vormündern frei, über den Verdienst und die Ersparnisse der Lehrknaben frei zu verfügen.

Da ein in der Schuhfabrik des Hrn. Bally gebildeter Lehrknabe schon im 16. Lebensjahre 300 Fr. bequem erspart haben kann und von da an sein Lohn mindestens Fr. 2. 70 bis 4 Fr. und mehr, je nach seinen Leistungen, betragen soll, so kann ein tüchtiger Bursche im 20. Jahre bereits über 1000 Fr. erspart haben, während er in dem anständigsten Kosthause der Welt untergebracht war.

Ausser dieser neuen stattlichen Pension besitzt die Firma C. F. Bally in Schönenwerd noch ein zweites älteres Kosthaus, welches erwachsenen ledigen fremden Arbeitern für nur 7 Fr. per Woche Schlafraum, Kost, Heizung und Licht in grösseren gemeinschaftlichen Räumen gewährt. Es hält einigermassen schwer, unter den Benutzern dieser Anstalt die Hausordnung streng aufrecht zu erhalten; aber alle Plätze sind stets vergeben.

F. Kosthäuser für arbeitende junge Mädchen.

An die im Vorstehenden mitgetheilten Tabellen über Haushaltungsbudgets und Kostgelder für ledige Arbeiter will Referent nun noch eine Zusammenstellung der schweizerischen Kosthäuser für Lehrmädchen anschliessen. Es gibt dafür mehrere musterhafte Anstalten, welche sämmtlich den Beweis liefern, dass junge Mädchen bei einem vortrefflichen gesunden Unterkommen, bei guter Kost, bei wenig anstrengender Arbeit, bei zweckmässiger körperlicher Pflege und geistiger wie sittlicher Erziehung in wenigen Jahren zu ansehnlichen Ersparnissen kommen können.

Die älteste Anstalt dieser Art ist das Richter-Linder'sche Töchterinstitut auf der Schorren bei Basel. *)

---

*) Siehe die Beschreibung in dem 73. Neujahrsblatt der Zürcher Hülfsgesellschaft.

»Herr Richter-Linder, ein Grossindustrieller Basels, mochte bald nach Errichtung seiner Bandfabrik, worin vorzugsweise Mädchen und Frauen beschäftigt sind, wenig erbauliche Beobachtungen über deren geistige und sittliche Anlagen gemacht haben, welche sich kaum anders, als durch Verwahrlosung in der Jugend erklären liessen, und zugleich mag ihn der Wunsch beseelt haben, sich tüchtige Arbeiterinnen heranzubilden, kurz er errichtete schon in den Vierziger Jahren nahe der Fabrik ein Gebäude zur Aufnahme von Kindern, welche zu Hause keine oder ungenügende Aufsicht haben, und, ohne Anleitung und Kenntnisse in die Welt hinaus gestellt, dem Zufall und noch öfter dem Verderben preisgegeben sind. Sie müssen das zwölfte Altersjahr überschritten haben und erhalten Obdach, Nahrung, Kleidung und während 12 Stunden wöchentlich Unterricht, und werden auch für das heil. Abendmahl vorbereitet; die übrige Tageszeit hindurch werden sie in der Fabrik mit mässiger Arbeit beschäftigt. Jedem Kind wird ein Sparhafen von Fr. 300 für die normale Dauer des Vertrags angelegt, davon aber für Kleiderverbrauch ein mässiger Abzug gemacht.

Ueber jedes Kind wird mit dessen Eltern, Vormündern oder Gemeindebehörde ein Vertrag auf 4 Jahre abgeschlossen. Krankheit, störrisches und unehrliches Betragen sind für den Fabrikanten Entlassungsgründe. Die Mädchen können nach dessen Ablauf einen neuen Vertrag auf weitere 2 Jahre unter ähnlichen Bedingungen abschliessen. Die Mädchen werden in der Anstalt nicht bloss zur industriellen, sondern auch zur Gartenarbeit, zur Küche und Hauswirthschaft abwechselnd mit verwendet und in den häuslichen Angelegenheiten unterwiesen. Gegenwärtig hat sich um das am Teich im Grünen gelegene Fabrikgebäude eine kleine Colonie gebildet, welche ohne sichtbare äussère Organisation, ohne Abschliessung nach aussen gleichsam sich selbst regiert. Noch mehr als Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit beweist der anhaltende starke Andrang für den guten Ruf der Anstalt, wobei wir bemerken, dass fast alle Mädchen den Vertrag erneuern.

Während sich nämlich nur etwa 90 in der eigentlichen Anstalt befinden, wohnen im Ganzen über 170 in den bereiten Gebäulichkeiten. Baselland, Aargau und Bern sind am zahlreichsten vertreten.«

In ähnlicher Weise sind die Seidenzwirnereien Wangen und Tagelschwangen von Hrn. Caspar Appenzeller in Zürich mit Convict für weibliche Zöglinge eingerichtet worden. Die Mädchen werden daselbst, laut des Programms, genährt, gekleidet, gepflegt, angemessen beschäftigt und erzogen, indem sie zur Arbeit, Sparsamkeit, Genügsamkeit und zu einem rechtschaffenen Lebenswandel angehalten sind, damit sie ihr späteres Fortkommen finden und der menschlichen Gesellschaft als nützliche Glieder dienen können. Die Aufnahme erfolgt vertragsmässig auf vier Jahre. Würde die Anstalt aufgehoben, so hat jedes austretende Mädchen nach § 8 »für das erste oder Lehrjahr keinen Anspruch auf Entschädigung; das zweite Arbeitsjahr wird mit 70 Fr., das dritte mit 100 Fr. und das vierte mit 130 Fr. berechnet.« — Die Fabrikanstalt Wangen wurde im Jahr 1857 gegründet, hatte jedoch mit Misstrauen des Publikums und gegen Verleumdungen zu kämpfen. Auf Veranlassung des Chefs wurde die Anstalt im Jahr 1862 von der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich *) einer Untersuchung unterworfen und über den Befund ein Commissionsbericht veröffentlicht, welcher die öffentliche Meinung zu Gunsten des Instituts umwandelte und demselben eine von Jahr zu Jahr gesteigerte Frequenz zuführte, so dass jetzt etwa 100 Mädchen in Wangen untergebracht sind und eine halbe Stunde entfernt in Tagelschwangen im Jahr 1869 noch eine neue Anstalt errichtet wurde, welche jetzt ebenfalls über 80 Töchtern ein gesundes Unterkommen, nützliche Beschäftigung und eine für Körper, Geist und Gemüth wohlthätige Erziehung bietet. Die in diesen Anstalten freien Stellen

*) Siehe Bericht über die Fabrikanstalt für Mädchen in Wangen (Kt. Zürich), Separatabdruck aus den Verhandlungen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich vom 17. März 1862.

sind in weiten Umkreisen eine gesuchte Versorgung, namentlich von Seiten der Armenpflegen im engern und weitern Sinne, für elternlose und arme, körperlich und geistig schwächliche, verwilderte, schlecht aufgehobene Kinder. Der Fabrikbesitzer hat damit zugleich das schwere Problem gelöst, eine Anzahl von halb blödsinnigen, taubstummen Kindern, welche sonst versimpelt und verkommen wären, durch Arbeit, durch liebevolle Pflege eines Hausvaters und einer Hausmutter und durch den Umgang mit vollsinnigen Mitarbeiterinnen zu retten und zur Erwerbung ihres Brodes tüchtig zu machen. Die zweite Anstalt Tagelschwangen ist ausdrücklich mit dieser Nebenabsicht gegründet, unter ca. 80 aufzunehmenden Mädchen auch 20 halbblödsinnige mit unterzubringen. Referent hat selbst im September 1872 in Wangen und Tagelschwangen solche halbblödsinnige Geschöpfe, die sonst nur den Gemeinden zur Last fallen würden, mit dem Abspulen der Seide beschäftigt gesehen, und sich überzeugt, mit welcher Sorgfalt und Liebe eine Anzahl früher verwahrloster Personen dort behandelt und durch nützliche Fabrikarbeit aus der Verkommenheit emporgehoben werden. Wir haben damals beobachtet, dass die vollsinnigen Kinder sich der schwachsinnigen Genossinnen beim Spielen im Freien und sonst wacker anzunehmen pflegten und ihnen treulich mit forthalfen.

Herr Caspar Appenzeller bemerkt in der uns freundlich mitgetheilten Beschreibung seiner Anstalt, dass er den Hauptgrund des Gedeihens derselben darin erblicke, dass er »die geeigneten treuen Hauseltern, von deren Walten Alles abhange, gefunden habe.« Er erklärt ferner: »dass in finanzieller Beziehung die Anstalten in normalen Zeiten sich selbst zu erhalten vermögen« und fügt hinzu: »Das ist in meinen Augen ein grosser Vorzug, welchen dergleichen Anstalten gegenüber solchen von der öffentlichen Mildthätigkeit abhängenden haben, dass sie *ohne Opfer* den gleichen Zweck erreichen können.« Von weiterem allgemeinen Interesse sind noch folgende Mittheilungen des erwähnten Berichts:

„Wir haben beide Anstalten ganz voll und können leider neuerdings manchen Aufnahmsbegehren wieder nicht mehr entsprechen.

Je ein Lehrer mit seiner Gattin steht an der Spitze einer Anstalt. Er leitet das ganze Etablissement und besorgt das Rechnungswesen, wobei ihm aber die Sache durch das Comptoir in Zürich möglichst erleichtert wird. Er hält die Morgen- und Abendandachten und die Tischgebete, überwacht den Schul- und Religionsunterricht, den die Töchter bei dem Geistlichen und Lehrer des Dorfes geniessen und ertheilt selbst den von dem Schulgesetze geforderten Gesangunterricht. Er geht mit den Töchtern zu und von der Arbeit und controlirt letztere, da auf diese Weise eine wohlthätige Einwirkung auf die Töchter bezüglich Aufmerksamkeit, Ordnungssinn, Thätigkeit und Treue wohl am zweckmässigsten erreicht werden kann. Die Gattin besorgt als Hausmutter das Hauswesen von oben bis unten. Hausvater und Hausmutter haben das nöthige Aufsichts- und Hülfspersonal zur Seite und die angestellten Hausnätherinnen helfen der Mutter bei dem den Töchtern zu ertheilenden Unterrichte in weiblichen Arbeiten.

Neben den Anstaltstöchtern arbeiten *absichtlich* in den gleichen Räumen Töchter aus den umliegenden Dörfern, die Kost und Logis ausser den Anstalten haben. Es sind zwar deren nur je etwa 20 in einer Anstalt. Vor Allem aus müssen wir darauf sehen, dass dieselben gutgeartete Mädchen seien, die kein schlimmes Beispiel geben. Dieselben bringen von Aussen Erfrischung und Anregung unter die Anstalts-Töchter, bewahren sie vor einem Kastengeiste, überhaupt vor Einseitigkeit und bieten uns auch mancherlei wohlthätige Anhaltspunkte für die Rechte und Pflichten, die wir gegen die Anstalts-Töchter haben.

In erfreulicher Weise bemerken wir, dass die Töchter im Allgemeinen während ihres Aufenthaltes in der Anstalt sich wesentlich bessern und dass viele aus grosser Verkommenheit auf eine sehr würdige Stufe sich emporgearbeitet haben. Natürlich werden uns auch viele bemühende Erfahrungen nicht erspart, wo alles Arbeiten auf eine Besserung wenig zu fruchten scheint. Eine merkwürdige Macht auf das Gemüth der Töchter übt das gläubige, herzliche Gebet und das reine fromme Leben der Hauseltern und sehr häufig wird dadurch ein betretener sündiger Weg verlassen.

Was unsere Versuche mit den Schwachsinnigen anbelangt, so können wir darüber auch nur Erfreuliches sagen. Manches Mädchen, das man nicht anders als zum Versorgungshaus geeignet taxiren konnte, verdient sich seinen Unterhalt und ist glücklich in der Anstalt.

Wir haben seit Jahren einen ausserordentlich günstigen Gesundheitszustand und die Töchter haben im Ganzen ein gutes Aussehen.

In ökonomischer Beziehung stellen sich die Töchter kaum ungünstiger, als wenn sie irgendwo anderwärts sich Ersparnisse zu sammeln gesucht hätten. Nachdem sie 4 Jahre in der Anstalt zugebracht und von letzterer verpflegt und bekleidet worden — unsere Auslagen für Bekleidung ziehen

wir von den vertragsmässigen Fr. 300 ab — bleibt ihnen bei ihrem Austritte immer ein Betrag von netto ca. Fr. 150—200.

In der Regel behalten wir die Töchter nicht länger als 4 Jahre. Bei ihrem Austritte gehen die Wenigsten wieder in Fabriken; sie zerstreuen sich da und dorthin, gehen zu Eltern, Verwandten und Bekannten, widmen sich Diesem oder Jenem, verdingen sich als Mägde; meistens aber erlernen sie weibliche Berufe, wobei wir ihnen behülflich sind. Wir haben fortwährend 15—20 Anstalts-Töchter in der Lehre unter unserer Controle (wobei die Hausväter immer wieder mithelfen) nach Anleitung der Statuten unsers Töchterfonds, aus welchem Beiträge an die Erlernungskosten fliessen."

NB. Der von Herrn Caspar Appenzeller mit einem Capital von 50,000 Fr. gestiftete Töchterfonds hat nach § 1 den Zweck „armen und würdigen Töchtern von 16—20 Jahren, Fabrikarbeiterinnen, denen es an genügender Unterstützung gebricht, möglich zu machen, unter ehrenfester und tüchtiger Leitung einen weiblichen Beruf zu erlernen und während ihrer Lehrzeit in achtungswerthen Familien Unterkommen zu finden."

Aehnliche Beachtung verdient das im Jahr 1869 gegründete Mädchen-Asyl der HH. B. Rittmeyer & Co. im Sitterthal bei St. Gallen, welches in gleicher Weise die Aufgabe löst, armen Mädchen Kost und Logis, Arbeit und körperliche, geistige und sittliche Erziehung mit nicht unbedeutenden Ersparnissen vom Erwerb zu verschaffen. *) Dieses Asyl ist mit einer Maschinenstickerei verbunden und bildet die Mädchen für diese Industrie aus, wobei ihnen jedoch noch anderer Unterricht und Anleitung zur Handarbeit, zur Gartenarbeit und zu Hausgeschäften gegeben wird. Vom vierten Tage seines Aufenthaltes im Asyl an erhält jedes Mädchen Lohn und zwar 80 Cts. per Tag im ersten Jahr, 1 Fr. im zweiten, 1 Fr. 20 im dritten und 1 Fr. 60 Cts. im vierten Jahr. Je nach den Leistungen oder dem Wohlverhalten wird rascher oder langsamer mit dem Lohne gestiegen. Dieser Lohn wird den Mädchen gutgeschrieben unter Abzug der Kosten für neue Kleider, Schuhe, Nahrung und Wäsche. Das tägliche Kostgeld berechnete sich im Jahr 1871 auf 43—44 Centimes. Unter diesen Umständen können die Mädchen ansehnliche Er-

*) Siehe Bericht über das Mädchenasyl im Sitterthal, Gemeinde Straubenzell bei St. Gallen, 1869—1871. St. Gallen, Druck der Zollikoferschen Druckerei.

sparnisse machen. Die zuerst eingetretenen Mädchen hatten nach 2 Jahren bereits 160—180 Fr. (ohne Zinsen) zurückgelegt und die Firma berechnet das muthmassliche vierjährige Ersparniss auf mindestens 300 Fr. Die Zahl der Mädchen beträgt durchschnittlich 80.

Das Frühstück im Asyl besteht aus Kaffee, Milch und Brod; das Mittagessen (bei dessen Bereitung die älteren Mädchen von der Hausmutter zum Kochen angeleitet werden) 3 bis 4 Mal die Woche aus Fleisch und Gemüse, sonst nur aus Mehl- und Milchspeisen, gebackenem Obst und Gemüse in reichlicher Menge, das Nachtessen in Suppe mit Brod. Ausserdem wird um 9 und 4 Uhr Brod gereicht. — Die etwas eintönige und ermüdende Arbeit der Mädchen am Fädeltisch und an der Maschine wird in den Freistunden durch erfrischende und belebende Unterhaltungsmittel neutralisirt. Das Asyl steht inmitten eines schönen grossen Gartens mit Spielplatz und Badanstalt, welche letztere aus einem 65 Fuss langen, 21 Fuss breiten Bassin besteht, das fortwährend mit dem klaren frischen Wasser der Sitter gespeist wird. In dem Garten wird das Gemüse für die Anstalt gepflanzt und je 2 Mädchen haben ein eigenes Beet zur Bepflanzung angewiesen erhalten.

Referent hat sich im September 1872 bei einem Besuche der Anstalt selbst von dem gesunden Aussehen der Pfleglinge und von dem unter ihnen herrschenden fröhlichen frischen Sinne überzeugt und wurde wohlthuend berührt durch die Freudigkeit und Gewissenhaftigkeit, womit Unternehmer, Hauseltern und der Pfarrer dort ihre Pflichten erfüllen. Freilich konnte dort der frohe Gesang wegen des Lärmens der mechanischen Stickstühle nicht in den Arbeitssälen selbst, sondern erst nach der Arbeit angestimmt werden, während bei den Richter-Linder'schen und Appenzeller'schen Instituten die Lieder uns schon in den Arbeitssälen entgegentönten, wo die geräuschlose, angenehmere Arbeit an der Seidenhaspel oder an der Spul- oder Zwirnmaschine den Gesang stets gestattet.

Während die erwähnten vier Mädchenasyle unter protestantischer Leitung stehen, gibt es in der Schweiz auch zwei unter katholischer Leitung, in den Spinnereien in Dietfurt und Lichtensteig.*)

G. Polizeiliche Taxen für Lebensmittelpreise und Getreideankäufe durch den Staat.

Es möge uns gestattet sein, an die Mittheilung von Massregeln der Unternehmer, Arbeiter und des gemeinnützigen Publikums noch einige Notizen anzuknüpfen, welche eigentlich in den »Allgemeinen Theil« unter die Massregeln des Staates gehören, uns indessen erst nachträglich im Fortgange der ganzen Enquête durch positive Belege bewiesen wurden und daher nur am Schlusse dieses Abschnittes Erwähnung finden konnten. —

Obwohl in den meisten Kantonen von einer directen Einmischung des Staates in die Ernährungsverhältnisse und in die Preisbestimmung der Waaren keine Rede mehr ist, so haben doch einzelne Kantone, z. B. Schwyz, Obwalden und Wallis, die amtliche Taxirung von Brod und Fleisch beharrlich beibehalten, ja sogar trotz zeitweiser Aufhebung wieder in Kraft gesetzt, und es bewährt sich auch in diesem Punkte, dass die Schweiz ein Land der staatsökonomischen Contraste ist und nicht nur die modernsten, sondern auch noch immer die alterthümlichsten Staats- und Gemeindeeinrichtungen aufweist, und dass manche Kantone in der Gesetzfabrikation und in Gesetzänderungen ganz unerschöpflich sind. Höchst interessant sind die officiellen Aufschlüsse, welche uns die verehrliche Kanzlei des Kantons Schwyz über die amtliche Festsetzung der Brodpreise und über das Schicksal der darauf bezüglichen Gesetzgebung in zuvorkommendster Weise gegeben hat. In erster Linie ist Act zu nehmen von einer Müller- und Bäckerordnung vom 10. August 1848, welche der

*) Siehe Verhandlungen der St. Gallischen Gemeinnützigen Gesellschaft, 1. Heft 1868, Seite 21 – 23.

Kantonsrath des Standes Schwyz mit folgenden Erwägungen begleitet:

In Betracht der vielen Uebelstände, die bei Führung des Müller- und Bäckergewerbes und besonders bei der abweichenden Berechnungsweise der Mehl- und Brodschatzungen in den verschiedenen Bezirken des Kantons bestehen, und in Würdigung des regierungsräthlichen Berichtes und des von demselben gemachten genauen Untersuchs über das Sachverhältniss sowohl in Rücksicht des Kornankaufs, als des Ertrags desselben an Mehl und Brod,

Erwägend:

1) dass die Sorge für die Wohlfahrt des Staates der obersten Landesbehörde zur Pflicht macht, das Publikum vor Uebervortheilung zu sichern und die geeigneten Massnahmen zu treffen, dass dasselbe mit den unentbehrlichsten Lebensmitteln, namentlich mit einem guten, gesunden und möglichst wohlfeilen Brode stets auf eine befriedigende Weise versehen sei;

2) dass den Ansprüchen des Arbeiters und Lieferanten auf einen billigen Verdienst ebenfalls gebührend zu entsprechen sei;

3) dass diesen wechselseitigen Anforderungen nur durch die unpartheiische und pflichtmässige Dazwischenkunft der Regierung mittelst einer gesetzlichen Taxation sowohl für den Mahler- und Bäckerlohn, als auch für den Verkauf des Brodes und Mehls auf billige und gerechte Weise entsprochen werden kann:

Beschliesst und verordnet:

Es folgen nunmehr 29 Paragraphen, von denen § 1 einen bestimmten „Mahler- und Röllerlohn“ der Müller anordnet. § 10 verordnet u. A.: „Die Mehl- und Brodschatzung geschieht wöchentlich durch den Bezirksammann, und zwar in den Bezirken Schwyz, Gersau und Küssnacht nach dem Marktpreise von Luzern und in den Bezirken March, Einsiedeln und Höfe nach dem Marktpreise von Zürich“ etc. § 15. „In jenen Gemeinden, die vom Marktplatz 2 Stunden oder weiter entfernt sind, als der Hauptort ihres Bezirks, dürfen auf den fünfpfündigen Laib Brod zwei Rappen hinzugerechnet werden.“ § 17. „Sollten Müller und Bäcker, sowie Mehl- und Brodhändler sich weigern, ihren Kunden für ihren ordentlichen Bedarf Mehl oder Brod im jeweiligen Schatzungspreis und gegen Baarbezahlung verabfolgen zu lassen, so hat der Gemeindsvorsteher auf geführte Klage hin die Pflicht, denselben zu Handen ihrer Kunden den nöthigen Bedarf an Mehl und Brod gegen baare Leistung der jeweiligen Taxe wegzunehmen.“ (!)

Die eben erwähnte Verordnung von 1848 erfuhr eine Revision am 27. November 1857, gelangte aber nur zur provisorischen Geltung. Am 16. Juni 1858 trat definitiv eine neue Verordnung in Kraft, welche sich übrigens von der Verordnung

von 1848 nur wenig unterscheidet und z. B. die in § 17 angedrohte Wegnahme von Mehl und Brod bei Weigerung der Müller und Bäcker, den Kunden Mehl und Brod zu verabfolgen, wörtlich wiederholt. Allein die Wirksamkeit dieser Präventivmassregeln war bereits nach wenigen Jahren wieder erschüttert und der Kantonsrath von Schwyz hob am 19. Juni 1861 die amtliche Festsetzung der Mehl- und Brodpreise wieder auf. Die betr. »Verordnung über Freigebung der amtlichen Mehl- und Brodtaxe« beginnt mit der Erwägung: »dass mit der Freigebung des Kornmarktes in Luzern, wie sie durch Decret des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 10. April 1861 angeordnet worden sei, die Basis für die Festsetzung der Mehl- und Brodpreise für einen grossen Theil des Kantons Schwyz weggefallen sei.«

»Dieser Zustand war aber wiederum von kurzer Dauer. Auf eine Petition vom Gemeindrath Schwyz decretirte der Kantonsrath am 2. August 1865, dass es den Bezirksbehörden überlassen sei, die amtliche Schatzung von Brod und Mehl wieder einzuführen. Der Regierungsrath erliess hiefür am 17. Februar 1866 eine Verordnung. Der Bezirksrath Schwyz seinerseits machte von der Facultät am 14. December 1867 Gebrauch und führte die amtliche Preisfestsetzung wieder ein. Als Massstab dient der Mittelpreis des Fruchtmarkts in Zürich. Aus einem Doppelcentner gesunden Weizens oder Kernen sollen 43 Laibe Hausbrod à 5 Pfd. Gewicht gebacken werden. Für Fracht- und Arbeitskosten werden Fr. 7. 50 berechnet. Mittelpreis und Unkosten zusammen durch 43 dividirt, ergibt den Schlag. 5 Pfd. Schwarzbrod gleich 4 Pfd. Weissbrod. $3^3/_4$ Pfd. gewöhnliches Backmehl soll so viel kosten als 5 Pfd. Hausbrod, 4 Pfd. Weissmehl kommt 5 Pfd. Kernenmehl gleich. Die Schatzung dauert eine Woche.«

Der Herr Kantonsschreiber und Archivar Kälin von Schwyz, dem wir obige Mittheilung sammt Gesetzen verdanken, fügt hinzu: »In wie weit in den andern Bezirken des Kantons noch die

amtliche Schatzung besteht, weiss ich nicht, glaube jedoch kaum, dass sie noch irgendwo gehandhabt wird.«

Der Kanton Unterwalden ob dem Wald hat sich ebenfalls veranlasst gesehen, »die unter dem 8. Juni 1861 versuchsweise auf unbestimmte Zeit aufgehobene amtliche Taxation des Mehl- und Brodpreises« durch Verordnung vom 8. November 1862 *wieder einzuführen* und zwar »in Erwägung, dass die Abschaffung der Taxe nicht die gewünschten Resultate herbeigeführt, sondern vielmehr aus Mangel einer gehörigen Concurrenz zum Nachtheil der Consumenten benutzt worden ist«. Nach Art. 2 ist zur Berechnung des Mehl- und Brodpreises der Mittelpreis des Kernens, wie er wöchentlich in Luzern laut der gegenwärtig dort angenommenen Berechnungsweise herauskömmt, massgebend. Unkosten (Spesen von Luzern und Bäckerlohn) sind zu berechnen per Doppelcentner Kernen: Für Sarnen, Kerns und Sachseln 4 Fr. 30 Cts.; für Alpnach 4 Fr.; für Giswyl 4 Fr. 70 Cts.; für Lungern 5 Fr. 20 Cts.; für Engelberg 4 Fr. 30 Cts. Art. 3. Aus dem Doppelcentner Kernen müssen 44 fünfpfündige Hausbrode oder 88 Halbbrode (à $2^1/_2$ Pfd.) gebacken werden. Es findet also die Berechnung des Brodpreises auf folgende Weise statt: Der Mittelpreis vom Doppelcentner Kernen, wie solcher in Luzern amtlich festgesetzt wird, ist nach Hinzurechnung der oben bemerkten Unkosten mit 88 zu theilen und der Quotient oder herauskommende Betrag ist der Preis eines Halbbrodes. Art. 9. Der amtliche Mehl- und Brodpreis soll jede Woche am Mittwoch festgesetzt und öffentlich angeschlagen werden.

Bezüglich der Fleischsatzung ist es nach einer Mittheilung des ersten Landschreibers, Herrn Gasser in Sarnen, Uebung, dass der Preis alle Samstage durch drei von der Regierung bezeichnete Sachkenner festgesetzt wird. Die Metzgerverordnung vom 21. Weinmonat 1854 enthält namentlich in Bezug auf die Besichtigung einige nähere Bestimmungen.

Der Kanton Wallis hat dieselben Schwankungen in Betreff der amtlichen Festsetzung der Lebensmittelpreise durchgemacht.

Die Gesetzsammlung des Kantons Wallis enthält folgende Verordnung des Regierungsrathes vom 20. December 1856:

»In Anbetracht des Beschlusses vom 30. December 1855, durch den der freie Fleischverkauf für ein Jahr bewilligt wurde;

In Anbetracht, dass dieser Versuch nicht die Erfolge hatte, welche man im öffentlichen Interesse erwartete,

wird bestimmt:

Die Gemeindebehörden, welche Schlächtereien haben, sind *ermächtigt,* eine officielle Fleischtaxe anzusetzen . . .«

Ein späteres Gesetz vom 27. Mai 1857 »Ueber die Freiheit des Handels, der Industrie und Künste« enthält folgende Bestimmung in Art. 17: »Verordnungen des Regierungsrathes und Reglements der Gemeindebehörden reguliren die Müllerei, Bäckerei und Schlachterei, fixiren die Taxen und sorgen für zeitgemässe Massregeln der Gesundheitspolizei in Zeiten von Epidemien und Viehseuchen, sowie für Massregeln gegen den Aufkauf von Waaren und im Allgemeinen für Massregeln, welche auf die Handels- und Industriepolizei Bezug haben.«

Ferner befiehlt ein Beschluss vom 30. December 1866 den Fleischern, den Fleischpreis an ihren Fleischbänken an gewissen Orten anzuschlagen.

Unser Gewährsmann, Herr Adv. C. Zürcher in Monthey, bemerkt zu diesen Gesetzen, dass die Gemeindebehörden nur selten Gebrauch von dem Rechte machen, welches ihnen der Art. 17 des Gesetzes vom 27. Mai 1857 überträgt. Die formelle Taxirung des Brodes findet nur in Sitten und St. Moritz statt, wo in jeder Bäckerei der Preis des Brodes unter Strafe angeschlagen sein muss. Monthey hat keinen Gebrauch von dieser Bestimmung gemacht. Es lässt auch den Fleischern freie Hand, während Sitten die Taxation der Fleischpreise eingeführt hat, was im Jahre 1872 eine Petition der Fleischer gegen diese Beschränkung zur Folge hatte. »In Monthey besteht eine Commission von 2 Mitgliedern, welche die Bäckereien und deren Preisstellung zu überwachen hat. Für den Fall eines Conflicts

wäre demzufolge auch hier der Gemeindrath Richter. In Monthey wird z. B. auch der Wein alljährlich taxirt, doch hat diese Taxirung keinen bindenden Charakter; wer sich nicht an dieselbe halten will, ist dazu auch nicht verpflichtet. Die Gemeindebehörde handelt hier mehr als berathende Mutter als als gebietende Herrin.«

Das Zeugniss eines zweiten Gewährsmannes im Kanton Wallis, des Herrn Advocat Potier, bestätigt die Angabe, dass nur die Behörden in Sion und St. Maurice Gebrauch von Art. 17 machen und fügt hinzu: »Cette disposition n'est plus qu'une épée de Damocle, que la libre concurrence rend du reste inutile.«

Es ist nur noch hinzuzufügen, dass das *Amtsblatt* des Kantons Wallis allwöchentlich die Marktpreise veröffentlicht, ohne indessen amtliche und nichtamtliche Taxirungen zu unterscheiden.

Es folgt eine solche Tabelle, welche positive Aufschlüsse über den Stand und über die merkwürdige Verschiedenheit in den Preisen einiger Lebensmittel an drei ganz nahe bei einander liegenden Orten gibt.

Marktpreise des Kantons Wallis.

1873

	Wochenmarkt.		
	Sion	Martigny Bourg	Monthey
	21. Juni	23. Juni	25. Juni
	Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr. Cts.
Weissbrod, das Pfund	—. 25	—. 24	—. 25
Mittelbrod, „ „	—. 23	—. 22	—. 23
Roggenbrod, „ „	—. 15	—. 16	—. 19
Rindfleisch, 1. Qualität d. Pfd.	—. 80	—. —	—. 80
„ 2. „ „ „	—. 75	—. 80	—. —
„ 3. „ „ „	—. —	—. —	—. —
Kalbfleisch, d. Pfd.	—. 60	—. 70	—. 80
„ 2. Qualität d. Pfd.	—. 55	—. —	—. —
Schaffleisch, d. Pfd.	—. 80	—. 95	1. —
Schweinefleisch, 1. Qual. d. Pfd.	1 —	1. 10	1. 10
„ 2. „ „ „	—. —	—. 80	—. —
Rindfleisch, gesalzenes, d. Pfd.	—. —	—. —	—. —
Schaffleisch, „ „ „	—. —	1. 20	—. —
Schweinefleisch, Schinken, d. Pfd.	1. 10	1. 10	1. 10
Käse, fette, frische, d. Pfd.	—. 85	—. 85	—. 80

	Wochenmarkt.		
	Sion	Martigny Bourg	Monthey
	21. Juni	23. Juni	25. Juni
	Fr. Cts.	Fr. Cts.	Fr. Cts.
Käse fette, alte, d. Pfd.	1. —	1. —	1. —
„ halbfette, frische, d. Pfd.	—. —	—. 75	—. 70
„ „ alte, „ „	—. —	—. 80	—. —
„ magere, frische. „ „	—. —	—. 60	—. 65
„ „ alte „ „	—. 70	—. 70	—. 70
Zieger, d. Pfd.	—. —	—. 30	—. 22
Butter, frische, d. Pfd.	1. —	1. 15	1. 15
„ gesottene, d. Pfd.	1. 20	1. 30	—. —
Schmeer, d. Pfd.	—. 90	1. 25	—. 80
Schmalz, „ „	—. 80	1. —	—. —
Waizen, eidg. Mass	4. —	4. 20	4. —
Roggen, „ „	2. 60	2. 70	3. —
Gerste, „ „	2. 30	2. 40	2 90
Hafer, „ „	2. 30	1. 80	2. —
Kartoffeln, „ „	1. 70	1. 90	2. 20
Bohnen, „ „	3. 80	3. 70	4. 50
Mais, „ „	3. —	3. 30	3. —
Eier, das Dutzend	—. 60	—. 60	—. 75

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass sich auch mehrere Kantone direct mit dem Ankauf und Verkauf von Getreide befasst haben. Eine in dem mehrerwähnten Buch von Moynier auf S. 137 enthaltene Mittheilung: »dass es im Kanton Appenzell A.-Rh. der Staat sei, welcher in Zeiten aussergewöhnlicher Theurung Nahrungsmittel ankaufe und sie unter die Gemeinden vertheile, welche sie ihrerseits den Bewohnern zum Kostenpreise ablassen,« hat uns zu nähern Nachforschungen veranlasst. Herr Sal. Zellweger in Trogen bemerkt über den Sachverhalt vorerst, dass kein *Gesetz* im Kanton Appenzell bestehe, welches den Staat zu einer solchen Einmischung nöthige. Er berichtet sodann weiter, dass im Jahre 1817 der verstorbene Landammann Zellweger, mit dem König von Bayern persönlich bekannt, im Correspondenzwege erwirkt habe, gegen das Ausfuhrverbot von Getreide nach der Schweiz ein gewisses Quantum Getreide, speciell für den Kanton Appenzell A.-Rh. bestimmt, zu erlangen. Allerdings war der Dank dafür, dass er des Wuchers beschuldigt

und dann 1818 von der Landsgemeinde abgesetzt wurde. — Bei der Theuerung im Jahr 1846 und 1847 wurde eine Privatgesellschaft zum Ankauf von Getreide, Mais und Kartoffeln gegründet. Der Erfolg dieser Gesellschaft war so brillant, dass unmittelbar nachher der Grosse Rath des Kantons beschloss, diese Angelegenheit unter seine Protection zu nehmen, und dafür einen grössern Credit aussetzte. Mit Hülfe dieses Credits und durch Zeichnungen von Privaten, welche in die Hunderttausende von Gulden gingen, wurden Lebensmittel angekauft und zum Kostenpreise abgegeben. Das Land und die Privaten erlitten im Verhältniss zu den Auslagen nur einen unbedeutenden Verlust, der durch Zinsen und Coursverluste herbeigeführt worden war. — Im Herbst 1872 hat die Handels- und Industriecommission des Kantons den Ankauf von Kartoffeln für verschiedene Gemeinden, welche auf den Vorschlag eingingen, in die Hand genommen und dabei sehr schlechte Geschäfte gemacht. Der Grosse Rath hatte sich dabei nicht betheiligt und die an das Land gerichteten Anfragen verneinend abgewiesen. —

Ueber die zweckmässige Theuerungspolitik des Kantons Bern im Herbst 1872 ist im Eingang des Abschnittes über die Ernährungs- und Haushaltungsverhältnisse berichtet worden.

Es bleibt uns noch übrig zu erwähnen, dass auch der Kanton Zürich sich in den beiden letzten Jahrzehnten mit Getreidegeschäften befasst und dabei sehr schlimme Erfahrungen gemacht hat. Wir begnügen uns, ohne jeden Commentar die auf diese Geschäfte bezügliche Stelle des officiellen Regierungsberichts aus dem Jahre 1864 abzudrucken, welche auf Seite 96 folgendermassen lautet:

»Von den fremden Früchten wurden im Berichtsjahre 2478 Centner 40 Pfd. gelber Mais verkauft und zwar mit Ausnahme von ca. 380 Ctr., für welche bloss $9^1/_4$ Fr. erlöst wurden, zum Preise von Fr. 10. Hiemit ist der ganze Maisverkehr (abgesehen vom Vorrath einer Anzahl Säcke) erledigt. *Es wird dazu beitragen, die Wiederholung derartiger, wenn auch wohlgemeinter*

Unternehmungen zu verhüten, wenn das Resultat der Operation übersichtlich dargestellt wird.

In den Jahren 1855 bis 1857 wurden angeschafft:

5852	Ctr. 36 ℔	weisser Mais zum Preise von	Fr.	82,696.	69	Cts.
7328	- 01 -	gelber - - - -	-	117,102.	60	-
23	- 22 -	Maismehl - - -	-	492.	—	-
1571	Maissäcke	- - -	-	3,180.	—	-
			Fr.	203,471.	29	Cts.

Der Verlust beträgt nun, *die Zinse des verwendeten Capitals nicht gerechnet,*

auf dem weissen Mais . . .	Fr.	27,831.	78
- - gelben - . . .	-	30.258.	35
- - Maismehl . . .	-	58.	75
- den Säcken	-	1,428.	65
an Spesen	-	869.	50
Gesammtverlust	Fr.	70,447.	03

Mit Ende 1864 verbleiben noch

489 Ctr. gedörrten Kernen à Fr. 21	Fr.	4,590.	60 Cts.
1225 leere Maissäcke à Fr. 1. 25	-	1,531.	25 -

H. Schlussbemerkungen des Referenten über die Ernährungs- und Haushaltungsverhältnisse.

Der vorstehende Abschnitt beschreibt nur einen kleinen Theil der in der Schweiz zum Besten der Volksnahrung und des Volkshaushaltes getroffenen Vorkehrungen. Vereine, wie die Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen in Basel, oder wie die Zürcher Hülfsgesellschaft, haben schon seit dem vorigen Jahrhundert in den verschiedensten Richtungen diesem Zweck gedient und Privaten, Behörden und Arbeiter selbst sind ihnen gefolgt. Im Ganzen wird dadurch der Noth des Lebens, wo sie nur immer hervortritt, wirksam gesteuert, obgleich es natürlich niemals gelingen wird, der Bevölkerung den heilsamen Kampf um das Dasein zu ersparen und die zu einem grossen Theile selbstverschuldete Armuth und Entbehrung aus der Welt zu bringen. Die Verhältnisse sind, so viel sie auch hier und da zu wünschen übrig lassen, wenigstens relativ besser als in vielen

europäischen Ländern. Nur in wenigen Gegenden wird z. B. der Weingenuss in allen Volksschichten so verbreitet sein, wie am Zürcher See, wo jeder Arbeiter, jeder Dienstbote solchen beansprucht und in seinem Verpflegungsetat vorfindet. In manchen Fabriken, insbesonders in Färbereien, Druckereien, Seifenfabriken etc., ferner auf Bauplätzen, müssen dem Arbeiter ausser dem Lohn noch 2—3 Schoppen Wein täglich verabreicht werden. Ein Inhaber der Seidenfärberei Schwarzenbach & Weidmann bei Thalweil theilte uns mit, dass sie den Arbeitern angeboten hätten, einem Jeden anstatt des Weines einen Franken Lohn täglich mehr zahlen zu wollen, dass diese Offerte jedoch abgelehnt worden sei. Herr Seifenfabrikant Steinfels in Zürich berichtet: »Alle meine Arbeiter erhalten täglich Wein, und zwar im Sommer (vom 1. Mai bis Ende October) 3 und im Winter 2 Schoppen altes Mass.«

Die von uns mitgetheilten häuslichen Budgets aus verschiedenen Kantonen, welche ganz unabhängig von einander entstanden sind und auf wirklichen Erfahrungen und eigenen Rechnungen beruhen, geben jedenfalls weit genauere Anhaltspunkte als die gewöhnlichen Schätzungen und oberflächlichen Preisdurchschnittsberechnungen.

Die Budgets geben jedem Beobachter socialer Zustände viel zu denken und zeigen u. A. auch, dass für den Stand der Lehrer und unteren Beamten gegenwärtig die sociale Frage mindestens ebenso brennend ist, wie für die Fabrikarbeiter und kleinen Handwerker, welche sich an vielen Orten wohl in weit günstigerer Lage befinden mögen, als die auf ganz niedrigen festen Gehalt angewiesenen Schullehrer und niederen Beamten. Die Gefahr für das öffentliche Leben ist offenbar sehr gross, wenn die berufenen Vertreter der Erziehung und öffentlichen Ordnung durch grelle Missverhältnisse ihrer äussern Lage in das Lager der Unzufriedenen getrieben werden, welche an der Zerstörung der socialen Grundfesten ein Interesse haben. »Es wäre offenbar viel passender -- schreibt uns ein Fabrikant — statt sich mit

den Arbeitslöhnen herumzuquälen, einmal die Bezahlung der Intelligenz auf das Tapet zu bringen und da Lärm zu schlagen. Man renommirt immer mit dem Fortschritt unserer Zeit; mir scheint es ein Zurücksinken in die Barbarei, wenn die Muskelkraft (Beispiel des Lohnes der Steinträger in Berlin) besser bezahlt wird als die geistige Kraft. In Tausenden von Familien der Beamten und Lehrer ist bitterste Noth; um sie zu vermeiden, ist die Ehelosigkeit bei den Beamten fast die Regel geworden. Wenn da nicht gründlich geholfen wird, so befürchte ich Schlimmes für die moralische Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit nicht allein der Beamten, sondern der gesammten Intelligenz.«

Die arbeitenden ledigen Burschen und Mädchen können, wie unsere Darstellung der Kosthäuser für erwachsene und jugendliche Arbeiter zeigt, überall bedeutende Ersparnisse erzielen; die verheiratheten Arbeiter, welche den wichtigsten Schritt des Lebens ohne den Rückhalt eines Sparfonds von irgend einer Seite gethan haben, können allerdings leichter in Bedrängniss gerathen und müssen sich zeitweise grössern Entbehrungen unterwerfen; allein selbst solche Familien, welche nur in den schlechter bezahlten Gewerben, wie z. B. in den Spinnereien beschäftigt sind, befinden sich hier und da nur mit Hülfe der Arbeit ihrer Hände in sehr günstiger Lage und beweisen die alte Erfahrung, dass es auf das vernünftige Haushalten und Wirthschaften mindestens ebenso ankommt, wie auf das Verdienen hoher Löhne. — In den schweizerischen Spinnereien auf dem Lande pflegen bei dem grossen Mangel an Arbeitern oft ganz verkommene heimathlose Individuen oder schon der Branntweinpest ergebene Subjecte mit Weib und Kindern noch Aufnahme zu finden und sind, wenn sie in die richtige Umgebung und Behandlung kommen, namentlich wenn sie in reinlichen Wohnungen untergebracht wurden, oft allein durch die strenge Arbeit und Ordnung in der Fabrik wieder gerettet und zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft umgewandelt worden. Viele Pfarrer auf dem Lande wissen von diesen Wohlthaten der Fabriken zu erzählen. Der

Director einer grossen Druckerei im Kanton Zürich schreibt dem Berichterstatter: »Wir haben Arbeiterfamilien von musterhafter Ordnung, die noch vor kurzer Zeit heimathlos waren und die glücklicher und zufriedener leben als mancher Millionär, und wieder solche, die grosse Löhne beziehen und die sich tagtäglich die Hölle selbst bereiten. Ueber die wöchentlichen Ausgaben lässt sich das Gleiche sagen: Wir haben z. B. Familien, wo entweder nur der Vater oder nur die Mutter verdient, und diese bezahlen nicht nur auf den Tag, sondern eher noch vorher ihren Hauszins, dann wieder solche, die 60—80 Fr. Lohn in 14 Tagen beziehen, und diesen mussten wir schon oft durch Vorschuss den Hauszins oder Schuster- und Schneiderconto bezahlen, um sie vor dem Concurs zu retten.«

Mit Recht sind die Bestrebungen der gemeinnützigen Vereine der Schweiz überall daraufhin gerichtet, den genügsamen, sparsamen, wirthschaftlichen Sinn im Volke zu pflegen, und die Frauen zur Haushaltung zu erziehen, den Branntweingenuss und das Wirthshausleben der Männer zu bekämpfen. Im Kanton Bern ist der Branntweingenuss ein Gegenstand schwerer Klagen. Derselbe hängt theilweise mit der falschen Ernährungsweise, mit dem übertriebenen Kartoffelgenuss und überhaupt mit der unzureichenden Nahrung zusammen, deren nachtheilige Folgen der Alcohol zum Theil wieder aufheben muss, um die Verdauung der Nahrungsstoffe, mit denen der Magen überfüllt ist, zu erleichtern und die angespannten Nerven zu neuer Thätigkeit anzuregen. — Die neuere Chemie hat auf diese Thatsache wiederholt aufmerksam gemacht und nachgewiesen, dass die Ernährungsweise des Volkes und namentlich der mittlern und untern Klassen insofern eine ganz verkehrte ist, als man bei zweckmässiger Wahl und Zubereitung der Speisen für die Hälfte der Kosten dem Körper weit mehr Nahrungs- und blutbildende Stoffe zuführen könnte.

Die ärztlichen Vereine und gemeinnützigen Gesellschaften der Schweiz sind in neuerer Zeit nach Kräften bemüht, das

Volk über die physiologische Bedeutung der einzelnen Nährstoffgruppen und über die richtige Zusammensetzung der Nahrungsmittel zu belehren und überhaupt auf einen vernünftigen *Verbrauch* der erworbenen Güter hinzuwirken. Die Schulsynoden und Pastoralvereine gehen in diesem Punkte zusammen mit den ärztlichen und gemeinnützigen Vereinen und wir erwähnen, dass man namentlich im Kanton Bern schon mehrfach Preise für die Lieferung guter Volksschriften in der angegebenen Richtung ausgesetzt hat. Eine von diesen Preisschriften ist das Buch von *J. F. Schneeberger* *), welcher zu folgenden Resultaten kommt:

1. Der überhand nehmende übermässige Genuss geistiger Getränke der arbeitenden und untern Volksklassen ist weitaus in den meisten Fällen die Folge von Armuth, Mangel und Noth.

2. Die Armuth, Mangel und Noth der arbeitenden und niedern Volksklassen entspringt weitaus in den meisten Fällen ihrer verkehrten Lebens- und Ernährungsweise.

---

*) „*Die Ernährung des Volkes* mit besonderer Berücksichtigung der *arbeitenden und niedern Klassen.* Ein Beitrag zur Verbesserung unserer socialen und volkswirthschaftlichen Zustände und hauptsächlich zur Bekämpfung der Branntweinpest u. s. w., von der öconomischen, gemeinnützigen und med. chirurgischen Gesellschaft, dem Pastoral-Verein und der Vorsteherschaft der Schulsynode des Kantons Bern gekrönte Preisschrift. Von J. F. Schneeberger. Im Verlage des Verfassers. Bern 1867.“ Der Verfasser hat, als Chemiker von Fach, in seinem Buche eine sehr freimüthige Kritik über die Ernährungsweise des Volks und über andere schweizerische und speciell bernische Zustände geübt und viele beachtenswerthe Rathschläge und Winke ertheilt; dagegen kommt er in staatsöconomischer Hinsicht zu einigen bedenklichen Vorschlägen, indem er u. A. zur Lösung der socialen Frage empfiehlt Seite 229: „Schutz unserer Arbeits- und Gewerbserzeugnisse gegen die Grossindustrie der erdrückenden Concurrenz des Auslandes durch Abschluss von Handelsverträgen oder Aufstellung eines kräftigen Schutzzollsystems nach dem glanzvollen Muster der Vereinigten Staaten von Amerika“ etc. Diese wenig gereiften Vorschläge und die damit in Verbindung stehenden volkswirthschaftlichen Erörterungen thun dem Buche Eintrag, und haben vielleicht verschuldet, dass auch der übrige Inhalt der Schrift, welcher mehr die chemische, naturwissenschaftliche und pädagogische Seite der socialen Frage berührt, bisher weniger gewürdigt worden ist.

3. Eine Reform in der Diät der arbeitenden und untern Volksklassen ist zugleich eine Reform ihrer Gewohnheiten, Sitten, Lebensweise, Vorurtheile und ihres Schlendrians.

Am Schlusse der Schrift heisst es: »Durch eine zweckmässige Verwendung der Milch in der Haushaltung, sowohl der Reichen und Armen als der Wohlhabenden, wird es einzig auf die Dauer möglich gemacht, die stets um sich greifende Branntweinpest in ihre Schranken zurückzudrängen. Milch und Schnaps vertragen einander nicht und Milchtrinker werden nie Schnapser. Ueberhaupt lässt sich dem überhand nehmenden Branntweingenusse in unserer Zeit nur auf alimentärem Wege, durch eine richtige Antwort auf die Ernährungs- oder Nahrungsmittelfrage mit günstigem Erfolg entgegenwirken.« —

Es geht aus den Erörterungen dieser von verschiedenen Gesellschaften empfohlenen Preisschrift, sowie aus unsern Mittheilungen über die von vielen Fabrikanten getroffenen Vorkehrungen zur Beförderung guter Milchnahrung zur Genüge hervor, dass man die Gefahr nicht unterschätzt, welche der Gesundheit des schweizerischen Volkes droht, wenn zwar die Ausfuhr, nicht aber auch gleichzeitig die einheimische Consumtion von Milchproducten zunimmt und der Ersatz für Milch in grösserm Genuss von Wein, Branntwein oder in vermehrtem Genuss von Cichorienkaffee gesucht wird. — Mit Recht richten sich die Bemühungen gemeinnütziger Männer auch dahin, den Cichorienkaffee durch den Genuss kräftiger Suppen zu verdrängen. In der Schweiz sucht die Firma T. Quillet in Vevey ihrer sog. Quillet-Speise eine grössere Verbreitung zu verschaffen und hat dieselbe auch in Wien ausgestellt. Aus den öffentlichen Blättern Deutschlands ist ersichtlich, dass daselbst die von Rudolf Scheller erfundenen condensirten Suppen unter den arbeitenden Klassen viel Anklang zu finden scheinen. Ein deutscher Arzt, Dr. med. R. Fiedler in Plauen im Voigtland schreibt darüber: »Unter der Bezeichnung »condensirte Suppen« ist in neuester Zeit aus der Fabrik von Rudolf Scheller in Hildburghausen ein Präparat in den Handel

gekommen, welches als Nahrungsmittel allgemeiner Beachtung um so mehr werth ist, als dasselbe neben der Reichhaltigkeit an Nährstoffen die Vorzüge der Schmackhaftigkeit, der leichten und schnellen Bereitung, der Haltbarkeit und auch der Billigkeit besitzt. — Es ist gewiss in vielen Fällen des häuslichen Lebens als Wohlthat und Erleichterung zu betrachten, wenn mit diesen Präparaten eine kräftige Suppe in kürzester Zeit bereitet werden kann, indem dazu nur kochendes Wasser nöthig ist. — Durch diese Suppen könnte auch eine Beschränkung des bei einer zahlreichen Klasse unserer Bevölkerung üblichen übertriebenen Genusses des bekannten dünnen Cichorienkaffees herbeigeführt werden, welcher letztere, abgesehen von seiner entschieden nachtheiligen Einwirkung auf die Verdauungsorgane, bei gleichem Aufwand an Geld und Zeit eine zehnfach geringere Menge an Nährstoffen enthält, als die condensirten Suppen. Ich erinnere hier an die Worte, mit welchen der holländische Professor Donders die Vorrede zu seiner vortrefflichen Schrift »Die Nahrungsstoffe« schliesst. Sie lauten: »Von einer Ordnung der Nahrung nach gesunden Principien hängt die Zukunft der Menschheit ab.«

Der Consumverein in Basel hat, wie wir hören, diese condensirten Suppen einzuführen versucht. Es wurden jedoch in Basel für dieses Nahrungsmittel $8^1/_2$ Fr. Zoll pro netto 1 Ctr. erhoben, was eine Vertheuerung um mehr als 10 % bewirkt. In Deutschland wird jede Tafel à $^1/_4$ Pfund zu 6 Teller Suppe für $2^1/_2$ Sgr. verkauft; in der Schweiz würde man sie zu 30 Cts., bei dem Fortbestehen des Zolles jedoch nur zu 35 Cts. verkaufen können. Es wird hoffentlich den schweizerischen Consumvereinen nicht schwer fallen, durch eine Eingabe bei den eidgenössischen Behörden den Wegfall des Zolles zu bewirken. Gemeinnützige Männer haben auf diesem Gebiet der Nahrungs- und Haushaltungsverhältnisse des Volkes ein Feld der fruchtbarsten Thätigkeit vor sich, wo sie durch Rath und That, durch eigene praktische Versuche, dureh Belehrung und Belebung der Selbsthülfe oder

Vereinsthätigkeit auf die weitesten Kreise hin vortheilhaft wirken können. Am nöthigsten ist es, dass die höher stehenden und gebildetern Klassen in der Kunst, vernünftig zu consumiren, den untern Klassen selbst mit einem guten Beispiele vorangehen und dass sie im Volke den Sinn für einen würdigen, harmonischen Lebensgenuss und die Tugend der Wirthschaftlichkeit zu wecken suchen, welche für die tausendfach verschiedenen Verhältnisse und Stufen des Alters, Standes und Berufs auch das rechte Mass des zulässigen Aufwandes zu finden weiss. — So viel ist sicher, dass die Lösung der Arbeiterfrage nicht nur von einer Verbesserung und Vermehrung der Production, sondern auch von einer rationellern Consumtion in allen Bevölkerungskreisen abhängt.

Wir schliessen diesen Abschnitt mit einem statistischen Beitrage zur Beleuchtung des Einflusses der Eisenbahnen auf die Wohnungs- und Haushaltungsverhältnisse der schweizerischen Bevölkerung. Wir haben mehrseitig beobachtet, dass das System billiger Abonnementspreise für $^1/_4$, $^1/_2$ und ganzjährliche Abonnements auf Eisenbahnen in der Schweiz sehr ausgebildet ist und dass z. B. die Nordostbahn in der dritten Klasse bei täglicher Benutzung nur etwa 5 Cts. per Stunde für Hin- und Rückfahrt berechnet. Es fehlten uns bisher die positiven Nachweise für die Benutzung der Eisenbahnen durch auf dem Lande wohnende Arbeiterfamilien.

Die Direction der Nordostbahn hat nun auf unser Ersuchen mit grosser Bereitwilligkeit eine Liste zusammengestellt, welche den Personenverkehr mit Zürich und Winterthur per *tägliche* Abonnementsbillete während des Jahres 1872 betrifft. *) In dieser Liste werden folgende Kategorien unterschieden: 1. Beamte,

---

*) Die für den Zweck dieses Berichtes sorgfältig ausgearbeiteten Tabellen der Nordostbahn-Verwaltung sind dem Enquête-Material beigefügt und und werden der eidgenössischen Generalcommission für die Wiener Weltausstellung mit überreicht werden.

2. Geschäftsleute, 3. Commis, 4. Frauen und Töchter, 5. Arbeiter, 6. Personen ohne Berufsangabe, 7. Schüler.

Da für den Verkehr mit *Zürich* nach Angabe der Direction von den Personen ohne Berufsangabe etwa $^2/_3$ Fabrikarbeiter sind, $^1/_3$ aber Milchleute, Gemüsehändler und kleine Geschäftsleute, die täglich oder mindestens einmal wöchentlich mit Zürich verkehren, so konnten wir für den Verkehr mit Zürich folgende Zahlen berechnen.

Von den 530 Abonnementskarten *dritter* Klasse, welche für die tägliche Hin- und Rückfahrt im Jahre 1872 verkauft wurden, entfielen

12 auf Beamte,
98 auf Geschäftsleute,
19 auf Commis,
77 auf Frauen und Töchter,
79 auf Milchleute, Gemüsehändler u. kleine Geschäftsleute,
38 auf Schüler,
204 auf *Arbeiter*,

530.

Von diesen 530 Billets waren 430 auf *ein* Jahr gelöst,
46 auf ein *halbes* » »
54 auf ein *viertel* » »

Auf Jahresbillete reducirt wurden also *467 Abonnements* abgeschlossen, die von ebensoviel Personen benutzt wurden.

Da nun etwa 40 % aller Abonnementsbillete von Arbeitern genommen wurden, so lässt sich annehmen, dass sie ein ebenso grosses Contingent unter den hier in Betracht kommenden Reisenden stellen. Unter den 467 Abonnenten, die im Jahre 1872 das Recht hatten, täglich mit der Eisenbahn nach Zürich und wieder zurückzufahren, mögen also 180—200 dem Arbeiterberuf angehört haben.

Für *Winterthur* stellen wir folgende Berechnung auf. Unter die Kategorie »ohne Berufsangabe« fallen für diese Stadt nach

Angabe der Direction ungefähr $^4/_5$ Fabrikarbeiter und $^1/_5$ Milchleute, Gemüsehändler und kleine Geschäftsleute.

Verkauft wurden im Jahre 1872 tägliche Abonnementsbillete *dritter* Klasse für den Verkehr mit Winterthur 313 Stück. Von diesen kommen

1 auf Beamte,
17 auf Geschäftsleute,
3 auf Commis,
13 auf Frauen und Töchter,
46 auf Milchleute, Gemüsehändler u. kleine Geschäftsleute,
25 auf Schüler,
208 auf Arbeiter,

313.

Von diesen 313 Billets waren gültig
157 auf *ein* Jahr,
81 auf ein *halbes* »
75 auf ein *viertel* »

Auf Jahresbillete reducirt wurden daher 216 Abonnements mit ebenso vielen Personen abgeschlossen.

Da die Abonnementsbillete, welche von *Arbeitern* genommen wurden, 66 % der Gesammtzahl der hier in Betracht kommenden Billete ausmacht, so ist anzunehmen, dass für den Verkehr mit Winterthur von den 216 Personen, welche während des Jahres 1872 das Recht hatten, die Eisenbahn täglich zur Hin- und Rückfahrt zu benutzen, 66 %, d. h. 130—150 Arbeiter waren.

Welche Wohlthat diese Einrichtung für die Arbeiter ist, springt in die Augen. Durch sie wird der Arbeiter in die Möglichkeit versetzt, den höhern Lohn in grössern Städten zu erwerben und gleichzeitig die Vortheile der kleinern Orte hinsichtlich der Billigkeit der Wohnung und zuweilen auch der Nahrung zu geniessen. Die Zahlen, welche wir anführten, sprechen übrigens dafür, wie sehr diese Wohlthat anerkannt wird.

So benutzten allein für den Verkehr zwischen Zürich und

dem 1 Stunde entfernten Oerlikon im Jahr 1872 164 Personen *für jeden Tag gültige* Abonnementskarten, die für das ganze Jahr gelöst waren; nach Durchschnittsberechnung dürften unter jenen 164 etwa 80 *Arbeiter* gewesen sein.

Der Preis eines solchen Billets ist ein sehr mässiger; für die täglich 2malige Benutzung der Eisenbahn zwischen Oerlikon und Zürich kostet das *jährliche* Abonnement nur 18 Franken; es belastet das tägliche Budget des Arbeiters also nur mit 5 Cts. —

III. Sanitarische Verhältnisse.

Die Hebung der Gesundheit des Volkes gehört mit zu den ersten Erfordernissen einer Verbesserung der sozialen Zustände. Das menschliche Elend rührt zum grossen Theil von geschwächter Gesundheit her, welche nicht nur erwerbsunfähig macht, sondern ausserdem noch fremde Arbeits- und Kapitalkräfte in Anspruch nimmt. Arbeiterfamilien, welche oft von Krankheiten heimgesucht werden, werden nur selten vorwärts kommen. In ungesunder Luft pflegen auch Geist und Wille zu erschlaffen. — Die in dem speziellen Theile unseres Berichtes zuerst behandelten Wohnungs- und Nahrungs-Verhältnisse gehören allerdings zu den wichtigsten Dingen in sanitarischer Hinsicht, allein es ist darin noch nicht Alles enthalten, sonst würden die Reichen nie von Krankheiten oder Gebrechen heimgesucht werden. Zu den wichtigsten praktischen Aufgaben der Gemeinnützigkeit gehört heutzutage unbedingt die öffentliche Gesundheitspflege, die Förderung aller Massregeln, welche Volkskrankheiten verhüten, oder wo sie ausgebrochen sind, die weitere Verbreitung verhindern. — Die sanitarischen Verhältnisse der schweizerischen Arbeiterbevölkerung müssen zunächst von diesem allgemeinen Standpunkt aus und sodann von dem speziellen Gesichtspunkte einzelner gesundheitsschädlicher Beschäftigungen aus beleuchtet werden.

Das Schweizerland ist im Allgemeinen gesund und wurde bisher nur selten von Epidemien heimgesucht. Es trifft zwar heutzutage nicht mehr zu, was Moynier in seiner Schrift: « Les institutions ouvrières de la Suisse » im Jahr 1867 schrieb, dass

« die einzige Epidemie, gegen welche in der Schweiz Vorsichtsmassregeln nöthig seien, die Blatternkrankheit sei »; denn die Cholera hat gerade im Sommer 1867 Zürich schwer heimgesucht und dort von Ende Juli bis Anfangs November 800 Erkrankungen und 500 Todesfälle verursacht; allein die damals gemachten Erfahrungen und ertheilten Warnungen haben die Anstrengungen von Behörden und Privaten verdoppelt und Zürich nunmehr zu einer der sanitarisch besteingerichteten Städte der Schweiz umgewandelt. Ein damals in Zürich gebildeter « Verein für öffentliche Gesundheitspflege » hat zwar kein sehr langes Dasein gefristet, aber doch zur Aufklärung des Publikums wesentlich mitgewirkt und mehrere gute Schriften veranlasst, unter denen diejenige von Professor Dr. Biermer «Ueber Entstehung von Volkskrankheiten mit besonderer Rücksicht auf die Cholera » besondere Erwähnung verdient. Eine etwas später gereifte Frucht der sanitarischen Bestrebungen des Zürcher Volkes sind die seit einem Jahr erscheinenden « Blätter für Gesundheitspflege », eine Wochenschrift, herausgegeben von Prof. Dr. Wyss, welche auch in Arbeiterkreisen gerne gelesen wird. Als Beweis dafür darf Referent anführen, dass ihm bei einem Besuch der Spinnerei an der Lorze in Baar durch den Direktor dieser Fabrik mitgetheilt wurde, dass diese Zeitung von der Fabrik in 6 Exemplaren gehalten werde, da die Arbeiter grosses Interesse dafür gezeigt hätten.

Gefährlicher und heimischer als die Cholera war bisher die Blatternkrankheit in der Schweiz. Fast alle Kantone haben die Einrichtung getroffen, dass die Impfung kostenfrei ertheilt wird; in den meisten Kantonen ist die Impfung obligatorisch; die Ausführung derselben wird gewöhnlich beim Eintritt der Kinder in die Schule kontrolirt. Diese Kontrole ist um so mehr nothwendig, als in einzelnen Kantonen, z. B. in Schwyz, Volksvorurtheile gegen die Impfung herrschen . . . . . Im Kanton Graubünden scheint auf die Impfung grösserer Werth als in andern gelegt zu werden, wenigstens sind die Gemeindsbehörden für die Impfung der ihrer Autorität Unterworfenen verantwortlich. Nebenbei bietet dieser

Kanton die interessante Erscheinung, dass er der erste Staat Europa's zu sein scheint, in dem die unentgeltliche und obligatorische Impfung schon zu Zeiten Jenner's eingeführt wurde. Auch die Bundesbehörden sorgten für die Impfung; in gefährlichen Zeiten befahlen sie, dass alle einberufenen Soldaten vor dem Eintritt in ihre Truppe von Neuem geimpft werden sollten. Ebenso liessen Fabrikanten, z. B. in Schönenwerd, auf ihre Kosten alle Arbeiter von Neuem impfen und schickten diejenigen fort, welche sich dieser Operation nicht unterwerfen wollten. Auch die Wiederimpfung geschieht in mehreren Kantonen unentgeltlich . . . . »

« In mehreren Kantonen erhalten die Arbeiter keine Aufenthaltserlaubniss, bevor sie nicht einer ärztlichen Untersuchung unterworfen worden sind, welche hauptsächlich die Hautkrankheiten betrifft.

In die Kategorie der präventiven Massregeln gehören ferner die Einrichtungen, welche bezwecken, den in ländlichen Gegenden zerstreuten Bewohnern ärztlichen Beistand zukommen zu lassen. So gibt es z. B. im Waadtlande eine grosse Zahl von Kommunen, welche Opfer bringen, um die Niederlassung eines Arztes zu ermöglichen. Der Kanton Genf besitzt in Jussy eine Privatgesellschaft, welche ausdrücklich zu diesem Zwecke gegründet wurde. Mit Hilfe eines Aktienkapitals von 20,000 Fr. und eines jährlichen Beitrages von 3 Fr. hat diese Gesellschaft ein Haus und einen Garten erworben und zur Verfügung eines Arztes gestellt, der sich verpflichtet, den kranken Gesellschaftsmitgliedern zu einem sehr niedrigen Preise ärztliche Besuche abzustatten!

In der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, XI. Jahrgang, 1872, Heft 6, macht der gemeinnützige Pfarrer B. Becker den bemerkenswerthen Vorschlag: « Wie wir für die Pflege und Förderung des sittlichen Lebens eigene Anstalten haben, so sollten wir für das leibliche Leben, für dessen Ausbildung, Förderung und Bewahrung auch entsprechende Einrichtungen haben, mit andern Worten: wie wir in jeder Gemeinde einen Pfarrer haben, so sollten wir in jeder Gemeinde einen Mann

haben, angestellt und besoldet von der Gemeinde, der in erster Linie durch regelmässigen Unterricht die Jugend, die halb und ganz Erwachsenen über gesundheitliche Dinge unterrichtete, in regelmässigen Vorträgen die Erwachsenen, wo es zweckmässig, getrennt nach Geschlechtern und Berufsarten, belehrte, einen Mann, der, ähnlich wie der Pfarrer, Hausbesuche machte und wenn dieser nach Betbüchern fragt und nach dem Gehorsam der Kinder, nach dem Essen und Trinken, und ob sie die Fenster fleissig öffnen und die Betten gut lüften. Dieser Gemeindearzt würde die Dörfer inspiziren, ob stinkende Lachen, Misthaufen dicht unter den Fenstern der Häuser sich ausbreiten; er würde bei ansteckenden Krankheiten, die nicht gerade Cholera und Pestilenz wären, für Absonderung der Kranken sorgen, über Verfälschung der Nahrungsmittel wachen, eine entscheidende Stimme in den Schulbehörden haben, das Turnen unter seine Obhut nehmen, überhaupt das öffentliche Gesundheitswesen zu seiner Sache machen. Dabei könnte er natürlich, soweit seine Zeit und Kraft reichte, auch ein Arzt im bisherigen Sinne sein. Hätte die Gemeinde an diesem einen Arzt nicht genug, so könnte sie einen zweiten anstellen, wie man einen zweiten und dritten Pfarrer anstellt oder könnte das Heilgeschäft, das der Gemeindearzt nicht bewältigen möchte, der freien Praxis anderer Aerzte überlassen, deren es immer noch geben würde. Ich glaube, wenn wir Aerzte als Gesundheitslehrer hätten, so brauchten wir dann weniger heilende Aerzte. Die Belehrung, welche die Leute erhielten, würde viele Krankheiten verhindern. Ein Gemeindearzt hätte auch weder Zeit noch Lust, sich mit bloss eingebildeten Krankheiten lange abzugeben. Die bisherige Stellung des Arztes, wonach er im Hause bleibt, bis Jemand sich schädigt, und ohne Aufforderung kein Sterbenswörtchen sagt, wie das arme Geschöpf, Mensch genannt, gesund bleiben könne, ist eine des Arztes ganz und gar unwürdige».

Für den Fall, dass es bei den bisherigen Zuständen noch verbleibt, verlangt Herr B. B., dass sich die Aerzte, die Lehrer, die Geistlichen, die gemeinnützigen Gesellschaften, der Staat und

die Fabrikherren mehr wie bisher den sanitarischen Verhältnissen der Arbeiter widmen. Der Arzt sollte nicht bloss gelegentlich Winke und Räthe ertheilen, sondern von Zeit zu Zeit regelmässige Vorträge halten.

Die Fabrikanten suchen an vielen Orten nach Kräften die Gesundheitspflege zu fördern. So hat z. B. die Chokoladenfabrik von Suchard in Serrières einen Arzt engagirt, welcher alle erkrankten Angestellten unentgeltlich behandelt und wenigstens einmal wöchentlich sämmtliche Fabriklokalitäten besucht, um die nöthigen Anordnungen hinsichtlich Ventilation, Reinlichkeit etc. zu veranlassen

Manche schädliche Gewohnheiten der Arbeiter sind nur sehr schwer zu bekämpfen. So tadelt der Bericht der Glarner Fabrikkommission, dass die Arbeiter während der Arbeit oder unmittelbar nach derselben mit ungewaschenen Händen essen. Dadurch werden oft giftige Stoffe, die zur Fabrikation dienen, in den Körper geführt.

Für die allgemeinen sanitarischen Verhältnisse der Schweiz ist es von Wichtigkeit, dass sie keine sehr grossen Städte und keine eigentlich ungesunde Gegenden hat. Viele Orte werden im Gegentheil wegen ihres gesunden Klima's aufgesucht, während allerdings die sanitarischen Verhältnisse anderer Orte weniger günstig sind. Dies gilt namentlich von einigen sehr engen Quartieren früher befestigter Städte, namentlich von Genf. Die Hauptstadt der Schweiz, Bern, scheint eine der am wenigsten gesunden Städte der Schweiz zu sein*).

Von Olten meldet Moynier in seinem 1867 erschienenen Buche (S. 29), dass die engen und feuchten Spinnereiwerkstätten den Arbeitern gleichzeitig als Wohnung dienen und skrophulöse Krankheiten, Kretinismus und Wassersucht erzeugen. In Luzern konstatirte die Zählung von 1860, dass in einem Hause in Untergrund, das nur eine Treppe und 2 Ausgänge hatte, 108 Personen wohnten. Uebrigens gibt es in den meisten Kantonen besondere

*) Siehe Vogt, Zeitschrift für schweiz. Statistik., pag. 105.

sanitarische Behörden. So untersagt z. B. im Kanton Luzern das Gesetz, Oefen oder Kochapparate in den Schlafzimmern zu haben, und dies Gesetz wird nach Moynier streng befolgt.

In Genf bildete sich eine Société des logements améliorés, welche sich die Aufgabe stellte, alte Häuser zu kaufen und in wohnlichen und gesunden Zustand zu bringen. Die Aktionäre dieser Gesellschaft erhielten einen Zins von 5 %.

Viele Anstrengungen macht man, ein gutes Kanalisationssystem einzuführen. So haben die Eindämmungen im Kanton Graubünden die intermittirenden Fieber verschwinden lassen. Auch der Linthkanal, die Uferarbeiten am Vierwaldstättersee, die Rheinkorrektion von der Graubündner Grenze aus bis zum Bodensee etc. etc. gehören hieher und haben wahrscheinlich nicht minder wohlthätige Folgen gehabt, wenn sie sich auch der äussern Wahrnehmung entziehen. Von Städten sind namentlich St. Gallen, Solothurn, Basel, Locle und Zürich wegen ihrer Bemühungen für gute Kanalisation und reine Wasserversorgung zu nennen. Die industriereiche Stadt Locle litt an den Ausdünstungen aus dem die Stadt durchschneidenden Bache, der zu wenig Fall hat. In Folge dessen brachen typhöse Fieber aus, die fast heimisch wurden. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bewilligte der Kanton Neuenburg eine Summe von 60,000 Fr.

Auch für Zuleitung gesunden Trinkwassers wurde in vielen Städten grosse Sorge getragen. In Genf wurde eine derartige Unternehmung sogar auf das Land ausgedehnt. Ohne andern Beistand des Staates als die Ertheilung der Konzession wurden von Privatgesellschaften 4 hydraulische Werke ausgeführt, um wasserarmen Plateaux Wasser zuzuführen. Im Waadtlande geschah dasselbe in der Gegend zwischen Montreux und Vevey.

« Das Schweizervolk*) hat den wohlverdienten Ruf, viel auf Reinlichkeit zu halten; die zahlreichen Touristen, welche die Schweiz durchkreuzen, haben Gelegenheit genug, sich davon zu

---

*) Moynier, pag. 37.

überzeugen. In Graubünden indessen, im Haut-Valais, in einigen Theilen der italienischen und der nördlichen Schweiz macht das Innere und Aeussere der Häuser Ausnahme von dieser Regel; indessen verbessern sich auch hier die Verhältnisse zusehends. Im Kanton Zürich hat die Sauberkeit in den Häusern auf dem Lande sehr bemerkenswerthe Fortschritte gemacht, wozu der Betrieb der Seidenindustrie, welche die gröste Reinlichkeit erfordert, gewiss viel beiträgt. — Als Beispiele ganz besonderer Pflege der Reinlichkeit können die Uhrmacher von Morat zitirt werden. » Dort baden sich nach Moynier Männer wie Frauen zwei Mal des Tages im Sommer und auch von Zeit zu Zeit im Winter.

« Die Reinhaltung des Körpers lässt in vielen Gegenden sehr zu wünschen übrig: es gibt Menschen, die sich niemals gänzlich waschen; man meldet, dass der Versuch eines Fabrikanten, seinen Arbeitern Bäder zu verschaffen, daran scheiterte, dass diese sie nicht benutzen wollten und dass eine gemeinnützige Gesellschaft ebenfalls erfolglose Anstrengungen machte, um die Kommunen zu bewegen, den Einwohnern das Baden zu erleichtern. »

Andererseits aber bietet die natürliche Gestaltung des Landes willkommene Hilfsmittel dar, um die Pflege des Körpers zu begünstigen. Die zahlreichen Wasserspiegel der Schweiz und die vielen Bäche, Flüsse und Ströme, deren Wasserkräfte der wesentlichste Grund für den Aufschwung der schweizerischen Industrie sind, geben dem Arbeiter mehr als in den meisten andern Ländern Gelegenheit zum Baden. Trotzdem haben auch Kommunen, gemeinnützige Gesellschaften und Fabrikherren bemerkenswerthe Anstrengungen gemacht, um der ärmern Bevölkerung dieses wichtige Mittel zur Erhaltung der Gesundheit zu erschliessen. In Genf, Basel und Lausanne ist auch für warme Bäder, welche der Arbeiterbevölkerung zu gute kommen, Sorge getragen worden.

Es würde zu weit führen, wollten wir alle Badeeinrichtungen anführen, von denen wir Kenntniss erhalten haben. Wir begnügen uns mit der Aufzählung einiger, und fügen hinzu, dass in dieser Hinsicht in der Schweiz sehr viel geleistet wird.

In Burgdorf (Bern) besteht seit zwei Jahren eine von einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft errichtete Bad- und Waschanstalt nach rationellem und neuestem System mit sehr billigen Tarifen für die Abtheilungen, die besonders für die Arbeiterfamilien berechnet und bestimmt sind.

Die Bleiweissfarben- und Firnissfabrik von J. Schnell & Co. aus Burgdorf liefert ihren Arbeitern unentgeltlich und so oft sie es wünschen, Bäder, deren Wirkung gegen Bleivergiftung sich ausgezeichnet bewährt hat.

Hr. B. B. sagt in der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit von Glarus: « Wir haben in unserm Lande so ziemlich in allen Gemeinden Waschhäuser. Die Badeinrichtungen dagegen gehören noch zu den seltenen Artikeln. »

Von anderer Seite wird uns hinsichtlich dieses Punktes mitgetheilt, dass es sehr schwer halte, geeignetes Wasser herbeizuschaffen, da die Linth von den zahlreichen Etablissements, welche sie benutzen, zu viel unreine und geradezu schädliche Stoffe mit sich führt. Jedoch hat die gemeinnützige Gesellschaft von Glarus den Gedanken noch nicht aufgegeben, wenigstens in Glarus und Ennenda Bäder einzurichten.

Die Condensed Milk Company in Cham (Kanton Zug) hat neben Waschvorrichtungen auch eine Badanstalt geschaffen, welche den Arbeitern gegen billige, bloss durch die Erstellungskosten bedingte Entschädigung zugänglich ist und das ganze Jahr Gelegenheit zur Benutzung warmer und kalter Bäder bietet.

Die Direktion der schweizerischen Centralbahnwerkstätte in Olten schreibt uns:

« In einem der Werkstättengebäude befindet sich eine reinlich gehaltene Badanstalt, bestehend aus 3 bequemen Badezimmern mit allem Nöthigen ausgerüstet. Daselbst können nach Belieben kalte oder warme Bäder genommen werden und ist der Zutritt jedem Beamten und Arbeiter zu jeder Zeit gestattet. »

Auch die Eisenbahnwerkstätte in Rorschach besitzt eine Badeanstalt im See. « Jedoch ist dieselbe nicht sehr besucht. »

In Basel besteht seit etwa 10 Jahren eine von der gemeinnützigen Gesellschaft gegründete Wasch- und Bade-Anstalt, die von Arbeitern sehr frequentirt ist.

Ausserdem gibt es in dieser Stadt einige kalte Badeanstalten, die von der Kommune eingerichtet wurden und gratis benutzt werden.

Ueber Schaffhausen schreibt uns Hr. Stadtrath Keller:

« Die prächtige öffentliche Badeanstalt im Rhein, deren Benutzung ungemein erleichtert, ja Abends ganz unentgeltlich ist, macht es in der wärmern Zeit möglich, die Reinlichkeit zu pflegen. Die beiden Privatbadeanstalten halten auch im Winter warme Bäder zu billigem Preise bereit. Badeanstalten von Arbeitern etablirt, besitzt Schaffhausen nicht, ebenso wenig eine öffentliche Waschanstalt . . . »

Von besonders guter Wirkung in sanitarischer Hinsicht sind die körperlichen Uebungen*), denen sich die Schweizer mit Vorliebe widmen und die wesentlich dazu beitragen, das Volk zu einem kräftigen zu machen . . . Die Arbeiter haben dabei ein direktes Interesse, indem die Natur ihrer Beschäftigungen körperliche Kräfte erfordert . . . .

Man hat das Turnen mit Recht das Nationalspiel der Schweiz genannt. In der That, es ist hier sehr in Ehren; in allen Kantonen gehört es zum Programm der Volks- und Mittelschulen, in einer ziemlich grossen Anzahl von Kantonen, so in Zürich, St. Gallen, Solothurn bildet es einen obligatorischen Unterrichtszweig, worin grosse Fortschritte gemacht werden. Bemerkenswerth ist, dass auch die Mädchen am Turnen Theil nehmen . . .

Die aus der Schule kommenden jungen Leute werden zu den zahlreichen Turnvereinen zugelassen; sie stehen Allen ohne Unterschied offen und Arbeitervereine verständigen sich oft mit

---

*) Moynier, pag. 40.

Turnvereinen, um die Lokale und Geräthschaften derselben für nur billige Miethe zu benutzen. Namentlich thun dies die Sektionen des Grütlivereins. Im Jahre 1860 konstatirte die offizielle Statistik die Existenz von 60 Turngesellschaften, welche 3124 Mitglieder umfassten, Zahlen, die heute augenscheinlich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Die Mehrzahl dieser Gesellschaften ist zu einem schweizerischen Verbande vereinigt, der seine jährlichen Feste hat, an denen, wie bei kantonalen Festen derselben Art, den Stärksten und Geschicktesten Preise zuertheilt werden... Bei dieser Gelegenheit halten die kantonalen und kommunalen Behörden wie auch Privatmänner darauf, die Bestrebungen der Turner zu ermuthigen. Uebrigens beschränken sich diese Vereine nicht allein auf das Turnen, sondern pflegen oft auch noch die Fecht-, Schwimm- und Ringkunst. Der Ringkunst insbesondere sind viele Alpen- und Jurabewohner sehr ergeben.

Das Naturgefühl, welches so sehr bei den Schweizern entwickelt ist, veranlasst sie zu Exkursionen und Bergbesteigungen, welche eine wichtige sanitarische Uebung sind. Jeder Besucher der Schweiz kann zuweilen ganzen Zügen schweizerischer Handwerker oder Arbeiter auf schönen Höhepunkten begegnen und Referent selbst traf an schönen Sonntagsmorgen auf dem Uetli glückliche Gruppen von jungen Arbeitern, welche den Arbeitsstaub der Woche abgeschüttelt hatten und im Anblick des Sonnenaufgangs freudig versunken waren. Die Schweizer werden schon in ihren Schulen an diese Exkursionen gewöhnt und fahren damit fort in dem Grade, als es ihre Lage ihnen erlaubt. Ausserdem sind sie oft zum weiten Gehen genöthigt, wenn die Fabrik von ihren Wohnungen entfernt ist.

Im Bericht einer Seidenbandfabrik für die seiner Zeit (1868) von Hrn. Frey-Herosée angestellte Enquête wird ausdrücklich gesagt, dass diejenigen Arbeiter die gesundesten seien, welche am weitesten von der Fabrik wohnen.

« Endlich, sagt Moynier, sind es die militärischen Einrichtungen, welche wesentlich zur physischen Entwicklung des Körpers

des Volkes, also auch der Arbeiter, beitragen, da nach der Bundesverfassung jeder Schweizer Soldat ist. Vor dem Beginne der Dienstzeit haben die jungen Leute oft während mehrerer Jahre an den militärischen Uebungen der Kadettenkorps Theil genommen, die fast überall für die Schüler der Gymnasien und oft auch für diejenigen der Mittelschulen organisirt sind. Diese Einrichtung ist vollkommen unabhängig vom Heere. Diese Kadetten sind weder Aspiranten noch künftige Offiziere oder Unteroffiziere, weil sie längere oder kürzere Zeit in jenen Korps verbracht haben; es sind vielmehr Knaben, die zeitig an Disziplin, an Marschiren, und an die Waffen gewöhnt werden, was man mit Recht als ein ausgezeichnetes Gegengewicht gegen das Stillesitzen und die geistige Ermüdung in den Stunden betrachtet. »

Der eigentliche Militärdienst, dem sich jeder kräftige Schweizer gerade als Soldat der Bundesarmee vom zwanzigsten Jahre an widmen muss, ist ein weiteres wichtiges Förderungsmittel der Volksgesundheit.

Auch die Feuerwehrkorps, die sich vorzugsweise aus dem Arbeiterstande rekrutiren, verdienen vom sanitarischen Standpunkte aus Beachtung.

Wir wenden uns nach der allgemeinen Beleuchtung der sanitarischen Verhältnisse nunmehr zu einer Prüfung der verschiedenen Beschäftigungen der Arbeiter vom Standpunkte der Gesundheitspflege aus. In dieser Hinsicht ist zunächst zu bemerken, dass die landwirthschaftliche Beschäftigung mit günstigeren sanitarischen Verhältnissen verbunden zu sein scheint, als die industrielle.

Für den Kanton Zürich theilte eine mit der Untersuchung der Arbeiterverhältnisse dieses Kantons betraute Kommission in ihrem Rapporte mit, dass im 4jährigen Durchschnitt (1853—56) die Einstellung der Rekruten folgendes Resultat ergeben hatte:

Im ersten Militärbezirk kamen auf eine männliche Bevölkerung von 8969 Seelen im Alter von 20—44 Jahren 267 untaugliche Individuen.

Im dritten Militär-Bezirk 256 Untaugliche auf 7116 Seelen.
» vierten » 229 » » 5326 »

(Diese drei Bezirke haben eine wesentlich industrielle Bevölkerung).

Im sechsten Militärbezirk 108 Untaugliche auf 4168 Seelen.
» siebenten » 177 » » 5184 »
» achten » 137 » » 4461 »

(Diese drei Bezirke haben eine ackerbauende Bevölkerung),

Der Totaldurchschnitt betrug also 35 Untaugliche auf 1000 männliche Seelen im Alter von 20—44 Jahren in den industriellen Distrikten des Kantons Zürich, während er in den landwirthschaftlichen nur die Höhe von 29 erreichte.

Derselbe Rapport konstatirt, dass die Leibesgrösse in den landwirthschaftlichen Distrikten nicht merklich von der in den industriellen verschieden ist. Interessant ist ferner die Tabelle, welche die Zahl und Art der Krankheiten sowohl der landwirthschaftlichen, als auch der industriellen Distrikte enthält, wegen deren die Eingezogenen für untauglich befunden wurden:

	Industrielle Distrikte	Agrikole
1. Augenkrankheiten	13	7
2. Folge von Verletzungen	14	7
3. Knochen- und Gliederkrankheiten .	13	9
4. Brust- und Herzkrankheiten . . .	37	10
5. Unterleibskrankheiten	9	3
6. Schwäche und Skropheln	11	5
7. Geschwüre	8	3

Was speziell No. 6 (Schwäche und Skropheln) betrifft, so kommt in den industriellen Distrikten 1 Fall auf 123 Leute, in den landwirthschaftlichen 1 auf 250.

Eine ähnliche Untersuchung in St. Gallen kam zu ganz denselben Resultaten und dieselbe Erfahrung macht sich nach Moynier auch in Solothurn geltend, wo die Industrie mehr und mehr Eingang gewinnt. Es muss bemerkt werden, dass wir jene Zahlen

nicht neuen Angaben vergleichend zur Seite stellen können und nur im Allgemeinen darauf aufmerksam machen müssen, dass der in neuerer Zeit eingetretene grössere Schutz der Jugend gegen zu grosse Ausbeutung, ferner die kürzere Arbeitszeit, der höhere Lohn und bessere Kost auch die sanitarischen Verhältnisse verbessert haben.

Es gibt auch im landwirthschaftlichen Gewerbe der Gesundheit nachtheilige Beschäftigungen. « Die hohen Alpenregionen*) zwingen die Arbeiter zu mühsamen und wiederholten Bergbesteigungen, die, verbunden mit Vernachlässigung weiser Vorsichtsmassregeln, Entzündungen der Athmungsorgane etc. etc. zur Folge haben; auch das Medium, in welchem die der Käsefabrikation gewidmeten Hirten in den Sennhütten auf hochgelegenen Weiden leben, hat im Verein mit der Art ihrer Nahrung und der Vernachlässigung von Erkältungen sehr oft Verschleimungen (engorgements) zur Folge. Die Abwesenheit von fahrbaren Wegen und die daraus resultirende Nothwendigkeit, Alles auf dem Rücken zu tragen, hemmt oft das Wachsthum und führt ein frühzeitiges Alter herbei, so z. B. in den Thälern von Poschiavo und Brusio (Graubünden); diese Erscheinungen sind häufig auch die Folge übertriebener Muskelanstrengungen. Das Holzflössen in den Berggewässern, welches ein längeres Verbleiben in sehr kaltem Wasser erfordert, erzeugt häufig Rheumatismen; auch kann diese Beschäftigung nur von Leuten getrieben werden, die in der Fülle der Kräfte stehen.

Die Nothwendigkeit dieser Arbeiten lässt ein Verzichten darauf unmöglich erscheinen; überdies würden die Arbeiter, welche sich diesen Arbeiten widmen, dieselben gar nicht verlassen wollen. Man hat uns ein merkwürdiges Beispiel von dem Eifer gegeben, womit die Arbeiter des weit zurückgelegenen Thales Brusio an der Kultur und Ausnutzung ihres in hohen Regionen befindlichen Bodens hängen: man geht hier im Fleisse so weit, dass die Pfarrer gezwungen sind, von der Kanzel gegen ein Uebermass von Arbeit zu predigen, welches ein selten anzutreffender Missbrauch ist...

---

*) Moynier, pag. 45.

In der Ebene betrifft die einzige für uns hier wichtige Thatsache die Frauen: die Anstrengung derselben wird in sehr vielen Fällen zu weit getrieben, gleichzeitig werden sie zu früh zur Arbeit gebraucht. Diese Gewohnheit hat namentlich in den Kantonen Wurzeln gefasst, in denen die männliche Arbeiterbevölkerung für eine gewisse Zeit auszuwandern pflegt... Dann fällt die Anstrengung der Bodenkultur auf die Frauen zurück, die so zu schweren Arbeiten, zum Lastentragen, zum Dreschen, zum Fällen und zur Abfuhr des Holzes verurtheilt sind.» —

Zwischen der Landwirthschaft und der Industrie steht die Hausindustrie. Die sich ihr Widmenden besitzen meistens oder wenigstens in sehr vielen Fällen ein eigenes Grundstück, was in ökonomischer Hinsicht besondere Vortheile mit sich bringt, da der Hausindustrielle bei Eintritt von Absatzkrisen nicht unmittelbar der Obdachlosigkeit und dem Mangel an Nahrungsmitteln ausgesetzt ist, sondern im eigenen Hause wohnend und zum Theil auch mit eigenen Feldfrüchten versehen, bessere Zeiten abwarten kann. Ueberhaupt wird ein Grundbesitzer seine Arbeit zu bessern Bedingungen verkaufen können, als ein Arbeiter, der auf den Lohn jedes Tages angewiesen ist und nicht warten kann, bis ihm günstigere Bedingungen gewährt werden. Aeussert schon dieser Umstand wohlthätigen Einfluss auf das physische Gedeihen der Hausindustriellen, so haben doch die anerkanntermassen gewöhnlich guten sanitarischen Verhältnisse jener Arbeiter hauptsächlich darin ihren Grund, dass die Beschäftigung derselben reich an Abwechselung ist. Bei schönem Wetter bearbeitet der Uhrenarbeiter im Kanton Neuenburg sein Stück Pflanzland, während er im Winter, d. i. in der Zeit, wo der Acker von Schnee bedeckt ist, reichlichen Lohn für feine, kunstvolle Beschäftigung erhält. So erhalten sich stets seine Kräfte frisch und die Vielseitigkeit in seinen Arbeiten bewahrt ihn vor körperlicher Verkümmerung oder geistiger Monotonie. Auch ist zu beachten, dass in der Hausindustrie die Kinder im eigenen Hause beschäftigt werden. Dadurch geniessen sie während längerer Zeit als dies bei den in

Fabriken beschäftigten Knaben und Mädchen der Fall ist, elterliche Pflege; auch sind sie geschützt vor zu harter Arbeit und vielleicht roher Behandlung eines lieblosen Vorgesetzten.

Dagegen dürfen wir nicht unerwähnt lassen, was zum Nachtheile der Hausindustrie vorgebracht wird.

In einem Berichte des Hrn. Schweitzer über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter des Kanton St. Gallen heisst es:

« Wir erachten auch wirklich, dass der Aufenthalt, besonders in den gut gebauten neuern Fabriken, zum Mindesten so gesund sei, als derjenige in den Hauswebkellern, worin die Weber, weil sie sich in ihren eigenen vier Wänden wissen, gewöhnlich im allerdürftigsten Kleide die Arbeit verbringen und so durch die Feuchtigkeit der Keller früher oder später zu leiden bekommen. Auch für Schonung der Augen ist in den bald zur Regel mit Gas erleuchteten Fabriken besser als durch die russigen Ampeln und die Talglichter der Webkeller gesorgt. »

Ferner theilt schon Moynier Folgendes mit: « In dem Halbkanton Appenzell Ausserrhoden ist die industrielle Beschäftigung eng mit der landwirthschaftlichen verbunden, wenn man den kleinen Bruchtheil der Arbeiterbevölkerung ausnimmt, welche in den Fabriken beschäftigt ist (1500 Arbeiter in 20 Etablissements); die Nahrung ist gut; die Wohnungen sind sehr gesund, wie auch das Land; andererseits besteht die Arbeit fast ausschliesslich aus Baumwollenweberei auf Handstühlen in der eigenen Wohnung; die Arbeit an sich selbst bringt für die Gesundheit keine irgendwie schweren Nachtheile mit, wenn man die Appreturen ausnimmt, in denen die Temperatur eine höhere ist als diese, in der man gewöhnlich lebt. Trotzdem hat man — obgleich ohne positive statistische Beweise — konstatirt, dass seit der Einführung der Weberei, d. h. seit dem letzten Drittel des verflossenen Jahrhunderts die Bevölkerung im Allgemeinen schwächer geworden ist: man versichert namentlich, dass sie rücksichtlich der Statur notorisch Rückschritte gemacht habe. Fest steht, dass man in diesen Gegenden keine Menschen mehr findet, die entweder so

ausserordentlich rüstig sind, wie es die ehemaligen Bewohner waren, oder ein sehr vorgeschrittenes Alter haben. Von den 557 Personen, welche nach der ordentlichen Zählung der Schweiz im Jahre 1860 mehr als 90 Jahre alt waren, gehörte kein einziger dem Halbkanton Appenzell an. Dieses Resultat wird den folgenden Ursachen zugeschrieben: 1) der beständig sitzenden Stellung des Arbeiters und der Beschäftigung nur eines Theiles der Muskulatur; 2) dem Aufenthalt in den Kellern, welche für die Bedürfnisse der Arbeit selbst feucht sein müssen....

Auch von Solothurn, Freiburg, Aargau und Zürich ist uns die Hausindustrie in der Weise geschildert worden, dass sie eine zu sitzende Lebensweise und ein Uebermass von Fleiss, der sich jeder Kontrole entzieht, herbeiführt. »

Die sanitarischen Verhältnisse der in der schweizerischen Grossindustrie beschäftigten Arbeiter sind schon seit einer Reihe von Jahren der Gegenstand zahlreicher offizieller und nicht offizieller Untersuchungen gewesen. Aus dem uns darüber vorliegenden reichhaltigen Material heben wir zunächst dasjenige hervor, was der als Muster eines Fabrikinspektorberichtes zu bezeichnende offizielle « Bericht über das thurgauische Fabrikwesen » (erstattet von der mit der Sammlung des Materials und Begutachtung der Fabrikfrage betrauten Kommission: Prof. Friedr. Mann, Friedr. Albrecht, Dr. Walder) als das Resumé des ärztlichen Berichtes und der von dem Arzt gemachten Verbesserungsvorschläge anführt:

1) Im Ganzen kann gesagt werden, dass unter den Fabrikarbeitern eine grosse Anzahl vorhanden sei, bei welchen der Gesundheitszustand befriedigend ist; bei einer kleinern Zahl ist dem nicht so, wie im Weitern nachgewiesen wird.

2) Es ist richtig, dass man unter denselben eine viel geringere Anzahl robuster, kräftiger Persönlichkeiten trifft, als unter einer gleich grossen Zahl Landarbeitern. Anämie (Blutschwäche) mit ihren Folgen ist unter ersteren häufiger. Dieselbe Beobachtung macht man freilich auch bei den zahlreich über das Land zerstreuten Hauswebern, Schneidern und Näherinnen.

3) Kräftiger als die Spinner und Weber sind die Arbeiter in Roth- und Blaufärbereien, mechanischen Werkstätten und selbst in Druckereien.

Unter den Webern zeigen sich die Bandweber, welche den Webstuhl selbst in Bewegung setzen müssen, angegriffener als die übrigen und auch als die Maschinensticker. Am besten befinden sich die Seidenweberinnen mit 12stündiger Arbeitszeit.

4) Das Gleiche, was von den Erwachsenen gesagt ist, gilt auch von den Kindern: es gibt eine grosse Anzahl von Fabrikkindern mit befriedigendem Gesundheitszustand. Durchschnittlich schlecht befinden sich Kinder, bei welchen Fabrikarbeit neben der Schule, Armuth der Familie und von daher rührende schwächliche Körperbeschaffenheit, schlechte Nahrung und Kleidung zusammentreffen.

5) Speziell leiden an Krankheiten:

a) Die Arbeiter an den Batteur- und Carderie-Maschinen in den Baumwollfabriken fast alle an Brustbeschwerden (chronischer Pneumonie, Emphysema, seltener Tuberkulosis).
b) Die Arbeiter in den Chlorhäusern der Druckereien an denselben Krankheiten.
c) Die Hechler in den Rosshaarfabriken ebenso.
d) Von den Arbeitern in den Färbereien Einzelne, besonders die Wäscher, an rheumatischen Leiden entschieden weniger in den zur Winterszeit geheizten Lokalen als in den nicht geheizten.
e) Die Arbeiter in Räumen mit extremer Temperatur, in Appreturen, Schlichtereien, Teigwaarenfabriken, Dampfmaschinenhäusern an kachektischem, blassem Aussehen, an Herz-, Leber- und Blutaderkrankheiten.
f) Von den Druckern Einzelne an Augenentzündung und rheumatischen Beschwerden; die Stecher meistens an Augenschwäche und Brustleiden.
g) Von den Arbeitern in den Zündholzfabriken Einzelne an Nekrosis des Ober- und Unterkiefers.
h) Die Arbeiter in Fabriken, welche geringe Sorten Schmieröl verwenden, an Hautausschlägen.
i) Die Druckarbeiter, welche sich mit arsenikhaltigen Farben beschäftigen, an Kachexie und Geschwüren.
k) Die mit dem Rösten der Tabaksblätter beschäftigten Arbeiter an Nervenzittern.
l) Webermädchen nicht selten an nervösen Störungen in Folge von Erschütterungen.

6) Die Fabrikinspektion ist in einen Zeitpunkt gefallen, in welchem die Industrie nicht sehr im Schwunge war; es hat Zeiten gegeben, wo länger und auch zur Nachtzeit gearbeitet wurde.

7) Wenn auch nicht sehr zahlreiche Uebelstände vorhanden sind, so sind doch solche da und es ist wahrscheinlicher, dass dieselben sich ohne

staatliche Dazwischenkunft und Aufsicht nicht nur erhalten, sondern eher noch vermehren, als mit und bei einer solchen.

Will der Staat nun auch bei uns, wie in vielen Industrieländern, das Fabrikwesen unter seine Aufsicht stellen und sanitarische Verbesserungen einführen, so habe ich folgende Vorschläge zu machen:

1) Vollständige, regelmässig durchgeführte Ventilation (Lufterneuerung) in allen geschlossenen Fabrikräumen. Obschon durchschnittlich der Kubikinhalt der Luftmenge im Verhältniss zur Zahl der Arbeiter gross genug ist, so ist doch bei der beständigen Abgeschlossenheit, besonders bei schlechter Witterung, für die Abfuhr der ausgeathmeten Kohlensäure und die Zufuhr frischen Sauerstoffes zu wenig gesorgt, und ausserdem ist die vorhandene Luftmenge mit Baumwollen- und Rosshaarstaub, Oel- und Wasserdämpfen und Farbstoffausdünstungen verunreinigt. Diese Verumständungen bilden die Ursache von mangelhafter Blutbildung, von daherigem blassem Aussehen und schwächlicher Körperbeschaffenheit, — unbedingt die wesentlichen Unterschiede zwischen Fabrik- und Landarbeitern.

Das Oeffnen der Fenster am Morgen vor Beginn der Arbeit, theilweise auch während der Arbeit, ist eine Verbesserung, genügt aber nicht, indem, wenn es auch dann und wann geschieht, es doch zugestandenermassen niemals in der schlechtern, länger dauernden Jahreszeit bewerkstelligt wird. Es müssen zu diesem Zwecke Apparate und Einrichtungen angebracht werden, welche entweder mit der Luftheizung in Verbindung stehen oder durch besondere Maschinen bedient werden. Das Nähere hierüber gibt die Technik an. Es ist durchaus nothwendig und unerlässlich, dass der Staub, die Oel- und Farbdünste fortwährend und regelmässig aus den Fabrikräumen abgeleitet werden, sonst ist an eine gründliche sanitarische Verbesserung nicht zu denken. Der Gesundheitszustand der Fabrikarbeiter in Pfyn beweist, wieviel in dieser Beziehung mit wenig Kosten geleistet werden kann*). —

---

*) Die Spezialberichte enthalten über die Spinnerei von Bertschinger in Pfyn folgende Bemerkungen: Arbeitszeit 13 Stunden. Sämmtliche Batteurs und Carderiearbeiter, 4 männliche und 10 weibliche sind gesund, haben keinerlei Brustbeschwerden, Husten oder Engbrüstigkeit. Die 6 Spinner und 3 Hasplerinnen gesund. Die Kinder, 9 Knaben und 9 Mädchen, ebenfalls gesund, arbeiten nur neben der Schule. Ein einziges von diesen Mädchen ist kränklich und war es schon vor Eintritt in die Fabrik. Seit Neujahr wird in der Karderie wegen geringer Maschinenzahl auch Nachts 11 Stunden gearbeitet. Die Arbeiter wechseln wöchentlich mit der Tag- und Nachtarbeit. Es wird über den Mangel einer Pause zur Mitternachtzeit geklagt. — Die Ventilation ist ziemlich gut eingerichtet, nämlich mit der Luftheizung in Verbindung gebracht; die Abzugskanäle für die verdorbene Luft sind grösser als alle bisher gesehenen, daher auch der befriedigende Zustand der Karderiearbeiter in Bezug auf ihre Respirationsorgane. Doch ist während der

Diese gleichmässige Lufterneuerung und Luftreinigung lässt auch eine gleichmässige Regulirung der Zimmertemperatur und des Feuchtigkeitsgrades, soweit es zum Fabrikbetriebe nothwendig ist, zu.

Nur bei ganz kleinen Etablissements, bei welchen keine Triebwerke vorhanden sind und eine besondere Verunreinigung der Luft nicht stattfindet, könnte allenfalls ein täglich halbstündiges Oeffnen der Fenster genügen.

2) Die Temperatur ist in manchen Lokalen, Appreturen, Schlichtereien etc. zu hoch, erschöpft den Arbeiter. Da zugestandenermassen auch bei niedrigerer Temperatur gearbeitet werden kann, so scheint die übermässige Erhöhung derselben häufig nur Folge von Unachtsamkeit und Gleichgültigkeit zu sein. Die näheren Angaben, wie weit die Herabsetzung stattfinden kann, hat dasjenige Mitglied gemacht, welches die physikalischen Beobachtungen vornahm. Als einfache Mittel zu diesem Endzwecke erscheinen neben den Luftzügen das Anbringen von Vorhängen gegen zu grelles Sonnenlicht, Entfernen der Vorfenster während des Sommers und das einfache Abkühlen der Warmhängen und Ziegelöfen vor dem Betreten durch die Arbeiter.

3) Sollte es sich zeigen, dass wegen der Natur des Industriezweiges oder wegen älterer Konstruktion der Maschinen, einzelne, die Gesundheit besonders gefährdende Arbeiten, z. B. in den Appreturen, bei den Batteurs und Karderiemaschinen, nicht abgeändert werden können, so sollte unter den Arbeitern abgewechselt werden in der Weise, dass denselben für die eine Hälfte der Zeit leichtere Arbeit angewiesen würde.

4) Färbereien und Wäschereien sind zur Winterszeit zu heizen. Theorie und Erfahrung spricht dafür, dass die daselbst vorkommenden häufigen rheumatischen Beschwerden dadurch vermindert werden können**).

5) In den Phosphorzündholzfabriken sind die Räume zur Bereitung des Phosphorbreies, zum Eintauchen der Hölzer und Trocknen derselben genau zu ventiliren und sicher und sorgfältig von den Packzimmern abzuschliessen. Minderjährige unter 16 Jahren dürfen nur in den letztern, oder besser gar nicht verwendet werden. Personen mit schadhaften Zähnen sind zur Arbeit nicht zuzulassen, und bei Spuren von Kieferkrankheit soll sofort ärztliche Hülfe gesucht werden.

---

warmen Jahreszeit, wo die Luftheizung nicht gebraucht wird, nur einzig die Ventilation in der Karderie genügend, weil daselbst eine den Abzugskanälen gegenüber sich befindliche Thüre offen steht, während eine solche in den Spinnsälen mangelt. Dieser Umstand bewirkt auch die höhere Temperatur der Spinnsäle.

**) Der Berichterstatter verweist die Leser auf die Mittheilungen der Druckerei und Färberei von Rieter, Ziegler & Co. in Richtersweil, welche das Gegentheil erfahren haben.

6) Bei Neubauten soll darauf gesehen und gedrungen werden, dass die Unterlagen, auf welche die Webstühle zu stehen kommen, zur Vermeidung von Erschütterungen durchaus solid und fest erstellt werden.

7) Arsenikhaltige Farben in den Druckereien sind, wenigstens für den Handdruck, gänzlich zu vermeiden.

8) Nachtarbeit von Abends 8 bis Morgens 5—6 Uhr, längere Zeit fortgesetzt, ist, als zu erschöpfend, in der Regel nicht zu gestatten, ausgenommen bei solchen Verrrichtungen, welche ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden können; z. B. an den Dampfkesseln der Färbereien. Für andere, besondere Fälle, z. B. bei Wassermangel, Reparaturen etc. bedarf es einer besondern Bewilligung.

9) Als Maximum der Arbeitszeit ist 12 Stunden sehr wünschenswerth, wie ja diese Frist bereits in vielen Fabriken unseres Kantons eingeführt ist, auch mit der landesüblichen Arbeitszeit der Handwerker übereinstimmt, und in Berücksichtigung der Klagen, die häufig da, wo länger gearbeitet wird, wegen zu langer Dauer und zu grosser Erschöpfung, vernommen werden. Sollte dieses Ziel als unerreichbar sich herausstellen, so sollten 13 Stunden als das Höchste, gesetzlich zu erlaubende, gelten. Ohne sachbezügliche, gesetzliche Bestimmung ist zu fürchten, dass auch wieder, wie in früherer Zeit, bis zu 14 Stunden gestiegen würde.

10) Sollte ich hinsichtlich des Fabrikeintrittes der Kinder nur als Arzt sprechen, so würde ich denselben nach erlangter Pubertät (14.—16. Jahr) wünschen. Da jedoch meine Ansicht und Ueberzeugung hier allein nicht massgebend sein kann, sondern auch noch die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der ärmern Bevölkerung, die strengen, staatlichen Gesetze über Bettel und Armenunterstützung, die mangelhafte Aufsicht von Seiten der mit Fabrikarbeit beschäftigten Eltern über ihre der Schule entlassenen Kinder, die erwiesene Möglichkeit, auch bei Fabrikkindern bei guter häuslicher Pflege (Reinlichkeit, ordentliche Kleidung und gehörige Nahrung) einen befriedigenden Gesundheitszustand zu erzielen und zu erhalten, in Berücksichtigung fällt, so würde ich hier nicht weiter gehen, als die Fabrikarbeit neben der Alltagsschule, an den Repetirschul- und kirchlichen Unterrichtshalbtagen bei 12stündiger Arbeitszeit zu verbieten, um so mehr, wenn künftig das Schulgesetz für die Alltagsschule das Alter von 6—12 Jahren festsetzen würde.

Nur ausnahmsweise, wo die Gesundheit und Körperentwicklung wegen besonderer Verhältnisse Beeinträchtigung erleidet, würde ich den Fabrikeintritt von Kindern unter 16 Jahren untersagen.

Offenbar kommen hier auch die Lohnverhältnisse in Betracht. Steht zu erwarten, dass, nach den Vorgängen in andern Ländern und Kantonen, und nach dem allgemeinen Erfahrungssatze, dass der Arbeitsgeber den Arbeiter doch nur mit einem, den nöthigsten Lebensunterhalt deckenden Lohne entschädigt, der Lohn auch bei nur 12stündiger Arbeitszeit der gleiche bleibe,

so ist 12stündige Arbeitszeit eine Verbesserung; steht aber das Gegentheil zu erwarten, so heisst Verminderung des Lohnes verminderte Möglichkeit der Anschaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse. 2 Fr. betrachte ich als Minimum für einen erwachsenen männlichen, und 1 Fr. 50 Cts. für einen weiblichen Arbeiter (welches Minimum leider nicht überall erreicht wird) um einen gehörigen Lebensunterhalt für den Fabrikarbeiter zu ermöglichen.

11) Ich beantrage obligatorische Einführung von Krankenkassen, denn ohne solche sind die Arbeiter hülflos oder die Armenpflegschaften zu sehr in Anspruch genommen, oder die Aerzte, welchen der Staat gebietet, ohne Unterschied bei Tag oder Nacht, bei Reich oder Arm, Jedermann die verlangte Hülfe zu leisten, ungebührlich in Mitleidenschaft gezogen.

12) Für keine Arbeiterklasse ist das Vorhandensein öffentlicher Badeanstalten nothwendiger als für die Fabrikarbeiter. Vorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen über diesen Punkt mache ich zwar nicht, empfehle aber denselben Behörden, gemeinnützigen Gesellschaften und wohlhabenderen Gemeinden mit zahlreicher Fabrikbevölkerung zu angelegentlicher Würdigung und Berücksichtigung. »

Ausser den im Kanton Thurgau beobachteten Uebelständen sind uns aus andern Kantonen nicht nur ähnliche, sondern auch noch weitere gesundheitsschädliche Wirkungen und mehr oder weniger erfolgreiche Versuche zu deren Abhülfe mitgetheilt worden.

Zunächst berichten wir, dass wir uns durch den eigenen Augenschein bei Besuchen von Spinnereien in den Kantonen Zürich, Zug und Aargau überzeugt haben, dass die Entwicklung von Staub in der Karderie und in denjenigen Arbeitssälen, wo die Reinigung der Wolle im Wolf erfolgt, je nach den Maschinen und der Konstruktion von Abzugskanälen eine überaus verschiedene ist. Einige dieser Lokale fanden wir beinahe staubfrei, hoch und trefflich ventilirt und das Aussehen der Leute sehr befriedigend, während uns der Chef mittheilte, dass bei den früheren Einrichtungen und bei den ältern schlechtern Maschinen die mit der Reinigung der Wolle beschäftigten Arbeiter selten älter als 38 Jahre geworden seien.

Unter den gesundheitsgefährlichen und mit wirklichen Giftstoffen arbeitenden Fabriken bieten die Zündholzfabriken wohl die grössten Uebelstände, wie sich aus den Berichten der verschiedensten Kantone, in denen diese Industrie betrieben wird, ergibt.

Leider scheint Phosphorvergiftung in stärkerem oder geringerem Grade so eng mit der Zündhölzchenfabrikation verbunden zu sein, dass auf vollständige Beseitigung dieses Uebelstandes, so lange die jetzige Fabrikationsart üblich ist, nicht zu rechnen ist. Indessen kann die Gefahr jedenfalls durch Reinlichkeit, gute Lüftung und Vorsicht vermindert werden. Hierauf muss sich also die Aufmerksamkeit der Arbeiter, der Fabrikanten und der vorgesetzten Behörden richten. Was durch Staatsmassregeln betreffs der Zündholzfabriken in der Schweiz gethan wurde, ist in dem Abschnitt über die Fabrikgesetzgebung mitgetheilt. Zur vollen Geltung werden jedoch die darauf bezüglichen Bestimmungen erst dann kommen, wenn — wie es glücklicherweise den Anschein hat — die kleinen Zündholzfabriken, in denen eine wirksame Kontrole kaum möglich ist, durch die grossen verdrängt sein werden.

Neben der Zündholzfabrikation bietet die Druckerei in sanitarischer Hinsicht viele Schattenseiten. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Bemerkungen des allgemeinen Theils über die Glarner Fabrikgesetzgebung und im Fernern auf eine werthvolle Arbeit des Dr. Schuler in Mollis (Kanton Glarus), abgedruckt in der Schweiz. Zeitschrift für Statistik, Jahrg. 1873, Heft 2. Gleichzeitig stellen wir den Erfahrungen im Kanton Glarus diejenigen im Kanton Zürich zur Seite und zitiren aus einem Bericht der grossen Druckerei von Rieter, Ziegler & Co. in Richtersweil folgende Bemerkungen: « In sanitarischer Hinsicht ist alles Mögliche gethan und die Ventilation in den Drucksälen schon vor 20 Jahren gleich bei der Errichtung des Etablissements erstellt worden. Hätten die Glarner Fabrikanten früher das Gleiche gethan, man hätte sie kaum bei der Doppeldruckfrage an diesem Punkte fassen können. Gesundheitschädliche Stoffe in der Kattundruckerei sind kaum ganz zu vermeiden; denn wo Chemie in Anwendung kommt, sind sie eine Nothwendigkeit, sie werden aber mit einer solchen Vorsicht verwendet, dass unsere sämmtlichen 4 Aerzte, die unsere Arbeiter behandeln, erklären, dass sie keinen Fall kennen,

von dem anzunehmen wäre, dass es Vergiftung sei, sondern dass die meisten Krankheiten die gleichen Ursachen haben, wie in andern Geschäften und bei den Landwirthen. Eine ganz unerklärliche Erscheinung bei uns ist noch in dieser Beziehung zu erwähnen, dass unter den Arbeitern, die in geheizten und trockenen Lokalen ohne allen Einfluss von Farbenausdünstung arbeiten, sich in der Regel mehr Krankheiten zeigen, als z. B. in der Farbküche, wo die Arbeiter die Farben kochen und allen Ausdünstungen der Chemikalien ausgesetzt sind, oder in der Färberei, wo Dampf und Feuchtigkeit oder bei den Chlorkuppen, wo stets sich freies Chlor entwickelt. Die Ursache dieser Erscheinung ist wohl einzig darin zu suchen, dass die Lokale geräumig, gross und mit Ventilation versehen sind und im Winter nicht geheizt werden, so dass sich die Leute wärmer kleiden und daher Erkältungen nicht ausgesetzt sind. »

Schliesslich verdient noch ein bei Besprechung der Frage des Doppeldrucks in schweizerischen Zeitungen gemachter Vorschlag erwähnt zu werden, dahin gehend, « der Bundesrath sollte einen internationalen Vertrag über gemeinsame Massregeln gegen gefährliche Verwendung von Giften in der Industrie anregen. » Man erwähnt zur Begründung dieses Vorschlages als Thatsache, « dass nach den Versicherungen aller Chemiker unzählige Menschen durch jene industriellen Manipulationen mit Kleidungsstoffen, Tapeten, Vorhängen, Nahrungsstoffen, Spielwaaren etc. geschädigt werden, wenn auch die Schädigung nur in wenigen Fällen zum vollständigen Siechthum führe. Eine Ablehnung nützlicher Vorkehrungen sollte von keiner Regierung zu befürchten sein, sobald durch einen internationalen Vertrag eine Garantie dafür geboten werde, dass die Industrie des eigenen Landes nicht zu Gunsten einer konkurrirenden gelähmt wird. »

Zu den sanitarischen Uebelständen des Fabrikwesens gehört ferner die in Farbwaarenfabriken vorkommende Bleikolik. Die HH. Gebrüder Pfister in Schaffhausen theilen uns mit, dass den Arbeitern von den Prinzipalen ein Gegenmittel in Pulverform

verabreicht wird. Auch in den Thonwaarenfabriken ist diese Krankheit aufgetreten, doch verhältnissmässig nur selten, da stets nur wenige Arbeiter mit Bleifarben zu thun haben.

Die wegen der gesundheitsschädlichen Zusammensetzung des Letternmaterials, früher auch in Setzereien entstandene Bleikolik scheint jetzt nur noch selten vorzukommen.

Die HH. Schnell & Co. in Burgdorf, Bern (Bleiweissfabrik), schreiben uns: « Die meisten Arbeiter erhalten tägliche Rationen Milch als Gegengift gegen Blei, und Bier, um dem leidigen Schnapstrinken entgegenzuwirken. »

Betreffs der Anilinfabrikation und der Färbereien, welche gesundheitsschädliche Stoffe verarbeiten, hat der Kleine Rath in Basel auf Antrag des Sanitätskollegiums mit Rücksicht auf die Verwendung von Arsenik folgende Verfügung erlassen: « Sämmtlichen Anilinfabriken auf hiesigem Gebiet wird vom 1. April 1873 an die Anwendung von Arsenik zur Fuchsinfabrikation untersagt. In allen Gewerben, die zur Fabrikation von Saffranin oder andern Farbstoffen Arsenik brauchen, soll derselbe unter Verschluss, der mit der deutlichen Aufschrift « Arsenik » zu bezeichnen ist, und unter der Verantwortlichkeit eines bestimmten Angestellten verwahrt werden. Solche Gewerbe haben jährlich zwei Mal dem Sanitätsausschuss einen genauen Ausweis über Bezug und Verbrauch des Arseniks einzugeben. »

Schädlichen Ausdünstungen sind die Vergolder ausgesetzt. Neuere Methoden der Vergoldung, namentlich diejenige auf galvanischem Wege, beseitigen diesen Uebelstand aber vollständig. — Die Direktion der Schweizerischen Nordostbahn theilt uns mit, dass das Löthen der Rohre, was eine für die Gesundheit schädliche Manipulation ist, früher in geschlossenen Räumen, jetzt jedoch im Freien stattfindet, wodurch alle schädlichen Folgen wegfallen.

Die Direktion der Anglo-Swiss Condensed Milk Company in Cham schreibt uns: « Mit gesundheitsgefährlichen Stoffen kann unser Arbeitspersonal nicht weiter in Berührung kommen, als

dies wie in jeder andern, so auch in unserer für Fabrikation von Blechbüchsen betriebenen Spenglerei der Fall sein mag. In unserer Spenglerei haben wir seit Anfang des Jahres 1873 die Verlöthung mit sog. Gas-Löthkolben resp. die Erhitzung der Löthkolben mittelst Brennern von Gas statt wie früher mittelst Brennern von Holzkohlen eingeführt, was nach unserm Dafürhalten für die Gesundheit der in der Spenglerei beschäftigten Arbeiter weniger nachtheilig ist, als die frühere Verfahrungsweise. »

In der Papierfabrikation sind Chlorkalk und Chlorgas gesundheitsschädliche Stoffe, ferner auch der Lumpenstaub, der von Haderreisserinnen eingeathmet wird. Indessen können sich dieselben, wie uns Hr. Joos aus Worblaufen mittheilt, durch Anwendung von Respiratoren schützen, indem sie sich Mund und Nase mit einem leichten Tuch verbinden. « Uebrigens sollten da, wo meist schwarze Hadern (die gröbste und schmutzigste Sorte unseres Rohstoffes) verwendet werden, dieselben erst von dem meisten Staub durch eine mechanische Vorrichtung, wie man sie hat, um die sortirten und gerissenen Lumpen von Staub und Sand zu befreien, befreit werden. — Ich war in Gegenden Deutschlands, wo die Lumpen nur gewaschen auf den Markt gebracht wurden. »

In der Floretspinnerei und Kämmerei von Cammenzind & Söhne in Buochs sind in der Kämmlerei, in der am meisten Staub entwickelt wird, 3 grosse Staubventilatoren aufgestellt, « welche zwar bedeutende Kraft in Anspruch nehmen, aber den lästigen Staub sehr vermindern. »

Einer sehr grossen Hitze sind die Arbeiter in den Glasfabriken ausgesetzt; man sucht diesen Uebelstand durch Einführung besserer Oefen zu beseitigen. — Hr. Siegwart in Hergiswyl schreibt uns über seine Glasfabrik: « Da die Glasfabrikation abwechselnd in 2 Glashütten seit 2 Jahren mit Steinkohlen- und Torfheizung in hohen, grossen, halboffenen und von Feuer und der Luft stets gereinigten Räumen stattfindet . . ., so finden sich

da keine Uebelstände und über 100jährige Erfahrung beweist, dass bei gehöriger Achtsamkeit der Arbeiter gegen jähe Abkühlung die Arbeit in der Glasfabrik eine der Gesundheit der Arbeiter keineswegs nachtheilige ist. »

In den Kammgarnspinnereien müssen sich die Arbeiter in einer Temperatur von 22—24° R. aufhalten; auch muss die Luft des Fabrikates wegen einen gewissen durch den Hygrometer zu bestimmenden Feuchtigkeitsgehalt haben, was auf die Gesundheit mancher Arbeiter namentlich weiblichen Geschlechtes nicht gut einwirkt.

« Die Strohflechterei, welche im Kanton Freiburg und an andern Orten, namentlich aber im Distrikt Onsernone (Tessin) betrieben wird, wo sie die hauptsächlichste Beschäftigung der Bewohner bildet, hat (nach Moynier, pag. 51) manchmal eine eigene Krankheit an den Fingerspitzen zur Folge; diese Krankheit entsteht, weil die flechtende Person die Finger fortwährend in kaltes Wasser tauchen und nass erhalten muss; diejenigen, welche von ihr betroffen sind, zwingt sie, die Arbeit einzustellen.

Manche Industriezweige sind zwar nicht im Allgemeinen, aber für einzelne Personen gesundheitsschädlich. So ist die Arbeit des Zerreissens der Lumpen und Hadern in Papierfabriken für manche Mädchen nicht lange zuträglich, während dagegen diese Beschäftigung andern Personen sehr gut bekommt und nach der Versicherung von Fabrikanten schon manches Mädchen wegen der damit verbundenen Bewegung von ihrer Bleichsucht geheilt haben soll.

Aehnliches kommt in der Seifenfabrikation vor. Hr. Steinfels in Zürich antwortete auf unsere darauf bezügliche Anfrage: Gesundheitsschädliche Stoffe verarbeite ich nicht; dagegen sind mir in meiner langjährigen Praxis einige Arbeiter vorgekommen, welche wegen allzu reizbarer Haut zur Laugenbereitung, wo sie starkem Soda- oder Kalkstaub ausgesetzt waren, nicht verwendet werden konnten, während Andere dieses Geschäft Jahre lang ohne allen Nachtheil besorgen.

In Betreff der Arbeitslokale ist dem Referenten fast von allen Arbeitgebern, die über ihre Fabriken Berichte einsandten, geschrieben worden, dass dieselben durchaus gesund seien. Mit diesen allgemeinen Versicherungen ist natürlich nicht viel anzufangen. Dieselben sind noch kein Beweis dafür, dass es nicht hie und da noch gesundheitsschädliche Arbeitslokale gebe, deren Existenz sich unserer Kenntniss entzieht. Der Mangel unserer eigenen Beobachtungen und unseres Urtheils über die darauf bezüglichen Vorkehrungen wird indessen ergänzt durch Berichte sachkundiger Aerzte und offizieller Fabrikinspectionen aus verschiedenen Kantonen. So bemerkt z. B. der schon oben erwähnte Bericht der Thurgauer Fabrikkommission:

« Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass so ziemlich die allergefährlichsten Räder, Wellen und Riemen mit schützenden Umhüllungen versehen sind, doch gibt es auch noch Ausnahmen; es kommt vor, dass selbst sehr augenfällige, gefährliche Stellen nicht genügend geschützt sind. Allgemein trifft man aber die kleinern Maschinenriemen z. B. bei den Webstühlen, Karden etc. noch freilaufend, so dass also vielfach die Möglichkeit vorliegt, dass Kleider oder Körpertheile von den Maschinen ergriffen werden und so die Arbeiter in Gefahr gerathen können. In der That gehören derartige Unglücksfälle leider nicht zu den grössten Seltenheiten. Die neuesten Maschinen sind zwar viel ungefährlicher, aber doch ist auch bei diesen noch nicht alle Gefahr beseitigt, namentlich da, wo die Gänge zwischen den Maschinen ziemlich schmal sind. »

Als Résumé ihrer Untersuchungen haben die Thurgauer Berichterstatter folgende beachtenswerthe Vorschläge zu technischen Vorschriften, welche für das sanitarische Wohlbefinden der Arbeiter in Fabriken erforderlich seien, aufgestellt:

1) Der räumliche Inhalt der Arbeitslokale soll in der Regel so gross sein, dass auf eine Person wenigstens 1000 Kubikfuss kommen.
2) Fensteröffnungen sollen in Arbeitsräumen wenigstens im Betrage von 10 Quadratfuss pro 1000 Kubikfuss Rauminhalt angebracht sein.
3) Als Maximum der zulässigen Temperatur in Arbeitslokalen gilt: bei zwölfstündigem Aufenthalte der Arbeiter 20° Reaumur, bei höherer Temperatur im Freien ist diese letztere als Maximum anzunehmen. Bei höchstens sechsstündigem Aufenthalt der Arbeiter 25° Reaumur, bei noch höherer Temperatur ist öfterer Wechsel der Arbeiter resp. kürzere Arbeitszeit nöthig. Kein Lokal darf übrigens während der Arbeit auf mehr als 30° R. erwärmt sein.

4) Die Luft in Arbeitslokalen darf nicht durch fremde Gase und Dünste dermassen verunreinigt sein, dass ein Geruch sich bemerklich macht.

5) Ventilation. Um in jedem Arbeitslokale stets frische Luft zu haben, sind die nöthigen Vorrichtungen zur Herstellung von Luftwechsel (Ventilation) anzubringen. In manchen, namentlich in den kleinern Geschäften, kann das häufige Oeffnen der Thüren und Fenster, oder der Luftzufluss durch Glasjalousien, oder durch Fenster mit Drathgeweben als genügend angenommen werden, wobei jedoch täglich wenigstens 3 Mal je eine halbe Stunde lang die Fenster zu öffnen wären. Bei grössern Fabriken aber sollen für jedes Zimmer besondere regulirbare Zu- und Ableitungskanäle für frische und verdorbene Luft angebracht werden mit Dunstkaminen über das Dach, wobei auf 1000 Kubikfuss Rauminhalt 10 Quadratzoll Kaliber der Kanäle zu rechnen ist. Wo schädliche Gase und Dünste oder Staub sich der Luft mittheilen, ist für künstliche Ventilation mittelst willkürlicher Veränderung des Gleichgewichtszustandes der Luft zu sorgen, sei es durch Saugsystem mit Lufterwärmung, sei es durch Saugsystem oder Blasesystem mittelst mechanischer Einrichtungen (Ventilatoren, Aspiratoren, Exhaustoren). Jeder Arbeitsraum ist dabei mit besonderen Zu- und Abflusskanälen zu versehen, so dass nie die abfliessende Luft von einem Arbeitsraume in den andern geleitet wird. Ein solcher Apparat soll im Stande sein, als Maximalleistung stündlich für je einen Menschen 1000 Kubikfuss Luft zu bewegen.

6) Jeder Arbeitsraum soll, wenn immer thunlich, mit guten Heizvorrichtungen versehen sein.

7) Die gefährlichen Triebwerke: Räder, Wellen, Riemen etc. sind überall mit schützenden Vorrichtungen zu versehen, um damit so viel als möglich die Arbeiter vor Gefahr zu behüten.

8) Bei Neuerstellung von Dampfkesseln sollen dieselben, wenn es die Lokalität irgendwie gestattet, in besondern, freistehenden, wenigstens 3 Fuss von andern Gebäuden entfernten und mit denselben nicht zusammenhängenden Gebäuden untergebracht werden. Bei manchen der schon bestehenden Einrichtungen kann, ohne übermässige Inanspruchnahme des Besitzers, verbesserte Aufstellung verlangt werden.

Alle Dampfkessel in Fabriken, ohne Ausnahme, sollen mit Sicherheitsventilen und Dampfdruckmessern (Manometern) versehen sein; diejenigen für Dampfmaschinen und Heizungen auch mit doppelten Wasserstandsanzeigern.

9) Neue Fabrikeinrichtungen sollen vor der Ausführung in deutlicher Zeichnung und Beschreibung dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

In Betreff der Gesundheitsverhältnisse der Fabrikarbeiter im Kanton Zürich verweist der Verfasser auf den von ihm erstatteten Bericht über die Zürcher Fabrikzustände von 1868*), worin u. A. das Resultat der Zürcher Fabrikinspektionen für die Jahre 1860 und 1864 abgedruckt ist. Es verdient Beachtung, dass man schon in den früheren, vom Zürcher Regierungsrath angeordneten und von Hrn. Treichler geleiteten Fabrikuntersuchungen vom Jahre 1857**), auf Grund zahlreicher ärztlicher Berichte zu folgenden Schlüssen gelangte:

« Das Resultat der betreffend die sanitarischen Verhältnisse der Fabrikarbeiter eingegangenen Mittheilungen geht im Allgemeinen dahin, dass nach beinahe ungetheilten Ansichten bei der fraglichen Volsklasse weder besondere noch häufigere Krankheiten beobachtet werden, als bei dem übrigen Theile der Bevölkerung, dessen gesellschaftliche und ökonomische Verhältnisse denjenigen der erstern entsprechen, d. h. bei der ärmern Volksklasse; und wenn dabei auf allgemein schädliche Einflüsse hingewiesen wird, denen auch die Fabrikarbeiter nicht entgehen, die aber nicht direkte von der Art und Weise der Beschäftigung abhängig sind, sondern hauptsächlich in den ökonomischen Verhältnissen der Arbeiter liegen, so sprechen sich verschiedene Berichterstatter entschieden dahin aus, dass die Verhältnisse bei vielen Fabrikarbeitern, namentlich in sanitarischer Beziehung, weit günstiger seien als bei der grossen Anzahl derjenigen, welche ihr Gewerbe oder Handwerk oder überhaupt ihren Broderwerb in Privathäusern oder in ihren eigenen Wohnungen treiben. Insbesondere wird diess wohl mit Recht von den Arbeitern grösserer Etablissements behauptet, in deren grossen, geräumigen und hellen, im Winter mässig erwärmten und mit zweckmässiger Ventilation versehenen Arbeitssälen von dumpfer, mit Staub und Oeldampf angefüllter Luft oder von Ueberfüllung mit Arbeitern keine Rede mehr sein kann. Wo vollends durch zweckmässige Anordnungen, wie Suppenanstalten, Krankenkassen, Kosthäuser etc. in mannigfacher Weise nicht nur für die Arbeit, sondern auch für die Arbeiter gesorgt wird, da fehlen Beispiele nicht, wo

---

*) Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter, erstattet von der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich auf Grund der Verhandlungen einer von der Züricher kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft niedergesetzten Kommission, von Dr. V. Böhmert (Zürich, Schabelitz'sche Buchhandlung. 1868), S. 39, 46.

**) Mittheilungen aus den Akten der zürcherischen Fabrikkommission, zusammengestellt und bearbeitet von J. J. Treichler, Präsident der Kommission, I. u. II. Zürich. Druck von Orell, Füssli & Co. 1858.

gerade durch das sogenannte Fabrikleben der Gesundheitszustand ganzer Familien nicht nur nicht verschlimmert, sondern im Gegentheil verbessert wurde.

« Unstreitig ergeben sich gerade in dieser Hinsicht sehr bedeutende Verschiedenheiten mit Rücksicht auf einzelne Fabriken und Fabrikationen; doch scheinen die Verhältnisse nirgends so schlimm zu sein, dass die betreffenden Arbeiter dadurch in irgend auffallender Weise betroffen würden, und wenn auch hie und da einzelne Krankheiten als solche bezeichnet sind, die durch gewisse Beschäftigungen begünstigt werden, so sind es doch weder eigenthümliche noch auffallend häufig vorkommende Krankheiten. »

Bekanntlich sind die sanitarischen Einrichtungen der Zürcher Fabriken seit 1857 wohl überall wesentlich besser geworden. Die damals noch vorhandenen kleinern und ältern Fabriken mit engen Räumen und unreiner, mit Staub und Oeldampf geschwängerter Luft sind entweder eingegangen oder durch grössere luftige Fabriklokale ersetzt worden. Es kommen nur noch wenige Fabriken mit Stein- oder Betonfussboden vor, und wo solcher Fussboden noch nicht ganz beseitigt ist, hat man Bretter gelegt, und dadurch Erkältungen der Arbeiter im Winter vorgebeugt. Die früher öfter vorgekommenen schwerern und leichtern mechanischen Verletzungen haben sich von Jahr zu Jahr durch Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmassregeln und Schutzmittel vermindert. So waren z. B. unter den Maschinen früher die Selbstspinner am gefährlichsten. Es kamen Fälle vor, dass Kindern, die sich nicht schnell genug flüchten konnten, durch solche Maschinen der Kopf eingedrückt wurde. Solchen Unfällen ist jetzt durch bessere Maschinen und besondere Vorrichtungen, wonach man die Selbstspinner rascher stellen kann, oder wonach sich dieselben selbst putzen, vorgebeugt worden. Auch werden gegenwärtig allzujunge Leute nicht mehr an die Selbstspinner gestellt. Beschädigungen durch Triebwerk sind an sich nicht gerade selten, allein sie sind selten von ernster Art. Die der Gesundheit schädliche Nachtarbeit, welche früher an vielen Orten die Regel war, ist fast ganz abgekommen und die theils durch Beschränkung der Kinderarbeit, theils freiwillig vollzogene Reduktion der Arbeitszeit hat ebenfalls günstig gewirkt.

Im Uebrigen bestätigen wiederholte Inspektionen, dass auch in sanitarischer Hinsicht je nach den einzelnen Fabriken und Landesgegenden wesentliche Verschiedenheiten stattfinden, dass sich indessen die oft gehörte Behauptung einer absoluten Gesundheitsschädlichkeit der Fabrikarbeit in dieser Allgemeinheit in keiner Weise aufrecht erhalten lässt, da die Beschäftigung in manchen andern Erwerbszweigen, sowohl im Hause wie auf dem Felde, noch anstrengender und ungesunder ist. Die Benutzung schwächerer Kinder zur Fabrikarbeit bleibt eine Schattenseite, auch ist die Ueberanstrengung von Arbeiterfrauen kurz vor und bald nach ihrer Niederkunft mit physischen Nachtheilen für Frauen und Neugeborne verbunden; allein viele Fabrikbesitzer dispensiren schon jetzt solche Frauen auf längere oder kürzere Frist von ihrer Arbeit, und leider scheint die Ueberanstrengung von Frauen und Kindern bei der Feldarbeit, in der Werkstatt oder im Hause am Webstuhl noch viel verbreiteter und gesundheitsgefährlicher zu sein. Uebrigens ist im Interesse der Volksgesundheit zu beklagen, dass die Arbeiter in ihren eigenen Häusern so wenig die Fenster öffnen und dass man oft in herrlich gelegenen Wohnungen die schlechteste Luft einathmen muss, weil man Tage oder Wochen lang nicht für Ventilation in den Zimmern sorgt.

Endlich darf man bei der Prüfung der sanitarischen Verhältnisse der schweizerischen Bevölkerung sich durch den Augenschein, welcher namentlich in Spinnereien und Webereien und überhaupt in allen Faserstoff-Industrien uns so viele blutschwache oder gebrechliche Personen zeigt, nicht zu falschen Schlüssen auf die Gesundheitsschädlichkeit solcher Industriezweige verleiten lassen. Kräftige Personen wählen natürlich die viel besser lohnende Bau- oder Eisenbahn- oder Kanal-Arbeit oder die mechanischen Werkstätten oder die Land- und Forstwirthschaft, während meist nur die von Haus aus schwächlichen und kränklichen Personen, und solche, die kein eigentliches Handwerk erlernt haben, sich den so viel leichtern Beschäftigungen der Spinnerei, Weberei, Zwirnerei, Zettlerei u. s. w. zuwenden.

Referent hat bei der Besichtigung schweizerischer Fabriken wiederholt schon halb blödsinnige junge Personen bei der Arbeit beobachtet und alte, gebrechliche, oder nur mit einem Arm versehene Personen zu ganz leichten und angenehmen Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der Fabrik, in den Magazinen, Gärten oder nur zur Beaufsichtigung verwendet gesehen.

Wir fügen an diese Bemerkungen noch zwei Zeugnisse schweizerischer Fabrikanten an: Hr. Schwarzenbach-Kesselring schreibt uns über seine mechanische Seidenweberei: « Wir haben in dem Putzen der Seide auf kleinen Maschinen, bevor die Seide gezettelt wird, eine Beschäftigung, welche sehr leicht, wenig anstrengend und doch ordentlich bezahlt ist. Dieser Beschäftigung widmen sich krüppelhafte ältere und jüngere Personen, die sonst nirgends beschäftigt werden könnten, für welche dieses Seide-Reinigen eine wahre Wohlthat ist. »

Der technische Direktor der Druckerei in Richtersweil berichtet uns: « Einen noch der Erwähnung werthen Zustand haben wir, dass wir viele Stellen haben, wo wenig begabte oder körperlich schwache Leute verwendet werden können, z. B. für einen Haspeldreher, einen Stosskarren von einem Gebäude zum andern zu führen etc. etc., so dass, wenn eine Kommission von Humanisten in unsere Fabrik käme, sie ausrufen würden: Da sieht man den Nachtheil der Fabriken auf das menschliche Geschlecht, wenn sie alle diese halben Idioten, Zwerge und Taubstummen sehen würden. Sie würden aber vergessen, dass es eine Wohlthat ist, dass man, wenn auch nicht mit dem gleichen Lohn wie für kräftige Leute, ihnen doch so viel zu verdienen gibt, dass sie ihren Eltern oder der Gemeinde nicht zur Last fallen. »

Um die sanitarischen Verhältnisse in den Fabriken gründlich beurtheilen zu können, erscheint es nöthig, genaue kritische Untersuchungen über das Alter und die Anstellungsjahre von Fabrikarbeitern anzustellen. Man tappt darüber jetzt noch vollständig im Dunkeln und hört meist nur allgemeine Behauptungen oder Klagen. — So wurde in der Zürcher Fabrikenquête von 1868

in Betreff des Alters der Fabrikarbeiter von einem Mitgliede der Kommission die Bemerkung gemacht: « dass selten ein Arbeiter über das 55ste Lebensjahr hinaus dienst- und arbeitsfähig bleibe und dass auf 800 Arbeiter kaum 3 kommen, welche das 60ste Lebensjahr überschritten haben *). Dagegen erwähnten andere Berichte, « dass manche Fabrikarbeiter bis ins höhere Alter hinauf bei ihrem Beruf gesund geblieben seien. In einer Fabrik in Winterthur, die ca. 100 Arbeiter zähle, seien 30 Arbeiter schon 10—20 Jahre ohne irgend üble Folgen beschäftigt. » Ein Spinnereibesitzer berichtete, dass mehrere Arbeiter über 30 Jahre ununterbrochen bei ihm arbeiten; ein anderer bemerkte, dass Krankheitsfälle in seiner Spinnerei selten seien und dass seit 1860—1868 auf eine durchschnittliche Arbeiterzahl von 80 nur 3 Todesfälle kommen. »

Diesen unbestimmten Angaben stellt Referent das Resultat der bereits am Schluss des Abschnittes über die Wohnungsverhältnisse erwähnten Spezialenquête über die Arbeiterverhältnisse in der Zürcher Maschinenfabrik von Escher, Wyss & Co. gegenüber.

Familienstand, Alter, Anstellungsjahre, Berufs- und Heimaths-Verhältnisse

von 1308 Angestellten und Arbeitern der Maschinenfabrik von Escher, Wyss & Comp.

Ende März 1873.

Familienstand.

		Arbeiterfamilien mit Kindern.	Anzahl der Kinder.
Verheirathete	715	609	1712
Verwittwete . .	47		
Geschiedene . .	5		
Ledige . . .	541		

Unter 1308 Arbeitern gab es 609 Familien mit zus. 1712 lebenden Kindern.

Es kommen daher im Durchschnitt auf jede Arbeiterfamilie mit Kindern 2,81 lebende Kinder.

*) Siehe Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter von Prof. Dr. Böhmert, S. 67.

Altersjahre.

Altersjahre.	Zahl der Arbeiter.
12—15 Jahre waren alt:	49
15—20 » » »	183
20—25 » » »	180
25—30 » » »	171
30—35 » » »	174
35—40 » » »	140
40—45 » » »	109
45—50 » » »	119
50—55 » » »	77
55—60 » » »	45
Uebertrag .	1247

Altersjahre.	Zahl der Arbeiter.
Uebertrag .	1247
60—65 Jahre waren alt:	31
65—70 » » »	22
71 » » »	2
72 » » »	1
73 » » »	2
74 » » »	1
75 » » »	—
76 » » »	2
	1308

Zahl der Anstellungsjahre.

Anstellungsjahre.	Zahl der Personen.
Weniger als ¼ Jahr waren angestellt	186
¼ Jahr bis 5 Jahre . . .	573
Ueber 5 Jahre bis 10 Jahre .	151
„ 10 „ „ 15 „ .	130
„ 15 „ „ 20 „ .	106
„ 20 „ „ 25 „ .	56
„ 25 „ „ 30 „ .	41
„ 30 „ „ 35 „ .	30
„ 35 „ „ 40 „ .	29
Uebertrag .	1302

Anstellungsjahre.	Zahl der Personen.
Uebertrag .	1302
41 Jahre	—
42 Jahre	—
43 „	—
44 „	2
45 „	2
46 „	—
47 „	—
48 „	—
49 „	2
Summa .	1308

Berufsverhältnisse.

Beruf.	Personenzahl.
Centralbureau . .	16
Magazin	29
Schlosser	224
Handlanger . . .	176
Dreher	143
Giesser	130
Zuschläger . . .	72
Schreiner	48
Uebertrag .	838

Beruf.	Personenzahl.
Uebertrag .	838
Kesselschmiede . .	46
Schmiede	44
Hobler	35
Bohrer	29
Zeichner	25
Tagelöhner . . .	25
Monteure	24
Uebertrag .	1066

Beruf.	Personenzahl.
Uebertrag .	1066
Spengler	23
Kontroleure . . .	22
Mühlemacher . .	20
Mechaniker . . .	16
Schleifer	12
Maler	11
Zimmerleute . . .	11
Büreauangestellte .	9
Kupferschmiede . .	9
Nieter	9
Schraubenschneider	8
Stanzer	7
Ingenieure . . .	7
Werkführer . . .	6
Gussputzer . . .	6
Kernenmacher . .	6
Schmirgler . . .	6
Heizer	6
Wächter	5
Polirer	5
Schiffbauer . . .	4
Uebertrag .	1274

Beruf.	Personenzahl.
Uebertrag .	1274
Markirer	3
Cylindermacher . .	3
Ausläufer	3
Techniker . . .	2
Verifikatoren . .	2
Holzarbeiter . . .	2
Portier	2
Sattler	2
Feilenhauer . . .	2
Wagner	2
Kohlenträger . .	2
Spediteur	1
Magazinier . . .	1
Modellkontroleur .	1
Reparateur . . .	1
Rädereinzahner . .	1
Oeler	1
Einsetzer	1
Glaser	1
Gussträger . . .	1
	1308

Unter den 1308 Arbeitern der Fabrik befanden sich am 31. März 86 Lehrlinge.

Heimathsverhältnisse.

I. Kantonsbürger			891
II. Schweizerbürger			262
III. Ausländer			155
a) *Aus dem deutschen Reich*		112	
1. Baden	34		
2. Elsass	20		
3. Württemberg	33		
4. Bayern	6		
5. Brandenburg	1		
6. Preussen	2		
7. Hessen	2		
8. Hannover	3		
Uebertrag .	101	112	1308

Uebertrag .	101	112	1308
9. Sachsen	2		
10. Schleswig	1		
11. Holstein	1		
12. Oldenburg	1		
13. Thüringen	1		
14. Schlesien	1		
15. Sachsen-Altenburg	1		
16. Posen	1		
17. Rheinprovinz	1		
18. Hamburg	1		
b) *Aus Oesterreich*		9	
c) *Aus Ungarn*		1	
d) *Aus Italien*		9	
e) *Aus England*		5	
f) *Aus Frankreich*		19	
			1308

Verein von Dampfkesselbesitzern.

Am Schlusse dieses Abschnittes gedenken wir noch einer beachtenswerthen schweizerischen Institution, welche die Abwendung von gesundheitsschädlichen Folgen der modernen Industrie bezweckt. Es ist dies der «Schweizerische Verein von Dampfkesselbesitzern», der im Jahre 1869 gegründet wurde und ein Beweis weitreichender nützlicher Selbsthülfe des schweizerischen Unternehmerstandes ist. Wir entnehmen den Statuten des Vereins folgende Mittheilungen:

I. Eine grössere Anzahl von schweizerischen Dampfkessel-Besitzern bilden einen Verein zur Ueberwachung ihrer Dampfkessel, um Explosionen möglichst vorzubeugen und Ersparnisse in der Erzeugung und Verwendung von Dampf zu erzielen.

Um die Bestrebungen des Vereins zu fördern, werden auch solche Mitglieder in denselben aufgenommen, welche keine Dampfkessel besitzen.

II. Der Verein sucht seine Zwecke in folgender Weise zu erreichen:

Er lässt die Dampfkessel eines jeden Mitgliedes jährlich zweimal untersuchen.

Die eine dieser Untersuchungen ist eine innere und äussere zugleich. Sie bezweckt die Ermittlung allfälliger schadhafter Stellen des Kessels, sowie anderweitiger Fehler in der Kesselanlage. Sie findet statt, wenn der Betrieb des Kessels eingestellt ist.

Die zweite Untersuchung beschäftigt sich hauptsächlich mit den äussern Apparaten und mit der Wartung und Bedienung des Kessels, sowie der Dampfmaschine. Sie findet statt, wenn der Kessel im Betrieb steht.

Bei dieser Untersuchung werden auf Verlangen Indikatorproben vorgenommen, um den Gang der Maschine zu untersuchen und ihre Leistung sowie das Verhältniss derselben zum Brennstoffaufwand zu bestimmen. Bei einem ungünstigen Wirkungsgrad soll auf die Ursachen, welche ihn herbeiführen, aufmerksam gemacht werden.

Da ein häufiges und gründliches Reinigen des Kessels ein wirksames Mittel ist zur wohlfeilen Dampfproduktion und zur Verhütung einer raschen Abnützung der Kessel, so wird der Verein dieser Seite eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Verein wird, nach Massgabe seiner finanziellen Mittel, Versuche über den Werth verschiedener Steinkohlensorten anstellen.

Er wird praktische Kurse anordnen zur Ausbildung von Heizern, so oft eine genügende Anzahl Theilnehmer von Mitgliedern hiezu empfohlen sind.

Er wird, soweit thunlich, diejenigen Apparate anschaffen, welche zu Versuchen nöthig sind. Hiebei rechnet er auf die gemeinnützige Unterstützung seiner Mitglieder.

Den Eigenthümern wird der Befund über die abgehaltenen Inspektionen schriftlich mitgetheilt; ebenso werden sämmtlichen Mitgliedern die Resultate von Versuchen zur Kenntniss gebracht.

Den Mitgliedern werden alle Fragen, welche sie innerhalb der Aufgabe des Vereins stellen, unentgeltlich beantwortet.

Die Angestellten des Vereins können von jedem Mitgliede gegen besondere Vergütung anderweitig in Anspruch genommen werden, sei es zur Prüfung bestehender Dampfeinrichtungen, sei es zur Untersuchung neuer Projekte.

Im Falle einer Explosion oder eines schweren Unfalles durch einen Dampfkessel verpflichtet sich der Eigenthümer, dem Komite davon sofort Anzeige zu machen. Dieses wird sogleich an Ort und Stelle eine Untersuchung darüber vornehmen lassen.

III. Jedes Mitglied verpflichtet sich, mit sämmtlichen seinem Hause angehörenden und im Gang befindlichen Dampfkesseln dem Verein beizutreten.

Es werden jährlich folgende Gebühren entrichtet:

Für jeden Dampfkessel, welcher ausschliesslich für Dampfheizung dient (also nur im Winterhalbjahr benutzt wird, II. Klasse)	Fr. 25. —
Für jeden andern Kessel (I. Klasse)	„ 30. —
Für jede Indikatorprobe, wenn die Maschine hiezu eingerichtet ist	„ 10. —
Von jedem Mitglied, das keinen Dampfkessel besitzt . . .	„ 10. —

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die jährlichen Gebühren sind jeweilen zum Voraus im Laufe Januars

dem Quästor franko einzusenden, rückständige werden sodann per Nachnahme eingezogen.

Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit stattfinden. Mit der Anmeldung gleichzeitig ist dem Quästor ein Jahresbeitrag einzusenden, der bis Ende des Rechnungsjahres gilt.

Der Austritt aus dem Verein muss vor Ende Dezember schriftlich dem Quästor angezeigt werden, ansonst das Mitglied für den Beitrag des nächsten Jahres verpflichtet bleibt.

Aus dem Jahresberichte des Vereins für das Jahr 1872 ergibt sich, dass demselben bis Ende 1871 angehörten: 209 Mitglieder mit 415 Kesseln. Im Laufe des Jahres 1872 stiegen diese Zahlen an auf 271 Mitglieder und 508 Kessel. Diese vertheilen sich auf die Kantone wie folgt:

Kantone.	Mitglieder.	Kessel.
Aargau	18	25
Appenzell	4	8
Baselland	1	1
Bern	43	58
Freiburg	3	5
Glarus	23	43
Luzern	7	23
Neuenburg	2	3
Schaffhausen	10	17
Schwyz	4	5
Solothurn	13	15
St. Gallen	41	74
Thurgau	20	34
Zürich	81	195
Zug	1	2
	271	508

Davon sind 104 Heizkessel, d. h. solche, welche nur während des Winters zur Heizung benutzt werden und wofür die niedere Taxe zu entrichten ist. Die andern Kessel dienen zu allgemeinem Gebrauche.

Auch die in den Statuten vorgesehenen Heizerkurse wurden abgehalten. In der Komitesitzung vom 8. März wurde die Abhaltung von drei Heizerkursen beschlossen. Durch Cirkulation vom 20. Juni wurden die Mitglieder eingeladen, diese Kurse zu beschicken. Im Cirkular war angegeben, dass die Kurse je eine

Woche dauern, dass sie in St. Gallen, Frauenfeld und Bern stattfinden, dass je 8—10 Mann Antheil nehmen können und dass die Auslagen für die Reise und den Unterhalt der Heizer zu Lasten der betreffenden Mitglieder fallen. Es wurden 50 Theilnehmer angemeldet, wovon jedoch einzelne nicht erschienen.

Das Programm war in Kürze folgendes:

1. Praktische Uebungen, je von Morgens 6 bis Abends 4 Uhr.
   a) Arbeiten am Dampfkessel und seiner Garnitur;
   b) Auseinandernehmen und Zusammensetzen verschiedener Dampfmaschinen und Pumpen;
   c) Heizübungen, verbunden mit einem Wettheizen.
2. Theoretische Uebungen, je 2 Stunden, Abends nach 4 Uhr.
   a) Besprechungen über alle Fragen, welche mit dem Heizverfahren und der Besorgung des Kessels im Zusammenhang stehen;
   b) Belehrungen über die Einrichtung der Dampfmaschinen und die Wirkungsweise des Dampfes ohne und mit Expansion und Kondensation.

Ausser dem «schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern» besteht gegenwärtig noch ein Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein für das Wiesenthal und Basel, der sich schon im Jahre 1867 im Anschlusse an den Mülhauser Verein gebildet hatte. Ein Jahr darauf entstand in Basel selbst ein ähnlicher Verein (für Basel und Umgegend), welcher sich am Ende des Jahres 1872 an den schweizerischen Verein anschloss.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Böhmert, Carl Victor,

Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz Bericht

Bd.: 1

Zürich (1873)
Helv. 189 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11159242-8